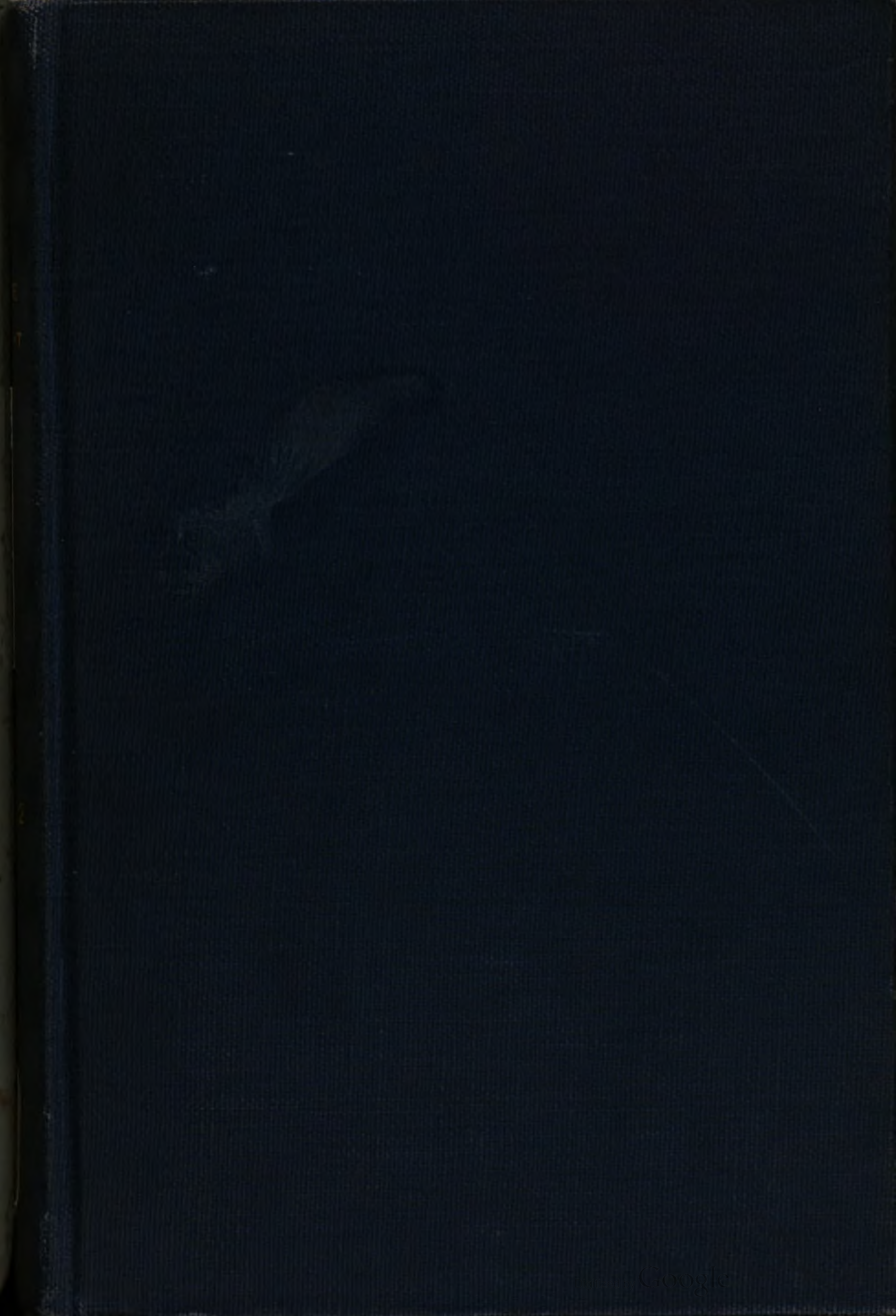
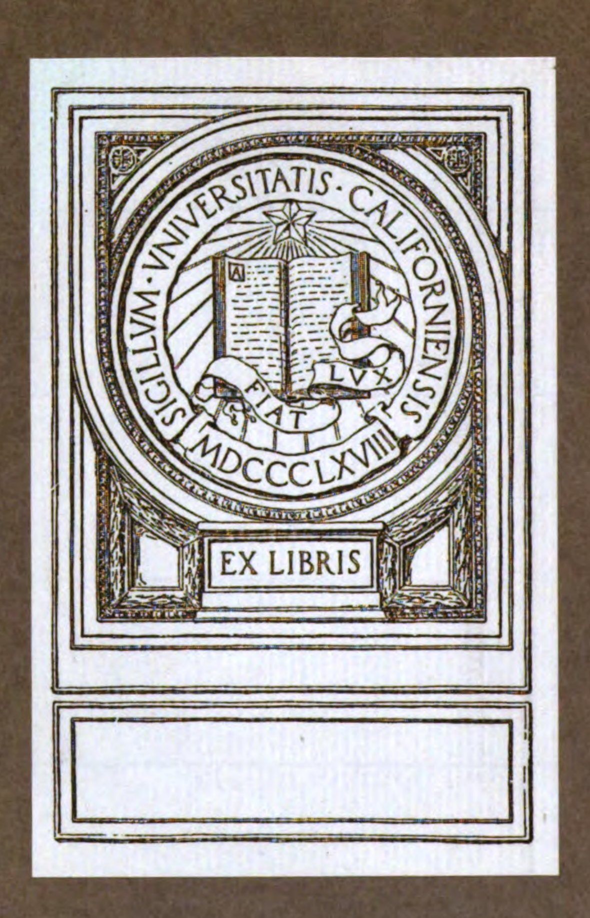



SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS






Digitized by Google

DAS KOMMENDE GESCHLECHT
ZEITSCHRIFT FÜR EUGENIK
ERGEBNISSE DER FORSCHUNG
herausgegeben von Prof. Dr. Eugen Fischer, Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem, Dr. Hermann Muckermann, Leiter der Abteilung für Eugenik und Dr. Otmar Freiherr von Verschuer, Leiter der Abteilung für menschliche Erblehre im gleichen Institut

BAND V, HEFT 1/2



# WESEN DER EUGENIK UND AUFGABEN DER GEGENWART

VON

DR. HERMANN MUCKERMANN







FERD. DUMMLERS VERLAG · BERLIN UND BONN

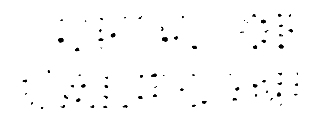
# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

erscheint in freier Folge. Sechs Hefte bilden einen Band. Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge dieser Zeitschrift tragen die Verfasser selber. Alle Zuschriften, die die Schriftleitung betreffen, sind zu richten an die Abteilung Eugenik, Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem. Da in jedem Heft wie im vorliegenden ein Grundgedanke durchgeführt werden soll, wird dringend gebeten, ohne vorherige Anfragen keine Handschriften einzusenden.



Dieses Heft wurde ausgegeben im November 1929

Aus dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik, Direktor Prof. Dr. Eugen Fischer, Berlin-Dahlem, Abteilung für Eugenik, Leiter Dr. Hermann Muckermann



# WESEN DER EUGENIK UND AUFGABEN DER GEGENWART

VON

HERMANN MUCKERMANN

Aus dem statistischen Reichsamt sind unheilvolle Ziffern bekannt geworden, die sich auf die Bevölkerungsbewegung der Gegenwart beziehen. Nur allzu deutlich erkennt man, daß unter Voraussetzung des Altersaufbaus der Vorkriegszeit die Eltern im Deutschen Volk zur Zeit nicht mehr ersetzt werden durch die Kinder. Es ist das unauslöschliche Verdienst von Friedrich Burgdörfer, die täuschende Statistik gleichsam entschleiert zu haben, indem er darauf hinwies, daß die Bevölkerung, an der wir die Geburten- und Sterbeziffer messen, in ihrer Alterszusammensetzung heute nicht die gleiche ist, wie z. B. im Jahre 1910. Wir haben 1925 in den Lebensjahren, die unter 15 liegen, verhältnismäßig 8 500 000 Jugendliche zu wenig und in den Jahren, die über 15 liegen, um so viele Sterbefälle zuviel, als die Zahl der im Krieg Gefallenen umgreift, die ohne den Weltkrieg 1925 noch am Leben gewesen wären. So ändern sich beide Ziffern, sowohl die Sterbeziffer, wie auch die Geburtenziffer. Die durchschnittliche Lebenserwartung eines neugeborenen Menschen beträgt heute 57,4 Jahre. Es kommt also auf 57,4 Jahre ein Sterbefall und darum auf 1000 Menschen in einem Jahr 1000 : 57,4 = 17,4 und nicht 12,2, wie die offizielle Statistik anzeigt. Und was die Geburtenziffer angeht, so ist sie ebenfalls nicht 18,3 auf 1000, sondern auf Grundlage verfeinerter Berechnungen, die man in Burgdörfers Buch: „Der Geburtenrückgang und seine Bekämpfung" (Berlin 1929) nachlesen kann, 15,9 auf 1000. Demnach wandelt sich der vermeintliche Geburtenüberschuß von 6,4 in ein Geburtendefizit von 1,5. Eine kleine Besserung der absoluten Ziffer, die das Jahr

1928 meldet, ist ebenfalls nur Schein: Vermehrte Eheschließungen, zurückgedämmte Todesursachen und ähnliche Gesichtspunkte erklären alles, relativ hat sich nichts geändert. Auf 1000 gebärfähige Ehefrauen kommen 1928 genau so viel Kinder wie im Jahre 1927: es sind nur noch 128, das ist nahezu nur die Hälfte der Ziffer aus der Vorkriegszeit. Und für 1929 ist ein weiteres Versickern des Lebensstroms eingetreten, wie die Ziffern der ersten Hälfte des Jahres verraten.

Es ist wirklich das dringlichste Problem der Gegenwart, wie man dem drohenden Todesstrudel entrinnen soll, aus dem es in der Geschichte der Völker noch nie eine Erlösung gab.

Da das Leben einen bestimmten Nahrungsspielraum voraussetzt, ohne den es selbst bei ehrlichem Willen der Lebensträger niemals gedeihen könnte, ist die Rettung aus dem furchtbaren Verhängnis nur möglich, wenn es gelingt, — abgesehen von der gleichzeitigen Änderung der Lebensauffassung — den Nahrungsspielraum wieder zu normalisieren. Es kann dies nicht dadurch geschehen, daß man eine weitere Beschränkung der Kinderzahl anstrebt oder auch nur duldet. Denn wie ein G r o t j a h n denen gegenüber, die in einer Übervölkerung die Quelle der Arbeitslosigkeit sehen, mit Recht betont, kann eine Kinderzahlbeschränkung unter die Bestanderhaltung des Volkes kein Mittel gegen Erwerbslosigkeit sein.

Die selbstverständliche Lösung liegt vielmehr darin, daß wir die gesunden begabten Arbeitskräfte im Volke vermehren und alle diejenigen, die zumal wegen persönlicher Minderwertigkeit nicht arbeiten können oder wollen und nur von den Früchten der Arbeit der Gesunden und Begabten leben, nach bester Möglichkeit vermindern. Daß dies nur unter Voraussetzung und auf Weisen geschehen darf, die den Grundgesetzen der natürlichen Ethik entsprechen, ist einleuchtend — eine Einschränkung, die im Gegensatz zum Individualismus der Gegenwart das Gemeinwohl als Norm der Sittlichkeit anerkennt.

Damit habe ich bereits das Hauptproblem jener Wissenschaft angedeutet, die den menschenfreundlichen Namen „Eugenik" trägt. Der Name ist von S i r F r a n c i s G a l t o n, dem Vetter und Gesinnungsverwandten von Charles Darwin, und bezeichnet nach der Ableitung aus dem Griechischen alles, was geeignet ist, den Urquell zu sichern, aus dem allein gesunde und begabte Menschenkinder entstehen und unter geeigneten Lebensbedingungen

Gestaltung und Erziehung empfangen. Da die gesunden und begabten Menschen die einzigen sind, die den Nahrungsspielraum aufbauen und über das eigene Bedürfnis hinaus erweitern können, so daß er auch für jene reicht, die fürsorgebedürftig geworden sind, kann es überhaupt keine Wissenschaft geben, die für die Völker der Zukunft von größerer Tragweite wäre.

* * *

Es ist nun meine Absicht, in diesem zusammenfassenden Beitrag eine Einführung in Wesen und Aufgaben der Eugenik zu geben. Ich werde aus der Vergangenheit jene Gedanken aufgreifen, die in der Gegenwart wirksam sein müssen, um dann genauer die Aufgaben der Eugenik für die unmittelbare Zukunft zu zeichnen. Aus dem Ganzen wird der Wert der neuen Wissenschaft ersichtlich sein. Es soll diese Arbeit der grundsätzlichen Lösung eugenischer Probleme zustreben und eine Vorhalle sein für den großen Bau, an dem viele mitwirken müssen. Was ich vorlege, schließt sich zum Teil an die Gedanken an, die ich in der erweiterten Ausschußsitzung der Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene im Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie am 28. Februar 1929 entwickelt habe. Die Ausführungen sind zugleich eine Ergänzung der Schrift „Rassenforschung und Volk der Zukunft“, die ich kürzlich im gleichen Verlag herausgegeben habe.

# I. BAUMEISTER DER EUGENIK UND IHR WERK

Am 16. Mai 1904 fand in der „School of Economics and Political Science" in der London University eine Tagung der „Soziological Society" statt, bei der Sir Francis Galton — 82 Jahre alt — vor einem auserwählten Kreis von Gelehrten eine Vorlesung hielt über das Thema „Eugenics, it's Definition Scope and Aims". Man darf diese Vorlesung als das eigentliche Begründungsdokument der Eugenik bezeichnen.

Nicht als ob Galton erst damals diese neue Wissenschaft gleichsam entdeckt hätte. Im Vorwort seines Buches „Hereditary Genius" („Genius" im Sinne Galtons = geistige Kraft oder Fähigkeit, Naturanlage, durch die ein Mensch zu einer besonderen Verwendung qualifiziert ist), 1869 erschienen, berührte Galton bereits die Seele der Eugenik, indem er auf Grundlage von Beobachtungen der geistigen Eigentümlichkeit verschiedener Rassen und Zeitgenossen in Schule, Universität und Leben eine Theorie der Vererbung dieser Anlagen aussprach und durch umfassende Familienforschungen zu beleben suchte. In der zweiten Auflage dieses Buches, die 1892 erschien, konnte Galton darauf hinweisen, daß er sich mit etwa 300 prominenten Familien beschäftigt habe, die ungefähr 1000 hervorragende Männer umfaßten, von denen 415 verdienten, an die Spitze eines Abschnittes gestellt zu werden.

Indessen ist keine Arbeit von Galton erschienen, die sein Programm der Eugenik so genau und vollständig umschrieben hätte, wie die oben erwähnte Vorlesung, die überdies durch die Stellungnahme hervorragender Menschen Englands eine besondere Bedeutung gewann. Ich nenne Galtons berühmten Schüler Pearson und den Vererbungsforscher Bateson.

Galton begann seine Vorlesung mit der Definition der Eugenik. Er nannte sie die Lehre von allen Einflüssen, die geeignet sein könnten, die angeborenen Eigenschaften einer Rasse (gemeint ist das Erbgefüge) zu verbessern oder sie sogar zu höch-

ster Vollkommenheit zu entwickeln. („Eugenics is the science which deals with all influences that improve the inborn qualities of a race; also with those that develop them to the utmost advantage"). Es ist vielleicht nützlich, darauf hinzuweisen, daß Galton sinngemäß dieselbe Definition bereits 1883 in dem Buch „Inquiries into Human Faculty and its Development" ausgesprochen hat. Er nannte die Eugenik „the science of improving stock" („εὐγενής = hereditary endowed with noble qualities"). Galton fügte hinzu, daß sich diese Wissenschaft durchaus nicht auf die Frage einer wohl überlegten Paarung, sondern daß sie gerade beim Menschen alle Einflüsse untersuchen müsse, die, wenn auch noch so entfernt, darauf hinauszielen, besser geeigneten „Rassen" oder „Blutlinien" eine bessere Aussicht zu geben, über die weniger geeigneten die Oberhand zu gewinnen, als es sonst der Fall gewesen wäre.

Das Wort „Rasse" bedeutet nicht „Rasse" im anthropologischen Sinn, das ist eine größere Gruppe in der Menschheit unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit bestimmter Erbanlagen, sondern eine größere Gruppe unter dem Gesichtspunkt des Erbgefüges ohne Rücksicht auf die Gleichheit der Erbanlagen („the inborn qualities or stock of some one human population"). Es handelt sich somit um die Verbesserung von Erbanlagen in Übereinstimmung mit ihrem inneren und gesellschaftlichen Wert. Entscheidend ist für Galton der praktische Gedanke, daß alles das als wertvoll bezeichnet werden muß, was in der gesamten Ökonomie eines Volkes sich als nützlich erweist. „Civic usefulness" oder „civic worth" ist ein typisches Wort Galtons. Galton möchte, daß durch die Eugenik jede Gruppe (Berufsgruppe) in einem Volke durch möglichst geeignete Menschen vertreten werde, die ihre Begabung — jeder auf seine Art — auswirken sollen. Angenommen, die Eugenik sei imstande, die jetzige Durchschnittsbegabung in einem Volke auf den Durchschnitt jener Hälfte, die besser begabt ist, zu erhöhen, so würde dies nach Galton ohne Zweifel ein gewaltiger Fortschritt sein. Das Volk als Ganzes wäre dann weniger töricht, weniger leichtsinnig, weniger erregbar und dafür politisch weitsichtiger als heute. Und die Möglichkeiten für die Erfüllung großer Aufgaben würden ebenso wachsen, wie die Zahl der Begabten selbst, da ja das Quellgebiet der Begabung reicher sei.

In Übereinstimmung mit diesen Anschauungen, die ich in freier Form wiedergegeben habe, bezeichnet es Galton als Ziel der Eu-

genik, alle möglichen Einflüsse, die vernünftigerweise angewendet werden können, zur Geltung zu bringen, damit die nützlichen Gruppen in der Volksgemeinschaft einen verhältnismäßig größeren Anteil an der Zusammensetzung der nächsten Generation haben, als an der eigenen.

Im einzelnen nennt Galton fünf große Aufgaben, die die Eugenik zu verfolgen hat. Es ist wichtig, diese Aufgaben genau zu charakterisieren.

Die erste Aufgabe sei die Verbreitung der Kenntnisse über wohlbegründete Gesetze der Vererbung und die Forderung eines tieferen Eindringens. Daß in dieser Beziehung gerade, oder nur die „actuarial side of heredity" erwähnt wird, ist aus den persönlichen Untersuchungen Galtons verständlich. Galton kannte Mendels Entdeckung, aber auf den Ausbau seiner Anschauungen über Eugenik hatte dieses soeben wieder entdeckte Wissen noch keinen oder keinen Einfluß mehr, wie aus der Diskussion der Vorlesung deutlich hervorgeht.

Die zweite Aufgabe sei die historische Untersuchung der Frage, in welchem Verhältnis die verschiedenen Gruppen je nach ihrer bürgerlichen Brauchbarkeit in alter und neuer Zeit am Aufbau der Gesamtbevölkerung teilgenommen haben. Man müsse damit rechnen, daß der nationale Aufstieg und Niedergang aufs innigste mit dieser Zusammensetzung verbunden sei. Es käme alles darauf an, daß die begabten Gruppen in erster Linie fruchtbar blieben.

„The condition of Eugenics" nennt Galton die dritte Aufgabe. Gemeint ist eine systematische Sammlung von Tatsachen, die erkennen lassen, unter welchen Voraussetzungen sogenannte „large and thriving families" am häufigsten entstehen. Die Definition des Wortes „thriving family" ist folgende. Es handelt sich um Familienformen, in der die Kinder eine deutlich höhere Stellung durch persönliche Begabung errungen haben als ihre Kameraden aus der Schulzeit.

Galton nennt die „thriving familiy" „large", (d. h. kinderreich) wenn sie wenigstens drei erwachsene Menschen männlichen Geschlechts aufzuweisen habe, was nicht zu bedeuten braucht, daß Galton die Erbanlagen des weiblichen Geschlechts nicht gewertet hätte.

Die vierte Aufgabe soll die Einflüsse umgreifen, die sich auf Eheschließungen beziehen. Galton glaubt, daß bei der

ungeheueren Macht gesellschaftlicher Anschauungen auch der eugenische Gedanke sich auswirken müßte, sobald er in der öffentlichen Meinung verwurzelt sei. Gemeint ist die bewußte Auslese im Sinne Darwins zur Vermehrung der gesunden und begabten Familien.

Als fünfte Aufgabe erwähnt Galton die nationale Wichtigkeit der Eugenik. Er unterscheidet drei Stadien: zunächst das akademische, dann die praktische Entwicklung und endlich die Einfügung in das nationale Gewissen wie eine neue Religion, das ist eine Ethik, die den Individualismus überwindet und in die Religionen einzubauen sei. Die Verbesserung des Ahnenerbes erschien Galton als eine der höchsten Aufgaben, die man überhaupt anstreben könnte.

Aus den wertvollen Darlegungen, die Galtons Vorlesung in der Diskussion auslöste, sei nur eine einzige Anregung wiedergegeben. Es ist der für die Zukunft entscheidende Gedanke, den Zielen der Eugenik durch Vertiefung und Anwendung Mendelscher Vererbungsforschung zu dienen. Es war Professor Bateson, der diesen Gedanken aussprach und Professor Wellon, der besonders darauf hinwies, daß die Verbindung der Untersuchungen Mendels mit der Familienforschung Galtons unerläßlich sei. Auf die Geschicke der Menschheit, so erklärte Bateson, wird kein Faktor einen gleich großen, wenn nicht noch größeren Einfluß ausüben, wie die genaue Erkenntnis der Vererbungsgesetze. Auch auf die große Bedeutung der Frage inwieweit „environment," d. h. die Lebenslage für die Gestaltung von Eigenschaften von Bedeutung sein kann, wurde wiederholt hingewiesen. Aus dem kurzen Schlußwort Galtons sei nur die Feststellung erwähnt, daß Galton seine Wissenschaft ursprünglich „stirpiculture" d. h. Stammespflege genannt hat, ein Wort, das er später durch die Formulierung Eugenik ersetzte.

Galtons Auffassung ist wesentlich positiv. Es wäre indessen ein Irrtum, wollte man annehmen, daß er das Entartungsproblem nicht gekannt und beachtet hätte. In einem kurzen Beitrag über „Studies in National Eugenics," den er am 14. Februar 1905 in der „Sociological Society" vortrug, berührt Galton die Frage der Gewohnheitsverbrecher, der Schwachsinnigen und der sozialen Fürsorge. Die öffentliche Meinung, so erklärt Galton, begünstigt den Vorschlag einer weiter ausgedehnten Absonderung (Bewahrungsgesetz) der Gewohnheitsverbrecher, damit

sie ihr verbrecherisches Leben nicht fortsetzen und keinen minderwertigen Nachwuchs haben. Ferner seien Untersuchungen notwendig, ob wir die Menschen, die wir in den Anstalten der Schwachsinnigen aufbewahren, genügend davor behüten, Ehen zu begründen und Kinder, ihnen gleich, hervorzubringen. Endlich soll man keine Mittel für die höhere Ausbildung von Menschen bewilligen, die in dieser Hinsicht keine Befähigung hätten. Und besonders sei sehr zu fürchten, daß die unterschiedslose Fürsorge, mit Einschluß der offenen, in ihren Wirkungen nicht in Übereinstimmung sei mit eugenischen Zielen! Obgleich Galton das Entartungsproblem deutlich sah und Forschungen angeregt hat, die zum Teil erst heute durchgeführt werden, so sind es doch in erster Linie deutsche und amerikanische Forscher gewesen, die den Ausbau der negativen Eugenik durchzuführen suchten. Für alle war der Grundgedanke Darwins von der Auslese in gleicher Weise von entscheidendem Einfluß. Ebenso die Macht des Entwicklungsgedankens.

* * *

Unabhängig von Galton und auch unabhängig voneinander haben in Deutschland vor allem Alfred Ploetz und Wilhelm Schallmayer das Problem der Eugenik entwickelt.

Alfred Ploetz hat in jahrzehntelanger unermüdlicher Arbeit unter großen persönlichen Opfern immer wieder den weiteren Ausbau seines Systems angestrebt und zu vollenden gesucht. Die erste Schrift über unsere Frage erschien 1895 und trägt den Titel „Grundlinien einer Rassenhygiene, I. Teil: Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen."

Im Vorwort seiner grundlegenden Schrift schreibt Ploetz ausdrücklich, daß seine Arbeit zwar nur ein Versuch sein soll, aber daß er doch das Ziel verfolge, eine dauernde Zusammenfassung aller in Betracht kommenden Wissenszweige zu erreichen zu einer ungeteilten selbständigen Spezial-Disziplin der Rassenhygiene, die ihre eigenen Wege wandle.

Zum Verständnis der Lehre eines Ploetz ist der Begriff der Rasse, den er 1895 formulierte, entscheidend. Damals schrieb Ploetz, daß er das Wort als Bezeichnung einer durch Generationen lebenden Gesamtheit von Menschen im Hinblick auf ihre körperlichen und geistigen Eigenschaften brauchen werde. Dem Begriff der Individualhygiene stellte er den Begriff der Hygiene von einer

Gesamtheit von Menschen gegenüber. So könnte man, wie Ploetz ausführt, von der Hygiene einer Nation, einer Rasse im engeren Sinn oder der gesamten menschlichen Rasse reden. Dies scheine ihm um so eher gestattet als, wie er glaube, die Hygiene der gesamten menschlichen Gattung mit derjenigen der arischen Rasse zusammenfalle, die die Kultur der Rasse par excellence sei und die zu fördern gleichbedeutend mit der Förderung der allgemeinen Menschheit sein dürfte.

Es kommt jetzt nicht darauf an, solche Anschauungen im Licht der Gegenwart zu analysieren, sondern nur — rein historisch — den Begriff der Rassenhygiene aus der Zeit von 1895 wiederzugeben. Die Unterscheidung gegenüber der Sozialhygiene wird von Ploetz schon damals darin gesehen, daß die Sozialhygiene als direktes Ziel zuletzt das Wohl des Einzelnen, während die Rassenhygiene das Wohl einer zeitlich dauernden Gesamtheit als solcher verfolge.

Später hat Ploetz im Gegensatz zu den anthropologischen Rassen die Rasse, die er als Gegenstand der Rassenhygiene meine, mit dem Wort Vitalrasse umschrieben, und diese als die biologische Einheit für die Erhaltung und Entwicklung überhaupt bezeichnet. Er sprach auch wohl von der biologischen Rasse. Die Auffassung, daß diese biologische Rasse zusammenfalle mit dem Erbstrom ist unrichtig. Ploetz meint nicht nur die Keimbahn, die durch Einzelwesen, Familie, Volk, Völker, Menschheit sich in ewiger Kontinuität hindurchzieht, sondern nimmt alles hinzu, was aus dieser Keimbahn wird. Genotypisches und Phänotypisches ist im Begriff der biologischen Rasse von Ploetz vereint. Im ersten Heft des ersten Jahrgangs des Archivs für Rassen und Gesellschaftsbiologie, das von Ploetz begründet und bis zur Gegenwart heute in Verbindung mit Fritz Lenz geleitet wird, schrieb Ploetz 1904: „Eine biologische Rasse ist ein Kreis von ähnlichen Lebewesen, die ähnlicher Abstammung sind und ähnliche Nachkommen liefern, die wegen ihrer Ähnlichkeit gegen dieselben äußeren Einflüsse in ähnlicher Weise reagieren, sich deshalb gegenüber zerstörenden Gewalten gegenseitig ersetzen können, und die durch alles dahin zusammenwirken, den gesonderten Lebensstrom, den sie miteinander bilden, dauernd zu erhalten. Man kann somit kurz die biologische Rasse als die Erhaltungseinheit des Lebens bezeichnen." Zu dieser Auffassung kommt noch der weitere Gedanke, daß die biologische

Rasse auch die Entwicklungseinheit des Lebens darstellt — vorausgesetzt, daß durch Einflüsse, die damals noch nicht näher beschrieben werden konnten, Veränderungen eintreten, die selbst wieder erblich sind.

Vergleichen wir eine der letzten Äußerungen von Alfred Ploetz über den Begriff der Rassenhygiene, so werden wir im wesentlichen die Anschauungen von 1895 wiederfinden. In der Arbeit über die „Bisherige private und staatliche Förderung der Rassenhygiene und Eugenik und ihre nächstweitere Entwicklung“, die Ploetz auf dem V. internationalen Kongreß für Vererbungswissenschaft 1927 vorlegte, finden wir die gleiche Umschreibung des Begriffes „Rasse“. In Anlehnung an den Begriff der Hygiene, die als Wissenschaft und Praxis von den optimalen Erhaltungs- und Entwicklungsbedingungen des Lebens bezeichnet wird, nennt Ploetz als Gegenstand der Rassenhygiene die optimalen Bedingungen der Erhaltung und Entwicklung der menschlichen „Vitalrasse“ mit allen Unterabteilungen — von den anthropologischen Systemrassen angefangen bis zu den Bevölkerungen von Staaten und den Mitgliedsverbänden von natürlichen und gesellschaftlichen Bildungen. Ploetz nennt unter den „Teilzielen“ der Rassenhygiene auch „die Erhaltung und Vermehrung der Zahl“ sowie „die Individual- und die ihr dienende Sozialhygiene, einschließlich Erziehung.“

In dieser Auffassung, die über das Erbgefüge hinausgreift, liegt ein gewisser Unterschied von Galton und Ploetz, der durchaus keinen Gegensatz bedeutet. So ist nach Ploetz der Begriff der Rassenhygiene umfassender als der Begriff der Eugenik.

Die Frage ist nur, ob eine Rassenhygiene, die mehr sein will, als die Eugenik eine fest umschriebene Wissenschaft mit klarem Formalobjekt genannt werden sollte. Ich glaube, daß sie nur insofern den Namen einer eigenen Wissenschaft verdient, als sie mit der Eugenik zusammenfällt. Es handelt sich jetzt nicht um den Namen, sondern nur um den Gedanken, den man mit den Namen verbindet. Das Wort „Rasse“ hat heute einen viel genauer umschriebenen Sinn als zur Zeit der ersten Definitionen von Eugenik und Rassenhygiene. Heute bezeichnen wir als Rasse wie oben bereits erwähnt wurde, eine größere Gruppe von Menschen, deren gemeinsame Eigenschaften in einem gleichen Erbgefüge wurzeln. Gerade der Gesichtspunkt des gleichen Erbgefüges charakterisiert die Rassenkunde. So kann die Rassenhygiene als

selbständige Wissenschaft auch nur das Erbgefüge, aus dem die Rassen entstehen, zum Gegenstand haben. Dieses Erbgefüge ist das Entscheidende, auf dessen Erhaltung und Entwicklung alles ankommt. Die Rassenhygiene wäre somit die Wissenschaft von den optimalen Bedingungen der Erhaltung und Entwicklung des Erbgefüges oder Erbstromes, der sowohl durch die anthropologischen Rassen als durch ihre Summe (Menschheit) oder Teilsumme (Völker) fließt. Und so gefaßt haben wir Galtons Anschauung, die heute international den Namen trägt, den Galton ihr gab.

Aus dieser Darlegung folgt, daß die quantitative Bevölkerungspolitik nur insofern in das Gebiet dieser Wissenschaft gehört, als die Frage der differenzierten Volksvermehrung aufgeworfen wird. Das Problem der Verminderung der erblich Belasteten und der Vermehrung der erblich Begabten ist die wirkliche Aufgabe unserer Wissenschaft, nicht aber die Quantität als solche. Und wenn man auch mit Recht betont, daß jede Qualität eine gewisse Quantität voraussetzt, ja daß erfahrungsgemäß Qualität nur bei verhältnismäßig großer Quantität erwartet werden darf, so wird dadurch nichts an dem Formalobjekt geändert, das immer nur die Qualität umgreift. Und diese wurzelt zuletzt in Erbanlagen, die selbst wieder den Einflüssen der Lebensbedingungen ausgesetzt sind.

Im Sinn meiner Ausführungen ist auch Schallmayer's grundlegendes Buch zu verstehen, das anknüpfend an frühere Veröffentlichungen — ich nenne nur die kleine Schrift „Über die drohende Entartung der Kulturmenschheit" (1891) — im Jahre 1903 unter dem Titel „Vererbung und Auslese" veröffentlicht und seither wiederholt neu und wiederum erweitert aufgelegt wurde. Schallmayer's Auffassung ergibt sich bereits aus der Modellierung des Wortes Rassenhygiene in „Rassehygiene." Die Rassenhygiene ist die Hygiene der Systemrassen. Die Rassehygiene dagegen soll der Gesundheit und Tüchtigkeit des Volkskörpers dienen durch Verbesserung seiner Erbverfassung, was „durch starke Vermehrung von Personen mit guten Erbanlagen und durch schwache Vermehrung der erblich Minderwertigen" erreichbar sei. Um den Gedanken der quantitativen Bevölkerungspolitik in sein System aufzunehmen, hat Schallmayer das Wort „Rassedienst" geprägt, das, wie er selbst sagt, über den Begriff der Rassehygiene hinausgreift.

In den praktischen Maßnahmen hat Ploetz 1895 die Anschauungen, die er in einem eigenen Werk entwickeln wollte, kurz zusammengefaßt. Danach besteht die kombinierte Forderung der Rassenhygiene in Bezug auf die rasche Vermehrung der Zahl und auf die möglichst rasche Vervollkommnung in der Forderung der Vermehrung der reifen und guten Konvarianten in der nächsten Generation und Erhöhung ihres durchschnittlichen Gütegrades — beide verglichen mit den reifen guten Konvarianten der letzten Generation. Was zur Erfüllung notwendig sei, hat Ploetz in drei theoretisch genau umrissenen Sätzen zusammengefaßt: 1. Erzielung möglichst vieler besserer Varianten; 2. scharfe Ausjätung des schlechteren Teiles der Varianten; 3. keine Kontraselektion, d. h. keine Ausmerzung gerade der guten und kein besonderer Schutz gerade der schlechteren Konvarianten. Bei Besprechung des Konfliktes zwischen Rassen- und Individualhygiene kommt Ploetz zu einer begreiflichen Moderierung seiner Forderung. Die Gesamtheit der erzeugten Nachkommen müsse durchschnittlich einen höheren — und zwar möglichst viel höheren — Grad der Vervollkommnung repräsentieren, als die Gesamtheit der Eltern. Hierzu sei insbesondere die Aufhebung aller solchen nonselektorischen Schädlichkeiten nötig, die auch die Keimzellen verschlechtern. Von der Kontraselektion nimmt Ploetz die Krankenpflege aus. Endlich betont er, daß die Zahl der erzeugten Nachkommen nicht unter die Zahl der erreichbaren auskömmlichen Nährstellen sinken dürfe. Der Leser erkennt sofort, daß die Auffassungen Ploetz', soweit sie die positive Eugenik umgreifen, mit denen Galtons und Schallmayers wesentlich übereinstimmen. Was die negative Eugenik angeht, so hat Galton ihre Bedeutung erkannt, wenn auch nicht so ausgiebig formuliert, wie es später geschehen ist.

* * *

Wilhelm Schallmayer hat die Aufgabe des Rassedienstes in umfassender Weise dargelegt, so daß Agnes Bluhm, die sich selbst so ehrlich und wirksam um den Aufbau der Rassenhygiene bemüht, sein Buch „Vererbung und Auslese" als das „klassische Werk der Rassenhygiene" bezeichnet hat. Der wichtigste Gedanke ist das Entartungsproblem, weshalb gerade dieses Werk als ein Gegenstück zu Galtons Lehre von der Behütung und Vervollkommnung des Ahnenerbes betrachtet werden darf.

Es ist begreiflich, daß mit Rücksicht auf den Ausgangspunkt seiner Betrachtungen, Begriffe, die in der Pflanzen- und Tierwelt ohne weiteres als selbstverständlich zu betrachten sind, nicht nur der Sache nach, sondern auch in der Formulierung auf die Geschicke der Menschheit übertragen werden. Ich denke an alle Wortverbindungen, die mit Zucht zusammenhängen. Der vernunftbegabte Mensch, der imstande ist, ohne Hemmung seiner Freiheit vernunftgemäß zu handeln, lehnt Weisen ab, die in der übrigen organischen Welt entsprechender Eigenart dieser Organismen selbstverständlich sind.

Tatsächlich konzentriert auch Schallmayer unter weitgehender Ablehnung der direkten Eingriffe in die menschlichen Fortpflanzungsverhältnisse seine Aufmerksamkeit auf die mittelbaren Maßnahmen, die er mit dem wichtigen Abschnitt über erbbiographische Personalbogen einleitet. Die Personalbogen sollen Angaben enthalten erstens über bestimmte unmittelbar feststellbare Eigenschaften, zweitens über solche Tatsachen aus dem Leben der Person, die zur mittelbaren Erkennung der zu erforschenden Erbanlagen beizutragen vermögen. Das Hauptaugenmerk sollte auf die gesundheitliche Erbanlage gerichtet werden, andererseits aber auch auf die mannigfachen Talente und technischen Begabungen, auf das Temperament und auf die Charakteranlagen. Auf solche Art würden Familienbücher entstehen, die nicht nur Ärzte in Krankheitsfällen zu Rate ziehen könnten, sondern die auch die Ehebewerber oder deren Eltern in zunehmendem Maße interessieren, wenn sie vor der Frage stehen, ob sie mit der Familie in verwandtschaftliche Verbindung treten sollen oder nicht. Schallmayer verlangt, daß die ganze Einrichtung zuletzt vom Staat selbst in die Hand genommen werden müßte. Bestimmte Archive müßten die Aufzeichnungen aufnehmen und bestimmte Zentralstätten hätten die Aufgabe der Bearbeitung. Die Einsichten, die man aus solchen erbbiographischen Personalbogen gewinnen könnte, würden auch die Unterlagen für rassehygienische Eheverbote und gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitszeugnisse unterbauen.

In Verbindung mit dem Abschnitt über die Gesundheitszeugnisse für die Eheschließung gibt Schallmayer ausführlich das Ergebnis der Beratungen wieder, die der Münchner Ärzteverein unter dem Vorsitz von Max von Gruber 1917 und die „Berliner

Gesellschaft für Rassenhygiene" im Jahre 1916 zusammengefaßt haben.

In Fortführung seiner Gedanken kommt Schallmayer zur Behandlung der rassehygienischen Sterilisierung und der Zwangsasylierung. Man sieht wie Schallmayer in seinem Werk gerade die Abdämmung der Entartung, die in allen Leitsätzen der verschiedenen eugenischen Gesellschaften wiederkehren, in seinem Buch ausführlich behandelt hat.

Die Darstellung der mittelbaren rassehygienischen Beeinflussungen der Fortpflanzungsverhältnisse geben Schallmeyer Veranlassung über Reformen der Sexualordnung, über Erziehungs- und Schulreform, über eugenische Auszeichnungen, über das Strafrecht, und über volkswirtschaftliche Reformen seine Ansichten zu entwickeln. Ein eigener Abschnitt ist dann der rassenhygienischen Beeinflussung der Gattenwahl nach Alter, Blutsverwandtschaft und Rassenverschiedenheit gewidmet. Als letzter Abschnitt sei hier das Kapitel über die Verhütung von Keimvergiftungen ausdrücklich erwähnt. Gemeint sind alkoholische Schädigungen und Vergiftungen durch pathogene Mikroorganismen.

Wenn ich Einzelmaßnahmen aus Schallmayers System wiedergegeben habe, so war meine Absicht nicht, irgendwie kritische Stellung zu nehmen, sondern nur zu zeigen, wie viele Gedanken, die man in den eugenischen Werken der Gegenwart findet, in Schallmayers Buch gleichsam wurzelhaft enthalten sind. Es muß allerdings hinzugefügt werden, daß die letzte Auflage des Schallmayerschen Werkes aus dem Jahre 1918 ist.

* * *

Ein alles umgreifendes System, das in der unmittelbaren Forschung der Gegenwart ein immer reichlicher sprudelndes Quellgebiet besitzt, ist in jenem Buch enthalten, das abgesehen von Übersetzungen z. B. in die englische und in die schwedische Sprache zur Zeit in dritter Auflage erscheint. Es ist das Werk „Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene", das Professor Dr. Fritz Lenz (München) in Verbindung mit Professor Dr. Erwin Baur (Direktor des Instituts für Vererbungsforschung zu Dahlem und des Kaiser Wilhelm-Instituts für Züchtungsforschung zu Müncheberg) und Prof. Dr. Eugen Fischer (Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Dahlem), her-

ausgegeben hat. Während der erste Band unter dem Titel „Menschliche Erblichkeitslehre" gleichsam den wissenschaftlichen Unterbau in allgemeinverständlicher Form aufrichtet, bildet der zweite Band, der den Titel trägt „Menschliche Auslese und Rassenhygiene", die umfassendste Darstellung der Eugenik, die wir besitzen. Es ist schade, daß in diesem Augenblick die neue Auflage dieses zweiten Bandes, der ausschließlich auf Fritz Lenz zurückgeht, noch nicht greifbar ist. Sicher bedeutet die neue Auflage, der mit Recht so viel hingebende Sorge zugewendet wird, einen großen Fortschritt gegenüber der vorliegenden. Trotzdem darf ich wohl annehmen, daß in den grundlegenden Anschauungen keine Änderung zu erwarten sein dürfte, weshalb der Hauptinhalt der zur Zeit vergriffenen Auflage ganz kurz wiedergegeben werden soll.

Auf den Namen Rassenhygiene noch einmal zurückzukommen, ist schon deshalb überflüssig, weil die Auffassung von Lenz sich restlos mit dem Begriff der Eugenik deckt, der auf Galton zurückgeht. Wenn Lenz an dem Wort Rassenhygiene festhält, so liegt der Grund darin, zu betonen, wie wichtig gerade jene Erbanlagen sind, die die Rasse im Sinn der Erblichkeitsforschung und somit auch das Rassengemisch der Völker der Gegenwart bestimmen. Dies ist um so mehr zu betonen, weil doch im Licht der fortschreitenden Anthropologie nicht nur Körperhaftes, sondern auch Seelisches unter dem Gesichtspunkt der Vererbung mit dem Rassenbegriff zu vereinen ist. Denn es kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß die seelische Betätigung durch Organsysteme bedingt ist, die selbst wieder aus Erbanlagen hervorgehen.

Unmittelbar entscheidend für die Anschauungen von Lenz ist, genau wie bei Galton, Ploetz und Schallmayer, die Anwendung des Darwinschen Begriffes der Auslese.

Nach Darlegung des Begriffes der biologischen Auslese, die immer Ausschaltung des einen und Erhaltung des anderen bedeutet und die in der Richtung von der Umwelt abhängt, erörtert Lenz sehr gründlich die Verschiebung der natürlichen Auslese durch die moderne Umwelt. Er bespricht die wichtigsten Organsysteme, im besonderen auch die Einwirkungen der Psychosen und Psychopathien, schildert die Auslese durch Infektionskrankheiten, zumal Tuberkulose, Syphilis, Gonorrhoe, ferner die Auslese durch die Säuglings- und Kindersterblichkeit, die Auslese durch eine Reihe von Genußmitteln, z. B. Alkohol, und

die Auslese durch den Krieg. Erschütternd ist der abschließende Satz dieses ersten Teiles, worin Lenz zum Ausdruck bringt, daß die höher begabten und geistig führenden Familien auch schon seit der Zeit vor dem Kriege im Aussterben begriffen seien, weshalb der Weltkrieg die Tüchtigkeit der Völker nicht schlimmer verändert habe als einige Jahrzehnte moderner abendländischer Zivilisation.

Es folgt sofort ein zweites Kapitel über die soziale Auslese, die im dritten Abschnitt der biologischen Auslese gegenüber gestellt wird. Unter sozialer Auslese versteht Lenz die Tatsache, daß Menschen von verschiedener körperlicher und geistiger Beschaffenheit sich über die verschiedenen sozialen Gruppen einer Bevölkerung nicht gleichmäßig, sondern verschieden verteilen. Sicher wären die Unterschiede in körperlicher und geistiger Hinsicht, die wir bei den verschiedenen Berufen wahrnehmen, zum Teil Folgen der Berufstätigkeit, doch zum Teil beruhten sie auf Verschiedenheit der Anlagen. So sei die soziale Gliederung nicht nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch erblich bedingt. Die wirtschaftliche Lage ist innerhalb gewisser Grenzen gleichsam nur ein Sprungbrett zum sozialen Aufstieg. Das Unterscheidende ist auf die Dauer die Begabung. Auch krankhafte Anlagen haben ihren Einfluß. Man denke nur an die erbliche Bedingtheit vieler Verbrechen.

Von größter Tragweite sind die Darlegungen von Fritz Lenz über die sozialen Unterschiede der Fortpflanzung. Wie aus vielen einleuchtenden Beispielen ersichtlich sei, könne man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß „die soziale Auslese unter den modernen Lebensverhältnissen die Ursache einer biologischen Gegenauslese größten Stiles“ sei. Die Zahl der Nachkommen stehe durchweg in umgekehrtem Verhältnis zur sozialen Stellung und zu der Begabung, die sie zumeist doch voraussetze. Das sei gleichsam die eugenische Seite des Geburtenrückgangs, dessen Ursachen teilweise in der Not der Menschen der Gegenwart, teilweise jedoch in der individualistischen Lebensauffassung zu suchen sei. Hinzukommen im Lenzschen System die Auslesewirkungen der gebildeten Frauenberufe und die Wanderungsauslese zumal zwischen Stadt und Land.

Die bis dahin besprochenen Tatsachen zusammenfassend, kommt Lenz zu der Feststellung, daß die Bevölkerungen der modernen Kulturländer stark mit krankhaften Erbanlagen durchsetzt

sind. Um den Grad der Entartung zu messen, betrachtet Lenz die größtmögliche Lebenstüchtigkeit oder die größtmögliche Kulturbegabung als Maßstab des Normalen. Die Ursachen der Abweichung vom Normalen werden in drei Gruppen geteilt: zunächst die Änderungen der Erbmasse (Idiokinese), dann die Hemmung der Auslese und endlich vor allem die ungünstige Richtung der Auslese (Gegenauslese). Der Sinn der Rassenhygiene müsse darin bestehen, die Mittel der modernen Kultur in den Dienst des Lebens zu stellen und sie nicht etwa, wie zur Zeit so ausgiebig, zu lebensfeindlichen Entwicklungen zu mißbrauchen.

Der zweite Abschnitt gibt kurze Erklärung von Grundbegriffen: zunächst die soziale und dann die individuelle Rassenhygiene.

Die verschiedenen Maßnahmen sozialer Rassenhygiene, die Lenz befürwortet, zerfallen wiederum in zwei Gruppen, die deshalb nicht scharf unterschieden werden, weil sie von selbst ineinander übergehen und zum Teil einander bedingen.

Unter den idiokinetischen Schädlichkeiten stellt Lenz den Einfluß des Alkohols an den Anfang. Er erstrebt in der vorliegenden Auflage des Buches das völlige Verbot der Erzeugung und des Vertriebes alkoholischer Genußmittel, das er im Hinblick auf die Erfolge der Enthaltsamkeitsbewegung in den Vereinigten Staaten durchaus nicht für nicht erreichbar hält. Lenz weist auch auf die Gasthausreform in Schweden hin, wo ein diskretes Kartensystem herrscht und alles den Gemeinden unterstellt ist, und auf die norwegisch-finnische Gesetzgebung. An sonstigen idiokinetischen Schädlichkeiten erwähnt Lenz den Einfluß des Nikotins, bestimmter Gifte, wie Quecksilber und der Röntgenstrahlen, deren entartende Wirkung auf die Keimzellen besonders verhängnisvoll sein dürften. Anschließend folgt die Besprechung der Syphilis, die ja genau wie der Alkoholmißbrauch tüchtige Menschen antasten mag. Genau wie in der Alkoholfrage sei auch hier, außer der Beeinflussung durch die Gesetzgebung (diskrete Meldepflicht zur Erfassung und Heilung der Ansteckungsherde) die Aufklärung der Bevölkerung zumal der Jugend dringend notwendig. In Fortführung der Gedanken zur Abdämmung der erblichen Minderwertigkeit begründet Lenz die Frage der Eheverbote und der Zwangs-

einführung des Austausches der Gesundheitszeugnisse vor der Ehe. Als erster Schritt sei die gesetzliche Einführung ärztlicher Eheberatung geboten. Die letzte Gruppe von Maßnahmen bezieht sich auf die Verhütung der Fortpflanzung der erblich Minderwertigen. Lenz betont die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der freiwilligen Sterilisierung auf Grundlage von Kriterien, die heute schon für viele Einzelfälle mit genügender Wahrscheinlichkeit angewendet werden könnten. Die unentbehrliche Ergänzung der Sterilisierung sei die Asylierung oder Absonderung der Minderwertigen zur Verhütung ihrer Fortpflanzung in Anstalten.

Mit dem Abschnitte über quantitative und qualitative Bevölkerungspolitik begründet Lenz seine Anschauung über die positive Rassenhygiene. Unerläßliche Voraussetzung ist die Aufrechterhaltung von Ehe und Familie. Die Herbeiführung indirekter Maßnahmen zur Förderung und Fortpflanzung überdurchschnittlich veranlagter Familien sei Hauptaufgabe der Rassenhygiene. Man müßte auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens wirtschaftliche und soziale Einrichtungen und Gesetze erstreben, die geeignet seien, bei den begabten und tüchtigen Ehepaaren die Bedenken gegen die Erzeugung von Kindern zu vermindern. Eine Elternversicherung, oder Geburtenprämien könnten sich, wie übrigens auch Galton angedeutet hat, im eugenischen Sinn verhängnisvoll auswirken, weshalb Lenz grundsätzlich darauf besteht, daß die Beihilfen unter voller Berücksichtigung eugenischer Ziele zu gewähren seien. Im Einzelnen entwickelt Lenz bestimmte Vorschläge über Forderungen zur Besoldung und Anstellung von Beamten und zur Reform der Steuergesetzgebung und des Erbrechts. Große Bedeutung wird dem Gedanken der bäuerlichen Lehen zugemessen, die, unter der Voraussetzung, daß die städtischen Familien auf die Dauer überhaupt nicht vor der Entartung und dem Aussterben bewahrt werden könnten, den Kern aller Rassenhygiene zu bilden hätten, demgegenüber alles andere mehr oder weniger nebensächlich erscheinen dürfte. Anschließend folgen nach einem kurzen Hinweis auf die Beeinflussung der Wanderungen allgemeine Betrachtungen über die Umgestaltung der Wirtschaft, die weder individual kapitalistisch noch individual sozialistisch, sondern sozial-organisch sein müsse und über die Gesamterziehung und das Bildungs-

wesen. Eine rassenhygienische „Inventaraufnahme“, wie sie einst Schallmayer schon gefordert hat, wird auch von Lenz gewünscht und in Verbindung mit diesem Gedanken die rassenhygienische Gestaltung des Medizinalwesens kurz entwickelt.

Die notwendige Ergänzung der sozialen Rassenhygiene bildet die private. Das persönliche Leben der Menschen, die das neue Geschlecht aufbauen, sollte vom eugenischen Gesichtspunkt beherrscht werden. Dies müßte besonders bei der Eheschließung zum Ausdruck kommen. Wenn die Familiengeschichte genügende Berücksichtigung fände, könnten zuverlässige Voraussagen für die Eheschließungen der Menschen gefunden werden. In eugenisch begründeten Ehen müßte man der gesunden Aufzucht einer genügenden Kinderzahl alle Sorge weihen, damit die Familien nicht untergehen, sondern sich selbst behaupten. In dieser Verbindung stellt Lenz den wichtigen Satz auf, daß der einzige Weg, der uns zur Erzeugung von Kindern günstiger Qualität offen stehe, über die Quantität gehe.

Wie aus dem ganzen Werk, so leuchtet auch aus den Seiten, die sich mit der Erziehung der Menschen befassen, die von edelster Gesinnung erfüllte Seele eines Lenz, der nichts anderes kennt, als durch Wort, Schrift und persönliches Beispiel zur eugenischen Erziehung des gegenwärtigen Geschlechts beizutragen und alle selbstlosen Menschen dafür zu gewinnen. Daß Lenz, wie einst Galton, volles Verständnis für die Beziehung zwischen Eugenik und Religion hat, ist ohne weiteres zu erwarten. Es ist nicht meine Absicht, bei dieser Wiedergabe von Grundgedanken aus dem reichen Buch von Lenz kritische Worte hinzuzufügen. Ich wollte nur in kurzer Zusammenfassung wiedergeben, was ich fand, um später bei der Darlegung der Aufgaben der Gegenwart an die Quellen zu erinnern, aus denen zu schöpfen ist. Doch so viel darf ich auch hier zum Ausdruck bringen, daß die Anschauungen eines Lenz auch dort, wo sie nach meiner Überzeugung von den Leitsätzen der „natürlichen Ethik“ (— ich meine die „lex naturalis“ der Vorzeit —) abweichen, von der Rücksicht auf das Gemeinwohl als Sittennorm bestimmt werden. Wie wundervoll ist die Gesinnung, die in einem Schlußsatz zum Ausdruck kommt. Die rassenhygienische Einstellung der Seele könne uns vom Neid erlösen, indem wir uns daran gewöhnen, neidlos zu fördern die, welche vollkommener sind als wir. Wer so schreibt

und wirkt wie Lenz, leistet Arbeit von höchster Fruchtbarkeit im „Weinberge Gottes" — eine Wendung, die das Buch beschließt.

Ich muß es mir versagen, mit derselben Ausführlichkeit der anderen zu gedenken, die wie die eigentlichen Baumeister der Eugenik an der Ausführung des Baues mitgewirkt haben. Im Laufe der Zeit wird man ihrer in diesen Blättern gebührend gedenken. Man wird auch die Bausteine sammeln, die sie oft mit unaussprechlicher Mühe, — ich erinnere z. B. an das große Werk von Hermann Lundborg, und an die fruchtbaren Arbeiten von Davenport, Holmes und Mjöen — aus den Schatzkammern gesammelt, behauen und herbeigetragen haben.

# II. AUFGABEN DER GEGENWART

Es kann nicht meine Absicht sein, die Gedanken der Baumeister der Eugenik durch neue Gedanken zu ersetzen oder auch nur wesentlich zu vermehren. Was ich zu sagen vermag, ist wenig, aber, wie es scheint, wichtig genug, um die Darstellung zu rechtfertigen. Es ist gleichsam die Umprägung einer wertvollen Münze, die ich von anderen erhielt. Ich könnte auch sagen, daß ich das Instrument, durch das wir die Eugenik sehen, gleichsam neu einstellen möchte, damit der Blick möglichst scharf auf das gerichtet wird, das viele nicht sehen und das sie doch sehen sollten, um das Wesen zu begreifen und um nützliche Arbeit leisten zu können. Professor Dr. Wilhelm His hat in seiner viel beachteten Rede zum Antritt des Rektorats der Friedrich Wilhelm-Universität in Berlin 1928 über „die natürliche Ungleichheit der Menschen" der vielfach unverstandenen Eugenik gleichsam ein Beglaubigungsschreiben ausgestellt, das wenigstens in den Kreisen, die die Kultur der Gegenwart in die Zukunft tragen, Vorurteile zerstreuen soll, um dem Fortschritt zu dienen, ohne den mit dem Untergang der Kulturträger selbst gerechnet werden müßte. Es ist daher wohl begründet, genauer darzutun, was die Eugenik anstrebt und worin die Aufgaben der Gegenwart eigentlich bestehen. Ich schulde dies auch dem Institut, in dem die Herausgeber dieser Zeitschrift wirken, damit man erkennt, daß die Menschen, die sich dafür einsetzten, Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zum ersten Male in einer Forschungsstätte zu vereinen, an der Lebensrettung und Lebenserhöhung der Kulturvölker mitwirken.

* * *

Ich werde nun zunächst die Eugenik im Licht des biologischen Familienbegriffs beschreiben, um dann genau jene Aufgaben zu bezeichnen, deren unmittelbare Erfüllung mit Aussicht auf Erfolg anzustreben ist.

Es geht aus den früheren Darlegungen mit genügender Klarheit hervor, daß das Eigentümliche der Eugenik zum Unterschied

von anderen Wissenschaften wie Sozialanthropologie und Sozialhygiene, die sich immer zuletzt mit den Einzelwesen beschäftigen, in dem Bemühen um den überindividuellen Erbstrom besteht, aus der die Einzelwesen in der Abfolge der Geschlechter von neuem entstehen. Weil nun der überindividuelle Erbstrom wesentlich weitergetragen wird durch die Familie, deshalb erscheint es begründet, im Hinblick auf die praktische Arbeit, die Eugenik als die Lehre von der Erhaltung und Vervollkommnung der idioplasmatisch gesunden Familie als der eigentlichen biologischen Einheit des Volkes, der Völker, des Menschengeschlechts zu bezeichnen. Die idioplasmatisch gesunde Familie, die in Übereinstimmung mit den biologischen und ethischen Gesetzen aufgebaut wird, ist erfahrungsgemäß die einzig zuverlässige Trägerin des Volkes der Zukunft. In ihr müssen die Begabungen behütet werden, die wir begehren, und von ihr müssen die Einflüsse abgehalten werden, die zur Entartung führen. Sie muß deshalb als die Norm bezeichnet werden, die zu erhalten und auch möglichst zu vervollkommnen wäre. Was abweicht von der Norm, muß je nach dem Grad der Abweichung nach bester Möglichkeit gefördert oder ausgemerzt werden. Mein Begriff der Norm deckt sich daher nahezu mit dem Begriff, den Fritz Lenz ausgesprochen hat. Während Lenz die größtmögliche Lebenstüchtigkeit als Maßstab des Normalen annimmt, möchte ich die idioplasmatisch gesunde Familie, die in Übereinstimmung mit biologischen und ethischen Gesetzen bleibt, ohne Rücksicht auf den Grad der Begabung als Norm bezeichnen, woraus sich die Möglichkeit der Vervollkommnung und der Entartung ergibt. Das Wort Gesundheit — bezogen auf das Idioplasma — bedeutet „frei von krankhaften Erbanlagen." Wenn ich immer wieder das Wort von der Übereinstimmung mit biologischen und ethischen Gesetzen hinzufüge, so bedeutet dies nichts anderes, als daß d i e Familie erfahrungsgemäß am sichersten idioplasmatisch gesund bleibt, die bewußt oder unbewußt in Übereinstimmung mit den Naturgesetzen biologischer und ethischer Art bleibt. Ein Naturgesetz biologischer Art ist z. B. die Ernährung des Kindes an der Brust der eigenen Mutter; ein ethisches Naturgesetz z. B. die Verantwortung für das kommende Geschlecht, die ja auch aus biologischen Betrachtungen abgeleitet werden kann. Die Verknüpfung der biologischen und ethischen Ordnung ist für die ganze Gestaltung der Eugenik der Zukunft entscheidend.

Um nun unter dem Gesichtspunkt des Familienbegriffes die Aufgaben der Eugenik zusammenzufassen, möchte ich einen theoretischen und praktischen Teil unterscheiden.

Wie wichtig es ist, auch die theoretische Eugenik zu entwickeln, folgt daraus, daß eine ganze Reihe von praktischen Vorschlägen bis jetzt keine Annahme gefunden haben, weil die Begründung entweder fehlte oder sich nicht durchsetzen konnte. Viele streben z. B. die Sterilisierung entarteter Erblinien an. Indessen ist es bis jetzt noch nicht gelungen, die biologischen Kriterien für den Eingriff im Einzelfall so klar herauszuarbeiten, daß nicht nur der fachkundige Arzt, sondern auch der Gesetzgeber davon Gebrauch machen konnte.

Als grundlegend für die theoretische Eugenik möchte ich zunächst die Familienstatistik bezeichnen. Wie ist es möglich, die Aufgaben der Eugenik in Angriff zu nehmen, wenn alle Ziffern, die uns das Leben und Sterben der Völker ausdeuten, wesentlich Personalziffern sind. Es wäre eingehend darzulegen, warum wir bis jetzt keine ausgebaute Familienstatistik haben, und welche Hindernisse zu beseitigen sind, um sie zu erreichen. Ich zweifle nicht daran, daß Männer wie Friedrich Burgdörfer und Friedrich Zahn alles tun werden, um diese Statistik zur Durchführung zu bringen. Keine Wissenschaft erheischt so dringlich das überindividuelle Sehen wie die Eugenik. Das Phänotypische bedeutet für sie nichts, alles kommt auf den Erbstrom an, aus dem es ersteht. Und sie verlangt geradezu, daß eine Unterordnung oder Einordnung des Schicksals einzelner Menschen in das Schicksal von Familie und Volk erfolgt. Darum ist sie eine Feindin des Individualismus und betrachtet sogar das Gemeinwohl als eine echte Sittennorm, die in gewisser Hinsicht nicht nur gleichberechtigt neben andere Normen tritt, sondern sie sogar überragt.

In dem Grad als die Familienstatistik zur Durchführung kommt, wird das Problem der differenzierten Volksvermehrung, die die wichtigste Frage der Eugenik darstellt, umfassend untersucht werden können. Nicht die quantitative Bevölkerungspolitik ist Aufgabe der Eugenik, sondern die qualitative. Folglich kommt alles darauf an, festzustellen, wie sich das Verhältnis der hochwertigen Familien zu den minderwertigen in der Abfolge der Geschlechter verhält. Neigt dies Verhältnis zu Gunsten der hochwertigen, haben wir den Fortschritt, neigt es zu Gun-

sten der minderwertigen, den Abstieg. Schon jetzt kann man an einer Reihe von Einzeluntersuchungen illustrieren, daß die Familien, in denen die Begabung familiär gehäuft auftritt, den geringsten, und die Familien, in denen Belastung familiär gehäuft auftritt, den größten Nachwuchs haben. Vollkommen geklärt ist die Frage nicht. Gewiß ist es wahr, daß z. B. in akademischen Kreisen — die Gründe sind in diesem Augenblick gleichgültig — die Familien nicht mehr so viel Nachwuchs haben, wie in der vorausgegangenen Generation. Aber es ist zugleich unzweifelhaft, daß es in allen Gruppen der Bevölkerung zumal auf dem Lande und in der Arbeiterwelt, doch auch in akademischen Kreisen trotz aller Entartung der Gegenwart zahlreiche Oasen gibt, wo die Familie nach alter Väter Sitte biologisch und ethisch naturgetreu aufgebaut wird, und wo ein größerer Kinderreichtum auch heute als Selbstverständlichkeit empfunden wird. Wenn es nun wahr ist, daß der Weg zur Qualität schließlich über die Quantität geht und daß die Zuwanderung von Begabten in die aussterbenden Städte aus den kinderreichen Familien des Landes erfolgt, dann wäre es sicher von größter Bedeutung, gerade unter diesem Gesichtspunkt das Problem der differenzierten Volksvermehrung zu untersuchen. Nur unter dieser Voraussetzung wird man die richtigen Maßnahmen treffen, um die begabten Familien zu erhalten und die belasteten abzudämmen.

Die dritte Gruppe der theoretischen Eugenik, die heute mit größter Energie in Angriff genommen wird, — ich verweise vor allem auch auf die Fülle der Ergebnisse, die z. B. Dr. Otmar von Verschuer durch die Erfahrung an eineiigen und zweieiigen Zwillingen schon jetzt erzielen konnte — betrifft die eugenische Wertung der Erblichkeitsforschung. Es gibt viele Eigenschaften, deren erblicher Charakter den Vererbungsforscher aufs lebhafteste interessiert, während sie dem Eugeniker gleichgültig sind. Es sollte im Sinn der Arbeiten von Professor Dr. Ernst Rüdin über die Erbprognose, eine ausgiebige Darstellung der wichtisten Ergebnisse der gesamten Erblichkeitsforschung erfolgen, soweit sie eugenisch nutzbar gemacht werden können. Ich weiß wohl, daß z. B. Lenz im ersten Band des „Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene" mit besonderem Nachdruck gerade jene Erberscheinungen herausgehoben hat, die im Licht der Eugenik in erster Linie Beach-

tung verdienen. Aber es fehlt gleichsam die nach der Größe der Fernwirkung und nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit vorsichtig abgestufte Wertung der Ergebnisse der Erblichkeitsforschung unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der begabten Familie und der Ausmerzung der belasteten.

Als vierte Aufgabe der theoretischen Eugenik, deren Lösung ebenfalls außerordentlich drängt, sei die Weiterführung der Erforschung idiokinetischer Einflüsse genannt. Es ist notwendig, daß das, was zur Zeit in den Schriften über Eugenik wiedergegeben wird, eine neue Belebung erfährt und den Ergebnissen fortschreitender Untersuchungen angepaßt wird. Ich erinnere z. B. an die Frage, ob Alkoholmißbrauch das Erbgefüge verändern kann. Das Interesse der Eugenik an der Frage des Alkoholmißbrauchs bleibt wegen der Beziehung zur Erotik und wegen der übrigen Schädigungen der Familie immer noch sehr groß, aber die Einstellung würde doch in mancher Hinsicht eine andere sein, wenn man damit rechnen könnte, daß der Schaden, der angerichtet wird, doch zuletzt nicht eine Dauerverwurzelung im Erbstrom selbst findet. Es ist indessen nicht nur die Frage der Entartung in dieser Beziehung zu erörtern, sondern auch die Frage der Vervollkommnung. Idiokinese bezeichnet an und für sich nicht mehr und nicht weniger als eine Veränderung des Keimgefüges. Daß eine solche Veränderung im Sinne der Entartung nach den bisherigen Untersuchungen in den Vordergrund tritt, ändert nichts an der Frage, ob nicht auch Verbesserungen möglich sind. Man kann sich doch der Wucht des Entwicklungsgedankens nicht verschließen. Allerdings braucht man nicht mit Notwendigkeit den Begriff eines Aufstiegs festzuhalten, der auf die Entstehung von immer neuen Anlagen zurückgeführt werden müßte. Es genügt wohl zur Erklärung der Dinge, daß man sich mit der Auffassung eines „Anderssein" oder einer Veränderung auf gleicher Stufe begnügt. Aber unter dem Gesichtspunkt der Eugenik würden solche Veränderungen unter Umständen doch als Verbesserungen aufgefaßt werden. In dieser Hinsicht ist der lichtgebende Gedanke von Eugen Fischer über die Domestikation von größter Bedeutung. Es sollte eingehend untersucht werden, in wie weit in der Geschichte der Menschheit der Einfluß der Domestikation über die Auslesewirkung hinaus das Erbgefüge selbst berührt. Ich will damit nicht die Frage der Vererbung individuell erworbener Eigenschaften gleichsam ver-

schleiern. Es ist unzweifelhaft, daß Eigenschaften, die in Veränderungen des Phänotypus bestehen, deshalb noch nicht genotypischer Art zu sein brauchen. Man muß mit aller Bestimmtheit sagen, daß ohne entsprechende Veränderungen im Genotypus von einer Vererbung individuell erworbener Eigenschaften niemals die Rede sein könnte. Was ich meine, ist nur, daß Veränderungen im Genotypus eintreten, die sich in den späteren Generationen fortsetzen, — und diese Veränderungen brauchen nicht notwendig nur entartend zu sein, sondern könnten auch eine Verbesserung bezeichnen. Untersuchungen in dieser Hinsicht wären nicht weniger dringlich, als jene anderen, die die Entartung betreffen.

Das Problem, das ich andeutete, nimmt erweiterte Form an, dadurch, daß ich Natur- und Kulturauslese überhaupt genauer vergleiche. Hierüber hat Lenz in seinem Buch, wie ich oben angeführt habe, sehr viele wertvolle Darlegungen zusammengefaßt. Worauf es ankommt, ist die Frage, wie die Kultur zu lenken ist, damit sie der Erhaltung der begabten Familie dient und nicht die Minderwertigkeit schützt und behütet, die durch die Naturauslese ausgerodet worden wäre. Niemand, der den Gang der gegenwärtigen Kultur beobachtet, wird leugnen können, daß wir uns geradezu erschöpfen, um der Minderwertigkeit zu dienen, daß wir aber für die Erhaltung der idioplasmatisch gesunden Familie weit hinter den Mindestforderungen zurückbleiben. Die entsetzlichen Ziffern der wachsenden Fürsorgebedürftigkeit zeigen deutlich, was ich meine. So kommt es, daß wir nicht einmal imstande sind, auch nur die dringendsten Probleme für die Erhaltung der idioplasmatisch gesunden Familie zu lösen.

Als letztes Problem der theoretischen Eugenik möchte ich empfehlen, die Beziehungen von Eugenik und Ethik auf das sorgfältigste zu untersuchen. Daß bei der Verschiedenheit der Geschichte und der Auffassung der Menschen Konflikte möglich erscheinen, ist einleuchtend. Man denke nur an die Frage der Wahl der Mittel zu eugenischen Zwecken, oder an die Nächstenliebe, die sich um so mehr bemüht, je hilfsbedürftiger ein Einzelwesen ist. Die Eugenik kennt nur ein einziges Ziel: es ist die Erhaltung der idioplasmatisch gesunden Familie. Sie wird jedes Mittel begeistert aufgreifen, das diesen Zwecken dient und sie hat wirklich kein Interesse an Einzelwesen, die minderwertig sind. Darum wird sie das Bewußtsein bewahren müssen, daß sie nicht in Widerspruch treten darf mit den ganz großen Gesetzen ethischer

Lebensordnung, deren Verletzung immer den Untergang von Familie und Volk zur Folge hätte. Ohne tiefste Verwurzelung im Nährboden der Ethik wird alles Wirken erfolglos bleiben. Es ist darum wichtig, daß diese Frage von den verschiedensten Seiten aus beleuchtet wird. Und ich zweifle nicht daran, daß durch gemeinsames Bemühen eine Grundlage erreicht wird, die in Übereinstimmung bleibt mit der sittlichen Lebensordnung. Es wird das Ziel um so leichter zu erreichen sein, da die Verantwortung für das kommende Geschlecht im schärfsten Widerspruch zur Selbstsucht der Menschen steht.

* * *

Dem Ausbau der theoretischen Eugenik schließt sich die praktische Eugenik an, die ich wiederum unter dem Gesichtspunkt des Familienbegriffs darstellen möchte. Alle Bestrebungen müssen um zwei Gedanken kreisen. Der eine bezieht sich auf die Verminderung von Familien, in denen die Entartung das Ahnenerbe erfaßt hat, der andere auf Vermehrung von Familien, die idioplasmatisch gesund, einen möglichst großen Reichtum an Begabung im Ahnenerbe weitertragen. Ist auch die letzte Aufgabe die wichtigste, so darf man doch die erstere nicht außer Acht lassen.

Ich behandle zunächst die Frage, was in der Gegenwart geschehen kann, um dem Ziel der Verminderung erblich belasteter Familien zu dienen. Zwei Wege kann man beschreiten. Der eine führt zum physischen Eingriff in die Dinge, der andere zur Beeinflussung der Seele der Menschen, um von innen heraus eugenische Entschlüsse zu wecken und zur Tat zu drängen.

Um genauer festzustellen, wie sich die erbliche Belastung im deutschen Volk auswirkt, muß ich zunächst die Einschränkung aussprechen, daß wir sichere Unterlagen über den Umfang erblicher Belastung im deutschen Volke noch nicht haben. Auch die Gebrechlichenzählung aus letzter Zeit hat noch nicht zur Klärung der Frage geführt. Eine ganz große Untersuchung, die zum Teil schon eingeleitet ist, wird notwendig sein, um die Unterlagen für die Beurteilung zu sammeln. Im Augenblick sind wir noch auf Ziffern angewiesen, die sich auf Anstalten für Geisteskranke beziehen. Unter den 4402 Heilanstalten im Deutschen Reich, die im Jahre 1924 gezählt wurden, haben 383 die Aufgabe, Geisteskranke

aufzunehmen. Wir nennen diese Anstalten Heil- und Pflegeanstalten. Die Zahl der Betten in den 383 Anstalten ist 134 824. Bei der Unsicherheit der Diagnose in manchem Einzelfall muß ich die Einschränkung hinzufügen, daß solche Zahlen noch nicht genau genug verraten, wie weit innerhalb des Bereichs der Anstalten erbliche Belastung die wirkliche Ursache der Anstaltsaufbewahrung ist. Soweit man aus Stichproben ein Urteil gewinnen kann, darf man vielleicht sagen, daß etwa in der Hälfte der Fälle erbliche Belastung als erwiesen gelten kann, was natürlich nicht besagen soll, daß sie in der anderen Hälfte der Fälle nicht zu vermuten wäre. Dieser Hinweis geht darauf zurück, daß man zeigen kann, wie die betreffende Erscheinung familiär gehäuft auftritt. Entweder handelt es sich darum, daß die Eltern erblich belastet erscheinen, oder daß die erbliche Belastung im Bereich der übrigen Blutsverwandtschaft auftritt. In vielen Fällen behalten die Familien Söhne, Töchter oder sonstige Anverwandte trotz erblicher Belastung in der Familie zurück. Außerdem wäre auf die vielen Anstalten für Verbrecher hinzuweisen. Wenn wir auch noch keine Typen erblicher Belastung in dieser Beziehung aufstellen können, so ist es doch unzweifelhaft, daß die Neigung zu einer Reihe von Verbrechen erblich bedingt erscheint. Daher sind auch diese Ziffern zu berücksichtigen.

Ob die erbliche Belastung im deutschen Volke fortschreitet oder nicht, läßt sich wohl nicht sagen. Wir haben eine gewaltige Zunahme der Fürsorgebedürftigkeit, aber wir wissen nicht, wie weit erbliche Belastung zunimmt. Wir dürfen auch die Tatsachen geltend machen, daß sehr viele erblich belastete Familien im Kampf ums Dasein sich selbst ausmerzen, wie in sehr vielen Fällen durch die Einflüsse der Lebensbedingungen die widerstandsschwachen Familien ausgerodet werden. Und so könnte es sein, daß in Wirklichkeit die erbliche Belastung trotz wachsender Fürsorgebedürftigkeit nicht zunimmt. Es ist jedoch ganz sicher, daß wir alles aufbieten müssen, um die erblich belasteten Familien abzudämmen.

Als physische Eingriffe zur Erreichung dieses Zieles kommen zur Zeit Asylierung und Sterilisierung in Frage.

Die Asylierung bezweckt nichts anderes, als die erblich Belasteten aus dem Volksganzen herauszunehmen, um sie dauernd der Fortpflanzung zu entziehen. Dieser eugenische Gesichtspunkt ist in der Vergangenheit nicht genügend beachtet worden.

Der Hauptgrund, weshalb wir die Menschen asylierten, war, weil einmal diese Menschen viel zu hilfsbedürftig erschienen, um im Volksganzen belassen zu werden, und dann, weil viele von ihnen einen schädigenden Einfluß auf die anderen auswirkten. Der wichtigste Grund für die Isolierung wurde nicht entsprechend berücksichtigt. Es ist der, die Geschlechter zu trennen, damit nicht etwa die erbliche Belastung, die in diesen Menschen sich auswirkt, sich auf Kinder und Kindeskinder fortpflanzt. Wie viel Unheil würde z. B. in der Welt verhütet werden, wenn es möglich wäre, alle diejenigen in Anstalten festzuhalten, die aus erblicher Neigung Verbrechen begehen.

Leider ist die Aufnahme in Anstalten mit außerordentlichen Kosten verbunden. Was wir dafür auszugeben haben, erscheint für die Gegenwart untragbar. Diese Summe würde noch viel größer werden, wenn wir die Gedanken der „Bewahrung" verwirklichen sollten, die als eugenische Notwendigkeit zu bezeichnen sind. Heute haben wir zu beklagen, daß eine ganze Reihe von Menschen vorübergehend oder dauernd aus den Heil- und Pflegeanstalten entlassen werden, weil man den Eindruck hat, daß sie mehr oder weniger gesund geworden sind. Ist jedoch die erbliche Belastung wirklich vorhanden, wird sie sich in einem Teil der Nachkommenschaft auswirken, die dann selbst wieder in Heil- und Pflegeanstalten unterzubringen ist. Wir müssen außerdem die Tatsache ins Auge fassen, daß wir viele in den Heil- und Pflegeanstalten überhaupt nicht festhalten können, obgleich ihre dauernde Verwahrung vom Standpunkt der Erblichkeit aus zu fordern wäre. Ein Bewahrungsgesetz, das nicht nur ein paar Jahre umgreifen dürfte, sondern unter Umständen das ganze Leben der Menschen zu umfassen hat, würde die ohnehin sehr großen Kosten bedeutend erhöhen. Wenn wir überlegen, daß für einen Einzelnen in der Heil- und Pflegeanstalt täglich etwa 4 bis 5 Mark vom Volksvermögen aufgebraucht werden und wenn wir weiter bedenken, daß dies vielleicht für Jahrzehnte fortzusetzen ist, — denn manche dieser Menschen erreichen in der vor Krankheit und Not geschützten Lebenslage das 70. oder 80. Lebensjahr — dann werden wir leicht ausrechnen können, wie ungeheuer groß die Summe ist, die von den gesunden Menschen erarbeitet werden muß, damit man diese Menschen bis zum Tode aufbewahrt. Man möge in diesen Worten keinen Unterton vermuten, der gegen den Gedanken der Fürsorge gerichtet ist. Aber es geht nicht

an, daß die Familien, die heute noch idioplasmatisch gesund sind, deshalb fürsorgebedürftig werden, weil wir aus Rücksicht auf idioplasmatisch Kranke nicht das Notwendigste aufwenden, damit sie in Übereinstimmung mit biologischen und ethischen Gesetzen die gesunde Eigenart ihrer Abstammungsgrundlage bewahren können.

Man wird daher verstehen, daß man auf der einen Seite alles aufbietet, um die Kosten für jene zu vermindern, die man wegen erblicher Belastung in den Anstalten aufbewahrt. Es kann dies dadurch geschehen, daß die Anstalten so einfach, wie nur möglich eingerichtet werden, weiter dadurch, daß man die Menschen in der Anstalt möglichst weitgehend zur Arbeit heranzieht, damit sie zu ihrem Unterhalt beitragen. Auf der anderen Seite ist es aber bei der unaussprechlichen Not des Volkes der Gegenwart nicht von der Hand zu weisen, das Problem der Sterilisierung dem Problem der Asylierung hinzuzufügen.

Unter Sterilisierung versteht man nicht etwa die Auslöschung des Lebens überhaupt. Ich würde niemals für den Gedanken eintreten, daß man z. B. das keimende Leben aus eugenischen Gründen tötet. Tatsächlich sind wir ja in der Forschung noch nicht so weit, daß wir in jedem Fall mit Sicherheit sagen könnten, dieses Kind, das jetzt unter dem Herzen einer Mutter ist, ist erblich belastet; das wissen wir nicht. Und dazu kommt der andere Gesichtspunkt, daß wir vom Standpunkt der natürlichen Ethik aus überhaupt nicht das Leben unschuldiger Menschen vorsätzlich auslöschen dürfen. Es käme daher auch der Gedanke nicht in Frage, daß man z. B. erblich Belastete, deren Leben als lebensunwert betrachtet wird, töten darf. Wir mögen von Mitleid gegenüber diesen Menschen bis in die tiefste Seele erfaßt werden, aber es geht nicht an, daß wir uns zu Eingriffen bereit finden, die, wenn grundsätzlich zugelassen, größtes Unheil für viele zur Folge haben. Ich glaube übrigens, daß wir sehr oft unsere eigenen Gefühle in andere hineinprojizieren, statt gleichsam durch eine Innenschau der Seele der andern das Leid zu beurteilen, das wir entdecken. Was aber die Grundgesetze der Ethik angeht, so wäre es ein Unheil, daran zu rütteln. Wir würden das Leben überhaupt einer wachsenden Gefahr aussetzen. Auch hier ist das überindividuelle Sehen von äußerster Tragweite. Man darf nicht aus Mitleid mit einem Einzelwesen die Lebenssicherheit überhaupt antasten.

Unter Sterilisierung versteht man auch nicht die Kastration, wodurch die Keimdrüsen selbst entfernt werden. Dieser Eingriff, der aus individualhygienischen Gründen gelegentlich notwendig sein mag, wird zumeist nicht ohne Schaden für den Einzelmenschen sein, da die Wirkung innerer Sekretionen aufgehoben wird.

Es handelt sich vielmehr darum, durch einen operativen Eingriff die Leitungswege der Keimdrüsen für die Erbanlagen väterlicher- und mütterlicherseits zu unterbinden. Daß wir in dieser Beziehung der privaten Autorität keinen Freibrief ausstellen können, ergibt sich aus dem Mißbrauch, der dann wohl maßlos sein würde. Die Frage ist nur, ob man unter entsprechender Ausschaltung eines Mißbrauchs, einer öffentlichen Autorität, z. B. beamteten Ärzten nach Anhören von Sachverständigen, gesetzlich erlauben darf, z. B. einen Verbrecher, bei dem man sicher ist, daß sein Verbrechen zuletzt auf erbliche Belastung zurückzuführen ist, im Falle der Entlassung aus der Anstalt oder aus dem Gefängnis unfruchtbar zu machen. Wir würden dadurch verhüten, daß die erbliche Belastung sich an den Nachkommen von neuem auswirkt. Man rede in dieser Verbindung nicht von Eingriffen in die Rechte persönlicher Freiheit. Wir halten uns ja sogar berechtigt, einem Mörder oder Volksverräter auf öffentliche Autorität hin das Leben zu nehmen. Warum sollte es darum nicht gestattet sein, in wirklich klar liegenden Fällen, durch einen gesundheitlich harmlosen Eingriff die Möglichkeit der Fortpflanzung auszuschließen. Nicht als Strafe, sondern um von der menschlichen Gesellschaft wachsendes Unheil abzuwenden. Ich meine, daß darüber kein Zweifel sein kann. Und wie wir in dem angegebenen Beispiel handeln dürfen, so dürfen wir auch wohl nach entsprechender Klärung der Kriterien der Erbprognose in einer ganzen Reihe von anderen Fällen handeln. Ich weiß von einer Anstalt, daß von 403 erstmals und nach erfolgter Besserung rückfällig Aufgenommenen 192 als erblich belastet bezeichnet wurden. Bei diesen Menschen waren etwa in der Hälfte der Fälle die Eltern belastet, d. h. die Eltern waren geisteskrank, oder andere Anzeichen erblicher Belastung lagen vor. Im größten Teil der Fälle der anderen Hälfte trat Geisteskrankheit in der Verwandtschaft auf. Es wäre wirklich am Platze, daß man diejenigen Menschen, die man in Anstalten nicht festhalten kann oder will, jedenfalls nicht entläßt, ohne vorher durch Sterilisierung die Möglichkeit der Nachkommenschaft auszuschließen, für die wir

sonst wieder auf Kosten eines mühsam erarbeiteten Volksvermögens Platz in Heil- und Pflegeanstalten bereit halten müßten. Wir wollen lieber das auf diese Art ersparte Geld verwenden, um idioplasmatisch gesunden Familien die Möglichkeit zu geben, in entsprechenden Wohnungen ihre Eigenart zu bewahren und die Zahl der Begabten zu vermehren. Man wird aus dem nächsten Heft dieser Zeitschrift ersehen, daß die Erbprognose tatsächlich so weit fortgeschritten ist, um in einer Reihe von Fällen mit genügender Wahrscheinlichkeit sagen zu können, daß die Zahl der Familien, in denen erbliche Belastung gehäuft auftritt, sich bedeutend mehren wird, wenn man die Fortpflanzung nicht verhütet. Daß man vom ethischen Standpunkt keine Bedenken zu haben braucht, geht aus der Veröffentlichung hervor, die der Privatdozent Dr. Meyer vom Caritasinstitut der Universität Freiburg i. B. herausgegeben hat. Es mag manchen Leser interessieren, daß dies Buch über die „Unfruchtbarmachung der Geisteskranken“ — gemeint sind die Geisteskranken im eigentlichen Sinn und die Verbrecher — ein kirchliches „Imprimatur“ trägt. Das Imprimatur ist kein Werturteil über das Buch. Das Imprimatur ist vielmehr nur der Ausdruck dafür, daß man in diesem Buche nichts entdeckt hat, was mit der Ethik unvereinbar wäre. Ich bin heute unter dem Eindruck der wachsenden Fürsorgebedürftigkeit des Volkes und durch das Studium der erhöhten Wahrscheinlichkeit der Erbprognose davon überzeugt, daß man in jenen Fällen, wo durch Fachkundige die erbliche Belastung festgestellt ist, die Sterilisation überall dort durchführen sollte, wo die Dauerverwahrung nicht in Frage kommen kann. Daß man den möglichen Mißbrauch durch entsprechende Ausführungsbestimmungen öffentlicher Autorität möglichst abdämmen muß, ist einleuchtend. Wenn die Zwangssterilisierung z. B. an Verbrechern zur Zeit noch nicht erreichbar sein sollte, wäre jedenfalls die Sterilisierung mit Zustimmung der Belasteten oder ihrer gesetzlichen Vertreter zu erstreben.

Diese Stellungnahme besagt natürlich nicht, daß ich von der Asylierung und Sterilisierung alles Heil erhoffe. Ich halte jene Einflüsse für unvergleichlich bedeutsamer, die von Innen heraus die Menschen der Gegenwart fassen, um die Vermehrung erblich belasteter Familien zu verhüten.

So komme ich zum Problem der Eheberatung. Ich sage Problem! Hat das Wort „Problem“ überhaupt einen Sinn?

Ist es nicht vielmehr eine Selbstverständlichkeit, daß Menschen, die sich zu einem Bund fürs Leben vereinen, um den Kindern den Anfang des Daseins und Gestaltung und Erziehung zu geben, sich sorgfältig überlegen, ob sie überhaupt für die Durchführung einer solchen Aufgabe geeignet sind? Der Gedanke der Eheberatung ist kein Problem; er ist eine Selbstverständlichkeit. Das Problem bezieht sich vielmehr auf Grundlagen und Gegenstand der Beratung, weiter darauf, durch welche Organe die Beratung durchzuführen ist, endlich, wie man den Inhalt der Beratung wirksam machen kann.

Als Grundlage möchte ich zunächst auf die Gesinnungsethik hinweisen, ohne die die Lösung eugenischer Probleme überhaupt ausgeschlossen ist. Es muß die Verantwortung für das kommende Geschlecht tief in die Seele der gegenwärtig heranwachsenden Jugend eingegraben werden, und alle Erziehung muß von gleicher Verantwortung beseelt sein. Man muß wissen, was es bedeutet, einem Kind den Anfang des Lebens zu geben und es für die Einfügung in den Kreislauf des Lebens zu erziehen. Aus der Verantwortungsgesinnung heraus, wird man die Maßnahmen finden, die geeignet sein dürften, in Übereinstimmung mit unseren Erkenntnissen die richtigen Wege zu gehen.

Die Erbprognose hat ungeheure Fortschritte gemacht. Nach ausführlichen Darlegungen von Professor Dr. Rüdin, Abteilungsleiter an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München, haben wir heute schon mit Rücksicht auf eine ganze Reihe von Erbkrankheiten die Möglichkeit, vorauszusagen, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, daß diese Krankheiten in den Kindern und Kindeskindern auftreten. Bei Dementia praecox oder Jugendverblödung ist die Aussicht der Erkrankung im Durchschnitt etwa 10%, wenn der andere Elternteil gesund ist. Handelt es sich um dominierende Krankheiten im Sinne Mendels, ist die Aussicht auf Erkrankung noch ungleich größer. Es hat keinen Sinn, die Einzelformen der Erkrankung aufzuzählen. Es wird dies später in einer eigenen ausgiebigen Arbeit geschehen. Es genügt zum Ausdruck zu bringen, daß die Unterlagen für eine Erbprognose zumal auch bei Kindern blutsverwandter Familien schon in großen Umfang vorhanden sind, weshalb man die Menschen der Gegenwart veranlassen muß, bei fachkundigen Menschen Rat zu erfragen.

Es wäre indessen ein Irrtum, wollte man glauben, daß die eigentlichen Erbkrankheiten die einzigen Gesichtspunkte sind, die für die Eheberatung in Frage kommen. Es ist nicht zu leugnen, daß außerdem die Geschlechtskrankheiten in ihren Auswirkungen nicht weniger verhängnisvoll sein können, wie eigentliche Erbkrankheiten. Man hört heute öfter den Satz, daß die Geschlechtskrankheiten sehr stark zurückgingen. Niemand wird dies mehr begrüßen als diejenigen, die an der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gearbeitet haben. Aber ich muß doch sagen, daß die Ziffern der Statistik aus dem Jahre 1927 für das Jahr 1924 noch immer erschreckend sind. Man überlege einmal, daß sich in den allgemeinen Krankenhäusern 19 339 gonorrhoekranke Männer und 22 738 gonorrhoekranke Frauen befanden. Weiter hatten wir in den allgemeinen Krankenhäusern 17 043 syphilitische Männer und 19 955 syphilitische Frauen. Was die Syphilis angeht, so weiß man, daß die syphilitische Mutter das Kind durch Placentarinfektion ansteckt. Gonorrhoe und Syphilis zusammen wirken — jede Krankheit in ihrer Art — in dem Sinne, daß Unfruchtbarkeit als Folge eintreten mag. Auch das ist, vom eugenischen Gesichtspunkt betrachtet, außerordentlich bedauerlich. Wenn wir uns damit trösten können, daß geschlechtskranke Menschen sich vielfach selbst ausmerzen, so ist es doch auf der anderen Seite zu bedauern, daß vielleicht eine Reihe begabter Familien auf diese Art ausgeschaltet werden.

Außer Geschlechtskrankheiten ist weiter der Alkoholismus zu erwähnen. Es ist richtig, daß die Untersuchungen über den Einfluß des Alkohols auf das Keimgefüge selbst noch nicht zu den Ergebnissen geführt haben, die wir anderweitig vermutet hätten, daß nämlich der Alkoholmißbrauch zur Entartung des Erbgefüges und somit zu erblichen Belastungen führt. Es ist auf der anderen Seite indessen auch nicht zu leugnen, daß sehr viele Nachkommen von Trinkerfamilien Auswirkungen erblicher Belastungen in verstärktem Maße aufweisen. Gewiß werden viele Alkoholikerfamilien sich selbst ausmerzen, indem die Kinder zumeist in frühen Lebensjahren wieder dahinsiechen. Aber wir haben doch kein Interesse daran, daß immer wieder neues Leben entsteht und vor der Zeit vergeht. Wenn wir alles das, was wir an Nationalvermögen für Menschen aufwenden, die durch Alkoholmißbrauch zu Grunde gehen, für die idioplasmatisch gesunden Familien zur Verfügung hätten, dann wäre das ein ganz

großer Gewinn für die Zukunft. Hinzukommt, daß gerade der Alkoholismus die wirtschaftlichen Voraussetzungen, ohne die doch keine Familien gedeihen können, bis zum Äußersten verkürzt und die Beobachtung der biologischen und ethischen Naturgesetze erschwert. Wir haben deshalb vom eugenischen Standpunkt aus allen Grund darauf zu drängen, daß keine Ehen zustande kommen zwischen Menschen, deren Familien durch Alkoholmißbrauch verwüstet werden.

Es muß noch hinzugefügt werden, daß die Tuberkulose ein sehr ernster Gesichtspunkt ist, den wir vom eugenischen Standpunkt aus nicht übersehen dürfen. In den allgemeinen Krankenhäusern des Deutschen Reiches waren nach der Statistik von 1927 im Jahre 1924 79 557 Männer und 66 451 Frauen, die wegen Lungentuberkulose dort weilten. Ist auch die Tuberkulose eine Infektionskrankheit, die in vielen Fällen durch entsprechende Gestaltung der Lebensbedingungen überwunden werden mag, so ist doch der erbliche Charakter bestimmter Dispositionen, die die Infektion erleichtern, nicht zu leugnen. Es sei zum Trost vieler hinzugefügt, daß die Bedenken gegen Eheschließungen in dem Maß zurückgedrängt werden, als es gelingt, die Infektionsherde kennen zu lernen und abzudämmen und die an Tuberkulose Erkrankten möglichst bald nach Ausbruch der Krankheit der Behandlung durch einen wohl unterrichteten Arzt zuzuführen.

Endlich kommt hinzu, daß wir in der Eheberatung nicht von Fragen absehen können, die die wichtigsten Gesichtspunkte der Lebensbedingungen umgreifen. Ich denke in erster Linie an Wohnung und Arbeit. Auch diese Forderung ist eugenisch sehr leicht zu begründen. Damit Erbanlagen vor Entartung behütet werden und sich gestalten, muß eine entsprechende Lebenslage vorhanden sein. Nichts dürfte wichtiger sein als Wohnung und Arbeit, zumal wenn man die Bedeutung ethischer Naturgesetze hinzunimmt. Es müssen also auch diese Gesichtspunkte bei der Eheschließung der Zukunft ebenso ernst berückichtigt werden, wie die Frage der Vererbung. Damit habe ich gleichsam die Grundlage und den Gegenstand der eugenischen Beratung gekennzeichnet.

Das Problem, das nun zu behandeln ist, betrifft die O r g a n e, deren wir uns bedienen können, damit die Eheschließenden der Zukunft in Übereinstimmung mit eugenischen Gedanken ihren Entschluß verwirklichen.

Es ist zunächst selbstverständlich und muß doch ausdrücklich gesagt werden, daß die eigentlichen Eheberater schließlich die jungen Menschen selbst sein müssen, vorausgesetzt, daß man ihnen die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung nahebringt. Die Verantwortung für die Eheschließung und alle Folgen haben die jungen Menschen, die sich verloben, selbst zu tragen, und diese Verantwortung dürfen wir ihnen niemals abnehmen. Man soll den Menschen jene Erziehung geben, die notwendig ist. Man möge auch alles aufbieten, um, wie schon Galton nahelegte, die öffentliche Meinung so zu formen, daß die Eugenik als wichtiger Bestandteil einer echten Gesinnungsethik aufgefaßt wird. Doch einen Zwang können und dürfen wir nicht ausüben, es sei denn, daß es sich um Fälle handelt, die die Asylierung oder Sterilisierung aus eugenischem Grunde erheischen. Die Menschen müssen mit erleuchteter Freiheit selbst wählen und die ganze Verantwortung für jeden Schritt übernehmen und tragen.

Worauf es also ankommt, ist dies, daß wir die jungen Menschen rechtzeitig belehren und sie zu einer echten Gesinnungsethik erziehen. Ich darf hier wohl auf Gedanken verweisen, die ich in besonderen Schriften auseinandergesetzt habe, und die auch zumal in früheren Bänden dieser Zeitschrift z. B. in den beiden Heften über die „Gründung der Familie" und über „Wissen und Wollen in den Jahren der Reife" behandelt sind. Hier sei besonders auf die Organe hingewiesen, die die Eheberatung in den kritischen Zeiten lebenswichtiger Entschließungen in die Hand nehmen sollten.

Mehr und mehr überzeugt von der ungeheueren Tragweite eugenischer Erwägungen glaubt man zur Zeit durch die Einrichtung von Eheberatungsstellen, die in Preußen auf eine Verordnung des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 19. Mai 1926 zurückgehen, vor allem der Abdämmung der Entartung und zuletzt der Wohlfahrt der Familie der Zukunft einen Dienst zu tun. Wer die gründliche Zusammenfassung von Dr. Zacharias (Dresden) über „Die Gesundheit der Familie des Volkes, das Ziel der ärztlichen Eheberatung" und ähnliche Arbeiten über die wichtige Frage liest, kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Erfahrungen zumal unter dem Gesichtspunkt der Eugenik wohl noch nicht den Erwartungen entsprechen. Stadtschularzt Dr. Scheumann stellt fest, daß z. B. in den Beratungsstellen von Berlin, Wien und Frankfurt/Main bis jetzt eine eugenische Be-

ratung kaum in Frage gekommen wäre. Das ist an und für sich nicht verwunderlich, wenn man überlegt, wie die Wissenschaft von der Erbprognose noch im Ausbau begriffen ist, und wie schon deshalb die Zahl der Ärzte mit den notwendigen Erfahrungen noch viel zu gering und die Einsicht der Bevölkerung in die Folgen eugenisch unglücklicher oder glücklicher Ehen noch viel zu wenig verbreitet sein dürfte. Immerhin wird z. B. von einer Beratungsstelle, die am 1. Juli 1926 in einer Großstadt eröffnet wurde, berichtet, daß von 88 Klienten des ersten Jahres etwa die Hälfte deshalb zur Beratungsstelle kamen, um in Erfahrung zu bringen, ob die Gesundheit genügt, um eine glückliche Ehe einzugehen und gesunden Kindern das Leben zu geben. In den übrigen Fällen allerdings hat es sich entweder um verheiratete Frauen gehandelt, deren Ehen auf Grund gewisser Verfehlungen des Mannes bedroht gewesen waren, oder um reine Sexualberatungen.

Ich bin überzeugt, daß durch Eheberatungsstellen viel Gutes geschehen könnte. Nur ist zunächst erforderlich, daß man das eigentliche Ziel ganz fest ins Auge faßt, und dementsprechend die Berater ausbildet und wählt. Es ist nicht nur notwendig, die genaueste Kenntnis der Ergebnisse der Erblichkeitsforschung zu besitzen. Man muß auch imstande sein, den Einfluß richtig zu beurteilen und in Übereinstimmung mit genügenden Wahrscheinlichkeiten einen Rat zu formulieren, der so vorgebracht wird, daß die Menschen, die die Beratung in Anspruch nehmen, sich überzeugen lassen und aus einer tiefen Gesinnungsethik heraus sich entscheiden. Nicht weniger wichtig als das Wissen des Fachkundigen ist die Art der Persönlichkeit, die dem Ratsuchenden gegenübertritt. Die Vertrauenswürdigkeit, die sich mit zartem Taktgefühl verbindet, ist entscheidend für die Willigkeit, sich beraten zu lassen. Da die ärztliche Schweigepflicht eine Selbstverständlichkeit ist, brauche ich sie nicht eigens zu erwähnen. Aber die Menschen müssen wissen, daß sie damit rechnen können. Beide, der Berater sowohl wie der Ratsuchende, sind auf den gegenseitigen guten Willen angewiesen, weshalb jede Zwangsmaßnahme ausgeschlossen ist. Auch die ärztliche Behandlung der Menschen kann nicht Sache der Beratungsstelle sein.

Ich meine, man sollte nicht vergessen, daß die Bewegung noch in den Anfängen steckt. Der Zusammenschluß der öffentlichen Eheberatungsstellen, der auf den Stadtmedizinalrat von Berlin, Professor Dr. von Drigalski, zurückgeht und im Jahre 1927 er-

folgte, wird sicher dazu beitragen, die Erfahrungen zu sammeln, und jene Umwandlungen einzuleiten, die der Erreichung eugenischer Ziele entsprechen. Vor allem ist wohl zu überlegen, ob die Erweiterung zu Sexualberatungsstellen in der Art, wie sich diese Beratungen vielfach auszuwirken scheinen, trotz bester Absichten nicht zuletzt einen großen Schaden bedeuten. Jedenfalls kann ein Nutzen nur dann erwartet werden, wenn man nicht nur gesundheitliche Gesichtspunkte, die das Einzelwesen angehen, berücksichtigt, sodern wenn man mit jenem Weitblick, den die Eugenik den Menschen einflößt, über individuelles Schicksal hinaus, das Schicksal der Familie als der biologischen Einheit des Volkes der Zukunft zugleich sieht. Bei dieser Einstellung wird man auch die Erkenntnis festhalten, daß es nicht angeht, aus Rücksicht auf ein Einzelschicksal die Grundsätze einer Ethik umzubiegen, von deren Behütung die Erhaltung der erblich gesunden Familie nicht weniger abhängt als von rein biologischen Faktoren. Wie in der Geschichte der neuen Einrichtungen die „Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene“ anregend und fördernd wirkte, so wird diese Gesellschaft auch in Zukunft nicht versagen, wenn es gilt, an der Weiterführung des eugenischen Unterbaus für die Eheberatung mitzuarbeiten.

Im übrigen bin ich der Ansicht, daß der beste Eheberater für die Menschen, die im Schoß einer Familie aufwachsen, eigentlich der Hausarzt sein sollte, der natürlich mehr denn je zuvor sich mit den Ergebnissen der Eugenik vertraut machen müßte. Man hat den Hausarzt in der Gegenwart viel zu sehr zurückgestellt. Das ist höchst bedauerlich. Ich darf hier wohl erwähnen, daß der jetzige Rektor der Berliner Universität, Professor Dr. His, mir gegenüber in einer Unterredung den Gedanken zum Ausdruck brachte, wie wichtig es ihm scheine, daß man dem alten Hausarzt wieder zu seiner alten Stellung verhelfen möge. Der alte Hausarzt hat viele Jahre hindurch gleichsam als Freund des Hauses den Gesundheitszustand der Familie beobachtet. Er kennt jeden und alles, und er ist der, der wirklich vor Verlobung und Eheschließung zuverlässige Auskunft geben kann. Wenn er öfter in einem Einzelfall aus Mangel an Spezialkenntnissen den letzten Aufschluß nicht geben könnte, dann weiß er doch sehr leicht die Wege zu zeigen, wie man diesen letzten Aufschluß gewinnen mag. Ich möchte also wünschen, daß überall dort, wo noch geordnetes Familienleben herrscht, der alte Hausarzt wieder zu Ehren kommt,

und daß er die dankenswerte Aufgabe übernimmt, der eigentliche Eheberater zu sein, soweit Gesundheit und biologische Eignung in Frage kommt. Natürlich erfordert die Ehe noch viel mehr Aufklärung als nur über Fragen gesundheitlicher Art. Man muß auch über Charakter und vieles andere Aufschluß zu gewinnen suchen, und da möchte ich hinweisen — und es gilt dies für alle Konfessionen und Religionen — auf die Seelsorger, die doch sehr oft auch Hausseelsorger sind. Auch die Standesbeamten, die doch mit allen Menschen, die eine Ehe schließen wollen, in Berührung kommen, können Wegweiser sein, wenn sie nur Gelegenheit hätten, nicht erst wenige Wochen vor der Eheschließung beim Aufgebot, sondern viel früher die Menschen zu beraten. Auf jeden Fall können sie die Familienbildung der Zukunft mannigfach beeinflussen.

Es kommen noch sehr viele Menschen hinzu, die nicht mehr oder noch nicht oder vielleicht niemals in geordneten Familienverhältnissen leben. Diese armen Menschen sind auf die Fürsorge angewiesen. Für sie müßten Fürsorgearzt und andere, die ihnen zur Seite stehen, imstande sein, sie an die richtige Stelle zu verweisen, damit alle Aufschluß erhalten, die sich zur Ehe entschließen. Gerade diese Kreise, denen sonst vielleicht niemand hilft, mögen ihren Weg zu den Eheberatungsstellen finden, damit sie dort die Belehrung finden, die sie suchen und wohl noch dringlicher benötigen als jene, die wohlbehütet im Schoß einer Familie aufwachsen.

Ein letztes Wort bezieht sich auf die Konsequenzen der Eheberatung. Diese können zum Ausdruck kommen einmal in der Form, daß ein Gesundheitszeugnis ausgestellt wird. Dann in der Form, daß man überdies versucht, einen Zwang durch ein Eheverbot auszuüben. Ich glaube nicht, daß wir schon heute die gesetzlichen Eheverbote auf eugenischer Grundlage durchführen können. Die Erfahrungen, die uns aus den Vereinigten Staaten berichtet werden, sind nicht erfreulich. Wir werden uns also wohl darauf beschränken müssen, daß ein Austausch von Gesundheitszeugnissen als Familiensitte erstrebt wird, nachdem die Eheberatung ihren Abschluß gefunden hat. Der Austausch der Gesundheitszeugnisse darf aber nicht erst unmittelbar vor der Eheschließung erfolgen. Das wäre zu spät. Er muß vor der Verlobung liegen, jedenfalls vor der öffentlichen Verlobung, und damit er wirksam sei und überhaupt verlangt wird, müssen die El-

tern die Zustimmung zur Verlobung vom Austausch der Zeugnisse abhängig machen. Eigentlich sollte erreicht werden, daß die jungen Menschen aus sich heraus den Austausch der Gesundheitszeugnisse verlangen. Sie begründen ja nur ihr eigenes Glück, wenn sie keinen Fehlgriff tun. Und vor der Verlobung ist Zeit genug, noch Entschlüsse zu fassen, die Unheil verhüten. Sie haben dann noch ein gewisses Maß von Objektivität. Und wenn sich gute Menschen bereit finden, die ratend zur Seite stehen, wird man sich vielleicht dazu entschließen, eine Verlobung aufzuschieben oder überhaupt nicht zustande kommen zu lassen. Die jungen Menschen müssen sich selbst zwingen, richtig zu urteilen und richtig zu handeln. In diesem inneren Zwang sehe ich die praktische Wirkkraft der ganzen Eheberatung. Die Menschen sollen aus dem Bewußtsein der ganzen Verantwortung für einander und für die Kinder der Zukunft sich entschließen, von der Verlobung abzusehen, wenn die Eignung nicht vorhanden ist.

Ich bitte, in meinen Ausführungen keine Wendung zu suchen, die gegen die Leiter von Eheberatungsstellen gedeutet werden könnte. Ich zweifle nicht daran, daß diese Menschen sich hinopfern für die anderen. Sie tun, was sie vermögen, und sie werden über das zunächst gewählte Ziel hinaus auch sonst manches menschlich Gute tun, das vielleicht auf anderem Wege überhaupt nicht erreicht werden könnte. Ich bitte nur, aus diesen Ausführungen festhalten zu wollen, daß wir dieses Problem in erster Linie in der Familie selbst lösen müssen, und zwar durch die Einführung der Sitte des Austausches von Gesundheitszeugnissen vor der Verlobung nach entsprechender Erziehung und daß Eheberatungsstellen zuletzt nur eine Ergänzung darzustellen vermögen, ohne die es ganz ausgeschlossen wäre, alle Menschen zu erfassen. Nur sollte überall der eugenische Gedanke gleichsam die Seele der Eheberatung sein.

* * *

So wichtig die Aufgabe der Eugenik sein mag, zur Verhütung von Familienbildungen beizutragen, wodurch erbliche Belastung und Minderwertigkeit abgedämmt wird, so dürfte doch die eigentliche Bedeutung dieser durchaus praktischen Wissenschaft darin zu suchen sein, die biologische Einheit der Menschheit, d. i. die idioplasmatisch gesunde Familie, die in Übereinstimmung mit der biologischen und ethischen Ordnung bleibt, zu erhalten. Und je reicher die Familie an Begabung ist, umso mehr sollte sie die Sorge der Eugenik erfahren.

Es ist die Beschäftigung mit dieser Frage um so dringlicher, weil, wie schon oben angedeutet wurde, die Grundlagen entsprechender Untersuchungen an Beweiskraft zu gewinnen scheinen, daß zur Zeit eine zwangsläufige Selbstausrodung dieser Familien eingeleitet ist.

Ich erwähne als Beispiel die Untersuchungen von Professor Dr. Lenz und Oberstabsarzt Dr. Fürst über eine Reihe von Familien aus München, in denen die Kinderzahl um so geringer ist, je besser die Leistungen der Kinder in der Fortbildungsschule, beurteilt werden. Es handelt sich um 809 Fortbildungsschüler, davon 500 Söhne von zumeist gelernten Arbeitern der mechanischen Werkstättenberufe. Diese Kinder bereiten sich ebenfalls auf einen gelernten Beruf vor. Außerdem handelt es sich um 309 Kinder, die wie ihre Väter sich keinem gelernten Beruf zuwenden wollen. In beiden Gruppen stammen die Kinder mit genügenden und besseren Durchschnittsnoten aus Familien, deren Kinderzahl nicht mehr genügt, um die Eltern zu ersetzen. Nur die Familien mit den schlechten Durchschnittsnoten der Kinder haben auch heute genügenden Nachwuchs. Überhaupt besteht der Unterschied zwischen den beiden Gruppen darin, daß die Gesamtheit der Familien gelernter Arbeiter mit 2,36 Kindern auf eine Ehe nicht mehr lebensfähig ist, während die Gesamtzahl der Familien ungelernter Arbeiter mit 3,05 Kindern ihre Lebensfähigkeit gerade noch behaupten können. Es stimmen diese Beobachtungen mit der oft wiederholten Behauptung überein, daß überall dort, wo gesellschaftlicher Aufstieg von entsprechend begabten Menschen angestrebt und erreicht wird,

die Kinderzahl abnimmt, und zuletzt so zusammenschrumpft, daß die Familie ausstirbt.

Trotz dieser Beobachtung muß man sagen, wie eugenische Forschungen immer deutlicher beweisen, daß es auch heute noch eine ganze Reihe von Familien gibt, die als hochbegabt bezeichnet werden dürfen und die zugleich in selbstverständlicher traditioneller Treue zu den biologischen und ethischen Gesetzen einen durchaus genügenden nicht minder begabten Nachwuchs aufweisen. Ich glaube daher, daß es praktisch darauf ankommt, alle Gedanken darauf zu konzentrieren, gerade diese Familien zu erhalten und zu vermehren. Ich sehe sogar in diesem Bemühen die vornehmste Aufgabe der Eugenik.

Ich möchte nun zunächst die Eigenart der Familie, die ich meine, genauer umschreiben. Was versteht man unter einer begabten Familie? Wie man nicht genug hervorheben kann, ist nicht das Einzelwesen, sondern die Familie als biologische Einheit des Volkes zu betrachten. In dem Maße nun, wie die Familien gesunde Kinder hervorbringen, die sich in den verschiedenen Lebensberufen als tüchtig erweisen, sollten sie als begabt bezeichnet werden. Ich möchte also den Begriff der Begabung durchaus nicht beschränken auf Menschen, die die Prüfungen der gelehrten Schulen mit Auszeichnung bestehen. Wohl ist es wahr, daß wir gerade aus diesen Kreisen, wenn auch nicht ausschließlich, Führer erwarten dürfen, die mit der durchdringenden Kraft des Geistes die Straße beleuchten, die dem Fortschritt zustrebt. Was wäre ein Volk ohne die Denker und Dichter, die wirklich diesen Namen verdienen? Die Träger echter Wissenschaft und echter Kunst sind in ihrer Art ebenso wohl Gottgesandte wie die Ergründer und Verkünder göttlicher Offenbarung und Erlösung. Indessen wäre es ein Irrtum, wollte man alle die anderen, die in Familie und Volk ihre andersartige, wenn auch deshalb nicht geringwertige Begabung auswirken, nicht als Menschen mit hochwertigen Anlagen bezeichnen. Man denke an alle, die mitten im Leben stehend und von Verantwortung durchglüht neues Leben wecken und pflegen, gestalten und erziehen und den Nahrungsspielraum für Familie und Volk unmittelbar erarbeiten. Man denke an die Lebensleistung einer Mutter, die der typischen Eigenart der weiblichen Natur treu bleibt und unter unsagbaren Opfern eine Reihe von Kindern ins Leben einbaut. Ist sie nicht in ihrer Art höchstbegabt? Man denke an den Bebauer der Scholle, der

unabhängig von dem Spiel der Naturkräfte mit unvergleichlicher Zähigkeit und persönlicher Anspruchslosigkeit für seine Familie und für die Familien des Volkes der braunen Scholle das Brot abringt. Man denke an den Handwerker und an die verschiedenen Gruppen von Handarbeitern, die zum Teil unter Einsatz von Gesundheit und Leben die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges und menschenmögliches Dasein aufbauen. Der Gruß der Bergarbeiter verrät, was sie sind und wagen, und keiner kann sie ohne Bewunderung, Dank und Gebet in die Tiefe steigen sehen. Man denke endlich an die vielen, die staatserhaltend und beschützend als treue Beamte und Hüter des Volkes und der öffentlichen Ordnung sich selbst einsetzt. Alle diese Gruppen und es sind noch mehr, als ich jetzt aufzählen kann, möchte ich beachtet wissen, wenn ich von Familien spreche, die als begabt zu bezeichnen und deshalb zu erhalten und zu vermehren sind. Ich betone ausdrücklich, daß alle Fähigkeiten der Seele und des Leibes in entsprechender harmonischer Abstufung zusammenzugreifen sind, wollen wir das Wort Begabung erschöpfen. Und wenn überhaupt Fähigkeiten hervorzuheben sind, dann sind es die Voraussetzungen für ethische Zuverlässigkeit und selbstlose Liebe.

Wie ich bereits erwähnte, ist die Eugenik nicht imstande, neue Erbanlagen dem Ahnenerbe der Vorzeit einzufügen. Eine Vererbung individuell erworbener Eigenschaften, die der Einzelmensch rein phänotypisch erwirbt, gibt es nicht, was man beklagen mag, aber nicht ändern kann. Auch die Voraussetzungen für die gelegentliche Entstehung von sogenannten Übermenschen sind gänzlich unbekannt. Sie müssen von selbst erwachen, man kann sie nicht erwecken. Es bleibt daher nur die einzige Möglichkeit, durch bewußte Auslese bei der Ehewahl von heute der vorhandenen Begabung zu dienen. Daher ist entscheidend, daß die Söhne und Töchter, die aus begabten Familien stammen, wieder in begabte Familien hineinheiraten, und zwar möglichst so, daß Ergänzungen erreicht werden, wodurch die Zufriedenheit der beiden Menschen und die gemeinsame Lebensleistung erhöht werden. Ich gebrauche immer wieder das Wort Familie, denn darauf kommt es an. Es mag der einzelne Mensch wertvolle Eigenschaften haben, hat er keine begabten Geschwister, keine begabten Eltern und Vorfahren, ist wenig Aussicht, daß von ihm begabte Nachkommen zu erwarten sind. Daher der kluge Spruch, den der norwegische Eugeniker Mjöen er-

wähnt: Heirate kein Mädchen, das die einzige Feine in ihrer Sippe ist. Wir nennen die Erscheinungsform des Einzelwesens in der Vererbungswissenschaft Phänotypus. Wäre die Ehe nicht mehr als ein Kameradschaftsbund, vielleicht sogar zeitlich begrenzt, würde es vielleicht genügen, nur den Phänotypus ins Auge zu fassen. Doch die Ehe ist mehr. Nicht minder wesentlich und von der Natur aus gesehen sogar Hauptsinn ist die Nachkommenschaft. Nicht nur ihr Werden, sondern Gestaltung und Erziehung bis zum Ende der Jahre der Reife, die die neuen Menschen befähigt, ein neues Glied der Kette der Generationen anzufügen. Darum muß der Genotypus, d. h. der Erbstrom selbst, den die Familie seit vielen Generationen in ihrem Schoße trägt, der Hauptgegenstand der Auslese sein.

So ist es klar, worauf es ankommt. Der Sohn oder die Tochter z. B. aus einem alten Bauerngeschlecht, das sich vielleicht seit Jahrhunderten durch den unversieglichen Reichtum begabter Kinder auszeichnete, bietet ganz andere Sicherheiten für eine lebensstarke, entsprechend begabte Familie als ein einzelner Mensch, von dem ich nichts weiter weiß, als daß er mir in seinem Äußeren sympathisch ist und daß durch ihn vielleicht ein bestimmter Vermögenszuwachs erhofft werden darf. Ich will keiner Zwangsauslese das Wort reden. Frei soll die Liebeswahl der Menschen sein, die sich zur Ehe entschließen.

Doch wie wir auf der einen Seite die Einsicht der Menschen durch Einfügung wirksamer, wohl begründeter eugenischer Gedanken ausrüsten müssen, so besteht auf der anderen Seite die Möglichkeit und die Pflicht, die Wahl selbst dadurch zu beeinflussen, daß wir die „Gelegenheiten" des Zusammentreffens der Geschlechter, selbstverständlich nach vollendeter Reife, nicht einem vielleicht verhängnisvollen Zufall überlassen, sondern mit den klugen Augen der Erfahrung leiten. Die Familien mit hochwertigen Begabungen sollen dafür sorgen, daß ihre Töchter und Söhne sich finden, ehe ein Unheil droht, das dann vielleicht keine Überredungskunst mehr verhütet.

Außer der persönlichen Einsicht und der bewußt herbeigeführten Gelegenheit muß endlich im großen die Erhaltung der gesunden und begabten Familie höchstes Ziel aller Menschen sein, denen die Führung der Geschicke eines Volkes in einem mehr oder weniger begrenzten Wirkungskreis anvertraut ist. Denn diese Familien sind die Schöpfer des Lebens und der Arbeitskraft.

Sie allein müssen das Volksvermögen von neuem gewinnen. Sie sind die Träger der Zukunft. Sogar die Weltgeltung eines Volkes wird zuletzt und auf die Dauer durch die Leistung der erblich gesunden und begabten Familie bestimmt.

Darum sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, daß man alles tut, um nicht sie auszuroden, sondern sie zu begünstigen. Sie haben das erste Recht auf die Frucht ihrer Arbeit. Es wäre nicht nur eine Ungerechtigkeit, sondern zugleich ein Wahnsinn, wollte man sie dem Siechtum überantworten, weil man das, was sie erarbeitet haben, zuerst und in unverantwortlicher Weise den anderen zuwenden zu müssen glaubt, die infolge erblicher Belastung oder aus persönlicher Schuld fürsorgebedürftig geworden sind, und vielleicht nie mehr für Arbeit und Leben zurückgewonnen werden können.

Und um wenigstens die wichtigsten Gedanken herauszustellen, deren Durchführung für die Erhaltung der gesunden und begabten Familie entscheidend ist, sei darauf hingewiesen, daß wir die Dauerverbindung der Familie mit der eigenen Scholle sichern müssen. Es muß den Menschen der Gegenwart, die gesund und tüchtig sind und eine Familie gründen wollen, die Möglichkeit zurückgegeben werden, durch ihre Arbeit Grund und Boden zu erwerben und darauf ihr Eigenheim aufzurichten. Gerade die Seßhaftigkeit und Bodenständigkeit ist erfahrungsgemäß — und zwar nicht nur für den Bebauer der Scholle — die notwendige Voraussetzung für die Erhaltung der begabten Familie aus den Berufsgruppen, die ich eben erwähnte. Wenn wir mit Recht nicht müde werden, die wachsende Fürsorgebedürftigkeit der Gegenwart zu beklagen, so möge man sich doch endlich überzeugen, daß man für Entlastung der Fürsorge und für Abdämmung der Fürsorgebedürftigkeit nichts Besseres tun kann, als soviele öffentliche Mittel wie nur möglich auf die Lösung der Wohnungsfrage zu verwenden. Nicht so, daß man Menschen wie unmündige Kinder behandelt, die irgendwo im großen Fürsorgestaat unterzubringen sind, sondern daß man den Menschen die Möglichkeit gibt, daß sie aus eigener Initiative sich Raum und Heim erarbeiten. Der Siedlungsgedanke in diesem Sinne ist tief begründete Forderung jener Wissenschaft, die die gesunde und begabte Familie behüten möchte, damit unser gequältes Volk nicht sterbe, sondern lebe. Jeder, der einer gesunden begabten Familie

behilflich ist, daß sie aus sich ein eigenes Heim erwirbt oder aufbaut, fügt einen neuen Granitblock in das Fundament des Staates, der tragfähiger ist als ein ganzes Heer von arbeitenden Einzelmenschen, die weil heim- und heimatlos sehr leicht zu unzufriedenen Mietlingen und Söldnern werden.

Die Gedanken gelten für alle, — und vom Standpunkt der Eugenik aus gesehen — besonders für die Landbevölkerung, weil sie das Hauptquellgebiet für die Familie der Zukunft darstellt. Es dürfte zwar unmöglich sein, gleichsam eine Rückwanderung der Menschen, die das Land verließen, zu veranlassen. Doch könnte man durch kluge Maßnahmen erreichen, daß das Land nicht weiter entvölkert wird, indem sehr viel Nachwuchs in die Großstädte abwandert und dort untergeht. Friedrich Burgdörfer hat in einer gerade erschienenen Schrift über „Bauer, Staat und Volk“ in einem eigenen Beitrag den Geburtenrückgang und die bevölkerungspolitische Bedeutung des Landvolkes behandelt. Erschütternd sind seine Zahlen. 1871 hatten wir 8 Großstädte mit 2 Millionen Einwohnern, heute sind es 50 mit 18 Millionen. Weitaus die meisten Großstädte leben nur durch Zuwanderung von außen, nicht durch innere Lebenskraft der Familien. Auf dem Lande wohnen nur noch 14 Millionen Menschen. Aus Ostpreußen wandert die Hälfte des Geburtenüberschusses in den Westen und in die Großstadt. Sie werden sofort von polnischen Landarbeitern abgelöst, die vom Osten her wie überschäumende Lebenswellen über die Grenzen schlagen. Nicht deutlich genug kann es ausgesprochen werden, daß zu allem Unheil nun auch noch auf dem Lande der Wille zum Leben müde zu werden scheint. Im Jahre 1927 kamen in der Landbevölkerung Preußens nur noch 21,7 Lebendgeborene auf 1000 Einwohner. Vor dem Kriege waren es 32,2. Um im besonderen die eheliche Fruchtbarkeit herauszustellen, kommt Burgdörfer zu der Feststellung, daß im Jahre 1925 in der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung auf 1000 verheiratete Männer unter 50 Jahren nur noch 132 Geburten kamen, während die gleiche Ziffer für die landwirtschaftliche Bevölkerung noch 252 war. Die Ziffern zeigen, daß die Lebensbilanz der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung passiv und die der Landbevölkerung gerade noch aktiv ist. Sollte die Verschiebung der Bevölkerung in gleichem Maße sich fortsetzen, wird bald die Grenze für das Wachstum der Großstädte erreicht sein. Sie werden in dem Maße veröden, als die

Kinderarmut auf dem Lande zunimmt. Und die Wohnungen, die man heute baut, werden zu Ruinen werden, wenn nicht Fremde ihren Einzug halten.

Die Siedlung von nachgeborenen Söhnen auf dem Lande, wie sie Fritz Lenz seit Jahren fordert, sollte daher mit höchstem Nachdruck zu einer großen Bewegung ausgebaut werden, was um so leichter geschehen könnte, weil das Reichssiedlungsgesetz jährlich 20 000 bäuerliche Stellen vorsieht, während tatsächlich nur 1200 im Jahresdurchschnitt eingerichtet wurden. Statt in einem 10 Milliardenetat von 1928 den Reichszuschuß von 50 Millionen Mark auf die Hälfte herabzusetzen, wie es nach der Mitteilung von Burgdörfer tatsächlich geschehen ist, hätte eine Vervielfältigung eintreten müssen, die nur deshalb nicht erfolgt, weil unter dem Druck der Tagessorgen selbst führende Menschen der Gegenwart den Blick für Zukünftiges verloren zu haben scheinen.

Damit habe ich zugleich zum Ausdruck gebracht, daß man die Arbeitsleistung der Menschen — auch der geistig tätigen Menschen — erst dann entsprechend wertet, wenn man damit rechnet, daß nicht nur der Einzelmensch, sondern auch ein Familienvater durch seine Arbeitsleistung so viel verdienen muß, um seine Familie in Übereinstimmung mit den biologischen und ethischen Gesetzen menschenwürdig gestalten zu können. Nicht dadurch, daß man die ohnehin schon überlastete Frau der Gegenwart immer früher und immer tiefer in ein für sie unnatürliches Erwerbsleben drängt, ist dieses Problem zu lösen, sondern dadurch, daß man die Leistung der Mutter in der Familie, deren Frucht gesunde und begabte, arbeitstüchtige Staatsbürger sind, als einen Dienst am Volke auffaßt, der zwar nie entlohnt, aber auch nie genug bewertet werden kann. In der Erbgesetzgebung, in der Steuer, in der Bemessung der Zulagen für die Kinder, in dem Ausbau eines eugenisch differenzierten Ausgleichs der Familienlasten für unerwartete Tage der Not muß dieser Gedanke, der einzig von der Familie ausgeht und zur Familie zurückkehrt, sich greifbar auswirken. Und die Kosten sollen jene tragen, die selbst weder Weib noch Kind zu ernähren haben und auch nicht wie z. B. Krankenschwestern auf andere Art ihre Arbeitskraft Familie und Volk weihen. Das ganze Fürsorgewesen und die gesamte Sozialpolitik müßte unter dem Leitgedanken der Familie als der biologischen Einheit des Volkes umgebaut wer-

den. Gleichzeitig sollte, um den Menschen der Gegenwart Selbstbewußtsein und Initiative ausgiebig zurückzugeben, durch ein weitsichtiges Sparsystem, das von entsprechend erzogenen Menschen selbst getragen wird, das wirtschaftliche Risiko der Familiengründung vermindert werden.

* * *

So drängen sich die Aufgaben der praktischen Eugenik, die ebenso wie die Aufgaben der theoretischen Eugenik eine ganz gründliche Behandlung erheischen, in dem Maße, als man ihr eigentliches Ziel erkennt. Sie wachsen zugleich zu einer ungeheueren Bedeutung für die Zukunft des ganzen Volkes.

Die Eugenik ist berufen und geeignet, zunächst die Lebensauffassung der Menschen gleichsam vom Individualismus zu befreien, indem sie den Blick auf den überindividuellen Erbstrom und damit auf das Volksganze und seine letzten biologischen Komponenten richtet, die eben nicht die Einzelwesen darstellen, sondern die Familie. Überdies trägt sie dazu bei, den Nahrungsspielraum für die gequälten Menschen der Gegenwart wieder zu normalisieren. Sie lehrt die Menschen endlich zu begreifen, daß die weitere Beschränkung der Kinderzahl in den erblich gesunden Familien, aus denen allein die arbeitstüchtigen Menschen hervorgehen, nicht dazu beitragen kann, die Enge des Nahrungsspielraumes zu überwinden. Im Gegenteil, durch die weitere Ausschaltung des Nachwuchses der erblich gesunden Familie würde der Nahrungsspielraum noch mehr verengt und der Untergang des Volkes beschleunigt, weil man die Arbeitskräfte ausschaltet, die allein die potentiellen Energien der Natur zum Aufbau des Nahrungsspielraums umwandeln. Worauf es der Eugenik ankommt ist, nicht die Fürsorge für die Minderwertigen aufzuheben, sondern durch ideelle und wirtschaftliche Bevorzugung der erblich gesunden Familie die Minderwertigkeit und Fürsorgebedürftigkeit selbst zu überwinden, um so gleichsam den Nahrungsspielraum wieder in genügendem Maße für jene zu sichern, die ihn erarbeiten. So dient die familienfreundliche Wissenschaft der Eugenik dem Volk der Gegenwart und mehr noch dem Volk der Zukunft.

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

Band III (vollst. M: 9.—, einzeln nur noch H. 3 u. 4)

**Kinderwohlfahrtspflege**
auf Grundlage der Erfahrungen in Erfurt. Von Dr. K. Trutz (Doppelheft 1/2, M. 2.50).

**Jugendrecht,**
Jugendschutz und Jugendwohlfahrt in der deutschen Gesetzgebung. Von Geh.-Rat Professor Dr. Martin Faßbender. (Heft 3, M. 4.50).

**Das Wissen und Wollen der beiden Geschlechter**
in den Entwicklungsjahren der Reife (Heft 4, M. 2.—). Inkretion und werdende Reife (J. W. Harms) / Seelische Eigenart der beiden Geschlechter in der Zeit der werdenden Reife (Charlotte Bühler) / Das Wissen in den Entwicklungsjahren (H. Muckermann) / Das Wollen in den Entwicklungsjahren (Prof. Dr. E. G. Dresch) / Das Zusammengehen der beiden Geschlechter in der Zeit der werdenden Reife (Dr. Hanna Gräfin von Pestalozza) / Umschau.

*

Band IV (vollst. M. 10.50)

**Zur praktischen Lösung des Wohnungsproblems**
aus mehreren charakteristischen Städten (Heft 1, M. 1.50) Die Wohnungsknappheit (Prof. Dr. Meyer) / Wohnungsbau der Stadt Freiburg (Stadtverordn. Marbe) / Die Wohnungsfrage in Worms (Beigeordn. Winkler).

**Rassenforschung und Volk der Zukunft**
Ein Beitrag zur Einführung in die Frage vom biologischen Werden der Menschheit. Von Dr. Hermann Muckermann. (Heft 2, M. 2.50. Auch als Sonderdruck erschienen.) Inhalt: I. Biologische Voraussetzungen. II. Von den Menschenrassen der Gegenwart. III. Ursprung von Rassenunterschieden. IV. Entstehungsursachen von Rassenunterschieden. V. Das Problem der Rassenforschung. VI. Erbgrundlage und Eugenik.

**Der Alkoholmißbrauch**
Von Geh. Medizinalrat Dr. Max Fischer. (Heft 3, M. 3,—).

**Die Lebenskrisis des deutschen Volkes**
Geburtenrückgang, Fürsorgewesen und Familie. Von Stadtobermedizinalrat Dr. Hermann Paull. (Heft 4, M. 3.50. Auch als Sonderdruck erschienen.)

*

Band V:

**Wesen der Eugenik und Aufgaben der Gegenwart.**
Von Dr. Hermann Muckermann. (Doppelheft 1/2).

**Psychiatrische Indikation zur Sterilisierung**
Von Prof. Dr. Ernst Rüdin, Abteilungsleiter an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie. (Heft 3; im Druck.)

(Weitere Hefte erscheinen in rascher Folge.)

**FERD. DÜMMLERS VERLAG · BERLIN SW 68 (Gegr. 1808)**

DAS KOMMENDE GESCHLECHT
ZEITSCHRIFT FÜR EUGENIK
ERGEBNISSE DER FORSCHUNG
herausgegeben von Prof. Dr. Eugen Fischer, Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem, Dr. Hermann Muckermann, Leiter der Abteilung für Eugenik und Dr. Otmar Freiherr von Verschuer, Leiter der Abteilung für menschliche Erblehre im gleichen Institut

BAND V, HEFT 3



# PSYCHIATRISCHE INDIKATION ZUR STERILISIERUNG

VON

Professor Dr. ERNST RÜDIN
Direktor der genealogisch-demographischen Abteilung
der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie
(Kaiser Wilhelm-Institut) zu München



FERD. DÜMMLERS VERLAG · BERLIN UND BONN

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

erscheint in freier Folge. Sechs Hefte bilden einen Band. Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge dieser Zeitschrift tragen die Verfasser selber. Alle Zuschriften, die die Schriftleitung betreffen, sind zu richten an die Abteilung Eugenik, Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem. Da in jedem Heft wie im vorliegenden ein Grundgedanke durchgeführt werden soll, wird dringend gebeten, ohne vorherige Anfragen keine Handschriften einzusenden.

## INHALT



*) Diese Arbeit wurde von Herrn Prof. Dr. Rüdin in einer Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Ausschusses der Berliner Ortsgruppe der deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene am 4. Juli 1929 vorgelegt.

Dieses Heft wurde ausgegeben im Dezember 1929

# PSYCHIATRISCHE INDIKATION ZUR STERILISIERUNG

Von Professor Dr. Ernst Rüdin,
Direktor der genealogisch-demographischen Abteilung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie (Kaiser Wilhelm-Institut) zu München.

Wenn ich im Folgenden von Sterilisation spreche, so verstehe ich darunter die freiwillige, d. h. mit Zustimmung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters ausgeführte dauernde Unfruchtbarmachung durch Unterbrechung der Geschlechtszellenleiter.

Die Indikationen zu dem Eingriff können wir einteilen in individual-hygienische und rassenhygienische.

Die Sterilisation aus individual-hygienischen Gründen wird zweckmäßig angeschlossen an eine Schwangerschafts-Unterbrechung, die aus individual-hygienischen Gründen vorgenommen wurde, und zwar dann, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß weitere Schwangerschaften den Körper und Geist wieder in gleiche Gefahr bringen könnten: also bei schwerer Chorea gravidarum infektiöser Natur, ferner bei Eklampsie und eventuell noch bei Status epilepticus. Auch gibt es vereinzelte Psychosen, deren Ausbruch sich ziemlich streng an Phasen des Generationsgeschäftes hält, also an Schwangerschaft, Geburt und Laktation. Alle anderen Behauptungen über Kausalitätszusammenhänge zwischen Generationsgeschäft und dauernder schwerer geistiger Schädigung der Gesundheit der Mutter sind nicht bewiesen, weshalb auch das Anwendungsgebiet für Abort und Sterilisation aus individual-hygienischen Gründen für die Mutter verhältnismäßig klein ist.

Diesen Standpunkt hat Alzheimer schon 1907 für den künstlichen Abort eingenommen, und er gilt auch für die Sterilisierung aus individual-hygienischen Gründen. Auch Kraepelin, Bleuler und

andere teilen diese Ansicht im großen und ganzen, und ich schließe mich ihnen in diesem, die individuelle Indikation betreffenden Punkte an. Ich möchte aber ausdrücklich beifügen, daß heute viele Psychiater und Nervenärzte in praxi die individuellen Indikationen weit über das Ebengesagte hinaus ausdehnen. Man kann sich kaum einen psychiatrischen Zustand denken, bei dem nicht gelegentlich dieser oder jener Psychiater für Unterbrechung der Schwangerschaft plädiert hätte. Freilich würden durch diese Praxis auch viele erbliche Anlagen, namentlich wenn gleich Sterilisation angeschlossen wird, ausgemerzt. Ich glaube aber, daß praktisch und wissenschaftlich im größeren Umfange nur die offen bekannte, eugenische Indikation der Sterilisierung zu rechtfertigen ist. Gerade diese nun findet bei den Psychiatern, welche in der individual-hygienischen Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft weitherzig sind, z. T. noch starke Opposition.

Wenn aber überhaupt, das sei vorweg genommen, aus eugenischen Gründen die Schwangerschaft bei einer geisteskranken Frau oder bei der Gattin eines geisteskranken Ehemannes unterbrochen wird, so sollte in allen diesen Fällen meiner Ansicht nach auch die Sterilisation des erkrankten Teiles angeschlossen werden. Denn es ist nicht zu verantworten, die Frauen wiederholt den immerhin nicht zu unterschätzenden Gefahren einer künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung auszusetzen. Am besten ist natürlich, man sterilisiert bei hinlänglicher eugenischer Indikation gleich, bevor noch Schwangerschaft eingetreten ist.

Nun aber zur heutigen Hauptfrage, nämlich: ob und wann die eugenische Sterilisierung bei psychiatrischen Zuständen berechtigt und erwünscht ist, nicht vom Gesichtspunkte juristischer oder religiöser Einwände aus, sondern vom Gesichtspunkt der biologischen, naturwissenschaftlichen (individuellen und sozialen) Wünschbarkeit. Wenn wir uns selbst über Berechtigung, Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Sache klar sind, werden auch die juristischen und konfessionellen Kreise die angemessenen Konsequenzen ziehen, das ist meine feste Überzeugung.

Da gibt es 3 Hauptpunkte zu erörtern:

1. Welches sind überhaupt psychiatrische Erbstörungen?
2. Welcher Grad der Erblichkeit berechtigt uns zum Eingriff?

3. Ist die Gefahr eines Mißbrauchs vorhanden, wenn ja, wie ist dieser Gefahr zu begegnen?

Punkt eins und zwei — was ist Erbstörung und wie groß ist der Grad der Störung — gehören eng zusammen. Manche von denjenigen, welche die Erblichkeit der Anlage zu gewissen Psychosen zwar anerkennen, scheinen doch einen Grund zur Sterilisation ablehnen zu müssen, indem sie geltend machen, man wisse ja doch nicht sicher, ob alle Kinder krank sein werden. Diese Kollegen vergessen aber ganz, daß ja z. B. bei der individuellen, vitalen oder gesundheitlichen Indikation der Unterbrechung der Schwangerschaft, der sie beipflichten, auch meistens keine hundertprozentige Sicherheit vorhanden ist dafür, daß im Falle der Austragung der Schwangerschaft wirklich die Übel eintreten, welche man befürchtet. Die Wahrscheinlichkeit, daß dem so ist, ist nur, gemessen an einer ganz gesunden Schwangeren, verhältnismäßig groß.

Und so ist es auch bei den Erbwahrscheinlichkeiten, die uns zur Sterilisation veranlassen. Außerdem liegt es im Wesen der erblichen Übertragung, daß sie die einzelnen Geburtennummern meist nach dem Gesetz der Wahrscheinlichkeit trifft. Wenn wir uns mit dieser Tatsache nicht abfinden, müssen wir überhaupt auf Erbprophylaxe verzichten.

Das ist nun theoretisch für uns ganz klar. Praktisch aber ist doch ernstlich zu erörtern, wo wir die Grenze ziehen sollen. Denn erstens gibt es Geistesstörungen, bei denen nicht bloß Außenfaktoren, wie Syphilis und Alkohol mitwirken, sondern noch nicht näher bekannte Innenfaktoren. So ist es wohl zum Beispiel bei der Paralyse. Hier hat aber die Erbanlage gegenüber dem äußeren Syphilisfaktor eine geringe, praktisch zu vernachlässigende Bedeutung. Zweitens gibt es in Familien, wo Geisteskrankheiten mit sehr starker Erbkraft zu Hause sind, äußerlich gesund gebliebene Verwandte verschiedenen Grades, bei denen selbst Geisteskrankheit nicht zum Durchbruch gekommen ist, die aber die verhängnisvolle Erbanlage übertragen können.

Diese Erwägungen haben mich zur Durchführung des Planes veranlaßt, für alle verschiedenen Psychosen und Psychopathien getrennt und für möglichst viele nicht affizierte Verwandtschaftsgrade solcher Befallenen, sowie endlich auch für Durchschnittsmenschen und eine Auslese

von psychisch besonders günstig gelagerten Fällen Erbprognoseuntersuchungen an den Nachkommen anstellen zu lassen, also an Hand eines großen Familienmaterials die Zeugungsprognose für bestimmte Typen von Geisteskranken, Psychopathen und Durchschnittsmenschen und von verschiedenen Verwandtschaftsgraden derselben empirisch festzustellen, um dann, wenn uns solche Typen heute entgegentreten, diese Forschungsergebnisse auf die Krankheitserwartung ihrer Kinder anzuwenden. Für die gleichen Untersuchungen an einer besonders guten Auslese sind solche Probanden vorgesehen, bei denen selbst, sowie auch bei deren Geschwistern, Eltern, Onkeln, Tanten und Großeltern Psychosen oder deutliche geistige Erbanomalien nicht vorhanden sind. Ein Vergleich der Kinderprognose unserer Kranken und deren nächster Verwandter mit diesem guten Auslesematerial würde eine entschieden größere Krankheitserwartungsdifferenz ergeben, als ein bisher von uns gezogener Vergleich allein mit dem breiten Durchschnitt, in den ja auch viele Minderwertige eingestreut sind. Was sonst von anderer Seite gemacht worden ist, nämlich prognostische Schlüsse aus einzelnen mehr oder weniger großen Stammbäumen zu ziehen, also z. B. zu sagen, daß, wenn in einer bestimmten Familie dieses oder jenes Glied an der Fortpflanzung behindert worden wäre, die Erzeugung so und so vieler Geisteskranker, Verbrecher usw. verhindert worden wäre, kommt erst in zweiter Linie in Betracht. In erster Linie kommt es nicht auf kasuistische Auslese, sondern auf Zeugungsprognosen für Typen von Geisteskrankheit, Psychopathie und geistiger Intaktheit und für Typen von Verwandtschaftsgraden an. Erst dann können wir nicht bloß post hoc prognostizieren, was keine Kunst ist, sondern bevor die Unglücklichen da sind, deren Geburt wir verhindern wollen. Erst dann können wir aber auch unbegründete Besorgnisse zerstreuen. — Vor allem lag es nahe, die Erkrankungen unter den Kindern und Verwandten von Schwererkrankten selbst auszuzählen; dabei soll von unserer Forschung eine Diagnose nach der anderen und ein Belastungsgrad nach dem anderen vorgenommen werden.

Im mendelistischen Sinne klar ist bis jetzt der erbliche Veitstanz. Er geht einfach dominant, jeder Kranke hat

durchschnittlich 50% kranke Kinder zu erwarten. Allein die Krankheit bricht in der Regel erst spät aus, wenn die meisten Kinder des später Kranken schon gezeugt sind. Auch sind wir nicht oder noch nicht imstande, mit Sicherheit zu sagen, welche speziellen Kinder frei bleiben und welche später erkranken werden. Wollte man also das Übel ausrotten, was trotz seiner verhältnismäßigen Seltenheit gewiß nur zu begrüßen wäre, so könnte dies nur dadurch geschehen, daß sich alle Kinder von erblich Veitstanzkranken sterilisieren ließen, weil der gewöhnliche Präventivverkehr vielfach das Ziel verfehlt, zumal bei den oft hemmungslosen Erbchoreatikern.

Im mendelistischen Sinne geklärt ist ferner auch die ebenfalls seltene Myoklonus-Epilepsie. Diese geht einfach rezessiv. In den Kinderschaften von zwei Blutsverwandten ist durchschnittlich ein viertel der Kinder mit der Krankheit behaftet. Diese wäre auszurotten, zum Wohle eines Gesamtvolkes, z. B. des schwedischen Südens, wenn die Angehörigen solcher Familien sich sterilisieren ließen. Sie könnten ja dann auch unter sich heiraten.

Die Krankheit tritt nur bei Inzucht auf, könnte also auch durch konsequente Exogamie zunächst vermieden werden. Es würde damit aber die Anlage nur in weiteren Volkskreisen verbreitet werden und schließlich dann doch wieder hier und da als Krankheit manifest werden. Die Durchführung der Sterilisation wäre hier umso begrüßenswerter, als gerade in dem großen, von Lundborg untersuchten ingezüchteten Krankheitsstamm auch sonst noch alle möglichen geistigen Krankheiten und Anomalien vorkommen, so daß damit also auch diese aus dem Volksstamm ausgemerzt würden.

Leider, möchte man sagen, spielen die zwei genannten mendelistisch geklärten Störungen wegen ihrer Seltenheit fast gar keine Rolle. Umgekehrt sind gerade die häufigsten Psychosen mendelistisch bis jetzt noch nicht klar. Immerhin besitzen wir auch darüber schon einige beachtenswerte Ziffern der Erkrankungswahrscheinlichkeit, die sich den wahren Erbziffern sicherlich erheblich nähern. Freilich muß das Material, aus dem sie gewonnen sind, noch für weitere Forschungen vergrößert werden. Wir sind in Deutschland daran, dies in großem Stile zu tun.

Bisher am eingehendsten ist die Schizophrenie untersucht worden. Am häufigsten ist die Erkrankung unter den Kindern, wenn beide Eltern schizophren sind, wenn ein Elternteil schizophren ist oder wenn beide Elternteile geistig so abnorm sind, wie wir dies in schizophrenen Familien so häufig neben eigentlicher Geistesstörung finden. Nur beispielsweise ein paar Ziffern. Eine vollständige Wahrscheinlichkeitsskala wird im Laufe der kommenden Jahre ausgearbeitet werden.

Ist ein Elternteil schizophren, so sind rund 9—10 Prozent der Kinder wieder schizophren, aber außerdem noch 34—42% schizophrenähnliche und andere Psychopathen, also Summa 43—52 % geistig Abnorme überhaupt.

Sind 2 Elternteile schizophren, so finden sich unter den Kindern 53 % Schizophrene und 29 % Psychopathen, also Summa 82 % geistig überhaupt Abnorme, wobei über die bleibenden 18 % die Akten noch nicht geschlossen sind.

Noch ungünstiger liegen die Dinge beim manisch-depressiven Irresein.

Ist ein Elternteil manisch-depressiv, so sind rund 30—33 % der Kinder wieder manisch-depressiv geisteskrank und mindestens ebensoviele zykloide Psychopathen, so daß der Prozentsatz der Gesamtabnormen mindestens 60—66 % beträgt.

Sind 2 Elternteile manisch-depressiv, so finden sich unter den Kindern wieder 62,5 % manisch-depressive und 37,5 % zykloide Psychopathen. Es sind also alle Kinder geistig abnorm.

Daß bei solcher Lage die Sterilisation angebracht ist, dürfte wohl keinem sachlich und human Denkenden zweifelhaft sein. Die beiden Krankheiten sind ja auch, berechnet auf die Durchschnittsbevölkerung, häufig. Die Schizophrenie-Erwartung ist für München und einen großen Teil von Bayern nach den Berechnungen aus unseren Geschwistersippen 8,5 ‰, die Erwartung des manisch-depressiven Irreseins 4,1 ‰. Die Krankheiten brechen häufig schon aus, bevor geheiratet wird. Gegebenenfalls kann man aber noch sterilisieren nach dem ersten oder zweiten Kind usw., wenn die Krankheit erst dann zum Durchbruch kommt. Ich vermute aber, die Beginne sind früher, als sie offiziell angenommen werden. Besondere, längst geplante Untersuchungen werden erst im Großen zeigen, wie die individuel-

len und durchschnittlichen Erkrankungsbeginne zu den individuellen und durchschnittlichen Heiratsaltern und zu dem Alter beim ersten, zweiten etc. Kinde gelagert sind. Diese Untersuchung wird gegenwärtig begonnen.

Rassenhygienisch am gefährlichsten sind gerade jene häufigen Fälle, die nach dem ersten Krankheitsschub oder auch nach weiteren Schüben remittieren, so daß diese Menschen dann wieder, auch in Bezug auf die Fortpflanzung, praktisch für mehr oder weniger voll genommen werden. Gefährlich sind auch die dem Laien leicht erscheinenden, milde verlaufenden Fälle, obschon sie vom Sachverständigen bereits deutlich als geistig gestört erkannt werden können. Eine Publikation über die Fruchtbarkeit von solchen nach dem ersten Schub weitgehend gebesserten, ferner von wiederholt remittierenden, dann von sogenannten leichten und schließlich von in freie Familienpflege entlassenen Fällen hoffe ich bald veranlassen zu können. Am besten wäre es, man könnte jeden Schizophrenen und Zirkulären nach dem Beginn seiner Erkrankung, bezw. nach dem ersten Schub sterilisieren. Ich weiß, daß sehr zahlreiche Schizophrene auch so sich nicht fortpflanzen. Aber bei der proteusartigen Gestalt der Psychose kann man doch Unfruchtbarkeit nie mit genügender Sicherheit vorhersagen, außer vielleicht in jenen Fällen, wo die Krankheit rasch zu solcher Verblödung oder sonstigen schweren Zuständen führt, daß eine dauernde Internierung notwendig wird, in welchen Fällen natürlich eine Sterilisierung unnötig ist.

Die genuine Epilepsie, die nicht zu verwechseln ist mit all jenen häufigen anderen Krankheiten, welche auch mit epileptischen Anfällen einhergehen können, ist zwar erbprognostisch noch nicht so gut durchuntersucht, wie die oben genannten Krankheiten. Jedoch schwankt der Prozentsatz epileptischer Kinder eines epileptischen Elternteiles nach den verschiedenen Autoren bis jetzt immerhin auch um 10 % herum, von den zahlreichen geistig sonst noch abnormen Persönlichkeiten unter diesen Kindern gar nicht zu reden.

Ich glaube daher, wir können auch bei der genuinen Epilepsie jetzt schon von einer eugenischen Indikation zur Sterilisierung mit Fug und Recht sprechen. Dabei gelten diese Grundsätze natürlich nur für Fälle, die diagnostisch einwandfrei von ärztlich approbierter und erbbiologisch sachverständiger Seite nachgewiesen sind, also für Men-

schen, die an derartigen Erkrankungen mit deutlicher Gradausprägung leiden oder gelitten haben. (Es ist dies eine Fassung, die ich auch Herrn Obermedizinalrat Stemmler für sein Referat im Jahre 1923 vorgeschlagen habe und die er akzeptiert hat.)

Deutliche Gradausprägung ist aber wohlverstanden nicht zu verwechseln mit besonders schwerer und langanhaltender Form, deren Ausmerzung allein zu unausgiebig wäre und außerdem vielfach ja von selbst erfolgt.

Über die Deszendenz weiterer Psychosen, der symptomatischen Psychosen usw. liegen noch keine systematischen Untersuchungen vor.

Nur die Paralytiker-Kinder sind untersucht, zeigen aber keine nachweisbaren Erbschäden, sondern höchstens angeborene Lues, die durch rechtzeitige antisyphilitische Behandlung der schwangeren Ehefrauen der Paralytiker, bezw. der Menschen, die später paralytisch werden, verhütet werden muß. Eine Sterilisation ist hier nach unserem bisherigen Wissen nicht angezeigt, wohl aber, wie überhaupt, eine Vorbeugung und rechtzeitige Behandlung jeder Syphilis.

Nun wären noch die Alkoholiker, Psychopathen, Hysteriker, angeborenen Schwachsinnigen verschiedenen Grades, die schweren Anlageverbrecher usw. zu besprechen.

Von diesen Kategorien besitzen wir wohl einzelne mehr oder weniger große Stammbäume und vereinzelte wertvolle Erfahrungen, auch gewisse Belastungsstatistiken. Aber verallgemeinerungsfähige, systematische Typen-Deszendenz-Untersuchungen, wie wir sie oben erwähnt haben, liegen hier noch nicht vor, ja nicht einmal verallgemeinerungsfähige Belastungsstatistiken. Ich habe solche Typenuntersuchungen seit mehr als zwei Jahrzehnten angestrebt. Die finanzielle Unterstützung derselben hat aber mit ihrer eminenten Wichtigkeit und Dringlichkeit nicht Schritt gehalten, so daß ich Sie jetzt nur mit Bedauern auf die noch auszufüllenden Lücken aufmerksam machen kann. Immerhin möchte ich aber doch konstatieren, daß gerade in letzter Zeit das geistige Interesse der Fachwelt an diesen empirischen Erbprognoseuntersuchungen gewaltig gestiegen ist, und daß sie bald vollen Erfolg haben werden, wenn die finanzielle Förderung nicht ausbleibt.

Heute müssen wir uns hier mit Schlüssen aus Einzel-Fällen begnügen, die in allen tatsächlichen und möglichen Auswirkungen hinsichtlich einer sexuellen Betätigung und Fortpflanzung gut bekannt sind und deren Familiengeschichte im Zusammenhalt mit allgemeinen erbbiologischen Erfahrungen Anhaltspunkte für die Erblichkeit bieten.

Hinsichtlich der Alkoholiker habe ich bereits im Jahre 1903 in Bremen einen Vorschlag gemacht, der trotz seiner milden Fassung damals noch einen Sturm der Entrüstung hervorrief. Ich sprach in erster Linie von der Notwendigkeit einer guten und rechtzeitigen Trinkerbehandlung zum Zwecke der Heilung, dann erst von zeitweiser, in hoffnungslosen Fällen von dauernder Internierung, ferner von Eheverbot und Präventivverkehr. Sodann habe ich den ominösen Satz ausgesprochen: „Eventuell würde man einer gewissen Kategorie von Trinkern auch die Heirat gestatten können unter der Bedingung, daß sie vor Eingehung der Ehe auf eigenen Wunsch und mit Wissen der Ehegattin sich der Vornahme einer kleinen Operation (wie Unterbindung der Vasa efferentia) unterzögen. Freilich müßte die Gesetzgebung dem Operateur, der im Einverständnisse mit dem Operierten und in dessen Interesse, sowie in demjenigen der Familie und der Rasse handelt, den nötigen Schutz angedeihen lassen."

Ich stehe auch heute noch auf dem Standpunkt, daß bei schweren psychopathischen Alkoholikern, bei denen auf Grund aller persönlichen und familiären Anzeichen eine erbkonstitutionelle Anlage angenommen werden muß und bei denen eine Fortpflanzungstätigkeit zu befürchten ist, Sterilisation durchaus angezeigt wäre. Ich bin sogar der Meinung, daß man sehr aufpassen sollte, um rechtzeitig mit Rat und Tat einzuschreiten, d. h. bevor eine Schar von unglücklichen Kindern bereits vorhanden ist. Das ist natürlich nur möglich, wenn ein guter Ärzte- und Fürsorgedienst sich ganz um Leben und Treiben der Alkoholiker kümmert.

Unsere große eugenische Sorge ist überhaupt das Heer der Psychopathen, auch wenn sie nicht gleichzeitig Alkoholiker sind. Ich meine damit die von Hause aus in geistiger und charakterlicher Beziehung Unangepaßten, welche nicht geisteskrank im engeren Sinne des Wortes sind. Die Unangepaßtheit bemißt sich dabei nach den allerverschiedensten Kriterien: nach Erwerbs-

fähigkeit, nach Lebensüberdruß und Selbstmordtendenz, nach Brutalität, nach zweifellos abnormer, insbesonders kriminell sich betätigender Sexualität, nach sonstiger schwerer anlagebedingter Kriminalität, nach Abstammung aus besonders mit Psychosen und sonstigen schweren geistigen Abnormitäten belasteten Familien usw. usw.

Daß hier die Erblichkeit auch eine enorme Rolle spielt, ist sicher. Ebenso gewiss ist, daß viele Formen von Psychopathie ein Zwischenglied zu Geisteskrankheit darstellen. Allein da uns die Typen unter unserer psychologischen und klinischen Analyse vorläufig zum Teil noch leicht verschwimmen, weil es die zahlreichsten Gradabstufungen, Additionen und Verflechtungen von psychopathischen Eigenschaften gibt und da auch vielfach Milieueinflüsse störend hineinspielen, so sind zuverlässige Typendeszendenzuntersuchungen, wie bei den Eingangs erwähnten Geistesstörungen bisher noch nicht in Angriff genommen worden. Doch war auch hier der Hauptpunkt eine fehlende großzügige finanzielle Unterstützung, die gerade hier angesichts der mühevollen Arbeit dringend notwendig wäre.

Daher ist bis zu einem Ergebnis in der genannten idealen Form bei den Psychopathen, sowie bei den folgenden, noch zu erwähnenden Zuständen hinsichtlich der Sterilisation ebenso zu verfahren, wie bei den Alkoholikern. Das heißt, es ist die Erkennung von Art und Grad der Psychopathie und Hysterie, von angeborenem Schwachsinn, konstituionell bedingtem Verbrechertum usw. rechtzeitig, vor dem Eintritt in die Fortpflanzungsperiode, anzustreben und daraufhin mit allen erlaubten Mitteln Sterilisation zu empfehlen und durchzuführen. Voraussetzung ist die gute Kenntnis nicht bloß der Diagnose, sondern auch der Persönlichkeit der Betreffenden selbst, also das Bekanntsein mit ihren Wünschen und Absichten, eventuell schon erfolgten Versuchen einer sexuellen Betätigung oder gar Fortpflanzung und die gute Kenntnis der familiären neuropathischen Anlagen, soweit eine selbst gut erforschte Einzelfamilie uns eine solche zu vermitteln vermag.

Wenn unser Programm entsprechend unterstützt wird, so wird ja die Zeit nicht mehr ferne sein, in der wir auch für bestimmte psychopathische Typen, für die Hysterischen, die angeboren Schwachsinnigen usw. genaue empirische erbprognostische Ziffern zur Verfügung haben werden. Heute könnte ich Ihnen für

diese Menschen nur mit einer allerdings reichen Kasuistik aufwarten, die im Einzelfalle wohl ein an Sicherheit grenzendes Beraten und eugenisches Handeln erlauben wird, die aber noch nicht in allgemeingültige erbprognostische Form gebracht werden kann. Ich will Sie daher mit jeder Kasuistik verschonen.

Deszendenz-Verhütungen an Schwachsinnigen sind natürlich für die schweren, dauernd asylierten Formen nutzlos. Jedoch sind manche nicht asylierte, aber doch ausgesprochen schwachsinnige Männer, die noch in der Freiheit leben können, vom Gesichtspunkt der Fortpflanzung aus, wie die Erfahrung lehrt, gefährlich, noch mehr schwachsinnige, in der Freiheit lebende Frauen. In diesen Fällen müßte eine Sterilisation vorbeugen.

Es ist aber besonders wichtig, daß Schwachsinnige gerade mittleren und noch deutlich erkennbaren leichteren Grades, die draußen so häufig herumlaufen, keine Nachkommen erhalten. Man wird hier wieder alle individuellen und familiären erbbelastenden Umstände genau analysieren und danach beraten und vorgehen müssen. Auch die auf einem tiefen geistigen Niveau stehenden Hilfsschüler sollte man sterilisieren.

Hier ist die Stelle, die allgemeine Bemerkung anzubringen, daß man auch bei nicht ganz sicher erblich bedingten Psychosen, Psychopathien und Schwachsinnsformen an Sterilisation denken könnte, wenn nur die Minderwertigen aus Gründen sicher bestehender Unfähigkeit, Kinder aufzubringen, ein großes Unglück für die Nachkommenschaft bedeuten. Doch möchte ich diese Auffassung nicht weiter ausführen und sie auch nicht ohne Weiteres zu meiner eigenen machen.

Nach den oben dargelegten Grundsätzen sollte man auch bei den geistesschwachen und sonstigen anlagebedingten Kriminellen vorgehen. Auch hier sind für endgültige, zu verallgemeinernde Verhaltungsmaßregeln noch Typen-Deszendenz-Untersuchungen notwendig, sowie Fruchtbarkeitsuntersuchungen für die einzelnen Arten und Grade. Danach werden sich dann die verallgemeinernden Grundsätze richten, von denen die Sterilisierung oder ihre Ablehnung abhängig zu machen ist.

Soviel über die Frage der freiwilligen Sterilisierung von erkennbar geistig Kranken oder abnormen Menschen selbst.

Nun wissen wir aber, daß auch Nichtgeisteskranke die Anlage zu Geisteskrankheit übertragen können. Insofern nun diese Verwandten von Geisteskranken selbst wenn auch nicht geisteskrank, so doch wieder so schwer geistig abnorm, psychopathisch usw. sind, daß nach Lage der Dinge mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie ebenfalls wieder schwer abnorme und geistesgestörte Kinder haben werden, können wir auf sie hinsichtlich der Sterilisation die gleichen Grundsätze anwenden, wie oben. Es zeigt sich übrigens immer mehr, daß bei einer ungeheuer großen Zahl die Anlage sich in der äußeren Erscheinung, im Phänotypus, irgendwie geltend macht. Nach solchen Kriterien zu fahnden und sie zuverlässig zu erfassen und auszuzählen wird also eine der Hauptaufgaben der künftigen psychiatrischen Erbbiologie im Verein mit der Klinik sein. Denn damit gewinnen wir für die Erbprognose Anhaltspunkte nicht bloß aus der Belastung, sondern aus dem eugenisch zu begutachtenden Individualzustand oder Phänotypus selbst, auch wenn nicht Geisteskrankheit im engeren Sinne vorliegt.

Allein es gibt doch immer noch eine große Zahl von Menschen, denen man selbst nichts von Abnormität anmerkt, obschon sie geisteskranke Verwandte haben und geisteskranke oder abnorme Kinder bekommen können. Hier ist praktisch eugenisch vorläufig nichts zu machen. Sondern es muß zunächst wieder die Forschung einsetzen, welche an einem großen Familienmaterial für ganz bestimmte Verwandtschaftsgrade von bestimmten Geisteskranken die empirische Erbprognose festzustellen versucht. Je nach der stärkeren oder schwächeren Wahrscheinlichkeit der geistigen Erkrankung und Abnormität unter den Kindern bestimmter Verwandtschaftsgrade und bestimmter Persönlichkeiten werden dann die praktischen Ratschläge und Maßnahmen bezüglich einer eventuellen Sterilisation usw. einzusetzen haben.

Was nun die Durchführung der Unfruchtbarmachung der erbkranken Individuen anbelangt, so käme wohl nur die eingangs erwähnte operative Unterbrechung der Geschlechtszellenleiter in Betracht, die für die Betroffenen eine durchaus harmlose und gefahrlose, im Hinblick auf die Sicherheit der Verhütung von Nachkommenschaft aber absolut zuverlässige Maßnahme darstellt.

Beim Manne kann die Operation, die Unterbindung der Samenstränge, ambulant ausgeführt werden. Bei der Frau dauert die Operation, die Salpingektomie, die Abtrennung der Eileiter von der Gebärmutter, die eine Laparatomie, also Bauchhöhlenöffnung ist, ca. 15—20 Minuten, sie ist bei guter Technik durchaus ohne Gefahr, kostet ca. 50,— Mark und erheischt nur wenige Tage Bettruhe.

Die Röntgensterilisation ist nicht bloß unsicher für unsere Zwecke, sondern muß auch als gefährlich für eventuelle Nachkommenschaft abgelehnt werden.

Kastration, also Entfernung der Geschlechtsdrüsen, kommt, wenn nicht individuelle und soziale Indikationen dazu drängen, wie ein übermäßig starker krimineller Geschlechtstrieb, für uns überhaupt nicht in Betracht.

Im Gegensatz zum landläufigen Präventivverkehr ist die Sterilisierung nicht bloß statistisch, sondern auch individuell sicher wirksam. Der Präventivverkehr von seiten des Mannes ist individuell ganz unzuverlässig. Von seiten der Frau nur dann sicher, wenn gewisse Vorschriften peinlich genau befolgt werden, die aber den Geschlechtsgenuß doch sehr beeinträchtigen. Dieser wird durch Fortfall der Sorgen und Ängste vor Befruchtung bei Sterilisation aber eher erhöht.

Auf Grund meiner Erfahrungen bin ich der Meinung, daß für alle die Fälle, in welchen sterilisiert werden müßte, eine systematische Propaganda überhaupt einsetzen sollte. Diese Propaganda würde allmählich von Anstaltsärzten, von Schulärzten, Bezirksärzten und schließlich von praktischen Ärzten überhaupt, im Verein natürlich mit erbbiologisch vorgebildeten Sachverständigen, zu betreiben sein. Noch nötiger ist diese Propaganda bei den Beteiligten selbst. Ich kann nicht genug betonen, wie wichtig es ist, in engen ärztlichen Kontakt mit den zu Sterilisierenden und deren nächsten Angehörigen zu treten, liebevoll alle Einzelheiten des Falles zu studieren, den Beteiligten alles genau auseinanderzusetzen und sie eingehend davon zu überzeugen, daß Nachteile aus der Sterilisation nicht erwachsen, was wir mit gutem Gewissen vertreten können. Selbst bei Kriminellen sind Vorstellungen über die Zweckmäßigkeit einer Sterilisation auch vom egoistischen Standpunkt ganz und gar nicht aussichtslos. Die Maßnahme erleichtert ja den Betroffenen nur ihr Fortkommen und ihre Stellung. Die umgekehrte, mindestens ebenso wichtige,

ja vielleicht noch wichtigere Propaganda, nämlich die Vollsinnigen und Tüchtigen zu veranlassen, eine genügende Anzahl von Kindern in die Welt zu setzen, stelle ich mir jedenfalls viel schwieriger vor. Denn hier verlangt man, mit den Augen des heutigen sogenannten Kulturmenschen gesehen, große Opfer, während man dort umgekehrt die Beteiligten davor bewahren will, Opfer bringen zu müssen, die ihnen das Leben nur noch schwerer machen. Dabei bleibt den Sterilisierten die Möglichkeit der sexuellen Betätigung und Befriedigung erhalten.

Die Sterilisierung ist also in den eugenischen Fällen nicht bloß eugenisch, sondern auch individual-hygienisch, wirtschaftlich und sozial sehr wohl zu rechtfertigen. Die erkrankten und abnormen Menschen haben an ihren eigenen Leiden und Defekten schon schwer genug zu tragen. Angst und Sorge für die Kinder würde in manchen Fällen diese Last noch ins Unerträgliche steigern. Gegen Heirat wäre in manchen Fällen wohl nichts einzuwenden, vorausgesetzt, es ließe sich der abnorme Partner sterilisieren und der andere Partner wüßte von der Sachlage. Wir wollen ja nur eine Fortpflanzung solcher erblich Unglücklicher verhindern. Es ist übrigens auch nicht zu erwarten, daß solche Abnorme und Sterilisierte, wenn sie doch heiraten sollten, besonders gute Vertreter der Rasse als Ehepartner erhalten werden. Dadurch würde nämlich die Rasse ja auch geschädigt, indem fortpflanzungstüchtige Individuen an unfruchtbare Partner gebunden würden. Meine Erfahrungen lassen etwas derartiges im Allgemeinen nicht befürchten. Aber immerhin werden im Gang befindliche genauere Untersuchungen über Gattenwahl in diesem Punkt noch exakten Aufschluß erteilen.

Die Zustimmung zur Sterilisation wird in der Regel mittels eingehender Rücksprache und Aufklärung und unter Hinweis auf die Vorteile und auf das Fehlen von Nachteilen, sowie auf Kostenlosigkeit der Operation bei der nichtbemittelten Bevölkerung wie gesagt unschwer zu erhalten sein. Jeder einzelne Fall muß eben, man kann es nicht genug betonen, liebevoll und individuell, man möchte fast sagen, wie in der Praxis aurea, behandelt werden.

Unnötig ist natürlich Sterilisierung, wenn Internierung vor Fortpflanzung schützt. Auch in besonderen Fällen von sicher gewährleisteter, guter Behütung, oder von schwerer Aktionsbehinderung durch Psychose oder körperliches

Leiden, sowie in Einzelfällen, wo den Sachverständigen Gewähr für einen sicheren Präventivverkehr gegeben erscheint, könnte von Sterilisierung abgesehen werden.

Die Kosten für die Sterilisation könnten an und für sich von denselben Schultern und nach denselben Grundsätzen getragen werden, wie jede notwendige Operation. Die öffentlichen Kassen dürften dabei keine Schwierigkeiten machen. Gerade sie werden dadurch erheblich entlastet, da durch die verhältnismäßig billige Sterilisation die finanzielle Sorge für die sehr viel mehr Kosten verursachenden Geisteskranken geringer wird. Sie sollten deshalb bei Zahlungsschwierigkeiten zu weitgehendem Entgegenkommen verpflichtet sein.

Ich persönlich möchte freilich im öffentlichen Interesse so weit gehen, die Sterilisation (Konsultation und Operation) kostenlos für die Betroffenen vornehmen zu lassen, d. h. sei es auf Krankenkassen- oder Staatskosten, etwa wie in gewissen Staaten schon jede Wassermannsche Reaktion und bei uns die Impfung im öffentlichen Interesse kostenlos für jedermann, ob reich oder arm, vorgenommen wird. Gewiß wäre dadurch manche Zustimmung auch leichter zu erhalten.

Die nötigen privatrechtlichen Konsequenzen müßten in Gesetzgebung und Rechtsprechung gezogen werden, (z. B. wo Sterilisation in den Augen des nicht sterilisierten Partners die Kinderzeugung als Zweck seiner Ehe verhindert usw.).

Kurz zu besprechen ist nun noch die Möglichkeit eines Mißbrauches unserer gut gemeinten Ratschläge und Maßnahmen. Ich fürchte einen solchen aber nicht. Nicht die Sterilisation, sondern der heutige Präventivverkehr ist gefährlich für eine Rasse und ein Volk.

Die Angst vor dem Mißbrauch einer Sterilisation in unserem Sinne ist praktisch ein Gespenst. Der Präventivverkehr unter Hochstehenden und Durchschnittsmenschen ist heute leider schon so bekannt und verbreitet, daß man die Sterilisation jedes konstitutionell geistig Minderwertigen als willkommene Kompensation nur begrüßen kann, weil hier der Präventivverkehr im Vergleich zu demjenigen bei den besseren Elementen kein entsprechender ist. Immerhin wird man an jede Sterilisation gewisse Kautelen knüpfen müssen, die aber nicht zu schwerfällig sein dürfen. Kein praktischer Arzt darf ohne Wissen und Willen eines für diese Frage beamteten, also unabhängigen

und autoritativ sachverständigen Mediziners eine Sterilisation vornehmen. Außerdem wird für strittige Fälle eine sachverständige medizinische Berufungsinstanz vorzusehen sein. Dagegen sind große Kommissionen, Gerichtsentscheidungen und dergl. möglichst zu vermeiden.

Im allgemeinen wird außer der Zustimmung der Beteiligten der Rat des behandelnden Arztes und des Sachverständigen genügen.

Ein Zwang kann und soll ja zur Zeit nicht ausgeübt werden. Ob das später einmal möglich und zweckmäßig sein wird, ist heute schwer zu beurteilen. Manche erachten eine gesetzliche Regelung und Zwangsanwendung angesichts der Böswilligkeit, Einsichtslosigkeit oder Gleichgültigkeit gewisser minderwertiger Menschen für bestimmte Fälle für unbedingt notwendig. Ich für mein Teil halte aus verschiedenen Gründen den Zeitpunkt der Zwangssterilisation bei uns für noch lange nicht gekommen.

Die Sterilisation wird sich demnach zunächst in gewissen bescheidenen Grenzen halten. Ich glaube nicht, daß sich ein Land wie Deutschland die Durchführung von Vorschlägen, wie sie Laughlin für Amerika macht, nach seiner psychologischen Einstellung usw. zu eigen machen wird oder leisten kann. Danach sollten etwa 10% der Bevölkerung also etwa 15 Millionen Menschen für Amerika im Laufe einiger Jahre sterilisiert werden. Daß dies, wenn in erblicher Beziehung die Richtigen betroffen würden, die Rasse gewaltig verbesserte, darüber ist gar kein Zweifel. Allein für Deutschland dürften wir schon froh sein, wenn wenigstens diejenigen tatsächlich sterilisiert würden, für die nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Ermessen eine Sterilisierung jetzt schon sicher wünschenswert erscheint. Wir dürfen eben weder unbegründet radikal, noch unbegründet ängstlich sein. Vor allem aber nicht unbegründet ängstlich. Denn es ist zweifellos überaus viel mehr erblich bedingt, als was sich jetzt schon wissenschaftlich an großem Zahlenmaterial als erblich beweisen läßt. Insbesondere sollte man nicht zu sehr die Notwendigkeit der Einschränkung der Sterilisation auf die allerschwersten Grade betonen. Denn diese allerschwersten Grade merzen sich in hohem Maße ja von selber aus. Es ist ein Unding, zu Aktionslosigkeit verurteilte völlig geistige Ruinen sterilisieren zu wollen. Nein, maßgebend ist die deutlich erkennbare Gradausprägung eines erblichen Leidens.

Wo man fast kein Wort verliert über die Hekatomben, welche durch die heutige Selbstausmerzung der besten Schichten und der Durchschnittsbevölkerung geopfert werden, sollte man mit der humanen Ausmerzung der erblich Minderwertigen jedes eindeutig erkennbaren Grades wirklich nicht so ängstlich sein.

Auch da, wo Deszendenzuntersuchungen von Typen noch nicht vorhanden sind, ergibt sich doch aus den Mitteilungen zahlreicher Autoren und beim Familienstudium zahlreicher Fälle von Schwachsinnigen, Psychopathen, Hilfsschülern, Fürsorgezöglingen, Kriminellen aller Art usw., daß die psychopathische erbliche Belastung solcher Fälle diejenige von Durchschnittsmenschen merklich übersteigt, und auch das gibt uns in gewissen Einzelfällen im Zusammenhalt mit dem Studium der speziell vorliegenden Verhältnisse, die Berechtigung zur Sterilisation.

Ich will nicht vergessen, zu erwähnen, daß, sei es durch Zufall, sei es aus Gründen korrelativer Verknüpfung, oft genug bei einem psychiatrisch zur Sterilisation bestimmten Gebrechen noch körperliche Leiden und Defekte erblicher Natur sich auf einen Menschen vereinigt finden, welche die psychiatrischen Gründe der Sterilisierung nur noch verstärken werden. Ja es sind Fälle denkbar, wo vielleicht der psychiatrische Defekt allein nicht genügen würde, aber im Verein mit körperlichen Indikationen die Sterilisation erheischt.

Umgekehrt wird man, bei weiter vorgeschrittener Forschung, trotz bestehender Erbmängel gegen eine Sterilisierung gewisse bei den gleichen Menschen oder deren Verwandten deutlich nachweisbare Erbvorteile in Form hervorragender Begabung in die Wagschale legen können. Kurz, man wird später auch das berücksichtigen müssen, was man das Erbprognosefazit für einen Einzelmenschen nennen könnte.

Die gewöhnlichen Methoden des Präventivverkehrs reichen für die Verhütung erblich unwerten Lebens nicht aus, einmal, weil sie nicht zuverlässig genug sind, und dann weil sie oft auch aus Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit gerade von geistig Minderwertigen auf die Dauer gar nicht konsequent angewendet werden.

Wir müssen die Unfruchtbarmachung der Minderwertigen der engen, uneugenischen Betrachtung mancher Psychiater oder mancher amerikanischen Gesetze entreißen, welche die Maß-

nahme nur gegen sexuelle Perversität oder gar als Strafe und dergl. angewendet wissen wollen. Die bisherigen praktischen Maßnahmen, die Kastration eingeschlossen, welche für die Rassenhygiene keine Rolle spielt, haben bisher nirgends das Wohl des Volksganzen erfaßt, sondern sind im Verhältnis zu den Millionen von Einwohnern nur auf einige wenige Fälle beschränkt geblieben.

Ich meine, wir müssen bald zu Taten schreiten, bevor es zu spät ist. Das gilt sowohl für die schonende Ausmerze der Minderwertigen, als auch für die Erhaltung und Steigerung der Geburtenrate der Tüchtigen und der Durchschnittsmenschen.

Der Einwand, daß Genie, bezw. Höchstbegabung und Irrsinn zusammengehörten und daß man also mit dem Irrsinn auch das Genie, wir wollen lieber sagen Höchstbegabung, ausmerzen würde, ist zunächst nicht ernst zu nehmen. Es ist bisher nur kasuistisch ein solcher Zusammenhang dargetan worden. Wir prüfen gegenwärtig die Frage, ob von einer allgemeinen Gültigkeit in irgend einer Form gesprochen werden kann.

Aber wenn dies auch der Fall wäre, so würde für uns die Frage doch immer nur lauten: Wie kann man Höchstbegabung konservieren, ohne Geistesstörung usw. mit in Kauf nehmen zu müssen. Auch darüber werden neue Forschungen Aufschluß geben.

Im übrigen ist es interessant, daß noch niemand, der die genannten Bedenken geäußert hat, den Einwand erhob, daß durch den modernen Präventivverkehr, der alle, auch die besten Schichten umfaßt, der Millionen von Menschen kostet, uns Genies oder erstklassige Begabungen verloren gegangen seien, welcher Einwand viel näher läge, als der obengenannte.

Daß durch die Sterilisation die Sittlichkeit ernstlicher gefährdet werden solle, als sie es heute schon ist, kann ich ebenfalls nicht annehmen. Es unterliegt ja auch die Sterilisation der ärztlichen Diskretion. Aber selbst wenn Laien sie brechen sollten, so ist nicht einzusehen, daß der oder die Sterilisierte darum ein wesentlich begehrteres Objekt unsittlichen Verkehrs sein sollten. Der Bekämpfung der Syphilis könnte man ja denselben Einwand entgegenschleudern und hat es auch getan, indem man geltend machte, durch Wegschaffung der Syphilis mache man ja nur die Bahn frei für die hemmungslose geschlechtliche Promiscuität.

Zum Schluß will ich noch auf einen wichtigen Punkt aufmerksam machen, der uns bei der Sterilisationsfrage zur Zeit noch etwas Sorge machen könnte: Wir müssen baldigst für die nötige Anzahl autoritativer gewissenhafter und unabhängiger Sachverständiger auf den verschiedenen Gebieten medizinischer Vererbung sorgen. Führen müssen hier die Erbbiologen unter den Fachärzten der verschiedenen medizinischen Disziplinen und von diesen Führern muß wieder die Organisation der Aufklärung der übrigen Ärzteschaft usw. ausgehen. Ärzten, welche auf diesem Gebiet nicht mit genügenden Kenntnissen, Verantwortungsgefühl und wirtschaftlicher Selbständigkeit ausgerüstet sind, können wir unser Volk bei den verantwortungsvollen Entscheidungen nicht anvertrauen. Ich tue was ich kann, um psychiatrisch-eugenisch orientierte Ärzte auszubilden. Auch andere tun das. Aber ich habe die Erfahrung gemacht, daß in neuerer Zeit das Interesse für diese Dinge überall in ganz unvergleichlich stärkerem Maße gestiegen ist, als sachkundige Ärzte zur Zeit vorhanden sind oder herangebildet werden können. Erbbiologisch orientierte Ärzte anderer Fächer werden wohl dasselbe sagen können. Wir können daher, gerade nach dieser Richtung hin, in der Heranbildung einer eugenisch sachverständigen Ärzteschaft, nicht genug tun. Damit wird uns ja dann auch die ebenso dringende Forderung der eugenischen Volksaufklärung nach der positiven und negativen Seite hin wesentlich erleichtert.

Eine eugenische Aufklärung von nicht sachverständiger Seite her ist schlimmer als gar keine.

Eine erschöpfende Gesetzgebung über Sterilisation aus eugenischen Gründen ist geboten. Von Paragraphen jeder Art allein halte ich allerdings sehr wenig, sondern viel mehr von einer eingehenden, liebevollen, privaten, ärztlichen Aufklärung und Beratung, wie schon wiederholt betont.

Im übrigen brauchen nur die erbprognostischen Forschungen tatkräftig unterstützt zu werden, dann werden sich zuverlässige Grundlagen für baldige zweckmäßige Gesetze und ein umfassendes eugenisches Handeln von selbst ergeben.

# DOKUMENTE AUS DER EUGENISCHEN BEWEGUNG

## I. Anträge für das Reichsstrafgesetzbuch:

### *1. Der Antrag der eugenischen Arbeitsgemeinschaft in Elberfeld:*

Elberfeld, den 28. Februar 1929.

Die Eugenische Arbeitsgemeinschaft in Elberfeld, vertreten durch die Unterzeichneten, beantragt hiermit, als 2. Absatz zum § 238 des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925 anzufügen:

„Eingriffe und Behandlungsweisen zum Zwecke der Unfruchtbarmachung von Personen sind, wenn sie nach pflichtmäßigem und wissenschaftlich begründetem Ermessen staatlicher Medizinalbeamten von approbierten Ärzten vorgenommen werden, keine Körperverletzungen oder Mißhandlungen im Sinne dieses Gesetzes."

Die eugenische Arbeitsgemeinschaft in Elberfeld.

**Carls,** Caritasdirektor

**Deupmann,** Staatsanwaltschaftsrat

**Dr. Flender,** Landgerichtsrat

**Dr. Hillmann,** Kaufmann

**Professor Hübler,** Oberstudiendirektor

**Pastor Müller,** Leiter des evang. Wohlfahrtsamtes

**Dr. Schütt,** Gerichts-Medizinalrat und Gefängnisarzt

**Dr. Ulkan,** Bezirksvorsteher der Sammelstelle für Sonderfälle, Asoziale.

Die Zahl der körperlich und geistig minderwertigen Menschen nimmt von Jahr zu Jahr zu, wie die einschlägige Statistik nachweist. Die Haushaltspläne der einzelnen Länder, Provinzen, Gemeinden werden in steigendem Maße zu Fürsorgezwecken für diesen Teil der Bevölkerung durch Ausgaben belastet, die in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen für den gesunden Teil unseres verarmten Volkes stehen. Ein zukünftiges Verwahrungsgesetz wird diese Ausgaben noch vermehren, ohne durchgreifende Hilfe zu bringen.

Nach dem Vorbild anderer Kulturstaaten müssen wir nach geeigneten Mitteln suchen, um den Nachwuchs der Minderwertigen für die Zukunft zu verringern. Eines dieser Mittel ist die Unfruchtbarmachung.

Da Zweifel bestehen können, ob solche, vom Arzt vorgenommene Unfruchtbarmachungen vom jetzigen Wortlaut des § 238 des Entwurfs schon umfaßt werden, erscheint uns der beantragte Zusatz notwendig.

Die kritische Würdigung aller Einwände befindet sich in dem Buche des Privatdozenten Dr. Joseph Mayer-Freiburg: „Unfruchtbarmachung von Geisteskranken", Verlag Herder-Freiburg i. B. 1927, auf das hiermit hingewiesen wird.

## 2. *Der Antrag der Berliner Ortsgruppe der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene:*

Berlin, den 31. Juli 1929

Die Berliner Ortsgruppe der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene hat in einer Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Ausschusses vom 4. Juli 1929 einstimmig beschlossen, an den 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch) des Reichstages zu § 238 des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925 den Antrag zu stellen, folgende Ergänzung aufzunehmen:

„Eine Körperverletzung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein approbierter Arzt die künstliche Unfruchtbarmachung eines Menschen (Sterilisation) mit dessen Zustimmung vornimmt, weil der Eingriff nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Betreffenden oder dessen Nachkommen erforderlich ist".

### Begründung:

Die Fürsorgebedürftigkeit im deutschen Volk hat einen Umfang angenommen, der die Zeit vor dem Kriege um ein Vielfaches überschreitet und den gesunden arbeitstüchtigen Trägern deutscher Zukunft immer mehr Mittel nimmt, die zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft unentbehrlich wären. Eine der vielen Ursachen dieses Unheils liegt in den erblich Belasteten, die in Heil- und Pflegeanstalten oder in Gefängnissen auf-

bewahrt werden. Leider hat man bis jetzt den Gesichtspunkt, daß diese Menschen ihre Belastung auf die Nachkommenschaft übertragen können, nicht genügend beachtet. Man hat viele, die dauernd oder vorübergehend normal erschienen oder die ihre Gefängnisstrafe abgebüßt hatten, aus den Anstalten entlassen. Die Folge ist eine Vermehrung der erblich Belasteten und damit eine Erhöhung der Ansprüche an das Volksvermögen.

Um das Unheil zu heilen, sind zwei Wege zu beschreiten. Der eine führt zu Bestrebungen, die die Eheschließung erblich belasteter Familien verhütet. Der andere versucht die physische Unmöglichkeit der Fortpflanzung zu erreichen.

Zur physischen Dauerausschaltung der Fortpflanzung dienen zwei Methoden. Die eine besteht in der Bewahrung der Menschen in den Anstalten und somit in der dauernden Trennung der Geschlechter. Sie soll durch ein Bewahrungsgesetz verwirklicht werden, das allerdings wiederum mit großen Mehrausgaben verbunden ist. Die andere Methode, die in vielen Fällen die kostspielige Bewahrung überflüssig macht, besteht in der Sterilisierung.

Die Erbprognose hat heute Fortschritte erzielt, die den Fachkundigen erlauben, mit genügender Wahrscheinlichkeit vorauszusagen, in welchen Fällen kranke Nachkommen zu erwarten sind, deren Zustand auf erbliche Belastung zurückgeführt werden muß. Der Eingriff selbst kann in einer Form durchgeführt werden, die nur die Entstehung von Nachkommen unmöglich macht, ohne dem Einzelwesen durch Störung innerer Sekretionen oder auf andere Art zu schaden.

Da nicht genügend klar ist, ob nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Eingriff auch dann nicht unter den Begriff der Körperverletzung fällt und somit straffrei ist, wenn er mit Rücksicht auf Leben oder Gesundheit der N a c h k o m m e n des Betreffenden unternommen wird, erscheint die Einfügung dieses Zusatzes unerläßlich.

Ethische Bedenken kommen deshalb nicht in Frage, weil die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit diese Ergänzung der bestehenden Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitstüchtigkeit des Volkes erheischt.

(gez.) Prof. Dr. E. Fischer,
1. Vorsitzender

(gez.) Dr. Hermann Muckermann,
1. Schriftführer



### 3. *Der Antrag der Münchener Gesellschaft für Rassenhygiene:*

München, den 31. August 1929.

Der erweiterte Vorstand der Münchner Ortsgruppe der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene erlaubt sich hiermit beim 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch) des Reichstages zu § 238 des amtlichen Entwurfes eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925 den Antrag zu stellen, folgende Ergänzung aufzunehmen:

„Eine Körperverletzung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein approbierter Arzt die künstliche Unfruchtbarmachung eines Menschen (Sterilisation) mit dessen Zustimmung vornimmt, weil der Eingriff nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Betreffenden oder dessen Nachkommen erforderlich ist."

Wir wissen zwar nicht, ob nicht die Ausschußmitglieder der Ansicht sind, daß die beantragte Beifügung überflüssig ist, weil auch nach dem heutigen Gesetz eine Sterilisation straffrei sei, wenn sie im Sinn und Geiste unseres Antrages vorgenommen wird.

Sicher ist aber jedenfalls, daß über diesen Punkt die Ansichten, auch der Juristen, in Deutschland differieren und in weitesten Kreisen, auch bei Chirurgen, darüber eine bedauerliche Unsicherkeit und Unklarheit besteht.

Um ihr abzuhelfen, soll unser Antrag eingefügt werden.

Sachlich dürfte nach dem heutigen Stand der theoretischen und praktischen Vererbungswissenschaft kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß es ein wahrer Segen für Deutschland wäre, wenn durch die freiwillige Sterilisierung so mancher mit schweren krankhaften Erbanlagen geborenen Menschen die Übertragung unheilvoller Erb-Krankheiten und Erb-Mängel verhütet und damit Platz für die mit glücklichen Anlagen Geborenen geschaffen würde.

Der Eingriff kann heute in einer Form durchgeführt werden, ohne dem Sterilisierten zu schaden.

Ein Mißbrauch ist, im schroffen Gegensatz zu dem weitverbreiteten und noch zunehmenden Präventivverkehr, der in erschreckendem Maße die gesunde Nachkommenschaft verhütet, nicht zu befürchten.

(gez.) Prof. Dr. Ernst Rüdin, 2. Vorsitzender — (gez.) Prof. Dr. Fritz Lenz, Schriftführer.

## II. Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene:

Gemeinsam mit dem Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Vererbungswissenschaft fand in Tübingen am 8. September 1929 die Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene statt. Die Versammlung wurde von dem 2. Vorsitzenden, Amtsgerichtsrat Dr. Schubart geleitet, der zunächst mit warmen Worten des im letzten Winter heimgegangenen 1. Vorsitzenden, Ministerialdirektor Dr. Krohne, gedachte.

Die Berliner Ortsgruppe stellte den Antrag, an den Strafrechtsausschuß des Reichstags eine Eingabe betr. Sterilisierung zu richten; dieselbe sollte ähnlich lauten wie die von ihr bereits eingereichte und vorstehend abgedruckte Eingabe. Gegenüber diesem Antrag wurden von einigen Vertretern Bedenken vorgebracht mit der Begründung, daß es vielleicht taktisch besser sei, jetzt keine Auseinandersetzung über die Sterilisierungsfrage herbeizuführen, da zu befürchten sei, daß eine Festlegung in ablehnendem Sinne erfolgen könne; auch wurde betont, daß durch den neuen Strafgesetzentwurf die Vornahme der Sterilisierungs-Operation ohnedies nicht mehr strafbar sei. Gegenüber diesen Einwänden wurde daraufhin gewiesen, daß die Straffreiheit der Sterilisierungs-Operation auch nach dem neuen Strafgesetzentwurf nicht zweifelsfrei sei; außerdem wurde eindringlichst betont, daß die praktische Durchführung der Sterilisierung — nicht nur in wenigen Einzelfällen — so dringlich und wohl begründet sei, daß sie ausdrücklich als erlaubt in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden müsse. Fast alle Vertreter schlossen sich daraufhin dem Berliner Antrag an. Der Wortlaut des Antrages wurde in der von der Berliner Ortsgruppe an den 21. Ausschuß des Reichstags vorgelegten Fassung übernommen; nur am Schluß des Antrags wurde eine genauere Präzisierung dadurch vorge-

nommen, daß „dessen Nachkommen“ umgeändert wurde in „dessen sonst zu erwartende Nachkommenschaft“.

Ein von Professor Lenz-München eingereichter schriftlicher Antrag gab die Veranlassung, daß die Versammlung sich mit der Frage der rassenhygienischen Umgestaltung des Einkommensteuergesetzes beschäftigte. Die Aussprache ließ die große Bedeutung dieser Frage erkennen, auch war es der einmütige Wunsch der Versammlung, daß in dieser Richtung weiter vorgedrungen werden müsse. Es wurde deshalb beschlossen, den Ortsgruppen die Anregung zu geben, die Frage der rassenhygienischen Umgestaltung des Einkommensteuergesetzes zum Gegenstand ihrer Beratungen zu machen und über das Ergebnis an den Vorstand zu berichten. Auf der nächsten Versammlung sollen dann näher ausgearbeitete und begründete Anträge an die Reichsregierung beraten werden.

Die Berliner Ortsgruppe und im besonderen Amtsgerichtsrat Dr. Schubart, hatte sich im Laufe des letzten Jahres mit der Frage der Auswahl von Lesestücken rassenhygienischen Inhalts für Lesebücher von Fortbildungsschulen und anderen Schulen befaßt. Vor allem soll die vorhandene Literatur auf geeignete Lesestücke durchgesehen werden. Auch die Hauptversammlung beschäftigte sich mit diesen Fragen und kam zu dem Ergebnis, daß auch der Vorstand der Deutschen Gesellschaft die Bemühungen der Berliner Ortsgruppe fördern möchte.

Als Verwaltungsort für die nächsten zwei Jahre wurde wieder Berlin bestimmt. Der neugewählte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: 1. Vorsitzender Prof. Dr. E. Fischer, 2. Vorsitzender: Ministerialrat Dr. Ostermann, Schriftführer: Dr. H. Muckermann, Stellvertretender Schriftführer: Dr. Freiherr v. Verschuer, Kassenwart: Frau Konopath. Herr Amtsgerichtsrat Dr. Schubart wurde in den Vorstand gewählt.

Dr. O. v. Verschuer.

## III. Eugenische Gesellschaft Barmen-Elberfeld.

(Ortsgruppe der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene).

Am 22. 10. 1929 versammelten sich im Anschluß an einen Vortrag des Herrn Professor Dr. Hermann Muckermann in der Stadthalle Elberfeld 25 Herren auf persönliche Einladung seitens der Mitglieder der seit etwa zwei Jahren hier bestehenden freien

Eugenischen Arbeitsgemeinschaft. Nachdem der genannte Gelehrte über Wesen und Ziele der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene und die Notwendigkeit ihrer Ausbreitung über das ganze Reich in seiner sympathischen, formvollendeten Art referiert hatte, zeigte sich in der folgenden Aussprache ein reges Interesse aller Anwesenden an dem lebenswichtigen Problem der Fürsorge für die kommenden Geschlechter und der Notwendigkeit der Erhaltung idioplasmatisch gesunder Erbstämme im Deutschen Volke.

Sämtliche Teilnehmer der Besprechung, Geistliche beider Konfessionen, Juristen, Ärzte, Gefängnisbeamte, Fabrikanten und Gewerbetreibende stimmten einmütig der Gründung einer Ortsgruppe zu und nahmen dankbar das Anerbieten des Referenten an, in seinem folgenden öffentlichen Vortrag der Allgemeinheit von der geschehenen Gründung Kenntnis zu geben und weitere Mitglieder werben zu wollen.

Die bisherige Eugenische Arbeitsgemeinschaft, die als Teilaufgabe ihres Programms die Frage der Sterilisierung Geisteskranker, Minderwertiger und Verbrecher nicht ohne Erfolg bearbeitet hatte, erhält durch die Ortsgruppe nicht nur eine bedeutende Rückenstärkung, sondern auch die notwendige wissenschaftlich einwandfreie Grundlage ihrer Bestrebungen. Sie wird fortan in der Lage sein, auf Grund der Forschungsergebnisse des Kaiser Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem und der Deutschen Forschungsanstalt für Psychatrie zu München scharf umrissene Indikationen für die Sterilisierung aufzustellen und damit die häufig von medizinischen, juristischen und theologischen Gegnern gemachten Einwände auszuräumen.

Darüber hinaus wird die Ortsgruppe sich angelegen sein lassen, die wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Eugenik der Allgemeinheit, zumal den jungen Menschen, zugänglich zu machen und durch Wort und Schrift das Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber kommenden Geschlechtern zu erwecken und zu vertiefen.

Die neue Ortsgruppe Barmen-Elberfeld verspricht somit ein wertvoller, praktische Arbeit leistender Zweig der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene zu werden.

Medizinalrat Dr. Schütt (Barmen-Elberfeld).

## IV. Bericht über die Sitzung der „International Federation of Eugenic Organisations".

Vom 27.—29. September tagte in den Räumen des italienischen Statistischen Amtes in Rom die internationale Vereinigung der eugenischen Organisationen. Den Vorsitz führte Prof. Dr. Davenport, Direktor der Biologischen Versuchsanstalt in Cold Spring Harbour, N. Y. Vizepräsident war Professor Dr. Gini, Professor der National-Ökonomie an der Universität Rom und Präsident des Statistischen Amtes. Vertreten waren außer mir (Deutschland) Amerika, England, Holland, Norwegen, Österreich, Schweden, Tschecho-Slowakei, Japan und Italien. Schriftlich waren vertreten Frankreich, Polen, Schweiz, Spanien. An den ersten beiden Tagen waren je vormittags, nachmittags und abends mehrstündige Sitzungen. Zu den letzteren waren Nichtmitglieder als Gäste geladen. Auf den Sonntag hatte die italienische Regierung den Ausschuß zu einer wundervollen Autofahrt und Bewirtung eingeladen.

Außer geschäftlichen Verhandlungen über Satzungen, Organisation und Arbeitsplan wurden ausführlich gewisse wissenschaftliche Fragen erörtert. Als deren wichtigste nenne ich: Die Bedeutung der Rassenmischung, speziell der Zumischung farbiger Rassen für Kolonien und Mutterland. Herr Davenport hielt dazu einen Vortrag. In der Aussprache kamen Frets (Holland), Bijlmer (Niederländisch-Indien), Pit-Rivers (England) und ich selbst zum Wort. Es bestand die einheitliche Meinung, daß die Zumischung farbiger Elemente für die europäischen Völker vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus nur ungünstig wirke, daß andererseits das Studium der Mischlinge in Übersee zu den allerdringendsten Aufgaben gehöre.

Die Ausführung von van Herwerden über die Gefahr der sog. Heimbehandlung von Geistesschwachen und leichter Geisteskranken wurde einstimmig gebilligt. Solche Heimbehandlung müßte einwandfreie Vorkehrungen zur Voraussetzung haben, daß diese bedauernswerten Kranken sich weder ehelich noch unehelich fortpflanzen.

Auf Antrag von Mjöen (Norwegen) wurde eine Kommission gebildet, die Vorschläge ausarbeiten soll, um in allen Ländern einheitliche Maßregeln durchzuführen für künftige Volkszählungen und für Registration der Bevölkerung. Es sollen in

den Erhebungsbogen Fragen aufgenommen werden, die vom erbtheoretischen und eugenischen Standpunkt aus interessieren.

Auf den Bericht von Hodson (England) über eine den englischen gesetzgebenden Körperschaften vorgelegte Resolution über Sterilisierung von Verbrechern und Geisteskranken wurde einstimmig der Wunsch geäußert, die eugenischen Organisationen der einzelnen Länder möchten je ihren Regierungen Anträge auf Zulassung solcher Sterilisation unter zwei gewissen Kautelen und mit Einverständnis des betreffenden Menschen zukommen lassen.

Es folgten kürzere Berichte über Eheberatungsstellen in der Tschechei, über solche in Österreich, über Fortschritte eugenischer Bewegung in Japan. Niederländisch-Indien und Brasilien baten um Aufnahme in die Organisation.

Vielleicht wichtiger als diese Dinge, die man berichten kann, waren die persönlichen Aussprachen mit den Fachmännern der verschiedensten Richtungen.

Im Anschluß an eine der Sitzungen fand eine Sondersitzung eines früher gewählten Komitees statt „On Eugenics and War". Auf Antrag von Gini (Italien) war ein großes Programm ausgearbeitet worden, das den Einfluß des Krieges auf die Bevölkerungsbewegung international nach demselben Fragebogen zu untersuchen wünscht. Auch bei neutralen Staaten. Die Bevölkerungsbewegung, die Zahlen der Gefallenen, Verwundeten, Verkrüppelten, der Geburten, der Nachkriegszeit usw. sollten einbezogen werden. Der Fragebogen ist noch nicht fertig. Viele Vorschläge sind so einseitig, daß nur manche Länder sie in dieser Form gebrauchen können. Es soll eine weitere Kommissionsbehandlung erfolgen. Zu diesem Ausschuß war als Mitglied Herr Oberregierungsrat Dr. Burgdörfer gewählt worden und anwesend.

Endlich ist zu berichten über einen ganz außerordentlich eindrucksvollen Empfang unserer Vereinigung seitens S. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Mussolini. In anbetracht der Tatsache, daß dieser Staatsmann ohne jeden Zweifel der erfolgreichste, wenn nicht der einzige ist, der die bevölkerungspolitischen Fragen, vor allem den Geburtensturz der europäischen Völker in der ganzen Tragweite übersieht und mit größter Energie bemüht ist, einzugreifen, hat unsere Federation beschlossen, ihm dafür zu danken und ihn zu bitten, auch die von uns allen

aufs schärfste vertretene qualititive Seite des Problemes zu berücksichtigen. Bei einem kurzen Empfang in einem der Prachtsäle des Palazzo Venezia nahm er eine kleine Denkschrift, die unten angefügt ist, entgegen, dankte in italienischer, nachher in deutscher Sprache und führte aus, daß er versuchen werde, in diesem Sinne für sein Volk zu sorgen. Er betonte die Schwierigkeit der qualitativen Seite und die Notwendigkeit der Berücksichtigung zahlreicher wirtschaftlicher Fragen. Empfang und Unterredung, erst recht Exzellenz Mussolini selbst machten auf alle Teilnehmer einen außergewöhnlich großen Eindruck.

Der Text der Denkschrift lautet:

„Wenn die „International Federation of Eugenic Organizations" eine Sitzung hat in der Ewigen Stadt Rom und dort eugenische Probleme berät, ist es ihr geradezu eine Selbstverständlichkeit, ihre Hoffnungen und Wünsche auch ganz unmittelbar demjenigen großen Staatsmann vorzutragen, der mehr wie irgendein anderer heute in Wort und Tat gezeigt hat, wie sehr ihm die eugenischen Fragen seines Volkes am Herzen liegen.

Kulturen und Völker der Vergangenheit sind ohne Ausnahme und rettungslos nach unerhörtem Glanz zu Grunde gegangen. Nach der Überzeugung aller, die diese Katastrophe wissenschaftlich untersucht haben, ist mindestens ein Grund, wenn nicht der hauptsächlichste, die Kinderlosigkeit und der Mangel an führenden Männern.

Europa stellt auch heute wieder in allen seinen einzelnen Kulturen nicht nur einen Geburtenrückgang, sondern einen katastrophalen Geburtensturz fest. Man sucht nach Mitteln dagegen, man hat Abwehrmaßregeln ergriffen, am bewußtesten und energischsten in Italien unter dem persönlichen Einfluß seines großen Führers Mussolini. Wir, die wir als Männer der Wissenschaft berufen sind, diese Bevölkerungsprobleme zu studieren und auf Grund unseres Wissens Regierung und Volksvertreter auf die Gefahren hinzuweisen, wir sprechen hiermit die Hoffnung und die heißen Wünsche aus, daß in all diesen Maßregeln zur Hemmung des Geburtenrückgangs und zur Erhaltung oder Wiedererlangung eines gesunden und reichlichen Nachwuchses fortgefahren, daß sie vermehrt und verbessert werden.

Aber noch unendlich viel mehr liegt uns am Herzen, hier auszusprechen, daß die Bevölkerungsfrage in allen Ländern ne-

ben der quantitativen eine ungeheure qualitative Seite hat. Ein Volk braucht Masse, aber nicht nur Masse. „Männer machen die Geschichte", ist ein Wort, das gerade der geniale Leiter der Geschicke des italienischen Volkes wiederholt zitiert hat.

Die größte Sorge aller Eugeniker ist heute die um die Erhaltung der Qualität. Sie ist möglich! Sie ist für die Zukunft eines jeden Volkes von so ungeheurer Wichtigkeit, daß jedes wirtschaftliche Opfer dafür sich lohnt. Die Opfer wären gar nicht so sehr groß. Es kann hier nur angedeutet werden, daß man durch entsprechende Einrichtungen auf dem Gebiet der Vermögens- und Einkommensteuer, noch mehr bei der Erbschaftssteuer auf den Bestand der begabten Familien in allen sozialen Schichten einwirken kann. Die Maßregeln müssen nach der sozialen Lage der Familien zu Gunsten der Aufgestiegenen, der sozial Hochgekommenen abgestuft werden, so daß die Besten den größten Nutzen haben. Das klingt zunächst antisozial und antidemokratisch. Da aber aus jedem Stand und aus jeder Schicht der Begabte in die Reihe jener Begünstigten einrücken kann, und der Schutz und Vorteil nicht für das Individuum, sondern für die Familie ist, die dem Staat Kinder und künftige Führer geben soll, ist jede solche Maßregel im wahrsten Sinn des Wortes eine für die „res publica", im wahrsten Sinn demokratisch. Ohne Zweifel lassen sich heute die einzelnen nötigen Verwaltungs- und Gesetzesmaßnahmen für jedes einzelne Volk von eugenischen Sachverständigen formulieren, so daß sie der Jurist abfassen kann, und die einzelnen eugenischen Organisationen stehen gewiß zur Verfügung.

Heute und hier in der ältesten Hauptstadt der Welt sprechen wir feierlich die Hoffnung aus, daß es gerade den verantwortlichen Männern des hochbegabten italienischen Volkes beschieden sein möge, zuerst und als Vorbild zu zeigen, daß ein energischer Wille imstande ist, die Schäden auszugleichen, die unsere Kultur der Volksvermehrung und der Erhaltung der Begabten schlägt. Möge es ihr gelingen, was früheren Kulturen versagt war, in das Schicksalsrad zu greifen, es zu stellen und zu wenden! Die Qualität neben der Quantität! Und höchste Eile tut not, die Gefahr ist ungeheuer. Videat Konsul!"

Es braucht wohl nicht hinzugefügt zu werden, daß die vorliegende Denkschrift aus den Umständen heraus zu werten ist,

aus denen sie verfaßt und vorgelegt wurde. Sie ist kein Programm für die Durchführung eugenischer Ziele in den einzelnen Ländern, sondern nur der Ausdruck dafür, wie wichtig es für die Geschicke der Völker sein muß, über den Gedanken der Quantität hinaus, den qualitativen Gesichtspunkt zu sehen und in die bevölkerungspolitischen Bestrebungen der Zukunft einzubauen.

Professor Dr. Eugen Fischer.

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

Band III (vollst. M. 9.—, einzeln nur noch H. 3 u. 4)

**Kinderwohlfahrtspflege**
auf Grundlage der Erfahrungen in Erfurt. Von Dr. K. Crutz (Doppelheft 1/2 M. 2.50).

**Jugendrecht,**
Jugendschutz und Jugendwohlfahrt in der deutschen Gesetzgebung. Von Geh.-Rat Professor Dr. Martin Faßbender. (Heft 3, M. 4.50).

**Das Wissen und Wollen der beiden Geschlechter**
in den Entwicklungsjahren der Reife (Heft 4, M. 2.—). Inkretion und werdende Reife (J. W. Harms) / Seelische Eigenart der beiden Geschlechter in der Zeit der werdenden Reife (Charlotte Bühler) / Das Wissen in den Entwicklungsjahren (H. Muckermann) / Das Wollen in den Entwicklungsjahren (Prof. Dr. E. G. Dresch) / Das Zusammengehen der beiden Geschlechter in der Zeit der werdenden Reife (Dr. Hanna Gräfin von Pestalozza) / Umschau.

*

Band IV (vollst. M. 10.50)

**Zur praktischen Lösung des Wohnungsproblems**
aus mehreren charakteristischen Städten (Heft 1, M. 1.50) Die Wohnungsknappheit (Prof. Dr. Meyer) / Wohnungsbau der Stadt Freiburg (Stadtverordn. Marbe) / Die Wohnungsfrage in Worms (Beigeordn. Winkler).

**Rassenforschung und Volk der Zukunft**
Ein Beitrag zur Einführung in die Frage vom biologischen Werden der Menschheit. Von Dr. Hermann Muckermann. (Heft 2, M. 2.50. Auch als Sonderdruck erschienen.) Inhalt: I. Biologische Voraussetzungen. II. Von den Menschenrassen der Gegenwart. III. Ursprung von Rassenunterschieden. IV. Entstehungsursachen von Rassenunterschieden. V. Das Problem der Rassenforschung. VI. Erbgrundlage und Eugenik.

**Der Alkoholmißbrauch**
Von Geh. Medizinalrat Dr. Max Fischer. (Heft 3, M. 3,—).

**Die Lebenskrisis des deutschen Volkes**
Geburtenrückgang, Fürsorgewesen und Familie. Von Stadtobermedizinalrat Dr. Hermann Paull. (Heft 4, M. 3.50. Auch als Sonderdruck erschienen.)

*

Band V:

**Wesen der Eugenik und Aufgaben der Gegenwart.**
Von Dr. Hermann Muckermann. (Doppelheft 1/2, M. 2,50).

**Psychiatrische Indikation zur Sterilisierung**
Von Prof. Dr. Ernst Rüdin, Abteilungsleiter an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie. (Heft 3.)

**Bevölkerungsfrage und Steuerreform.**
Von Dr. Friedrich Burgdörfer, Direktor des Statistischen Reichsamts, Berlin. (Heft 4/5; im Druck.)

(Weitere Hefte erscheinen in rascher Folge.)

**FERD. DÜMMLERS VERLAG · BERLIN SW 68 (Gegr. 1808)**

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

ZEITSCHRIFT FÜR EUGENIK

ERGEBNISSE DER FORSCHUNG

herausgegeben von Prof. Dr. Eugen Fischer, Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem, Dr. Hermann Muckermann, Leiter der Abteilung für Eugenik und Dr. Otmar Freiherr von Verschuer, Leiter der Abteilung für menschliche Erblehre im gleichen Institut

BAND V, HEFT 4/5





# BEVÖLKERUNGSFRAGE UND STEUERREFORM

VON


Dr. FRIEDRICH BURGDÖRFER

Direktor im Statistischen Reichsamt, Berlin.





FERD. DÜMMLERS VERLAG · BERLIN UND BONN

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

erscheint in freier Folge. Sechs Hefte bilden einen Band. Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge dieser Zeitschrift tragen die Verfasser selber. Alle Zuschriften, die die Schriftleitung betreffen, sind zu richten an die Abteilung Eugenik, Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem. Da in jedem Heft wie im vorliegenden ein Grundgedanke durchgeführt werden soll, wird dringend gebeten, ohne vorherige Anfragen keine Handschriften einzusenden.

---

## INHALT



---

Dieses Heft wurde ausgegeben im Februar 1930

# BEVÖLKERUNGSFRAGE UND STEUERREFORM

Von Oberregierungsrat Dr. Friedrich Burgdörfer
Direktor im Statistischen Reichsamt, Berlin.

## EINLEITUNG.

Der bekannte Münchner Rassehygieniker Professor Dr. Fritz Lenz hat vor kurzem im Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie (1929, Bd. 21, Heft 3) in einem Aufsatz „Bevölkerungspolitik, das Gebot der Stunde", sich mit meiner Schrift „Der Geburtenrückgang und seine Bekämpfung / Die Lebensfrage des deutschen Volkes" auseinandergesetzt. Er teilt zwar durchaus meine Ansicht, daß es im Hinblick auf unsere demographische Lage hohe Zeit ist, etwas Grundlegendes auf dem Gebiete der praktischen Bevölkerungspolitik zu unternehmen, hält aber den von mir — in Übereinstimmung mit vielen anderen Bevölkerungswissenschaftlern und Bevölkerungspolitikern — vorgeschlagenen Weg einer Elternschafts- oder Familienversicherung nicht für die richtige Lösung. Vielmehr glaubt er, daß die Bevölkerungspolitik ausschließlich auf dem Wege über die Steuerpolitik durchzuführen sei. Zu dem Zwecke schlägt Lenz vor, in konsequenter Weise bis in die höchsten Einkommensstufen hinein für die Frau und jedes Kind einen Steuernachlaß von 20 v. H. auf den normalen Steuerbetrag zu gewähren, d. h. also, grundsätzlich jede Familie mit vier und mehr Kindern völlig steuerfrei zu machen.

Diese Kritik war für mich ein äußerer Anlaß, diese Fragen, die ich in meiner oben erwähnten Schrift nur kurz behandeln konnte, nochmals eingehend zu untersuchen und an Hand der Ergebnisse der amtlichen Steuerstatistik die Frage grundsätzlich zu prüfen, was man auf dem Gebiete der Steuerpolitik in bevölkerungspolitischer Hinsicht praktisch erreichen kann und was nicht.

Zu dieser rein wissenschaftlichen Untersuchung, mit der ich mich in den letzten Wochen befaßte, kam nun noch ein weiterer Anlaß hinzu, der es mir angezeigt erscheinen ließ, das Ergebnis dieser Untersuchungen möglichst bald einem Kreise von

Sachverständigen*) zu unterbreiten. Seit einigen Wochen hat allgemein eine Diskussion über die kommende Finanz- und Steuerreform eingesetzt, die in Verbindung mit der praktischen Durchführung des Young-Planes vorgenommen werden soll. Was bis jetzt an Plänen, amtlich oder halbamtlich, bekanntgeworden ist, oder was darüber vermutet worden ist, läßt m. E. befürchten, daß bevölkerungspolitische Gesichtspunkte bei dieser Steuerreform erheblich zu kurz kommen könnten. Es ist deshalb wohl durchaus zeitgemäß, auch in eugenisch eingestellten Kreisen die Frage zu prüfen, inwieweit die Steuerpolitik an bevölkerungspolitischen Zielen orientiert werden kann und welche Forderungen nach dieser Richtung zu erheben sind.

## I. DER DERZEITIGE STAND DES DEUTSCHEN BEVÖLKERUNGSPROBLEMS.

Bevor ich auf die Steuerfrage selbst eingehe, will ich versuchen, mit ganz wenigen Worten einen kurzen Überblick über den gegenwärtigen Stand der deutschen Bevölkerungsfrage zu geben. Ich darf mich hierbei in der Hauptsache auf meine eingangs erwähnte Schrift über den Geburtenrückgang[1] stützen und insbesondere auch hinsichtlich der näheren Begründung der Ergebnisse mich auf die dort gemachten Ausführungen beziehen.

Im Jahre 1927 betrug im Deutschen Reich die Zahl

| | |
|---|---|
| der Geburten | 1160000, |
| die Zahl der Sterbefälle | 760000, |
| mithin der Geburtenüberschuß | 400000, |

das sind 18,4 Geburten auf 1000 Einwohner,
12,0 Sterbefälle „ 1000 „
mithin 6,4 Geburtenüberschuß auf 1000 Einw.

Gegenüber dem Stand vor dem Krieg ist der Geburtenüberschuß auf die Hälfte zusammengeschrumpft. Der Geburtenüberschuß des Deutschen Reichs ist heute nicht einmal so groß wie der Geburtenüberschuß in der polnischen Republik, die noch nicht die Hälfte der Einwohnerzahl des Deutschen Reiches aufweist.

*) Der Verfasser hat den Hauptinhalt dieser Abhandlung am 14. November 1929 in der Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene vorgetragen.

[1] Verlag Richard Schoetz, Berlin. 1929. (Preis 5,80 RM)

Dabei ist dieser deutsche Geburtenüberschuß nicht mehr der Ausdruck eines tatsächlichen Volkswachstums, er ist lediglich der Eigenart unseres gegenwärtigen Altersaufbaus zu verdanken. Der Altersaufbau unseres Volkes ist durch die Kriegssterbefälle, durch den Kriegsgeburtenausfall und durch den ungewöhnlich scharfen Nachkriegsgeburtenrückgang völlig verschoben. Es steckt in diesem eigenartigen Altersaufbau eine gewaltige „Hypothek des Todes", die in zwei bis drei Jahrzehnten fällig wird, dann nämlich, wenn die aus der Vorkriegszeit stammenden, noch stark besetzten Geburtsjahrsgenerationen in das Sterbealter einrücken.

Bereinigt man den Altersaufbau von diesen Zufälligkeiten der heutigen Altersklassenbesetzung, und bringt man die heutigen Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in Beziehung zu einem gleichmäßig gebauten (stationären) Altersaufbau, so ergibt sich folgende bereinigte Lebensbilanz unseres Volkes für das Jahr 1927:

| | | |
|---|---|---|
| Bereinigte Geburtenziffer statt | 18,4 | 15,9 v. T. |
| bereinigte Sterbeziffer „ | 12,0 | 17,4 v. T. |
| statt Geburtenüberschuß von | + 6,4 | Geburtendefizit v. — 1,5 v. T. |

Die heutige Geburtenziffer reicht sonach bereits im Reichsdurchschnitt nicht mehr aus, um den bloßen Bevölkerungsbestand zu erhalten. Wir haben gegenüber dem zur bloßen Bestandserhaltung erforderlichen Geburten-Soll bereits ein Defizit von rund einem Zehntel.

In Berlin beträgt das Geburtendefizit drei Fünftel, d. h., von je 5 Menschen, die erforderlich sind, um den Bevölkerungsstock Berlins auf seinem heutigen Niveau zu erhalten, werden nur noch 2 in Berlin selbst geboren, 3 müssen von auswärts hinzukommen, wenn die Stadt auf ihrem heutigen Bevölkerungsstand bleiben soll. Würde Berlin mit seiner ungenügenden Geburtenziffer sich selbst überlassen bleiben, so würde die 4-Millionenstadt von heute nach fünfmaligem Generationswechsel, also in 150 Jahren, auf die Größe einer Provinzstadt (etwa wie Görlitz) mit 90 000 Einwohnern zusammenschrumpfen.

Im Gesamtdurchschnitt der deutschen Großstadtbevölkerung, die rund 30 v. H. der Reichsbevölkerung umfaßt, beträgt das Geburtendefizit zwei Fünftel, und selbst in den

Klein- und Mittelstädten beläuft sich das Geburtendefizit auf rund ein Drittel des Geburten-Solls.

Die deutsche Stadtbevölkerung ist nicht mehr in der Lage, mit den heutigen Geburtenziffern den bloßen Bevölkerungsbestand aufrecht zu erhalten, sie muß fortlaufend in immer wachsendem Maße vom Lande her erhalten werden.

Aber auch unter der Landbevölkerung hat der Geburtenrückgang in den letzten Jahren erheblich an Ausdehnung gewonnen. Immerhin ist die Bevölkerungsbilanz des platten Landes heute noch aktiv. Die Landbevölkerung hat noch ein tatsächliches Wachstum von etwa 4,1 a. T. (bereinigter Geburtenüberschuß), d. s. rund 25 v. H. über das Geburten-Soll hinaus, aufzuweisen. Doch genügt dieses Wachstum der Landbevölkerung nicht mehr, um den gewaltigen Geburtenfehlbetrag der Stadtbevölkerung auszugleichen. Für das Reich im ganzen bleibt, wie gesagt, ein ungedecktes Geburtendefizit von rund 10 v. H. festzustellen.

Auch international betrachtet ist das Bild außerordentlich trübe. Unter allen Völkern Europas hat das deutsche (im Reich und in Österreich) die geringste Reproduktions-Intensität aufzuweisen.[2]

Nun ist zwar neuerdings (im Jahre 1928) eine kleine Zunahme der Geburtenzahl eingetreten, sie hat sich von 1927 auf 1928 um rund 20 000 erhöht, nämlich von 1 162 000 auf 1 182 000. Die allgemeine Geburtenziffer ist damit von 18,4 auf 18,6 v. T. gestiegen. Indessen darf man auch aus dieser kleinen Zunahme keine allzuweit gehenden Schlüsse ziehen. Sie ist nämlich bedingt durch die vorausgegangene ungewöhnliche Zunahme der Eheschließungshäufigkeit. Die Zahl der Eheschließungen hat im Jahre 1927 gegenüber dem Vorjahr um 55 000 und im Jahre 1928 nochmals um weitere 50 000 zugenommen. (Die Zunahme steht teils in Verbindung mit der veränderten Altersstruktur, teils ist sie durch die relativ günstige Wirtschaftslage von 1927/28 bewirkt worden.) Angesichts dieser starken Zunahme der Zahl der jungen Ehen versteht es sich von selbst, daß auch die Zahl der Geburten etwas ansteigt. Man könnte sich höchstens darüber wundern, daß sie nur um 20 000 zugenommen hat. Bezieht

[2] Vgl. meinen Aufsatz „Die schwindende Wachstumsenergie der Völker im europäischen Raum". In Heft 5 der Beihefte zur Zeitschrift für Geopolitik. Berlin 1929.



man aber die Zahl der Geborenen des Jahres 1928 auf die gebärfähigen Ehefrauen, so ist die sogen. eheliche Fruchtbarkeitsziffer im Jahre 1928 — trotz des scheinbaren Anstiegs der allgemeinen Geburtenziffer — nicht höher als sie im Jahre 1927 war, und unterzieht man sie einer Bereinigung, wie ich dies für die Geburtenziffer 1927 durchgeführt habe, so ergibt sich sogar, daß — trotz des Anstiegs der „rohen" Geburtenziffer von 18,4 auf 18,6 v. T. — die „bereinigte" Geburtenziffer sogar einen kleinen Rückgang von 15,9 auf 15,8 v. T. erfahren hat. Wir haben also nach wie vor — gemessen an dem Geburten-Soll — einen Geburtenfehlbetrag von 10 v. H. Und dieser Fehlbetrag ist so groß, daß er selbst dann nicht mehr restlos ausgeglichen werden könnte, wenn es gelingen würde, die Säuglingssterblichkeit vollständig auszumerzen.

Überdies hat — nach dem vorübergehenden ritardando des Jahres 1928 — der Geburtenrückgang im Jahre 1929 wieder weitere Fortschritte gemacht. Diesem Umstand, sowie einer relativ hohen Wintersterblichkeit, ist es zuzuschreiben, daß wir im ersten Vierteljahr 1929 nicht nur in Berlin, sondern im Durchschnitt aller deutschen Großstädte auch nach den „rohen" Geburten- und Sterbeziffern einen Überschuß der Sterbeziffer über die Geburtenziffer im Betrage von — 2,1 v. T. gegenüber + 3,1 v. T. im ersten Vierteljahr 1928 hatten.

Diese Tatsache, daß ein strenger Winter bereits in der Gesamtheit der deutschen Großstädte den jetzt noch vorhandenen kümmerlichen Geburtenüberschuß in einen Sterbefallüberschuß verwandeln konnte, dürfte auch denen, welche noch nicht den trügerischen Charakter unseres heutigen Geburtenüberschusses zu erkennen vermögen, zu denken geben. Diese Tatsache zeigt, in welch kritisches Stadium unsere demographische Lage bereits eingetreten ist.

## II. NOTWENDIGKEIT DURCHGREIFENDER BEVÖLKERUNGSPOLITISCHER MASSNAHMEN.

Angesichts dieses ernsten Charakters unserer bevölkerungspolitischen Lage bedarf es wohl keiner weiteren Begründung für die Notwendigkeit und Dringlichkeit bevölkerungspolitischer

Maßnahmen. Ich kann mir ein näheres Eingehen auf diese Frage hier umsomehr versagen, als ich in meiner Schrift auf Grund von weiterem statistischen Material meine Ansichten hierüber näher dargelegt und begründet habe.

Auch auf die Methoden und Wege einer zielbewußten Bevölkerungspolitik kann ich hier nicht weiter eingehen. Nur soviel möchte ich sagen, daß eine zielbewußte Bevölkerungspolitik grundsätzlich in den Mittelpunkt all ihrer Maßnahmen die Familie, die kinderreiche und kinderfrohe Familie stellen muß. Es muß angestrebt werden, entsprechend der in der Reichsverfassung gegebenen Zusage, einen wirksamen Ausgleich für die wirtschaftliche Vorausbelastung und Mehrbelastung der Familie durch Heranziehung der Kinderlosen und Kinderarmen zu den Kosten der Aufzucht und Erziehung des Nachwuchses zu erreichen.

Dieses Ziel könnte m. E. am umfassendsten und konsequentesten auf dem Wege einer allgemeinen Elternschafts- oder Familienversicherung erreicht werden. Daneben muß aber unsere ganze Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und nicht zuletzt unsere Finanz- und Steuerpolitik nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten orientiert werden. Ich kann und brauche hier nicht auf das gesamte bevölkerungspolitische Programm, das zur Stärkung und Rettung der deutschen Familie und des deutschen Volkes erforderlich erscheint, eingehen, ich will mich im folgenden nur mit der Frage einer Umgestaltung unserer Steuerpolitik unter bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten befassen, und zwar zunächst der Einkommensteuer, die ja für bevölkerungspolitische Maßnahmen in erster Linie in Betracht kommt.

## III. DAS JETZIGE SYSTEM DER EINKOMMENSBESTEUERUNG.

Das jetzige System der Einkommensbesteuerung trägt den bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten nur sehr zaghaft und unvollkommen Rechnung. Der sog. „Kinderparagraph" hat sich zwar seit der Miquel'schen Steuerreform zu einem festen Bestandteil der deutschen Einkommensteuergesetze entwickelt und er ist seit der Verreichlichung der Einkommensteuer — das soll nicht verkannt werden — in beachtlicher Weise fortgebildet wor-

den. Trotzdem kann das sog. Kinderprivileg in seiner heutigen Form erst als Anfang, als erste Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes, daß bei Bemessung der Steuern die Familiengröße entsprechend zu berücksichtigen sei, gelten. Der allgemein gebilligte Grundsatz ist aber noch keineswegs — weder vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit, noch vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus — konsequent genug und in ausreichendem Maße durchgeführt.

Man unterscheidet, je nach der Art der Erhebung, zwei Arten von Einkommensteuern bei natürlichen Personen, nämlich

1. die Lohnsteuer, der alle Lohn- und Gehaltsempfänger unterworfen sind und die vom Arbeitgeber gleich bei der Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten ist, und

2. die veranlagte Einkommensteuer, der alle sonstigen Einkommensbezieher (Landwirte, Gewerbetreibende, freie Berufe usw.) sowie die Lohn- und Gehaltsempfänger mit einem Einkommen von über 9200 RM (= 8000 RM steuerbares Einkommen) unterworfen werden. Die nach dem Familienstand und der Kinderzahl bemessenen Steuernachlässe sind für beide Fälle im Grundsatz zwar gleichheitlich, im Ausmaß aber verschieden geregelt.

### 1. Lohnsteuer.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn, der sich auf die große Masse der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenschaft erstreckt, ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Einkommensteuer-Gesetz vom 10. August 1925 und die dazu ergangenen Novellen vom 19. Dezember 1925, 26. Februar 1926, Gesetz vom 22. Dezember 1927 und 23. Juli 1928) folgendermaßen geregelt:

Vom gesamten Arbeitseinkommen (brutto) wird zunächst das steuerfreie Existenzminimum abgesetzt (§ 70 EStG). Dieses beträgt grundsätzlich für jeden Arbeitnehmer — ohne Rücksicht auf Familienstand und Kinderzahl — gegenwärtig 1200 RM jährlich. Es setzt sich zusammen aus

a) 720 RM steuerfreier Lohnbetrag i. e. S. (kann auf Antrag erhöht werden)
b) 240 RM Werbungskosten
c) 240 RM zur Abgeltung von Sonderleistungen (für Versicherungsbeiträge u. dgl.; der Pauschsatz für b und c kann auf begründeten Antrag erhöht werden, wenn Werbungskosten und Sonderleistungen zusammen mehr als 40 RM monatlich ausmachen.)

Erst nach Abzug dieses, grundsätzlich für alle Einkommensbezieher — ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Junggesellen, einen kinderlos Verheirateten oder das Haupt einer kinderreichen Familie handelt — gleichen Existenzminimums, tritt die Anwendung der nach dem Familienstand vorgesehenen Ermäßigungen in Funktion. Dabei gibt es für die Berechnung der Familienermäßigungen zwei Methoden, nämlich das System der festen Abzüge und das System der prozentualen Ermäßigungen.

Nach dem System der festen Abzüge wird das Einkommen, das nach Abzug des Existenzminimums verbleibt, vor der Besteuerung um folgende Beträge gekürzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für die Ehefrau | um | 120 RM. | jährlich |
| „ das 1. Kind | „ | 120 RM. | „ |
| „ „ 2. „ | „ | 240 RM. | „ |
| „ „ 3. „ | „ | 480 RM. | „ |
| „ „ 4. „ | „ | 720 RM. | „ |
| „ „ 5. „ und jedes folgende | „ | 960 RM. | „ |

Die Abzüge werden für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen gehörende minderjährige Kind gewährt. Ausgenommen sind über 18 Jahre alte Kinder, die über eigenes Einkommen aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit oder aus nicht selbständiger Arbeit verfügen.

Bei dem prozentualen System wird für die Ehefrau und jedes zur Haushaltung gehörende minderjährige Kind das — über das Existenzminimum (1200 RM) hinausgehende — Einkommen um je 10 v. H. gekürzt. Theoretisch würde sonach bei einem Ehepaar mit 9 Kindern Steuerfreiheit eintreten.

Ob im einzelnen Fall das eine oder andere System anzuwenden ist, richtet sich danach, welches System in seiner Gesamtheit für den Arbeitnehmer günstiger wirkt. Bei niedrigem Lohneinkommen wirkt das System der festen, nach der Kinderzahl gestaffelten Abzüge, bei höherem Einkommen das System der gleichen prozentualen Ermäßigungen günstiger. Die Schnittpunkte beider Systeme liegen für verheiratete Lohnsteuerpflichtige je nach der Kinderzahl bei folgenden Einkommensbeträgen (brutto):

| Lohnsteuerpflichtiger mit Ehefrau und ... Kindern | Feste Abzüge gelten für ein Jahreseinkommen bis zu ... RM. |
|---|---|
| 0 | 2400 |
| 1 | 2400 |
| 2 | 2800 |
| 3 | 3600 |
| 4 | 4560 |
| 5 | 5600 |
| 6 | 6340 |
| 7 | 6900 |
| 8 | 7333 |
| 9 | — |

Geht der Lohn oder das Gehalt über die vorstehenden Beträge hinaus, so erfolgt die Berücksichtigung des Familienstandes nach dem System der prozentualen Abzüge.

Grundsätzlich ist aber zu beachten, daß die Summe aller Abzüge, die von dem Einkommen vor der Besteuerung für den Familienstand gemacht werden können, sich auf höchstens 8000 RM belaufen darf.

Auf den, nach Abzug des steuerfreien Existenzminimums (1200 RM) und der Familienermäßigungen verbleibenden Teil des Arbeitseinkommens wird ein einheitlicher Steuersatz von 10 v. H. angewendet. Gemessen am Bruttoeinkommen (Arbeitslohn, Gehalt), bedeutet das für einen ledigen Steuerpflichtigen, dessen Einkommen knapp über 1200 RM liegt, eine Steuerbelastung von etwa 0,8 v. H., sie steigt bis zu 8,7 v. H. bei einem Arbeitseinkommen des ledigen Steuerpflichtigen von 9200 RM. Geht das Arbeitseinkommen oder das aus mehreren Quellen fließende Gesamteinkommen nach Abzug des steuerfreien Einkommensteils, aber vor Absetzung der Familienermäßigungen, über 8000 RM hinaus, so erfolgt grundsätzlich Veranlagung. Übersteigt dagegen ein Gesamteinkommen nach Abzug des steuerfreien Einkommensteils und vor Abzug der Familienermäßigungen 8000 RM nicht, und besteht es außer aus Einkünften, die bereits dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, aus sonstigem Einkommen, so wird nur das sonstige Einkommen veranlagt, soweit es höher als 500 RM ist.

Auf Grund des Gesetzes über die Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer vom 3. September 1925 (Lex Brüning) wurde die Reichsregierung verpflichtet, einen Ge-

setzentwurf zur Herbeiführung einer Erhöhung der Abzüge für die kinderreichen Familien und des steuerfreien Betrages vorzulegen, sobald das Aufkommen aus der Lohnsteuer innerhalb eines halben Jahres den Betrag von 600 Millionen RM übersteigt.[3] Auf Grund dieses Gesetzes wurden die ursprünglich niedriger bemessenen Abzüge allmählich auf die obengenannten Beträge erhöht. In der ursprünglichen Fassung des EStG vom 10. August 1925 war das steuerfreie Existenzminimum, das jetzt 1200 RM beträgt, für die Lohnsteuerpflichtigen auf (600 + 180 + 180 =) 960 RM festgesetzt. Die Familien-Ermäßigungen betrugen nach dem Gesetz vom 10. August 1925 bei den Lohnsteuerpflichtigen für die Ehefrau 120 RM, für das erste Kind 120 RM, für das zweite Kind 240 RM, für das dritte Kind 480 RM, für das 4. Kind und jedes folgende 600 RM. Die festen Abzüge sind sonach (s. oben) heute noch die gleichen für die Ehefrau, das erste, zweite und dritte Kind, vom vierten Kind an aufwärts wurden sie zu Gunsten der kinderreichen Familien erhöht.[4] Neuerdings ist durch Gesetz vom 22. Dezember 1927, mit Wirkung ab 1. Januar 1928, eine weitere Verbesserung durch Ermäßigung der nach den unveränderten Tarifen zuständigen Steuer um 15 v. H. (jedoch um höchstens 2 RM im Monat) eingetreten.

Unter Berücksichtigung dieser Ermäßigungen ergeben sich für die Zeit ab 1. Januar 1928[4a] die folgenden tatsächlichen Steuersätze je nach Familienstand und Einkommenshöhe der Lohn- und Gehaltsempfänger.

---

[3] Gemäß Art. IV des Gesetzes vom 22. Dezember 1927 muß die Erhöhung der Abzüge eintreten, wenn innerhalb eines Jahres die Lohnsteuer mehr als 1300 Mill. RM einbringt.

[4] Allerdings bedeutet das nur eine teilweise Wiedergutmachung der durch das EStG vom 10. August 1925 in seiner ursprünglichen Fassung eingetretenen Verschlechterung gegenüber dem Steuerüberleitungsgesetz vom 29. Mai 1925. Vgl. M. Dix, Steuererleichterungen für kinderreiche Familien. Bundesblatt für den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie E. V. November 1929 (Nr. 11, S. 143). — Prof. D. Schuster, M. d. L., Bevölkerungspolitik und Steuerausgleich. Ebenda.

[4a] Durch Gesetz vom 23. Juli 1928 sind die Steuerbeträge mit Wirkung ab 1. Oktober 1928 um 25 v. H., jedoch höchstens um 3 RM monatlich ermäßigt worden. Diese neuerliche Steuerherabsetzung ist in der nachstehenden Übersicht noch nicht berücksichtigt.

## *Die tatsächliche Steuerleistung*

der Lohn- und Gehaltsempfänger nach dem Stand vom 1. Januar 1928.

| Monatslohn oder -Gehalt (brutto) | Monatliche Steuerbelastung eines Lohnsteuerpflichtigen bei nachbezeichnetem Familienstand | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ledig | verheiratete Arbeitnehmer mit ... Kindern | | | | | | | | |
| | | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 125 | 2,10 | 1,25 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 150 | 4,25 | 3,40 | 2,55 | — | — | — | — | — | — | — |
| 200 | 8,50 | 7,65 | 6,80 | 5,10 | 1.70 | — | — | — | — | — |
| 250 | 13,— | 11,50 | 10,20 | 8,90 | 5,95 | — | — | — | — | — |
| 300 | 18,— | 16,— | 14,— | 12,— | 10,20 | 5,10 | — | — | — | — |
| 400 | 28,— | 25,— | 22,— | 19,— | 16,— | 13,— | 6,80 | — | — | — |
| 500 | 38,— | 34,— | 30,— | 26,— | 22,— | 18,— | 14,— | 8,50 | 1,70 | — |
| 600 | 48,— | 43,— | 38,— | 33,— | 28,— | 23,— | 18,— | 13,— | 8,50 | 3,40 |
| 700 | 58,— | 52,— | 46,— | 40,— | 34,— | 28,— | 22,— | 16,— | 10,20 | 5,10 |
| 800 | 68,— | 61,— | 54,— | 47,— | 40,— | 33,— | 26,— | 19,— | 12,— | 5,95 |
| 900 | 78,— | 70,— | 62,— | 54,— | 46,— | 38,— | 30,— | 22,— | 14,— | 6,80 |
| 1000 | 88,— | 79,— | 70,— | 61,— | 52,— | 43,— | 34,— | 25,— | 16,— | 7,65 |
| 1200 | 108,— | 97,— | 86,— | 75,— | 64,— | 53,— | 42,— | 31,— | 20,— | 9,35 |
| 1500 | 138,— | 124,— | 110,— | 96,— | 82,— | 68,— | 54,— | 40,— | 26,— | 12,— |
| 2000 | 188,— | 169,— | 150,— | 131,— | 112,— | 93,— | 74,— | 55,— | 36,— | 17,— |
| 2500 | 238,— | 214,— | 190,— | 166,— | 142,— | 118,— | 94,— | 70,— | 46,— | 22,— |
| 3000 | 288,— | 259,— | 230,— | 201,— | 172,— | 143,— | 114,— | 85,— | 56,— | 27,— |

### 2. Veranlagte Einkommensteuer.

Dasjenige Einkommen, das nicht wie die Lohn- und Gehaltsbezüge an der Quelle steuerlich zu erfassen ist, wird alljährlich zur Einkommensteuer veranlagt. Diese Art der Einkommensteuer erstreckt sich also auf die selbständigen Landwirte, die Gewerbetreibenden, die freien Berufe usw., sowie auf Lohn- und Gehaltsempfänger, deren Einkommen (nach Abzug des steuerfreien Existenzminimums, jedoch unter Außerachtlassung der Familienermäßigungen, vgl. Gesetz vom 29. Juni 1929, Reichsgesetzbl. I S. 123) über den Betrag von 8000 RM hinausgeht oder zu einem nennenswerten Teil aus anderen Quellen als Lohn- und Gehaltsbezügen fließt.

Auch bei Festsetzung der veranlagten Einkommensteuer werden zunächst vom Brutto-Einkommen — ohne Rücksicht auf Familienstand und Kinderzahl — gewisse steuerfreie Abzüge zugelassen, nämlich

a) 720 RM als steuerfreier Einkommensteil (Existenzminimum) i. e. S.,

b) die Werbungskosten, die nach ihrer tatsächlichen Höhe in Abzug gebracht werden können.

c) die Sonderleistungen (Versicherungsbeiträge usw.), für die ein Pauschsatz von 240 RM vorgesehen ist, sofern nicht höhere Abzüge geltend gemacht werden.

Setzt man für b) und c) die gleichen Pauschsätze ein wie bei der Lohnsteuer, so ergibt sich auch für die veranlagte Einkommensteuer ein steuerfreier Einkommensabzug von im allgemeinen mindestens 1200 RM; in Wirklichkeit wird er meist höher sein, da die Werbungskosten und Sonderleistungen bei Landwirtschafts- und Gewerbebetriebs-Inhabern, freien Berufen usw. ihrer wirklichen Höhe entsprechend in Anrechnung gebracht werden können. Der Abzug des steuerfreien Einkommensteils (Existenzminimum) wird aber — im Gegensatz zur Lohnsteuer — nur bis zu einem Einkommen von höchstens 10 000 RM bewilligt.

Die Familienermäßigungen werden nach dem gleichen System wie bei der Lohnsteuer berechnet, aber das Ausmaß ist ein anderes.

Für die veranlagten Einkommen gelten folgende feste Abzüge vom Einkommen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für die Ehefrau | 100 RM. | gegen | 120 RM. | bei der Lohnsteuer |
| „ das 1. Kind | 100 RM. | „ | 120 RM. | „ „ „ |
| „ „ 2. „ | 180 RM. | „ | 240 RM. | „ „ „ |
| „ „ 3. „ | 360 RM. | „ | 480 RM. | „ „ „ |
| „ „ 4. „ | 540 RM. | „ | 720 RM. | „ „ „ |
| „ „ 5. „ und jedes folgende | 720 RM. | „ | 960 RM. | „ „ „ |

Die festen Abzüge sind also bei der veranlagten Einkommensteuer durchweg niedriger als bei der Lohnsteuer.

Auch beim System der prozentualen Abzüge werden für die Frauen und Kinder der veranlagten Steuerpflichtigen geringere Abzüge gewährt als bei den Lohnsteuerpflichtigen. Während bei den letzteren von dem — um das Existenzminimum (im Betrage von 1200 RM) gekürzten — Einkommen für die Frau und jedes Kind je 10 v. H. in Abzug gebracht werden, werden bei den veranlagten Pflichtigen von dem nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen, Schuldzinsen usw. und des steuerfreien Einkommensteils im Betrag von 720 RM verbleibenden Einkommen nur je 8 v. H. für die Ehefrau und für jedes

Kind vor der Berechnung des steuerbelasteten Einkommens abgezogen. Zudem ist der prozentuale Abzug der Familienermäßigungen vom Einkommen nach oben noch relativ eng begrenzt, nämlich auf 600 RM für die Ehefrau und für jedes Kind; insgesamt dürfen nicht mehr als 8000 RM für die Familienermäßigungen vom Einkommen abgezogen werden. Der unter Berücksichtigung der Familiengröße zu erreichende, höchstzulässige S t e u e r nachlaß beziffert sich sonach im günstigsten Falle auf 60 RM im Jahr für die Frau und für jedes Kind, d. s. 5 RM im Monat.

Die Höhe der Beträge, um welche das der Steuerberechnung zugrunde zu legende Einkommen (nicht die Steuer!) entsprechend der Familiengröße ermäßigt wird, ist für einige Einkommens- und Familiengrößenklassen in nachfolgender Übersicht berechnet. Tarifmäßiger Ausgangspunkt für die Familienermäßigungen ist das in Spalte 3 angegebene Einkommen, das bereits um die Werbungskosten, die Sonderleistungen und den steuerfreien Einkommensteil gekürzt ist. Um das entsprechende Bruttoeinkommen zu ermitteln (Spalte 1) habe ich überall den Betrag von 1200 RM hinzugerechnet; dieser letztere Betrag setzt sich aus dem im Gesetz der absoluten Höhe nach einheitlich festgelegten steuerfreien Einkommensteil von 720 RM, den Werbungskosten und den Sonderleistungen zusammen, die ich — der Einfachheit halber für diese schematische Darstellung — in gleicher Höhe wie die bei der Lohnsteuer in Betracht kommenden Pauschsätze mit je 240 RM angenommen habe.

(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

## IV. ZAHLENMÄSSIGE AUSWIRKUNG DER JETZIGEN FAMILIENERMÄSSIGUNGEN IN DER EINKOMMENSTEUER.

Über die zahlenmäßige Auswirkung der jetzigen Form der Familienermäßigungen ist in letzter Zeit grundlegendes Quellenmaterial seitens des Statistischen Reichsamts veröffentlicht worden, das nicht nur in steuer-, sondern auch in bevölkerungspolitischer Hinsicht besondere Beachtung beanspruchen darf. Über den Steuerabzug vom Arbeitslohn und die dabei gewährten Familienermäßigungen berichtet Band 359 der Statistik des Deutschen Reichs, und zwar unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Jahres 1926, über die veranlagte Einkommensteuer und die

## *Familien-Ermäßigungen bei der veranlagten Einkommensteuer.*

Allgemeine Abzüge: Werbungskosten 240,— RM.
Sonderleistungen (Pauschsatz) 240,— RM.
Steuerfreier Einkommensteil i. e. S. 720,— RM.

Summe: 1200,— RM.

| Brutto-Ein-kommen | Allgemeine Abzüge (Ex.-Min. usw.) | Steuerbares Ein-kommen | Ermäßigungen des steuerbaren Einkommens nach dem Familienstand | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Verheiratete mit ... Kindern | | | | | |
| | | | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 500 | 1 200 | 300 | 100 | 200 | — | — | — | — |
| 1 700 | 1 200 | 500 | 100 | 200 | 380 | — | — | — |
| 2 000 | 1 200 | 800 | 100 | 200 | 380 | 740 | — | — |
| 2 200 | 1 200 | 1 000 | 100 | 200 | 380 | 740 | — | — |
| 2 500 | 1 200 | 1 300 | 104 | 208 | 380 | 740 | 1 280 | — |
| 2 700 | 1 200 | 1 500 | 120 | 240 | 380 | 740 | 1 280 | — |
| 2 750 | 1 200 | 1 550 | 124 | 248 | 380 | 740 | 1 280 | — |
| 3 000 | 1 200 | 1 800 | 144 | 288 | 432 | 740 | 1 280 | — |
| 3 200 | 1 200 | 2 000 | 160 | 320 | 480 | 740 | 1 280 | — |
| 3 500 | 1 200 | 2 300 | 184 | 368 | 552 | 740 | 1 280 | 2 000 |
| 3 700 | 1 200 | 2 500 | 200 | 400 | 600 | 800 | 1 280 | 2 000 |
| 4 000 | 1 200 | 2 800 | 224 | 448 | 672 | 896 | 1 280 | 2 000 |
| 4 200 | 1 200 | 3 000 | 240 | 480 | 720 | 960 | 1 280 | 2 000 |
| 4 500 | 1 200 | 3 300 | 264 | 528 | 792 | 1 056 | 1 320 | 2 000 |
| 4 700 | 1 200 | 3 500 | 280 | 560 | 840 | 1 120 | 1 400 | 2 000 |
| 5 000 | 1 200 | 3 800 | 304 | 608 | 912 | 1 216 | 1 520 | 2 000 |
| 5 200 | 1 200 | 4 000 | 320 | 640 | 960 | 1 280 | 1 600 | 2 000 |
| 5 500 | 1 200 | 4 300 | 344 | 688 | 1 032 | 1 376 | 1 720 | 2 064 |
| 5 700 | 1 200 | 4 500 | 360 | 720 | 1 080 | 1 440 | 1 800 | 2 160 |
| 6 000 | 1 200 | 4 800 | 384 | 768 | 1 152 | 1 536 | 1 920 | 2 304 |
| 6 200 | 1 200 | 5 000 | 400 | 800 | 1 200 | 1 600 | 2 000 | 2 400 |
| 6 500 | 1 200 | 5 300 | 424 | 848 | 1 272 | 1 696 | 2 120 | 2 544 |
| 6 700 | 1 200 | 5 500 | 440 | 880 | 1 320 | 1 760 | 2 200 | 2 640 |
| 7 000 | 1 200 | 5 800 | 464 | 928 | 1 392 | 1 856 | 2 320 | 2 784 |
| 7 200 | 1 200 | 6 000 | 480 | 960 | 1 440 | 1 920 | 2 400 | 2 880 |
| 7 500 | 1 200 | 6 300 | 504 | 1 008 | 1 512 | 2 016 | 2 520 | 3 024 |
| 7 700 | 1 200 | 6 500 | 520 | 1 040 | 1 560 | 2 080 | 2 600 | 3 120 |
| 8 000 | 1 200 | 6 800 | 544 | 1 088 | 1 632 | 2 176 | 2 720 | 3 264 |
| 8 200 | 1 200 | 7 000 | 560 | 1 120 | 1 680 | 2 240 | 2 800 | 3 360 |
| 8 500 | 1 200 | 7 300 | 584 | 1 168 | 1 752 | 2 336 | 2 920 | 3 504 |
| 8 700 und darüber | 1 200 | 7 500 und darüber | 600 | 1 200 | 1 800 | 2 400 | 3 000 | 3 600 |

dabei gewährten Familienermäßigungen Band 348 der Statistik des Deutschen Reichs, und zwar unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Jahres 1925. Beide Statistiken sind vor kurzem im Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW. 61, erschienen. Beide Werke bieten die zahlenmäßigen Grundlagen für die folgenden Ausführungen.

## 1. Die Familienermäßigungen bei der Lohnsteuer.

Die im Jahre 1926 bei der Lohnsteuer gewährten Sätze für Familienermäßigungen sind auch heute noch in Gültigkeit. Die Ergebnisse haben also auch nach dieser Richtung noch aktuelle Bedeutung.

Im Jahre 1926 wurden insgesamt 23¼ Millionen Lohnsteuerpflichtige, d. h. Bezieher von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, erfaßt (d. s. 37 v. H. der Bevölkerung). Aber nicht alle zahlen Steuern.

10,4 Millionen Lohn- und Gehaltsempfänger (45 v. H.) blieben unbesteuert, weil ihr Jahreseinkommen höchstens 1200 RM betrug. Die Hälfte dieser Unbesteuerten sind Frauen (Arbeiterinnen, Pensionsempfängerinnen, Hausangestellte usw.).

360 000 (= 1,6 v. H.) sind sog. Steuerbefreite, d. h. Personen, deren Jahreseinkommen zwar mehr als 1200 RM beträgt, die aber entweder wegen Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages oder wegen Familienermäßigungen von der Steuer befreit sind.

12,5 Millionen = 54 v. H. der Lohn- und Gehaltsempfänger sind tatsächlich mit Einkommensteuer belastet worden.

Nach Einkommensgruppen gliedern sich die 12½ Millionen Steuerbelasteten und die 360 000 Steuerbefreiten wie folgt:

(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Bei der Bildung der Einkommensgruppen ist zu beachten, daß in dem amtlichen Quellenwerk (mit Rücksicht auf die Vergleichbarkeit dieser Angaben mit den entsprechenden Angaben über die veranlagte Einkommensteuer) vom Einkommen die Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderleistungen im Betrage von zusammen 480 RM jeweils abgesetzt sind. Nur soweit das Brutto-Einkommen 1200 RM nicht überschreitet, ist von dem Abzug der 480 RM abgesehen. Der Brutto-Lohn oder -Gehalt liegt also durchweg um 480 RM höher. Für die folgende Besprechung halten wir uns jedoch an die in der amtlichen Statistik gebildeten Größenklassen.

## *Verteilung von Einkommen und Steuer auf die Einkommensgruppen und Belastung des Einkommens durch die Steuer.*

| Einkommens-gruppen | Steuerbelastete | | | | | | | Steuerbefreite | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pflichtige | | Einkommen | | Steuer | | | Pflichtige | | Einkommen | |
| | überhaupt | v. H. aller Pflichtigen | in 1000 RM. | v. H. des Einkom-mens insges. | in 1000 RM. | v. H. der Steuer insgesamt. | v. H des Ein-komm. (Sp. 4) | über-haupt | v. H. aller Pflichtigen | in 1000 RM. | v. H. des Ein-kommens insgesamt |
| **Insgesamt:** | 12 492 262 | 100,00 | 20 618 641 | 100,00 | 996 857 | 100,00 | 4,83 | 362 733 | 100,00 | 506 677 | 100,00 |
| bis 1200 RM. | 5 604 834 | 44,87 | 4 208 161 | 20,41 | 107 514 | 10,79 | 2,55 | 166 174 | 45,81 | 157 164 | 31,02 |
| über 1200-1500 RM. | 1 460 156 | 11,69 | 1 968 168 | 9,55 | 74 278 | 7,45 | 3,77 | 70 345 | 19,39 | 94 378 | 18,63 |
| *zus.:* | 7 064 990 | 56,56 | 6 176 329 | 29,96 | 181 792 | 18,24 | 2,94 | 236 519 | 65,20 | 251 542 | 49,65 |
| über 1500-1800 RM. | 1 310 169 | 10,49 | 2 153 936 | 10,45 | 93 239 | 9,35 | 4,33 | 53 089 | 14,64 | 86 622 | 17,10 |
| „ 1800-2100 „ | 1 072 615 | 8,59 | 2 086 825 | 10,12 | 100 244 | 10,06 | 4,80 | 32 939 | 9,08 | 63 930 | 12,62 |
| „ 2100-2400 „ | 777 364 | 6,22 | 1 742 950 | 8,45 | 89 598 | 8,99 | 5,14 | 20 444 | 5,64 | 45 728 | 9,02 |
| „ 2400-3000 „ | 874 810 | 7,00 | 2 330 829 | 11,31 | 129 928 | 13,03 | 5,57 | 13 106 | 3,61 | 34 242 | 6,76 |
| *zus.:* | 4 034 958 | 32,30 | 8 314 540 | 40,33 | 413 009 | 41,43 | 4,97 | 1195 78 | 32,97 | 230 522 | 45,50 |
| über 3000-3600 RM. | 471 601 | 3,78 | 1 542 291 | 7,48 | 93 891 | 9,42 | 6,09 | 4 134 | 1,14 | 13 435 | 2,65 |
| „ 3600-4200 „ | 296 826 | 2,38 | 1 152 938 | 5,59 | 74 195 | 7,44 | 6,44 | 1310 | 0,36 | 5 064 | 1,00 |
| „ 4200-5000 „ | 274 241 | 2,19 | 1 252 115 | 6,07 | 83 359 | 8,36 | 6,66 | 706 | 0,19 | 3 170 | 0,62 |
| *zus.:* | 1 042 668 | 8,35 | 3 947 344 | 19,14 | 251 445 | 25,22 | 6,37 | 6 150 | 1,69 | 21 669 | 4,27 |
| über 5000-6500 RM. | 226 817 | 1,81 | 1 272 713 | 6,17 | 86 648 | 8,69 | 6,81 | 363 | 0,10 | 2 040 | 0,40 |
| „ 6500-8000 „ | 97 877 | 0,78 | 699 510 | 3,39 | 49 422 | 4,96 | 7,07 | 100 | 0,03 | 712 | 0,14 |
| *zus.:* | 324 694 | 2,59 | 1 972 223 | 9,56 | 136 070 | 13,65 | 6,90 | 463 | 0,13 | 2 752 | 0,54 |
| über 8000 RM. | 24 952 | 0,20 | 208 205 | 1,01 | 14 541 | 1,46 | 6,98 | 23 | 0,01 | 192 | 0,04 |

57 v. H., also beinahe 3/5 aller steuerbelasteten Pflichtigen. haben ein Einkommen von unter 1500 RM, ein Drittel zwischen 1500 und 3000 RM; der Rest von rund 11 v. H. verteilt sich auf die höheren Einkommensgruppen, und zwar in rasch fallender Abstufung. Bei den Steuerbefreiten liegt das Schwergewicht noch weiter unten. Bei der Verteilung der Einkommenssummen und noch mehr bei der Verteilung der Steuer verschiebt sich das Schwergewicht nach den höheren Einkommensgruppen. Während noch nicht 11 v. H. der steuerbelasteten Pflichtigen auf die Einkommensgruppen über 3000 RM. entfallen, entfallen auf diese Gruppen rund 29 v. H. des Einkommens und 39 v. H. der Einkommensteuer.

Wieviele Steuerpflichtige stehen nun tatsächlich im Genuß der Familienermäßigungen?

Nach der Statistik des Jahres 1926 haben von 12½ Millionen steuerbelasteten Pflichtigen 7 137 060 Familienermäßigungen in Anspruch genommen, das sind 57 v. H.

Dazu kommen noch von den 362 000 Steuerbefreiten 341 660. Das sind zusammen also rund 7½ Millionen Fälle, in denen im Rahmen der Lohnsteuer die im Gesetz vorgesehenen Familienermäßigungen wirksam geworden sind.

Was nun zunächst die den steuerbelasteten Pflichtigen gewährten Familienermäßigungen anlangt, so erhöht sich der Anteil der Ermäßigungsberechtigten an der Gesamtzahl der steuerbelasteten Pflichtigen mit der Höhe des Einkommens. Von je 100 steuerbelasteten Pflichtigen waren im Genuß von Familienermäßigungen:

| Bei einem Einkommen von | |
|---|---|
| bis 1500 RM. | 43 |
| über 1500 „ 3000 „ | 73 |
| „ 3000 „ 5000 „ | 81 |
| „ 5000 „ | 85 |
| Gesamtdurchschnitt | 57 |

Von ganz besonderem Interesse ist in bevölkerungspolitischer Hinsicht die Gliederung der steuerbelasteten und der steuerbefreiten Ermäßigungsberechtigten nach ihrer Kinderzahl in Verbindung mit der Höhe ihres Einkommens. Nach dem amtlichen Quellenwerk ergibt sich folgendes Bild:

(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Von den 7 Millionen steuerbelasteten Ermäßigungsberechtigten sind nicht weniger als 2,71 Millionen oder annähernd zwei Fünftel kinderlos verheiratet.[4b] 2,2 Millionen oder nicht ganz ein Drittel genießen die Ermäßigung für ein Kind, 1,4 Millionen oder rund ein Fünftel genießen die Ermäßigung für zwei Kin-

---

[4b] „Kinderlos" im Sinne der Steuerstatistik heißt: ohne Kinder überhaupt oder ohne Kinder von unter 18 Jahren bezw. ohne Kinder, die noch nicht selbst steuerpflichtig sind. Da bei der Lohnsteuer der schuldige Steuerbetrag vom Arbeitgeber für jeden Erwerbstätigen einzubehalten ist, werden in den Fällen, in denen neben dem Mann auch die Ehefrau erwerbstätig ist, die Familienermäßigungen nur auf der Steuerkarte des Ehemannes in Anrechnung gebracht. Die verheiratete erwerbstätige Frau zählt also nicht zu den Ermäßigungsberechtigten. Jede Ehe mit 0, mit 1, mit 2, mit 3 usw. Kindern wird also immer nur einmal gezählt, auch wenn beide Eheleute erwerbstätig sind. Der hohe Prozentsatz der „kinderlosen" Ehen beruht also nicht etwa auf Doppelzählungen.

## *Die Ermäßigungsberechtigten nach ihrer Kinderzahl und nach Einkommensgruppen.*

| Ermäßigungs-berechtigte | Einkommensgruppen | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | | bis 1500 RM. | | über 1500-3000 RM. | | über 3000-5000 RM. | | üb. 5000 RM. | |
| | Zahl der steuerbelasteten Ermäßigungsberechtigten | | | | | | | | | |
| | überhaupt | v. H. | überhaupt | v. H. | überhaupt | v. H. | überh. | v. H. | überh. | v. H. |
| **a) Steuerbelastete Pflichtige:** | | | | | | | | | | |
| insgesamt | 7 137 060 | 100,00 | 3 047 164 | 100 00 | 2 946 833 | 100,00 | 846 267 | 100,00 | 296 796 | 100,00 |
| davon verheir. ohne Kinder | 2 717 627 | 38,08 | 1 329 359 | 43,62 | 988 663 | 33,55 | 296 249 | 35,01 | 103 356 | 34.82 |
| Ermäßigungs-berechtigte: | | | | | | | | | | |
| mit 1 Kind | 2 193 543 | 30,74 | 940 304 | 30,86 | 922 542 | 31,31 | 249 297 | 29,46 | 81 400 | 27,43 |
| „ 2 Kindern | 1 396 461 | 19,57 | 538 371 | 17,67 | 624 220 | 21,18 | 170 284 | 20,13 | 63 586 | 21,42 |
| „ 3 „ | 562 652 | 7,88 | 174 826 | 5,74 | 285 900 | 9,70 | 73 464 | 8,68 | 28 462 | 9,59 |
| „ 4 „ | 182 166 | 2,55 | 44 221 | 1,45 | 93 614 | 3,18 | 32 697 | 3,86 | 11 634 | 3. 92 |
| „ 5 „ | 54 553 | 0,76 | 13 007 | 0.43 | 22 182 | 0.75 | 14 507 | 1,71 | 4 857 | 1,64 |
| „ 6 und mehr Kindern | 30 058 | 0,42 | 7 076 | 0,23 | 9 712 | 0,33 | 9 769 | 1,15 | 3 501 | 1,18 |
| **b) Steuerbefreite Pflichtige:** | | | | | | | | | | |
| insgesamt | 341 660 | 100,00 | 217 979 | 100,00 | 117 217 | 100,00 | 6 009 | 100,00 | 455 | 100.00 |
| davon verheir. ohne Kinder | 20 972 | 6,14 | 18 314 | 8,42 | 2 491 | 2,12 | 116 | 1,93 | 21 | 4.61 |
| Ermäßigungs-berechtigte: | | | | | | | | | | |
| mit 1 Kind | 26 079 | 7,63 | 24 243 | 11,12 | 1 776 | 1,52 | 47 | 0,78 | 13 | 2,86 |
| „ 2 Kindern | 43 292 | 12,67 | 40 471 | 18,57 | 2 789 | 2,38 | 23 | 0,38 | 9 | 1,98 |
| „ 3 „ | 68 717 | 20,11 | 55 788 | 25,59 | 12 879 | 10,99 | 42 | 0,70 | 8 | 1.76 |
| „ 4 „ | 77 354 | 22,64 | 41 426 | 19,00 | 35 783 | 30,53 | 140 | 2,33 | 5 | 1,10 |
| „ 5 „ | 55 515 | 16,25 | 21 593 | 9,91 | 32 604 | 27,81 | 1 308 | 21,77 | 10 | 2.20 |
| „ 6 und mehr Kindern | 49 731 | 14,56 | 16 114 | 7,39 | 28 895 | 24,65 | 4 333 | 72,11 | 389 | 85,49 |

der. Die Zahl der steuerbelasteten Lohnsteuerpflichtigen, die für mehr als zwei Kinder Familienermäßigungen genießen, beläuft sich alles in allem auf etwas über 800 000, d. h. auf 11 v. H., darunter die Zahl der Familien mit mehr als drei Kindern auf rund ¼ Million oder 3,7 v. H.

Dieses Ergebnis ist auch rein bevölkerungspolitisch höchst beachtenswert. Wenn auch hier nur die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörigen, nicht erwerbstätigen minderjährigen Kinder berücksichtigt sind, so zeigt diese Übersicht doch in erschreckendem Maße, wie kinderarm bereits die große Schicht der Lohn- und Ge-

haltsempfänger in unserem Volke geworden ist. Der Anteil der kinderlosen Ehepaare beträgt rund ⅖, der Anteil der kinderreichen, d. h. der Familien mit mehr als drei Kindern, noch keine 4 v. H.

Gliedert man die mit Lohnsteuer belasteten Pflichtigen nach Einkommensgruppen, so sinkt im allgemeinen mit wachsendem Einkommen der Anteil der Kinderlosen, während der Anteil der mit Kindern gesegneten Ehen, und auch der Anteil der kinderreichen Ehen etwas ansteigt. Allerdings sind, wenn man von der untersten Einkommensgruppe (bis 1500 RM) absieht, die Unterschiede nicht sehr erheblich, aber immerhin noch, wenn ich so sagen darf, mit bloßem Auge feststellbar:

Von je 100 steuerbelasteten Ermäßigungsberechtigten der Einkommensgruppe

| | bis 1500 RM. | | über 1500 bis 3000 RM. | | über 3000 bis 5000 RM. | | über 5000 RM. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| waren kinderlos verheiratet | | 43,62 | | 33,55 | | 35,01 | | 34,82 |
| hatten 1 Kind | 30,86 | | 31,31 | | 29,46 | | 27,43 | |
| „ 2 Kinder | 17,67 | 54,27 | 21,18 | 62,19 | 20,13 | 58,27 | 21,42 | 58,44 |
| „ 3 „ | 5,74 | | 9,70 | | 8,68 | | 9,59 | |
| „ 4 und mehr Kinder | | 2,11 | | 4,26 | | 6,72 | | 6,74 |

Das Ansteigen der Kinderquote mit der Zunahme des Einkommens kann verschieden gedeutet werden. Es kann zum Teil darauf beruhen, daß die Steigerung des Einkommens gewissermaßen eine Funktion des Älterwerdens ist, wie dies beispielsweise bei der Beamtenschaft mit den nach Dienstaltersstufen gestaffelten Gehältern zutrifft. Da die Kinderzahl einer Ehe, soweit sie überhaupt heute noch von biologischen Faktoren entscheidend abhängt, in erster Linie in enger Korrelation zur Ehedauer steht,[4c] ergibt sich der Schluß, daß die höhere Kinderzahl nicht ohne weiteres eine Funktion des höheren Einkommens ist, sondern eine Funktion des mit dem höheren Einkommen stark korrelierten höheren Lebensalters und der längeren Ehedauer.

[4c] Vgl. Burgdörfer, Das Bevölkerungsproblem, seine Erfassung durch Familienstatistik und Familienpolitik. München 1917.

Zum Teil mag die etwas höhere Kinderzahl der oberen Einkommensgruppen auch in folgenden Umständen begründet sein. Für die Berechnung der Familienermäßigungen kommen grundsätzlich nur die minderjährigen Kinder in Betracht, diese aber wiederum, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, lediglich insoweit, als sie noch kein eigenes Einkommen haben. Da anzunehmen ist, daß die Kinder der unteren Einkommensschichten in stärkerem Maße bereits zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr erwerbstätig sind, als die der höheren Einkommensschichten, so verkleinert sich hierdurch die Kinderzahl der unteren Einkommensschichten gegenüber der der höheren Einkommensschichten.

Welcher Einfluß praktisch den eben erwähnten Umständen bei der Gestaltung des Zahlenbildes zuzumessen ist, ist schwer zu beurteilen. Immerhin halte ich es für wahrscheinlich, daß die Unterschiede in dem Zahlenbild nicht allein auf diese beiden formalen Faktoren zurückzuführen sind, daß vielmehr heute tatsächlich in den höheren Einkommenschichten die Kinderzahl etwas größer ist als in den mittleren und vielleicht auch als in den unteren Einkommensschichten. Oder vorsichtiger ausgedrückt: Daß sie jedenfalls nicht kleiner ist, als in jenen Schichten.

Dieses Ergebnis scheint mit früheren Beobachtungen und den bisherigen Anschauungen im Widerspruch zu stehen. Man darf jedoch dabei nicht übersehen, daß der gewaltige Geburtenrückgang der jüngsten Zeit, wie ich schon in meiner Schrift über den Geburtenrückgang (S. 88 fg.) an Hand der Bremer und Zürcher Statistik nachgewiesen habe, in erster Linie auf das Konto der breiten Masse des Volkes und der unteren sozialen Schichten zu setzen ist. Das ist m. E. eine Tatsache, die auch für die Orientierung der praktischen Maßnahmen der Bevölkerungspolitik und besonders auch der Eugenik ernstlich mit in Betracht gezogen werden muß.

Größer als die Unterschiede zwischen den einzelnen Einkommensschichten innerhalb des gesamten Reichsdurchschnitts sind die Unterschiede hinsichtlich der Kinderzahl in den einzelnen Gemeindegrößenklassen. Auch die Lohnsteuerstatistik bestätigt in vollem Umfang die außerordentliche Kinderarmut der Großstädte und besonders Berlins, wie sich aus folgender Übersicht ergibt:

***Verteilung der steuerbelasteten Ermäßigungsberechtigten nach ihrer Kinderzahl im Reichsdurchschnitt, verglichen mit Berlin und dem Durchschnitt der deutschen Großstädte, Mittelstädte und übrigen Gemeinden.***

| Gemeindeklasse | Steuerbelastete Ermäßigungsberechtigte | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | Von 100 Ermäßigungsberechtigten | | | | | | | |
| | | kinderlos verheiratet | hatten ... Kinder | | | | | | |
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 und mehr | 4 und mehr zus. |
| | | | **insgesamt** | | | | | | |
| Reich | **7 137 060** | **38,08** | **30,73** | **19,57** | **7,88** | **2,55** | **0,76** | **0,43** | **3,74** |
| darunter: | | | | | | | | | |
| Berlin | 721 562 | 51,84 | 29,78 | 13,45 | 3,75 | 0,90 | 0,20 | 0,08 | 1,18 |
| Großstädte (Se.) | 2 843 023 | 44,10 | 30,34 | 16,98 | 6,13 | 1,80 | 0,45 | 0,20 | 2,45 |
| Mittelstädte | 535 405 | 36,48 | 30,48 | 20,20 | 8,64 | 3,00 | 0,80 | 0,40 | 4,20 |
| Übrige Gemeinden | 3 758 632 | 33,75 | 31,07 | 21,43 | 9,10 | 3,06 | 1,00 | 0,59 | 4,65 |
| | | | a) Einkommensgruppe bis 1 500 RM. | | | | | | |
| Reich | **3 047 164** | **43,62** | **30,86** | **17,67** | **5,74** | **1,45** | **0,43** | **0,23** | **2,11** |
| darunter: | | | | | | | | | |
| Berlin | 241 431 | 60,27 | 25,99 | 10,35 | 2,65 | 0,57 | 0,12 | 0,05 | 0,74 |
| Großstädte (Se.) | 989 908 | 52,46 | 28,40 | 13,75 | 4,11 | 0,96 | 0,22 | 0,10 | 1,28 |
| Mittelstädte | 200 955 | 44,89 | 30,73 | 17,07 | 5,46 | 1,34 | 0,34 | 0,17 | 1,85 |
| Übrige Gemeinden | 1 906 301 | 39,14 | 32,08 | 19,66 | 6,57 | 1,71 | 0,54 | 0,30 | 2,55 |
| | | | b) Einkommensgruppe über 1 500—3 000 RM. | | | | | | |
| Reich | **2 946 833** | **33,55** | **31,31** | **21,18** | **9,70** | **3,18** | **0,75** | **0,33** | **4,26** |
| darunter: | | | | | | | | | |
| Berlin (Se.) | 326 230 | 47,93 | 31,87 | 14,69 | 4,25 | 0,99 | 0,20 | 0,07 | 1,26 |
| Großstädte | 1 330 374 | 40,02 | 31,70 | 18,47 | 7,20 | 2,07 | 0,39 | 0,15 | 2,61 |
| Mittelstädte | 239 962 | 31,08 | 31,06 | 22,27 | 10,81 | 3,74 | 0,74 | 0,30 | 4,78 |
| Übrige Gemeinden | 1 376 497 | 27,73 | 30,96 | 23,62 | 11,93 | 4,15 | 1,10 | 0,51 | 5,76 |
| | | | c) Einkommensgruppe über 3 000—5 000 RM. | | | | | | |
| Reich | **846 267** | **35,01** | **29,46** | **20,13** | **8,68** | **3,86** | **1,71** | **1,15** | **6,72** |
| darunter: | | | | | | | | | |
| Berlin | 110 389 | 48,02 | 31,17 | 14,83 | 4,26 | 1,24 | 0,35 | 0,13 | 1,72 |
| Großstädte (Se.) | 414 879 | 40,35 | 30,69 | 18,08 | 6,79 | 2,63 | 1,00 | 0,46 | 4,09 |
| Mittelstädte | 68 083 | 32,11 | 29,31 | 21,25 | 9,53 | 4,63 | 2,00 | 1,17 | 7,80 |
| Übrige Gemeinden | 363 305 | 29,45 | 28,08 | 22,24 | 10,68 | 5,13 | 2,48 | 1,94 | 9,55 |
| | | | d) Einkommensgruppe über 5 000 RM. | | | | | | |
| Reich | **296 796** | **34,82** | **27,43** | **21,42** | **9,59** | **3,92** | **1,64** | **1,18** | **6,74** |
| darunter: | | | | | | | | | |
| Berlin | 43 512 | 44,00 | 31,63 | 17,89 | 4,85 | 1,17 | 0,31 | 0,15 | 1,63 |
| Großstädte (Se.) | 157 862 | 38,57 | 29,39 | 20,68 | 7,56 | 2,41 | 0,86 | 0,53 | 3,80 |
| Mittelstädte | 26 405 | 32,80 | 26,32 | 22,50 | 10,91 | 4,64 | 1,66 | 1,17 | 7,47 |
| Übrige Gemeinden | 112 529 | 30,05 | 24,93 | 22,22 | 12,13 | 5,87 | 2,71 | 2,09 | 10,67 |

Während von den steuerbelasteten Ermäßigungsberechtigten (Verheirateten usw.) im gesamten Reichsdurchschnitt 38 v. H. kinderlos sind, sind es in den Großstädten 44 v. H., in Berlin gar 52 v. H. Mehr als die Hälfte der verheirateten Berliner Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenschaft ist kinderlos (im Sinne der Steuerstatistik). Ähnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm, liegen die Verhältnisse in einigen anderen Großstädten, so in Hamburg (47 v. H.), in München (47 v. H.), in Dresden (47 v. H.) und in Stuttgart (48 v. H.).

Diesem außergewöhnlich hohen Prozentsatz kinderloser Ehen steht in den Großstädten ein außerordentlich geringer Prozentsatz kinderreicher Ehen gegenüber (vgl. letzte Spalte). Während im gesamten Reichsdurchschnitt auf die kinderreichen Familien mit vier und mehr Kindern immerhin noch 3,74 v. H. entfallen, sind es im Durchschnitt der deutschen Großstädte nur noch 2,45 v. H., in Berlin nur noch 1,18 v. H., in Hamburg 1,97 v. H., in München 2,06 v. H., in Dresden 1,65 v. H., in Stuttgart 2,60 v. H.

Die 49 deutschen Mittelstädte (das sind Städte mit 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern) halten sich im Gesamtdurchschnitt ungefähr auf dem Niveau des Reichdurchschnitts. Der Anteil der Kinderlosen ist mit 36,5 v. H. sogar noch etwas kleiner als im Reichsdurchschnitt (38 v. H.) und der Anteil der kinderreichen Familien mit 4,20 v. H. noch etwas größer als im Reichsdurchschnitt (3,74 v. H.).

Dieses Ergebnis scheint den eingangs — auf Grund der allgemeinen Bevölkerungsstatistik — gemachten Feststellungen zu widersprechen, wonach das Geburtendefizit auch in den Mittel- und Kleinstädten erheblich größer als im gesamten Reichsdurchschnitt ist. Der Widerspruch ist aber nur ein scheinbarer. Man muß bei den Ergebnissen der Lohnsteuerstatistik berücksichtigen, daß es sich hier lediglich um die besteuerte Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenschaft handelt. Es fehlt also die Gesamtheit der selbständigen Landwirte, Handwerker, Gewerbetreibenden, freien Berufe usw. Die Hauptmasse der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenschaft sitzt aber in den Städten, vor allem in den Großstädten. Von den 7 137 060 lohnsteuerbelasteten Ermäßigungsberechtigten entfallen 2 843 023 (39,83 v. H.) auf die Großstädte, 535 405 (7,50 v. H.) auf die Mittelstädte, 3 758 632 (52,66 v. H.) auf die kleineren Gemeinden.

Der Reichsdurchschnitt wird also in der Lohnsteuerstatistik in entscheidendem Maße durch das Gewicht der Großstädte bestimmt, d. h. durch die außerordentliche Unfruchtbarkeit der Großstadtbevölkerung heruntergedrückt. Es kann deshalb noch keineswegs als ein günstiges Ergebnis betrachtet werden, wenn die Mittelstädte sich noch etwas über diesem (durch die Großstädte) herabgedrückten Reichsdurchschnitt halten.

Rechnet man die Ermäßigungsberechtigten, welche in den übrigen Gemeinden des Reichs, also in den Gemeinden von unter 50 000 Einwohnern wohnen, zusammen, so ergibt sich, daß die Kinderzahl dieser untersten Gemeindegrößenklasse noch etwas stärker als die der Mittelstädte über dem gesamten Reichsdurchschnitt liegt. Der Prozentanteil der Kinderlosen beträgt hier nur 34 v. H. gegen 38 v. H. im Gesamtdurchschnitt; der Prozentanteil der kinderreichen Familien dagegen 4,65 v. H. gegen 3,74 v. H. im Reichsdurchschnitt.

Das gleiche Bild, wie es hier kurz für den gesamten Durchschnitt des Reichs und der einzelnen Gemeindegrößenklassen geschildert worden ist, wiederholt sich für die einzelnen Einkommensgruppen. Dabei darf auf die oben gemachten Ausführungen über den Zusammenhang zwischen Einkommensgröße und Kinderzahl Bezug genommen werden. Bemerkenswert ist, daß in Berlin auch in der obersten Einkommensgruppe (über 5000 RM) der Anteil der Kinderlosen sich noch auf 44 v. H. beziffert (gegen 35 v. H. im Reichsdurchschnitt) und daß andererseits der Anteil der kinderreichen Familien auch in dieser Einkommensklasse in Berlin nur 1,63 v. H. beträgt, gegen immerhin 6,74 v. H. im Reichsdurchschnitt.

Der Gesamtbetrag der Abzüge vom Einkommen, der den Lohnsteuerpflichtigen auf Grund ihres Familienstandes und der Familiengröße bewilligt wurde, ist in der amtlichen Statistik nicht festgestellt. Ich habe versucht auf Grund der in dem Quellenwerk veröffentlichten, auszugsweise im vorstehenden wiedergegebenen Einzelangaben, zu einer Berechnung der ungefähren Höhe dieses Betrages zu kommen.

Die Berechnung ist durchgeführt unter Zugrundelegung der festen Abzüge. Soweit auf Grund des prozentualen Systems sich im Einzelfall höhere Beträge ergeben haben, konnten diese bei der nachfolgenden Berechnung, mangels näherer Unterlagen,

nicht berücksichtigt werden. Die nachstehende Berechnung liefert also insoweit M i n d e s t z a h l e n. Die Berechnung selbst wird zweckmäßig für die steuerbelasteten und für die steuerbefreiten Lohnsteuerpflichtigen getrennt durchgeführt; innerhalb jeder Kategorie sollen die auf die Kinder und die auf die Ehefrauen entfallenden Ermäßigungsbeträge je für sich ermittelt werden.

a) Von den 7,14 Millionen Ermäßigungsberechtigten unter den s t e u e r b e l a s t e t e n Pflichtigen hatten 4,42 Millionen Pflichtige Kinder, für welche sie Ermäßigungsansprüche geltend machten. Die Gesamtzahl dieser K i n d e r beläuft sich auf annähernd 8 Millionen. Für diese rund 8 Millionen Kinder der steuerbelasteten Lohnsteuerpflichtigen kommen (bei Zugrundelegung der festen Sätze, wie sie im Kopf der nachstehenden Übersicht in Klammern angegeben sind), folgende Gesamtabzüge vom steuerpflichtigen Einkommen in Betracht:

***Summe der Einkommensermäßigungen nach der Kinderzahl bei den lohnsteuerbelasteten Pflichtigen 1926.***

| Pflichtige mit ... Kind. | Zahl der Pflichtigen in Tausend | Zahl der Kinder in Tausend | Summe der Einkommensermäßigungen, die für die Kinder (bei Zugrundelegung der festen Abzüge) gewährt wurden, und zwar für die ... Kinder: ersten (120 RM.) | zweiten (240 RM.) | dritten (480 RM.) | vierten (720 RM.) | fünften (960 RM.) | sechsten usw. (960 RM.) | Kinder insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | in Millionen RM. | | | | | | |
| 1 | 2 194 | 2 194 | 263,3 | — | — | — | — | — | 263,3 |
| 2 | 1 396 | 2 792 | 167,5 | 335,0 | — | — | — | — | 502,6 |
| 3 | 563 | 1 689 | 67,6 | 135,1 | 270,3 | — | — | — | 472,9 |
| 4 | 182 | 728 | 21,8 | 43.7 | 87,4 | 131,0 | — | — | 283,9 |
| 5 | 55 | 275 | 6,6 | 13,2 | 26,4 | 39,6 | 52,8 | — | 138,6 |
| 6 u. mehr | 30 | 180 | 3,6 | 7,2 | 14,4 | 21,6 | 28,8 | 28,8 | 104,4 |
| *zus.:* | 4 420 | 7 858 | 530,4 | 534,2 | 398,5 | 192,2 | 81,6 | 28,8 | 1 765,7 |

Insgesamt ergeben sich sonach, wenn man die Kinderzahl jeder Familie nach ersten, zweiten, dritten usw. Kindern gliedert, folgende Einkommensabzüge für die einzelnen Kinderkategorien:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für die | 4 420 000 | ersten Kinder | (zu 120 RM.) | 530 Millionen RM. |
| „ „ | 2 226 000 | zweiten „ | ( „ 240 „ ) | 534 „ „ |
| „ „ | 830 000 | dritten „ | ( „ 480 „ ) | 398 „ „ |
| „ „ | 267 000 | vierten „ | ( „ 720 „ ) | 192 „ „ |
| „ „ | 85 000 | fünften „ | ( „ 960 „ ) | 82 „ „ |
| „ „ | 30 000 | sechsten usw. Kind. | ( „ 960 „ ) | 29 „ „ |
| zusammen für die | 7 858 000 | Kinder überhaupt | | 1 765 Millionen RM. |



Für die rund 8 Millionen Kinder wird also ein Abzug vom steuerpflichtigen Einkommen — wohlgemerkt: vom Einkommen, nicht von der Steuer! — im Gesamtbetrag von rund 1¾ Milliarden RM vorgenommen. Der auf Grund der Kinderzahl gewährte Steuernachlaß beziffert sich sonach für die Gesamtheit der steuerbelasteten Lohnsteuerpflichtigen (bei Zugrundelegung eines Steuersatzes von 10 v. H.) auf rund 175 Millionen RM.

b) Die für die Ehefrauen der verheirateten Steuerpflichtigen gewährten Abzüge sind in diesen Beträgen noch nicht berücksichtigt. Die Gesamtzahl der Ehefrauen, für welche Abzüge vom steuerpflichtigen Einkommen vorgenommen wurden, beläuft sich [5] auf annähernd 7 Millionen (6 968 765). Bei einer Ermäßigung von je 120 RM errechnet sich hieraus eine Gesamtermäßigung des steuerpflichtigen Einkommens um 835 Millionen RM. Davon entfallen 325 Millionen RM auf die Einkommensabzüge für die 2,72 Millionen kinderlosen Ehefrauen, 510 Millionen RM auf die Einkommensabzüge für die verheirateten Mütter.

c) Außer den Ermäßigungsberechtigten, welche tatsächlich Lohnsteuer entrichtet haben, müssen zur Gewinnung eines Gesamtüberblicks über die finanziellen Auswirkungen der Familienermäßigungen auch noch die sog. Steuerbefreiten berücksichtigt werden, d. h. diejenigen Pflichtigen, deren Einkommen zwar über das Existenzminimum von 1200 RM hinausging, sich aber trotzdem in so bescheidenen Grenzen hielt, daß es im Hinblick auf den Familienstand oder die Kinderzahl des Steuerpflichtigen nicht zur Steuer herangezogen werden konnte.

Von den 363 000 Steuerbefreiten waren 342 000 sog. Ermäßigungsberechtigte. Von diesen waren 21 000 kinderlos verheiratet, 321 000 hatten Kinder. Die Gesamtzahl der Kinder dieser Steuerbefreiten beziffert sich auf rund 1¼ Millionen.

Unter Zugrundelegung der festen Abzüge — und hier kommen nur feste Abzüge in Betracht — würden sich rein rechnerisch folgende Ermäßigungsbeträge ergeben:

**(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)**

[5] Bd. 359 d. St. d. D. R, S. 185.



**Summe der Einkommensermäßigungen nach der Kinderzahl bei den lohnsteuerbefreiten Pflichtigen 1926.**

| Pflichtige mit Kindern | Zahl der Pflichtigen in Tausend | Zahl der Kinder in Tausend | Summe der Einkommensermäßigungen die für die Kinder (bei Zugrundelegung der festen Abzüge) gewährt wurden, und zwar für die ... Kinder: ersten (120 RM.) | zweiten (240 RM.) | dritten (480 RM.) | vierten (720 RM.) | fünften (960 RM.) | sechsten usw (960 RM.) | Kinder insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | in Millionen RM. | | | | | | |
| 1 | 26,1 | 26,1 | 3,1 | — | — | — | — | — | 3,1 |
| 2 | 43,3 | 86 6 | 5,2 | 10,3 | — | — | — | — | 15,5 |
| 3 | 68,7 | 206,2 | 8,3 | 16,6 | 33,1 | — | — | — | 58,0 |
| 4 | 77,4 | 309,4 | 9,2 | 18,5 | 36,9 | 55,4 | — | — | 120,1 |
| 5 | 55,6 | 277,6 | 6,7 | 13,4 | 26,9 | 40,3 | 53,7 | — | 141,1 |
| 6 u. mehr | 49.7 | 298 4 | 6.0 | 12,0 | 24.0 | 36,0 | 48,0 | 48.0 | 174.0 |
| *zus.:* | 320,8 | 1204,3 | 38,5 | 70 8 | 120.9 | 131,7 | 101,7 | 48.0 | 511,8 |

Das wären insgesamt rund 500 Millionen RM für Familien-Ermäßigungen zugunsten der Steuerbefreiten. Tatsächlich kann aber dieser Betrag nicht in seiner vollen Höhe in Betracht kommen, denn er beruht zum Teil auf imaginären Voraussetzungen. Beläuft sich doch das gesamte Einkommen der Steuerbefreiten auf nur rund 507 Millionen RM netto [6] oder durchschnittlich auf 1400 RM je Steuerbefreiten. Bei Einkommen von geringer Höhe — beispielsweise bis 1500 RM — wird die Steuerbefreiung weniger durch den Familienstand und die Kinderzahl als durch den Abzug des steuerfreien Existenzminimums (1200 RM) bewirkt. Da das Existenzminimum 1200 RM beträgt und der steuerfreie Betrag für die Ehefrau 120 RM und für das erste Kind ebenfalls 120 RM, ist ein Mann mit Ehefrau und einem Kind bei einem Einkommen von 1440 RM (brutto) bereits steuerfrei. Ermäßigungen auf Grund höherer Kinderzahl können also überhaupt nicht wirksam werden, wenn nach Abzug dieser 1440 RM kein Einkommen mehr vorhanden ist, auf das jene weiteren Ermäßigungssätze angewendet werden könnten. Die Frage, wie weit überhaupt Familienermäßigungen bei den Steuerbefreiten wirksam geworden sind, läßt sich auf folgendem Wege beantworten. Das gesamte Einkommen der

[6] D. h. hier lediglich unter Außerachtlassung der Werbungskosten und Sonderleistungen; der steuerfreie Einkommensteil i. e. S. in Höhe von 720 RM ist hier nicht abgesetzt. Das Brutto-Einkommen der Steuerbefreiten beträgt 680 Mill. RM.

363 000 Steuerbefreiten ist mit 507 Millionen RM (netto) festgestellt. Da für jeden — gleichviel, ob ledig, verheiratet, oder kinderreich — zunächst einmal der steuerfreie Einkommensteil in engerem Sinne von 720 RM abgesetzt wird, entfallen auf diesen von der Steuer befreiten Einkommensteil insgesamt mindestens 363 000 × 720 = 261 Millionen RM.

Mithin verbleibt für sämtliche bei den Steuerbefreiten wirksam gewordenen Familienermäßigungen nur ein Gesamtbetrag von höchstens (507 — 261 =) 246 Millionen RM.

Wieviel von diesem Betrag auf die Ermäßigungen für Ehefrauen und wieviel auf die Ermäßigungen für Kinder entfällt, läßt sich auf folgendem Wege einigermaßen zutreffend ermitteln: Von den 363 000 Steuerbefreiten waren 342 000 sog. Ermäßigungsberechtigte, also Ehemänner oder Familienväter. Die Zahl der Verheirateten (einschließlich der 21 000 kinderlos Verheirateten) beziffert sich auf rund 333 000. Für die Ehefrauen dieser Verheirateten ergibt sich bei einem Satz von 120 RM ein abzugsfähiger Einkommensbetrag von rund 40 Millionen RM. Für die Kinder der Ermäßigungsberechtigten verbleibt sonach ein wirksam gewordener Ermäßigungsbetrag von insgesamt (246 — 40 =) 206 Millionen RM.

d) Zusammenfassend läßt sich hiernach die Gesamtwirkung der Familienermäßigungen im Rahmen der Lohnsteuer wie folgt beziffern: Ermäßigung des steuerpflichtigen Einkommens

| bei den | Insgesamt | davon entfallen auf Ehefrauen | Kinder |
|---|---|---|---|
| | in Millionen RM | | |
| steuerbelasteten Pflichtigen | 2 600 | 835 | 1 765 |
| steuerbefreiten Pflichtigen | 246 | 40 | 206 |
| *zusammen*: | 2 846 | 875 | 1 971 |

Insgesamt sind sonach von dem Gesamteinkommen der (steuerbelasteten und steuerbefreiten) Lohnsteuerpflichtigen im Betrage von rund 26 Milliarden RM brutto [7] rund 2,8 Milliarden RM auf Grund der Berücksichtigung des Familienstandes und der Kinderzahl steuerfrei geblieben, das sind rund 10 v. H. des Brutto-Einkommens. Der durch die Familienermäßigungen bewirkte Steuernachlaß kann auf rund 280 Millionen bzw.

[7] Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1928, S. 543.

(auch wenn man die sich beim prozentualen Verfahren ergebenden höheren Beträge in Betracht zieht) kaum höher als auf 300 Millionen RM beziffert werden. Verglichen mit dem tatsächlichen Lohnsteuerertrag, der sich 1926 auf rund 1 Milliarde RM belief, würde das bedeuten, daß durch die Familienermäßigungen das tarifmäßige Steueraufkommen (1¼ Milliarden RM) um rund 20 v. H. — ein Fünftel — gesenkt wird.

Diese praktische Auswirkung der im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Familienermäßigungen mag auf den ersten Blick immerhin imponieren. Sie ist auch in der Tat eine bemerkenswerte Leistung, deren Bedeutung man nicht verkleinern soll.

Um sie aber richtig zu würdigen, muß man doch noch anderes Material zum Vergleich heranziehen, d. s. die Ermäßigungen, die auf Grund des sog. Existenzminimums, also ohne Rücksicht auf den Familienstand gewährt werden.

Bei Zugrundelegung eines steuerfreien Existenzminimums von 1200 RM ergeben sich folgende Gesamtbeträge, die ohne Rücksicht auf den Familienstand von der Steuer freigestellt worden sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) 12,49 Millionen steuerbelastete Pflichtige | zu 1200 RM. | = | 14 988 Mill. RM |
| b) 0,36 „ steuerbefreite Pflichtige | zu 1200 RM. | = | 436 „ „ |
| | *zusammen:* | | 15 424 Mill. RM |

Dazu kommen noch die Unbesteuerten, deren Bruttoeinkommen unter dem steuerfreien Existenzminimum von 1200 RM bleibt. Rechnen wir auch nur mit einem Durchschnittsbetrag von etwa 600 RM. (halbem Existenzminimum), so ergeben sich für

| | | | |
|---|---|---|---|
| c) 10,4 Millionen Unbesteuerte | zu 600 RM. | = | 6 240 Mill. RM |
| | Das macht insgesamt: | | 21 664 Mill. RM |

Es bleibt sonach insgesamt ein Lohneinkommen von rund 22 Milliarden RM lediglich infolge der Freilassung des Existenzminimums von je 1200 RM (bezw. 600 RM) praktisch steuerfrei gegen nur 2,8 Milliarden RM, die durch Berücksichtigung des Familienstandes und der Kinderzahl freigestellt sind. Selbst wenn man von den Unbesteuerten und Steuerbefreiten ganz absieht, entfallen auf die Freistellung des Existenzminimums bei den Steuerbelasteten 15 Milliarden RM, d. i. mehr als das Fünffache des Betrages, der

auf Grund der Familienermäßigungen in dieser Personengruppe steuerfrei bleibt.

Faßt man die, sowohl für das Existenzminimum als auch für die nach dem Familienstand bemessenen, von der Steuer freigestellten Einkommensteile zusammen und verteilt sie auf Junggesellen (männliche und weibliche), kinderlos Verheiratete und Familien mit Kindern, so ergibt sich unter Ausschluß der Unbesteuerten folgendes Gesamtbild:[8]

| Gruppe | Familienstand der Pflichtigen | Von der Steuer freigestellte Einkommensteile | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Existenzminimum | Ehefrau | Kinder | insgesamt |
| | | in Millionen RM. | | | |
| | **a) Steuerbelastete Pflichtige** | | | | |
| 1 | 5,35 Mill. Unverheiratete ohne Kinder | 6 420 | — | — | 6 420 |
| 2 | 2,72 „ Verheiratete ohne Kinder | 3 264 | 325 | — | 3 589 |
| 3 | 4,42 „ Familien mit 8 Mill. Kindern | 5 304 | 510 | 1 765 | 7 579 |
| | *Zusammen 12,49 Mill. Pflichtige* | 14 988 | 835 | 1 765 | 17 588 |
| | **b) Steuerbefreite Pflichtige** | | | | |
| 1 | 21 000 Unverheiratete ohne Kinder (à 720 RM.) | 15,1 | — | — | 15,1 |
| 2 | 21 000 Verheiratete ohne Kinder | 15,1 | 2,5 | — | 17,6 |
| 3 | 312 000 Verheiratete / 9 000 Verwitw. usw. } mit zus. 1¹/₄ Mill. Kind. | 231,1 | 37,5 | 206,0 | 474,6 |
| | *Zus. 363 000 steuerbefr. Pflichtige* | 261,3 | 40,0 | 206,0 | 507,3 |
| | **c) Steuerbelastete und steuerbefreite Pflichtige zusammen** | | | | |
| 1 | 5,56 Mill. Unverheiratete ohne Kinder | 6 435 | — | — | 6 435 |
| 2 | 2,93 „ Verheiratete ohne Kinder | 3 279 | 328 | — | 3 607 |
| 3 | 4,74 „ Familien mit 9¹/₄ Mill. Kind. | 5 535 | 547 | 1 971 | 8 053 |
| | *Insgesamt (a + b)* | 15 249 | 875 | 1 971 | 18 095 |

Von dem Gesamtbetrag von rund 18 Milliarden RM, der von dem Einkommen der Steuerbelasteten und Steuerbefreiten (jedoch unter Ausschluß des Einkommens der Unbesteuerten) vor Berechnung der Steuer abgesetzt worden ist, entfallen über

---

[8] Die Darstellung beschränkt sich auf die Steuerbelasteten und Steuerbefreiten.



6,4 Milliarden auf die Unverheirateten
3,6 „ „ „ kinderlos Verheirateten

d. s. zus. 10 Milliarden oder mehr als die Hälfte auf Unverheiratete und Kinderlose; dagegen nur
8 Milliarden oder 44 v. H. auf die Familien mit Kindern.

Und noch ein Vergleich: Für die mehr als 9 Millionen Kinder kommen insgesamt rund 2 Milliarden RM Abzüge vom Einkommen der Steuerpflichtigen in Betracht; d. i. rund ein Zehntel der Gesamtabzüge, die für Existenzminimum und Familienabzüge überhaupt gewährt worden sind.

Angesichts dieser Zahlenverhältnisse erscheint es kaum noch angebracht, von einem „Kinderprivileg" in der deutschen Einkommensteuer zu sprechen. Viel eher könnte man von einem „Junggesellenprivileg" sprechen.

## 2. Die Familienermäßigungen bei der veranlagten Einkommensteuer.

Die ausführliche Statistik über die veranlagte Einkommensteuer liegt für das Jahr 1925 vor.[9] Im Gegensatz zu dem bei der Lohnsteuer und jetzt auch bei der veranlagten Einkommensteuer üblichen Verfahren der indirekten Steuerermäßigung, d. h. der Absetzung bestimmter, nach dem Familienstand bemessener steuerfreier Beträge von dem Einkommen vor der Besteuerung, wurde bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Jahre 1925 (gemäß Verordnung vom 17. Februar 1926) nach der sog. direkten Methode verfahren: Es wurden zunächst vom Bruttoeinkommen lediglich die Werbungskosten, die Sonderleistungen (Versicherungsbeiträge usw.), sowie der steuerfreie Einkommensteil abgesetzt und auf den dann verbleibenden Betrag der Steuertarif angewendet. Dabei wurde der Familienstand in der Weise berücksichtigt, daß für die Ehefrau und jedes

[9] Bd. 348 der Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, Berlin 1929. — Kürzere (vorläufige) Berichte über Hauptergebnisse der Einkommensteuerveranlagung sind für das Jahr 1926 in „Wirtschaft und Statistik", Jg. 1929, Nr. 10 und für das Jahr 1927 in „Wirtschaft und Statistik", Jg. 1929, Nr. 17, veröffentlicht; jedoch enthalten diese Berichte keine neueren Unterlagen über die Familienermäßigungen.

zur Haushaltung gehörige minderjährige Kind der Normalsteuersatz von 10 v. H. um je 1 v. H. gesenkt wurde. (Praktisch kommt das auf das Gleiche hinaus wie die Reduktion des Einkommens um je 10 v. H.). Bis zu einem Einkommen von 2000 RM wurde vom dritten Kind ab der Steuersatz um je 2 v. H. reduziert.

Dieser Form der praktischen Durchführung der Familienermäßigungen haben wir es zu verdanken, daß wir über den Gesamtbetrag der im Jahre 1925 bei der veranlagten Einkommensteuer festgestellten Familienermäßigungen, und zwar nicht der Einkommensermäßigungen, sondern der Steuerermäßigungen, genaue amtliche Unterlagen haben. Die im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung 1925 auf Grund des Familienstandes und der Familiengröße gewährte Steuerermäßigung (nicht Einkommensermäßigung!) beziffert sich auf rund 175 Millionen RM.

Da das Gesamteinkommen [10] der veranlagten Zensiten 12 800 Millionen RM und die tatsächlich zu zahlende Steuer auf insgesamt 1333 Millionen RM festgesetzt war, macht die entsprechend dem Familienstand und der Familiengröße gewährte Steuerermäßigung

1,36 v. H. des veranlagten Gesamteinkommens [10]
13,12 v. H. der festgesetzten (zu zahlenden) Steuer
11,60 v. H. der tarifmäßigen Steuer (gezahlte Steuer + Familienermäßigung) aus.

Das sind an sich — wie wiederum nicht bestritten werden soll — nicht unerhebliche Beträge. Aber man muß auch hier wieder den richtigen Vergleichsmaßstab anlegen, das sind die Steuerermäßigungen und die Steuerbefreiungen, die auf Grund des sog. Existenzminimums — ohne Rücksicht auf Familienstand und Familiengröße — bewilligt wurden. Dabei wollen wir ganz von den Einkommensbeziehern absehen, deren Einnahmen unter 1100 RM zurückbleiben und die deshalb (nach § 50 EStG) nicht zu veranlagen waren.

Zur Steuer veranlagt wurden 3,9 Millionen Pflichtige. Rechnet man für diese, wie bei der Lohnsteuer, mit einem Existenz-

[10] Es handelt sich allerdings nicht um das Brutto-, sondern Netto-Einkommen, d. h. um das nach Abzug der Werbungskosten, Sonderleistungen und Schuldzinsen verbleibende Einkommen. Eine Rekonstruktion des Brutto-Einkommens ist wegen der verschiedenen Höhe von Werbungskosten und Sonderleistungen bei der veranlagten Einkommensteuer nicht möglich.



minimum von durchschnittlich 1200 RM, so ergibt sich ein abzugsfähiger Gesamteinkommensbetrag von 4,7 Milliarden RM. Das würde einem Steuerverzicht von rund 470 Millionen RM entsprechen, also etwa dem 2½fachen der Familienermäßigungen (175 Mill. RM). Die Rechnung ist allerdings insofern formell nicht ganz einwandfrei, als bei der veranlagten Einkommensteuer kein Pauschalbetrag von 1200 RM als steuerfrei abgesetzt wird. Fest steht lediglich der Pauschsatz für den steuerfreien Einkommensteil i. e. S., das waren 1925: 550 RM (heute sind es 720 RM). Die Abzüge für Werbungskosten, Sonderleistungen und Schuldzinsen werden von Fall zu Fall festgesetzt; sie sind zweifellos im Durchschnitt nicht nur nicht niedriger, sondern höher als die den Lohnsteuerpflichtigen bewilligten Pauschsätze. Aber auch, wenn wir nur den einheitlich festgesetzten steuerfreien Einkommensteil i. e. S. im Betrage von 550 RM in Rechnung stellen, ergibt das für die 3,9 Millionen veranlagten Pflichtigen einen Gesamtbetrag von 2,15 Milliarden RM, was einem Steuernachlaß von mindestens 215 Millionen RM entsprechen würde. Die für das Existenzminimum im engsten Sinn — also ohne Rücksicht auf Familienstand — bewilligten Abzüge sind demnach auch bei der veranlagten Einkommensteuer erheblich höher als die für Familienermäßigungen bewilligten Steuerabzüge.

Von den 3,9 Millionen veranlagten Einkommensteuer-Pflichtigen standen rund 3,0 Millionen im Genuß von Familienermäßigungen. Diese Ermäßigungsberechtigten hatten insgesamt 2,9 Millionen Ehefrauen und 4,7 Millionen Kinder, für welche Steuerermäßigungen in Betracht kamen.

Wieviel von dem Gesamtbetrag der 175 Millionen RM Familienermäßigungen auf die Ehefrauen und wieviel auf die Kinder entfällt, ist in der amtlichen Statistik nicht festgestellt, und auch schwer festzustellen, da bei der veranlagten Steuer in viel stärkerem Maße als bei der Lohnsteuer das System der prozentualen Abzüge statt des Systems der festen Abzüge Anwendung findet.

Über die Familienstärke der Ermäßigungsberechtigten unterrichtet folgende Übersicht:

*Die Familienstärke der Ermäßigungsberechtigten.*

| Ermäßigungsberechtigte | Zahl | v. H. |
|---|---|---|
| Insgesamt: | **3 048 609** | **100,00** |
| davon verheiratet ohne Kinder | 913 107 | 29,95 |
| „ verh., verw. usw. mit 1 Kind | 826 068 | 27,09 |
| „ „ „ 2 Kindern | 651 763 | 21,38 |
| „ „ „ 3 Kindern | 343 445 | 11,27 |
| „ „ „ 4 Kindern | 166 552 | 5,46 |
| „ „ „ 5 Kindern | 77 686 | 2,55 |
| „ „ „ 6 und mehr Kindern | 69 988 | 2,30 |

Bei 3,0 Millionen ermäßigungsberechtigten Pflichtigen sind 2,9 Millionen Ehefrauen gezählt. Es sind also fast alle Ermäßigungsberechtigten verheiratet; nur rund 150 000 Ermäßigungsberechtigte sind nicht verheiratet, genießen aber als Verwitwete, Geschiedene oder Ledige für minderjährige Kinder Steuerermäßigung.

Von den 2,9 Millionen Verheirateten sind 913 000 kinderlos verheiratet, d. i. nicht ganz 30 v. H. (gegenüber 38 v. H. bei den Lohnsteuerpflichtigen). 1,8 Millionen veranlagungspflichtige Ermäßigungsberechtigte oder rund drei Fünftel (60,6 v. H.) haben 1 bis 3 Kinder, 315 000 oder 10,3 v. H. haben mehr als 3 Kinder, darunter 2,3 v. H. 6 und mehr Kinder. Der Anteil der Kinderreichen ist sonach bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen (d. s. selbständige Landwirte, Gewerbetreibende, freie Berufe usw.) nicht unerheblich größer als bei den Lohnsteuerpflichtigen. Unter den Lohnsteuerpflichtigen gab es nur 3,7 v. H. Kinderreiche (mit 4 und mehr Kindern) und der Anteil der Pflichtigen mit 6 und mehr Kindern betrug sogar nur 0,42 v. H.

Leider fehlt in der Statistik der veranlagten Einkommensteuer 1925 eine Kombination zwischen der Höhe des Einkommens und der Kinderzahl der einzelnen Pflichtigen. Es ist deshalb hier nicht möglich, die Beziehungen zwischen Einkommenshöhe und Kinderzahl in der gleichen Weise wie bei der Lohnsteuer festzustellen. Immerhin lassen sich aus der Gliederung der Gesamtzahlen nach der Einkommenshöhe gewisse Schlüsse ziehen.

Die nachstehende (dem Band 348 der Statistik des Deutschen Reichs entnommene) Übersicht bietet zunächst einen Gesamtüberblick über die Gliederung der sämtlichen (also

nicht bloß der ermäßigungsberechtigten) veranlagten Steuerpflichtigen, ihres Einkommens und der für sie festgesetzten Steuer nach Einkommensgruppen.

*Verteilung von Steuerpflichtigen, Einkommen und festgesetzter Steuer auf Einkommensgruppen.*

| Einkommensgruppen | Zahl der Pflichtigen | | Einkommen | | Festgesetzte Steuer | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | überhaupt | v. H. | in 1000 RM | v. H. | in 1000 RM | v. H. | v. H. d. Eink. |
| Insgesamt: | **3 907 554** | **100,00** | **12 779 964** | **100,00** | **1 333 093** | **100,00** | **10,43** |
| bis 1500 RM. | 1 863 705 | 47,70 | 1 614 222 | 12,63 | 107 264 | 8,05 | 6,64 |
| über 1500-3000 | 1 054 087 | 26,98 | 2 243 742 | 17,56 | 118 395 | 8,88 | 5,28 |
| „ 3000-5000 | 453 806 | 11,61 | 1 742 536 | 13,63 | 101 511 | 7,61 | 5,82 |
| „ 5000-8000 | 219 760 | 5,62 | 1 375 872 | 10,77 | 91 418 | 6,86 | 6,64 |
| „ 8000-12000 | 152 660 | 3,91 | 1 496 423 | 11,71 | 114 922 | 8,62 | 7,68 |
| „ 12000-16000 | 65 234 | 1,67 | 898 900 | 7,03 | 87 155 | 6,54 | 9,69 |
| „ 16000-25000 | 54 191 | 1,39 | 1 063 231 | 8,32 | 131 220 | 9,84 | 12,34 |
| „ 25000-50000 | 31 686 | 0,81 | 1 068 645 | 8,36 | 195 830 | 14,69 | 18,32 |
| „ 50000-100000 | 9 108 | 0,23 | 611 476 | 4,78 | 156 448 | 11,73 | 25,59 |
| „ 100000-200000 | 2 428 | 0,06 | 325 417 | 2,55 | 104 228 | 7,82 | 32,03 |
| „ 200000 | 889 | 0,02 | 339 500 | 2,66 | 124 702 | 9,36 | 36,73 |
| darunter | | | | | | | |
| *zus. über 50000* | 12 425 | 0,31 | 1 276 393 | 9,99 | 385 378 | 28,91 | 30,19 |

Rund die Hälfte der Pflichtigen gehört zur untersten Einkommensgruppe; am Gesamteinkommen ist diese Gruppe jedoch nur mit rund 13 v. H. und an der Steuersumme mit 8 v. H. beteiligt. Die drei höchsten Einkommensgruppen (über 50 000 RM) stellen dagegen nur 0,31 v. H. der Pflichtigen, sie repräsentieren aber rund 10 v. H. des gesamten veranlagten Einkommens und zahlen fast 30 v. H. der Steuer.

Die Verteilung des Gesamtbetrages der nach dem Familienstand bewilligten Steuerermäßigungen auf die einzelnen Einkommensgruppen ergibt sich aus folgender Übersicht:

(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Die unterste Einkommensgruppe, welche, wie eben erwähnt, beinahe 50 v. H. der Veranlagten auf sich vereinigt, ist an den Familienermäßigungen nur mit rund 20 v. H. beteiligt. Das kann darauf beruhen, daß in dieser Einkommensgruppe die Kinderzahl noch verhältnismäßig gering ist; es wird sich — ähnlich wie bei der Lohnsteuer — in der untersten Ein-

*Verteilung der nach dem Familienstand gewährten Steuerermäßigungen auf die Einkommensgruppen.*

| Einkommensgruppen | Betrag in 1000 RM. | v. H. |
|---|---|---|
| insgesamt | 174 905 | 100.00 |
| bis 1 500 RM. | 33 882 | 19,37 |
| über 1 500 „ 3 000 „ | 38 867 | 22,22 |
| „ 3 000 „ 5 000 „ | 29 181 | 16,68 |
| „ 5 000 „ 8 000 „ | 24 579 | 14.05 |
| „ 8 000 „ 12 000 „ | 22 751 | 13,01 |
| „ 12 000 „ 16 000 „ | 10 085 | 5,77 |
| „ 16 000 „ 25 000 „ | 8 513 | 4,87 |
| „ 25 000 „ 50 000 „ | 5 056 | 2,89 |
| „ 50 000 „ | 1 991 | 1,14 |

kommensgruppe zu einem sehr erheblichen Teil um junge, noch kinderlose Ehepaare handeln. Die Divergenz dürfte allerdings zu einem Teil auch darauf zurückzuführen sein, daß in der untersten Einkommensgruppe eine große Zahl von theoretisch Ermäßigungsberechtigten praktisch gar nicht in den Genuß von Familienermäßigungen oder aller ihnen nach der Kinderzahl zustehenden Familienermäßigungen kommen konnte, weil diese Ermäßigungen größer gewesen wären, als ihr steuerpflichtiges Einkommen. Es erscheint deshalb zweckentsprechender, statt der prozentualen Aufteilung der Steuerermäßigungssumme die prozentuale Aufteilung der ermäßigungsberechtigten Pflichtigen, ihrer Ehefrauen und Kinder nach Einkommensgruppen zu betrachten. Auch für diese Betrachtungsweise bietet das amtliche Quellenwerk wertvolle Unterlagen:

*Verteilung der ermäßigungsberechtigten Pflichtigen, ihrer Ehefrauen und Kinder nach Einkommensgruppen.*

| Einkommensgruppen | Pflichtige | | Ehefrauen | | Kinder | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | überhaupt | v. H. | überhaupt | v. H. | überhaupt | v. H. |
| insgesamt | 3 048 609 | 100,00 | 2 896 624 | 100,00 | 4 688 562 | 100,00 |
| bis 1 500 RM. | 1 675 856 | 54,97 | 1 577 476 | 54,46 | 2 530 693 | 53,98 |
| über 1 500 „ 3 000 „ | 651 577 | 21,37 | 622 569 | 21,49 | 1 086 168 | 23,17 |
| „ 3 000 „ 5 000 „ | 302 493 | 9,92 | 290 308 | 10,02 | 475 796 | 10,15 |
| „ 5 000 „ 8 000 „ | 162 480 | 5,33 | 156 857 | 5,42 | 239 053 | 5,10 |
| „ 8 000 „ 12 000 „ | 120 101 | 3,94 | 117 153 | 4,04 | 169 038 | 3,60 |
| „ 12 000 „ 16 000 „ | 53 948 | 1,77 | 52 474 | 1,81 | 73 711 | 1,57 |
| „ 16 000 „ 25 000 „ | 45 123 | 1,48 | 43 907 | 1,52 | 62 304 | 1,33 |
| „ 25 000 „ 50 000 „ | 26 700 | 0,88 | 25 903 | 0,90 | 36 993 | 0,79 |
| „ 50 000 | 10 331 | 0,34 | 9 977 | 0,34 | 14 806 | 0,31 |

Nach dieser Übersicht stellt die Einkommensgruppe von unter 1500 RM sogar mehr als die Hälfte der Ermäßigungsberechtigten (55 v. H. gegen 48 v. H. bei der Gesamtzahl der Pflichtigen). Dagegen bleibt die nächste Einkommensgruppe (1500 bis 3000 RM) mit einem Anteil von 21 v. H. an der Zahl der Ermäßigungsberechtigten hinter ihrem Anteil an der Gesamtzahl der veranlagten Pflichtigen (27 v. H.) zurück. Das gleiche trifft auch noch für die beiden nächsten Einkommensgruppen zu (3000—5000 und 5000—8000 RM). Erst bei den Einkommensgruppen von über 8000 RM ist der Anteil an der Zahl der Ermäßigungsberechtigten etwas größer als der Anteil an der Gesamtzahl der veranlagten Pflichtigen. Verheiratete und Familienväter scheinen also in den höheren Einkommensgruppen relativ stärker vertreten zu sein als in den mittleren Einkommensgruppen. Allerdings scheint sich, nach der letzten Spalte der folgenden Übersicht, in der die Relativzahlen nochmals einander gegenübergestellt werden, der Kinderreichtum mehr auf die unteren als auf die oberen Einkommensgruppen zu verteilen:

**Von je 100 der Reichssumme entfielen auf nachstehende Einkommensgruppen**

| Einkommensgruppen | Veranl. Pflichtig. | Ermäß.-berecht. | Ehefrauen | Kinder |
|---|---|---|---|---|
| bis 1 500 RM. | 47,70 | 54,97 | 54,46 | 53,98 |
| über 1 500 „ 3 000 „ | 26,98 | 21,37 | 21,49 | 23,17 |
| „ 3 000 „ 5 000 „ | 11,61 | 9,92 | 10,02 | 10,15 |
| „ 5 000 „ 8 000 „ | 5,62 | 5,33 | 5,42 | 5,10 |
| „ 8 000 „ 16 000 „ | 5,58 | 5,71 | 5,85 | 5,17 |
| „ 16 000 „ 50 000 „ | 2,20 | 2,36 | 2,42 | 2,12 |
| „ 50 000 | 0.31 | 0.34 | 0,34 | 0,31 |
| *Zusammen* | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |

Der Kinderanteil der unteren Einkommensgruppen (1500—3000 RM und 3000—5000 RM) ist jedenfalls größer als der Anteil dieser Einkommensgruppen an der Gesamtzahl der Ermäßigungsberechtigten und auch größer als ihr Anteil an der Gesamtzahl der Ehefrauen. Sie sind also relativ kinderreicher. Das dürfte damit zusammenhängen, daß jene unteren Einkommensgruppen vor allem die große Masse der Landwirtsfamilien umfassen, die im Durchschnitt noch kinderreicher sind, als die Familien des gewerblichen Mittelstandes oder der Industriellen und Kaufleute. Entfallen doch in der

Land- und Forstwirtschaft nicht weniger als 98 v. H. aller veranlagten Pflichtigen auf die Einkommensgruppen von unter 5000 RM (gegen beispielsweise 87 v. H. bei Gewerbe).

***Anteile der Einkommensgruppen an den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gewerbebetrieb im Deutschen Reich.***

| Einkommensgruppen | Es entfallen im Reich von den Einkünften aus | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Land- und Forstwirtschaft | | | | Gewerbebetrieb | | | |
| | Pflichtige | | Betrag | | Pflichtige | | Betrag | |
| | überhaupt | v.H der Summe a—l | in 1000 RM. | v.H. der Summe a—l | überhaupt | v.H. d. Summe a-l | in 1000 RM. | v.H. d. Summe a-l |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Insges. a—l | 1 479 283 | 100,00 | 2 055 634 | 100,00 | 2 456 855 | 100,00 | 7 875 987 | 100,00 |
| a) bis 1 500 RM. | 1 029 728 | 69,61 | 741 449 | 36,07 | 1 086 451 | 44,22 | 1 012 551 | 12,86 |
| b) über 1 500 „ bis 3 000 „ | 324 409 | 21,93 | 675 317 | 32,85 | 726 675 | 29,58 | 1 612 728 | 20,48 |
| c) über 3 000 „ bis 5 000 „ | 93 064 | 6,29 | 348 411 | 16,95 | 325 010 | 13,23 | 1 283 853 | 16,30 |
| d) über 5 000 „ bis 8 000 „ | 23 228 | 1,57 | 140 654 | 6,84 | 164 302 | 6,69 | 1 044 814 | 13,26 |
| a-d bis 8 000 RM | 1 470 429 | 99,40 | 1 905 831 | 92,71 | 2 302 438 | 93,72 | 4 953 946 | 62,90 |
| e) über 8 000 RM. bis 12 000 „ | 5 121 | 0,35 | 48 704 | 2,37 | 75 226 | 3,07 | 736 230 | 9,34 |
| f) über 12 000 „ bis 16 000 „ | 1 542 | 0,11 | 21 321 | 1,04 | 30 176 | 1,23 | 419 562 | 5,33 |
| g) über 16 000 „ bis 25 000 „ | 1 222 | 0,08 | 24 059 | 1,17 | 26 471 | 1,08 | 523 960 | 6,65 |
| h) über 25 000 „ bis 50 000 „ | 693 | 0,05 | 23 164 | 1,13 | 16 057 | 0,65 | 544 134 | 6,91 |
| e-h über 8 000 RM bis 50 000 „ | 8 578 | 0,59 | 117 248 | 5,71 | 147 930 | 6,03 | 2 223 886 | 28,23 |
| i) über 50 000 RM. bis 100 000 „ | 198 | 0,01 | 13 273 | 0,65 | 4 692 | 0,19 | 318 397 | 4,04 |
| k) üb. 100 000 „ bis 200 000 „ | 53 | 0,00 | 7 145 | 0,35 | 1 272 | 0,05 | 172 914 | 2,20 |
| l) üb. 200 000 „ | 25 | 0,00 | 12 137 | 0,58 | 523 | 0,01 | 206 844 | 2,63 |
| i-l über 50 000 RM. | 276 | 0,01 | 32 555 | 1,58 | 6 487 | 0,25 | 698 155 | 8,87 |

Der größere Kinderreichtum der bäuerlichen Bevölkerung kommt auch bei einem Vergleich der einzelnen Reichsteile untereinander entsprechend zur Gel-



tung. Während im gesamten Reichsdurchschnitt auf einen Ermäßigungsberechtigten (aller Einkommensgruppen)

| | |
|---|---|
| im Mittel | 1,54 Kinder |
| in Preußen | 1,51 „ |
| in Sachsen | 1,18 „ |
| in Hamburg gar nur | 1,03 „ |

trafen, lagen die Durchschnitte in den vorwiegend agrarischen Gebieten erheblich höher, so

| | |
|---|---|
| in Bayern | 1,87 Kinder |
| in Württemberg | 1,76 „ |
| in Oldenburg | 2,05 „ |

Die Überlegenheit der vorwiegend agrarischen Gebiete beschränkt sich jedoch in der Hauptsache auf die unteren und mittleren Einkommensgruppen, d. h. auf die Einkommensgruppen, zu denen, wie gesagt, die große Masse der Landwirte gehört; in den höheren Einkommensgruppen, zu denen in erster Linie Industrielle, Großkaufleute usw. gehören dürften, sind die durchschnittlichen Kinderzahlen in den einzelnen Ländern stark angenähert.

Von besonderem Interesse ist ein Vergleich der durchschnittlichen Kinderzahlen innerhalb der einzelnen Einkommensgruppen, wie sie nachstehend für das Reich und für einige Länder zusammengestellt sind.

***Durchschnittliche Kinderzahl je Ermäßigungsberechtigten.***

| Einkommensgruppen | Reich | Preußen | Sachsen | Hamburg | Bayern | Württemberg | Oldenburg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Insgesamt: | **1,54** | **1,51** | **1,18** | **1,03** | **1,87** | **1,76** | **2,05** |
| bis 1 500 RM | 1,51 | 1,46 | 1,13 | 0,90 | 1,82 | 1,69 | 2,08 |
| über 1 500—3 000 „ | 1,67 | 1,64 | 1,27 | 1,03 | 2,16 | 2,06 | 2,09 |
| „ 3 000—5 000 „ | 1,57 | 1,56 | 1,23 | 1,03 | 1,99 | 1,88 | 2,06 |
| „ 5 000—8 000 „ | 1,47 | 1,48 | 1,19 | 1,09 | 1,74 | 1,73 | 1,80 |
| „ 8 000—12 000 „ | 1,41 | 1,44 | 1,17 | 1,19 | 1,43 | 1,59 | 1,78 |
| „ 12 000—16 000 „ | 1,37 | 1,39 | 1,15 | 1,19 | 1,36 | 1,56 | 1,72 |
| „ 16 000—25 000 „ | 1,38 | 1,41 | 1,22 | 1,30 | 1,32 | 1,55 | 1,68 |
| „ 25 000—50 000 „ | 1,39 | 1,43 | 1,20 | 1,34 | 1,33 | 1,51 | 1,75 |
| „ 50 000 RM | 1,43 | 1,48 | 1,24 | 1,46 | 1,35 | 1,58 | 1,79 |

Betrachten wir zunächst die durchschnittlichen Kinderzahlen für das Reich. Der Durchschnitt ist 1,54 Kinder je Ermäßigungsberechtigten.

In der niedrigsten Einkommensgruppe beträgt die Kinderzahl nur 1,51, sie liegt also ein wenig unter dem Gesamtdurchschnitt. Doch ist hier zu berücksichtigen, daß wahrscheinlich eine nicht unerhebliche Zahl von besonders kinderreichen Familien, die ihrem Einkommen nach in diese Einkommensgruppen gehören würden, deshalb hier nicht erscheinen, weil sie eben wegen ihres Kinderreichtums überhaupt nicht zur Steuer veranlagt worden sind. Nach § 50 EStG blieben 1925 alle Personen mit einer Jahreseinnahme von weniger als 1100 RM von der Veranlagung befreit; der veranlagungsfreie Betrag erhöhte sich bei kinderlos Verheirateten auf 1200 RM, bei Ehepaaren mit 1 Kind auf 1300 RM, mit zwei Kindern auf 1480 RM, mit 3 Kindern auf 1840 RM, mit 4 Kindern auf 2290 RM, mit 5 Kindern auf 2740 RM usw. Danach ist anzunehmen, daß in der untersten Einkommensgruppe gerade die kinderreichsten kleinen Landwirte und Gewerbetreibenden fehlen und dadurch der Durchschnitt dieser Einkommensgruppe etwas hinter der Wirklichkeit zurückbleibt.

Über dem Gesamtdurchschnitt aller Einkommensgruppen liegen die Einkommensgruppen 1500 bis 3000 und 3000 bis 5000 RM, also jene Gruppen, in denen, wie erwähnt, die große Masse der Landwirte steckt.

Im übrigen ist festzustellen, daß — abgesehen von der untersten Einkommensgruppe — mit wachsendem Einkommen bis zur Gruppe 12000 bis 16000 RM die durchschnittliche Kinderzahl zunächst fällt. Während sie bei 1500 bis 3000 RM 1,67 beträgt, sinkt sie bei 12000 bis 16000 RM bis auf 1,37.

In den höheren Einkommensgruppen steigt sie aber wieder langsam an,

nämlich auf 1,38 bei 16—25000 RM
„ 1,39 „ 25—50000 RM
„ 1,43 „ über 50000 RM Einkommen.

Das ist eine höchst beachtenswerte Erscheinung. Bestätigt sie doch offenbar die Beobachtung, auf die ich schon (S. 19 fg.) bei der Lohnsteuer — wenn auch dort mit allerhand Vorbehalten — hingewiesen habe. Bei der veranlagten Einkommensteuer bedarf es m. E. nicht im gleichen Maße dieser Vorbehalte. Hier scheint mir die Tatsache einer höheren Kinderzahl in den hohen

Einkommensgruppen aus der Steuerstatistik klar erwiesen zu sein.

Das ist immerhin bedeutsam und berechtigt vielleicht auch zu einer gewissen Hoffnung. Bei der ungeheuren planlos-planmäßigen Geburtenbeschränkung, wie wir sie jetzt in den unteren sozialen Schichten feststellen müssen, befolgen diese unteren Schichten lediglich das Beispiel, das die soziale Mittel- und Oberschicht ihr in den letzten Jahrzehnten gegeben hat, nur daß sie offenbar die Geburtenbeschränkung noch radikaler betreiben als diese.[11] Wenn aber die reichen Leute, wie es nach der Steuerstatistik zu sein scheint, eine größere Kinderzahl aufzuweisen haben als die mittleren Einkommenschichten, wenn also eine größere Kinderzahl in den oberen Schichten noch als „fein" oder wieder als „fein" gilt, wäre es denkbar, daß auch dieses Beispiel vielleicht wieder einmal — ähnlich wie bei der Wiederbelebung der „Stillsitte" [12] — auf die mittleren und unteren Bevölkerungsschichten etwas einwirken könnte. Allzuviel wird man freilich nach dieser Richtung nicht erwarten dürfen.

Es ist übrigens bemerkenswert — und darin sehe ich eine Bestätigung der Richtigkeit dieser Feststellung —, daß die Kurve in fast allen Ländern des Reichs grundsätzlich den gleichen Verlauf aufweist.

Besonders charakteristisch und teilweise abweichend ist ihr Verlauf in den drei Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Lübeck. Hier kann man geradezu von einem regelmäßigen Ansteigen der durchschnittlichen Kinderzahl mit dem Einkommen sprechen.

In Hamburg hat die unterste Gruppe der veranlagten Einkommen (bis 1500 RM) mit 0,90 die geringste durchschnittliche Kinderzahl. Mit der Einkommensgruppe steigt auch die Kinderzahl ohne Unterbrechung an und erreicht bei Einkommen von über 50 000 RM ihren Höchstwert mit 1,46. Dieser Höchstwert liegt sogar noch etwas über dem Reichsdurchschnitt der betreffenden Einkommensgruppe.

---

[11] Vgl. K. Freudenberg, Fruchtbarkeit und Sterblichkeit in den Berliner Verwaltungsbezirken in Beziehung zu deren sozialer Struktur. Aus „Ergebnisse der Sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge", herausgegeben von Grotjahn, Langstein und Rott. Bd. I. Berlin 1929.

[12] Vgl. Tjaden (Bremen), „Das Problem der Kinderreichen". Ärztliches Vereinsblatt für Deutschland. Nr. 22 vom 1. 8. 1929.

Bremen hat — vor allem wohl dank seiner relativ guten Wohnungsverhältnisse — im ganzen eine größere durchschnittliche Kinderzahl als die meisten anderen Großstädte. Auf einen Ermäßigungsberechtigten treffen hier im Gesamtdurchschnitt 1,26 Kinder gegen 1,03 in Hamburg. Dementsprechend liegt auch in der untersten Einkommensgruppe (bis 1500 RM) der Ansatzpunkt der Kurve höher als in Hamburg, nämlich bei 1,14 gegen 0,90. Der Kurvenverlauf ist grundsätzlich der gleiche wie in Hamburg. Auch in Bremen steigt fast ohne Unterbrechung die durchschnittliche Kinderzahl der ermäßigungsberechtigten Steuerveranlagten von Einkommensgruppe zu Einkommensgruppe an und erreicht mit 1,58 in der höchsten Einkommensgruppe (von über 50 000 RM) ihren Höchstwert. Ähnliches gilt von Lübeck.

Das Tabellenwerk der amtlichen Veröffentlichung gibt die Möglichkeit, die durchschnittlichen Kinderzahlen auch für die Großstädte (sowohl einzeln, als auch für die Gesamtheit), ferner für die Mittelstädte und für die übrigen Gemeinden (unter 50 000 Einwohner) zu berechnen. Das Ergebnis dieser Berechnungen habe ich in nachfolgender Übersicht zusammengestellt und zwar ist einmal die Zahl der Kinder bezogen auf je 100 ermäßigungsberechtigte Pflichtige überhaupt, zum anderen (b) auf je 100 verheiratete Pflichtige. (Durch letztere Berechnung soll der namentlich in den unteren Einkommensgruppen störende Einfluß der unterschiedlichen Zahl der kinderlosen Ehepaare ausgemerzt werden).

(Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Danach läßt sich als Regel aufstellen, daß sowohl in den Großstädten überhaupt, als auch in den beiden als vornehmste Repräsentanten herausgehobenen Großstädten Berlin und München, die Kinderzahl beinahe ohne Unterbrechung mit der Höhe der Einkommensgruppen steigt, so

berechnet auf 100 Verheiratete

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im Großstadt-Durchschnitt | von | 96 | auf | 140 |
| in Berlin | „ | 75 | „ | 130 |
| in München | „ | 98 | „ | 121 |

In den Mittelstädten ist dieser Kurvenverlauf grundsätzlich zwar auch noch vorhanden, aber weniger scharf ausge-

***Durchschnittliche Kinderzahl nach Gemeindegrößenklassen und Einkommensgruppen.***

| Einkommensgruppen | Durchschnittliche Kinderzahl | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Reich | in den Großstädten | in Berlin | in München | in den Mittelstädten | in den übrig. Gemeinden |
| **a) auf je 100 ermäßigungsberechtigte Pflichtige überhaupt** | | | | | | |
| Insgesamt: | 154 | 105 | 85 | 100 | 134 | 172 |
| bis 1 500 RM | 151 | 91 | 71 | 92 | 122 | 165 |
| über 1 500— 3 000 „ | 167 | 107 | 83 | 106 | 142 | 189 |
| „ 3 000— 5 000 „ | 157 | 112 | 88 | 103 | 140 | 181 |
| „ 5 000— 8 000 „ | 147 | 115 | 91 | 104 | 144 | 169 |
| „ 8 000—12 000 „ | 141 | 123 | 106 | 106 | 144 | 162 |
| „ 12 000—16 000 „ | 137 | 121 | 104 | 112 | 141 | 157 |
| „ 16 000—25 000 „ | 138 | 126 | 107 | 117 | 146 | 156 |
| „ 25 000—50 000 „ | 139 | 128 | 116 | 111 | 150 | 155 |
| „ 50 000 „ | 143 | 136 | 125 | 116 | 151 | 157 |
| **b) auf 100 Verheiratete** | | | | | | |
| Insgesamt: | 162 | 109 | 88 | 105 | 140 | 181 |
| bis 1 500 RM | 160 | 96 | 75 | 98 | 129 | 176 |
| über 1 500— 3 000 „ | 174 | 110 | 87 | 110 | 148 | 199 |
| „ 3 000— 5 000 „ | 164 | 116 | 91 | 107 | 145 | 189 |
| „ 5 000— 8 000 „ | 152 | 119 | 94 | 107 | 150 | 176 |
| „ 8 000—12 000 „ | 144 | 125 | 109 | 108 | 148 | 166 |
| „ 12 000—16 000 „ | 142 | 124 | 106 | 115 | 145 | 162 |
| „ 16 000—25 000 „ | 141 | 129 | 110 | 120 | 150 | 160 |
| „ 25 000—50 000 „ | 142 | 131 | 120 | 114 | 154 | 160 |
| „ 50 000 „ | 148 | 140 | 130 | 121 | 157 | 164 |

prägt. Hier bewegt sich die Kurve zwischen 129 und 157 Kindern auf je 100 Verheiratete. Bei der Summe der übrigen Gemeinden, in der sowohl das platte Land als auch die Kleinstädte bis unter 50 000 Einwohner enthalten sind, tritt der Zusammenhang zwischen Einkommen und Kinderzahl, ähnlich wie im Reich, nicht ohne weiteres klar in Erscheinung. Die Einkommensgruppen von unter 5000 RM haben die höchsten Durchschnittsziffern. Man kann eben hieran wieder, wie schon vorhin bei dem Reichsdurchschnitt erwähnt, den starken Einschlag der Landwirtschaft in diesen unteren Gruppen feststellen.

## V. KRITIK DER BISHERIGEN REGELUNG DER FAMILIEN-ERMÄSSIGUNGEN IN DER EINKOMMENSTEUER-GESETZGEBUNG.

Wir haben gesehen, daß die Berücksichtigung des Familienstandes und der Kinderzahl bei der Besteuerung des Einkommens dem Grundsatz nach in der deutschen Gesetzgebung fest verankert ist. Es ist auch nicht zu verkennen, daß das Bestreben und der ehrliche Wille des Gesetzgebers nach angemessener Berücksichtigung dieses Grundsatzes in den Steuertarifen deutlich zum Ausdruck kommt.

Die bisherigen Auswirkungen dieses Grundsatzes sind aber ihrem Ausmaß nach absolut unzulänglich und bedürfen dringend einer planmäßigen Ausgestaltung und Vertiefung.

Eine ausreichende Berücksichtigung des Familienstandes und der Kinderzahl bei den an die Person des Steuerpflichtigen geknüpften direkten Steuern ist um so notwendiger, als die sog. indirekten Steuern, die Verbrauchssteuern und Zölle[13] kopfsteuerartig wirken und dementsprechend, soweit es sich um Steuern auf den notwendigen Verbrauch handelt, die kinderreiche Familie viel stärker treffen, als den Junggesellen und das kinderlose Ehepaar. Das ergibt sich deutlich aus folgender Gegenüberstellung:

Die Zölle erbrachten im Jahre 1927: 1,25 Milliarden RM, das sind 20 RM je Kopf der Bevölkerung, die Verbrauchssteuern 1,69 Milliarden RM, oder 27 RM je Kopf der Bevölkerung, die Umsatzsteuer rund 940 Millionen RM = 12 RM je Kopf. Das sind zusammen beinahe 4 Milliarden oder rund 60 RM je Kopf der Bevölkerung. Scheidet man die Steuern und Zölle für Alkohol und Tabak aus, so verbleiben (1927) immer noch an Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern auf mehr oder weniger unausweichliche Verbrauchsbedürfnisse:

---

[13] Über die Erträge der deutschen Verbrauchsbesteuerung unterrichtet für das Jahr 1926/27 Bd. 350 der Statistik des Deutschen Reichs; über die Umsatzbesteuerung im Jahre 1925 Bd. 353. Vgl. dazu auch Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1929.



| | | | |
|---|---|---|---|
| Verbrauchssteuern | rund | 250 | Millionen RM |
| Zölle | „ | 1120 | „ „ |
| Umsatzsteuern | „ | 940 | „ „ |

das sind zusammen 2,3 Milliarden RM oder rund 37 RM je Kopf der Bevölkerung.

Demgegenüber machen die bei der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer bewilligten Familienermäßigungen alles in allem rund 450 Millionen RM an Steuernachlaß aus, und davon entfallen auf die nach der Kinderzahl bewilligten Steuerermäßigungen insgesamt etwa 300 Millionen RM. Da diese Ermäßigungen sich auf rund 12½ Millionen Kinder verteilen, trifft durchschnittlich je Kind eine Steuerermäßigung von noch nicht 25 RM.

Berechnet man nun die Belastung, welche den Familienvätern für eben diese z. T. unausweichlichen Verbrauchssteuern, Zölle und Umsatzsteuern erwächst, so kommen wir zu folgender Gegenüberstellung:

Steuermäßigung für 12½ Millionen Kinder = 300 Millionen RM, Belastung dieser Kinder durch Verbrauchssteuern, Zölle und Umsatzsteuern = 460 Millionen RM.

Daß man angesichts dieser Gegenüberstellung nicht mehr von einem bereits bestehenden „Kinder- oder Familienprivileg" in unserer Steuergesetzgebung reden kann, bedarf wohl keines weiteren Beweises mehr. Und noch weniger kann der Staat bzw. das Reich angesichts dieser Tatsachen für sich in Anspruch nehmen, bereits auf dem ihm doch zunächst liegenden Gebiet, dem Gebiet der Besteuerung, etwa dem in der Reichsverfassung feierlich verkündeten Grundsatz, daß die Ehe und Familie den besonderen Schutz des Reiches genießen soll und daß kinderreiche Familien Anspruch auf Lastenausgleich haben sollen, praktisch entsprochen zu haben. Dieser Grundsatz muß aber, bevor man an weitergehende Ziele, deren Dringlichkeit ich am allerwenigsten bestreiten möchte, herangeht, zunächst einmal auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung verwirklicht werden. Das ist nicht so sehr ein Gebot der Bevölkerungspolitik, als ein Gebot einfachster steuerlicher Gerechtigkeit.

Eine Gelegenheit zur Erreichung dieses Zieles dürfte die große

Finanz- und Steuerreform
bieten, die im Zusammenhang mit der Annahme des Youngplanes demnächst in Angriff genommen werden soll und bei den zuständigen Stellen wohl schon mehr oder weniger weitgehend vorbereitet ist.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier zur Frage der Steuerreform als solcher Stellung zu nehmen. Dafür halte ich mich nicht für zuständig. Hier kann es sich nur darum handeln, auf Grund der vorausgegangenen Darlegungen einige bevölkerungspolitische Gesichtspunkte zur Frage der Steuerreform in den Vordergrund zu stellen. Denn schließlich darf ja die Steuerreform nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaft, sondern muß auch — und zwar m. E. in erster Linie — unter dem Gesichtspunkt des Volkswohls im umfassendsten Sinn des Wortes betrachtet und durchgeführt werden.

Als Ziel der kommenden Steuerreform wird allgemein die Notwendigkeit einer Verminderung des auf der Wirtschaft lastenden und sie vielfach lähmenden Steuerdrucks bezeichnet, besonders die Notwendigkeit einer Förderung der Kapitalbildung durch die der Wirtschaft neue Impulse gegeben werden sollen. Kein Zweifel, daß dieses Ziel richtig und eminent wichtig ist. Nur muß man sich dabei hüten, einseitig nur an das Geldkapital zu denken; man darf dabei nicht das, was unser wertvollstes Volkskapital ist, das Volk selbst, vergessen. Auch das lebendige Volkskapital bedarf pfleglicher Behandlung und Förderung im Wege der Steuerpolitik.

Die Vorschläge, die bis jetzt zur Steuerreform in der Öffentlichkeit gemacht worden sind, und auch das, was über die Pläne des Reichsfinanzministeriums verlautet, läßt allerdings die Befürchtung aufkommen, daß dieser volkspolitische Gesichtspunkt zu kurz kommen könnte.

Wenn die Mitteilungen, die durch die Presse gegangen sind, zutreffen, besteht im Reichsfinanzministerium die Absicht, das sog. steuerfreie Existenzminimum, das jetzt 1200 RM beträgt, allmählich — d. h. in mehreren Etappen — bis auf 1800 RM zu erhöhen. Der frühere Reichsfinanzminister Dr. Reinhold schlug in einer im „Berliner Tageblatt“ erschienenen Artikelserie vor, das Existenz-

minimum auf 2400 RM zu erhöhen, Gustav Stolper, der bekannte Herausgeber des „Deutschen Volkswirt“, schlägt in seiner kürzlich erschienenen Schrift „Ein Finanzplan“ sogar einen steuerfreien Einkommensteil (Existenzminimum) von vorerst mindestens 2600 RM vor, der später auf 3000 RM erhöht werden soll.

Die Gründe, welche für diese Vorschläge ins Feld geführt werden, haben sicher manches für sich. Es würde zweifellos auch für die Steuerverwaltung eine Entlastung bedeuten, wenn alle die vielen kleinen Einkommen weder zu veranlagen, noch durch die Lohnsteuer zu erfassen wären. Man kann auch darauf hinweisen, daß beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Großbritannien das steuerfreie Existenzminimum verhältnismäßig hoch bemessen ist.

Trotzdem halte ich diesen Vorschlag gerade vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus für außerordentlich bedenklich. Ich will hier nicht auf die Argumente eingehen, die schon von anderer Seite und aus anderen Gründen gegen diesen Plan erhoben worden sind. Meine Bedenken gehen hauptsächlich nach der Richtung, daß diese Art der Finanzreform auf Kosten der Familie, insbesondere der kinderreichen Familie zu gehen droht. Schon die Tatsache, daß erwogen wird — immer unter der Voraussetzung, daß die Pressemeldungen richtig sind —, gleichzeitig mit der Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums und der dadurch zu erwartenden Freistellung großer Bevölkerungskreise von der Einkommensteuer, eine neue Art Kopfsteuer, als sog. Verwaltungskostenbeitrag einzuführen (ähnlich wie er bereits in Bayern und Thüringen besteht), muß bedenklich stimmen. Eine solche Kopfsteuer wäre, vom volks- und familienpolitischen Standpunkt aus gesprochen, kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt, denn sie würde gerade die kinderreichen Familien stärker belasten als Junggesellen, Kinderlose und Kinderarme. Abgesehen davon, erscheint mir die Form von „Vereinsbeiträgen“, wenn ich so sagen darf, auch nicht die zweckentsprechendste Art zu sein, in der die Bürger finanziell zur Deckung der Verwaltungsbedürfnisse des Reichs, der Länder oder der Gemeinden heranzuziehen sind.

Doch das nebenbei! Es ist nicht die Kernfrage des Problems.

Der Kernpunkt scheint mir folgendes zu sein. Schon nach

der gegenwärtigen Regelung haben wir, wie ich vorhin begründet habe, eigentlich kein Kinderprivileg, das der Gesetzgeber doch zweifellos schaffen wollte, sondern der praktischen Auswirkung nach ein Junggesellenprivileg. Dieses Junggesellenprivileg, das schon bei einem steuerfreien Existenzminimum von 1200 RM besteht, würde noch erheblich verstärkt werden, wenn dieses Existenzminimum — ohne Rücksicht auf Familienstand und Kinderzahl — auf 1800 RM, oder gar auf 2400, 2600 oder 3000 RM hinaufgesetzt würde. Nicht, als ob man den Junggesellen diese Erleichterung nicht gönnen wollte, aber jede Erleichterung, die über das bisherige Maß hinaus den Unverheirateten und Kinderlosen gewährt wird, verschiebt die Last zum Nachteil der Familien mit Kindern, sei es im Wege der direkten oder der indirekten Besteuerung. Haben wir die Möglichkeit, die steuerliche Belastung zu senken, so darf das nicht einseitig zu Gunsten der Unverheirateten und Kinderlosen, sondern muß in erster Linie zu Gunsten der Kinderreichen geschehen.

Man wird vielleicht einwenden, daß auch die Familien einen Vorteil von der Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums haben, denn diese Erhöhung käme auch den Familienvätern zugute. Vielleicht ist sogar in Aussicht genommen — ich weiß es nicht, möchte es aber zunächst einmal als selbstverständlich unterstellen —, die bisherigen Ermäßigungssätze für die Ehefrau und die Kinder in gleichem Verhältnis wie das Existenzminimum — das wäre also bei der Erhöhung von 1200 auf 1800 RM um mindestens rund 50 v. H. — zu erhöhen.

Aber all das würde m. E. am Kern der Sache vorbeigehen. Bevor man an die Frage der Erhöhung des steuerfreien Einkommensteils und der Familienermäßigungen herangehen kann, muß man zunächst einmal das derzeit bestehende grundsätzliche Mißverhältnis zwischen Existenzminimum (Ermäßigung für Junggesellen) und Familienermäßigungen beseitigen.

Ein solches Mißverhältnis besteht in der Tat. Wenn (bei der Lohnsteuer) als Existenzminimum für den Mann 1200 RM steuerfrei bleiben, für die Frau dagegen und für das erste Kind nur je der zehnte Teil (je 120 RM), für das zweite Kind 240, für das dritte 480 RM, und wenn für die Frauen und Kinder der veranlagten Pflichtigen die Sätze noch niedriger sind, so ist doch das

in der Tat keine dem Junggesellen-Existenzminimum von 1200 RM entsprechende Berücksichtigung des F a m i l i e n-Existenzminimums. Die relativ hohen Sätze für das 4. und 5. Kind (720 bezw. 960 RM) kommen nur in einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fällen zur Anwendung. Der Gesetzgeber hatte offenbar selbst das Empfinden gehabt, daß das von ihm geschaffene sog. „Kinderprivileg" in der Tat recht dürftig sei und wollte wenigstens in den Ausnahmefällen, die gerade, weil sie zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen und deshalb nicht zu teuer kommen, seinen guten Willen zeigen, ebenso wie ja auch das Preußische Wohlfahrtsministerium nicht allen kinderreichen Müttern eine künstlerische Porzellantasse stiftet, sondern nur den wenigen Müttern, welche die immerhin stattliche Leistung von 12 Kindern aufzuweisen haben. Für die große Masse der Familien beträgt der steuerfreie Einkommensteil je Kind — das muß man beachten — nicht 720 RM oder 960 RM, sondern 120, 240 und wenns hochkommt 480 RM, bei 2 Kindern also durchschnittlich 180, bei 3 Kindern 280 RM je Kind. Und bei den veranlagten Steuerpflichtigen bleiben nur 100 bezw. 180 RM, bezw. 360 RM für die ersten 3 Kinder steuerfrei, also bei 2 Kindern durchschnittlich nur 140, bei 3 Kindern 233 RM.

Die unzulängliche Berücksichtigung des Familienstandes und der Kinderzahl bei der Einkommensbesteuerung, die mangelhafte Heraushebung dessen, was ich als „F a m i l i e n - E x i s t e n z - m i n i m u m" bezeichnen möchte, beruht m. E. darauf, daß der Gesetzgeber immer noch nicht von der individualistischen Einstellung sich frei gemacht hat, als Träger der Steuerkraft zunächst nur das Individuum zu betrachten, auch das Individuum als Familienhaupt, nicht die F a m i l i e selbst.

Alle Definitionen des Begriffs „Einkommen" stimmen, wie der Reichsfinanzhof (in seinen Entscheidungen Bd. 6 S. 21 ff., zit. nach Band 348 der Statistik des Deutschen Reichs) feststellt, darin überein, „daß eine Zusammenfassung von Einkünften in der Hand eines Wirtschaftssubjekts, einer natürlichen und juristischen Person, die Beziehung von Erträgen oder sonstigen Einnahmen auf eine betimmte Person vorliegt."

Daß man sich bei der Steuererhebung grundsätzlich nicht an die einzelnen Familienglieder, sondern an das Haupt der Familie wendet, ist selbstverständlich. Sofern aus bestimmten Gründen einzelne Familienglieder nicht für sich getrennt der Besteuerung

unterworfen werden, werden alle Einkünfte der Familienangehörigen zusammengefaßt und in einer Summe besteuert. Die Familie wird gewissermaßen als Produktionseinheit und der Familienvorstand als Rechtsträger dieser Produktions- und Einkommenseinheit betrachtet.

Der Erfassung der Familien als Produktionseinheit müßte aber auch ihre Erfassung als Verbrauchsgemeinschaft entsprechen. Dieser Gedanke kommt in unserer Steuergesetzgebung entschieden zu kurz. Man berücksichtigt zwar den Familienstand und die Familiengröße bei der Steuerfestsetzung, aber nicht in der grundlegenden Weise wie das bei dem Existenzminimum des Steuerpflichtigen selbst geschieht, sondern in mehr sekundärer Weise, gewissenmaßen als sozial- oder bevölkerungspolitische Wandbemalung des Steuergebäudes.

Auch die Familie hat ein Existenzminimum, das in gleicher Weise Berücksichtigung verdient, wie das Existenzminimum des Ledigen. Diesem Gedanken sollte in der neuen Finanzreform unbedingt und in grundlegender Weise Rechnung getragen werden. Das geht aber nicht in der Form einer allgemeinen Erhöhung des Existenzminimums für alle Steuerpflichtigen, auch wenn sie von mehr oder weniger geringfügigen Erhöhungen der Ermäßigungssätze für die Ehefrauen und Kinder begleitet sein sollte.

Die zweckentsprechendste Form wäre wohl die der kopfanteiligen Steuerberechnung, die meines Wissens zuerst von Professor Schloßmann vorgeschlagen ist. Die Summe der Einkommen aller Familienglieder, die im Haushalt des Steuerpflichtigen leben, wäre hiernach zusammenzufassen und durch die Zahl der Familienglieder zu teilen. Auf jeden Teil wäre ein für alle Personen einheitlich festzusetzendes Existenzminimum anzuwenden und der überschießende Betrag der Steuer zu unterwerfen. Diese Regelung hätte den Vorteil, daß Schönheitsfehler, wie sie bei dem jetzigen System vorkommen, — ich habe in meinem Buch über den „Geburtenrückgang" (S. 186 fg) verschiedene Beispiele dafür angeführt, daß unter Umständen zwei Personen, die in wilder Ehe leben, weniger Steuern zahlen als ein Ehepaar mit 2 oder 3 Kindern! — unmöglich gemacht würden, sie hätte vor allem den weiteren Vorteil, daß auch bei der Progression des Steuertarifs automatisch die durch die Kinderzahl bedingte Teilung und Kürzung der Steuerkraft in gerechter

Weise zu Geltung kommen könnte, was beim jetzigen System nicht der Fall ist. Selbstverständlich müßte bei kopfanteiliger Steuerberechnung ein vollständig neuer Steuertarif aufgestellt werden. An der Form der Steuereinziehung brauchte nichts geändert zu werden. Verantwortlich für die Steuerzahlung (Summe der Kopfanteile aller Familienglieder) würde nach wie vor das Haupt der Familie sein. Die Berechnung der Kopfanteile wäre lediglich ein interner Rechnungsbehelf des Finanzamtes.

Sollte man (etwa um die Notwendigkeit einer grundlegenden Neugestaltung des Steuertarifs zu umgehen) den Übergang zur kopfanteiligen Steuerberechnung noch *nicht* wagen wollen oder können, so bleibt doch mindestens eine grundlegende Umgestaltung der Sätze für die Familienermäßigungen zu fordern. Der Steuerbetrag, auf den man jetzt zu Gunsten der Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums verzichten zu können glaubt, muß in allererster Linie zu einer gerechten *Anpassung des Familien-Existenzminimums an das Existenzminimum der Unverheirateten* verwendet werden. Erst dann kann eine angemessene Erhöhung, und zwar beider, in Frage kommen.

Jetzt beträgt bei der Lohnsteuer das Existenzminimum

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| eines | Unverheirateten | 1 200 | RM | oder | 1 200 | RM | je | Kop[f] |
| „ | kinderlosen Ehepaares | 1 320 | „ | „ | 660 | „ | „ | „ |
| „ | Ehepaares mit 1 Kind | 1 440 | „ | „ | 480 | „ | „ | „ |
| „ | „ „ 2 Kindern | 1 680 | „ | „ | 420 | „ | „ | „ |
| „ | „ „ 3 „ | 2 160 | „ | „ | 432 | „ | „ | „ |
| „ | „ „ 4 „ | 2 880 | „ | „ | 480 | „ | „ | „ |
| „ | „ „ 5 „ | 3 840 | „ | „ | 550 | „ | „ | „ |

Während der Unverheiratete Steuerfreiheit für ein Existenzminimum von 1200 RM genießt, bleibt beim kinderlosen Ehepaar nur ein Betrag von 1320, d. s. 660 RM je Kopf, beim Ehepaar mit zwei Kindern von 1680 RM, d. s. 420 RM je Kopf steuerfrei. Dieses Verhältnis entspricht in keiner Weise den tatsächlichen Unterschieden des durch die Familiengröße bedingten Existenzminimums und entspricht auch nicht der steuerlichen Gerechtigkeit. Während andere Länder Junggesellensteuern eingeführt haben (z. B. Italien, Frankreich), treiben wir in der Einkommensteuer eine steuerliche Bevorzugung der Junggesellen.

*Nicht eine Erhöhung des Existenzminimums für die Unverheirateten, sondern eher eine Herabsetzung wäre notwendig.* Das dürfte

allerdings gesetzgeberisch kaum durchführbar sein. Wohl aber möchte ich eine Lösung etwa auf folgender Basis für durchführbar und auch sachlich richtig halten.

## VI. VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE ZUR BEVORSTEHENDEN STEUERREFORM.

Das steuerfreie Existenzminimum wird einheitlich für jedes Mitglied der Familie auf mindestens 600 RM festgesetzt. Auch für den steuerpflichtigen Familienvorstand beträgt es 600 RM, doch treten für diesen zur Abgeltung der Werbungskosten und Sonderleistungen (Versicherungsbeiträge usw.) noch weitere 600 RM hinzu, sodaß sich für den Steuerpflichtigen selbst wieder der bisherige Betrag von 1200 RM ergeben würde. Man kann es auch so ausdrücken: Der Steuerpflichtige selbst erhält für seine Person den doppelten Betrag des steuerfreien Mindestkopfsatzes zugebilligt. Für Frau und Kinder wird der steuerfreie Einkommensteil gleichmäßig auf mindestens je 600 RM festgesetzt. Dieser Betrag soll als Mindestsatz gelten. Für höhere Einkommen müßte er entsprechend erhöht werden, wie dies übrigens auch jetzt schon der Fall ist. Während jetzt bei der veranlagten Einkommensteuer der Höchstsatz für das abzugsfähige Einkommen auf 600 RM je Kind, für die ganze Familie aber auf nicht mehr als 8000 RM bemessen ist, müßte dieser Höchstsatz künftig mindestens verdoppelt, noch besser verdreifacht werden. Die Höchstgrenze würde also bei 1200 oder 1800 RM je Kind zu ziehen sein. Das würde bedeuten, daß das Reich für jedes Kind künftig höchstens eine Steuerermäßigung von 10 oder 15 RM monatlich bewilligen würde, während sie jetzt auf den gänzlich ungenügenden Betrag von 5 RM monatlich begrenzt ist.

Von welchem Einkommen ab der Mindestsatz von 600 RM durch prozentuale Abschläge abzulösen ist und bei welchem Einkommen nach dem prozentualen System der Höchstsatz von 1200 oder 1800 RM erreicht werden soll, ist Ermessenssache und kann nur im Zusammenhang mit der Frage entschieden werden, um welchen Gesamtbetrag die Ergebnisse der Einkommensteuer gesenkt werden sollen oder können.

Nur um eine Zahl zu nennen, nicht um einen bestimmten Vorschlag zu machen, könnte man ins Auge fassen, daß bei einem

Steuerpflichtigen mit Frau und 2 Kindern bis zu einem Einkommen von 3000 RM die festen Abzüge von je 600 RM für jedes Kind gelten und alsdann die prozentualen Abzüge beginnen, dergestalt, daß bei gleicher Familienzusammensetzung der Höchstbetrag von 1200 RM Einkommensermäßigung für jedes Kind bei einem Einkommen von 12 000 RM, bezw. von 1800 RM bei einem Einkommen von 18 000 RM erreicht wird.

Zu erwägen bleibt noch, ob man auch die Einkommensabzüge für die Ehefrau und das Existenzminimum für den Mann über den festen Betrag von 600 oder 1200 RM hinaus bis zum Höchstbetrag von 1200 oder 1800 RM ansteigen lassen soll. Will man das nicht tun, so hätten wir darin eine verschleierte, wenn auch sehr zahme Junggesellen- und Kinderlosen-Steuer. Doch scheint mir diese Frage von untergeordneter Bedeutung zu sein. *Wichtig ist jedenfalls vom bevölkerungspolitischen und besonders auch vom eugenischen Standpunkt aus, daß die nach der Kinderzahl bemessenen Einkommensabzüge nach dem Einkommen so gestaffelt werden, daß sie auch bei höherem Einkommen noch spürbar sind und wichtig ist auch, daß wir kein Junggesellenprivileg, sondern, wenn schon ein Privileg, dann — der Verfassung entsprechend — ein Familien- und Kinderreichen-Privileg haben.*

Mein Vorschlag unterscheidet sich von der bisherigen Regelung dadurch, daß er grundsätzlich *gleich hohe Grundbeträge* für die Familienermäßigungen vorsieht. Das jetzige Verfahren macht zunächst einen *Unterschied zwischen Lohnsteuer und veranlagter Steuer.* Worin dieser Unterschied begründet sein soll, ist schwer verständlich. Sollte man von der Auffassung ausgehen, daß die Lohnsteuerpflichtigen steuerlich gründlicher erfaßt werden als die veranlagten Pflichtigen, daß man also bei letzteren eine zu niedrige Einkommensangabe in der Steuererklärung unterstellt, die durch niedrigere Bemessung der steuerfreien Abzüge ausgeglichen werden soll, so erscheint mir dieser Standpunkt höchstens für die Frage des Existenzminimums des Steuerpflichtigen selbst gerechtfertigt, nicht aber für die nach dem Familienstand bemessenen Steuerermäßigungen. Es ist m. E. nicht gerechtfertigt, in

dem einen Fall (Lohnsteuer) die Frau mit 100 RM, im anderen (veranlagte Einkommensteuer) mit 120 RM zu bewerten und ebenso sind die Unterschiede bei den Kindern nicht zu verstehen, die sich beim 5. Kind bis auf 240 RM erhöhen (720 gegen 960 RM).

Auch eine unterschiedliche steuerliche Bewertung der Kinder je nach der Rangnummer ihrer Geburt erscheint mir nicht gerechtfertigt und unter bestimmten Voraussetzungen nicht notwendig. Das jetzige System ist nur so zu verstehen, daß man in erster Linie bestrebt war, die besonders kinderreichen Familien zu entlasten, daß man aber glaubte, finanziell nicht in der Lage zu sein, den Familien mit weniger als drei Kindern — weil sie relativ zahlreich sind — entsprechende Ermäßigungen zuteil werden zu lassen. Wenn man will, kann man in der Staffelung der Ermäßigungen nach der Kinderzahl auch den Versuch einer Art Bevölkerungspolitik sehen. Aber es ist — wenn man überhaupt von Bevölkerungspolitik in diesem Zusammenhang sprechen kann — eine rein quantitativ gerichtete Bevölkerungspolitik, eine Prämie auf das 5., 6. usw. Kind, die nur an die Zahl geknüpft ist. Aber auch dieser Grundsatz ist wieder nicht konsequent durchgeführt, denn bei dem prozentualen System kann die Ermäßigung für die Frau und für jedes Kind höchstens 600 RM betragen und sie beträgt dann 600 RM sowohl für das erste als auch für das 5. oder 6. Kind, während bei dem System der festen Abzüge für das 5. Kind ein Steuernachlaß von 720 RM (bei der veranlagten) bezw. sogar von 960 RM (bei der Lohnsteuer) gewährt wird.

Man kann im Zweifel sein, ob es überhaupt grundsätzlich richtig und notwendig ist, die abzugsfähigen Beträge nach der Kinderzahl progressiv zu staffeln. Die Beträge müssen natürlich nach der Familiengröße gestaffelt werden. Das ergibt sich aber von selbst, wenn für jedes Kind der gleiche Betrag gewährt wird. Es ergibt sich dann einfach eine arithmetische Progression der abzugsfähigen Beträge entsprechend der Kinderzahl. Das jetzige System ist auf einer geometrischen Progression aufgebaut. Das erscheint nur dann sachlich begründet, wenn man annimmt, daß die Familienlasten nicht in einfacher Progression entsprechend der Kinderzahl wachsen, sondern daß sie noch rascher wachsen als diese. Das wird man im allgemeinen nicht behaupten können, wenn auch zuzugeben ist, daß gewisse Schwierigkeiten, beispiels-

weise hinsichtlich der Wohnungsfrage, hinsichtlich der Dienstbotenfrage, mitunter noch rascher wachsen als die Zahl der Kinder. Die durchgehende progressive Staffelung der abzugsfähigen Beträge nach der Kinderzahl könnte also — wenn sie kein taktischer Ausweg war — nur mit bestimmten bevölkerungspolitischen Zielen, mit einer Art bevölkerungspolitischem Anreizprogramm — Förderung und Anerkennung der Kinderreichen — erklärt werden.

Ich weiß nicht, ob solche Ziele — bewußt oder unbewußt — bei der Schaffung der derzeit geltenden Steuergesetze obgewaltet haben. Ich will auch nicht sagen, daß eine derartige Zielsetzung falsch wäre. Im Gegenteil! Ich bin aber der Meinung, daß man den zweiten Schritt nicht vor dem ersten tun sollte. Und der erste Schritt ist im Rahmen eines Steuergesetzes zunächst die Herstellung des Grundsatzes der steuerlichen Gerechtigkeit, d. h. der steuerlichen Belastung nach der Leistungsfähigkeit. Die steuerliche Leistungsfähigkeit wird bestimmt einmal durch die Höhe des Einkommens, sodann durch die Größe der Familie, die von diesem Einkommen zu unterhalten ist. Von diesem Standpunkt aus betrachtet wird aber die steuerliche Leistungsfähigkeit durch den Lebensbedarf des ersten oder zweiten Kindes im allgemeinen genau so gemindert wie durch den Lebensbedarf des 4., des 5. oder 6. Kindes. Vom steuerlichen Standpunkt aus wäre es also richtig, wenn für jedes Kind der gleiche Grundbetrag bezw. der gleiche Prozentsatz des Einkommens von der Steuer freigestellt würde.

Wenn man sich bisher — vom steuerlichen Standpunkt aus gesprochen — den „Luxus" einer Staffelung der Kopfbeträge nach der Zahl der Kinder leisten konnte, so nur deswegen, weil der Ausgangspunkt dieser Progression ungewöhnlich niedrig lag. Es wurden erst beim 4. oder 5. Kind Beträge erreicht, die einigermaßen als angemessene Mindestsätze für das Existenzminimum eines Kindes gelten konnten; die Beträge für die ersten drei Kinder müssen dagegen als gänzlich unzulänglich bezeichnet werden. Diese Unzulänglichkeit muß m. E. bei der neuen Steuerreform behoben werden.

So notwendig und richtig es ist, die kinderreichen Familien im besonderen Maße und in erster Linie zu fördern, so dürfen

darüber doch auch die Familien nicht vergessen werden, die noch nicht „kinderreich" sind, wenigstens nicht insoweit, als es sich um die Herstellung des Grundsatzes der steuerlichen Gerechtigkeit handelt.

Übrigens würden bei dem von mir vorgeschlagenen einheitlichen Grundbetrag von 600 RM für die Frau und jedes Kind auch die „kinderreichen Familien" nicht schlechter gestellt werden als bisher, sondern bis zu einem gewissen Grade eine weitere Besserstellung gegen bisher erfahren. Bei der Lohnsteuer würden alle Familien bis zu 7 Kindern eine Besserstellung gegenüber den bisherigen Sätzen erfahren und bei der veranlagten Einkommensteuer würde erst nach dem 18. Kind die von mir vorgeschlagene Skala sich mit der jetzt gültigen schneiden. Dabei ist die jetzt gültige Skala an diesem Schnittpunkt nur Theorie, nicht Wirklichkeit. Denn bei 18 Kindern würde sich eine Summe von annähernd 12 000 RM Familienermäßigungen ergeben; im Höchstfalle dürfen aber nur 8000 RM in Ansatz gebracht werden.

Mein Vorschlag würde also selbst für die kinderreichsten Familien kaum eine Verschlechterung bedeuten, er würde aber für die große Masse der Familien und auch für die große Masse der kinderreichen Familien eine gerechtere Berücksichtigung des Familienstandes und der Familiengröße bei der Einkommensteuer bewirken.

Um etwaige Härten gegenüber dem bisherigen Zustand auf alle Fälle auszuschalten, könnte man ja schließlich auch noch ins Auge fassen, bei den kinderreichen Familien, also den Familien mit 4 und mehr Kindern, auch für die Familienmutter das Existenzminimum zu verdoppeln. Das wäre an sich nicht unbegründet. Denn wenn auch grundsätzlich das Existenzminimum für jedes Kind als gleich angenommen werden kann, so ist doch, wie schon angedeutet, ein Unterschied zwischen kinderarmen und kinderreichen Familien nicht ganz zu bestreiten. In einer kinderarmen Familie kann die Mutter ihre Kinder und den Haushalt im allgemeinen selbst besorgen und, wenn es sein muß, sogar noch einem Verdienst nachgehen; in einer kinderreichen Familie ist das nicht möglich, je nach den Verhältnissen bedarf die Familienmutter der Unterstützung durch fremde Hilfe im Haushalt und in einfacheren Verhältnissen wird sie mindestens auf außer-

häuslichen Erwerb verzichten müssen. Dieser Mehrbelastung der kinderreichen Familie könnte am einfachsten durch Verdoppelung des Existenzminimums der kinderreichen Mütter Rechnung getragen werden. Ein anderer Weg wäre die Beibehaltung einer Staffelung nach der Kinderzahl. Nur möchte ich dann vorschlagen, nicht wie jetzt, 5 verschiedene Sätze in jeder der beiden Steuerarten, also zusammen 10 verschiedene Sätze vorzusehen, sondern zwei Grundbeträge und zwar für das 1. bis 3. Kind 600 RM, vom 4. Kind an aufwärts einen gleichbleibenden höheren Betrag, etwa 900 RM, also das Eineinhalbfache des Grundbetrags.

Doch das sind Einzelheiten, auf die ich hier nicht weiter eingehen will und kann. Mir kam es darauf an, die Hauptforderung herauszustellen, die m. E. vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus an eine Reform unseres Steuerwesens zu stellen ist, d. i. die konsequente Berücksichtigung der Familie als Verbrauchsgemeinschaft und dementsprechend Rücksichtnahme auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der Familie, besonders der kinderreichen Familie; Ersetzung des jetzt praktisch bestehenden Junggesellenprivilegs durch ein wahres, konsequent durchgeführtes Familien- und Kinderprivileg bei den direkten Steuern.

## VII. FINANZIELLE AUSWIRKUNG MEINES VORSCHLAGS.

Um einen Überblick zu gewinnen, wie sich mein Vorschlag gegenüber der bisherigen Regelung praktisch finanziell auswirken würde, habe ich in nachstehender Übersicht zunächst ermittelt, welche Beträge nach der jetzigen Regelung — unter Zugrundelegung der oben mitgeteilten Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik für 1925 bezw. 1926 — tatsächlich von der Steuer freigeblieben sind. Das Ergebnis ist in der Spalte A der folgenden Übersicht nachgewiesen.

Demgegenüber habe ich in Spalte B zusammengestellt, welche Einkommensbeträge bei Zugrundelegung des von mir vorgeschlagenen einheitlichen Existenzminimums von 1200 RM für den Steuerpflichtigen und von je 600 RM für die Ehefrau und für jedes Kind des Steuerpflichtigen innerhalb des gleichen Personenkreises insgesamt von der Steuer freibleiben würden. Der Berechnung liegen also die oben formulierten Mindestforderungen zugrunde.

Ferner soll zum Vergleich — in Spalte C — noch eine Berechnung darüber durchgeführt werden, welche Beträge frei bleiben würden, wenn der nach Pressemeldungen zu erwartende Regierungsplan einer Erhöhung des Existenzminimums auf 1800 RM für jeden Steuerpflichtigen durchgeführt würde. Eine Erhöhung der Familienermäßigungen, die wie schon oben erwähnt,

***Berechnung der steuerfrei bleibenden Einkommensbeträge.***

| Lfd. Nr. | Zahl und Familienstand der Pflichtigen | A Bisherige Regelung | B Mein Vorschlag: 1200 RM. Ex.-Min. 600 RM. Ermäßig. f. Frau und jed. Kind | C Erhöhung d. Ex.-Min. auf 1800 RM. bei gleichbleibend. Familienermäßig. |
|---|---|---|---|---|
| | | Von der Steuer freigestellte Beträge in Millionen RM. | | |
| | **I. Steuerbelastete Lohnsteuerpflichtige:** | | | |
| 1 | 5,35 Mill. Unverheiratete ohne Kinder | 6 420 | 6 420 | 9 630 |
| 2 | 2,72 „ Verheiratete ohne Kinder: | | | |
| | a) Ermäßigung für den Mann | 3 264 | 3 264 | 4 896 |
| | b) „ „ die Frau | 325 | 1 632 | 325 |
| 3 | 4,42 „ Familien mit zus. 8 Mill. Kind.: | | | |
| | a) Ermäßigung für den Mann | 5 304 | 5 304 | 7 956 |
| | b) „ „ die Frau | 510 | 2 652 | 510 |
| | c) „ „ „ Kinder | 1 765 | 4 800 | 1 765 |
| | Summe I | 17 588 | 24 072 | 25 082 |
| | **II. Veranlagte Einkommensteuerpflichtige:** | | | |
| 1 | 1,0 Mill. Unverheiratete ohne Kinder | 1 200 | 1 200 | 1 800 |
| 2 | 0,9 „ Verheiratete ohne Kinder: | | | |
| | a) Ermäßigung für den Mann | 1 080 | 1 080 | 1 620 |
| | b) „ „ die Frau | 90 | 540 | 90 |
| 3 | 2,0 „ Verheirat. m. zus. 4,7 Mill. Kind.: | | | |
| | a) Ermäßigung für den Mann | 2 400 | 2 400 | 3 600 |
| | b) „ „ die Frau | 200 | 1 200 | 200 |
| | c) „ „ „ Kinder | 1 460 | 2 820 | 1 500 |
| | Summe II | 6 430 | 9 240 | 8 810 |
| III. | **Einkommensteuerpflichtige überhaupt (I und II):** | | | |
| 1 | 6,35 Mill. Unverheiratete ohne Kinder | 7 620 | 7 620 | 11 430 |
| 2 | 3,62 „ Verheiratete ohne Kinder: | | | |
| | a) Ermäßigung für den Mann | 4 344 | 4 344 | 6 516 |
| | b) „ „ die Frau | 415 | 2 172 | 415 |
| 3 | 6,42 „ Familien m. zus. 12,7 Mill. Kind.: | | | |
| | a) Ermäßigung für den Mann | 7 704 | 7 704 | 11 556 |
| | b) „ „ die Frau | 710 | 3 852 | 710 |
| | c) „ „ „ Kinder | 3 225 | 7 620 | 3 265 |
| | Summe III | 24 018 | 33 312 | 33 892 |

mindestens dann im gleichen Ausmaße (also um 50 v. H.) erfolgen müßte, ist aber hier bei dieser dritten Berechnung noch nicht in Ansatz gebracht, da über die Gestaltung der Familienermäßigungen bisher noch nichts näheres verlautbart wurde.

Nach der bisherigen Regelung (A) bleiben sonach von dem Gesamt-Einkommen der belasteten Pflichtigen rund 24 Milliarden RM von der Einkommensteuer frei. Davon entfällt mehr als die Hälfte (12,4 Milliarden RM) auf die unverheirateten und die kinderlos verheirateten Pflichtigen, die zusammen mit den kinderlosen Ehefrauen einen Kreis von 13,59 Millionen Personen umschließen, während auf die 6,42 Millionen Familien mit zusammen 25,5 Millionen Personen nur 11,6 Milliarden RM entfallen. Das unter Berücksichtigung der Kinderzahl freibleibende Einkommen beziffert sich bei der jetzigen Regelung alles in allem auf 3,2 Milliarden RM, d. i. etwa ein Achtel der steuerfreien Gesamtsumme. Die Hauptmasse der steuerfrei bleibenden Einkommensteile, nämlich annähernd 20 Milliarden RM (19 668 Millionen), entfällt nach der jetzigen Regelung auf das Existenzminimum der 16,4 Millionen Steuerpflichtigen selbst. Demgegenüber spielen die sog. Familienermäßigungen eine völlig untergeordnete Rolle: Für die rund 10 Millionen Ehefrauen bleiben von dem Gesamteinkommen lediglich 1,1 Milliarden RM, für die 12,7 Millionen Kinder, wie erwähnt, nur 3,2 Milliarden RM einkommenssteuerfrei.

Nach meinem oben näher begründeten Vorschlag (B) würden bei Zugrundelegung der Mindestsätze statt 24,0 Milliarden rund 33,3 Milliarden RM von der Einkommensteuer frei bleiben. Der Mehrbetrag von 9 Milliarden RM käme ausschließlich den im jetzigen System stark vernachläßigten Familienermäßigungen zugute. Das Existenzminimum für die Steuerpflichtigen selbst würde unverändert bleiben. Danach würden gegenüber der jetzigen Regelung folgende Beträge von der Einkommensteuer freigestellt werden:

| für die | nach der jetzigen Regelung (A) Millionen RM. | nach meinem Vorschlag (B) Millionen RM. |
|---|---|---|
| 16,4 Millionen Steuerpflichtigen selbst | 19 668 | 19 668 |
| 10,0 „ Ehefrauen | 1 125 | 6 024 |
| 12,7 „ Kinder | 3 225 | 7 620 |
| zusammen | 24 018 | 33 312 |

Die Erhöhung würde also in erster Linie der Einkommensermäßigung für die Ehefrauen zugute kommen. Die hierfür zu

bewilligende Ermäßigung würde sich von 1,1 auf 6,0 Milliarden RM erhöhen. An dieser Steigerung wären sowohl die kinderlosen als auch die mit Kindern gesegneten Ehefrauen beteiligt, und zwar würde sich der von der Steuer freigestellte Einkommensbetrag gegenüber dem jetzigen System erhöhen bei den kinderlosen Ehefrauen von 415 Millionen RM auf 2172 Mill. RM verheirateten Müttern von 710 Millionen RM auf 3852 Mill. RM

Gegen die Erhöhung des steuerfreien Einkommensteils für die verheirateten Mütter dürfte sich kaum ein Widerspruch erheben. Dagegen mag es manchem vielleicht — gerade vom Standpunkt der Bevölkerungs- und Familienpolitik — nicht angebracht erscheinen, auch den steuerfreien Einkommensteil für die kinderlosen Ehefrauen zu erhöhen. Ich halte es aber nicht nur vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit, sondern auch vom Standpunkt der Familienpolitik aus für notwendig, auch den völlig unzulänglichen Ermäßigungsbetrag, der bisher für die Ehefrau, also auch für die kinderlose Ehefrau, gewährt wurde (100 bezw. 120 RM), angemessen zu erhöhen. Geschieht das nicht, so führt das, wie ich in meiner Schrift über den Geburtenrückgang näher belegt habe, unter Umständen praktisch zu einer steuerlichen Bevorzugung des Konkubinats gegenüber dem in der Reichsverfassung verheißenen besonderen Schutz der Ehe.

Allerdings müßte dann ein Schönheitsfehler, der bei dem jetzigen System in Kauf genommen werden konnte, bei einer Hinaufsetzung des Ermäßigungsbetrags beseitigt werden. Bei der jetzigen Form der Steuererhebung erhält nämlich jeder verheiratete Lohnsteuerpflichtige für die Ehefrau eine Einkommensermäßigung von 120 RM zugebilligt und zwar auch dann, wenn die Ehefrau erwerbstätig ist und damit selbst für ihre Person das volle steuerfreie Existenzminimum von 1200 RM zugebilligt erhält. Für die erwerbstätige Ehefrau bleiben sonach insgesamt (120 + 1200 = ) 1320 RM steuerfrei. Dieser kleine Sondervorteil der erwerbstätigen Ehefrau kann, wie gesagt, jetzt ohne viel Aufhebens in Kauf genommen werden. Bei einer Erhöhung der Familienermäßigung von 120 auf 600 RM würde sich jedoch ein steuerfreier Einkommensteil für die erwerbstätige Ehefrau von (600 + 1200 = ) 1800 RM ergeben, also eine verhältnismäßig starke Bevorzugung der verheirateten weiblichen Erwerbstätigen, die namentlich dann ungerechtfertigt erscheint.

wenn es sich, wie das in weitem Umfang der Fall ist, um kinderlose Ehefrauen handelt.

Der nach der Kinderzahl bemessene steuerfreie Einkommensteil würde nach meinem Vorschlag gegenüber dem bisherigen System sich von 3225 auf 7620 Millionen RM erhöhen, d. h. etwas mehr als verdoppeln. Die Notwendigkeit dieser Erhöhung glaube ich oben hinreichend begründet zu haben. Der auf die Kinder entfallende Anteil an der steuerfreien Einkommenssumme würde sich nach meinem Vorschlag auf rund ein Viertel (23 v. H.) belaufen, gegenüber einem Achtel (13 v. H.) nach der jetzigen Regelung.

Man wird vielleicht gegen meinen Vorschlag einwenden, daß er dem Steuerfiskus einen zu großen Steuerausfall zumute. Eine Erhöhung der steuerfreien Einkommenssumme von 24 auf 33 Milliarden RM, also um rund 9 Milliarden, bedeutet einen Steuerausfall von rund 900 Millionen RM. Es ist mir nicht bekannt, um welchen Betrag die Einkommensteuer gesenkt werden soll oder kann.[14] Hält sich die beabsichtigte Steuersenkung (bei Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer zusammen) in der Größenordnung von 8 bis 900 Millionen RM, so würde bei Beibehaltung der jetzigen Tarife mein Vorschlag ohne weiteres durchführbar sein. Ist der Betrag geringer, so würde entweder die Familienermäßigung (je Ehefrau und je Kind) etwa auf 500 statt auf 600 RM festzusetzen sein, oder der Betrag würde, was bevölkerungspolitisch vielleicht noch näher liegt, bei den Einkommensermäßigungen für die kinderlosen Ehefrauen, auf die nach meiner Berechnung 2,2 Milliarden RM gegen jetzt 415 Millionen RM entfallen, einzusparen sein. Doch das sind Einzelheiten. Hier handelt es sich nur um die Entwicklung der Grundgedanken und die Feststellung der ungefähren Größenordnung ihrer praktischen Auswirkung.

Sollten die Pressenachrichten, wonach das Reichsfinanzministerium plant, das steuerfreie Existenzminimum (sofort oder

---

[14] Nach der inzwischen erfolgten Regierungserklärung (Reichskanzlerrede im Reichstag vom 12. Dezember 1929) sind für 1930 Steuersenkungen im Gesamtbetrage von 915 Millionen RM vorgesehen. An dieser Steuersenkung sollen neben der Einkommensteuer auch noch andere Steuern (Vermögenssteuer, Kapitalverkehrssteuern, Zuckersteuer usw.) beteiligt werden. Wieviel von dem Gesamtbetrag von 915 Millionen RM auf die Einkommensteuer entfallen soll, ist nicht bekannt.



allmählich) von 1200 auf 1800 RM heraufzusetzen, zutreffen, so würde, wie sich aus der Berechnung C ergibt, ein noch höherer Einkommensbetrag als nach meinem Vorschlag von der Einkommensteuer frei bleiben, nämlich 33,9 Milliarden RM, gegenüber 33,3 Milliarden RM. Dabei sind in der Berechnung C die Familienermäßigungen nach ihrer jetzigen Höhe eingesetzt. Würde man auch sie, wie es eigentlich selbstverständlich ist, in gleichem Ausmaß wie das Existenzminimum erhöhen, d. h. um 50 v. H., so würde sich nach der Berechnung C sogar ein steuerfreier Gesamtbetrag von 36 Milliarden RM ergeben[15], d. s. noch 3 Milliarden mehr als nach meinem Vorschlag.

Nach den noch weiter gehenden Vorschlägen des früheren Finanzministers Dr. R e i n h o l d (Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums auf 2400 RM) oder von G u s t a v S t o l p e r (2600 bezw. 3000 RM) würden sich, wie auf Grund der oben abgedruckten Übersicht leicht zu errechnen ist, noch erheblich höhere steuerfreie Beträge ergeben. So würde sich (wenn man auch die Familienermäßigungen in gleichem Maße erhöht wie es für das steuerfreie Existenzminimum vorgeschlagen wird) nach dem Vorschlag R e i n h o l d eine einkommensteuerfreie Summe von 48 Milliarden RM ergeben, nach dem weitestgehenden Vorschlag S t o l p e r (3000 RM) sogar von 60 Milliarden RM. Der letztgenannte Betrag kommt allerdings dem gesamten Volkseinkommen, das für 1926 auf 56 Milliarden RM geschätzt

---

[15] Nach dem am 9. Dezember 1929 veröffentlichten „Finanzprogramm" der Reichsregierung ist beabsichtigt, die Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums in drei Etappen vorzunehmen: Ab 1. Juli 1930 soll der Betrag von 1200 auf 1440 RM, ab 1. Januar 1932 auf 1560 RM und schließlich ab 1. Juli 1933 auf 1800 RM hinaufgesetzt werden. Über die Pläne zur Erhöhung der Familienermäßigungen sind keine näheren Angaben bekannt.

Faßt man lediglich die 1. Etappe, d. h. die für 1. Juli 1930 in Aussicht genommene Erhöhung des Existenzminimums von 1200 auf 1440 RM ins Auge und legt man für die Familienermäßigungen die gleiche Steigerung von 20 v. H. gegenüber den jetzigen Sätzen zu Grunde, so würde sich die Gesamtsumme der steuerfreien Einkommensteile von 24 auf 29 Milliarden RM erhöhen; der Betrag würde also vorerst um rund 4 Milliarden RM hinter der sich nach meinem Vorschlag ergebenden Summe zurückbleiben. Sobald aber die 3. (letzte) Etappe mit einem Existenzminimum von 1800 RM zur Durchführung gelangt, würde sich unter den oben gemachten Voraussetzungen ein steuerfreier Gesamtbetrag von 36 Milliarden RM ergeben, also 3 Milliarden RM mehr als nach meinem Vorschlag.

wurde und für heute auf rund 70 Milliarden RM geschätzt wird,[16] bereits so nahe, daß mit so weitgehenden Freistellungen der Erfolg der Einkommensteuer praktisch überhaupt in Frage gestellt wäre.

Indessen will ich mich hier nicht weiter auf das Rätselraten einlassen, wie hoch nun endgültig die Summe der steuerfreien Einkommensteile und damit die Herabsetzung des Betrages der Einkommensteuer sein wird oder sein kann. Es sollten hier lediglich, zur besseren Veranschaulichung des Gesagten, die verschiedenen Größenordnungen der Beträge, welche sich bei den einzelnen Systemen ergeben, angedeutet werden. Praktisch kommt es mir nicht in erster Linie auf die Höhe des Gesamtbetrages, sondern auf die Umgestaltung des Systems an, d. h. darauf, daß der Gesamtbetrag, der über die bisherige Summe hinaus von der Einkommensteuer freigestellt werden kann, zu einer gerechten Angleichung des Familien-Existenzminimums an das schon verhältnismäßig reichlich bemessene Junggesellen-Existenzminimum verwendet wird. Vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus ist von der kommenden Steuerreform in erster Linie zu verlangen: Ablösung des jetzt bestehenden Systems des „Junggesellenprivilegs" durch ein wahrhaftes „Familien- und Kinderprivileg" in der Einkommensteuer.

## VIII. DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER FAMILIENGRÖSSE BEI DEN ANDEREN STEUERN.

Ich habe hier zwar nur die Einkommensteuer behandelt. Die gleichen Grundsätze sind aber auch bei der Vermögenssteuer zu fordern. Diese kennt den Begriff Familie bisher so gut wie gar nicht. Die Staffelung der ohnehin außerordentlich niedrig gezogenen Steuerfreigrenze nach der Kopfzahl der Familie kann nicht als Berücksichtigung der durch die Familiengröße beeinflußten steuerlichen Leistungsfähigkeit gelten. In den Steuertarifen der Vermögenssteuer kommt das Moment der Familiengröße bisher überhaupt noch nicht zur Geltung.

Auch die Erbschaftssteuer muß unter bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten revidiert werden. Einige grundsätz-

[16] Vgl. Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung vom 23. Dezember 1929. Nr. 38/40.



liche Gesichtspunkte habe ich bereits in meiner Schrift über den „Geburtenrückgang" (S. 187 fg.) aufgestellt. Gerade diese Steuer bietet für die bevölkerungspolitischen Gesichtspunkte und für eine familienfreundliche und familienfördernde Politik Ansatzpunkte wie kaum eine andere Steuer.

Bei den anderen Steuern (abgesehen vielleicht noch von der Hauszinssteuer) ist eine Berücksichtigung der Familiengröße nur schwer oder überhaupt nicht möglich. Sie würde dort auch mehr oder weniger einen Fremdkörper im Steuersystem bilden. Man kann eben nicht gut die Gewerbesteuer oder eine andere Objektsteuer unter Berücksichtigung der Familiengröße bemessen, denn für die Bemessung dieser Steuer müssen die Eigenschaften des Betriebes, nicht die seines Inhabers maßgebend sein. Gänzlich unmöglich ist eine Rücksichtnahme auf die Familiengröße bei den Verbrauchssteuern und Zöllen. Gerade deswegen aber ist als Ausgleich für die kopfsteuerartige Wirkung dieser Verbrauchssteuern, die den kinderreichen Familienvater stärker belasten als den kinderarmen oder den Unverheirateten, eine kräftige Berücksichtigung des Familienstandes bei den Einkommens- und Vermögenssteuern doppelt nötig.

Es ist das — ich wiederhole es nochmals — die Forderung der einfachsten steuerlichen Gerechtigkeit. Man soll auch nicht meinen, damit nun bevölkerungspolitisch etwas Besonderes getan zu haben. Eine gerechte Steuerpolitik, also eine Steuerpolitik, welche die unterschiedliche Leistungsfähigkeit von Unverheirateten, Verheirateten und Kinderreichen gebührend berücksichtigt, ist an sich noch keine Bevölkerungspolitik. Vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus muß man die Verwirklichung dieser Forderung als eine Selbstverständlichkeit betrachten.

## IX. KANN EINE GUTE STEUERPOLITIK DIE BEVÖLKERUNGSPOLITIK ERSETZEN?

### Steuerpolitik oder Familienversicherung?

Ob man über die Erfüllung dieses Grundsatzes der gerechten Berücksichtigung der Familiengröße bei der Steuerbelastung hinaus die Steuerpolitik zum Werkzeug der ei-

gentlichen Bevölkerungspolitik machen kann und soll, ist mir nach den vorstehenden Untersuchungen noch fraglicher geworden als es mir schon früher war. Lenz vertritt, wie eingangs erwähnt — im Gegensatz zu mir[17] — die Ansicht, daß man die ganze Bevölkerungspolitik in die Steuerpolitik einbauen müsse und zwar dergestalt, daß für die Frau und für jedes Kind ein Steuernachlaß von je 20 v. H. gewährt wird, und zwar konsequenter Weise ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens. Das würde also heißen: Bei vier Kindern völlige Steuerfreiheit und zwar bis in die höchsten Einkommensgruppen hinauf.

Daß ein so weitgehender Vorschlag niemals im Deutschen Reichstag durchgehen würde, empfindet auch Lenz. Er wendet sich daher zunächst an Mussolini mit der Anregung, kraft seiner Autorität und Macht, in Italien mit gutem Beispiel voranzugehen, und er knüpft daran die Hoffnung, daß durch dieses gute Beispiel auch andere Länder veranlaßt werden könnten, zu folgen. Ich fürchte aber, daß es auch im faszistischen Italien, dessen Regierungschef, allerdings wie kaum ein anderer, von der Bedeutung und Notwendigkeit und dem Willen zur zielbewußten Bevölkerungspolitik durchdrungen ist, nicht möglich sein wird, eine derartige Steuerpolitik zu treiben. Denn es würde auch im faszistischen Italien wohl kaum für „tragbar" gehalten werden, daß ein Mann mit einem Einkommen von beispielsweise 100 000 RM bezw. 500 000 Lire deswegen völlig steuerfrei bleiben sollte, weil er mehr als 3 Kinder hat.

Man soll, wenn ich so sagen darf, die bevölkerungspolitische Sehne am Steuerbogen nicht überspannen, sonst gibt es weder eine gute Steuerpolitik, noch eine gute Bevölkerungspolitik. Würde man, entsprechend dem Vorschlag von Lenz, die ganze Bevölkerungspolitik in die Steuerpolitik verlegen, so würde das dazu führen, daß (zum Ausgleich für die dann notwendigen kräftigen Steuernachlässe bei den Personalsteuern) eine erheblich stärkere steuerliche Belastung des Verbrauchs eingeführt werden müßte, von der wiederum in erster Linie die kinderreichen Familien betroffen würden. Der bevölkerungspolitische Zweck würde also zum mindesten bei den unteren und

---

[17] Eine Erwiderung auf die Kritik und die Gegenvorschläge von Lenz werde ich demnächst im „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie", Band 22 veröffentlichen.

mittleren Einkommensschichten nicht erreicht, sondern in sein Gegenteil verkehrt werden.

Aber auch wenn man diese Rückwirkung nicht befürchtet, so bleibt gegen den Lenzschen Plan doch noch ein anderes, m. E. sogar ausschlaggebendes Bedenken bestehen. Gehen wir einmal davon aus, daß tatsächlich für die Frau und jedes Kind eine Herabsetzung der Einkommensteuer um 20% erfolgen würde. Bei welchem Einkommen würden sich diese Steuerermäßigungen so auswirken, daß sie bevölkerungspolitisch überhaupt — auch wenn man von der vorerwähnten Rückwirkung auf die indirekten Steuern absieht — sich auswirken könnten?

Ich habe in meiner Schrift über den „Geburtenrückgang" in Anlehnung an das Grotjahnsche Projekt der Elternschaftsversicherung vorgeschlagen, den Eltern vom dritten Kinde ab eine Erziehungsbeihilfe von durchschnittlich 20 RM monatlich, also von 240 RM im Jahr, zu geben, während für das erste und zweite Kind lediglich ein einmaliger Zuschuß (von etwa 100 RM) zu den Kosten der Entbindung aus der Elternschaftsversicherung beigesteuert werden soll. Nach diesem Vorschlag würde eine Familie mit vier Kindern für das dritte und das vierte Kind eine jährliche Erziehungsbeihilfe von je 240 RM, zusammen also 480 RM, erhalten. Nimmt man dazu noch den einmaligen Zuschuß, der bei der Geburt des ersten und zweiten Kindes zu leisten wäre (Jahresanteil), so würde sich darnach eine Summe von rund 500 RM jährlich für eine Familie mit vier Kindern ergeben.

Bei welchem Einkommen wäre nun unter Zugrundelegung des Lenzschen Vorschlages eine ähnliche Wirkung durch 20 %-igen Steuernachlaß für die Ehefrau und für jedes Kind zu erreichen? Nach dem Lenzschen Vorschlag bleibt eine Familie mit 4 Kindern steuerfrei, denn sie erhält für die Ehefrau und die 4 Kinder, also für zusammen 5 Personen, 5×20% Steuernachlaß. Wenn der Steuernachlaß für diese Familie 500 RM beträgt (also für Frau und jedes Kind 100 RM), so würde das — bei Zugrundelegung des heutigen Normal-Steuersatzes — einem steuerbaren Gesamteinkommen von netto 5000 RM entsprechen. Einschließlich des steuerfreien Existenzminimums für den Steuerpflichtigen selbst (einschließlich Werbungskosten usw.) ergibt sich hieraus ein Bruttoeinkommen von mindestens 6200 RM.

Wie viele Steuerpflichtige stehen nun heute im Genuß eines solchen Einkommens? Die Frage läßt sich nicht genau beantworten, weil eine Einkommensgruppe in Höhe dieses Bruttoeinkommens nicht gebildet ist. Wir müssen deshalb die Grenze etwas tiefer legen und uns auf die Feststellung der Tatsache beschränken, wieviele Personen ein Einkommen von über 5000 RM haben. Nach der Einkommensteuerveranlagung von 1925 gab es von insgesamt 3,9 Millionen Steuerpflichtigen nur 436 000 oder 13,7 v. H. mit einem Einkommen von über 5000 RM, und bei der Lohnsteuer gab es im Jahre 1926 unter 12,5 Millionen steuerbelasteten Pflichtigen nur 350 000 oder 2,79 v. H. mit einem Einkommen von über 5000 RM. Insgesamt gibt es also unter den 16,4 Millionen steuerbelasteten Pflichtigen noch keine 800 000 oder 6,28 v. H. Pflichtige mit einem Einkommen von über 5000 RM.

Nur bei diesem geringfügigen Prozentsatz von Steuerpflichtigen könnte nach der Höhe ihres Einkommens eine Steuerermäßigung Platz greifen, die wirklich als bevölkerungspolitische Maßnahme beurteilt und als Ersatz für den durch die Familienversicherung angestrebten Zweck gelten könnte. Rund 95 v. H. der Steuerzahler — garnicht zu reden von der großen Zahl der Steuerbefreiten und der Unbesteuerten — würden selbst bei dem Lenzschen Vorschlag keine Steuerermäßigung erhalten können, die irgendwie den Erziehungsbeihilfen, wie sie in dem Projekt der Elternschafts- und Familienversicherung angestrebt werden, entsprechen könnten.

Bei dieser Art Bevölkerungspolitik würde man nur für die dünne Schicht der Familienväter mit großem Einkommen (d. i. noch nicht ein Zehntel) einen Steuernachlaß gewähren können, der bevölkerungspolitisch wirklich in Betracht kommen könnte. Ich vertrete durchaus die Auffassung, daß man — schon um des Beispiels willen — versuchen müßte, auch diese Bevölkerungsschicht durch volkspolitische Maßnahmen in günstigem Sinne zu beeinflussen. Wichtiger aber scheint es mir doch, die anderen neun Zehntel nicht zu vergessen, welche die Masse des Volkes ausmachen und welche für das Schicksal des Volkes nicht minder bedeutsam und entscheidend sind. Ich will nur daran erinnern, daß unter diesen neun Zehnteln Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von unter 5000 RM bis auf ge-

ringfügige Ausnahmen der gesamte Bauernstand enthalten ist, also jener Stand, der bisher ganz wesentlich zur Regeneration unseres Volkes beigetragen hat und der auch heute noch in eugenischer Hinsicht die besten Aussichten für die Erhaltung und den Wiederaufbau unseres Volkes bietet. Man darf jedenfalls keine Bevölkerungspolitik machen, die gegen diese grundlegende volkspolitische Bedeutung des Landvolkes und der sonstigen wertvollen Elemente des Mittelstandes und der unteren Einkommensschichten verstoßen würde.

Endlich kommt noch eins hinzu. Es scheint mir psychologisch nicht richtig zu sein, die Bevölkerungspolitik in der von Lenz vorgeschlagenen Weise in das Steuerprogramm einzubauen; auch bei noch so weitgehendem Steuernachlaß wird der Steuerbelastete immer finden, daß er noch viel zu viel Steuern zahlen müsse. Der Steuernachlaß wird als etwas Selbstverständliches betrachtet und wird auch sicherlich nicht als eine bevölkerungspolitische Aktion des Staates von denen gewürdigt werden, denen sie zugedacht ist.

Anders eine Erziehungsbeihilfe, welche aus einer allgemeinen Familienversicherung den Familien bei einer gewissen Kinderzahl gewährt wird. Hier handelt es sich um eine Gegenleistung des Versicherungsträgers, auf die der Versicherte auf Grund der Beiträge Anspruch hat, die er selbst in die Versicherung einbezahlt hat, solange er ledig oder kinderlos verheiratet war. Und wenn diese monatlichen Erziehungsbeihilfen für das 3. und 4. usw. Kind zur Auszahlung gelangen, so dienen sie nicht, wie die Steuernachlässe, zur Abmilderung einer an sich als unangenehm empfundenen Verpflichtung, sondern sie wirken psychologisch als reale und fühlbare Anerkennung des Staates und der Gesellschaft für die volkspolitisch bedeutsame Leistung der Familie.

## SCHLUSS.

Nach alledem, möchte ich mich dahin zusammenfassen, daß es

1. unbedingt notwendig ist, im Rahmen der Steuerpolitik zu Gunsten der Familie das zu tun, was nach dem Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit notwendig und angängig er-

s c h e i n t, daß es aber nicht minder notwendig erscheint, abgesehen von einer Reform der Steuergesetzgebung im Sinne dieser Forderungen,

2. an dem Grundgedanken der bevölkerungspolitischen Zentralaktion, wie er in dem Projekt der E l t e r n s c h a f t s- u n d F a m i l i e n v e r s i c h e r u n g umrissen ist, unbedingt festzuhalten.

Steuerliche Schonung der Familie auf der einen Seite, positive Förderung der Familie auf der anderen Seite nach den Grundsätzen, wie sie in unserer Reichsverfassung feierlich niedergelegt sind! Das scheint mir die Schlußfolgerung zu sein, die sich zwingend aus dem vorstehend geschilderten Sachverhalt ergibt.

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

Band IV (vollst. M. 10.50)

## Zur praktischen Lösung des Wohnungsproblems

aus mehreren charakteristischen Städten (Heft 1, M. 1.50) Die Wohnungsknappheit (Prof. Dr. Meyer) / Wohnungsbau der Stadt Freiburg (Stadtverordn. Marbe) / Die Wohnungsfrage in Worms (Beigeordn. Winkler).

## Rassenforschung und Volk der Zukunft

Ein Beitrag zur Einführung in die Frage vom biologischen Werden der Menschheit. Von Dr. Hermann Muckermann. (Heft 2, M. 2.50. Auch als Sonderdruck erschienen.) Inhalt: I. Biologische Voraussetzungen. II. Von den Menschenrassen der Gegenwart. III. Ursprung von Rassenunterschieden. IV. Entstehungsursachen von Rassenunterschieden. V. Das Problem der Rassenforschung. VI. Erbgrundlage und Eugenik.

## Der Alkoholmißbrauch

Von Geh. Medizinalrat Dr. Max Fischer. (Heft 3, M. 3,—).

## Die Lebenskrisis des deutschen Volkes

Geburtenrückgang, Fürsorgewesen und Familie. Von Stadtobermedizinalrat Dr. Hermann Paull. (Heft 4, M. 3.50. Auch als Sonderdruck erschienen.)

*

Band V. (Neue Folge):

## Wesen der Eugenik und Aufgaben der Gegenwart.

Von Dr. Hermann Muckermann. (Doppelheft 1/2, M. 2,50).

## Psychiatrische Indikation zur Sterilisierung

Von Prof. Dr. Ernst Rüdin, Abteilungsleiter an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie. (Heft 3, M. 2.—.)

## Bevölkerungsfrage und Steuerreform.

Von Oberregierungsrat Dr. Friedrich Burgdörfer, Direktor im Statistischen Reichsamt, Berlin. (Heft 4/5).

(Weitere Hefte erscheinen in rascher Folge.)

FERD. DUMMLERS VERLAG · BERLIN SW 68 (Gegr. 1808)

DAS KOMMENDE GESCHLECHT
ZEITSCHRIFT FÜR EUGENIK
ERGEBNISSE DER FORSCHUNG
herausgegeben von Prof. Dr. Eugen Fischer, Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem, Dr. Hermann Muckermann, Leiter der Abteilung für Eugenik und Dr. Otmar Freiherr von Verschuer, Leiter der Abteilung für menschliche Erblehre im gleichen Institut

BAND V, HEFT 6




# ERBSCHÄDIGUNG BEIM MENSCHEN

VON

Prof. Dr. EUGEN FISCHER
Berlin-Dahlem




FERD. DÜMMLERS VERLAG · BERLIN UND BONN

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

erscheint in freier Folge. Sechs Hefte bilden einen Band. Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge dieser Zeitschrift tragen die Verfasser selber. Alle Zuschriften, die die Schriftleitung betreffen, sind zu richten an die Abteilung Eugenik, Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem. Da in jedem Heft wie im vorliegenden ein Grundgedanke durchgeführt werden soll, wird dringend gebeten, ohne vorherige Anfragen keine Handschriften einzusenden.

## INHALT



Dieses Heft wurde ausgegeben im Mai 1930

Aus dem Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik, Berlin-Dahlem.

# ERBSCHÄDIGUNG BEIM MENSCHEN

Von Professor Dr. Eugen Fischer, Berlin-Dahlem.

Der gewaltige Aufschwung unserer Kenntnisse vom Wesen und Ablauf der Vererbungsvorgänge geht bekanntlich auf die Wiederentdeckung der Mendelschen Erbgesetze um die Jahrhundertwende zurück. Correns, Tschermack und de Vries schulden wir dafür immer Dank. Fünf Jahre hat es dann gedauert, bis man die neugewonnenen Kenntnisse der Erblehre von Pflanze und Tier auf den Menschen übertrug. Wer ahnte damals, daß einmal eine Erblehre des Menschen aufgestellt werden würde von dem Umfang und der Bedeutung, wie wir sie heute sehen — und sie steht in manchen Punkten sicherlich noch vor ganz großen Fortschritten. Der Nachweis mendelnder Vererbung gewisser Mißbildungen war der erste Schritt auf diesem Gebiet, und nach drei weiteren Jahren hat man den Beweis vorlegen können, daß auch die normalen Eigenschaften, die sog. Rassenmerkmale, sich diesen, die ganze Lebewelt beherrschenden Erbgesetzen fügten. Acht Jahre Experimentierarbeit an Pflanze und Tier waren also nötig, bis die ersten Schritte getan werden konnten, auch den Menschen, an dem wir nicht experimentieren, sondern nur beobachten können, dem großen Reich der Mendelvererbung zuzuteilen. Heute steht die Erblehre für den Menschen, wie es scheinen will, vor einer ähnlichen Sachlage. Wieder sind erste neue Schritte auf dem Gebiet der experimentellen Erbforschung mit Erfolg gemacht worden, und wieder tut sich die Frage auf, ob die neuen Funde auch für den Menschen gelten. Es handelt sich um die Frage der Erst- und Neuentstehung von Erbanlagen. Dreißig Jahre Mendelforschung liegen hinter uns. Viele hunderte von Erbanlagen bei Pflanze, Tier und Mensch sind uns bekannt, wir übersehen ihre Erbnatur, ihren Erbgang, wir können durch Kreuzungsversuche gewünschte Merkmalkombinationen erzeugen — aber wir wissen fast nichts darüber, wie zum ersten Mal und wie oder ob immer wieder neue Erbanlagen entstehen.

Wie ändert sich, wann und wodurch ändert sich, von Neukombinationen abgesehen, einmal grundsätzlich etwas im Erbgefüge? Erst einige wenige Jahre sind es her, daß es dem ungeheuren Fleiß und der geistreichen Fragestellung und Versuchsanordnung des Morgan-Schülers H. J. Muller gelungen ist, einen, auch scharfer Kritik standhaltenden Beweis für die Neuentstehung mendelnder Erbfaktoren zu erbringen, Neuentstehung durch Röntgenbestrahlung. Ihm folgten einige andere. Wir haben die ersten künstlich hervorgerufenen erblichen Neuanlagen bei Tier und Pflanze. Ob, wie für den Nachweis der Mendelvererbung selbst, auch für das Rätsel der Neuentstehung sich jetzt beim Menschen Nachweise finden lassen werden?

Abgesehen von allem rein ärztlichen Interesse haben wir hier ein Gebiet vor uns, das für die Eugenik einfach grundlegende Bedeutung hat. Von deren Standpunkt will die folgende Betrachtung ausgehen, sie möchte als Beitrag aufgefaßt sein zur Förderung der Eugenik. Es soll eine ernste Warnung sein, die sich an die Allgemeinheit wendet.

---

Für den Menschen wissen wir also heute, daß alles, was sich bei ihm überhaupt vererbt, nach genau denselben nach Mendel benannten Erbgesetzen und -regeln geht wie bei Pflanze und Tier. Die normalen Eigenschaften, anatomische und physiologische einschließlich der psychologischen und ebenso die krankhaften beruhen samt und sonders auf einzelnen „Erbfaktoren". Heute und hier interessieren uns gewisse krankhafte Erbfaktoren, die Mißbildungen, Krankheiten oder Lebensunfähigkeit bedingen. Da kann man nun zunächst theoretisch die Frage aufwerfen, ob es solche denn überhaupt geben möge? Sollte die Natur eigene Faktoren im Organismus geschaffen haben oder unter bestimmten Umständen gar neu schaffen, die etwas sozusagen naturwidriges, erhaltungsfeindliches hervorbringen und eigens nur dazu da sind? Am widerstrebendsten stellen wir uns eigene Erbfaktoren vor, die lebensverhindernd wirken sollen, man nennt sie Letalfaktoren. Ist es nicht nur eine Ausrede, wenn wir Letalfaktoren, d. h. todbringende, Leben unmöglich machende eigene Erbanlagen annehmen in jenen Fällen, wo in bestimmten Zuchten lebensunfähige Mißbildungen, angeborene Lebensschwäche, Störung lebensnotwendiger Funktionen auftreten? Die Erfahrungen

des Tierexperimentators sind so groß und die Annahme tatsächlicher solcher Faktoren erklärt die vielfältigen Erscheinungen so restlos, daß wir uns fügen müssen. Für das Verständnis sind gewisse Fälle von Bedeutung, die uns geringfügigere Störungen erblich übertragen zeigen. Wir kennen beim Menschen den Erbgang der sog. Cystinurie. Ein Mensch mit Cystinurie kann in seinem Stoffwechsel den normalen, auf ziemlich langem Weg sich vollziehenden chemischen Umbau des genossenen Eiweißes bis zur Endstufe Harnstoff nicht durchführen. Auf einer Zwischenstufe bleibt dieser Stoffwechsel stehen. Statt Harnstoff wird Cystin im Harn abgeschieden. Diese abnorme Einrichtung vererbt sich als dominante Erbanlage. Es muß also umgekehrt bei allen normalen Menschen eine besondere Erbanlage geben, die es veranlaßt, daß der Abbau jener schwefelhaltigen Aminosäure, die wir Cystin nennen, bis hin zum Harnstoff erfolgt. Und es muß ebenso (mindestens) einen Erbfaktor geben, der die erste Hälfte des Eiweißstoffwechsels bis zum Cystin regelt. Der Cystinurie machende Erbfaktor ist also eine durch uns unbekannte Ursache entstandene Abänderung des oder wohl besser eines der betr. normalen Faktoren. Das Vorhandensein und die Mendelsche Vererbung vieler solcher normaler Faktoren erfahren wir überhaupt erst durch die Beobachtung ihrer krankhaften Abänderungen. Auf Grund dieser Erfahrungen dürfen wir annehmen, daß wohl für das ganze entwicklungsgeschichtliche Geschehen, also die Entwicklung und Ausbildung der Formen und Zahlen der Organe und deren regelmäßiges Arbeiten eine höchst verwickelte Anordnung und Menge einzelner Erbfaktoren vorhanden sind, die der Reihe nach bei der Ausbildung des Geschöpfes in Tätigkeit treten. Krankhafte Änderungen gewisser Erbfaktoren z.B. für die Ausbildung der Glieder können Mißbildungen an Hand und Fuß, überzählige Zehen und Finger, Klumpfuß, angeborene Hüftgelenkverrenkung u. a. machen. Und endlich Abänderung der Erbfaktoren, von denen lebenswichtige Dinge abhängen, werden Geschöpfe verursachen, die schon als unreife Früchte absterben oder nach der Geburt sich als lebensunfähig erweisen. Das nennen wir Letalfaktoren. Sie sind nicht grundsätzlich anders, wie die anderen Faktoren, sie haben selbstverständlich denselben Erbgang. Es ist keine scharfe Gernze, indem es auch einzelne gibt, die die Lebenserhaltung aufs äußerste gefährden, in günstigsten Einzelfällen eben noch zulassen. Man nennt sie gelegent-

lich subletale. Wir sprechen auch von tödlichen, gefährlichen und ungefährlichen Krankheiten, es sind keine grundsätzlichen Gegensätze und keine scharfen Grenzen.

Bei unseren ingezüchteten Haustieren kennen wir in neuester Zeit in zunehmendem Maß letale Faktoren. Beim Schaf sind schwere Mißbildungen der Gliedmaßen beobachtet, die dem Tier ein Leben unmöglich machen. Beim Rind sind mindestens sechs voneinander gänzlich verschiedene Letalfaktoren festgestellt worden. Ja hier ist es gelungen (Mohr, Wriedt u. a.) für einzelne solcher Mißbildungen ganz genau den Erbgang und die Zurückführung der Erbanlage auf einen bestimmten Bullen zu ergründen. Fast noch schlagender ist das Beispiel einer erblichen Mißbildung beim Pferd, die in einem Verschluß des Dickdarmes, vielleicht besser gesagt in einer Nichtausbildung einer Strecke desselben besteht, z. T. verbunden, merkwürdiger Weise, mit gewisser Geschwulstbildung (Gliom) am Nervensystem. Ein Hengst „Superb", der von Amerika nach Japan eingeführt wurde und dort Nachkommen in sechs Generationen zeugte, hat unter dieser Nachkommenschaft von der dritten Generation an (wo die Wirkung der entsprechenden Inzucht auftritt), im ganzen 25 Fälle solcher lebensunfähiger Fohlen hervorgebracht (Yamane).

Es ist also kein Zweifel, daß Erbfaktoren so abänderbar sind, daß sie Mißbildungswirkung, auch tödliche, bedingen können. Was aber kann eine solche Faktorenänderung verursachen?

Versuche, diese Frage zu lösen, stehen heute im Vordergrund der Erbforschung. Zunächst hat sich gezeigt, daß die Natur sozusagen einen siebenfachen Schutzwall um das kostbarste Gut ihrer Geschöpfe gebaut hat, um das Erbgefüge, das für die betr. Art in langer Auslese und Anpassung geworden ist. Wir sehen, daß alle möglichen Schädigungen, die den Körper treffen, das Erbgut unberührt lassen. Deshalb sind all unsere Experimente bis vor kurzer Zeit so vollkommen ergebnislos verlaufen. Der Körper erhält Verletzungen, oft dieselbe viele Generationen lang, etwa Beschneidung von Schwanz und Ohren am Hund oder Beschneidung beim Menschen, der Körper erhält Giftwirkungen, anorganische Gifte, Pflanzengifte, Bakteriengifte, er erhält Temperatur, Hunger- und Mastwirkungen, das Erbgefüge ändert sich nicht im geringsten. Die erste Wirkung, die sich einwandfrei deutlich vererbte, war die von Röntgenstrahlen.

Es bedeutete einen ganz ungeheuren Fortschritt auf dem Gebiet der experimentellen Erblehre als Muller dem internationalen Vererbungskongreß in Berlin 1927 die ersten ausführlichen Mitteilungen darüber machen konnte, daß ihm durch Röntgenbestrahlung erbliche Mißbildungen zu erzeugen gelungen sei. Muller arbeitete an Drosophila melanogaster, der amerikanischen Wein- oder Essigfliege, jenem kleinen Insekt, das nach seiner erblichen Natur wohl am besten von allen Tieren bekannt ist. Nachdem ihm schon durch Temperaturerhöhung eine gewisse Beeinflussung des Tieres gelungen war, benutzte er Röntgenbestrahlung. Es kommt hier auf die Einzelheiten und die Technik im einzelnen nicht an. Das Grundsätzliche allein soll in diesem Zusammenhang betont werden. Immerhin mag erwähnt werden, daß das Wirksame ganz kurzwellige, also harte filtrierte Strahlen waren. Man hat darauf hingewiesen, daß auch Radium, Gamma-Strahlen gleich wirken. (s. u.) Die Richtung der aufgetretenen Abänderungen d. h. also Mutationen war keine bestimmte. Es traten destruktive und restruktive Mutationen auf. Bald wurden beide Eltern, bald nur eines bestrahlt, mit einfacher und mit doppelter Dosis. Die ungeheure Schwierigkeit lag im Nachweis derjenigen Fälle, wo das befruchtete Ei schon im Laufe seiner Entwicklung starb. Daß es sich dabei um Letalfaktoren handelte, war besonders schwierig festzustellen, man mußte den Nachweis führen, daß nicht etwa ein Weibchen weniger Eier bildete, sondern daß die gebildeten im Eileiter abstarben. Man mußte für die Mißbildungen große Zahlen und ebenso große für die Kontrollen haben. Wir wissen ja, daß bei der Fliege Drosophila in den gezüchteten Stämmen ab und zu Mutationen auftreten, deren Grund wir nicht kennen, das wären neuentstandene oder solche, die als rezessive, also verborgene Erbanlagen in den betr. Stämmen liegen und nur bei ganz bestimmter Kreuzung zu Tage treten. Muller hat natürlich mit Stämmen gearbeitet, deren Erbzusammensetzung er kannte. Um nur ein paar Beispiele zu erwähnen, sei angegeben, daß bei 741 behandelten Muttertieren 59 letale Mutationen auftraten, bei 1177 mit doppelter Dosis behandelten 143 letale, während unter 1616 Kontrollen 5 letale vorhanden waren. Die Behandlung hat also 150 mal soviel hervorgerufen. In einer anderen Serie waren unter rund 2000 Enkeln von Bestrahlten 81 (nicht letale) Anomalien, unter gleichen Zahlen Kontrollen 19 solche. Der Erbgang der nicht letalen Anoma-

lien wurde festgestellt, die meisten vererbten sich rezessiv, in allen Fällen handelt es sich um einwandfreie Mendelsche Vererbung, es waren also tatsächlich neue mendelnde Faktoren entstanden.

Die nicht letalen Mutationen bestanden bei der Drosophila in allerlei Mißbildungen verschiedener Stärke, so Störungen der Pigmentbildung (ganze und teilweise Farblosigkeit) allerlei Mißbildungen der Augen, der Fühler, der Flügel usw. Lebensschwäche, allgemeine Widerstandunfähigkeit führten hin zu den echten letalen Anlagen. Diese waren weitaus die häufigsten.

Die Versuche sind inzwischen von einer ganzen Anzahl Forschern nachgeprüft worden. Es seien Goodspeed und Olson, Stadler, Timoféeff-Resovsky, Weinstein, Whiting, Emmy Stein, Grüneberg, Blair Hanson genannt. Außer an Drosophila wurde an Pflanzen mit denselben Ergebnissen gearbeitet, an Gerste, Mais, Tabak, von Tieren wurde eine andere Art Drosophila und eine Wespe mit demselben Ergebnis untersucht.

Was die Mullerschen Versuche so ungeheuer wichtig erscheinen läßt, ist ihr Umfang, ihre einwandfreie Stützung durch genügende Kontrollen, ihre wiederholte Bestätigung und die lange Durchführung der Weiterzucht der erlangten Mißbildungen. Darin sind diese Versuche erstmalig und unwiderleglich. Aber darum seien frühere Versuche nicht vergessen, auch wenn sie alle die eine oder andere Lücke ließen. Schon 1922 hat auf E. Baur's Anregung Emmy Stein am Löwenmäulchen durch Radiumbestrahlung erbliche Mißbildungen erzeugt, der erste Erfolg auf diesem Gebiet! (1926). So haben Little und Bagg durch Röntgenbestrahlungen an Mäusen in deren dritten Generation Mißbildungen an Augen, Beinen und andere erhalten. Ein zweiter Versuch mißlang, und der Erbgang ist nicht festgestellt. Nürnberger wird unten erwähnt werden. Martius und Franken haben nach Bestrahlungen geringere Wurfgröße, Lebensschwäche etc. gefunden, es wären noch eine Anzahl Forscher zu nennen, Paula und Günther Hertwigs Froscheier-Experimente und andere. Soeben berichtet Pankow über die ersten sehr exakten Bestrahlungen je des e i n e n Eierstocks von Kaninchen und die Vergleichung der Jungen aus diesem und dem normalen anderen. Die Jungen aus bestrahlten Eierstöcken sind an Zahl und Gewicht geringer. (Die Versuche gehen weiter). Endlich verdient hier wohl noch die interessante Unter-

suchung Unterbergers Erwähnung, der am Schwammspinner (Ocneria) ebenfalls mit Röntgenstrahlenbehandlung Zwergformen erzeugte, die nach den leider zu wenig umfangreichen Versuchen erblich zu sein scheinen. Leider fehlt der einwandfreie Nachweis der Mendelschen Vererbung, der Forscher mußte aus äußeren Gründen seine Versuche abbrechen. Aber alle diese Versuche ergänzen die klassischen Ergebnisse Mullers.

Es kann also gar kein Zweifel sein, daß es gelingt, mit Röntgenstrahlen das Erbgefüge eines Geschöpfes so zu schädigen, daß einzelne Erbanlagen endgültig verändert werden. Diese veränderten Erbanlagen bedingen dann in dem aus ihnen aufgebauten Nachkommen-Individuum eine entsprechende Mißbildung. Da jedes Merkmal durch eine väterliche und mütterliche entsprechende Anlage bedingt ist, wird die Mißbildung erst zu Tage treten, wenn dieselbe Anlage von zwei Eltern her sich vereinigt. Nur bei sog. dominanten Erbfaktoren, und diese sind in äußerst geringer Zahl da, genügt schon die eine elterliche Anlage, um an ihrem Träger das krankhafte Merkmal zu zeigen. Daß es bei fast allen diesen Mißbildungen der genau gleichen Anlage von beiden Eltern her bedarf, um wirklich zu Tage zu treten, bedingt es, daß nicht noch viel mehr Mißbildungen nach solcher Behandlung wirklich auftreten. Wenn der befruchtende Samenfaden eine andere krankhafte Erbanlage trägt wie das betr. Ei, wird das daraus entstehende Individuum äußerlich gesund sein. Freilich wird es die beiden krankhaften Anlagen getrennt oder (zufällig) zusammen an einen Teil seiner Nachkommen als krankhafte Erbanlagen weiter geben.

Die Versuche, ähnliche krankhafte Erbschädigungen mit anderen Mitteln zu erreichen, sind noch nirgends zu einem derartig glatten und einwandfreien Ergebnis gekommen. Temperaturversuche hat, wie erwähnt, Muller gemacht. Seine weiteren Ergebnisse bleiben abzuwarten. Erwin Baur hat durch Temperaturversuche am Löwenmäulchen gewisse, doch wohl als erblich feststellbare Änderung erhalten, die ausführliche Darstellung liegt noch nicht vor. Die früheren Versuche verschiedener Autoren, eine erbschädigende Wirkung verschiedener Gifte an Tier und Mensch festzustellen, halten ganz scharfer Kritik nicht stand. Vor allem gilt das von zahlreichen Versuchen, eine erbliche Schädigung durch Alkohol nachzuweisen. Erst die ungeheuer mühsamen und langjährigen Experimente von Agnes Bluhm schei-

nen die Entstehung einer gewissen sei es Lebensschwäche, sei es Widerstandsunfähigkeit gegen bestimmte Infektionen bei Mäusen wirklich als Mendelfaktor erwiesen zu haben. Beim Menschen ist eine erstmalige und neue Entstehung einer krankhaften Erbanlage durch Alkoholvergiftung eines der betr. Eltern nicht einwandfrei erwiesen oder bisher erweisbar. Alle Häufigkeitsverhältnisse zwischen „trinkenden" Eltern und irgendwie krankhaften Kindern können auch eine andere Erklärung finden wie die der unmittelbaren Giftwirkung.

Über die Wirkung anderer Gifte wissen wir noch weniger. Man darf daran denken, daß Nikotin, Quecksilber, Blei, Arsen eine keimschädigende Wirkung haben könnten, aber ein experimenteller Beweis liegt nicht vor. Und man sieht doch auch immer wieder die Schutzkräfte des Körpers für seine Keime. Auch die Frage der mittelbaren Keimschädigung durch Syphilis der Eltern ist nicht glatt zu beantworten.

Das ist der heutige Stand der Frage nach der experimentellen Möglichkeit, Erbänderungen zu erzeugen. Nur Röntgenstrahlen sind in unserer Hand ein Mittel dazu. Röntgenstrahlen können zweifellos erbliche Mißbildungen hervorrufen! — Die Frage aber nach der Neuentstehung von Erbanlagen ist natürlich die Grundlage und Hauptfrage für die gesamte Erblehre des Menschen und für jede Eugenik.

Am Menschen kennen wir heute hunderte von krankhaften Zuständen und Krankheiten, die erblich übertragen werden. Auf allen Gebieten menschlicher Leiden und Störungen treffen wir erbliche an, von fast allen kennen wir einigermaßen den Erbgang. Bei sehr vielen ist die erbliche Unterlage noch nicht sicher, aber außerordentlich wahrscheinlich. Man kann wohl sagen, daß wir vielleicht außer von Drosophila (wo man die krankhaften besonders gezüchtet hat), von keinem Tier so viele krankhafte Erbanlagen kennen, wie vom Menschen. Man kann vielleicht sogar sagen, daß es bei keinerlei Tieren soviele gibt wie bei ihm. In der freien Natur werden die Träger krankhafter Erbanlagen offensichtlich als ungünstiger und unangepaßt jederzeit rasch ausgemerzt, und bei Haustieren besorgt das nach besten Kräften der Züchter, der, wenn er es weiß und kann, gleich den ganzen Stamm zum Erlöschen bringt. Beim Menschen pflanzen sich auch die Erblinien mit kranken Anlagen fort und breiten sich aus.

So haben und kennen wir am Menschen die meisten solcher Anlagen. Aber was wir noch gar nicht wissen, ist die Frage, wie oft in einem menschlichen Keim eine neue krankhafte Anlage entsteht, erstmals also, eine, die keines der Eltern ihm übertragen hat. All' unsere eugenischen Maßnahmen sind eitel, wenn etwa in großer Häufigkeit aus sozusagen belanglosen Ursachen häufig aufs neue krankhafte Einzelanlagen immer wieder entstünden. Was lehren uns nun die oben geschilderten Experimente für den Menschen?

Röntgenstrahlen setzen sich diejenigen Männer und Frauen aus, die beruflich damit zu tun haben. Ärzte, Schwestern, Laborantinnen, Techniker, Wissenschaftler und Arbeiter usw. in wechselnd großem Maße. In den ersten Jahrzehnten nach Entdeckung dieser Strahlen taten sie das außerordentlich viel mehr, da man weder die Röntgenschädigungen (des Körpers) noch die Natur der Strahlen, ihre Streuung usw. entsprechend kannte. Heute schützt man sich mehr, absoluten Schutz dürfte es nicht geben. Eine Reihe von Forschern haben nun auch Untersuchungen angestellt, ob die Nachkommen von Vätern oder Müttern, die in einem Röntgenberuf standen, irgendwie beeinflußt wären.

Aus all den Arbeiten sei hier nur kurz hingewiesen auf die von Naujoks, der an Kindern von im Röntgenberuf tätig gewesenen Frauen 4% Mißbildungen und Entwicklungsstörungen gefunden hat, es waren 5 von 125 Kindern. Im allgemeinen, also ohne Röntgenberuf, dürften solche Störungen 1% betragen. Aber die mathematische Fehlergrenze seiner Zahl liegt bei ± 3, 5, so daß ein bindender Beweis sich nicht ergibt. Kürzlich hat Lothar Loeffler an meinem Institut auf Grund von Fragebogen festgestellt, daß bei Kindern von röntgenologisch tätigen Männern keine Schädigung der Individuen nachweisbar war (wohl aber eine Steigerung an Unfruchtbarkeit). Gelegentlich trat völlige Sterilität des Mannes ein, wobei teilweise die Samenschädigung mikroskopisch nachweisbar war. In gewissen Fällen ging die nachgewiesene Samenschädigung zurück, und es wurden wieder Kinder erzeugt. Sie waren gesund, d. h. sie trugen an sich keine krankhaften Erscheinungen, über ihre Erbanlagen wissen wir nichts.

Eine ganz andere Bedeutung nun haben diesen nicht beabsichtigten Röntgenbestrahlungen gegenüber diejenigen, die in bestimmter Absicht auf die Eierstöcke der Frau angewandt wer-

den. Es ist bekannt, daß man mit Röntgenstrahlen die Keimdrüsen, männliche und weibliche, so treffen kann, daß die sämtlichen Keimzellen endgültig absterben. Aus praktischen Gründen interessiert uns hier nur die Anwendung am weiblichen Körper. Man kann am Eierstock der Frau ohne weiteres durch Bestrahlung ein Abtöten des gesamten Keimmateriales herbeiführen, man tut es aus bestimmten ärztlichen Gründen. Man kann z. B. eine Frau, die den Wechseljahren entgegen geht und dabei unter Blutungen und anderen Dingen leidet, mit bestimmten Bestrahlungen in den Zustand versetzen, in dem der Eierstock einige Jahre später von selber wäre. Und man kann natürlich auch eine jüngere Frau derartig bestrahlen, daß ebenfalls die Eierstöcke endgültig ihre Tätigkeit einstellen, die Frau ist steril. Diese Eingriffe interessieren uns hier nicht, sie sind rein ärztliche Maßnahmen und wenn ärztlich notwendig, ohne eugenisches Interesse. Da die Frau sterilisiert ist, kann von einer Schädigung lebender Keime und Entstehung krankhafter Erbanlagen nicht die Rede sein. Ganz anders dagegen liegt die Frage bei einem anderen Eingriff, den man als „temporäre Sterilisation der Frau" bezeichnet. Man hat nämlich die Erfahrung gemacht, daß gewisse Dosierungen der Eierstocksbestrahlungen die reifen, beinah reifen und heranreifenden Eier abtöten können. Dann ruht der Eierstock bezw. die Eireifung, die sonst bekanntlich alle vier Wochen ein Ei zur Reife gebracht hätte, soviel Monate als etwa Eier getötet wurden. Dann, nach Jahr und Tag, man hat den Zeitpunkt nicht ganz in der Hand, wachsen und reifen die nicht zerstörten Eier wieder heran. Jene Monate oder Jahre war die Frau steril, also auf Zeit, „temporär" sterilisiert. Dann wird sie wieder fruchtbar. Da im weiblichen Eierstock alle Eier, die im Leben des Weibes von der Geschlechtsreife, d. h. ersten Regel an bis zu den Wechseljahren in vierwöchentlichem Abstand reifen, von Anfang an samt und sonders vorhanden sind, ohne daß je im Leben neue gebildet werden, werden bei solcher Bestrahlung alle Eier getroffen. Es ist kein Zweifel, daß ihre Empfindlichkeit gegen die Strahlen verschieden ist, je nach ihrem Reifezustand. Es ist kein Zweifel, daß die reifsten Eier von einer Bestrahlung absterben, bei der die unreifen am Leben bleiben. Aber die schicksalsschwere Frage ist hier: können diese Röntgenstrahlen nur Eier t ö t e n und andere a m L e b e n l a s s e n oder können sie auch zwischen Tod und völligem Gesundbleiben die Mitte hal-

ten? Etwa nur schädigen, gradweise, heilbar, ganz oder teilweise? Sollte es zwischen dem Absterben eines Eies unter der Wirkung jener Strahlen und dem vollkommen Unberührt-bleiben, nicht Fälle geben, wo ein Ei etwa zunächst nur geschädigt ist und nachträglich stirbt? Oder geschädigt ist, aber noch eben sozusagen mit dem Leben davon kommt? Oder lebend bleibt, aber in sich irgendeine Schädigung birgt, sozusagen verkrüppelt worden ist? Ist es vielleicht nicht die natürlichste, fast selbstverständliche Vorstellung, daß gerade so, wie wir mit starken und schwachen Röntgendosen bei allen möglichen Körperzellen zerstörende oder nur reizende Wirkungen ausüben können, wie wir mit derselben Dosis getötete und lebendige Zellen erhalten können, je nach der Natur der Zellen, daß es auf den verschiedensten Stufen der Eireifung ebenfalls ein ganz allmähliches Abklingen der Wirkungen gebe? Warum hier nur das entweder-oder — das tot oder unberührt?

Es gibt eine große Anzahl Fälle, wo es für eine Frau von größter Wichtigkeit wäre, sie temporär zu sterilisieren, andere, wo gerade diese Röntgensterilisation zur Beseitigung schwerer, vielleicht lebensgefährlicher krankhafter Störungen (Blutungen usw.) ein an sich ganz besonders günstiges Mittel wäre. Ganz selbstverständlich haben sich die Frauenärzte alle Mühe gegeben, festzustellen, ob dieses Mittel für die Frau selbst oder für deren Nachkommenschaft irgendwelche Schädigungen bedingen kann. Hier wäre vor allem auf die Untersuchungen Nürnbergers an der Maus hinzuweisen. Er hat weibliche Mäuse temporär sterilisiert und gefunden, daß die meisten unreifen Eier absterben, daß ferner nach einer solchen Bestrahlung später aus unreifem Zustand zur Reife und zur Befruchtung gelangende Eier auf frühen Entwicklungsstadien abstarben. Ihr Zerfall wurde an Serienschnitten durch Gebärmutter und Eileiter mikroskopisch festgestellt. Eine große Anzahl Frauenärze schließen gleich ihm selbst daraus, daß tatsächlich alle geschädigten Eier auch wirklich zugrunde gehen. Mit einiger vorsichtiger Zurückhaltung sagt Döderlein: „Das wäre sehr wichtig, wenn man annehmen könnte, daß strahlenbeschädigte Eier entweder überhaupt nicht befruchtet werden oder nach der Befruchtung rasch zugrunde gehen“. Man hat von solchem Standpunkt aus im berechtigten Streben, entsprechend erkrankten Frauen Heilung oder Erleichterung zu schaffen, die temporäre Sterilisation bei ihnen angewandt. Man hat

mit Eifer und Spannung untersucht, ob die nach solcher temporärer Sterilisation gezeugten und geborenen Kinder irgendwelche Schädigungen an sich trügen. Die Ergebnisse waren folgende. Man kennt zunächst einige Fälle, wo die Sterilisation nicht ganz gelang und wo sehr rasch nach ihr Schwangerschaft eintrat. Ich kann hier für größtenteils nicht medizinische Leser die Einzelheiten nur andeuten. Es gab nach solchen Empfängnissen Geburten, Frühgeburten und Fehlgeburten. Aber das beweist nicht einwandfrei eine Schädigung der Frucht, es könnte auch Schädigung der Gebärmutterschleimhaut durch die Bestrahlung entstanden sein, die dann ihrerseits die Frucht zum Absterben bringt. Wichtiger sind die nach einer gut gelungenen temporären Sterilisation von Tag und Jahr, also n a c h Ablauf der ganzen durch Bestrahlung gesetzten Schädigungen, gezeugten und geborenen Kinder. Mit Recht verlangen eine Reihe von Geburtshelfern, so Wintz, Döderlein u. a., „daß vor allem in der Literatur über jedes Kind, das nach Röntgen-Amenorrhoe zur Welt kommt, berichtet wird." (Döderlein). Zahlreiche Berichte liegen vor. Die Mehrzahl der Kinder sind an sich gesund, es scheint, daß die Zahl der Fehl- und Frühgeburten, der toten oder irgendwie krankhaften und geschädigten doch nicht ganz unbeträchtlich ist. Die neueste Zusammenstellung bringt Pankow. Man kennt danach das Ergebnis von mehr als 300 Schwangerschaften. Auffällig ist — gerade der Theoretiker muß das betonen — daß auch unter den menschlichen Früchten nach Bestrahlung der mütterlichen Eierstöcke Mißbildungen am Auge vorkommen; sie sind beim Tierexperiment besonders häufig! Auch andere Mißbildungen sind beim Menschen beobachtet und eine gegenüber dem Durchschnitt wohl etwas gesteigerte Zahl Totgeburten oder Lebensschwäche. Aber ein e i n w a n d f r e i e r Zusammenhang zwischen all diesen Fällen und der vorherigen Bestrahlung ist nicht feststellbar und zu beweisen, dazu reicht das menschliche Material nicht aus. — Man weist immer wieder auf die Mehrzahl der betr. Kinder hin, die g e s u n d sind. Freilich die Zeit seit Einführung dieser Behandlung ist so kurz, daß die Geborenen über noch keine allzu lange Zeit ihres Lebens verfolgt werden konnten. Aber wir wollen einmal annehmen, sie seien wirklich als Individuen (phänotypisch) so gesund wie der Bevölkerungsdurchschnitt der Geborenen. Ist damit der Be-

weis der Unschädlichkeit dieser Röntgenbehandlung für Nachkommenschaft erbracht?

Die Strahlen treffen bei einer temporären Sterilisation, wie oben ausgeführt, die reifen und unreifen Eier. Die reifen sterben. Aus einem zur Bestrahlungszeit ganz unreifen Ei entwickelt sich später nach Ablauf der sterilen Zeit ein reifes. Als es bestrahlt wurde, barg es in seinem Kern (und Plasma) seine eigenen Erbanlagen und damit auch die, die es später als geschlechtsreifes Geschöpf selber wieder an seine Nachkommen abgeben soll. Daß aus diesem Ei ein Mensch wird, dazu braucht es selbstverständlich der Befruchtung durch einen Samenfaden. Die sich entwickelnde Frucht hat also eine doppelte Reihe Erbanlagen, väterliche und mütterliche. Die väterlichen nehmen wir einmal als in allen Teilen gesund an. Die mütterlichen waren früher der Bestrahlung unterworfen, wir nehmen an, eine oder die andere Anlage sei geschädigt und an sich so verändert, daß sie eine Mißbildung oder dergl. bedingen müßte. Wird eine solche an dem Kind zu Tage treten? Die Frage ist für fast alle Fälle mit einem sicheren Nein zu beantworten. Wir wissen aus tausendfältiger Erfahrung über die Mendelvererbung krankhafter Erbanlagen, daß deren Mehrzahl sich im Erbgang rezessiv, zurücktretend, verhalten, während die entgegengesetzte betr. Anlage „gesund“ dominant, herrschend, ist. Ein aus den beidelterlichen Anlagen „gesund“×„krank“ sich bildendes Merkmal ist am Einzelindividuum „gesund“. Wenn dieses Individuum nun seinerseits Keimzellen bildet, tritt die sog. Bastardspaltung ein. Das betr. Individuum, bezüglich jenes Erbmerkmales ein „Bastard“ aus „gesund“×„krank“, gibt zu je 50% gesunde und kranke entsprechende Gene (Erbanlagen) ab. Pflanzt sich also dieses Individuum, das (phänotypisch) gesunde Kind der bestrahlten Mutter, mit einem gesunden Ehegatten fort, so werden 50% seiner Kinder (Enkel der bestrahlten Mutter) jene Anlage „gesund — krank“ und 50% jene Anlage „gesund — gesund“ erben. Die letzteren sind an sich und in allen ihren Keimen und Nachkommen nur gesund. Die ersteren sind an sich (phänotypisch) ebenfalls gesund, aber sie geben wieder 50% Keime ab, die die krankhafte Erbanlage tragen. So geht es durch die Generationen weiter. Die oben genannten Experimente von Muller an Drosophila haben bisher gezeigt, daß über mehr als 6 Generationen auf diese Weise unsichtbar Erbanlagen übertragen werden können, die

dann bei geeigneter Kreuzung zu Tage kommen. Werden solche in unserem Falle auch beim Menschen zu Tage kommen können oder gar müssen? Der Fall wird eintreten, wenn zwei Individuen sich zusammen fortpflanzen, die beide dieselbe strahlengeschädigte Erbanlage besitzen. Handelt es sich um einen einzigen Fall von Bestrahlung einer künftigen Mutter, so können frühestens deren Enkel einander heiraten und dabei besteht die Aussicht, daß zwei solcher Merkmalsträger (Vetter und Base) sich treffen (die Hälfte der Enkel sind ja solche). Handelt es sich um viele bestrahlte Mütter, so können deren verschiedene Kinder sich zusammen fortpflanzen. Aber unsere Experimenterfahrung am Tier zeigt uns, daß durch Röntgenbestrahlung, wie oben auseinandergesetzt ist, sehr vielerlei und ganz verschiedene Erbschädigungen auftreten. Nur wenn sich zwei Gatten finden, deren Keimzellen zufällig genau die gleiche Schädigung tragen, wird es mißbildete Nachkommen geben, theoretisch bei 25% der Kinder. Dieses wären also die Enkel der betr. zwei bestrahlten Großmütter. Man muß also vom theoretischen Standpunkt aus sagen:

Die vom Frauenarzt festgestellte Tatsache der Gesundheit von Kindern temporär sterilisierter Frauen (die Tatsache einmal angenommen) ist kein Beweis, daß nicht doch eine Schädigung der weiteren Nachkommenschaft bewirkt wurde. Ja, eine sichtbare Schädigung an den Kindern solcher Frauen ist theoretisch ganz außerordentlich unwahrscheinlich. Frühestens Enkel, mit größerer theoretischer Wahrscheinlichkeit Ur- und Ururenkel können die Schädigung aufweisen.

Es wird wegen der verhältnismäßigen Seltenheit (heute noch!) der betr. Bestrahlungen und der dadurch bedingten nicht sehr großen Wahrscheinlichkeit, daß sich gerade zwei Kinder oder belastete Enkel usw. bestrahlter Frauen zusammen fortpflanzen, noch eine geraume Zeit lang nur sehr selten zum wirklichen Auftreten solcher von uns Menschen künstlich gemachter menschlicher Mißbildungen kommen. Aber umso ernster wirkt die Tatsache, daß — eine röntgengesetzte Schädigung angenommen, wozu uns das Tierexperiment zwingt — in der Hälfte aller Erblinien, die von solchen Frauen abstammen, die krankhaften

Erbanlagen sich weiter erben, sie sind vorhanden, sie erlöschen nicht mehr wieder! Nur das Aussterben der Linien kann sie vernichten. Wir wissen aus Tierexperimenten, daß über lange Reihen von Generationen verborgene (rezessive) Erbanlagen absolut unverändert weitergegeben werden, um erst beim Zusammentreffen zweier Träger gleicher Anlage zu Tage zu treten. Bekanntlich ist diese Tatsache die Unterlage für das „Risiko" der Verwandtenehen.

Selbstverständlich gilt diese ganze Darlegung auch für die entsprechende Bestrahlung beim Mann. Jene oben erwähnten Fälle, wo bei Röntgenärzten nach nachgewiesenem Aufhören der Samenbildung infolge Bestrahlung, später wieder zeugungsfähiger Samen gebildet wurde, stellen sozusagen (unfreiwillige) temporäre Sterilisation dar. Muller experimentierte mit gleichem Erfolg auch an Männchen seiner Fliege. Auch beim Mann wird es zwischen getöteten und vollkommen unberührt gebliebenen Samen- und Samenbildungszellen auch mehr und weniger geschädigte geben. Auf die etwaigen Unterschiede bezüglich geschlechtsgebundener Anlagen will ich nicht eingehen.

Als Einwände hört man häufig zwei Punkte angeführt: Der erste heißt: Eine etwaige entstandene kranke Erbanlage, die immer wieder mit gesunden gepaart wird, müsse sich „erschöpfen", müsse wieder verschwinden, sich „regenerieren". Es wurde oben schon erwähnt, daß Muller seine erzeugten Mutationen nach 6 Generationen unverändert wiedersah, übertragen im unsichtbaren „rezessiven" Erbgang, also von Keim zu Keim, ohne daß deren Erzeuger und Träger die Mutation selber aufwiesen!

Auch die erwähnten Letalanlagen an Rindern und Pferden sind über 5 und 6 Generationen verfolgt! Und andere Mutationen, nicht künstlich erzeugte, sind an Drosophila über mehr als 100 Generationen verfolgt. Von Veränderung, „Erschöpfung" ist keine Rede.

Der zweite Einwand aber ist der: Man könne doch nicht von den eigenartigen Verhältnissen der kleinen Fliege Drosophila auf den Menschen schließen. Kann man das wirklich nicht? Wir wissen heute, daß der Ablauf der Mendelschen Vererbung bei sämtlichen Pflanzen und Tieren grundsätzlich genau derselbe ist. Was wir irgendwie sicher über Vererbung beim Menschen wissen, fügt sich denselben Gesetzen restlos. Wir sehen diese Gesetze walten über normalen und krankhaften Merkmalen. Wir

kennen die Einzelunterschiede zwischen manchen tierischen Gruppen. Wir wissen z. B. daß die Geschlechtsvererbung bei Schmetterlingen und Vögeln einen Unterschied macht gegenüber denen bei Säugetieren. Wo also wirkliche Unterschiede sind, ist bekannt. Wir kennen die Erscheinungen der sog. Faktorenkoppelung, der sog. „geschlechtsgebundenen" Vererbung, der sog. Allelenreihen, wir kennen die mikroskopischen Vorgänge am Chromosomenapparat, dem Träger der Mendelschen Vererbung. Es ist überall ein und dasselbe Gesetz. Kein wirklicher Kenner der Vererbungserscheinungen wird den leisesten Zweifel haben, daß aus den Versuchen Mullers und anderer Forscher an bestrahlten Drosophila-Tieren zum allermindesten eine sehr viel größere Wahrscheinlichkeit spricht, daß dieselben Wirkungen auf die anderen Tierformen und damit auf den Menschen zu erwarten sind, als daß der Mensch sich anders verhalte wie jene untersuchten Tiere. So ausgedrückt, bedeutet es die allervorsichtigste Fassung. Die meisten Vererbungsforscher werden sich sehr viel positiver ausdrücken. Lenz hat sofort nach Erscheinen der Mullerschen Arbeiten diese ganzen Folgerungen für den Menschen gezogen und die ernsteste Warnung ausgesprochen. Auch der Kliniker und Konstitutionsforscher Julius Bauer hat das in nachdrücklicher Weise getan. Mit Befriedigung sei festgestellt, daß auch eine ganze Reihe Frauenärzte, denen ja natürlich ärztlich zunächst das Wohl der kranken Frau am Herzen liegen muß, doch mit großem Ernst gewarnt haben, so Martius, Littauer, Max Hirsch, Unterberger, Pankow u. a. (s. Anm. S. 18.)

Andere freilich sehen die Tragweite und Berechtigung des Standpunktes der theoretischen Erbforscher nicht ein und halten solche Bestrahlungen im Interesse kranker Frauen für erlaubt, oder notwendig.*)

Der Erbforscher, der in jahrzehntelanger Arbeit versucht,

*) Es braucht hier wohl kaum gesagt zu werden, daß eine einfache Durchleuchtung zu diagnostischen Zwecken oder Bestrahlungen an allerlei Körperteilen zu Heilzwecken, wo dann der übrige Körper vor Bestrahlungswirkung geschützt ist, von den ganzen Ausführungen nicht berührt werden. Es verhält sich da etwa so wie bei der Wirkung von Giften auf den Einzelmenschen, die in kleiner Dosis unschädlich oder sogar heilend wirken, in großer aber töten. — Auch daß endgültige Sterilisation hier außer Betracht bleibt, sei noch einmal erwähnt.



jenen wunderbar geheimen Vorgang kennen zu lernen, in dem die Natur die feinsten Einzelheiten all ihrer Geschöpfe von Generation zu Generation überträgt, von den ersten Zeiten, da Leben auf Erden ward, bis in fernste Zukunft, der Erbforscher, dem es vergönnt ist, aus der Arbeit so Vieler ein wenig vom Erbgang zu wissen, der ärztliche Erbforscher endlich, der das Heer krankhafter Erbanlagen bei Mensch und Tier zu erkennen beginnt, wird noch viel ernster warnen, er muß den Eingriff aufs schärfste bekämpfen! Wir Menschen bieten allen Scharfsinn, alle Mittel ausgeklügelter Technik auf, krankmachende Schädigungen des Einzelnen von außen abzuhalten. Wir kennen allerlei Schädlinge, Bakterien, Parasiten usw. als Feinde und bekämpfen sie. Wir bekämpfen Schäden der beruflichen Techniken usw. Und endlich heutzutage gehen wir, eben auf Grund unserer Kenntnisse von der Erbnatur so vieler Krankheiten und krankhafter Zustände dazu über, auch dieses vorhandene schlechte Erbe zu bekämpfen. Wir nennen die Bewegung Eugenik, man könnte sagen „Erbpflege" als Folge der „Erblehre". Die „Erbpflege" will alles tun, die Träger gesunder Erbanlagen zu vermehren, ihre Fortpflanzung zu fördern, dagegen die Fortpflanzung mit schlechten Anlagen belasteter Linien einzudämmen. Man verlangt doch mit Recht, daß man nachweisbare Überträger gewisser ungünstigster Erbanlagen endgültig sterilisiere. Man tut es mit bestem Erfolg und in großem Umfang im Staate Kalifornien. Wir Eugeniker suchen mit allem Scharfsinn nach Mitteln und Wegen, die durch so viele Einrichtungen und Zustände unseres Kulturlebens (Berufsanforderungen, wirtschaftliches Elend, Wohnungsnot, ethische Verwirrung usw.) bedingte geringe Vermehrung Erbtüchtiger und verhältnismäßig stärkere Vermehrung Erbschlechter ins Gegenteil zu wandeln. Die Zukunft der Völker hängt davon ab, daß die gesunden Erblinien die krankhaften an Zahl weit übertreffen.

Und hier haben wir nach der festen Überzeugung aller wirklichen Kenner den grauenhaften Vorgang, daß künstlich neue schwere krankhafte Anlagen entstehen und ins Gesamtvolk eingehen! Muß sich nicht Erblehre und Erbpflege gegenüber der geschilderten Sachlage der Röntgenbestrahlung auf den Standpunkt stellen, daß wenn auch nur die Möglichkeit oder selbst eine geringe Wahrscheinlichkeit

bestände für die Erzeugung von Erblinien mit krankhaften Anlagen, eine solche Strahlenbehandlung unterbleiben müsse. Diese Ausführungen waren gedruckt, als der schon erwähnte ausgezeichnete Aufsatz des Freiburger Gynaekologen Pankow erschien, und ich kann es mir nicht versagen, seine folgenden, von voller und schöner ärztlicher Verantwortung getragenen Worte hier auch für den nicht-ärztlichen Leserkreis anzuführen. Pankow betont die Bedeutung der Lehren der Erbforschung und fährt fort: „Unseres Erachtens ist die Fragestellung falsch, unter der der Strahlentherapeut heute an die temporäre Kastration vielfach herangeht. Die Frage darf nich lauten: „Ist es wirklich schon durch Tierversuche und Beobachtungen am Menschen erwiesen, daß Keimschädigungen nach vorausgehender Röntgenkastration vorkommen?" Sie muß vielmehr, da wir am wertvollen Menschenmaterial arbeiten, ganz präzise lauten: „Ist mit absoluter Sicherheit auch nur die Möglichkeit einer Schädigung der Nachkommenschaft auszuschließen?" Erst wenn diese Frage mit „Ja" beantwortet werden kann, haben wir die Berechtigung zur Anwendung der temporären Strahlenkastration auch bei noch fortpflanzungsfähigen Frauen." Soweit dieser erfahrene Geburtshelfer und Frauenarzt.*)

Der Theoretiker aber, der nicht den Einzelmenschen zu behandeln hat, wird erst recht die Pflicht haben, die Gesamtheit auf solche Dinge hinzuweisen!

Ist nicht eine gesunde Nachkommenschaft für das Gesamtvolk das höchste Gut? Ist nicht auch die leiseste Möglichkeit einer Schädigung, die dann ohne Kenntnis ihrer Träger in bisher gesunde Stämme hineingetragen wird, unter allen Umständen zu vermeiden? Man kann ruhig soweit gehen zu sagen, wenn einer kranken Frau gegenüber etwa kein anderes Mittel ihr Leben erhalten könnte, als Bestrahlung, dann soll man die Strahlen so anwenden, daß endgültig auf Nachkommenschaft verzichtet wird. Aber diese Fälle dürften kaum je vorkommen. Weit hinaus über die ärztliche schöne Aufgabe, den Einzelmenschen zu behandeln, oder einem neuen Leben zu Tage

*) Vom Ref. gesperrt. — Erfreulicher Weise hat auf der Gynaecologen-Tagung in Leipzig diese Ansicht allgemeinen Anklang gefunden.

zu verhelfen, geht die heute erst vor unseren Augen sich erhebende neue und gewaltige Aufgabe, den Bestand der gesunden Erblinien als solcher in einem Volk zu pflegen und zu schützen. Und wenn für jedes Handeln am Krankenbett der alte ärztliche Wahrspruch gilt, „nil nocere“ — „Schaden vermeiden“, dann muß dieser erst recht stehen ob jedem Handeln, das an die Bestände der ganzen Familien greift. Hier steht die ungeheuerste Aufgabe vor uns, die die Erblehre als neu uns heutigen Menschen gestellt hat!

# DOKUMENTE AUS DER EUGENISCHEN BEWEGUNG

## I. Namensänderung der „Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene" in „Berliner Gesellschaft für Eugenik" und Vereinfachung der Satzungen.

In einer Mitgliederversammlung am 26. Februar 1930 wurde auf einstimmigen Antrag des Vorstandes die Namensänderung der Ortsgruppe beschlossen. Der Grund für die Änderung des Namens liegt wesentlich darin, daß das Wort „Rassenhygiene", wie mannigfache Erfahrungen beweisen, Mißverständnissen begegnet, die den Fortschritt der Sache selbst hemmen. Da es nun in Wirklichkeit dem Sinne nach identisch ist mit dem Wort „Eugenik", das überdies als die ältere Bezeichnung zu gelten hat, schien es nützlich, die Änderung vorzunehmen. Der Verwaltungsrat, der um Zustimmung ersucht wurde, hat den einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung gebilligt. Von den 20 Mitgliedern des Verwaltungsrats hat nur einer Widerspruch erhoben. Zwei haben sich aus sehr begreiflichen Gründen der Stimme enthalten. Die übrigen waren einverstanden. Ebenfalls aus praktischen Gründen wurde eine Vereinfachung der Satzungen vorgenommen, die auch die einhellige Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats fand. Da diese vereinfachten Satzungen auch für eine Anzahl neu entstandener Ortsgruppen der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene" grundlegend sein dürften, teilen wir sie im Wortlaut mit:

### SATZUNGEN DER „BERLINER GESELLSCHAFT FÜR EUGENIK" E. V.

§ 1.

Name und Sitz der Gesellschaft.

Der Name des Vereins ist „Berliner Gesellschaft für Eugenik" E. V. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Er hat seinen Sitz in Berlin (Bezirk des Amtsgerichts Berlin-

Mitte) und ist eine Ortsgruppe der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene E. V. Er anerkennt die in den Satzungen der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene niedergelegten Bestimmungen der Ortsgruppen gegenüber dieser Gesellschaft.

§ 2.

Ziele.

1. Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der Erblehre und Eugenik durch wissenschaftliche Arbeit und Verbreitung der gewonnenen Einsichten.

2. Von parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen hält die Gesellschaft sich fern.

§ 3.

Mitgliedschaft.

1. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Die Meldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Der jährliche Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann durch Zahlung eines einmaligen Beitrages, dessen Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, auf Lebenszeit abgelöst werden. Körperschaften sind als Mitglieder zulässig.

3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten eines ordentlichen Mitgliedes können vom Vorstand Personen ernannt werden, welche die von der Gesellschaft vertretene Sache erheblich gefördert haben.

4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

5. Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen der Gesellschaft schädigt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluß ist Berufung an die Mitglieder-Versammlung zulässig.

§ 4.

Leitung und Verwaltung der Gesellschaft.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden besorgt durch

a) den Vorsitzenden als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.,

b) den geschäftsführenden Vorstand,
c) die Mitgliederversammlung.

§ 5.

Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl geschieht für jedes Vorstandsmitglied einzeln durch Stimmzettel. Auf Antrag kann sie, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf erfolgen. Scheidet innerhalb der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird es durch Zuwahl ersetzt.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt alle Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der geschäfsführende Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, in die alle gefaßten Beschlüsse wörtlich aufgenommen werden müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer durch Unterschrift zu beglaubigen.

4. Zu besonderen wissenschaftlichen Beratungen kann der Vorstand einen Ausschuß ernennen ohne Beschränkung auf Mitgliedschaft.

§ 6.

Mitgliederversammlung.

1. Eine allgemeine Versammlung aller Mitglieder ist einmal im Jahre vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Dies muß geschehen, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.

3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen die Tagesordnung enthalten und schriftlich an alle Mitglieder ergehen.

4. Der Mitgliederversammlung liegt ob

a) den Jahresbericht und den Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen,
b) den Vorstand auf zwei Jahre zu wählen,
c) zwei Rechnungsprüfer zu bestimmen,
d) über Satzungsänderungen zu beschließen,
e) über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.

5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in die alle gefaßten Beschlüsse wörtlich aufgenommen werden müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer durch Unterschrift zu beglaubigen.

### § 7.

### Auflösung der Gesellschaft.

1. Der Antrag auf Auflösung der Ortsgruppe muß schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstande eingereicht werden. Er bedarf der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

2. Ist der Antrag ausreichend unterstützt, so hat der Vorstand binnen vier Wochen eigens dafür eine Mitgliederversammlung auf einen mindestens vier Wochen und spätestens acht Wochen späteren Zeitpunkt einzuberufen.

3. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

4. Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen hat, entscheidet sie in derselben Sitzung über die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft. Es muß Zwecken der Erbforschung und Eugenik gewidmet werden.

## II. Gründung neuer Ortsgruppen.

Es wurden in den letzten Monaten 5 neue Ortsgruppen der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ auf Veranlassung der Berliner Ortsgruppe gegründet. Über die Konstituierung der „Eugenischen Gesellschaft Barmen-Elberfeld“, die aus der schon vorher bestehenden Arbeitsgemeinschaft in Elberfeld erwuchs, wurde bereits in einem früheren Heft dieser Zeitschrift berichtet. Die Gründung der Ortsgruppe Solingen erfolgte nach Vorträgen über Vererbung und Eugenik, die im September und November

1929 stattfanden. Hinzu kam im Januar in Verbindung mit einem glänzend besuchten Vortrag über Eugenik im Ärzteverein zu Köln die Gründung der „Kölner Gesellschaft für Eugenik", die gleich von Anfang an eine große Zahl von Ärzten umfaßte. Bei der Wichtigkeit der Verbreitung eugenischer Gedanken auf dem Lande wurden wiederum gelegentlich von Vorträgen die ersten Gesellschaften für Eugenik im Freistaat Oldenburg gebildet. Die Konstituierung der vorbereitenden Ausschüsse erfolgte in Cloppenburg am 18. März und in Vechta am 19. März 1930. Es handelt sich in beiden Fällen nicht nur um Städte, sondern auch um die zugehörigen Landkreise. In beiden Gesellschaften wurde die Arbeit mit zahlreichen Mitgliedern in Angriff genommen. Wie überall, so setzten sich auch hier die Mitglieder nicht zusammen aus Menschen, die zufällig auch diesem Verein angehören, sondern aus Kreisen, die, wie die Ärzteschaft, die Lehrer der verschiedenen Schularten, die Seelsorger, die Rechtskundigen, die Sozialbeamten, von Berufs wegen und auch rein persönlich ein inneres Interesse an der Verbreitung eugenischer Gedanken haben. Man ist in den verschiedenen Gesellschaften der Überzeugung, daß alles zu geschehen hat, um vor allen Dingen die jungen Menschen, die doch das neue Volk aufzubauen haben, mit den Grundanschauungen über Vererbung und Eugenik vertraut zu machen. Das, was Galton einst im Jahre 1904 in der berühmt gewordenen Sitzung der Sociological Society voraussagte und was ein Alfred Ploetz und ein Wilhelm Schallmayer unabhängig von einander und von Galton mit soviel Fernsicht begründeten, muß in dem Maße, als die Forschung fortschreitet, das ganze Volk durchdringen.

Einzelheiten über die neuen Ortsgruppen werden später mitgeteilt werden. Es sei noch hinzugefügt, daß auch anderswo eine ganze Reihe von Ortsgruppen im Entstehen sind, ferner, daß sowohl die Ortsgruppe Berlin, als auch die Ortsgruppe Bremen in den letzten Wochen eine bedeutende Vermehrung von Mitgliedern erlebte. Auch in diesen Fällen handelt es sich um Menschen, die der eugenischen Bewegung ein inneres Interesse entgegenbringen, sodaß ein wirklicher Fortschritt im Sinne eugenischer Volkserziehung erreicht wird.

## III. Aus der Tätigkeit der Berliner Gesellschaft für Eugenik.

Die Arbeit der Berliner Gesellschaft für Eugenik geht wesentlich zurück auf einen Beschluß des Vorstandes vom 28. Jan. 1929. Damals kam man überein, einen Ausschuß für wissenschaftliche Beratungen unter Zuziehung von fachkundigen Gästen, die keine Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, zu konstituieren. Dieser Beschluß ist auch in die vereinfachten Satzungen der Gesellschaft übergegangen. Die erste Ausschußsitzung fand am 28. Februar 1929 statt. Das Referat hielt Dr. Hermann Muckermann über „Wesen der Eugenik und Aufgaben der Gegenwart." Der Zweck der Sitzung war, das Arbeitsprogramm für die nächste Zeit in den Grundzügen festzulegen. Dem Leser dieser Zeitschrift ist das Referat bekannt, da es das 1. und 2. Heft des 5. Bandes bildet. Die zweite Ausschußsitzung war am 4. Juli 1929. Das Referat hielt Prof. Dr. Rüdin über „Psychiatrische Indikation zur Sterilisierung". Die Arbeit ist als 3. Heft dieser Zeitschrift erschienen. Das Ergebnis der Sitzung war ein Antrag an den 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch) des Reichstags, betreffend § 238 des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925. Der Antrag wurde mit einer besonderen Begründung am 31. Juli 1929 an den 21. Ausschuß gesandt. Zugleich wurde am 1. August 1929 der gleiche Antrag an die Ortsgruppen von Freiburg, München, Dresden, Bremen, Tübingen, Stuttgart weitergegeben. Das Referat in der 3. Ausschußsitzung vom 14. November 1929 hielt Dr. Friedrich Burgdörfer, Direktor am Reichsamt für Statistik, über „Bevölkerungsstatisik und Steuerreform". Das Referat ist als 4. und 5. Heft des 5. Bandes dieser Zeitschrift erschienen. Der Zweck der Sitzung, an der auch Vertreter des Reichsfinanzministeriums teilnahmen, war, festzustellen, inwieweit durch Steuerreform eugenische Ziele erreicht werden könnten. Man hofft, daß die gründliche Arbeit Burgdörfers bei den Verhandlungen über Steuerreform eine entsprechende Berücksichtigung findet. Der Gegenstand der 4. Ausschußsitzung am 13. Januar 1930 betraf die Ehescheidungsgesetzgebung. Die Referenten waren Amtsgerichtsrat Dr. Schubart und Professor Dr. Mahling. Die Sitzung hatte zum Ziele, darzulegen, inwieweit eugenische Interessen mit der neuen Gesetz-

gebung zusammenhängen. Das Ergebnis war ein Antrag, der nach Fertigstellung der Begründung an die Gesetzgebung weitergeleitet werden sollte. Nachträgliche Bedenken, die von verschiedenen Seiten geäußert wurden, ließen indessen eine Verzögerung und nochmalige Überlegung der wichtigen Frage wünschenswert erscheinen. Worauf es der Gesellschaft ankommt, ist gerade das eugenische Moment herauszuarbeiten. Außer der Tätigkeit im wissenschaftlichen Ausschuß wurde ein Vortrag des Vorsitzenden Prof. Dr. Eugen Fischer über „Erbänderung beim Menschen" vorbereitet, der allen Mitgliedern und Freunden der Gesellschaft Ende April vorgelegt werden soll. Der Vortrag ist zugleich in diesem Heft wiedergegeben. Im übrigen hat die Ortsgruppe eine sehr weitgehende Tätigkeit im Sinne der Verbreitung eugenischer Erkenntnisse ausgeübt, indem Mitglieder des Vorstandes nicht nur in Berlin, sondern in vielen Städten Deutschlands — auch für den Deutschlandsender und für den Ost- und Westdeutschen Rundfunk — Vorlesungen über „Vererbung und Eugenik" gehalten haben. Im einzelnen aufzuzählen, wo die Vorlesungen gewesen sind, dürfte unmöglich sein, da ihre Zahl von Januar 1929 bis jetzt 200 überschreitet. Überall waren die Vorlesungen, zumal auch von der Ärzteschaft, von Lehrern aller Schularten, von Seelsorgern aller Konfessionen, von leitenden Menschen der Verwaltung und von vielen aus dem Volke besucht. Besonders hervorgehoben sei ein Lehrgang für Medizinalbeamte, der auf Anregung von Ministerialrat Dr. Ostermann im Auftrage des preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt unter Leitung von Prof. Dr. Eugen Fischer im Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie über „Menschliche Erblehre und Eugenik" stattfand. Der weitaus größte Teil der 60 Vorlesungen, die vom 8. bis 18. Januar 1930 gehalten wurden, lag in den Händen von Prof. Dr. Fischer, Dr. Hermann Muckermann und Dr. v. Verschuer. Ergänzende Vorlesungen boten Dr. Friedrich Burgdörfer, Geh. Medizinalrat Dr. Max Fischer, Prof. Dr. Grotjahn, Prof. Dr. Nachtsheim und Prof. Dr. Poll. Die in ihre Amtsbezirke zurückgekehrten Ärzte werden ohne Zweifel die Ergebnisse des Kursus weitgehend in ihre Tätigkeit zur Abdämmung einer maßlos gewachsenen Fürsorgebedürftigkeit und zur Behütung der im Erbgefüge gesunden Familie einbauen.

## IV. Aus der Tätigkeit der Ortsgruppen München und Stuttgart.

Wie wir dem „wissenschaftlichen Organ der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ (Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie Band 23 Heft 1 vom 15. April 1930) entnehmen, bestand die Tätigkeit der beiden Ortsgruppen hauptsächlich in der Veranstaltung von einer Reihe von Vorträgen zum Teil mit nachfolgenden gründlichen Aussprachen.

In München sprachen der chinesische Arzt Dr. Lu-Fe-Yen über „Die rassenbiologischen Voraussetzungen in China“, Dr. W. Lange-Eichbaum (Hamburg) über „Das Genieproblem in neuer Beleuchtung“, Pastor Dr. R. Muuss (Nordfriesland) über „Der friesische Mensch“, Dr. Paul Rohrbach über „Rassenbiologische Beobachtungen an den deutschen Siedlern in Osteuropa und Südamerika“, Dr. Friedrich Burgdörfer über „Der Geburtenrückgang und die Zukunft des deutschen Volkes“ und über „Bevölkerungspolitik, das Gebot der Stunde“, Dr. Karl Valentin Müller (Dresden) über „Sozialismus und Rassenhygiene“. Von Vorträgen in Stuttgart, wo unter der Führung von Prof. Dr. Weitz und Regierungsrat Dr. Lotze eine sehr erfolgreiche Aufwärtsentwicklung eingesetzt hat, seien folgende erwähnt: Prof. Dr. Weitz „Ziele und Wege der Erblichkeitsforschung und Rassenhygiene“, Prof. Dr. Lenz (München): „Die rassenhygienische Bedeutung des Bildungswesens“, Prof. Dr. Gaupp „Die Sterilisierungsfrage.“

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

Band IV (vollst. M. 10.50)

## Zur praktischen Lösung des Wohnungsproblems

aus mehreren charakteristischen Städten (Heft 1, M. 1.50) Die Wohnungsknappheit (Prof. Dr. Meyer) / Wohnungsbau der Stadt Freiburg (Stadtverordn. Marbe) / Die Wohnungsfrage in Worms (Beigeordn. Winkler).

## Rassenforschung und Volk der Zukunft

Ein Beitrag zur Einführung in die Frage vom biologischen Werden der Menschheit. Von Dr. Hermann Muckermann. (Heft 2, M. 2.50. Auch als Sonderdruck erschienen.) Inhalt: I. Biologische Voraussetzungen. II. Von den Menschenrassen der Gegenwart. III. Ursprung von Rassenunterschieden. IV. Entstehungsursachen von Rassenunterschieden. V. Das Problem der Rassenforschung. VI. Erbgrundlage und Eugenik.

## Der Alkoholmißbrauch

Von Geh. Medizinalrat Dr. Max Fischer. (Heft 3, M. 3,—).

## Die Lebenskrisis des deutschen Volkes

Geburtenrückgang, Fürsorgewesen und Familie. Von Stadtobermedizinalrat Dr. Hermann Paull. (Heft 4, M. 3.50. Auch als Sonderdruck erschienen.)

*

Band V. (Neue Folge):

## Wesen der Eugenik und Aufgaben der Gegenwart.

Von Dr. Hermann Muckermann. (Doppelheft 1/2, M. 2,50).

## Psychiatrische Indikation zur Sterilisierung

Von Prof. Dr. Ernst Rüdin, Abteilungsleiter an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie. (Heft 3, M. 2.—.)

## Bevölkerungsfrage und Steuerreform.

Von Oberregierungsrat Dr. Friedrich Burgdörfer, Direktor im Statistischen Reichsamt, Berlin. (Heft 4/5, M. 3.75).

## Erbschädigung beim Menschen.

Von Prof. Dr. Eugen Fischer, Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik.

(Weitere Hefte erscheinen in rascher Folge.)

FERD. DÜMMLERS VERLAG · BERLIN SW 68 (Gegr. 1808)

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

ZEITSCHRIFT FÜR EUGENIK
ERGEBNISSE DER FORSCHUNG

herausgegeben von Prof. Dr. Eugen Fischer, Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem, Prof. Dr. Hermann Muckermann, Leiter der Abteilung für Eugenik und Priv.-Dozent Dr. Otmar Freiherr von Verschuer, Leiter der Abteilung für menschliche Erblehre im gleichen Institut

BAND VI, HEFT 1/2

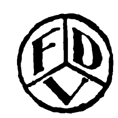



# EUGENISCHE EHEBERATUNG

I. URSPRUNG UND ENTWICKLUNG DER EHEBERATUNG (TATSÄCHLICHES UND KRITISCHES)
VON PROF. DR. HERMANN MUCKERMANN

II. ERBBIOLOGISCHE GRUNDLAGEN
VON PRIV.-DOZENT DR. OTMAR FREIHERR VON VERSCHUER

III. LEITSÄTZE FÜR DEN GANG IN DIE ZUKUNFT
VON PROF. DR. HERMANN MUCKERMANN




FERD. DÜMMLERS VERLAG · BERLIN UND BONN

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

erscheint in freier Folge. Sechs Hefte bilden einen Band. Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge dieser Zeitschrift tragen die Verfasser selber. Alle Zuschriften, die die Schriftleitung betreffen, sind zu richten an die Abteilung Eugenik, Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem. Da in jedem Heft wie im vorliegenden ein Grundgedanke durchgeführt werden soll, wird dringend gebeten, ohne vorherige Anfragen keine Handschriften einzusenden.

## INHALT

Seite

### *EUGENISCHE EHEBERATUNG*



Dieses Heft wurde ausgegeben im Februar 1931

Aus dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik — Direktor Prof. Dr. Eugen Fischer, Berlin-Dahlem.

# EUGENISCHE EHEBERATUNG

## I. URSPRUNG UND ENTWICKLUNG DER EHEBERATUNG (TATSÄCHLICHES UND KRITISCHES)

Von

*Hermann Muckermann*

1. Einleitung.
2. Ursprung und erste Entwicklung.
3. Der zweite Abschnitt oder das „Interim".
4. Äußere und innere Entwicklung in der Gegenwart.
5. Kritisches (Konzentration auf den eugenischen Gedanken, Differenzierung der Fürsorge, Geburtenregelung und Ethik).

*

### 1. EINLEITUNG.

Zur Zeit als der Augustinerchorherr von Altbrünn sich anschickte, seine Arbeit „Versuche über Pflanzenhybriden" als erste Darlegung und Begründung von bestimmten Vererbungsregeln herauszugeben, veröffentlichte Sir Francis Galton die kleine Arbeit „Hereditary Talent and Character", die 5 Jahre später, erweitert zu dem Buch „Hereditary Genius", die Grundlage für die Eugenik ist. Angeregt durch Charles Darwin's „Origin of species" sprach Galton, das Endergebnis gegenwärtiger Forschungen vorausahnend, den kühnen Satz aus, daß sowohl die körperlichen als auch die seelischen Eigenschaften des Menschen in Vererbung wurzeln, weshalb alles darauf ankomme, daß die erbgesunden Menschen den größeren Nachwuchs in der menschlichen Gesellschaft hätten und nicht die anderen, deren Erbgefüge von krankhaften Anlagen durchsetzt ist. Schon damals und wiederum im Jahre 1883, als Galton das Buch schrieb „Inquiries into human faculty an its development" und dann endlich von der Höhe der Jahre des 82jährigen sprach

Galton als wichtigste Aufgabe der Eugenik die Forderung aus, die Eheschließung der Menschen eugenisch zu beeinflussen. Er verkannte nicht die große Schwierigkeit, die darin liegt, verliebte Menschen zur Vernunft zu bringen, wenn sie wirklich unglücklich gewählt haben sollten. Doch er wußte auch die Lösung zu finden, indem er zwischen zwei Stadien der Liebe unterschied. Das erste Stadium nannte er das Stadium der leichten Zuneigung (slight inclination), das andere das eines hoffnungslosen Verliebtseins (falling thoroughly into love). Es sei einleuchtend, daß die Beeinflussung im ersten Stadium einzusetzen habe, auf dem die Menschen sich leichter wieder frei machen könnten. Im zweiten Stadium sei es aussichtslos. Galton meinte, man könnte sehr viel erreichen, wenn man die Eugenik zur öffentlichen Meinung machte. Dann würden die Menschen sicher darauf hören, wie sie sich ja auch sonst der öffentlichen Meinung weitgehend unterwerfen. Wollte man einmal zusammenfassen, wieviele Gesichtspunkte bei Naturvölkern eine Eheschließung kraft öffentlicher Meinung verhindern, dann würde man ein ganzes Buch zu füllen haben. Es ist also schon Galton gewesen, der den Gedanken der Eheberatung zum Ausdruck brachte.

Was Galton damals mit so viel Klarheit seinen Zeitgenossen nahelegte, muß heute mit höchster Dringlichkeit wiederholt werden. Wir stehen mitten in einem Geburtenrückgang der Kulturvölker, wie ihn vielleicht keine Zeit in dem Ausmaße gesehen hat. Viele beklagen diese Erscheinung als das größte Unheil, andere begrüßen sie als eine Notwendigkeit zu einer Zeit, wo der Nahrungsspielraum schon längst zu eng geworden ist, um auch nur den Mindestansprüchen des Lebens für alle gerecht zu werden. Keiner von beiden hat recht. Denn sicher ist die Zahl als solche und losgelöst von der Qualität nicht wesentlich. Sie kann sogar ein Unheil sein. Aber auch die, die den Geburtenrückgang begrüßen, haben unrecht. Sie tun es, wie ich eben sagte, aus Rücksicht auf die Enge des Nahrungsspielraumes. Doch sollten sie einmal die Frage überlegen, wer denn den Nahrungsspielraum aufbaut! Würden wir weniger Menschen haben, die nur vom Nahrungsspielraum zehren und nicht zum Aufbau beitragen, dann könnte man ja froh sein. Wollte man aber die Zahl jener vermindern, die arbeitstüchtig und für den Aufbau der Lebensbedingungen sorgen, dann würden wir ja in einen Strudel hineingeraten, indem durch die Beschränkung der Zahl der Nah-

rungsspielraum wiederum verengt würde, wodurch in selbstverständlicher Folge eine neue Verminderung der Zahl der Arbeitstüchtigen und Arbeitswilligen gefordert werden müßte — ein wirklicher Strudel, der in die Tiefen reißt. Das, worauf es ankommt, ist ein Einziges, das man bisher bei der Besprechung des Geburtenrückgangs nicht berücksichtigt hat, das man jedoch gerade heute in den Vordergrund schieben sollte: es ist die Differenzierung unter dem Gesichtspunkt der Erbgesundheit. Ist es doch unzweifelhaft, daß wir heute, wie unausweichliche Statistiken dartun, viel zu viele Minderwertige haben, die das Heer der Fürsorgebedürftigen täglich vermehren, während die Zahl der Erbgesunden, möglichst Begabten, ethisch Zuverlässigen immer kleiner wird. Wir müssen wirklich dafür sorgen, daß erblich belastete Familien abgedrängt werden und daß jedenfalls die andere Gruppe den größeren Nachwuchs hat. Positiv ausgedrückt bedeutet die Differenzierung im Geburtenrückgang die Differenzierung der Fortpflanzung.

Als Ergänzung zu Maßnahmen mehr physischer Art, wodurch erblich Belastete aus dem Volke herausgenommen werden, damit sie keinen Nachwuchs haben, ist die wichtigste Maßnahme, durch Eheberatung eine Veränderung der Fortpflanzung zugunsten der Erbgesunden zu erreichen. Nur muß gleich von Anfang an klar herausgestellt werden, daß eugenische Eheberatung und Eheberatungsstellen nicht unlösbar miteinander verbunden zu sein brauchen. Die eugenische Eheberatung selbst mag von jedem Arzt in die Hand genommen werden, der allerdings das notwendige Wissen und Vertrauen besitzen muß. Schon längst hat man angefangen, den Gedanken der Eheberatung in die gesamte Erziehung der Menschen einzubauen. Nicht in dem Sinn, daß ein äußerer Zwang auf Menschen, die sich anschicken, eine Ehe zu schließen, ausgeübt werden soll, sondern in dem Sinn, daß diese Menschen mit voller Einsicht in die Folgen der Eheschließung für einander und für den Nachwuchs ihre Entschlüsse fassen. Es handelt sich darum, die Verantwortung der Menschen für die Zukunft und für kommende Geschlechter als ethische Pflicht rechtzeitig zu werten.

Eine echte Eheberatung wäre es somit, wenn die jungen Menschen, noch ehe sie die Herzensneigung zu einem andern Menschen pflegen, für sich die Frage beantworten oder vielmehr durch Fachkundige beantworten ließen, ob sie die notwendige

Eignung für die Ehe besitzen — auch unter dem Gesichtspunkt einer gesunden Nachkommenschaft. Die zweite Stufe wäre, daß sie mit dem Menschen, mit dem sie sich verbinden möchten, noch ehe sie sich verloben, entsprechende Zeugnisse austauschen, damit jeder von beiden weiß, was er zu erwarten hat. Solch ein Austausch von Zeugnissen vor der Verlobung sollte selbstverständliche Sitte im ganzen Volke sein, und es sollten eigentlich die Eltern die Zustimmung zur Verlobung vom Austausch solcher Zeugnisse abhängig machen. Die Eltern sollen keine Kenntnis über den Inhalt der Zeugnisse fordern, sie sollen auch die Entschlußfreiheit der Kinder nicht in Frage stellen, sie sollen nur ihre Zustimmung, vorausgesetzt, daß diese überhaupt verlangt wird, vom Austausch der Zeugnisse abhängig machen. Wenn die jungen Menschen gegen die Zustimmung der Eltern anders handeln als die Eltern erwarten, dann haben sie die Verantwortung vollkommen selbst zu tragen. Und sie können den Eltern keine Vorwürfe machen, daß sie nicht rechtzeitig mit einem guten Rat zur Stelle waren.

Natürlich müssen die jungen Menschen die Möglichkeit haben, bei geeigneten Ärzten sich Aufschluß zu holen. Daß in dieser Hinsicht der alte Hausarzt, der leider viel zu stark abgedrängt worden ist, oft die geeignete Persönlichkeit wäre, ist schon aus dem Grunde sicher, weil er die genaue Kenntnis der Familie besitzt und so besser die Verhältnisse zu beurteilen imstande sein dürfte als ein anderer, der der Familie fern steht. Leider gibt es, wie schon angedeutet wurde, viele Menschen, die nicht zu einem Hausarzt gehen können. Sie sind auf andere Ärzte, vielfach Fürsorgeärzte angewiesen. So begreift man ohne weiteres, daß man auf den Gedanken kam, eigene Eheberatungsstellen ins Leben zu rufen, um so allen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich rechtzeitig über Fragen zu unterrichten, die mit der Eheschließung und dem Nachwuchs zusammenhängen.

Die vorliegende Arbeit umfaßt d r e i Teile: im ersten Teil soll Ursprung und Entwicklung der Eheberatung bis zur Gegenwart unter Hinzufügung einer zusammenfassenden Kritik geschildert werden. Dann folgt eine ausgiebige Darstellung über die erbbiologischen Grundlagen der Eheberatung. Endlich soll, auf diesen Grundlagen aufbauend, der Gang in die Zukunft an bestimmten Leitsätzen ausgelegt werden, damit man klar erkennt, auf

welche Art der Grundgedanke der Eheberatung, der ein durchaus eugenischer ist, blühendes Leben gewinnen kann.

* * *

Man kann die geschichtliche Entwicklung der Eheberatung auf drei Abschnitte verteilen. Der erste Abschnitt reicht von 1917 bis 1922; der zweite Abschnitt, den ich das „Interim" nenne, von 1922 bis 1926, der dritte von 1926 bis zur Gegenwart.

## 2. URSPRUNG UND ERSTE ENTWICKLUNG

Es war am 6. Februar 1917, als in der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin eine gemeinsame Aussprache zwischen einer Reihe von Gesellschaften über bestimmte Leitsätze stattfand, die in einer vorbereitenden Sitzung der eugenischen Gesellschaft am 23. September 1916 im Hygienischen Institut zu Berlin formuliert wurden. Vielleicht ist es nicht unbescheiden von mir, zu erwähnen, daß im gleichen Jahr und im gleichen Monat von mir die ersten Vorträge über den Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Verlobung in Deutschland gehalten wurden. Diesen ersten Vorträgen sind inzwischen eine große Zahl weiterer Vorträge gefolgt, an denen im ganzen viele Hunderttausende aus allen Schichten der Bevölkerung teilgenommen haben. Das Vortragsgebiet erstreckt sich über ganz Deutschland und darüber hinaus.

Das Rundschreiben der Berliner eugenischen Gesellschaft, die damals noch „Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene" hieß, lautete folgendermaßen:

„Von der Erwägung ausgehend, daß in Erörterungen über bevölkerungspolitische Fragen das rein Zahlenmäßige häufig einseitig betont und die Notwendigkeit qualitativer Ertüchtigung unseres Volkskörpers nicht in gleicher Weise beachtet wird, wünscht die Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene, eine gemeinsame Aussprache in Betracht kommender Vereine und etwa weitere Veranstaltungen anzuregen, um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auch auf diesem Wege auf die Bedeutung einer ebenso qualitativ wie quantitativ wirksamen Bevölkerungspolitik zu lenken. Von den verschiedenen vorgeschlagenen Maßnahmen scheint die gesetzliche Einführung des Austausches von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung spruch-

reif zu sein. Ob nun die Forderung zur Einführung dieser Maßnahmen an die zuständigen Stellen jetzt schon gestellt werden soll, ist allerdings eine Frage, auf die eine einmütige Antwort derzeit nicht zu erwarten ist, aber eine Erörterung der Maßnahmen dürfte immerhin zeitgemäß sein. Im Falle der Verein dieser letzteren Auffassung zustimmt, bittet die Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene um Beteiligung an der Aussprache.

Nachstehende Leitsätze über den Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung kennzeichnen den Standpunkt der Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene:

1. Zur Sicherstellung eines zahlenmäßig ausreichenden und tüchtigen Nachwuchses sind Maßnahmen erforderlich, die nicht nur die Menge, sondern auch die Güte der Nachkommen ins Auge fassen.

2. Solche qualitative Maßnahmen hätten eine möglichst erhöhte Fruchtbarkeit der Tüchtigen und eine möglichst herabgesetzte Fortpflanzung der Minderwertigen anzustreben.

3. Zur möglichsten Hintanhaltung rassenschädigender ehelicher Verbindungen ist vor allem die gesetzliche Einführung des Austausches von amtsärztlichen Gesundheitszeugnissen vor Schließung jeder Ehe erwünscht.

4. Der Austausch von Gesundheitszeugnissen hätte vorerst, ohne irgendwelche Eheverbote nach sich ziehend, nur die gegenseitige Aufklärung der Ehebewerber über ihren Gesundheitszustand herbeizuführen; es wäre zunächst den Ehebewerbern zu überlassen, aus dem Inhalt der Zeugnisse die Folgerungen zu ziehen.

Die Maßnahme wäre ein wirksames Mittel, die Bevölkerung über die Bedeutung der Gesundheit für die Eheschließung aufzuklären, die Gewissen der Ehebewerber zu schärfen und sie in den Stand zu setzen, die Gefahren im Einzelfalle leichter als bisher zu erkennen."

Die Gesellschaften, die sich an der Besprechung beteiligten, waren außer der Gesellschaft für Eugenik, der „Deutsche Ärztevereinsbund", die „Deutsche Gesellschaft für Bevölkerungspolitik", der „Bund zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft", der „Berliner Verein zur Förderung der Sittlichkeit", der „Deutsch-evangelische Verein zur Förderung der Sittlichkeit", die „Forensisch-psychologische Gesellschaft in Hamburg", der „Ausschuß für Fragen der geschlechtlichen Gesundung unseres Volks-

lebens", die „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten", die „Deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge", der „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke", die „Deutsche Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht", der „Deutsche Bund für Mutterschutz", die „Deutsche Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege in Berlin", die „Deutsche Vereinigung für Säuglingsschutz", die „Ärztliche Gesellschaft für Sexualwissenschaft und Eugenik", die „Badische Gesellschaft für soziale Hygiene", der „Deutsche Verein für Volkshygiene", die „Zentralstelle für Volkswohlfahrt". Zur Begründung der Leitsätze hat vor allem Professor Dr. Max Christian bemerkenswerte Ausführungen vorgelegt. Außerdem sei der inzwischen verstorbene österreichische Konsul G. von Hoffmann genannt.

Leider war das Ergebnis der damaligen Tagung nicht das gewünschte. Immerhin muß man festhalten, daß die Richtigkeit des Grundgedankens volle Anerkennung fand. Wie es in der Denkschrift von damals heißt, herrschte Übereinstimmung darüber, daß die gebieterische Notwendigkeit körperlicher und geistiger Gesundheit bei der Eheschließung und bei der Aufzucht von Nachkommen mehr als bisher zu berücksichtigen sei und daß der Gedanke einer ärztlichen Beratung vor der Eheschließung in die Bevölkerung getragen werden müßte.

Der Gedanke der Eheberatung ist somit im Schoß der eugenischen Gesellschaft entstanden.

Wiederum auf Anregung der eugenischen Gesellschaft wurden am 26. Februar 1920 vom Reichsgesundheitsrat Leitsätze angenommen, die einen großen Fortschritt in der Entwicklung des Problems bedeuten. In diesen Leitsätzen heißt es unter anderem, daß die Aufklärung der Bevölkerung über die Wichtigkeit einer ärztlichen Untersuchung vor der Eheschließung und Rat an beide Ehewerber, sich einer Untersuchung zu unterziehen, zwar als nützlich aber nicht als ausreichend zu erachten sei, weil die Einschätzung der Ehe als reine Privatangelegenheit eine Beachtung des Rates im größeren Umfange nicht erwarten lasse. Daher, so meint der Reichsgesundheitsrat, erscheine es notwendig, einen Zwang zur ärztlichen Untersuchung auf beide Ehebewerber auszuüben, sich einer Untersuchung zu unterziehen, und bei der standesamtlichen Meldung zur Eheschließung je ein in den letzten vier Wochen vorher ausgestelltes ärztliches Zeugnis

über den Gesundheitszustand vorzulegen, dessen gegenseitige Kenntnisnahme sie durch Unterschrift zu bestätigen haben. Die Bewertung der ärztlichen Zeugnisse und der Entschluß, ob sie bei Abraten von der Heirat dann noch die Ehe eingehen wollen, sei Sache der Ehebewerber. In den Leitsätzen wird gerade dieser Zwang zur ärztlichen Untersuchung zur Grundlage gewählt, um den Gedanken zu rechtfertigen, weshalb bestimmte Ärzte als Eheberater zu bestellen seien, die auf Grund ihnen etwa vorgelegter ärztlicher Zeugnisse und nach dem Ergebnis ihrer eigenen Untersuchung, soweit sie eine solche noch für geboten erachten, die Zeugnisse über den Gesundheitszustand der Ehebewerber auszustellen haben. Es wurde auch schon damals der kluge Satz hinzugefügt, daß das Zeugnis des Eheberaters nur die Angabe enthalten solle, daß gegen die Eheschließung ärztliche Bedenken nicht zu erheben seien, oder daß diese aus gesundheitlichen Gründen zurzeit widerraten werden müsse.

Das Urteil, das das Reichsgesundheitsamt fordert, soll also negativen Charakter haben und überdies keine Einzelheiten über den Gesundheitszustand des Bewerbers beibringen. Es wurde auch schon damals darauf hingewiesen, daß eine Abänderung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Zulässigkeit der Eheschließung wegen Geistesschwäche und wegen Trunksucht Entmündigter dahin herbeizuführen wäre, daß diese Personen, solange sie entmündigt sind, eine Ehe nicht eingehen dürfen.

In Verbindung mit diesen Leitsätzen sei besonders die Arbeit von Amtsgerichtsrat Dr. Schubart herausgestellt, der sich früher und seither immerfort für den Ausbau der Eheberatung eingesetzt hat.

Leider waren die Bemühungen des Reichsgesundheitsrates noch nicht mit Erfolg gekrönt. Das, was tatsächlich erreicht wurde, beschränkt sich auf einen Beschluß der Deutschen Nationalversammlung vom 11. Juni 1920, wodurch die Verteilung von bestimmten Merkblättern durch das Standesamt angeordnet wurde. Der Wortlaut des Merkblattes sei vom Reichsgesundheitsamt zu bestimmen. Im Merkblatt wird die dringende Mahnung ausgesprochen, es sollen sich die Brautleute von dem Ergebnis der ärztlichen Befragung gegenseitig unterrichten oder sich durch Vermittlung ihrer Eltern, Vormünder oder sonstiger Ehevertreter Kenntnis geben. Wer dies unterlasse, begehe

schweres Unrecht, das sich bitter rächen könne. Wer weder rein menschlichen Gefühlen noch dem Rufe des Gewissens Gehör gebe, sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1333 und § 1334) eine Ehe für nichtig erklärt werden könne, wenn einer von den beiden Teilen bei der Eheschließung nicht hinreichend über die Persönlichkeit und die entscheidenden Eigenschaften des anderen unterrichtet gewesen sei. Wer den anderen schuldhaft anstecke, mache sich auch schadenersatzpflichtig, ja er setze sich sogar der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Dr. Erich Zacharias weist in seiner wertvollen Schrift: „Die Gesundheit der Familie und des Volkes das Ziel der ärztlichen Eheberatung“ (Berlin 1928) darauf hin, daß tatsächlich bereits 1920 das Berliner Kammergericht ein Urteil fällte, in dem es heißt, daß die hartnäckige Weigerung einer ärztlichen Untersuchung oder der Bekanntgabe ihres Ergebnisses für einen Verlobten einen gewichtigen Grund zum Rücktritt vom Verlöbnis darstelle. Ebenso habe im gleichen Jahr das Reichsgericht entschieden, daß die Weigerung eines Verlobten, dem anderen über seinen Gesundheitszustand Auskunft zu geben, im Sinne des § 1298 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Lösung des Verlöbnisses führen könne.

Außer der Vermittlung des Merkblattes würde es Aufgabe der Standesbeamten sein, unter sachgemäßer Belehrung die Ehebewerber zu fragen, ob Gesundheitszeugnisse ausgetauscht wären. Die Antwort sollte in jedem Fall in die Niederschrift aufgenommen werden. Unter Ziffer 331 im maßgebenden Amtlichen Handbuch für die preußischen Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden lautet der Abschnitt über das Merkblatt also: Vor Anordnung des Aufgebotes soll der Standesbeamte den beiden Verlobten und denjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetz erforderlich ist, je ein Merkblatt aushändigen, in dem auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung vor der Eheschließung hingewiesen wird. Für jeden abwesenden Beteiligten ist ein Merkblatt den Erschienenen auszuhändigen, damit sie es weitergeben. Unter Ziffer 332 wird noch eine Erweiterung hinzugefügt, indem der Standesbeamte beauftragt wird, außerdem das Merkbuch mit der Überschrift „Deutscher, denk an Deine und Deiner Kinder Gesundheit“ zu verteilen, wenn es ihm zugesandt sei. Das gelte nicht nur gegenüber Verlobten, sondern gegenüber allen anderen Personen, die zwecks Anzeige eines

Geburten- oder Sterbefalles oder sonst auf dem Standesamt erscheinen.

Indessen kam der Gedanke vom Austausch der Gesundheitszeugnisse nicht zur Ruhe. Durch erneutes Bemühen gelang es, den Preußischen Landesgesundheitsrat zu bewegen, mit bestimmten Vorschlägen an den Preußischen Landtag heranzutreten. Dort kam es am 2. Dezember 1922 zum Beschluß, das Staatsministerium zu ersuchen, möglichst bald eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch die der Austausch von Gesundheitszeugnissen vor Eingehung einer Ehe verlangt werden sollte, ohne jedoch Eheverbote auszusprechen. Das Staatsministerium verhandelte mit der Reichsregierung, da das Personenstandsgesetz eine reichsgesetzliche Regelung notwendig machte.

Das Ende war die Feststellung, daß eine reichsgesetzliche Regelung noch nicht möglich sei — wie Ministerialrat Ostermann sagt: als Ersatz in der damals ersatzreichen Zeit sei nur ein Merkblatt und der Gedanke der Eheberatung übrig geblieben, anstelle eines Zwanges, ein Lockruf.

## 3. DER ZWEITE ABSCHNITT ODER DAS „INTERIM".

Der zweite Abschnitt in der Gestaltung der Eheberatung, der bis zum Jahre 1926 reicht, ist wirklich nur als ein „Interim" zu betrachten. Die Vollendung wird und muß einmal kommen. Ich kann nur die Beschlüsse des Landesgesundheitsrates vom 18. Juli und 18. Dezember 1925 kurz erwähnen, um sodann den entscheidenden Erlaß des Ministers vom 19. Februar 1926 genau wiederzugeben. An dieser Gestaltung der Dinge hat wiederum die Berliner Eugenische Gesellschaft hervorragenden Anteil. Der verstorbene Ministerialdirektor Dr. Krohne, der damals den Vorsitz auch in der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene führte, hat in Verbindung mit Ministerialrat Dr. Ostermann wohl das größte Verdienst um das Zustandekommen der Maßnahmen. Das Endergebnis ist jedenfalls der Erlaß des Ministers, der die Leitsätze aufgreift und ausdrücklich erklärt, es handle sich nur um eine vorläufige Regelung, da ein Reichsgesetz zur Zeit noch auf Schwierigkeiten stoße.

Das Wesen des Erlasses besteht darin, daß die Einrichtung von ärztlich geleiteten Eheberatungsstellen empfohlen wird und daß man auf die freiwillige Inanspruchnahme solcher Stellen durch Ehebewerber hinwirken solle.



Die Aufgabe der Eheberatungsstellen wird negativ und positiv genau formuliert.

Der Minister führt Klage darüber, daß in einigen Gemeinden die schon eingerichteten Eheberatungsstellen sich in der Hauptsache darauf beschränken, Eheleuten und sonstigen Personen Ratschläge behufs Einschränkung der Kinderzeugung und Anwendung empfängnisverhütender Mittel zu erteilen. Eine solche Art der Beratung, so heißt es mit Nachdruck, müßte, wie auch im Landesgesundheitsrat besonders betont worden sei, als äußerst bedenklich bezeichnet werden, und würde dem eigentlichen Zweck der hier in Frage kommenden Einrichtungen durchaus widersprechen.

Die positive Aufgabe soll darin bestehen, daß sich die Beratung lediglich auf die ärztliche Prüfung der Ehebewerber hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zur Eheschließung sowie darauf erstrecken soll, ob und inwieweit bei der Ehe sowie bei der Erzeugung und Aufzucht von Nachkommen etwa vom Standpunkt der Vererbungslehre gewisse Gefahren drohen.

Durch diese Formulierung wird zunächst rein negativ das amtliche Eintreten für eine Geburtenregelung durch Verordnung von empfängnisverhütenden Mitteln abgelehnt. Es soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Eheberatungsstelle als solche unter keinen Umständen ihre Hauptaufgabe darin sehen soll, gleichsam amtlich für Maßnahmen einzutreten, deren grundsätzliche Billigung und Durchführung ein Unglück für das ganze Volk sein müßte. Die Aufgabe soll darin bestehen, zu prüfen, ob nicht ernste Gründe im Wege stehen, weshalb die Gesundheit der Nachkommenschaft und im besonderen die Behütung eines gesunden biologischen Erbes und damit die Zukunft des ganzen Volkes gefährdet sind. Das folgt auch aus den Einleitungssätzen des Dokumentes, worin es ausdrücklich heißt, daß die Frage, inwieweit es erforderlich und möglich sei, durch staatliche oder sonstige Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Grundsätze der menschlichen Vererbungslehre die Erzielung eines gesunden und hochwertigen Nachwuchses zu fördern, Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen sei. Wenn außerdem die gesundheitliche Eignung zur Eheschließung hervorgehoben wird, so ist diese gleichsam eine Bedingung, ohne die die Erzeugung und Aufzucht von Nachkommen im eugenischen Sinn unmöglich sein würde.

Außer der Umschreibung der Aufgaben der Eheberatungsstellen finden sich in dem wichtigen Dokument Angaben über die Leitung der Eheberatungsstellen. Nicht nur beamtete, sondern auch nichtbeamtete Ärzte und Ärztinnen kämen als Eheberater in Frage. Nur müßte man von ihnen zwei Dinge fordern. Sie sollten zunächst durch Alter und Erfahrung gereifte Persönlichkeiten sein. Ferner müßten sie umfassende Kenntnisse auch auf dem Gebiet der Vererbungslehre haben. Der Minister empfiehlt, daß man bei der Wahl der Leiter von Eheberatungsstellen sich besonders mit der Ärztekammer in Verbindung setzen solle. Mit Rücksicht auf die Beratung selbst verordnet der Minister für Volkswohlfahrt, daß die Grundgesetze des Landesgesundheitsrates beachtet werden, worin u. a. der vertrauliche Charakter der Beratung betont wird und jede ärztliche Behandlung grundsätzlich ausgeschlossen sein soll. Es wird auch in den Leitsätzen vorgesehen, daß die Prüfungsstelle Zeugnisse über die gesundheitliche und erbgesundheitliche Eignung zur Ehe ausstellen mag — jedoch ohne nähere Begründung.

## 4. ÄUSSERE UND INNERE ENTWICKLUNG IN DER GEGENWART.

Der dritte Abschnitt in der Gestaltung der Eheberatung soll die Auswirkung der Verordnung vom 19. Februar 1926 bis zur Gegenwart zeigen. Ich unterscheide drei Gesichtspunkte. Zunächst werde ich die äußere Entwicklung in aller Kürze schildern, um sodann auf die innere Entwicklung einzugehen und am Schluß ein paar kritische Darlegungen hinzufügen.

Die äußere Entwicklung der Eheberatungsstellen ist daraus zu erkennen, daß eine große Zahl amtlicher Eheberatungsstellen ins Leben gerufen wurde. Zur Zeit dürfte die Zahl 200 in Preußen überschritten worden sein. Außerhalb Preußens hat die Bewegung nur in Sachsen und Braunschweig und in den Hansastädten festeren Boden gefaßt. In Süddeutschland ist man dem Gedanken der amtlichen Eheberatung noch kaum näher getreten.

Was den Besuch der amtlichen Eheberatungsstellen angeht, so ist er sehr verschieden. Es sei als Beispiel die Eheberatungsstelle Prenzlauerberg in Berlin genannt, die am 1. Juni 1926 begründet wurde und von Herrn Stadtarzt Dr. Scheumann geleitet wird. Wie Scheumann in seiner Schrift „Eheberatung" mitteilt, waren im ganzen in den ersten 1½ Jahren 567 Besucher

in der Beratungsstelle, außerdem 287 Wiederholungsfälle. Die Besucherzahl sei 6,3 pro Sprechstunde gewesen. Spätere Zahlen, die Herr Scheumann im Berliner Rundfunk mitteilte, bestätigen, daß die Besucherzahl nicht nur nicht nachgelassen hat, sondern noch höhere Ziffern erreichte. Ähnliche Ziffern dürften für die Ehe- und Sexualberatungsstelle gelten, die Professor Dr. Fetscher in Dresden leitet. Manch andere Stellen gibt es allerdings, wo der Besuch noch sehr bescheiden ist und kaum den Aufwand lohnt, den man anwendet.

Ein Zeichen für die Entwicklung der ganzen Bewegung ist der Zusammenschluß der öffentlichen Eheberatungsstellen, der am 12. Juni 1927 erfolgte. Der Vorstand der Vereinigung setzte sich bisher zusammen aus dem Stadtmedizinalrat Prof. Dr. von Drigalski-Berlin, Prof. Dr. Poll-Hamburg, Prof. Dr. Fetscher-Dresden, Stadtrat Dr. Korach-Berlin, Stadtmedizinalrat Dr. Potter-Leipzig, Prof. Dr. Raecke-Frankfurt a. Main, Stadtarzt Dr. Scheumann-Berlin, Amtsgerichtsrat Dr. Schubart-Berlin, Landesrat Dr. Wilhelm-Hannover. Bei der letzten Tagung am 15. September 1930 wurden an Stelle von v. Drigalski und Poll, Fetscher und Wilhelm als Vorsitzende gewählt. Außerdem wurde auf Anregung von Scheumann die Gründung eines Arbeitsausschusses vollzogen, der aus Fetscher, Wilhelm und Scheumann zusammengesetzt wurde und sich durch Zuwahl erweitern kann.

Es sei ein kurzes Wort über die privaten Eheberatungsstellen hinzugefügt. Am stärksten hat sich in dieser Hinsicht bisher der Bund für Mutterschutz bemüht, der heute eine große Zahl von gut besuchten Eheberatungsstellen betreut. Wie „die neue Generation" berichtet, wurde z. B. die Eheberatungsstelle im Bezirksamt Friedrichshain in Berlin vom 1. 1. 1929 bis 31. 12. 1929 von 881 Ratsuchenden in 49 Sprechstunden besucht. Unter diesen Ratsuchenden waren 358 neue Beratungen. Die Ratsuchenden selbst gehörten zum größten Teil einer Bevölkerungsschicht an, die sich aus Handwerkern und Handarbeitern zusammensetzt.

Auch die konfessionell gerichteten Eheberatungsstellen werden zur Zeit stark vermehrt. Dies ist wesentlich darauf zurückzuführen, daß viele religiöse Kreise mit der Art der Beratung in den übrigen Eheberatungsstellen nicht einverstanden sind. Dies führt uns sofort zur Darstellung über die innere Entwicklung der Eheberatungsstellen überhaupt.

Wer die vielen Beiträge über den Aufgabenkreis der Eheberatungsstellen und über die tatsächliche Auswirkung überblickt, kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß über das, was im Jahre 1926 vom Minister für Volkswohlfahrt gewünscht wurde, weit hinausgegangen worden ist. Ja manches, was wir beobachten, steht in direktem Gegensatz zu dem, was 1926 als dringend erwünscht bezeichnet wurde.

Ministerialrat Dr. Ostermann hat bereits 1928 drei verschiedene Richtungen unterschieden, die den Eheberatungsstellen ihre Prägung geben. Die eine, so sagt Ostermann, betrifft die rein eugenische Beratung vor der Ehe; diese Tätigkeit hat noch den geringsten Umfang. Größer sei die Tätigkeit gesundheitlicher Beratung vor und in der Ehe. Es handle sich dabei um Krankheiten, die den anderen Ehepartner oder das Bestehen der Ehe gefährden. In größerem Umfange kämen schließlich Fragen des Sexuallebens zur Beratung: geschlechtliche Störungen aller Art, unnatürliche Veranlagung, Unfruchtbarkeit, Regelung der Fortpflanzung. Es dürfte nützlich sein, auf einige Dokumente hinzuweisen, die das bestätigen, was Ministerialrat Ostermann zusammenfassend ausgesprochen hat.

In der oben erwähnten Schrift von Scheumann finden wir eine Bestätigung dafür, daß der eugenische Gedanke noch nicht jene Berücksichtigung findet, die er finden sollte. Scheumann erklärt, daß die rein eugenischen Fälle sowohl in Prenzlauerberg, wie in Wien und Frankfurt nur ganz vereinzelt zur Beratung ständen. Unter rein eugenischen Fällen versteht Scheumann Fragen der Erbprognose.

Im Vordergrund vieler Eheberatungsstellen steht die Frage der Geburtenregelung — sicher ein äußerst bedeutsamer Gesichtspunkt, der sorgfältigste Überlegungen fordert. Die Frage, um die es sich handelt, liegt wesentlich darin, aus welchen Gründen und auf welche Art die Geburtenregelung angestrebt wird.

In einer neuen Veröffentlichung über „Mutterschaftsfürsorge" im „Archiv für Gynäkologie" erwähnt Max Hirsch, daß die Geburtenregelung zum ersten Mal in planvoller Weise vom Verband der Krankenkassen Berlins in die Wege geleitet worden sei. Hier wären seit Juli 1928 Sexual- und Eheberatungen eingerichtet, um den Frauen, welche wegen Krankheit oder aus sozialen oder eugenischen Gründen die Fortpflanzung zu be-

schränken wünschen, die Mittel hierfür mitzuteilen und zu verabreichen.

Die Statistik der oben erwähnten Eheberatungsstelle Friedrichshain bestätigt diese Mitteilung. Unter den verschiedenen Beratungen handelt es sich bei 135 verheirateten Frauen und bei 20 ledigen Frauen um Schwangerschaftsverhütung; das ist beinahe die Hälfte aller neuen Beratungen im Jahre 1929. Außerdem wurde in Friedrichshain Unterbrechung der Schwangerschaft von verheirateten Frauen in etwa 10 % aller Fälle gewünscht, doch nur in einem verschwindend kleinen Teil durchgeführt.

Wie Scheumann erwähnt, sieht Stadtarzt Dr. Max Hodann in Berlin in Konzeptionsverhütung die wichtigste Aufgabe der Eheberatung überhaupt, um das Unglück heimlicher Eingriffe in das keimende Leben einzudämmen. Zu diesem Zweck werden auch Vorträge und Ausstellungen in die Wege geleitet. So sprach am Sonntag, dem 16. Nov. 1930, in der Stadthalle zu Wuppertal Dr. Hodann über „Schwangerschaftsverhütung und Arbeiterschaft“ mit öffentlicher Fragenbeantwortung. In der Ankündigung an den öffentlichen Säulen der Stadt wurde zu gleicher Zeit auf eine Schutzmittelausstellung hingewiesen, wo man sachkundig beraten werde durch einen Freund der Liga für Mutterschutz und soziale Familienhygiene E. V. (Bund für bewußte Geburtenregelung) Sitz Berlin, Ortsgruppe Wuppertal, Gau Rheinland.

Wie sehr Geburtenregelung im angegebenen Sinn in den Vordergrund gerückt wird, erkennt man auch aus der Denkschrift des Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums für Ehe- und Sexualberatung. Die offiziellen Richtlinien und die Gutachten betonen gewiß den eugenischen Gesichtspunkt, doch gehen sie gleichzeitig weit darüber hinaus.

Im Gutachten von Prof. Dr. Sellheim wird die soziale Indikation für die Anwendung von Präventivmitteln ausdrücklich betont. Sellheim erklärt: wir sind gezwungen, da, wo die Not herrscht, die Kinderzahl zu beschränken. Dazu dienen die Präventivmittel, die ein zweites wirksames und im Vergleich zur Staatshilfe billiges Mittel darstellen, um den verbrecherischen Eingriffen in das keimende Leben den Boden zu entziehen. Sellheim betont, daß die Vorbeugung nicht zu hindern sei, und niemand brauche sich in seinen freien Willen hineinreden zu lassen,

ob er Kinder erwecken oder die Erweckung unterdrücken will. Auch die Ansicht sei nicht richtig, als ob durch die Präventivmaßnahmen die Qualität des Volkes verschlechtert werden müsse. Ihm dünke, daß gerade das Gegenteil der Fall sein würde. Die Intellektuellen hätten den Gebrauch der Präventivmittel begriffen und machten davon ausgiebigen Gebrauch, wodurch die Fortpflanzung an Intelligenz beschränkt würde. Die anderen wüßten nichts von den Mitteln oder gebrauchten sie ungeschickt. So pflanze sich die Dummheit ins Unermeßliche fort. Wenn man daher in den Ehe- und Sexualberatungsstellen die Präventivmittel und ihre zum Ziele führende Technik allen bekannt geben würde, dann würde man der Allgemeinheit einen Gefallen tun. Man könnte dadurch automatisch praktische Eugenik treiben, die niemand weh tue.

Ähnliche Gedanken äußert Prof. Dr. Fetscher in seinem Gutachten. Er meint, daß es nicht möglich sei, die Beratung in diesem Punkte grundsätzlich abzulehnen; man dürfe nicht übersehen, daß unerwünschte Schwangerschaft außerordentlich häufig durch künstlich herbeigeführte Tötung des keimenden Lebens ende, wodurch auch bei sachgemäßester Ausführung schwerste Gefahren für Gesundheit und Leben der Frau eintreten. Es sei weiter zu bedenken, daß die Rationalisierung des Geschlechtslebens so weit fortgeschritten sei, daß in fast allen Ehen irgendwelche Verhütungsmaßnahmen mit oder ohne ärztliche Beratung versucht würden. Der Eheberater habe also vielfach nur die Aufgabe, an Stelle ungeeigneter und gesundheitsschädlicher Methoden hygienisch einwandfreie zu empfehlen. Es sei weiterhin nicht zu verkennen, daß übergroße Kinderzahl mit großer Regelmäßigkeit die wirtschaftliche Grundlage der Familie so weit erschüttere, daß Unterernährung und Vernachlässigung der Kinder die notwendige Folge sei. Endlich würde die Kenntnis geeigneter Verhütungsmaßnahmen die Fortpflanzung erbkranker Personen eindämmen und damit auch die qualitative Beschaffenheit des Nachwuchses günstig beeinflussen. Dementsprechend unterscheidet Fetscher drei Indikationen für die Anwendung der Präventivmittel: eine gesundheitliche liege vor, wenn vorübergehend oder dauernd Schwangerschaft für die Frau eine ernste Gefahr für die Gesundheit brächte oder wenn Krankheiten vorliegen, welche die Frucht im Mutterleibe gefährden. Eine soziale Indikation sei gegeben, wenn die äußeren Umstände

die Fortpflanzung unerwünscht sein lassen, z. B. bei Vorhandensein mehrerer Kinder, Erwerbsunfähigkeit des Mannes. Von eugenischer Indikation sei zu sprechen, wenn erbkranker Nachwuchs zu befürchten sei. Fetscher möchte so weit gehen, daß er mindestens in den Fällen eugenischer Indikation die kostenlose Abgabe von Verhütungsmitteln für zweckmäßig hält, da nur so die Gewähr vorhanden sei, daß sie tatsächlich gebraucht werden.

Auch in den Verhandlungen des sächsischen Landtags vom 17. März 1927 steht der Gedanke der Geburtenregelung durch Verhütungsmittel im Vordergrund der Erörterungen. Es wird u. a. auf Hamburg hingewiesen, wo von den Menschen, die die Beratungsstelle aufsuchen, 40 % Mittel zur Unterbrechung der Schwangerschaft und 60 % Mittel zur Verhütung der Schwangerschaft erbeten hätten. Nur 4 % von diesen wären wegen Geschlechtskrankheiten zur Beratungsstelle gekommen und etwa 10 % wegen rein geschlechtlicher Fragen nervöser Natur.

Der Abgeordnete Dr. Kretschmar sprach seine Enttäuschung darüber aus, daß der Antrag zur Einrichtung von Ehe- und Sexualberatungsstellen nur in dem Sinn begründet worden sei, wie man Schwangerschaft vermeide oder wenn sie eingetreten sei, sie beseitige. Er hätte erwartet zu hören, daß die Beratungsstelle dazu da sein sollte, um eine glückliche Ehe mit gesunder Nachkommenschaft zu fördern und damit den Aufstieg des Volkes zu gewährleisten. Indessen sei von all dem bei der Begründung des Antrages kein Wort gefallen. Wenn die Beratungsstelle nur dazu dienen sollte, die Unterbrechung der Schwangerschaft in die Hand zu nehmen, so sei nach seiner Auffassung der Stab darüber gebrochen. „Das sollen sie nicht sein, sie haben höhere Aufgaben".

Tatsächlich beschränkt sich das Gutachten von Prof. Fetscher durchaus nicht auf die Frage der Geburtenregelung. Er unterscheidet Beratungen vor der Ehe und in der Ehe. Was die Beratungen in der Ehe angeht, so möchte er nicht nur, daß die Fortpflanzungsregelung Gegenstand sei, sondern auch Zwistigkeiten der Ehe, Kinderlosigkeit in der Ehe und Sexualstörungen. Die Sexualberatung im besonderen fordert Aufklärung über Fragen des Geschlechtslebens bei Personen beiderlei Geschlechts, ferner Störungen des Sexualempfindens, Funktionsstörungen, dann noch organische Erkrankungen und endlich Vaterschafts-

fragen. Als letztes Ziel wünscht Fetscher, daß die Eheberatung ein neuer Zweig der sozialen Fürsorge sei, und zwar im Sinne einer vorbeugenden Fürsorge.

Besonders klar kommt Fetschers Auffassung zum Ausdruck in den Verhandlungen der Vereinigung öffentlicher Eheberatungsstellen. In der Sitzung vom 1. Oktober 1929 zu Mainz hat Fetscher bestimmte Leitsätze aufgestellt, die für die Zukunft maßgebend sein sollen. Stadtarzt Dr. Scheumann berichtet über die Sitzung am 15. Oktober 1929 in dem Anhang „Eheberatung" der Zeitschrift für „Volksaufartung, Erbkunde und Eheberatung", die seit Oktober 1930 von der Zeitschrift „Eugenik" abgelöst wurde.

Der e r s t e Leitsatz betont, daß Ehe- und Sexualberatung ein untrennbares Ganzes sei und von einer Stelle aus betrieben werden müßte. Private Beratungsstellen seien unerwünscht. Die Beratungstätigkeit sollte konzessionspflichtig sein.

Der z w e i t e u n d d r i t t e Punkt betrifft die Geburtenregelung. Sie gehöre in den Aufgabenkreis der Ehe- und Sexualberatungsstellen. Die kostenlose Abgabe von Verhütungsmitteln sei erforderlich. Geburtenregelung, Sterilisierung und Schwangerschaftsunterbrechung bedürfen der Regelung durch ein soziales Gesetz. Der Vorschlag zu diesem Gesetz soll enthalten, daß die Geburtenregelung und die Gewährung entsprechender Mittel Aufgabe der Wohlfahrtspflege bezw. der Gesundheitsfürsorge sein soll. Es würde dies darauf hinauslaufen, daß die Ehe- und Sexualberatungsstellen Mittel ausgeben. Weiter müsse der Gesetzesvorschlag enthalten, daß die Sterilisierung auf Staatskosten aus medizinischen, sozialen und eugenischen Gründen zulässig sei, wenn sie durch zu gründende Kommissionen für erforderlich erklärt werde. Ein Antrag sei durch den zu Operierenden oder dessen gesetzliche Vertreter zu stellen. Ferner soll die Kastration auf Staatskosten zulässig sein, wenn sie aus medizinischen oder sozialen Gründen erforderlich sei. Auch hierüber müsse eine Kommission auf entsprechenden Antrag entscheiden, genau wie bei der Sterilisierung. Endlich sei auch die Frage der Schwangerschaftsunterbrechung nach ähnlichen Gesichtspunkten zu regeln.

Der v i e r t e Leitsatz spricht den Wunsch einer Zusammenarbeit mit Rechtsberatungsstellen aus.

Der f ü n f t e erklärt ausdrücklich, daß Ehe- und Sexualberatung eine Aufgabe der Gesundheitsfürsorge sei und in den Rahmen der Wohlfahrtspflege eingeordnet werden müsse.

Der s e c h s t e beschäftigt sich mit der Eignung der Berater. Fetscher fordert Ärzte mit sozialhygienisch-eugenischen und sozialpsychologischen Kenntnissen. Die Zusammenarbeit mit den medizinischen Spezialfächern und den übrigen Gesundheitsstellen sei zu sichern.

Endlich möchte Fetscher eine Ergänzung der Eheberatung durch die Errichtung gemeinnütziger Ehevermittlungsstellen.

Die Entschließung der Versammlung beschränkt sich indessen nach Scheumann darauf, daß die fachlich-ärztliche Leitung aller Eheberatungsstellen für dringend notwendig erklärt wird.

Die Tagung von 1930 nimmt wiederum den Gedanken der Geburtenregelung auf. Hier sei nur die Mitteilung von Fetscher festgehalten, aus der deutlich hervorgeht, wie Fetscher selbst in seinen Eheberatungsstellen seine Leitsätze wahrmacht. Fetscher erklärt, er habe bis jetzt 123 Ehen aus eugenischen Gründen widerraten, bzw. durch Verhütungsmittel und durch Sterilisierung Fortpflanzung vermieden und damit der Allgemeinheit bei vorsichtiger Berechnung wenigstens 61 000 Mark erspart.

Es ist begreiflich, daß die Tendenzen, die zumal auch in den Leitsätzen von Prof. Fetscher zum Ausdruck kommen, neue Bestrebungen geweckt haben, die wohl die Erweiterung der Aufgaben, nicht aber die Art der Lösung des Problems der Geburtenregelung aufgreifen. In dieser Hinsicht sind besonders die neuentstandenen evangelischen und katholischen Eheberatungsstellen hervorzuheben. Auch amtliche Eheberatungsstellen nehmen einen ähnlichen Kurs. So sei aus Lübeck erwähnt, wie durch die Dienstanweisung des Beraters nicht nur im allgemeinen jede ärztliche Behandlung ausgeschlossen ist, was ja sonst allgemein anerkannt wird, sondern daß ebenso die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Mitteln für den Präventivverkehr verboten ist.

Wie ich ebenfalls der eben genannten Zeitschrift entnehme, haben seit Beginn des Jahres 1930 die evangelischen Frauenverbände Großberlins in Charlottenburg eine neue Eheberatungsstelle eröffnet. Der Leitgedanke dieser neuen evangelischen Stelle ist die Erkenntnis, daß ein großer Teil Ehen heutzutage zu zerbrechen droht, weil Mann und Frau mit Erwartungsvor-

stellungen in die Ehe treten, die von vornherein falsch und unerfüllbar gewesen wären. Daher sollten in dieser Eheberatungsstelle soziale und juristische Hilfeleistungen hinter der Aufgabe zurücktreten, kranken Ehen zu helfen, damit sie von innen heraus gesunden und werdende Ehen zu beraten, damit die körperlichen und seelischen Grundlagen von vornherein gesund sind.

Die Stellungnahme katholischer Kreise wird durch bestimmte Forderungen geklärt, die die Fuldaer Bischofskonferenz vom August 1930 genauer formuliert hat. Es wird auf die Bestimmungen des Ministers vom Jahre 1926 verwiesen und deren Wichtigkeit herausgestellt. Es wären indessen mit der Eheberatung folgenschwere Gefahren verbunden. Neben der Prüfung eugenischer Art müßte eine ganze Reihe anderer Gesichtspunkte überlegt werden. Sicher sei es von großer Bedeutung, daß der Arzt wissenschaftliche Schulung und Erfahrung habe, aber er dürfe die Zuständigkeit nicht überschreiten. Er müsse daher Rechtsfragen dem Rechtskundigen, ethische Fragen dem Seelsorger, karitative den bewährten Hilfsorganisationen überlassen. Belehrung über Empfängisverhütung und Schwangerschaftsunterbrechung sei „die verhängnisvollste Verirrung“. Man müsse die „Abtreibung“ dadurch bekämpfen, daß man die betreffenden, zumal die Familien der Arbeiter, mit der Fürsorge in Verbindung bringe, damit diese die notwendige Familienhilfe vermitteln. Vor „Präventivmitteln“ habe die Beratungsstelle aufs eindringlichste zu warnen. Man müsse auch auf die Möglichkeit und Pflicht der Enthaltsamkeit hinweisen und Willensstärkung durch die von der Religion dargebotenen Mittel erwarten.

Tatsächlich bemühen sich die katholischen Eheberatungsstellen, auf dieser Grundlage ihre Ziele zu erreichen. Als Beispiel sei die Jugend- und Eheberatungsstelle in Bonn genannt (gegründet am 5. Juli 1927), die unter der Leitung von Frau Direktor Beckmann steht, an deren Seite ein Arzt, Rechtskundige und Seelsorger arbeiten. Aus dem Bericht geht hervor, daß man auch den Gedanken der Eheanbahnung ins Auge gefaßt hat.

## 5. KRITISCHES.

Um Wege zu zeigen, die aus dem Chaos der Gegenwart herausführen, halte ich es für unerläßlich, die Entwicklung der Eheberatung, zumal unter dem Gesichtspunkt der Eugenik und Ethik, kritisch zu beleuchten.

Selbstverständlich zweifle ich nicht daran, daß jede Art der Hilfe, die man Menschen vor oder in der Ehe unter dem Gesichtspunkt der Ehe und der Nachkommenschaft gewährt, eine gute Tat darstellt. Ehe und Familie leiden so unaussprechlich in der Gegenwart, daß man froh sein muß, wenn sich Menschen finden, die auf jede nur mögliche Art die Not auf jedem Gebiet vermindern. Im besondern bin ich überzeugt, daß alle jene, deren Auffassungen dargelegt wurden, zuletzt nichts anderes wollen als den Menschenkindern der Gegenwart eine Wohltat erweisen. Ich glaube auch, daß vieles eugenisch gedacht ist und eugenischen Zielen zustrebt, auch wenn es vielfach so scheint, als ob es sich nur um individualhygienische oder sozialhygienische Gedankengänge handelte.

Ich fürchte indessen, daß alles in allem zunächst einmal durch die Vielfältigkeit der Aufgaben, die man den Eheberatungsstellen zumutet, das ganz große Ziel, das nicht den Einzelnen, sondern die Familie und das Volk als Ganzes im Auge hat, nicht nur nicht erreicht wird, sondern geradezu untergeht. Das, was ursprünglich von der Eugenischen Gesellschaft immer angestrebt wurde, ist eine Beratung, die sich auf den Grundgedanken der Eugenik einstellt und damit eine Aufgabe erfüllt, die alles andere weit überragt. Gerade in der Konzentration auf den eugenischen Gedanken liegt die Sicherung für die Erreichung eines größeren Zieles. Wir haben heute so unendlich viele Fürsorgeeinrichtungen für die Menschen. Wir haben Stellen, die sich um die Alkoholikerfamilien kümmern, Stellen, die Geschlechtskranke betreuen, Stellen, die die wirtschaftlichen Gesichtspunkte zum Hauptgegenstand ihrer Sorge machen, Stellen, für die das seelensorgliche Moment das entscheidende ist. Nur das eine fehlt vollkommen: wir haben keine Einrichtung, die dem ganz großen Ziel dient, die Eheschließung so zu lenken, daß die Verbindung von Erbströmen mit minderwertigen Anlagen vermieden wird und daß auf Grundlage der Ergebnisse erbbiologischer Forschung unbeschreibliches Unheil von der Nachkommenschaft abgewendet wird. Es ist dies ein Gesichtspunkt, der nicht nur die Menschen vor der Ehe beschäftigen sollte, sondern der auch in der Ehe eine nicht geringe Bedeutung hat. Denn es kann ja sein, daß erst nach der Geburt von Kindern die erbliche Belastung der Familie sichtbar wird. Wenn man überlegt, daß die differenzierte Fortpflanzung zu-

gunsten der Erbgesunden und nicht zugunsten von Minderwertigen die wichtigste Aufgabe für den Aufbau des Volkes der Zukunft sein muß, dann sollte man alles tun, um Beratungsstellen zu fördern, die diesen Gedanken zu ihrer Hauptaufgabe machen. Selbstverständlich ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Beratungsstellen auch in anderen Nöten zu helfen suchen, wenn deutlich ist, daß sich sonst niemand darum kümmert. Aber wenn eine Möglichkeit besteht, daß andere sich dieser Aufgabe annehmen, dann sollte man die Menschen dorthin überweisen und selbst das eine tun, was sonst niemand tut. Allerdings wird man einwenden, daß dann die Eheberatungsstellen arbeitslos sind, weil das Verständnis im Volke noch nicht genügend erwacht ist. Aber es dürfte nicht schwer sein, bei dem gewaltigen Auftrieb eugenischer Wogen, den wir allüberall zur Zeit beobachten, die Belehrung des Volkes zumal auch in den Schulen und im Elternhaus soweit zu fördern, daß dieses Verständnis lebendig wird und nach Beratung begehrt. Es gibt noch andere Wege, um die Menschen zu den Eheberatungsstellen zu drängen, auf die ich im letzten Abschnitt eingehen werde. Ich würde es persönlich für ein großes Glück halten, wenn der eugenische Gedanke wieder Hauptgedanke der Eheberatungsstellen würde. Jedenfalls sollte diesem Gedanken jeder andere untergeordnet werden, denn der eugenische Gedanke bezieht sich auf die Wohlfahrt der Familie als dem Urquell des Volkes der Zukunft und gehört nicht in den Kreis der Fürsorge, sondern der Vorsorge.

Dieser letzte Satz gibt mir den zweiten kritischen Gedanken ein. Er erscheint mir nicht weniger wichtig als der erste. Ich meine die

### Differenzierung der Fürsorge.

Sorgfältige Untersuchungen zeigen immer deutlicher, daß die Fürsorgebedürftigkeit in der Gegenwart maßlos gewachsen ist. Ich erinnere an die vielen Menschen, die wegen vorübergehender oder dauernder geistiger Umnachtung in den Heil- und Pflegeanstalten aufbewahrt werden. Nach der letzten Statistik waren im Jahre 1928 54 Millionen Pflegetage notwendig, die diesen Menschen, die doch zum größten Teil nicht mehr für Arbeit und Leben zurückgewonnen werden können, geweiht werden mußten. Hinzu kommen die vielen Alkoholiker und Geschlechtskranken,

die wieder eine ganz große Summe aus dem Nationalvermögen in Anspruch nehmen. Weiter muß ich an die Insassen der Gefängnisse und Zuchthäuser erinnern, unter denen manche sind, die aus erblicher Belastung sich zu ihren Taten hinreißen ließen. Ich erwähne weiter die vielen Familien, die Kinder in Hilfschulen schicken müssen, weil die natürlichen Veranlagungen nicht hinreichen, um in den Durchschnittsschulen vorwärts zu kommen. Hinzu kommt eine große Zahl von Arbeitsflüchtigen und von ethisch Unzuverlässigen, die die Früchte der Arbeit der Gesunden verzehren. Die Folge all dieser Erscheinungen ist die, daß die Arbeitswilligen und Arbeitstüchtigen nicht mehr imstande sind, so viele Früchte der Arbeit zu erzielen, damit sie selbst sich erhalten können und eine Nachkommenschaft erwecken, die, wie sie selbst, aus entsprechender Begabung den Nahrungsspielraum für sich und alle anderen aufbauen. Es ist so weit gekommen, daß wir in Gefahr sind, an der eigenen Fürsorge zugrunde zu gehen. Man erkennt diese deutlich aus dem Bemühen, ganz allgemein die Kinderzahl möglichst einzuschränken, weil der Nahrungsspielraum zu eng geworden ist. Die Ausführungen über soziale Indikation für Präventivverkehr und Schwangerschaftsunterbrechung sprechen eine deutliche Sprache. Es fehlt die Einsicht in den wirklichen Zusammenhang der Dinge. Wir haben ohne Zweifel zu viel Menschen. Indessen bezieht sich dieses Wort nicht auf die Erbgesunden, sondern auf die anderen, die in Wirklichkeit alles in allem den größeren Nachwuchs aufzuweisen scheinen. Wir haben zu viel Alkoholiker, zu viel Geschlechtskranke, zu viel Tuberkulöse, zu viel Geisteskranke, zu viel Kinder in den Hilfsschulen, zu viel ethisch Unzuverlässige. Ihre Zahl in Zukunft möglichst einzudämmen, ist eine ganz wichtige Aufgabe. Doch durch die gegenwärtige Fürsorge erreichen wir dies nicht. Man muß heute ja geradezu minderwertig geworden sein, damit man Hilfe findet. Wie viele gesunde Väter und Mütter mit gesunden Kindern erliegen im furchtbaren Ringen mit der wirtschaftlichen Not der Gegenwart, weil es ihnen unmöglich gemacht wird, so viel zu verdienen, daß sie den Lebensnotwendigkeiten genügen können. Für Geisteskranke oder sonstige Fürsorgebedürftige bemüht man sich auf jede Art. Mir sind Fälle bekannt, wo aus dem Volksvermögen weit mehr als 1000 Mark im Jahr für mehr oder weniger schwachsinnige Kinder aufgewendet werden, die man niemals über ein Bildungsniveau hinaus-

heben kann, das hoch genug liegt, um das Leben auch nur in ganz bescheidenen Formen zu meistern.

Was ich bereits vor Jahren verlangt habe, möchte ich bei dieser Gelegenheit von neuem herausheben. Wir müssen versuchen, in der Aufwendung der Fürsorgemittel in erster Linie die *vorbeugende Fürsorge* ins Auge zu fassen. Das ist eine unbedingte Forderung *ausgleichender Gerechtigkeit* und der *selbstverständlichen Pflicht, nicht aus Mitleid mit einem Einzelwesen das Wohlsein des ganzen Volkes zu gefährden.* Der Gedanke mag hart erscheinen, Menschen wegen unheilbaren Belastungen oder sonstiger Minderwertigkeit weniger zu berücksichtigen als die Gesunden und ethisch Zuverlässigen. Allein die Lösung des Problems im Sinn der Eugenik erheischt, daß wir doch vor allem *zunächst denjenigen die Möglichkeit geben, nicht minderwertig zu werden,* die jetzt noch an Leib und Seele gesund den *Nahrungsspielraum aufbauen* und als *lebensstarke Träger des Volkes der Zukunft* und *auch* der *Fürsorge der Zukunft* einzig in Frage kommen. Nicht in Überordnung, sondern in Unterordnung unter diese das Leben selbst bedingende Aufgabe sollte man mit dem Rest der Mittel in möglichst gerechter Verteilung all die anderen bedenken, die selbst wieder in zwei Gruppen zu teilen sind.

Die eine Gruppe ist die, bei denen noch eine gewisse Hoffnung besteht, sie für den Kreislauf des Lebens im Volke zurückzugewinnen. Diese sind gegenüber der zweiten Gruppe, die ich sogleich erwähnen werde, zu bevorzugen. Man soll feinhörig sein und alle Möglichkeiten, die im Erbgefüge und in den Seelen schlummern, belauschen. Wo immer eine Aussicht ist, Menschen von neuem zu Leben und Arbeit zu gewinnen, soll es sicher geschehen.

Die andere Gruppe ist die, deren Leben wirklich nicht mehr lebenswert erscheint. Es sind die aus schwerer erblicher Belastung Hoffnungslosen, die geistig Umnachteten, auf denen der Todesschatten ruht, noch ehe sie starben. Man sage nicht, daß meine Vorschläge grausam sind. Die Liebe zum Volke, um dessen Sein und Nichtsein es sich handelt, zwingt zur Entscheidung. Wir sind nicht mehr so reich wie einst. Wir können zu einer Zeit, wo es den Erbgesunden am Letzten fehlt, für die

Gruppe der anderen keinen Aufwand machen wie in der Vorkriegszeit. Wir können nicht aus dem Volksvermögen, das doch von den Leistungsfähigen erarbeitet wird, für die Erhaltung und Vermehrung erblich Minderwertiger soviel herausnehmen, daß die Erbgesunden, die mit dem Leben ringen, selbst der Entartung verfallen. Und das umso weniger, weil die Umnachteten aus erblicher Belastung doch nur wenig Verständnis für das haben werden, das wir für sie aufwenden. Wir müssen die einfachsten Einrichtungen und Methoden wählen, die gerade genügend sind, um diese Menschen menschenwürdig bis zum Tode aufzubewahren. Im übrigen gilt es, die Fürsorge der Zukunft dadurch zu entlasten, daß wir den Zuzug zu den Anstalten vermindern, daß wir die Menschen vor Nachwuchs bewahren, der das Heer der erblich Belasteten vermehrt, daß wir Eheschließungen zu vermindern suchen, durch die der belastete Erbstrom weitergetragen wird, um neue Anforderungen an die Fürsorge zu stellen und dadurch den Nahrungsspielraum für die Erbgesunden von neuem zu verengen.

Wer diese Zusammenhänge ruhig überlegt, müßte es bedauern, wenn die Eheberatungsstellen, die man aus eugenischen Gründen ins Leben rief, nun nicht diese Ziele in erster Linie verfolgen würden. Man hat Fürsorgeeinrichtungen für das vorhandene Elend nach allen Richtungen hin ausgebaut. Zur Verhütung der Verelendung in der Zukunft geschah wenig. Die Eheberatungsstellen könnten ein Hilfsmittel sein, das man ganz oder jedenfalls doch in erster Linie in den Dienst der Abdämmung der Fürsorgebedürftigkeit stellen sollte. Nicht Individualhygiene, nicht soziale Hygiene, die beide zuletzt im Individuum ihr Ziel finden, sondern Eugenik, deren Gegenstand die erbgesunde Familie und somit der Erbstrom des Volkes der Zukunft ist, sei Grundlage und Aufgabe der Eheberatung.

Der dritte Gedanke kritischer Art, den ich aussprechen möchte, bezieht sich auf die Frage, wie man

die Art der Geburtenregelung,

die man zurzeit mit den Eheberatungsstellen zu verbinden sucht, beurteilen soll.

Trotz der Meinungsverschiedenheiten der Menschen und trotz der sorgfältigen Unterscheidung zwischen dem, was objektiv sein soll und dem, was die Menschen in der subjektiven Lage, in der

sie sich befinden, tun zu müssen oder tun zu dürfen glauben, oder was die objektive Schuld subjektiv mildert oder mehr oder weniger aufhebt, bleibt bestehen, daß es eine natürliche Ethik gibt, die die objektiven Normen zur Unterscheidung von Gut und Böse in sich enthält und vor allem die entscheidende Verpflichtung begründet, auf die zuletzt alles ankommt.

Diese natürliche Ethik sollte unserem Volke gemeinsam sein. Es ist dieselbe Ethik, von der ein Paulus im Brief an die Römer erklärt, daß sie in der menschlichen Natur begründet sei. Paulus spricht von jenen, die weder Juden noch Christen sind und sagt, daß sie sich selbst Gesetz sind, d. h., daß sie das Gesetz in ihrer mit Vernunft begabten Menschennatur tragen, weshalb sie unentschuldbar sein würden, wenn sie Naturwidriges tun.

Auch ein Kant hat dieses Gesetz in seinem kategorischen Imperativ formuliert. Er gab ihm die einleuchtende Form: Handle so, daß Deine Handlungsart ein Gesetz sein könnte für Dein ganzes Volk. Kant war es auch, der von dem moralischen Gesetz im Menschen sagt, daß es sein Gemüt genau so wie der bestirnte Himmel, mit neu und zunehmender Ehrfurcht erfülle, je öfter und anhaltender sich das Nachdenken damit beschäftige. Kant hat auch deutlich den tiefsten Wurzelboden dieses Gesetzes erkannt, indem er erklärte: „Fragt man denn also, ob es etwas von der Welt Unterschiedenes gäbe, was den Grund der Weltordnung und ihres Zusammenhanges nach allgemeinen Gesetzen enthält, so ist die Antwort: ohne Zweifel!“

Selbst in der Auffassung, die einst ein Galton vertrat und die wohl dem positivistischen Biologismus der Gegenwart entspricht, kann man diese Art der Ableitung des sittlichen Naturgesetzes verstehen. Nur muß man nicht in einem anthropomorphen Wesen, das Selbstkonstruktion menschlicher Phantasie ist, sondern in einem Urgrund aller Dinge, der das Sein in sich selbt trägt, letzte Begründung der Entwicklung suchen. Ohne ein inneres Anlagegefüge hat alles Gerede von Auslese keinen Sinn.

Um nun den Inhalt des sittlichen Naturgesetzes zu erkennen, sind eine Reihe von Systemen aufgestellt worden, auf die ich hier nicht eingehen kann. Jedes System enthält den einen oder anderen Gesichtspunkt, an dem man nicht ohne weiteres vorübergehen sollte. Nur fehlt zumeist das, was am nächsten liegt, was man gleichsam auf dem Grunde der eigenen Seele lesen kann, was das Gesetz ausmacht, das bereits ein Sophokles in seiner

Antigone „der Götter ungeschriebene ewige Satzung“ nennt: „Denn nicht seit heute gilt sie und nicht seit gestern, nein immerdar, und niemand weiß, seit wann sie offenbart“.

Mir scheint, daß gerade jener Gedanke größte Beachtung verdient, den der niederländische Ethiker Heymans entwickelt hat. Heymans sagt, daß der, der ethisch richtig handeln wolle, objektiv handeln müsse, oder genauer, die Dinge aus dem weitesten erreichbaren Gesichtspunkt zu betrachten habe. Vollkommen sittlich wäre derjenige, welcher sich bei allen seinen Entscheidungen ins Zentrum der Dinge versetzte und von hier aus das Gewicht der jeweilig vorliegenden Motive bestimmte, also jede Person, jedes Ding, jedes Verhältnis nach dem eigentlichen Werte. Umgekehrt wäre alles Unsittliche auf das Vorwalten persönlicher vor sachlichen, besonders vor allgemeinen Gesichtspunkten zurückzuführen. Sie wäre also nichts weiter als Enge, Beschränktheit, Kleinlichkeit des Wollens und Strebens und beruht allgemein darauf, daß das eigene Ich oder mehr ein kurzer Moment desselben zum Mittelpunkt der Welt gemacht wird.

Es ist gewiß nicht schwer, in diesen Auslegungen die „formale Sittennorm“ wiederzufinden, welche weltbekannte Ethiker der Vorzeit in dem „ordo operabilium universalis evidenter menti innotescens“, d. h. praktisch in der einleuchtenden Harmonie aller Funktionen des Weltgetriebes erkannten, ohne freilich zugleich auf eine letzte Begründung in der „lex aeterna“, d. h. in der ewigen Ordnung der göttlichen Wesenheit zu verzichten.

Diese Auffassung ist von entscheidender Bedeutung für die ethischen Fragen, die uns im Augenblick beschäftigen. Wie ich anderswo einmal auseinandersetzte, gipfeln Heymans Darlegungen in der überindividuellen Bedeutung des Geschlechtstriebes. Sie bilden einen wuchtigen Gedankengang, den jene vor allem beachten mögen, die aus Mitleid mit einem Einzelschicksal der menschlichen Schwäche und Begehrlichkeit Zugeständnisse einräumen, die das Volkswohl selbst auf das Empfindlichste treffen. Heymans sagt: „Betrachten wir das geschlechtliche Verhältnis aus einem möglichst weiten objektiven Standpunkt, aus demjenigen der Menschheit oder der Entwicklung des bewußten Lebens überhaupt, so erscheint es als etwas Großes und Wichtiges, als die Bedingung nicht nur für die Erhaltung, sondern auch, mittels der Ehewahl und der Kindererziehung, für den regelmäßigen unbegrenzten physischen, intellektuellen und moralischen

Fortschritt des menschlichen Geschlechts. Der Trieb, welcher die Geschlechter zusammenführt, hat überindividuelle Bedeutung und ist sich, dunkler oder klarer, dieser überindividuellen Bedeutung bewußt: daher der Zug tiefen Ernstes, der allen seinen normalen Äußerungen anhaftet. Dagegen bedeutet alle Ausschweifung eine Erniedrigung des geschlechtlichen Verhältnisses, ein Herabziehen des Überindividuellen in die Phase des Individuellen, die Auffassung einer Funktion, welche die Welt zusammenhält und emporträgt als ein bloßes Genußmittel. Aus diesem Grunde in letzter Instanz erscheint dem sittlichen Bewußtsein alles Spielen und Tändeln mit diesem Verhältnis, sei es im Handeln oder Reden, als unwürdig und verächtlich, als ein Zeichen niedriger Gesinnung und beschränkten ärmlichen Wollens. Es ist wieder das Kleinsehen großer Dinge, die Verengung des Standpunktes, kurz der Mangel an Objektivität, welcher diesen, wie allen anderen Formen der Unsittlichkeit zugrunde liegt."

So richtig Heymans das Wesen des Geschlechtstriebes charakterisiert, so fehlt doch in seiner Ausdeutung die tiefste Begründung sittlicher Verpflichtungen, die keine Ethik entbehren kann. Diese Begründung wird aus dem Wesen des Menschen und der Dinge gewonnen und ist der menschlichen Vernunft eingeprägt.

In diesem Sinne deutet Prof. Dr. Mausbach das sittliche Naturgesetz. Nach ihm ist es eine geistige Macht und die Sprache der ruhigen objektiv wertenden Vernunft. Die Vernunft sei diejenige, die das Wesen der Ehe und des Geschlechtsbundes betrachte, nicht aber gewisse Nebenwirkungen und Vorteile berechne; eine Vernunft, die in der Erfüllung der Ehe den innewohnenden Naturzweck achte und als Gottes Willen verehre, eine Vernunft, die die natürliche Einheit von der Erweckung neuen Lebens und Lustgefühls nicht willkürlich zerreiße, sondern so aufrechterhalte, daß das Niedere dem Höheren diene, eine Vernunft, die im anderen nicht nur das Geschlechtswesen sehe, sondern die höhere Menschenwürde achte, kraft deren er niemals Sklave der Sinnlichkeit, sondern stets freie, selbstmächtige, sittliche Persönlichkeit sein solle; eine Vernunft endlich, die bei allem Handeln nicht nur die Einzelpersonen, sondern die ganze menschliche Gesellschaft, nicht nur den Einzelfall, sondern die allgemeine Verbreitung einer Praxis und ihre logischen

Folgerungen ins Auge fasse und danach ihre Gewissensurteile gestalte.

Tief und überzeugend ist auch die Auffassung von Prof. Dr. Reinhold Seeberg, der in seiner wirkungsvollen Schrift „Sinnlichkeit und Sittlichkeit, alte oder neue Moral?“ es als Grundfehler in der sogenannten neuen Moral bezeichnet, daß sie dadurch, was in ihr wirklich „neu“ sei, die Moral vernichte. Sie operiere mit einem in sich gebrochenen Begriff der Sittlichkeit. Alle Sittlichkeit habe darin ihr Wesen, daß sie den Menschen obersten, sein ganzes Wesen und Handeln umspannenden Idealen unterwerfe und daß sie ihn dadurch anleite, alle seine Kräfte, sein Tun wie sein Lassen, zu beherrschen nach der Regel dieser Ideale.... Diese Ideale oder das Sittengesetz dürften sich indessen nicht etwa nur auf einen Zustand persönlicher Befriedigung richten, sondern sie müßten immer das Wohl des ganzen Menschengeschlechtes umspannen. Daher sei die Sittlichkeit auf ihre Erscheinung gesehen immer eine soziale Macht, sie habe zum Ziele einen besonderen Zustand der Menschheit; sie sei aber in ihrem Wesen immer rein persönliche Überzeugung, innere Unterwerfung unter die von uns selbst anerkannten und gewollten Ideale. Aus diesem Gedanken folge mit Notwendigkeit, daß die Ideale unser gesamtes Handeln bestimmen müssen. Es sei widersinnig, sich zu einem Ideal zu bekennen und bei sich oder anderen Handlungen gutzuheißen, die dieses Ideal nicht verwirklichen, sondern schädigen und hemmen. Es sei ein Unrecht wider das eigene Leben, wider das Leben der Menschheit, selbst eine Entwicklung einzuschlagen, oder sie bei anderen zu billigen, die nicht zur Verwirklichung des sittlichen Zieles förderlich sei, sondern ihm widerspreche und seine Erreichung unmöglich mache oder erschwere. Wer so handle, verstoße nicht wider ein fremdes Gesetz, sondern wider sein eigenes besseres Ich. Und wer derartiges in seinem sittlichen Urteil freigebe, schädige die Menschheit.

Aus einem Abschnitt Ehe und Familie im Licht der natürlichen Ethik, den ich in meiner Schrift „Ehe und Familie im Gottesreich“ veröffentlicht habe, möchte ich unter dem Gesichtspunkt, der uns hier beschäftigt, jene Sätze herausheben, die die Grundforderungen ethischer Art, so wie ich sie sehe, formulieren. Diese Grundforderungen leiten sich aus dem Wesen der Ehe ab,

„das darin besteht, daß Mann und Weib eine Lebens- und Liebesgemeinschaft in Übereinstimmung mit der Eigenart ihrer Naturen begründen, um so den tiefsten Zweck der Natur, die Erhaltung und Vermehrung des Menschengeschlechts, auf menschenwürdige Weise zu sichern. Man erkennt sofort, daß der Sinn der Ehe ein doppelter sein muß. Der unmittelbare Sinn besteht darin, daß Mann und Weib in gegenseitiger Ergänzung das große Lebensproblem gemeinsam lösen, indem sie in ausschließlicher Einzigkeit einer unwandelbaren Liebe zusammenwirken bis zum Ende und das Triebleben menschwürdig beherrschen. Dieser unmittelbare Sinn ist als durchaus wesentlich hinzustellen und würde sogar der einzige sein, wenn aus irgendwelchen Gründen der mittelbare Sinn unerfüllt bleiben müßte. Selbstverständlich ist der mittelbare Sinn der Hauptsinn in der Ordnung der Natur. Er besteht darin, daß, falls der Liebesbund mit Fruchtbarkeit gesegnet ist, das Kind ersteht, das nicht nur in seinem ersten Werden, sondern überhaupt in seiner Gestaltung und Erziehung bis zu den Jahren der Reife die Hingabe beider Eltern erheischt...... Da alles Leben aus Erbanlagen ersteht, die in ihrer Zusammenfügung das Einzelwesen aufbauen, kann man die Summe der Gesetze in zwei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe bezieht sich auf die Sicherung der Abstammungsgrundlage oder des Ahnenerbes für Familie und Volk der Zukunft, die zweite auf die Einzelgebilde, die aus der Abstammungsgrundlage erstehen und den Organismus der Familie zusammensetzen. Zur Behütung des Ahnenerbes ist wiederum eine doppelte Verpflichtung zu unterscheiden, die eine mehr negativer Art, die bestimmte entartende Einflüsse ausschaltet. Die zweite Verpflichtung ist positiv und darauf gerichtet, das ‚Wohlgeborensein' der Menschen zu sichern und den ererbten Bestand in seinen guten Begabungen zu erhalten" .... Schon damals habe ich im einzelnen dargelegt, daß z. B. in dem Fall, wo das Unheil der Geschlechtskrankheiten droht, keine Ehe geschlossen oder ausgewirkt werden darf, solange die ernst begründete Befürchtung einer Ansteckung besteht. Ich habe ebenso auf die ethische Verpflichtung hingewiesen, von der Ehe abzusehen, wenn auf Grundlage erbbiologischer Untersuchungen das Ahnenerbe für die Kinder der Zukunft mit schwerer Belastung bedroht erscheint. Vor allem aber betonte ich die Verpflichtung, die positiven Gebote der Eugenik in die Ethik einzubauen. Man müsse das, was

man von den Vorfahren ererbt habe, behüten und entwickeln und womöglich an Kinder und Kindeskinder weitergeben. Es sind diese Forderungen ganz einleuchtend. Denn der objektive Sinn der Vereinigung der Geschlechter ist doch nicht nur irgend eine Art von Nachwuchs, sondern ein Nachwuchs, der die Erhaltung der erbgesunden Familie und so das Leben und die Zukunft der Menschheit nicht nur nicht in Frage stellt, sondern sichert.

Darum kann es nicht der ethischen Ordnung entsprechen, daß die Menschheit in Sicherung ihrer Zukunft Einzelmenschen ausgeliefert ist, die aus erblicher Belastung hemmungslos ihrer Begehrlichkeit folgen und einen erblich belasteten Nachwuchs erwecken, der zur Zeit bei den Kulturvölkern so groß geworden ist, daß die Erbgesunden selbst in ihrem Bestand immer mehr bedroht erscheinen.

Die Eugenik fordert daher mit Recht, daß Geisteskranke und Verbrecher, bei denen Geisteskrankheit und Verbrechen aus erblicher Belastung hervorgingen, aus der menschlichen Gesellschaft herausgenommen werden, damit durch Trennung der Geschlechter der Verzicht auf die geschlechtliche Vereinigung erzwungen wird.

Die Eugenik hat auch den Gedanken hinzugefügt, daß in dem Fall, wo die Dauerbewahrung und Dauertrennung der Geschlechter nicht erreichbar ist, die Sterilisierung von Geisteskranken und Verbrechern innerhalb der Grenzen, die die erbbiologische Forschung festlegt, unvermeidlich sei. Persönlich bin ich der Überzeugung, daß ein solcher Eingriff unter der Voraussetzung, daß eine Dauerverwahrung nicht durchgeführt werden kann, innerhalb genau umschriebener Grenzen, die aus der Erbprognose abzuleiten sind, in Übereinstimmung mit der natürlichen Ethik ist — zum Schutz und zur Sicherung von Familie und Volk der Zukunft. Ich konnte mich in meinen bisherigen Äußerungen zur Frage nicht nur auf eigene wissenschaftliche Gründe, sondern auch auf angesehene Vertreter der einschlägigen Wissenschaften auch aus Kreisen der Moraltheologen berufen. Inzwischen ist das am 31. Dezember 1930 veröffentlichte Rundschreiben Pius XI. über die christliche Ehe („Casti connubii") bekannt geworden, das die Sterilisierung aus eugenischer Indikation ablehnt. Es sei hinzugefügt, daß das Rundschreiben gegen die Unfruchtbarmachung aus medizinischer Indikation,

wenn das Wohl des Gesamtkörpers den Eingriff erheischt, oder aus Strafe, um zukünftigen Vergehen von Schuldigen vorzubeugen, keinen Einspruch erhebt.

Niemand möge aus dieser Ablehnung der Sterilisierung aus eugenischen Gründen schließen, daß der wissenschaftlichen Forschung Hemmungen auferlegt werden oder gar, daß das Rundschreiben die Eugenik als solche verurteilt. Davon kann gar keine Rede sein. Im großen ist dieses Rundschreiben, wie ich sehr bald bei anderer Gelegenheit ausführlich darlegen werde, ein Dokument, das in vieler Hinsicht geeignet ist, die Ziele der Eugenik zu fördern. An der Stelle, wo im besonderen die Eugenik erwähnt wird, findet sich auch eine Empfehlung der Eheberatung. Heilsame Ratschläge zur Erzielung eines starken und gesunden Nachwuchses zu geben, stehe durchaus nicht im Widerspruch mit gesunder Vernunft. Wenn das Rundschreiben staatliche Eheverbote aus eugenischen Gründen bei Menschen, die zur Eingehung einer Ehe an und für sich tauglich sind, ablehnt, so entspricht dies den Forderungen der Eugeniker der Gegenwart, die zur Zeit von staatlichen Eheverboten eugenischer Art wenig erhoffen.

In der Frage, ob man minderwertigen Nachwuchs dadurch verhüten darf, daß man das Leben von der Schwelle abweist, stehe ich heute auf demselben Standpunkt, auf dem ich immer gestanden habe, daß ein solcher Versuch grundsätzlich im Widerspruch steht mit der natürlichen Ethik. Ich leugne, daß der Mensch das Recht hat, durch positiven Eingriff in die Naturordnung z. B. durch die Anwendung von „Schutzmitteln“ die Verbindung von Erbanlagen und damit die Entstehung von Nachwuchs unmöglich zu machen. Schon damals habe ich darauf hingewiesen, daß auch der evangelische Ethiker Prof. Dr. Mahling-Berlin sich gegen die erwähnte Naturwidrigkeit wehrt. Mahling vergißt nicht zu erwähnen, daß die Schutzmittel der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dienlich sein mögen. Aber sie sind zugleich gegen den tiefsten Sinn der Ehe. Man sage ja, daß, wer das eine will, das andere mit in den Kauf nehmen müsse. Aber gerade dieser Gesichtspunkt sei von schwerwiegendster Bedeutung, denn dadurch würde die Ablehnung des Kindersegens im Volke nur gefördert, zumal, da die Geschäftsreklame die Kenntnis dieser Mittel durch die Städte weit

ins Land hineintrage. Mahling betont überdies, daß durch die widerwärtigen Schutzmittel der hingebenden Liebe jede Weihe genommen werde. Die Hingabe werde nicht mehr der Ausdruck des unmittelbaren geistigen Verbundenseins in der Liebe. Er werde zu einem Gegenstand der Berechnung. Dadurch werde er degradiert. Und unter dieser Herabwürdigung habe vor allem die Frau zu leiden. Sie werde zum Lustobjekt des Mannes. Sie selbst verarme innerlich durch die Verhinderung ihrer Mutterschaft. Ein Volk aber, in dem die Frauen in der Achtung sinken, gehe zurück. Endlich erwähnt Mahling, daß zu allem Elend eine seelische Verarmung hinzutrete, die auch zugleich den Körper treffe. Wie auch andere bestätigen, übe die Anwendung der Schutzmittel auf die Nerven eine wenig günstige Wirkung aus. Der weihelosen Hingabe werde zudem die Freude genommen, die beide über sich hinaushebe, sie etwas empfinden lasse von schaffender Kraft.

Im übrigen hat nach meiner Überzeugung die grundsätzliche Zulassung von Schutzmitteln eugenisch deshalb die schlimmsten Folgen, weil gerade der Bestand der Familien, die ein gesundes Erbgefüge haben, weit mehr gefährdet ist als der Bestand jener anderen Familien, die im Zeichen erblicher Minderwertigkeit stehen. Untersuchungen über die differenzierte Fortpflanzung in unserem Volke zeigen, daß die hochwertigen Familien nicht einmal so viel Nachwuchs aufweisen, um die Eltern zu ersetzen, während die im Erbgefüge minderwertigen Familien einen verhältnismäßig großen Nachwuchs aufweisen. Selbst wenn die Anwendung von Schutzmitteln aus ethischen Gründen erlaubt wäre, so würden ja die Menschen, die die Schutzmittel anwenden sollten, viel zu hemmungslos sein, um davon Gebrauch zu machen. Wir würden also das Gegenteil von dem erreichen, was wir beabsichtigen.

Mit besonderer Entschiedenheit lehne ich endlich jene Eingriffe ab, die durch Tötung des keimenden Lebens den Nachwuchs ausschalten sollen. Ich kann mich der Tatsache nicht verschließen, daß das Kind vom ersten Augenblick der Vereinigung der Erbanlagen väterlichen und mütterlichen Ursprungs ein echter Mensch ist — mit Leib und Seele, genau so, wie auf der Höhe der Halme in dem Augenblick die neue Pflanze vorhanden ist, wo der Pollenstaub sein Erbgefüge mit dem im Fruchtknoten vorhandenen Erbgefüge vereint. Von da ab ist die Mutterpflanze nur noch Lebensbedingung, nicht mehr belebendes

Prinzip. In Wirklichkeit bemühen sich führende Kreise der Ärzteschaft, die Eingriffe auch aus medizinischen Gründen bis zum äußersten einzudämmen. Mutter und Kind zu retten, ist ihr Bemühen. Im besonderen denken sie garnicht daran, Eingriffe aus wirtschaftlichen Gründen für gerechtfertigt zu halten, da es doch einleuchtend ist, daß wirtschaftliche Notlagen durch Gerechtigkeit und Liebe zu beheben sind und nicht durch Tötung von Menschenleben. Was die eugenische Indikation angeht, so fehlt es bis jetzt an Kriterien, die — abgesehen von bestimmten Einzelfällen — eine sichere Beurteilung zulassen. Im übrigen gilt hier, daß man in Fällen, wo der Nachwuchs erbbiologisch gefährdet ist, das erste Entstehen auf eine Art, die in Übereinstimmung mit den vorausgehenden Darlegungen sittlich einwandfrei sein muß, möglichst vermeidet. Wie ich in der Schrift „Um das Leben der Ungeborenen" eingehend dargetan habe, leistet man dem eigenen Volke und den Müttern und Kindern dieses Volkes den größten Dienst, wenn man alles tut, um die Eingriffe zu überwinden, wie es die restlose Erfüllung der Ethik objektiv verlangt.

Es ist nicht zu leugnen, daß dort, wo das Erbgefüge gesund ist und wo die Menschen durch persönliche Arbeit die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu einem gesunden Dasein sicherstellen, aus der grundsätzlichen Treue zur sittlichen Lebensordnung eine wundervolle Harmonie zwischen Kinderzahl und Kinderqualität und damit eine blühende Familie und ein blühendes Volk ersteht. Meine Untersuchungen über bestimmte Oasen in den verschiedenen Schichten der Bevölkerung lassen darüber keinen Zweifel zu.

Wenn also aus eugenischen Gründen Nachwuchs nicht sein darf, bleibt nichts anderes übrig, als jedenfalls grundsätzlich zu verlangen, daß nach bester Möglichkeit jene Forderungen erfüllt werden, die ich oben ausgeführt habe. Sie stellen nach meiner Überzeugung das Seinsollende dar, das deshalb nicht umgebogen werden darf, weil aus mannigfachen widerstreitenden Gründen die Menschen sich immer mehr davon abwenden. Das Seinsollende ist nicht anzugleichen an die Begehrlichkeit der Menschen, sondern diese haben sich — auch unter persönlichen Opfern — dem Seinsollenden unterzuordnen. Jedenfalls wäre es ein Verhängnis, wollte man grundsätzlich das Seinsollende nicht mehr anerkennen, ja sogar für die Abweichungen im Namen

der Ethik eintreten und diese Einstellung amtlich aussprechen und verbreiten.

Trotz dieser ethischen Normen, die, soweit ich sehen kann, tatsächlich der Ausdruck der natürlichen Ethik sind, bleibt bestehen, daß man die subjektive Einstellung der Menschen nicht unberücksichtigt lassen darf. Man vergesse nicht, daß die letzte subjektive Norm für unser sittliches Handeln das persönliche, wohl unterrichtete, ehrliche Gewissen ist, dem jeder folgen muß, auch wenn er sich objektiv irren sollte. Wo die klare Einsicht in die Dinge fehlt, wo die Willensfreiheit der Menschen gehemmt wird, wird in gleichem Maße die Schuld geringer, obgleich es sich objektiv um ethisch Unerlaubtes handeln mag. Ich erinnere z. B. an Mütter, die in entsetzlicher wirtschaftlicher Notlage zugeben, daß man das Kind unter ihrem Herzen fortnimmt, oder an Menschen, die unter engsten Wohnungsbedingungen es einfach nicht fertigbringen, dauernd enthaltsam zu leben, obgleich wirtschaftliche, gesundheitliche oder eugenische Gesichtspunkte das Erwecken eines Kindes unter dem Herzen der Mutter verbieten, oder an Ärzte, die ehrlich überzeugt sind, daß sie auf Grundlage einer echten medizinischen Indikation, z. B. in dem Fall, in das Leben des Kindes eingreifen dürfen, ja müssen, wenn sonst Mutter und Kind zugrunde gehen würden. Auch dem beratenden Arzt bleibt nichts anderes übrig, als, nachdem er sich auf jede Art über die objektiven ethischen Normen unterrichtet hat, so zu entscheiden, wie das eigene Gewissen es gebietet.

Wer meine Ausführungen ruhig überlegt, wird es mir nicht verdenken können, wenn ich für die Eheberatungsstellen die dargelegten Ausführungen als Grundlage begehre. Der Arzt der Eheberatungsstelle möge feststellen, ob unter diesen oder jenen Voraussetzungen eine Ehe geschlossen werden darf oder ob vom eugenischen Standpunkt aus das Entstehen eines Kindes oder eines weiteren Kindes abzulehnen sei. Gefragt über die Art, wie dies Ziel zu erreichen sei, weise er auf die Pflicht des Verzichtes hin. Zugleich allerdings möge er sich dem Gedanken nicht verschließen, daß er im Sinn der vorausgehenden Darlegungen das Schicksal von Familie und Volk der Zukunft höher zu werten hat als Einzelschicksale und daß er nicht das Recht hat, gegen sein eigenes Gewissen zu raten, auch wenn der Ratsuchende dies verlangen sollte. Es ist sicher, daß man der Sache nicht dient, wenn man nicht erfüllt,

was der Erlaß von 1926 verlangt. Im besonderen dürfte es unheilvoll sein, amtlich „Geburtenregelung“ durch Empfehlung von empfängnisverhütenden Mitteln als Hauptaufgabe der Eheberatungsstellen zu bezeichnen oder gar solche Mittel z. B. auf Kosten der Krankenkassen zu verteilen — ganz abgesehen davon, daß eine solche Verteilung schon über die Beratung hinausgeht und an und für sich verboten ist.

Es ist schade, daß in der ethischen Einstellung der Menschen keine Einheit besteht. Daher die traurige Folge, daß jede Gruppe ihre eigene Eheberatungsstelle eröffnen zu müssen glaubt, wo die eigene Lebensanschauung nicht in Gefahr ist, bedroht zu werden. Statt daß man der Einheit dient, dient man der Zerklüftung, und das ist vielleicht die traurigste Folge der Entwicklung der Eheberatungsstellen, die ich zu beklagen habe. Hätte man sich genau an das gehalten, was ursprünglich gewollt wurde, wäre dieses Unglück nicht eingetreten.

Ich möchte mit diesen Sätzen die kritischen Äußerungen zur Gestaltung und inneren Entwicklung der Eheberatungsstellen abschließen. Ehe ich die Leitsätze für den Gang in die Zukunft auslege, müssen die erbbiologischen Grundlagen vollkommen klar sein. Ein ungeheuerer Fortschritt ist in dieser Hinsicht zumal in den allerletzten Jahren erzielt worden. Er ist entscheidend für die Einstellung, die wir für die Gestaltung der Zukunft einnehmen.

# II. DIE ERBBIOLOGISCHEN GRUNDLAGEN DER EHEBERATUNG.

Von

*Otmar Frhr. von Verschuer.*



*

## 1. EINLEITUNG.

Die Grundlage der eugenischen Eheberatung ist die Bewertung der Nachkommenschaft von bestimmten Menschen oder Elternpaaren auf Grund der Ergebnisse der Erbforschung (Erbprognose). Die Kenntnis der erblichen Veranlagung der z. Zt. lebenden Menschen ist der Ausgangspunkt für die Voraussage der Beschaffenheit des zukünftigen Geschlechts.

Die praktische eugenische Eheberatung baut auf die Ergebnisse der gesamten menschlichen Erblehre auf, also auf die Kenntnis der Vererbung sowohl der normalen wie auch der krankhaften körperlichen und psychischen Eigenschaften. Die Erbanlagen sollen in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden. Wenn trotzdem die folgende Darstellung nur e i n e Gruppe von Erbanlagen, die krankhaften, behandelt, so geschieht dies aus zwei Gründen: einmal ist die Vererbung normaler Eigenschaften meist so verwickelt, daß die Erkenntnis des Erbgangs einer Eigenschaft für sich allein oft unmöglich ist; zum anderen steht im Vordergrund der eugenischen Eheberatung, d. h. der Bewertung der Nachkommenschaft, die Gefahr der möglichen Übertragung von Erbkrankheiten. Das Problem des „Homunculus“ ist auch durch die Erbforschung nicht gelöst: wenn der experimentelle Erbforscher bestimmte Pflanzen oder Tiere mit gewünschten Eigenschaften durch Kreuzungen herstellen kann, so wird derartiges beim Menschen nur in sehr engen Grenzen möglich sein. Aber zukünftige Geschlechter vor schweren Erb-

leiden zu bewahren, ist eine segensvolle Aufgabe, großer Mühen und Opfer wert. Deshalb stelle ich in den Vordergrund der eugenischen Eheberatung die Verhütung von Erbkrankheiten.

## 2. ALLGEMEINE RICHTLINIEN.

Die Sicherheit der Voraussagen über die Beschaffenheit der Nachkommen (Erbprognose) ist schon heute in bestimmten Fällen unbedingt, d.h. auf ausnahmslos gültigen Regeln beruhend.[1]

In der Mehrzahl der Fälle besteht die Voraussage in der Feststellung von Erkrankungswahrscheinlichkeiten: nicht alle Kinder werden krank sein, sondern nur ein Teil von ihnen, je größer dieser Anteil kranker Kinder, desto größer die Wahrscheinlichkeit für das einzelne Kind, unter den kranken zu sein.[2]

Im einzelnen sind die Sicherheit der Erbprognose und der Grad der Erkrankungswahrscheinlichkeit eines Kindes von folgenden Umständen abhängig:

a) von dem Erbgang der Anlagen zu der Krankheit des Ratsuchenden (bezw. seiner Verwandten oder des in Aussicht genommenen Ehepartners),

b) von der Mitwirkung anderer Ursachen bei der Entstehung der betreffenden Krankheit,

c) von der Kenntnis der Erbanlagen des Ratsuchenden,

d) von der Kenntnis der Erbanlagen des Ehepartners des Ratsuchenden.

---

[1] Daher auch die Anwendung der Erbregeln beim Vaterschaftsnachweis. In bestimmten Fällen läßt sich durch eine erbbiologische Untersuchung die Vaterschaft mit Sicherheit ausschließen oder auch als wahrscheinlich vorliegend feststellen.

[2] Die Erkrankungswahrscheinlichkeit wird in Hundertsätzen (%) ausgedrückt; es sind dies Durchschnittswerte, wie sie rechnungsmäßig auf 100 vorkommen; sie drücken den Grad der Gefährdung aus. Im Einzelfall ist es bei einer Erkrankungswahrscheinlichkeit von 75 % beispielsweise möglich, daß von 3 Kindern keines krank ist. Dieser Fall kommt aber unter 64 Dreikindehen (mit dieser Erkrankungswahrscheinlichkeit) nur einmal vor; und daß von 4 Kindern alle gesund bleiben, ist erst auf 256 Fälle einmal zu erwarten. — Bei anderen Krankheiten (z. B. Infektionskrankheiten, Vergiftungen, Unfällen) sind wir die Vermeidung der Gefahr gewöhnt, obwohl der Gefährdungsgrad oft nicht mit derselben Genauigkeit vorausgesagt werden kann wie bei Erbkrankheiten. Die Bedeutung einer Wirkung wird nicht geringer, wenn das ursächliche Geschehen langsamer abläuft!

zu a: Erbprognose je nach dem Erbgang:[3]

1. Einfach dominanter Erbgang: Der Kranke[4] hat in der Ehe mit einem Gesunden in der Regel 50 % kranke Kinder. Nur in den seltenen und mit Sicherheit nicht feststellbaren Fällen von Homocygotie der Erbanlagen (Reinerbigkeit) sind 100 % der Kinder krank. Aus der Verbindung zwischen zwei heterocygoten Kranken entstehen zu 75% kranke Kinder. Ein Gesunder — auch wenn er aus „belasteter" Familie stammt, also z. B. Bruder, Schwester oder Kind eines Kranken ist — hat nur gesunde Nachkommen (falls der Ehepartner gesund ist). Allerdings kommt es nicht selten vor, daß die Vererbung nicht regelmäßig dominant ist: trotz Vorhandenseins der Anlage kann sie an der Äußerung gehemmt werden, oder die Anlage äußert sich so schwach, daß ihr Vorhandensein übersehen wird. Es kommt dann zu einem — scheinbaren — „Überspringen" einer Generation.

2. Einfach rezessiver Erbgang: Krank sind hier nur die homocygot Erbkranken; die heterocygot Erbkranken (Mischerbigen) sind äußerlich gesund. Der Kranke hat
in der Ehe mit einem Kranken 100 % kranke Kinder;
in der Ehe mit einem heterocygot Erbkranken („Gesunden") 50 % kranke Kinder;

---

[3] Auf die Darlegung der Erbregeln muß hier verzichtet werden. Wir erinnern nur an die folgende Tatsache des Mendel'schen Gesetzes: bei jeder Befruchtung legen sich die Erbanlagen paarweise nebeneinander (die mütterlichen neben die entsprechenden väterlichen). Besteht ein Erbanlagenpaar aus zwei gleichen Anlagen, so spricht man von Reinerbigkeit (Homocygotie), andernfalls von Verschiedenerbigkeit (Heterocygotie). Bei der Reifung der Keimzellen werden die Erbanlagen wieder unpaarig, sodaß von jedem Erbanlagenpaar nur immer je eine Anlage auf ein Kind übertragen wird. Als kurze, allgemein verständliche Einführungen in die Erblehre seien empfohlen:

H. W. Siemens: Grundzüge der Vererbungslehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik. 4. Aufl. München 1930.

G. Just: Die Vererbung. Breslau 1927.

Das beste Werk für das Studium der menschlichen Erblehre ist das von Baur-Fischer-Lenz: Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene. J. F. Lehmann, München.

Bd. I: Menschliche Erblichkeitslehre. 3. Aufl. München 1927.

Bd. II: Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Eugenik). München 1931.

[4] Da wir im folgenden nur Krankheiten behandeln, bedeutet „Kranker" stets Träger der in Frage kommenden Eigenschaft bezw. Krankheit.

in der Ehe mit einem Erbgesunden keine kranken Kinder, doch sind in den beiden letzten Fällen die „gesunden" Kinder ausnahmslos heterocygot erbkrank.[5] — Ein Gesunder aus belasteter Familie hat, wenn er heterocygot erbkrank ist, mit ebensolchem Ehepartner 25 % kranke Kinder, mit einem erbgesunden Ehepartner nur gesunde Kinder.

3. Geschlechtsgebunden dominanter Erbgang: Ein kranker Mann hat ausschließlich kranke Töchter und gesunde Söhne; eine (heterocygot) kranke Frau hat je zur Hälfte kranke Töchter und Söhne. Bei gleicher Erkrankung des Ehegatten sind außerdem im ersten Fall von den Söhnen die Hälfte krank, im zweiten Fall erhöht sich die Erkrankungswahrscheinlichkeit für die Tochter von 50 auf 100 %. Ein gesunder Mann oder eine gesunde Frau haben stets — ebensolchen Ehepartner vorausgesetzt — nur gesunde Kinder.

4. Geschlechtsgebunden rezessiver Erbgang: Ein kranker Mann hat mit (auch erblich) gesunder Frau nur gesunde Söhne und gesunde, aber heterocygot erbkranke Töchter; ist die Frau eines kranken Mannes gesund, aber heterocygot erbkrank, so ist die Hälfte der Söhne krank und die Töchter sind jeweils zur Hälfte krank und gesund, aber heterocygot erbkrank. Eine kranke Frau hat mit gesundem Mann ausschließlich kranke Söhne und gesunde, aber heterocygot erbkranke Töchter. Eine gesunde Frau hat mit gesundem Mann nur gesunde Kinder, wenn sie erbgesund ist; ist sie heterocygot erbkrank, so ist die Hälfte der Söhne krank, von den zu 100 % gesunden Töchtern ist die Hälfte heterocygot erbkrank.

5. Polymerer Erbgang: Wenn mehr als eine Erbanlage eine Krankheit bedingt (Polymerie), dann verringern sich im allgemeinen die Erkrankungswahrscheinlichkeiten der Kinder. Die Mitteilung der hierfür in Frage kommenden theoretischen Zahlenwerte kann hier unterbleiben, da im Einzelfall die Klärung von verwickelten Erbverhältnissen beim Menschen praktisch unmöglich ist; hinzu kommt die Tatsache, daß die meisten Erbkrankheiten nur durch eine krankhafte Erbanlage (monomer) bedingt sind.

---

[5] Die Kinder eines Kranken sind also sämtliche — auch wenn sie äußerlich gesund sind — erbkrank (heterocygot). Die gesunden Geschwister eines Kranken sind — wenn beide Eltern gesund sind — zu zwei Drittel heterocygot erbkrank.

zu b: Erbprognose je nach der Mitwirkung anderer Ursachen:

Nach einer grundlegenden Erkenntnis der Erblehre entsteht jede Krankheit aus dem Zusammenwirken von Erbanlage und Umwelt (Peristase). Jede Krankheitsanlage kann in ihrer Einwirkung auf den Organismus durch Außeneinflüsse oder durch die Verhältnisse im Körper gehemmt oder gefördert werden. In dem ersteren Fall kann es überhaupt nicht oder nur in leichtem Grade zur Erkrankung kommen, im letzteren Fall wird die Krankheit besonders schwer auftreten.

Der Ablauf eines Erbleidens vollzieht sich nicht nach starr mechanischen Gesetzen; Erbkrankheiten sind grundsätzlich der heilenden Behandlung ebenso zugänglich wie andere Krankheiten — allerdings bezieht sich die Heilung nur auf den Organismus, nicht aber auf die Erbanlagen, die — ihrer eigenen Gesetzmäßigkeit folgend — unverändert an zukünftige Generationen weitergegeben werden.

Das Wechselspiel der Hemmung und Förderung der Wirkung (Entwicklungsreize), die von den Erbanlagen ausgeht, kann auf die allerverschiedenste Weise in Erscheinung treten: vor der Geburt beeinflussen die Lage der Gebärmutter und des Kindes in ihr, Störungen in der Blutversorgung (Knoten in der Nabelschnur), Übertragung von Krankheitserregern von der Mutter auf das Kind, Übergang von Drüsensäften (Hormone) der Mutter auf das Kind, den erbbedingten Ablauf der Entwicklung.[6] Ebenso ist die nachgeburtliche Entwicklung von vielen äußeren Einflüssen abhängig. Bestimmte Erbanlagen bedürfen direkt der Auslösung durch äußere Einflüsse, z. B. die Anlagen zu manchen Stoffwechselkrankheiten, zu Heuschnupfen oder Asthma; eine Anfälligkeit gegenüber bestimmten Außeneinflüssen wird hier vererbt. Bei Infektionskrankheiten besteht der auslösende Reiz in dem Eindringen eines krankmachenden Keims in den Körper.

Eine besondere Schwierigkeit bereitet dem Eheberater die Tatsache, daß Erbleiden auf verschiedenen Altersstufen zum

[6] Der Eheberater wird auf solche Einflüsse ganz besonders zu achten haben, da sie schwere, das ganze Leben dauernde Schäden zur Folge haben können. Der mütterliche Organismus ist die zuerst einwirkende und vielleicht wichtigste Peristase für jeden Menschen!



Ausbruch kommen. So gibt erblicher Schwachsinn sich schon in den ersten Schuljahren, wenn nicht früher, zu erkennen, die echte Epilepsie kann schon in den Jahren der Reife festgestellt werden, und die Schizophrenie (Dementia praecox) tritt meist, wie ihre Bezeichnung „Jugendirresein" auch andeutet, in jungen Jahren auf, zu Ende des zweiten, oder im Laufe des dritten Lebensjahrzehnts. Ein persönlich gesunder Mensch, der aus einer Familie stammt, die mit einem dieser Leiden belastet ist, wird bei Erreichen des heiratsfähigen Alters mit großer Wahrscheinlichkeit außerhalb der „Gefährdungszone" sein, d. h. den Lebensabschnitt hinter sich haben, in welchem das betr. Leiden aufzutreten pflegt. Das Urteil des Eheberaters wird bei solchen Fällen mit sehr viel größerer Sicherheit abgegeben werden können, als wenn eine Belastung mit Leiden vorliegt, die erst in späteren Lebensabschnitten auftreten, wie z. B. das manisch-depressive Irresein, das oft erst im 4. oder 5. Lebensjahrzehnt sich zu erkennen gibt. Es leuchtet ein, wie ungeheuer wichtig für den Eheberater die Kenntnis von bestimmten körperlichen Zeichen ist, die auf eine verborgene Krankheitsanlage hindeuten. Allerdings ist die wissenschaftliche Erforschung dieser Dinge noch in den ersten Anfängen.

Eine weitere Schwierigkeit für die praktische Eheberatung besteht darin, daß äußerlich gleiche Krankheiten durch verschiedene Erbanlagen bedingt und dann auch einem verschiedenen Erbgang folgen können. Es ist aber nicht so, daß der Erbgang einer Krankheit innerhalb derselben Familie wechselt. Hat man also durch die Familienerhebung den Erbgang festgestellt, dann hat man auch die für die nächstfolgende Generation gültige Gesetzmäßigkeit, also die für die Voraussage notwendige Unterlage, ermittelt.

zu c: Die Erkenntnis der Erbanlagen des Ratsuchenden

ist das Ziel der ärztlichen und erbbiologischen Untersuchung des Eheberaters. Wenn dieses Ziel auch — im Hinblick auf die große Zahl der Erbanlagen — immer nur zu einem kleinen Teil erreicht werden kann, so ist das für die praktische Eheberatung doch genügend.

Selbstverständliche Voraussetzung für die Tätigkeit eines Arztes als Eheberater sind Kenntnisse über die Vererbung und

Entwicklung der Krankheiten, d. h. die Fähigkeit zur Anwendung der allgemeinen Gesetzmäßigkeiten auf den einzelnen Fall.

Die Untersuchung des Ratsuchenden allein wird zur Beurteilung seiner erblichen Veranlagung genügen, wenn er Träger einer vorwiegend erbbedingten Krankheit ist. Aber auch in solchen Fällen ist es ratsam, eine Familienerhebung (die sich mindestens auf die Geschwister und Eltern erstreckt) vorzunehmen. Dies ist unbedingt notwendig bei all den Fällen, bei welchen der Ratsuchende selbst gesund ist oder nur leichtere Körperfehler zeigt und aus einer mit schweren Leiden belasteten Familie stammt. Unter Umständen wird die Ergänzung der Familienerhebung durch die Untersuchung von Verwandten des Ratsuchenden, oder durch die Einholung von Krankheitsberichten über dieselben notwendig sein.[7]

Ausdrücklich sei betont, daß wir die Ausstellung des Gesundheitszeugnisses vor der Verlobung nicht von einer vollständigen Familienuntersuchung abhängig machen; das würde praktisch nicht durchführbar sein. Die Verantwortung als Arzt reicht nur so weit, als es sich um den Befund bei dem Ratsuchenden selbst und um die Verpflichtung handelt, den Ratsuchenden (bezw. seine Eltern) nach etwaiger erblicher Belastung zu fragen.[8] Dabei wäre darauf hinzuweisen, daß das bewußte Verschweigen von Erbleiden in der Familie u. U. ernsthafte rechtliche Folgen haben könnte.

zu d: Die Erbanlagen des Ehepartners sind — theoretisch — für die zukünftige Beschaffenheit der Kinder von derselben Bedeutung wie die des Ratsuchenden selbst.

[7] Wie vorsichtig man Angaben von Laien über ihre Familie werten muß, zeigt die folgende Erfahrung von Curtius („Familienanamnese und Familienforschung", Münch. med. Wochenschr. 1931, im Druck; für freundliche Zurverfügungstellung der Urschrift sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt): in den Familien von 35 Personen, die an einem schweren Nervenleiden, Herdsklerose, litten, fanden sich unter rund 2000 Personen 515 neurologisch Auffällige. Von diesen wurden erfaßt: durch die ärztliche Familienerhebung 12 Personen (2,5 %), durch die Stammbaumaufnahme weitere 75 Personen (14,5 %) und durch die Familienforschung (Eigenuntersuchung, Einholung von Krankenberichten usw.) 428 Personen (83,0 %).

[8] Eine äußerst wichtige Unterstützung für jede Eheberatung sind familiengeschichtliche und -biologische Aufzeichnungen und Beobachtungen. Geeignete Anleitung und Vordrucke gibt das „Familienbuch" von W. Scheidt, Lehmanns Verlag, München 1924, und das „Deutsche Einheitsfamilienstammbuch", Verlag Metzner, Berlin.



Der Eheberater wird auf diese Selbstverständlichkeit immer wieder hinweisen müssen. Praktisch stehen aber bestimmte Erbanlagen, im besonderen die zu schweren Krankheiten, im Vordergrund: vererbt beispielsweise ein Vater die Anlage zu angeborenem Star (Blindheit) auf seine Kinder, so sind für letztere die Anlagen, die sie von der Mutter erhalten haben, wahrscheinlich wenig wichtig; jenes väterliche Erbleiden ist schicksalbestimmend.

Wenn die praktische Erbprognose sich allein auf die Untersuchung des Ratsuchenden (und seiner Familie) stützt, so wird man als erbliche Veranlagung des unbekannten Ehepartners zweierlei voraussetzen: Gesundheit (d. h. frei von allen krankhaften Erbanlagen) oder „Durchschnittsbeschaffenheit". Praktisch wird man nur mit dem zweiten Fall rechnen. Die wahrscheinliche, durchschnittliche erbliche Veranlagung eines Menschen ergibt sich aus dem Erbgut der Bevölkerung, aus der er bezw. seine Eltern stammen. Die Häufigkeit krankhafter Erbanlagen in dieser Bevölkerung bestimmt unmittelbar die Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen solcher Anlagen beim Einzelmenschen, also die Durchschnittsveranlagung: Die Anlage zu einem häufig vorkommenden Erbleiden wird bei dem noch unbekannten zukünftigen Ehepartner selbstverständlich mit größerer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein als die zu einem seltenen Leiden.

Zwischen der Häufigkeit eines Erbleidens und der Häufigkeit der betr. Erbanlage in einer Bevölkerung besteht eine verschiedene Beziehung je nach dem Erbgang: bei dominanter Vererbung äußert sich die Anlage auch in heterocygotem Zustand, Erbträger und Merkmalsträger entsprechen einander. Bei rezessiver Vererbung tritt eine Erbanlage nur bei Homocygotie in Erscheinung. Die Heterocygoten sind (meist) nicht zu erkennen, sie unterscheiden sich nicht von den anderen Gesunden, besitzen aber dieselbe Fähigkeit, die krankhafte Erbanlage zu vererben wie beispielsweise die kranken Heterocygoten bei dominanter Vererbung. Das Verhältnis zwischen rezessiven Homocygoten (Kranken) und Heterocygoten („gesunden" Erbkranken) in einer Bevölkerung hängt wiederum von der Häufigkeit der Erbanlage bezw. des Erbleidens ab: haben wir in einer Bevölkerung von einem einfach rezessiv erblichen Leiden 1% Kranke, so kommen daneben noch 18% erbkranke „Gesunde" (Heterocygote)

vor; bei einer Häufigkeit des betr. Erbleidens von 4% ist die entsprechende Heterocygotenzahl 32%.

Wie sich solche Verhältnisse praktisch auswirken, soll an einem von L e n z berechneten Beispiel gezeigt werden, das wir der neuesten Auflage des auf Seite 39 angeführten Werkes von B a u r - F i s c h e r - L e n z (Bd. II, S. 467) entnehmen: „Wenn beispielsweise in einer Bevölkerung jeder 10 000. Mensch mit erblicher Taubstummheit behaftet wäre, so würde jede 100. Keimzelle die Anlage dazu enthalten; denn dann wäre die Wahrscheinlichkeit, daß in einem Menschen zwei solche Keimzellen zusammentreffen $1/_{100} \times 1/_{100} = 1/_{10000}$. Da jeder Mensch in seiner Erbmasse zwei Sätze von Erbeinheiten enthält, würde etwa jeder 50. gesunde Mensch eine derartige Erbanlage überdeckt enthalten. Das würde im allgemeinen auch für den gesunden Gatten eines erblich Taubstummen gelten. Die Wahrscheinlichkeit, daß ein bestimmtes Kind aus einer solchen Ehe ebenfalls taubstumm wäre, würde also $1/_{100}$ sein, was gegenüber der allgemeinen Häufigkeit von $1/_{10000}$ eine Steigerung auf das Hundertfache bedeutet. Wenn der gesunde Ehegatte des Taubstummen seinerseits einen taubstummen Elter hätte, so würde sich die Wahrscheinlichkeit der Taubstummheit für jedes Kind sogar auf ½ erhöhen. Wenn ein Geschwister des gesunden Gatten taubstumm ist, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß der gesunde Gatte die Anlage überdeckt enthalte, ⅔ und die Wahrscheinlichkeit, daß ein bestimmtes Kind aus der Ehe eines solchen Menschen mit einem Taubstummen ebenfalls taubstumm sei, $1/_3$. Wie die Belastung mit rezessiven Leiden bei weniger nahen Blutsverwandten in Rechnung zu stellen ist, ist auch leicht zu bestimmen. Wenn zwei gesunde Eltern schon ein Kind mit einem einfach rezessiven Leiden haben, so beträgt die Wahrscheinlichkeit, daß ein weiteres Kind ebenfalls krank sei, ¼."

Die Wahrscheinlichkeit des Zusammentreffens rezessiver Erbanlagen ist bei V e r w a n d t e n e h e n erhöht. Das Homocygotwerden und damit verbundene äußere Inerscheinungtreten krankhafter rezessiver Anlagen ist die eigentliche Gefahr der Verwandtenehe. Bei der großen Verbreitung krankhafter Erbanlagen in unserem Volke wird man zu Verwandtenehen im allgemeinen nicht raten können.[9]

[9] Allerdings werden nicht nur krankhafte sondern ebenso auch gesunde rezessive Anlagen bei Verwandtenehen häufiger als sonst homocygot, und



Wir wollen nach Lenz das oben besprochene Beispiel fortführen (a. a. O. S. 469): „Wenn die Häufigkeit der erblichen Taubstummheit $^1/_{10000}$ ist, so ist die Häufigkeit von gesunden Trägern der Erbanlage etwa $^1/_{50}$. Die Wahrscheinlichkeit, daß die Base eines solchen Trägers ebenfalls die Anlage enthalte, ist $^1/_8$, die Wahrscheinlichkeit, daß in einer Vetternehe ersten Grades zwei derartige Erbanlagen zusammentreffen, also $^1/_{50} \times {}^1/_8 = {}^1/_{400}$. Da jedes vierte Kind aus einer solchen Ehe als taubstumm zu erwarten ist, wird die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines taubstummen Kindes durch eine Verwandtenehe auf $^1/_{1600}$ gegenüber der vorausgesetzten allgemeinen Häufigkeit von $^1/_{10000}$, also rund auf das Sechsfache erhöht. Entsprechendes gilt natürlich auch für alle übrigen rezessiven Erbleiden. Während sonst die Häufigkeit solcher Leiden zusammengenommen höchstens ganz wenige Prozente beträgt, ist ihre Häufigkeit bei Kindern aus Vetternehen daher eine mehrfach so große. Dem entspricht die tatsächliche Erfahrung. Dabei ist von dem Vorliegen einer Belastung noch ganz abgesehen. Durch Belastung, auch durch einseitige, wird die Gefahr der Verwandtenehe stark erhöht. Angenommen, ein Mädchen habe einen erblich taubstummen Bruder; sie selbst ist dann Trägerin der Anlage mit der Wahrscheinlichkeit $^2/_3$, ein Vetter von ihr mit $^1/_4$. Heiratet sie nun diesen Vetter, so hat ein bestimmtes Kind aus dieser Verbindung die Wahrscheinlichkeit $^2/_3 \times {}^1/_4 \times {}^1/_4 = {}^1/_{24}$ taubstumm zu sein. Die Gefahr ist gegenüber einer Verwandtenehe ohne Belastung in diesem Fall also auf mehr als das Sechzigfache erhöht ($^1/_{24} : {}^1/_{1600} = 66$), gegenüber der allgemeinen Häufigkeit der erblichen Taubstummheit auf das Vierhundertfache. Wenn beide Teile mit Taubstummheit eines Geschwisters belastet sind, so beträgt die Gefahr für ein Kind gar $^1/_9$; die ist also gegenüber der allgemeinen Häufigkeit auf mehr als das Tausendfache erhöht, gegenüber der Verwandtenehe bei einseitiger Belastung allerdings nur noch auf das Zweieinhalbfache."

Einen gewissen Gegensatz zur Verwandtenehe stellt die Rassenmischehe[10] dar; diese führt zur Heterocygotie

so können auch besonders hochwertige Menschen aus Inzuchten entstehen — es kommt eben stets auf die gezüchteten Erbanlagen an!

[10] Ich verstehe darunter die Verbindung zwischen Angehörigen verschiedener Rassen, die stark von einander abweichen und in Blutstrennung

vieler Erbanlagen, da rassenverschiedene Menschen durchschnittlich weniger gemeinsame Erbanlagen haben als rassengleiche. Das Kind aus einer solchen Verbindung ist äußerlich ein Mosaik, bestimmt durch die dominanten Anlagen der Eltern; die Mannigfaltigkeit dieses Mosaiks bleibt bei den folgenden Generationen erhalten durch die Kombinationen zwischen diesen dominanten und vielfältigen rezessiven (herausmendelnden) Eigenschaften. Auch bei Rassenmischehen kommt es — wie bei jeder Ehe — zunächst auf die Wertigkeit der Erbanlagen an, die sich verbinden, dann ist die Harmonie, das „Zusammenpassen" der betr. Erbanlagen von großer Wichtigkeit: die eine Kreuzung mag vielleicht ein günstiges, die andere ein schlechtes Resultat ergeben. Die Vielzahl der Erbanlagen des Mischlings wird einmal als willkommene „Auffrischung" von „degenerierter Inzucht" angesehen, ein andermal ist sie die Ursache der Auflösung hochwertiger, festgefügter Menschenformen, Charakter- und Rassetypen. Man wird vor Rassemischehen warnen müssen: ein kleines rundes Gesicht mit mächtiger Adlernase, oder ein langes schmales Gesicht mit kleiner „Stubsnase" (E. Fischer) haben auch ihr psychisches Analogon! Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß das „Nichtzusammenpassen" sehr verschiedener, entgegengesetzter Anlagen krankhafte Zustände bedingen kann.

Neben der Art und Weise der Vererbung spielt die Schwere der Krankheit eine entscheidende Rolle bei der Eheberatung: so können beispielsweise Sechsfingrigkeit und erbliches Fehlen eines Gliedes, Nachtblindheit und schwere mit Erblindung einhergehende Erkrankungen der Netzhaut oder des Sehnerven, Neigung zu häufigem Schnupfen und Anfälligkeit zu Tuberkulose, ein harmloser „Tic" und echte Epilepsie selbstverständlich nicht als gleich wichtig gewertet werden. Zahlreiche harmlosere Krankheiten und Anomalien scheiden so von vornherein für den Eugeniker aus, da sie keine ernsthafte Beeinträchtigung des Lebens zur Folge haben. Schwierig ist die Eheberatung bei sol-

gelebt haben. Praktisch handelt es sich für uns also um die Ehe mit rassenfremden Einwanderern oder mit den Eingeborenen von Siedlungsländern. Dagegen bezeichnen wir nicht als Rassenmischehe die Verbindung zwischen den Angehörigen derjenigen Rassen, aus denen seit historischen Zeiten das deutsche Volk sich zusammensetzt (nordische, dalische, ostbaltische, alpine und dinarische Rasse).



chen Krankheiten, die weder als harmlos noch als lebensvernichtend zu bezeichnen sind; es ist dies die Mehrzahl aller Krankheiten. Hier wird der Eheberater der subjektiven Bewertung des Leidens durch den Ratsuchenden häufig die Entscheidung überlassen müssen, ob in dem Leiden ein Grund zur Nachkommenverhütung gesehen wird oder nicht.

Auch harmlose Leiden können u. U. eugenisch wichtig sein: die Forschung wird noch mehr als bisher zu beweisen haben, wieweit durch das Zusammentreffen bestimmter Erbanlagen eine Verstärkung der Wirkung einzelner Anlagen und damit schwere Krankheitszustände bedingt werden. Aussichtsreiche Ansätze in dieser Richtung sind gemacht.

### 3. DAS EUGENISCHE URTEIL.

Die eugenische Eheberatung kann zu folgenden Ergebnissen führen:

1) *Es bestehen keine Bedenken gegen die Eheschließung bezw. die Erzeugung von Nachkommen.*

Ergibt die Untersuchung des Ratsuchenden kein schweres Erbleiden, und zeigt die Familienerhebung, daß er auch nicht als Erbträger eines solchen Leidens anzunehmen ist, dann ist solch ein Urteil abzugeben.

2) *Der Ratsuchende bezw. der in Aussicht genommene Ehepartner ist untauglich für eine fruchtbare Ehe.*

Dieses Urteil müssen wir abgeben, wenn ein schwerwiegendes Erbleiden bei dem Ratsuchenden oder seinem Ehepartner besteht. Es ist selbstverständlich, daß die Diagnose unbedingt sichergestellt sein muß, u. U. durch fachärztliche Untersuchung oder klinische Beobachtung. Die Erzeugung von Nachkommen sollte in jedem solchen Fall verhindert werden, und der Eheberater wird eventuell zu erwägen haben, ob nicht der Rat zur Sterilisierung angezeigt ist.

3) *Es bestehen ernste Bedenken gegen bestimmte Eheverbindungen.*

Den Heterocygoten rezessiver Erbleiden ist die Verwandtenehe bezw. Heirat in gleich belastete Familie dringend zu widerraten (im übrigen siehe hier unter Nr. 4). Bei manchen dominanten Erbleiden — auch harmlosen — besteht die Gefahr, daß durch das Homocygotwerden der betr. Anlagen schwere Krank-

heitszustände verursacht werden: vor der Heirat eines in gleicher Weise erbkranken Menschen ist zu warnen.

4. *Es besteht eine relative Indikation zur Vermeidung von Nachkommenschaft.*

Solche Beratungsfälle liegen zwischen den beiden Extremen (Nr. 1 und 2): Erkrankung des Ratsuchenden oder seines Ehepartners an einem Erbleiden, das nicht so schwer zu erachten ist, daß es ein unbedingtes Ehehindernis bildet; oder die Wahrscheinlichkeit für die zukünftigen Kinder, an einem schweren Erbleiden zu erkranken, ist nicht hoch; oder die Kenntnis der Erbgesetzmäßigkeiten ist in dem betr. Fall nicht ausreichend, um eine genügend sichere Erbprognose zu stellen; nach Lage der Dinge muß jedoch eine Gefahr für die Kinder als wahrscheinlich angenommen werden; oder es ist Heterocygotie einer schwer krankhaften rezessiven Anlage mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. In allen diesen Fällen wird der Eheberater den Rat zur Beschränkung der Kinderzahl geben: bei einer gegebenen Erkrankungswahrscheinlichkeit ist bei einer kleinen Kinderzahl die Gefahr, ein krankes Kind zu haben geringer als bei einer großen Kinderzahl. Außerdem liegt es im Interesse der Gesamtheit, daß durch diese relative Auslese die Ausbreitung krankhafter Erbanlagen verhütet wird.

5. *Der Ratsuchende bezw. der in Aussicht genommene Ehepartner ist vorübergehend eheuntauglich.*

Dieses Urteil wird abgegeben werden müssen, wenn eine Krankheit (z. B. Infektionskrankheit) vorliegt, die eine Gefahr für die eheliche Gemeinschaft bedeutet, aber heilbar ist. Die eugenische Bedeutung solcher Krankheiten liegt vor allem in den zur Zeit der Beratung vielleicht noch nicht zu übersehenden Konsequenzen für die Fortpflanzungsfähigkeit; auch muß an die Gefahr der Fruchtschädigung durch eine Erkrankung der Mutter gedacht werden.

## 4. DIE ERBPROGNOSE UND DIE PRAKTISCHE EHEBERATUNG BEI DEN EINZELNEN KRANKHEITEN.

Die folgende Zusammenstellung möge betrachtet werden als praktische Winke für den eheberatenden Arzt. Es kann eine solche Übersicht nicht das Studium der menschlichen Erblehre ersetzen; ebenso wie in der gesamten Medizin, gibt es auch hier

keine starren Vorschriften für die Behandlung des einzelnen Falles: Vertiefung in denselben, eingehende Prüfung aller in Frage kommenden Gesichtspunkte (z. B. ausgleichende Bewertung hochwertiger Anlagen) ist in der Eheberatung nicht minder angezeigt wie in der Heilkunde sonst auch.

Es sind hier alle Krankheiten des Menschen aufgeführt, bei welchen 1. die erbliche Veranlagung als vorwiegende oder mitwirkende Ursache nachgewiesen ist, und 2. die Schwere der Krankheit dieselbe als eugenisch bedeutungsvoll erscheinen läßt. Bei dem heutigen Stande des Wissens kann eine abschließende Zusammenstellung und Beurteilung noch nicht erwartet werden. Mit fortschreitender menschlicherErbforschung werden noch weitere Krankheiten aufgenommen und bei vielen Krankheiten werden die erbprognostischen Urteile sicherer und genauer werden.

Die Krankheiten sind nach den wichtigsten Organgebieten geordnet. Die häufigen und eugenisch wichtigen Krankheiten sind ausführlicher als seltene Krankheiten behandelt. Ein alphabetisches Krankheitsverzeichnis auf Seite 63 und 64 soll das Auffinden erleichtern. Am bedeutungsvollsten sind für den Eugeniker die

### 1. *Nerven- und Geisteskrankheiten.*

Schwachsinn. Die schweren Fälle (Idioten) sind in der Mehrzahl der Fälle in Anstalten verwahrt und kommen für die Fortpflanzung nicht in Frage. Eine schwere Gefahr für die Zukunft unseres Volkes bedeuten aber die mittelschwer und leicht Schwachsinnigen (Imbezille und Debile), deren Nachkommenschaft größer ist als die des Durchschnittes der Bevölkerung. Die Zahl der Schwachsinnigen in Deutschland beträgt nach der Reichsgebrechlichenzählung von 1925 rund 100 000. Es sind aber nur die schweren und ein Teil der mittelschweren Fälle erfaßt, da etwa die Hälfte (1927 : 46 000) in Anstalten untergebracht ist. Zu sehr viel höheren Zahlen kommt man, wenn man aus der Zahl der Hilfsschüler die Gesamtzahl der Schwachsinnigen berechnet: Aus der Hilfsschule gehen ab in Prozenten aller die Schule verlassenden Volksschüler (nach einer Zusammenstellung von Hartnacke): 4,8 % der Knaben und 3,3 % der Mädchen. Auf die Gesamtbevölkerung Deutschlands (70 % Volksschüler) umgerechnet, kommen wir so auf rund 1,8 Millionen Menschen, die nicht fähig sind (bezw. waren oder sein werden), dem gewöhn-

lichen Gang der Volksschule zu folgen; ein großer Teil von diesen dürfte als dauernd mehr oder weniger schwachsinnig anzusehen sein. Nach einer sorgfältigen Zählung der Schwachsinnigen in England (6 Bezirke zu je 100 000) Einwohnern) wurden auf 1000 der Bevölkerung im Durchschnitt 7,35 Schwachsinnige ermittelt. Dieselbe Häufigkeit auf Deutschland übertragen, würde bei uns eine Gesamtzahl von rund 450 000 Schwachsinnigen ergeben.

Die Häufigkeit des e r b l i c h bedingten Schwachsinns ist statistisch noch nicht sichergestellt, man kann sie etwa auf zwei Drittel aller Schwachsinnsfälle schätzen.

Der Erbgang pflegt bei den leichten Fällen dominant, bei den schweren rezessiv zu sein. Wahrscheinlich gibt es verschiedene erbliche Schwachsinnsformen. Im Einzelfall ist die erbliche Bedingtheit nicht zweifelhaft, wenn ein Elter oder weitere Geschwister auch schwachsinnig sind.

Erblich Schwachsinnige sind unbedingt untauglich zur Fortpflanzung. Wegen der mangelnden Einsicht dieser Menschen ist Sterilisierung angezeigt. Normal begabte Menschen sind vor der Ehe mit Schwachsinnigen dringend zu warnen. Normal begabte Geschwister von erblich Schwachsinnigen dürfen vorläufig noch für ehetauglich erklärt werden, doch ist ihnen Beschränkung der Kinderzahl anzuraten. Verwandtenehe oder Ehe in gleich belastete Familie ist ihnen zu widerraten. Ist jedoch ein Elter auch schwachsinnig, so muß Erzeugung von Nachkommen möglichst vermieden werden.

S c h i z o p h r e n i e (Dementia praecox). Die Zahl der schwer Schizophrenen beträgt in Deutschland etwa 70 000—80 000; etwa die 2—3 fache Höhe dieser Zahl erreichen die „leicht" Schizophrenen, die nicht Anstaltsbedürftigen und die nur vorübergehend Anstaltsbedürftigen. L u x e n b u r g e r hat für eine vorwiegend städtische Durchschnittsbevölkerung (München) eine Erkrankungswahrscheinlichkeit von 8,5 ‰ berechnet.

Der Erbgang scheint ein dimer rezessiver zu sein; Heterocygotie der betr. Erbanlagen hat wahrscheinlich schizoide Psychopathie zur Folge. Die einzelnen Unterformen des Leidens können sich im Erbgang ersetzen.

Die Erbprognose ist nach den umfangreichen Forschungen vor allem von R ü d i n und seiner Schule folgende: ein Schizophrener hat in der Ehe mit einem Gesunden zu 9—10 % wieder

schizophrene Kinder, 34—42 % sind schizoide und andere Psychopathen; also insgesamt 43—52 % der Kinder sind geistig abnorm. Ist der Ehepartner auch schizophren, so sind unter den Kindern 53 % Schizophrene und 29 % Psychopathen, also zusammen 82 % geistig Abnorme, „wobei über die bleibenden 18 % die Akten noch nicht geschlossen sind“ (Rüdin).

Schizophrenie hat unbedingte Eheuntauglichkeit zur Folge. Vor allem sind Gesunde vor der Ehe mit Schizophrenen zu warnen. Den Gesunden aus schizophreniebelasteter Familie ist Verwandtenheirat oder Heirat in gleich belastete Familie unbedingt abzuraten. Gesunde Kinder von Schizophrenen, die also nachweislich Träger (Heterocygoten) der krankhaften Erbanlagen sind, sollten auf Nachkommenschaft verzichten oder die Kinderzahl beschränken.

Manisch-depressives Irresein. In den deutschen Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke sind etwa 20000 bis 25000 manifest Manisch-depressive untergebracht. Die Zahl der latent (in der freien Zwischenzeit zwischen zwei Anfällen befindlichen) Kranken ist ein Vielfaches der statistisch als manifest krank ermittelten. Die durchschnittliche Belastung beträgt in München 4,1 ‰ (Luxenburger); sie ist also halb so groß wie die für Schizophrenie. Wenn trotzdem die Zahl der Schizophreniekranken mehr als doppelt (3—4 mal) so groß als die der Manisch-depressiven ist, so liegt dies an dem späteren Erkrankungsalter der letzteren.

Das manisch-depressive Irresein wird vorwiegend durch dominante Erbanlagen bedingt, daneben spielen aber auch rezessive Anlagen eine Rolle. Die Erbprognose ist ungünstiger als bei Schizophrenie: Ein Kranker hat zu 30—33 % wieder kranke Kinder und mindestens ebensoviele cykloide Psychopathen, so daß die Gesamtzahl der abnormen Kinder mindestens 60—66 % beträgt (Rüdin). Wenn beide Eltern manisch-depressiv sind, so erhöht sich der Prozentsatz kranker Kinder auf 62,5 %, die restlichen 37,5 % sind cykloide Psychopathen.

Wegen des späten Manifestationsalters wird das Leiden nur selten bei Ehekandidaten festgestellt werden können. Die Krankheit ist ein unbedinger Grund zur Vermeidung von Nachkommenschaft. Man kann hoffen, daß mit fortschreitender Konstitutionsforschung in der Psychiatrie es später einmal möglich sein wird, schon in früherem Lebensalter, also viele Jahre vor dem Aus-

bruch der Krankheit, die latente Krankheitsanlage zu erkennen und so die Erbkranken von den Erbgesunden zu unterscheiden. Die Beratung eines (noch) gesunden, aber aus belasteter Familie stammenden Ehekandidaten würde hierdurch bedeutend an Sicherheit gewinnen. Vorläufig wird man solchen Persönlichkeiten von der Eheschließung nur abraten dürfen, wenn es sich um schwere cykloide Psychopathen handelt. Den gesunden Kindern und Geschwistern von Manisch-depressiven muß — angesichts der vorwiegend dominanten Vererbung — die Möglichkeit, daß sie frei von der krankhaften Anlage sein können, auch gelegentlich mit aller Deutlichkeit versichert werden, wenn sie geistig und charakterlich hochwertige Persönlichkeiten sind.

Epilepsie. In Deutschland gibt es 80 000—90 000 Epileptiker; allein 32 000 (1927) sind in Anstalten untergebracht. Die Durchschnittsbelastung der Münchner Bevölkerung ist 2,9 ‰, also etwa ein Drittel der Schizophrenie-Belastung. Eine statistische Trennung zwischen erblicher und nichterblicher Epilepsie ist noch nicht möglich. Im Einzelfall führt eine genaue Anamnese und klinische Beobachtung fast immer zum Ziel.

Bei der genuinen Epilepsie ist nur die erbliche Veranlagung als sichere Ursache bisher nachgewiesen; daß auch noch andere Ursachen in Frage kommen, ist wenig wahrscheinlich. Die Epilepsie stellt keine biologische Einheit dar, es gibt Anlagen von dominantem und rezessivem Erbgang. Eine Unterform der Epilepsie ist die Myoklonusepilepsie, die dem einfach rezessiven Erbgang folgt. Ein Epileptiker hat zu etwa 10 % wieder epileptische Kinder; außerdem kommen in der Verwandtschaft von Epileptikern zahlreiche geistig abnorme Persönlichkeiten vor.

Die erbliche Epilepsie ist ein unbedingtes Ehehindernis. In vielen Fällen wird der Rat zur Sterilisierung angezeigt sein. Gesunde Verwandte von Epileptikern sind vor Verwandtenehe und Heirat in gleich belastete Familien eindringlich zu warnen. Den Kindern und Geschwistern eines Epileptikers ist Beschränkung der Kinderzahl anzuraten.

Paranoia. In Deutschland werden jährlich etwa 450 Personen wegen Paranoia anstaltsbedürftig. Die Mehrzahl der paranoiden Psychopathen leben als Sonderlinge unter den Mitmenschen. Vererbung scheint die hauptsächlichste Ursache der Paranoia zu sein. Entscheidung des Eheberaters je nach Lage des Falles.

Hysterie. Die Häufigkeit läßt sich nicht abschätzen; sie ist abhängig von äußeren Einflüssen (Kriegshysterie). Die Anlage zur Hysterie ist sicherlich erblich bedingt. Der Erbgang scheint meistens ein dominanter zu sein.

Schwere Hysterie ist ein unbedingtes Ehehindernis. Ist Hysterie mit Schwachsinn verbunden, so ist Sterilisierung angezeigt.

Psychopathie. Das große Heer der Psychopathen ist statistisch nicht zu fassen. Die hauptsächlichste Ursache der verschiedenen Formen der Psychopathie liegt in der erblichen Veranlagung; eine solche Anlage kann durch äußere Einflüsse gehemmt und gefördert werden.

Die Psychopathen stellen einen großen Teil der Ratsuchenden dar. Gerade bei diesen wird es sich häufig um harmlose Formen (Hypochonder!) handeln, bei welchen die Beratung nur in der Zerstreuung von Befürchtungen zu bestehen braucht. Bei geistig begabten Psychopathen wird man den Verzicht auf Nachkommenschaft oder deren Beschränkung nicht befürworten.

Ganz anders muß die Einstellung des Eheberaters bei den geistig und gesellschaftlich minderwertigen Psychopathen sein, also bei der Mehrzahl der Erregbaren, Haltlosen, Willenlosen, Triebmenschen, Süchtigen, Antisozialen, geschlechtlich Verirrten. Die Mehrzahl der Verbrecher ist hierher zu zählen. Allerdings wird von dieser Gruppe Menschen der Eheberater nur selten aufgesucht werden! Um die Gefahr, welche diese Psychopathen darstellen, wirksam zu bekämpfen, wäre schon Sterilisierung notwendig. Gesunde Menschen können nicht eindringlich genug vor der Ehe mit minderwertigen Psychopathen gewarnt werden.

Alkoholismus. Wenn die Alkoholiker auch in die Gruppe der Psychopathen gehören, so nehmen sie — ebenso wie die Morphinisten, Kokainisten und andere Süchtige — für den Eheberater insofern noch eine Sonderstellung ein, als hier für die Nachkommenschaft eine Gefahr erwächst nicht nur aus der psychopathischen Veranlagung des Süchtigen, sondern außerdem auch aus den wohl als ziemlich sicher anzunehmenden Schädigungen des Erbgutes durch die Einwirkung des Giftes auf die Keimzellen. Dieselbe braucht sich nicht schon bei den Kindern zu zeigen, ja nach den Erfahrungen der experimentellen

Mutationsforschung ist das äußere Auftreten der meist rezessiven Erbänderungen erst in späteren Generationen zu erwarten.[11]

Vor der Ehe mit einem süchtigen Menschen ist dringend zu warnen. Dem Süchtigen selbst ist bei gleichzeitiger geistiger oder ethischer Minderwertigkeit der Rat zur Sterilisierung zu geben. Es wird Fälle geben, in welchen die Erzeugung von Kindern durch Süchtige unbedingt verhindert werden muß.

Huntingtonsche Chorea. Das schwere Leiden ist selten. Vererbung regelmäßig einfach dominant. Wegen des späten Erkrankungsalters wird der Rat des Eheberaters meist zu spät kommen. Nach Feststellung des Leidens ist Verhinderung weiterer Fortpflanzung unbedingt angezeigt.

Amaurotische Idiotie. Sehr selten; bisher nur in jüdischen Familien und bei südschwedischen Bauern festgestellt. Vererbung einfach rezessiv. Die gesunden Verwandten der Kranken sind eindringlich vor Verwandtenehe zu warnen. Eltern mit einem kranken Kind ist Verzicht auf weitere Kinder anzuraten. Den Geschwistern der Kranken ist Beschränkung der Kinderzahl zu empfehlen.

Dystrophia musculorum progressiva. Den klinischen Untergruppen entsprechen auch verschiedene krankhafte Erbanlagen. Die infantile Form vererbt sich einfach dominant; die juvenile Form und die Pseudohypertrophie sind ebenfalls einfach dominant erblich, zeigen aber eine relative Begrenzung auf das männliche Geschlecht. Die Kranken sind untauglich für eine fruchtbare Ehe.

Neurale progressive Muskelatrophie. Das seltene Leiden vererbt sich in der Mehrzahl der Fälle einfach dominant. Verhütung von Nachkommenschaft ist den Kranken dringend zu empfehlen.

Spastische Spinalparalyse. Meist einfach dominant erblich: es gibt auch rezessiv erbliche Formen. Das Leiden ist ein unbedingtes Hindernis für eine fruchtbare Ehe. Gesunde Angehörige der Kranken sind vor Verwandtenehe zu warnen.

Spastische Paraplegie (Beidseitenlähmung) tritt unter verschiedenen Formen auf und ist anscheinend rezessiv erblich. Die Kranken sind fortpflanzungsuntauglich. Gefahr der Verwandtenehe für gesunde Verwandte

Multiple Sklerose. Bei der Entstehung dieses nicht seltenen Nervenleidens ist die erbliche Veranlagung von großer Bedeutung, doch liegt kein einfacher Erbgang vor (Curtius).

---

[11] Erbänderungen durch Röntgenstrahlen sind experimentell sicher nachgewiesen, so daß auch beim Menschen damit gerechnet werden muß. An den Kindern von Röntgenologen ist eine Schädigung äußerlich nicht sicher nachzuweisen. Über die Beschaffenheit der Kinder röntgenbestrahlter Frauen sind die Ansichten noch widersprechend.



Den Kranken ist die Erzeugung von Nachkommen abzuraten; die gesunden Angehörigen der Kranken sind vor Verwandtenehe zu warnen, da durch das Zusammenkommen verschiedener krankhafter Erbanlagen wahrscheinlich schwere Nervenleiden (auch andere) entstehen können.

Wilsonsche Krankheit (Pseudosklerose). Sehr selten. Anscheinend rezessiv erblich. Die Kranken sind untauglich zur Fortpflanzung; Gefahr der Verwandtenehe für gesunde Angehörige der Kranken.

Spinale Ataxie (Friedreichsche Krankheit). Einfach rezessive Vererbung sichergestellt. Die Kranken sind untauglich zu fruchtbarer Ehe. Gefahr der Verwandtenehe für Gesunde aus belasteter Familie. Den Kindern und Geschwistern der Kranken ist Beschränkung der Kinderzahl zu empfehlen.

Cerebellare Ataxie (Marie). Das sehr seltene Leiden wurde in einigen Familien dominant erblich festgestellt. Dem Kranken ist die Erzeugung von Nachkommen zu verbieten.

Thomsensche Krankheit (erbliche Mytonie). Einfach dominant erblich. Dem Kranken ist die Erzeugung von Nachkommen abzuraten.

Myotonia atrophica (Myotonische Dystrophie). Erblichkeit sicherlich von Bedeutung, im einzelnen noch nicht geklärt. Dem Kranken Nachkommenerzeugung möglichst abraten; auch Verwandtenehe abraten.

Syringomyelie. Wie bei Mytonia atrophica.

## 2. *Erbliche Diathesen. Erkrankungen der inneren Organe. Infektionskrankheiten.*

Rachitis. Erbliche Rachitisanlagen sind als wichtige Krankheitsursache nachgewiesen. Wenn nicht schwere Deformierungen (z. B. enges Becken) vorliegen, ist Rachitis kein Ehehindernis. Wenn trotz entsprechender Prophylaxe schwere Rachitis bei einem Kind oder mehreren Geschwistern auftritt, ist den Eltern Verzicht auf weitere Kinder anzuraten.

Spasmophilie. Das Leiden entsteht auf dem Boden einer wohl vorwiegend erblich bedingten neuropathischen Anlage. Eltern, die ein Kind an Spasmophilie verloren haben, und bei welchen andere Kinder neuropathische Symptome zeigen, ist die Erzeugung weiterer Kinder abzuraten.

Kretinismus, Myxoedem. Erblichkeit von Bedeutung; im einzelnen noch nicht aufgeklärt. Wird oft bei mehreren Geschwistern beobachtet. Eltern mit einem kranken Kind ist die

Erzeugung weiterer Kinder abzuraten. Die Kranken sind unbedingt eheuntauglich.

Basedowsche Krankheit. Vererbung wahrscheinlich dominant; Bevorzugung des weiblichen Geschlechts. Schwere Krankheitsfälle sind eine unbedingte, weniger schwere Fälle eine relative Indikation zur Vermeidung von Nachkommenschaft.

Bluterkrankheit (Haemophilie). Vererbung geschlechtsgebunden-rezessiv. Die Kranken sind untauglich zu fruchtbarer Ehe. Da die Töchter von Kranken sicher Heterocygoten sind, sie also zur Hälfte kranke Söhne haben, ist ihnen Einschränkung der Kinderzahl zu empfehlen.

Pseudohaemophilie (schwere Schleimhautblutungen). In einigen Familien einfach dominant erblich. Den Kranken ist Verzicht auf Nachkommenschaft anzuraten.

Teleangiektasia haemorrhagica hereditaria. Einfach dominant erblich. In schweren Fällen Grund zum Verzicht auf Nachkommen.

Haemolytischer Icterus. Einfach dominant erblich. Große Variabilität des Krankheitsbildes auch in derselben Familie. Verhinderung der Nachkommenschaft bei den Kranken angezeigt.

Herzklappenfehler (entzündliche und angeborene). Erblichkeit noch nicht klargestellt. Bei nachgewiesen familiärem Vorkommen dem Kranken Verzicht auf Nachkommenschaft anraten.

Nephrose und Glomerulenephritis. In mehreren Familien gehäuft nachgewiesen, Vererbung im einzelnen noch nicht geklärt. Den Kranken aus belasteter Familie Verhütung von Nachkommenschaft empfehlen.

Hirschsprungsche Krankheit. Anscheinend einfach dominant erblich. Eventuell Beschränkung der Kinderzahl empfehlen.

Diabetes mellitus. Erblichkeit nachgewiesen, im einzelnen noch nicht klargestellt (schwere Fälle rezessiv, leichte dominant). Jugendlicher Diabetes (der meist zum Tode führt) ist ein unbedingtes Ehehindernis. Bei später auftretendem Diabetes Verhütung von Nachkommenschaft empfehlen. Verwandtenehe in belasteten Familien unbedingt abzuraten.

Diabetes insipidus. Einfach dominante Vererbung. Die Kranken sind fortpflanzungsuntauglich.

Fettsucht, endogene. Dominant erblich. In schweren Fällen Verzicht auf Nachkommen empfehlen.

Tuberkulose. Erbliche Veranlagung ist neben der Infektion und anderen Außeneinflüssen von Bedeutung. Kranken aus tuberkulös belasteter Familie, wo die Häufung des Leidens nicht auf intrafamiliärer Infektion beruht, ist Verzicht oder Beschränkung von Nachkommenschaft zu empfehlen; vor Verwandtenehe oder Heirat in gleich belasteter Familie ist dringend zu warnen, auch den Gesunden. Ansteckungsfähige Kranke dürfen erst nach Ausheilung heiraten; vorherige fachärztliche Untersuchung erforderlich.

Syphilis. Heiratserlaubnis erst nach mehrjähriger Ausheilung (3—4 Jahre zurückliegender und andauernder negativer Wassermannscher Blutreaktion). Infektionsüberträgern ist der Geschlechtsverkehr verboten.

Gonorrhoe. Heiratserlaubnis erst nach vollständiger Ausheilung (fachärztliche Untersuchung!). Gefahr der Sterilität durch Salpingitis bezw. Epididymitis.

### 3. *Anomalien der Körperform.*

### *Chirurgische und orthopädische Leiden. Bösartige Geschwülste.*

Spalthand, Spaltfuß. Die seltene Anomalie ist einfach dominant erblich. Die Kranken sollten auf Nachkommenschaft verzichten.

Erbliche Defekte langer Röhrenknochen. Die seltenen Mißbildungen müssen im Falle familiären Auftretens ein unbedingtes Hindernis für eine fruchtbare Ehe sein.

Brachydaktylie (Kurzfingrigkeit). Die an sich harmlose und seltene Anomalie ist einfach dominant erblich. In homocygotem Zustand führt die Anlage anscheinend zu schweren Defekten des ganzen Knochensystems. Vor einer Ehe zwischen zwei Menschen mit Brachydaktylie ist deshalb zu warnen.

Aplasie der Interphalangealgelenke mit Ankylose. Einfach dominant erblich. In schweren Fällen Verzicht auf Nachkommen anraten.

Osteogenesis imperfekta. Dysostosis cleidocranialis. Die sehr seltenen schweren Allgemeinstörungen des Knochenwachstums sind einfach dominant erblich; die wenigen Individuen, die das zeugungsfähige Alter erreichen, sind untauglich für eine fruchtbare Ehe.

Klumpfuß. Auf 1000 Neugeborene kommen 1 bis 2 mit angeborenem Klumpfuß. Der Erbgang ist noch nicht geklärt; in der Mehrzahl der Fälle scheint rezessive Vererbung vorzuliegen. Unter den Geschwistern von Klumpfüßigen sind 3 % wieder klumpfüßig. Angesichts der heute bestehenden orthopädischen Heilungsmöglichkeiten wird man das Leiden nicht mehr als unbedingtes Ehehindernis ansehen. In belasteten Familien sind Kranke und Gesunde vor Verwandtenehen zu warnen.

H ü f t v e r r e n k u n g, a n g e b o r e n e. Häufigkeit geographisch verschieden; in Deutschland durchschnittlich 2 ‰. Vererbung polymer mit Beteiligung zweier oder mehrerer dominanter Erbanlagen. Unter den Geschwistern der Kranken sind 4 % Kranke; und zwar ist die Zahl der Kranken: unter den Brüdern kranker Frauen 1,8 %, unter den Schwestern kranker Frauen 8,9 %, unter den Brüdern kranker Männer 7,0 %, unter den Schwestern kranker Männer 8,3 %. Diese verschiedenen Zahlen hängen mit der Tatsache zusammen, daß das Leiden beim weiblichen Geschlecht 5—6mal so häufig als beim männlichen Geschlecht auftritt.

Den Kranken ist Verzicht oder wenigstens Beschränkung der Nachkommenschaft zu empfehlen. Eltern mit einem kranken Kind ist — zumal wenn der Kranke ein Sohn ist — Verzicht auf weitere Kinder anzuraten.

H a s e n s c h a r t e, G a u m e n s p a l t e. Die nicht so seltene Mißbildung ist wohl vorwiegend erblich bedingt, doch ist der Erbgang noch nicht geklärt. In schweren und nachgewiesenermaßen erblichen Fällen sollte auf Nachkommenschaft verzichtet werden.

H y p o s p a d i e. Einfach dominante Vererbung. Den Kranken ist Verzicht auf Nachkommenschaft oder Beschränkung der Kinderzahl anzuraten.

S c h e i n z w i t t e r t u m. Anscheinend rezessiv erblich. Die gesunden Geschwister der Anormalen sind vor Verwandtenehe zu warnen; ihnen ist auch Beschränkung der Kinderzahl zu empfehlen.

Z w e r g w u c h s. Die meisten Zwergwuchsformen vererben sich einfach rezessiv, so der von H a n h a r t beschriebene, früher hypophysär bezeichnete mit Dystrophia adiposo-genitalis, der chondro-dystrophische und wahrscheinlich auch der infantilitische. Der primordiale Zwergwuchs ist dominant und rezessiv erblich beobachtet worden. — Zwerge sind unbedingt eheuntauglich. Die normalen Geschwister sind vor Verwandtenehe zu warnen; Beschränkung der Kinderzahl ist ihnen zu empfehlen.

A s t h e n i s c h e r H a b i t u s. Sicher vorwiegend erbbedingt. Polymere Vererbung. Vor Ehe zwischen zwei Asthenikern dringend abraten; in belasteter Familie vor Verwandtenehe warnen.

K r e b s. Die Frage der Erblichkeit ist noch nicht geklärt. In einigen Fällen kommt familiäre Häufung vor; dann sollte auch eugenisch eingegriffen werden. Wegen des späten Manifestationsalters kommen die Maßnahmen zur Nachkommenbeschränkung meist zu spät.

Xeroderma pigmentosum. Einfach rezessiv erblich. Die Kranken sterben meist vor Erreichung des fortpflanzungsfähigen Alters. Die gesunden Geschwister sind dringend vor Verwandtenehe zu warnen.

Netzhautgliom. Wie bei vorigem Leiden.

### 4. *Augen-, Ohren- und Hautkrankheiten.*

Blindheit, angeborene und erbbedingte. In Deutschland wurden 1925 über 33 000 Blinde gezählt. Bei etwa 13 000 ist das Leiden durch krankhafte Erbanlagen entstanden. Etwa $^1/_{10}$ aller Blinden sind blind geboren. Die Ursachen der angeborenen Blindheit sind verschiedene Mißbildungen, Entwicklungsstörungen des Auges (angeborener Star, Mikrophthalmus, Anophthalmus, Buphthalmus). Bei diesen Leiden ist die Vererbung als wichtigste Ursache nachgewiesen, und zwar vererben sich — nach den bisherigen Beobachtungen — angeborener Star dominant, Mikrophthalmus und Anophthalmus rezessiv.

Erbliche angeborene Blindheit ist ein unbedingter Hinderungsgrund für eine fruchtbare Ehe. Eltern mit einem erblich blinden Kind sollten auf weitere Kinder verzichten. Bei rezessiv erblichen Blindheitsfällen sind die gesunden Geschwister der Blinden vor Verwandtenehe zu warnen (Beschränkung der Kinderzahl).

Glaukom. Häufige Erblindungsursache (15 % aller doppelseitig Blinden). Meist dominant erblich. Nach Feststellung des Leidens Verzicht auf Nachkommenschaft unbedingt anraten.

Opticusatrophie. Erblindungsursache bei 18—19 % der doppelseitig Blinden. Vererbung in der Regel geschlechtsgebunden rezessiv. Die Kranken sind fortpflanzungsuntauglich. Den Töchtern und Schwestern von Kranken ist Beschränkung der Kinderzahl zu empfehlen.

Retinitis pigmentosa. Erblindungsursache bei 2—4 Prozent aller Blinden. Meist einfach rezessive Vererbung. Die Kranken sind fortpflanzungsuntauglich. Die Gesunden aus belasteter Familie sind dringend vor Verwandtenehe zu warnen.

Myopie, Kurzsichtigkeit. Nach Czellitzer ist die Häufigkeit der Myopie bei der Landbevölkerung mindestens 3 %, bei der Stadtbevölkerung 7—10 %, bei den sozial oberen Schichten 26—40 %. Hochgradige Myopie kam vor dem Kriege bei 1,7% der Einjährig-Freiwilligen vor (Schwiening). Die vorwiegende erbliche Bedingtheit der Kurzsichtigkeit ist

sichergestellt. Es gibt rezessive und dominante Erbanlagen für Myopie. Wenn beide Eltern hochgradig kurzsichtig sind, dann sind es auch fast alle Kinder. Hochgradig Kurzsichtige sollten auf Kinder verzichten; Normale sind vor der Ehe mit ihnen zu warnen.

Taubstummheit, erbliche. 1925 wurden in Deutschland über 45 000 Taubstumme gezählt; bei etwa 15 000 ist das Leiden durch krankhafte Erbanlagen entstanden. Der Erbgang ist ein einfach rezessiver.

Im Einzelfall ist die erbliche Bedingtheit oft schwer festzustellen, sie ist anzunehmen, wenn mehrere Fälle in einer Familie vorkommen. Erbliche Taubstummheit ist angeboren; von den angeborenen Taubstummheitsfällen sind etwa 10 % nicht erblich (durch intrauterine Infektion) entstanden. Erblich Taubstumme sind unbedingt fortpflanzungsuntauglich. Gesunde aus belasteter Familie sind dringend vor Verwandtenehe zu warnen. Gesunden Kindern eines erblich taubstummen Elters ist Beschränkung der Kinderzahl zu empfehlen.

Albinismus. Allgemeiner Albinismus vererbt sich einfach rezessiv. Die Kranken sind untauglich für eine fruchtbare Ehe. Eltern mit einem albinotischen Kind sollten auf weitere Kinder verzichten. Gesunde aus belasteter Familie sind vor Verwandtenehe zu warnen.

Epidermolysis dystrophica. Die Anlage zu dem seltenen Leiden vererbt sich einfach rezessiv. Den Kranken ist Verzicht auf Nachkommenschaft anzuraten, die Gesunden aus belasteter Familie sind vor Verwandtenehe zu warnen.

Ichthyosis. Die leichtere Form (Ichthyosis vulgaris) vererbt sich dominant, die schwere (Ichthyosis congenita) — meist bald nach der Geburt zum Tode führend — ist rezessiv erblich. Den Kranken der leichten Form ist die Heirat mit ebensolchen Kranken dringend zu widerraten. Die gesunden Geschwister der schwer Kranken sind vor Verwandtenehe zu warnen.

* * *

Die Übersicht zeigt, daß es kein Schema für die erbbiologischen Kriterien der Eheberatung gibt. Die Mannigfaltigkeit, wie sie sich in den einzelnen Erbfällen und Krankheiten darstellt, ist so groß, daß der Eheberater bei jedem Beratungsfall von neuem einen Weg finden muß, der den gegebenen Verhältnissen und den eugenischen Richtlinien — wie sie hier in großen Zügen aufgestellt wurden — gerecht wird. Wie in der praktischen Medizin der Gesichtspunkt mehr und mehr betont wird, daß der Arzt nicht die einzelne Krankheit, sondern den

kranken Menschen zu heilen hat, so wird der Eheberater nicht nur die einzelne Erbanlage, sondern die Gesamtheit des Erbgefüges jeweils in Betracht ziehen müssen. Um dieser idealen Forderung sich weitmöglichst zu nähern, ist neben der ärztlichen Erfahrung vertieftes erbbiologisches Wissen notwendig: grob sinnfällige Erbkrankheitsfälle bereiten dem Eheberater keine Schwierigkeiten, auch nicht die Fälle, bei welchen die durchschnittlichen Erbprognoseziffern bekannt sind, wie bei einigen Geisteskrankheiten. Bei der Mehrzahl aller Beratungen wird das Urteil erst aus dem Befund, wie er sich aus der Untersuchung des Ratsuchenden und seiner Familie ergibt, gebildet werden müssen: Dies ist aber nur möglich, wenn dem Eheberater ähnliche Familienbefunde aus früheren Veröffentlichungen gegenwärtig sind, aus deren Ergebnissen die für den Beratungsfall vorliegende Erbprognose zu folgern wäre.

Das Tätigkeitsfeld des Eheberaters ist durch die aufgeführten Krankheiten keineswegs erschöpft. Es wurden hier nur die Krankheiten erwähnt, bei welchen aus der Erbforschung sich Gesetzmäßigkeiten so klar ergeben, daß sie für eugenische Maßnahmen richtunggebend sein können. Der erbbiologisch erfahrene Arzt wird den hier gesteckten Rahmen erweitern können.

Die eugenischen Maßnahmen, die sich aus den Erkenntnissen der menschlichen Erbpathologie ergeben, mögen manchem hart erscheinen, und deswegen erfährt dieser Teil der Eugenik vielfach Ablehnung. Jeder, wer irgendwie die Furchtbarkeit des Schicksals erlebt hat, das in der Belastung mit schweren Erbleiden liegt, wird mit uns Eugenikern nicht nur den Wunsch teilen, etwas zu unternehmen gegen solches Menschenleid, er wird als Pflicht empfinden, das Wissen über die Vererbung im Sinne der Eugenik auszuwerten.

Der Arzt heilt Krankheiten. Der Segen seines Wirkens ist sinnfällig: auch schwere Eingriffe, die der Arzt vornehmen muß, — z. B. Operationen — werden als Wohltat empfunden, bringen sie oft doch allein die Rettung vor Siechtum. Eine größere Wohltat für die Menschen ist zweifellos die Verhütung von Krankheiten. Die Arbeit des Forschers und die Kunst des Arztes haben schon mancher Geißel der Menschheit Einhalt geboten. In vergangenen Zeiten sind Pest und andere Seuchen als unabwendbares Geschick empfunden worden; heute sind sie überwunden. Sollte es der Erbforschung und Eugenik nicht schließlich gelin-

gen, die Gefahren erblicher Belastung zu bannen? Arzt und Forscher müssen in gemeinsamer Arbeit den Kampf mit den Erbleiden aufnehmen; gilt doch die Aufgabe des Arztes nicht nur dem leidenden Einzelmenschen, sondern in gleichem Maße dem gesamten Volke: der Arzt soll Hüter der Gesundheit seines Volkes sein.

---

## KRANKHEITSVERZEICHNIS.

## III. LEITSÄTZE FÜR DEN GANG IN DIE ZUKUNFT.

**Von**

***Hermann Muckermann.***

Aus den Darlegungen ergibt sich mit zwingender Wucht, daß der eugenische Gesichtspunkt der wichtigste bei der Eheberatung der Zukunft sein muß. Darum trägt dieses Heft den Titel „Eugenische Eheberatung“. Die erbbiologische Forschung ist weit genug fortgeschritten, um Grundlage für eugenische Entschließungen zu sein. Haben wir nicht in jedem Fall volle Sicherheit, so ist doch dadurch die Wahrscheinlichkeit der Erbprognose so weit geklärt, daß sie mit jener Wahrscheinlichkeit vergleichbar ist, die sonst bei wichtigen Entschließungen der Menschen als genügend angesehen wird. Allerdings kommen auch noch andere Gesichtspunkte bei der Eheschließung und bei der Auswirkung der Ehe in Betracht. Es sind wesentlich psychologische Fragen, die sich auf das gesamte geschlechtliche Verhältnis von Mann und Weib beziehen, rechtliche Fragen, durch die der Ehevertrag selbst, sowie alle seine Folgen zu ordnen sind, wirtschaftliche Fragen, die bei ihrer Wichtigkeit für die gesunde Entfaltung der Ehe und des Nachwuchses nicht unterschätzt werden dürfen, pädagogische Fragen, durch die die Vertiefung, Verklärung und Befestigung der Naturordnung erreicht werden soll. Gewiß darf kein einziger dieser Gesichtspunkte bei der Eheberatung der Zukunft unberücksichtigt bleiben. Doch sollen die Eheberatungsstellen diese Fragen nur insoweit beachten, als sie von anderen dazu schon vorhandenen Stellen keine Berücksichtigung finden. Das eugenische Moment, das allerdings irgendwie auch mit den anderen Gesichtspunkten zusammenhängt, bleibt das entscheidende für die Eheberatungsstellen, die daher alle nichteugenischen Entscheidungen, soweit dies möglich ist, an die anderen schon vorhandenen Stellen verweisen sollen. Wenn zumal die privaten Eheberatungsstellen unbedingt die Gesamtheit der Fragen in ihren Eheberatungsstellen behandelt wissen wollen, dann wird ihnen niemand dies wehren können. Nur das eine sei ihnen aufs dringlichste nahegelegt: den eugenischen Gedanken

zum Hauptgesichtspunkt zu machen. Denn, so wichtig der unmittelbare Sinn ehelicher Verbindung unter dem Gesichtspunkt gegenseitiger Ergänzungsbedürftigkeit und -fähigkeit sein mag, so ist doch der mittelbare Sinn der Entstehung eines erbgesunden Nachwuchses die Hauptsache. Je positiver in dieser Hinsicht Eheberatung und Eheberatungsstellen eingestellt sind, um so wertvoller wird ihre Leistung für das Volk der Zukunft sein.

Der erste Leitsatz lautet somit: *Das Hauptziel der Eheberatung vor und in der Ehe sei ein eugenisches. Die Leiter der Eheberatungsstellen sollen nur dann die Fälle, die nicht im Bereich der Eugenik liegen, selbst beraten, wenn keine andere Möglichkeit ist, sie durch andere Stellen beraten zu lassen.*

* * *

Indessen geht zumal aus dem Abschnitt über die erbbiologischen Grundlagen hervor, daß die eugenische Eheberatung nur dann erfolgreich sein kann, wenn entsprechend ausgebildete Ärzte oder Ärztinnen die Untersuchungen vornehmen und unter Anwendung ihres Wissens und unter Einsatz ihrer Verantwortung ihren Rat erteilen. Nichts wäre verhängnisvoller, als wenn eine Frage, von der die Zukunft der Völker abhängt, unwissenden Dilettanten und habgierigen Kurpfuschern überlassen bleiben würde. Wie man auf jedem Gebiet — man denke z. B. an das Handwerk — sich nur Fachkundigen anvertraut, so muß es auch in dieser Frage sein, die doch an Bedeutung alle anderen Fragen überragt. Daß den Ärzten reichste Gelegenheit gegeben werden muß, sich erbbiologisch zu schulen, ist einleuchtend. Manches kann durch Kurse und Lektüre erreicht werden. Ich erinnere an das Buch von Baur-Fischer-Lenz, dessen zweiter Band soeben in neuer Auflage gleichsam als Weihnachtsgabe für das Deutsche Volk erschienen ist. Ausdrücklich erwähnt sei auch das „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“, das, im Jahre 1904 von Alfred Ploetz begründet, heute bereits den 24. Band aufweist und über die Fortschritte auf dem Gebiet der menschlichen Erblehre und Eugenik in Originalarbeiten und Referaten ausgiebig berichtet. Die Zeitschrift „Das kommende Geschlecht“ (Zeitschrift für Eugenik, Ergebnisse der Forschung) enthält, wie z. B. das gegenwärtige Heft, Einzeldarstellungen über eugenische Fragen der Gegenwart, während die Zeitschrift

„Eugenik“ (Erblehre—Erbpflege) in gemeinverständlicher Weise über die beiden Gebiete berichtet, die der Untertitel anzeigt. Größte Hoffnung dürften wir haben, sobald an den Universitäten genügend Lehrstühle für Erblehre und Eugenik vorhanden sind. Wir stehen in dieser Hinsicht erst im Anfang, was bei der Dringlichkeit der Frage in dieser Zeit einer fürchterlichen Differenzierung des Geburtenrückganges zu Gunsten der Minderwertigkeit aufs Tiefste beklagt werden muß. Was im übrigen die Vertrauenswürdigkeit der zur Eheberatung erwählten Ärzte entscheidend ist, bedarf kaum eines Hinweises. Denn es kommt ja alles darauf an, daß die Menschen sich dem Berater, den sie selbst wählen, offenbaren. Das wird nur dann der Fall sein, wenn der Arzt eine ausgereifte Persönlichkeit ist, der aus tiefstem Wohlwollen heraus und mit jener Verantwortung, die die Wucht der Entscheidungen für Einzelwesen und Volk der Seele einprägt, die Menschenkinder berät. Der Vorzug des Hausarztes besteht darin, daß er die Familienverhältnisse genauer kennt als andere. Aber es geht nicht an, ihm allein die Aufgabe der Eheberatung zu überlassen, da doch die meisten Familien heute leider ohne Hausarzt sind und da manche gerade in diesen Fragen anderen noch mehr Vertrauen schenken als dem Hausarzt, dem sie im täglichen Leben begegnen.

Der zweite Leitsatz lautet also: *Alle Ärzte und Ärztinnen, vor allem die, die Eheberatungsstellen leiten — andere Berufe kommen dafür nicht in Frage — müssen unbedingt das notwendige Wissen auf dem Gebiet der menschlichen Erblehre haben und das Vertrauen der Bevölkerung besitzen.*

* * *

Eine der größten Schwierigkeiten, die Eheberatung zu einer fruchtbaren Einrichtung zu machen, liegt nicht nur darin, daß es noch immer an erbbiologisch geschulten Ärzten fehlt, sondern noch weit mehr an der in dieser Hinsicht mangelhaften Erziehung der Menschen. Man betont mit Recht, daß die Beratung wenig Aussicht auf Erfolg hat, wenn Menschen unmittelbar vor der Eheschließung oder nach vollzogener Ehe sich beim Arzt einfinden, um von ihm Lebensweisheit zu hören, zur Sicherung kommender Generationen. Was nützen Merkblätter, wenn man längst entschlossen ist, eine Ehe zu beginnen? Was nützen Ge-

sundheitszeugnisse, um die man sich nicht kümmern wird, wenn sie nicht mit dem übereinstimmen, was man selbst unabänderlich will? Was nützen Schriften über Vermehrung oder Verminderung der Kinderzahl, wenn man die Macht der Vererbung nicht kennt und würdigt? Es ist deshalb dringend zu fordern, daß man die Eugenik in das Erziehungsprogramm der Gegenwart einbaut. In allen einschlägigen Fächern des Unterrichts sollten Beziehungen zur Eugenik behandelt werden. Es könnte dies zumal im naturkundlichen Unterricht, aber auch unter ethischer Begründung im Religionsunterricht geschehen. Man könnte, wie es Herr Amtsgerichtsrat Dr. Schubart anregte, geeignete Auszüge in die Lesebücher übernehmen, die dann unter entsprechender Erklärung des Lehrers für die heranreifenden Menschen wirksam gemacht werden könnten. In den Werken eines Galton findet sich mancher klassische Abschnitt, der nur übersetzt zu werden braucht. Vor allem sollten die jungen Menschen, die ins Leben gehen oder die in höhere Schulen eintreten, einen gründlichen Kursus über Eugenik erhalten, damit sie das notwendige Wissen und jenes Maß von Verantwortung in ihre Seelen einbauen, ohne die weder der Wunsch nach gewissenhafter Beratung noch die Absicht auf die Ergebnisse der Beratung zu hören erwachen werden. Was aber die Lehrer angeht, so mögen sie jede Gelegenheit wahrnehmen, sich mit den Fortschritten der menschlichen Erblehre und Eugenik vertraut zu machen. Die Zeitschrift „Eugenik" dürfte in dieser Hinsicht eine große Aufgabe erfüllen. Auch die Seelsorger hätten allen Anlaß, sich um diese Fortschritte zu kümmern, zumal, da gerade sie ja in vielen Kreisen ein großes Vertrauen genießen und sehr oft Gelegenheit finden, die jungen Mesnchen rechtzeitig zur eugenischen Eheberatung zu senden. Die Merkblätter der Standesämter, die man z. B. auch in den Sprechzimmern von Ärzten und Seelsorgern niederlegen könnte, die Familienzeitschriften, die oft eine große Verbreitung haben, die Tagespresse, und alle Veröffentlichungen, die das Innere der Familie erreichen, können viel zur Belehrung und Erziehung des Volkes beitragen. Die Menschen müssen begreifen, daß die Eugenik eine viel höhere Stufe der Ethik voraussetzt, als man bis jetzt in der Menschheit anerkannt hat.

Der dritte Leitsatz lautet somit: *Bei der Wichtigkeit der Erziehung der Menschen zur eugenischen Ehewahl müssen menschliche Erblehre und Eugenik in das Erziehungsprogramm*

***eingebaut werden. Es darf kein junger Mensch ins Leben treten, und es darf auch keinen auf den höheren Schulen geben, der nicht über Wesen und Bedeutung der menschlichen Erblehre und Eugenik unterrichtet ist.***

* * *

Eine selbstverständliche Folge der Erziehung der Menschen im Sinn der Eugenik wird das Verlangen sein, durch ein eugenisches Gesundheitszeugnis die persönliche Befähigung zur Ehe und zur Erweckung einer erbgesunden Nachkommenschaft bestätigt zu sehen. Die Verantwortung der Menschen wird einem jeden ein solches Zeugnis, das alle Freiheit der Entschlüsse läßt, als eine Selbstverständlichkeit erscheinen lassen — viel, viel wichtiger als all die anderen Gesundheitszeugnisse, die man in jedem Beruf und für jede Funktion im öffentlichen Dienst begehrt und fordert. Der Austausch eugenischer Gesundheitszeugnisse vor der Verlobung als Familiensitte wird sich von selbst durchsetzen und sollte jedenfalls auf jede Art angestrebt werden. Durch die Einführung solcher Zeugnisse würde zugleich die eugenische Erziehung selbst mächtig gefördert werden, und die Ärzte, die der Eheberatung dienen, oder die Eheberatungsstellen selbst leiten, würden nicht mehr darüber zu klagen haben, daß die Menschen sich aus vielen anderen Gründen zur Eheberatung einfinden, nur nicht aus dem einen, um dessentwillen die ganze Einrichtung ursprünglich erdacht und ausgebaut wurde. Der Austausch der Gesundheitszeugnisse als Familiensitte vor der Verlobung würde zugleich der beste Weg sein, um jenes Ziel zu erreichen, daß der Beschluß des Reichsgesundheitsamtes vom 26. Februar endlich von den Regierungen verstanden und durchgeführt wird. Die einzige Änderung, die nützlich sein dürfte, sowie die praktische Durchführung ist in den Leitsätzen enthalten, die die ganze Arbeit beschließen.

* * *

Der vierte Leitsatz lautet: *Um das eugenische Hauptziel der Eheberatung zu sichern, ist der Austausch von eugenischen Gesundheitszeugnissen notwendig. Daher muß zunächst der Austausch solcher Zeugnisse vor der Verlobung als Familiensitte im*

*ganzen Volk angestrebt werden. Um diese Zeugnisse wirksamer zu machen, soll man den Eltern nahelegen, die Zustimmung zur Verlobung vom Austausch der Gesundheitszeugnisse abhängig zu machen.*

* * *

Der fünfte Leitsatz lautet: *Überdies möge das Reichsgesundheitsamt zu geeigneter Zeit von neuem an die Reichsregierung herantreten, um den Beschluß vom 26. Februar 1920 zu wiederholen, doch mit der Änderung, daß der Austausch eugenischer Gesundheitszeugnisse vor die Verlobung gelegt wird. Praktisch soll dies dadurch zum Ausdruck kommen, daß der Standesbeamte das Aufgebot nicht vollziehen darf, wenn nicht der vor der Verlobung erfolgte Austausch der Zeugnisse bestätigt wird. Außerdem soll eine Verlobung ohne den Austausch der Zeugnisse keine Gültigkeit haben und damit ohne rechtliche Folgen bleiben.*

* * *

Der sechste Leitsatz lautet: *Zur Ausstellung der eugenischen Gesundheitszeugnisse ist nicht nur der Leiter der Eheberatungsstelle, sondern auch jeder approbierte Arzt befugt. Wegen der Eigenart des Berufes eines Eheberaters wäre es allerdings wünschenswert, daß bestimmte, besonders geeignete Ärzte die Zeugnisse über die eugenische Eignung der Ehebewerber ausstellen. Das Zeugnis selbst sei negativ, das ist, es besage, wie auch die Leitsätze des Reichsgesundheitsrates vom 26. Februar 1920 vorsehen, daß gegen die Eheschließung eugenische Bedenken nicht zu erheben sind, oder daß die Eheschließung aus eugenischen Gründen widerraten werden muß. Außerdem bleibt bestehen, daß gegen die erfolgte Ausstellung des Zeugnisses die Anrufung höherer Instanzen zuzulassen ist. Endlich sei ausdrücklich von neuem herausgestellt, daß das eugenische Zeugnis die Entschlußfreiheit, eine Ehe zu schließen oder davon abzusehen, nicht antastet.*

* * *

Ich habe einmal von Finnland gehört, daß es eine arme Mutter sei, die keines ihrer Kinder entbehren könne. Die Eugenik ist

trotz ihres großen inneren Reichtums zur Zeit noch eine arme Mutter; viele ihrer Vorschläge sind noch keine Gesetze und das Verständnis der Menschen ist noch nicht genügend gereift, damit die menschenfreundlichen Absichten zum Wohl von Familie, Volk und Menschheit Erfüllung finden. Die Eheberatung ist die älteste Tochter der Eugenik. Zur Zeit hat man den Eindruck, daß diese Tochter ihrer Mutter vergaß. Wir wollen Geduld haben bis das verirrte Kind zurückkehrt, und keiner kann mehr tun, um dieses schöne Ziel zu erreichen, als gerade die Ärzte, die neben den Seelsorgern und Erziehern für die Eugenik das größte Verständnis haben dürften und zur Verwirklichung eugenischer Ziele am meisten beitragen müssen.

Durch erbliche Belastung gibt es in der Kulturwelt zur Zeit unendlich viel Entartung. Was einmal ist, können wir nicht ändern. Wir müssen auf menschenwürdige Art auch für den geringsten der Menschenkinder sorgen, wie es der Meister der natürlichen Ethik gelehrt hat, indem er sprach: was ihr dem Geringsten meiner Brüder tut, das habt ihr mir getan. Aber für die Zukunft gilt es, alles aufzubieten, um die Zahl der erblich belasteten Familien zu vermindern und die erblich begabten Familien zu vermehren. Wenn wir dieses Ziel mit aller Klarheit ins Auge fassen, so werden wir dabei stets eines Wortes gedenken, das der weise Galton ausgesprochen hat: wir sollen „slowly“ und „gently“ vorgehen. Auch wir sind überzeugt, daß auf keinem anderen Wege das Ziel erreicht werden kann, denn auch in der Natur erwacht der Frühling erst, nachdem bereits für geraume Zeit in stiller Arbeit jeder Keim vorbereitet wurde.

### *Erste Stellungnahme ärztlicher Kreise zu den Leitsätzen.*

Auf Veranlassung der Niederrheinisch-Westfälischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe fand am 29. November 1930 zu Düsseldorf eine Tagung statt, auf der die Verfasser des vorliegenden Referats ihre Anschauungen über die Gestaltung der Eheberatung der Zukunft darlegten. Das Ergebnis der Tagung fand ihren Ausdruck in einer Entschließung, die folgenden Wortlaut hat:

Wuppertal-Elberfeld, 4. Dez. 1930.

An alle Ministerien des Reiches und der Staaten,
die Parteien des Reichstages und
den Deutschen Ärztevereinsbund (Hartmannbund).

In ihrer Sitzung vom 29. November 1930 hat die Niederrheinsich-Westfälische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe folgenden Beschluß gefaßt:

Die anwesenden Vertreter: der Vereinigung niederrheinisch-westfälischer Chirurgen, — der Mittelrheinischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, — der Reichsbahndirektionen Essen, Köln, Trier und Wuppertal, — der Stadt Düsseldorf, — von 27 Ärztevereinen Rheinlands und Westfalens, — sowie die Niederrheinisch-Westfälische Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie stimmen den nachfolgend niedergelegten Leitsätzen der Herren Prof. Muckermann wie Priv.-Doz. Freiherr von Verschuer, beide vom „Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik" zu. Sie legen dem Reichsgesundheitsamt dringend nahe und bitten alle Behörden des Reiches wie der Staaten, sowie die Parteien des Reichstages, welchen das Wohl und die Zukunft des deutschen Volkes anvertraut ist, für die praktische Durchführung dieser Leitsätze nachhaltig einzustehen.

1. Vorsitzender:
gez. Prof. Ed. Martin,
Direktor d. Rhein. Prov.-Hebammen-Lehranstalt u. Frauenklinik.

Schriftführer:
gez. Dr. Bischoff, Frauenarzt.

**DAS KOMMENDE GESCHLECHT**

ZEITSCHRIFT FÜR EUGENIK
ERGEBNISSE DER FORSCHUNG

herausgegeben von Prof. Dr. Eugen Fischer, Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem, Prof. Dr. Hermann Muckermann, Leiter der Abteilung für Eugenik und Priv.-Dozent Dr. Otmar Freiherr von Verschuer, Leiter der Abteilung für menschliche Erblehre im gleichen Institut

BAND VI, HEFT 3






# DER AUSGLEICH DER FAMILIENLASTEN

VON

Prof. Dr. FRITZ LENZ, München




FERD. DÜMMLERS VERLAG · BERLIN UND BONN

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

erscheint in freier Folge. Sechs Hefte bilden einen Band. Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge dieser Zeitschrift tragen die Verfasser selber. Alle Zuschriften, die die Schriftleitung betreffen, sind zu richten an die Abteilung Eugenik, Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem. Da in jedem Heft wie im vorliegenden ein Grundgedanke durchgeführt werden soll, wird dringend gebeten, ohne vorherige Anfragen keine Handschriften einzusenden.

## INHALT



*Der Inhalt dieser Arbeit deckt sich zum Teil mit dem des gleich benannten Kapitels in des Verfassers Buch „Menschliche Auslese und Rassenhygiene". 3. Aufl. 1931. 593 S. Verlag J. F. Lehmann, München. Geb. 17 Mark.*

Dieses Heft wurde ausgegeben im Juli 1931

# DER AUSGLEICH DER FAMILIENLASTEN

Von Prof. Dr. *Fritz Lenz,* München

Es ist in dieser Schriftenreihe schon öfter dargelegt worden, daß die Fortpflanzung unseres Volkes quantitativ und qualitativ unzulänglich ist. Besonders Burgdörfer[1] hat gezeigt, daß die Geburtenzahl nicht mehr ausreicht, um auch nur den Bestand des Volkes zu erhalten; sie bleibt vielmehr um 15 % oder rund ein Siebentel hinter der zur Erhaltung des Bestandes der elterlichen Generation nötigen Zahl zurück. Bei derart ungenügender Fortpflanzung geht ein Volk von 65 Millionen im Laufe von drei Generationen auf 40 Millionen zurück. Das ist eine um so schlimmere Aussicht, als die Geburtenziffer der Russen und Polen mehr als doppelt so groß wie die der Deutschen ist. Wenn Deutschland für alle Zeiten gesicherte und geschlossene Grenzen hätte, so brauchte uns der zu erwartende Bevölkerungsrückgang nicht zu schrecken. Tatsächlich ist aber das deutsche Volk der biologischen Konkurrenz der Völker nicht entzogen. Wenn das Verhältnis der Geburtenzahlen des deutschen und der slavischen Völker so bleibt, wie es sich in den letzten Jahrzehnten gestaltet hat, so werden zunächst die östlichen Provinzen und in der Folge immer weitere Gebiete des deutschen Vaterlandes den Slaven zufallen. Die Lage ist um so ernster, als die deutsche Bevölkerung sich in den Großstädten und den Industriegebieten zuzammendrängt, während die östlichen Grenzprovinzen schon heute relativ arm an Menschen sind. Unter diesen Umständen ist eine positive Bevölkerungspolitik eine Lebensfrage für das deutsche Volk.

Nicht weniger dringend als in quantitativer ist eine großzügige Bevölkerungspolitik in qualitativer Hinsicht. Diese beiden Seiten der Bevölkerungspolitik lassen sich überhaupt nicht trennen. Wenn die deutsche Bevölkerung vom

---

[1] Bevölkerungsfrage und Steuerreform. Das kommende Geschlecht. Bd. 5. N. 4/5. 1930.

Osten her durch eine slavische ersetzt wird, so bedeutet das auch eine qualitative Änderung, da die slavischen Bevölkerungen rassisch, d. h. ihrer erblichen Veranlagung nach, anders zusammengesetzt sind als die deutsche. Nicht minder schlimm, sondern eher noch schlimmer ist es, wenn innerhalb der deutschen Bevölkerung die tüchtigen und begabten Familien sich weniger fortpflanzen als die minder tüchtigen und begabten. Mehrere Erhebungen haben gezeigt, daß jene Familien, welche die schwachsinnigen Zöglinge der Hilfschulen stellen, im Durchschnitt bedeutend mehr Kinder haben als die sonstige Bevölkerung. Eine Erhebung in Stuttgart durch Lotze hat ergeben, daß diese Hilfschulfamilien die einzige Bevölkerungsgruppe sind, die ihren Bestand noch erhält. Die Gefahr des rassischen Niedergangs ist ja in dieser Schriftenreihe auch schon des öfteren dargelegt worden. So hat Muckermann[2] in seiner Schrift „Rassenforschung und Volk der Zukunft" folgendermaßen geurteilt:

„Die Entartung, die in diesem ungleichen Verlöschen des Lebenswillens liegt, ist um so ernster, weil innerhalb des deutschen Volkes eine weitere Ungleichheit der Fortpflanzung eingetreten ist, die darin besteht, daß die eigentlichen Kulturträger sich weit geringer vermehren als die weniger Begabten. Ja, es werden in allen Kulturvölkern die Anlagen, die den gesellschaftlichen Aufstieg ermöglichten, eben durch diesen Aufstieg in ihrer Erhaltung bedroht, da der Aufstieg selbst von einer Verminderung der Kinderzahl begleitet oder gefolgt ist. Allerdings erwacht aus dem Schoß der Landbevölkerung immer wieder ein zum gesellschaftlichen Aufstieg entschlossenes Geschlecht. Allein bei der Ausmerzung, die mit dem Aufstieg in der Kultur der Gegenwart unvermeidlich verbunden zu sein scheint, ist keine Hoffnung, die fortschreitende Entartung aufzuhalten."

Selbstverständlich wollte Muckermann mit diesen Äußerungen nicht einem resignierten Pessimismus Vorschub leisten. Er wollte nur sagen, daß dann, wenn nichts Durchgreifendes geschieht, die Entartung nicht aufzuhalten sei. Er hat ja selbst in dem Heft „Wesen der Eugenik und Aufgaben der Gegenwart" Wege zur Überwindung der Entartung gezeigt. Er hat dort auch, freilich nur kurz skizziert, einen „eugenisch

[2] Das kommende Geschlecht. Bd. 4. H. 2. 1928. S. 38.

differenzierten Ausgleich der Familienlasten" gefordert. Die Arbeitsleistung eines Menschen wird nach Muckermann[3] erst dann gebührend gewertet, wenn es dem Familienvater ermöglicht wird, durch seine Arbeitsleistung so viel zu verdienen, um seine Familie menschenwürdig gestalten zu können. „Nicht dadurch, daß man die ohnehin schon überlastete Frau der Gegenwart immer früher und immer tiefer in ein für sie unnatürliches Erwerbsleben drängt, ist dieses Problem zu lösen, sondern dadurch, daß man die Leistung der Mutter in der Familie, deren Frucht gesunde und begabte, arbeitstüchtige Staatsbürger sind, als einen Dienst am Volke auffaßt, der zwar nie entlohnt, aber auch nie genug bewertet werden kann. In der Erbgesetzgebung, in der Steuer, in der Bemessung der Zulagen für die Kinder, in dem Ausbau eines eugenisch differenzierten Ausgleichs der Familienlasten.... muß dieser Gedanke, der einzig von der Familie ausgeht und zur Familie zurückkehrt, sich greifbar auswirken."

Diese Überzeugungen Muckermanns sind auch die meinigen. Es soll nun die Aufgabe vorliegender Arbeit sein, zu zeigen, wie der Ausgleich der Familienlasten, der nicht nur eine Forderung der Bevölkerungspolitik, sondern auch eine solche der sozialen Gerechtigkeit ist, etwa gestaltet werden könnte.

Der Bevölkerungspolitiker muß sich hüten, Wege zu beschreiten, die dazu angetan wären, eine quantitative Volksvermehrung auf Kosten der Qualität zu erreichen. Diese Gefahr liegt um so näher, als hier wie überall die Massenerzeugung leichter ist als eine solche von auserlesener Qualität.

Als Beispiel einer einseitig quantitativen Bevölkerungspolitik, die auf Kosten der Qualität geht, können uns gewisse bevölkerungspolitische Maßnahmen Frankreichs dienen. In Frankreich sind seit dem Jahre 1921 staatliche Geburtenprämien eingeführt, die nach der Geburtennummer, aber nicht nach dem Einkommen gestaffelt sind. Sie werden vom dritten oder vierten Kinde ab gewährt und betragen 300 Franken (rund 50 RM.) für das dritte Kind, für die späteren etwas mehr. Als Zweck der Geburtenprämien ist angegeben, daß sie der Ermutigung („encouragement") zur Kindererzeugung dienen sollen. Es ist aber nicht anzunehmen, daß durch 50 oder 60 Mark viele Eheleute

---

[3]) Das kommende Geschlecht. Bd. 5. H. 1/2. S. 47.



zur Kinderzeugung ermutigt werden können. Die Geburtenprämien werden in der minderbemittelten Bevölkerung gewiß als eine willkommene Beihilfe zu den infolge einer Geburt entstehenden Kosten empfunden werden; wirklich geburtenfördernd können sie aber nur bei Leuten wirken, für die 50 Mark schon eine große Summe bedeuten. Soweit die Geburtenprämien bevölkerungspolitisch überhaupt wirksam sind, fördern sie daher nur die Fortpflanzung der wirtschaftlich Untüchtigen, d. h. sie wirken im Hinblick auf die Qualität der Bevölkerung geradezu schädlich.

Entsprechendes gilt auch von den Kinderbeihilfen („allocations"), die in Frankreich seit dem Jahre 1923 eingeführt sind. Jede Familie französischer Staatsangehörigkeit, die vier oder mehr lebende Kinder unter 13 Jahren hat und die keine Einkommensteuer bezahlt, erhält für das vierte und jedes weitere Kind jährlich 360 Franken (rund 60 RM.). Durch die Bestimmung, daß sie nur Familien, die keine Einkommensteuer zahlen, zu gewähren sind, sind sie ausdrücklich auf die wirtschaftlich Schwachen beschränkt. Nun beruht aber wirtschaftliche Schwäche sehr oft, wenn auch keineswegs immer, auf wirtschaftlicher Untüchtigkeit. Infolgedessen fördern die französischen Kinderbeihilfen vorzugsweise die Fortpflanzung wirtschaftlich untüchtiger Elemente und damit die Entartung. Wirtschaftlich tüchtige Familien werden durch das französische System der Kinderbeihilfen überwiegend belastet, da sie für die Aufbringung der Mittel aufkommen müssen. Das französische System der Geburtenprämien und Kinderbeihilfen ist nur unter der illusionären Voraussetzung verständlich, daß alle Staatsbürger ihrer erblichen Veranlagung nach gleich seien. Die Erblichkeitsforschung zeigt uns aber, daß davon keine Rede sein kann. Vor einer derartigen Bevölkerungspolitik kann nur dringend gewarnt werden.

In Deutschland wird zur Zeit von Grotjahn[4] und anderen Bevölkerungspolitikern eine sogenannte „Elternschaftsversicherung" gefordert. Auch der „Reichsbund der Kinderreichen" hat sich die Forderung Grotjahns zu eigen gemacht. Deutschland ist ja das typische Land der Zwangsversicherungen; so lag

[4]) Grotjahn, A., Entwurf eines Elternschaftsversicherungsgesetzes nebst Begründung. Archiv für soziale Hygiene und Demographie, 1925. H. 1.

der Gedanke nahe, auch den aus sozialen wie bevölkerungspolitischen Gründen gleich notwendigen Ausgleich der Familienlasten auf dem Wege einer Zwangsversicherung herbeizuführen. Die bestehenden sozialen Versicherungen sollen den Einzelnen, soweit er wirtschaftlich schwach ist, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit schützen. Nun hat aber unter dem bestehenden wirtschaftlichen System auch die Erzeugung von Kindern für den Einzelnen in vielen Fällen ungünstige wirtschaftliche Folgen. Wie die Unfallversicherung die wirtschaftlichen Folgen eines Unfalls mildert, so soll die Elternschaftsversicherung die wirtschaftlichen Folgen der Kindererzeugung mildern.

Die Kosten der Elternschaftsversicherung sollen nach Grotjahn durch Beiträge der Ledigen sowie der kinderlosen und kinderarmen Verheirateten aufgebracht werden, soweit ihr Einkommen mehr als 60 Mark im Monat beträgt. Ledige sollen einen bestimmten Prozentsatz ihres Einkommens zahlen, kinderlose Verheiratete drei Viertel davon, Verheiratete mit einem Kind die Hälfte, Verheiratete mit zwei Kindern ein Viertel. Die Kinderreichen andererseits sollen Kindergelder erhalten und zwar 60 Mark monatlich für das vierte, 10 Mark für das fünfte und jedes folgendes Kind. Erreicht das jüngste Kind das achtzehnte Lebensjahr, so sollen die Kindergelder in der Regel aufhören. Nur in besonderen Fällen sollen auf Antrag Erziehungsgelder in der Höhe des halben Kindergeldes bis zum 24. Lebensjahr gewährt werden können.

Wie würde eine solche „Elternschaftsversicherung" voraussichtlich wirken? Es gibt im Deutschen Reich rund 9 Millionen Steuerpflichtige mit einem Einkommen unter 1500 Mark. Bei diesen dürfte die Aussicht auf Kindergeld, das ebenso hoch oder höher wie das Arbeitseinkommen eines Monats wäre, in vielen Fällen als Anreiz zur Erzeugung eines vierten Kindes wirksam sein. Unterhalb der genannten Schicht der Steuerpflichtigen gibt es noch Millionen Menschen, deren Einkommen die Grenze der Steuerpflicht nicht erreicht; ja viele haben überhaupt kein Arbeitseinkommen. Daß die Fortpflanzung von Menschen mit 60 bis 70 Mark Monatseinkommen gefördert würde, wäre im ganzen gewiß kein Fehler. Schlimm aber ist es, daß die Fortpflanzung untüchtiger Elemente viel stärker gefördert werden würde. Wirtschaftliche Untüchtigkeit beruht eben meist, wenn auch

keineswegs immer, auf untüchtigen Erbanlagen. Andererseits würden die Kindergelder bei höherem Einkommen ihre bevölkerungspolitische Wirksamkeit schnell verlieren. Eltern mit einem Arbeitseinkommen von 700 Mark im Monat würden, wenn sie drei Kinder hätten, sich durch die Aussicht, für ein viertes 60 Mark monatlich zu bekommen, sicher nicht ermutigt fühlen, darum dieses vierte in die Welt zu setzen.

Es ist bezeichnend, daß Grotjahn zwar die Beiträge zu seiner „Elternschaftsversicherung" in Prozenten des Einkommens ansetzt, nicht aber die Kindergelder. Es handelt sich also in Wahrheit gar nicht um eine Versicherung; denn es gehört zum Wesen einer Versicherung, daß die Beiträge im Verhältnis zu den Leistungen stehen müssen. Grotjahns Plan läuft in Wahrheit auf eine allgemeine bevölkerungspolitische Zwecksteuer einerseits, auf staatliche Kindergelder andererseits hinaus. Gegen solche Kindergelder gelten dieselben Gründe wie gegen die französischen Kindergelder. Da nach Grotjahns Plan die Kinderlosen und die Kinderarmen mit gewissen Prozentsätzen ihres Einkommens zu der „Elternschaftsversicherung" herangezogen werden sollen, so liegt darin eine Einkommensteuer unter Schonung der Familien. Aber ein Ausgleich der Familienlasten könnte auf dem Wege der Steuer viel ausgiebiger erzielt werden, wenn die Entlastung der Familien nicht nur bei einer solchen Zwecksteuer, sondern bei der gesamten Einkommensteuer durchgeführt werden würde, wovon noch zu reden sein wird.

Grotjahn selbst ist keineswegs blind gegen die Gefahren einer Qualitätsverschlechterung; und man muß anerkennen, daß er grundsätzlich die Absicht hat, die „Elternschaftsversicherung" „im Sinne einer qualitativen Eugenik zu ergänzen". Er hält nur gegenwärtig die Sorge um die Quantität für so vordringlich, daß die um die Qualität vorläufig „ein wenig" zurücktreten müsse. Wenn aber die Quantität erst durch die Elternschaftsversicherung gewährleistet sei, so lasse sich die Qualität auf dem gleichen Wege beeinflussen. Dann könne man den Eltern zur Pflicht machen, von sachverständiger Seite entscheiden zu lassen, ob sie kinderreich werden dürften oder nicht. „Im Falle, daß diese Frage verneint werden muß, sind sie vor Kinderreichtum zu warnen und könnte ihnen sogar der Verlust des Anspruches auf Beihilfen angedroht werden." Da bloße Drohungen nicht wirk-

sam sein würden, wenn sie nicht gegebenenfalls in die Tat umgesetzt würden, so müßten kranke, schwache oder sonst untüchtige Familien, wenn trotz der Drohung Kinder kämen, also von den Beihilfen ausgeschlossen werden; und da Grotjahn der Ansicht ist (meines Erachtens mit Recht), daß ein großer Teil unserer Bevölkerung körperlich oder geistig minderwertig ist, so würde dieser Fall sogar sehr häufig sein.[5] Natürlich würden die Schwachen und Untüchtigen gerade am lautesten nach Kindergeldern schreien; sie würden es als eine große Ungerechtigkeit empfinden, daß gerade sie von den Beihilfen ausgeschlossen sein sollten, zumal da ihre Kinder meist ebenfalls schwach und untüchtig und damit in besonderem Maße pflegebedürftig sein würden. Die Kindergelder würden also voraussichtlich den Schwachen und Untüchtigen nicht vorenthalten werden; und dann würde die von Grotjahn vorgesehene Drohung es nicht verhindern können, daß die „Elternschaftsversicherung" doch vorzugsweise die Fortpflanzung untüchtiger Elemente fördern würde. Um das zuverlässig zu verhindern, würde es nötig sein, daß die ganze Bevölkerung genau auf erbbiologische Mängel untersucht und daß der untüchtige Teil sterilisiert werden würde. Diese Sicherung ist aber einstweilen unerreichbar; und solange diese Bedingung nicht erfüllt wäre, würde die Elternschaftsversicherung eben qualitativ schädlich wirken. Solange aber ist sie bevölkerungspolitisch überhaupt nicht zu rechtfertigen.

Der bekannte Bevölkerungsstatistiker Burgdörfer,[6] Direktor im Statistischen Reichsamt, hat den Grotjahnschen Plan einer „Elternschaftsversicherung" in manchen Punkten modifiziert. Gegen die Burgdörfersche „Familienversicherung" gelten aber grundsätzlich dieselben Bedenken wie gegen die Grotjahnsche. Eine Propaganda für diese Entwürfe dürfte praktisch in der Richtung allgemein gleicher staatlicher Kindergelder wie in Frankreich wirken; und solche bedeuten unvermeidlich eine Gegenauslese und damit eine Beschleunigung des Niedergangs.

---

[5] Aus dem Umstande, daß auch die, welche wegen Fortpflanzungsunwürdigkeit keine Aussicht auf Kindergelder haben, gleichwohl Beiträge zahlen sollen, geht zugleich hervor, wie wenig ernst es Grotjahn um die Form der „Versicherung" ist.

[6] Burgdörfer, F. Der Geburtenrückgang und seine Bekämpfung. Berlin 1929.



Ein anderer Plan zum Ausgleich der Familienlasten ist von Zeiler,[7] Reichsgerichtsrat in Leipzig, ausgearbeitet worden. Danach sollte jedes Ehepaar eine Haushaltsbeihilfe von 15 % des Einkommens erhalten, also ohne Höchstgrenze. Für jedes kleine Kind soll eine Erziehungsbeihilfe von 3—4% des Einkommens gewährt werden, jedoch mindestens 50 und höchstens 500 Mark. Für Kinder, die eine höhere Schule besuchen, soll die Beihilfe 8—12% (300—1500 Mark) betragen, für Studenten 15% (600—2400 Mark). Heiratende Töchter sollen eine Ausstattungsbeihilfe von 30% des Einkommens (400—10 000 Mark) erhalten. Die Kosten für die Beihilfen sollen durch Beiträge aufgebracht werden, die alle Einkommensbezieher in Prozenten des Einkommens zu zahlen hätten. Soweit auf diese Weise ein Ausgleich der Familienlasten innerhalb jeder Einkommenstufe erreicht werden würde, wäre gegen Zeilers Plan vom eugenischen Standpunkt nichts einzuwenden. Eltern ohne Einkommen würden zwar auch für jedes Kind jährlich 50 Mark bekommen, aber es ist kaum zu befürchten, daß die Fortpflanzung der Untüchtigen durch Beihilfen, die hinter den von der Armenpflege ohnehin gewährten Sätzen wesentlich zurückbleiben, vorzugsweise gefördert werden würde. Die Förderung der Fortpflanzung Tüchtiger würde jedenfalls mindestens in gleichem Ausmaß erreicht werden. Man muß aber bezweifeln, daß die Aufbringung der Mittel durch Beiträge aller Einkommensbezieher in gleichen Prozentsätzen des Einkommens politisch erreichbar sei. Wenn aber etwa die kleinsten Einkommen beitragsfrei bleiben und die größeren Einkommen mit erhöhten Prozentsätzen herangezogen werden würden, so würde etwas ähhliches wie Grotjahns Plan dabei herauskommen. Zeilers Plan ist also zwar an sich eugenisch einwandfrei, man muß aber leider stark bezweifeln, daß er in der praktischen Politik, so wie er ist, durchgesetzt werden würde. Tatsächlich hat er viel weniger Beifall als der Plan Grotjahns gefunden.

In Frankreich hat man außer den staatlichen Kindergeldern auch Familienzulagen zum Lohn für private Industriearbeiter eingeführt; und diese haben im ganzen sogar einen größeren Umfang als die staatlichen Kindergelder. Auch in Deutsch-

[7] Zeiler, A. Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt. Stuttgart ohne Jahreszahl (ca. 1916). J. Hess.

land sind in den Jahren nach dem Kriege in ziemlich großem Umfange Familienzulagen zum Lohn gezahlt worden. Als Vorbild dienten die Familienzulagen der Beamten, die um jene Zeit eingeführt worden waren. Man sprach nicht sehr treffend von „Soziallöhnen". Diese Lohnzuschläge erreichten den Höhepunkt ihrer Entwicklung in den Jahren 1922 und 1923. Rund 40% aller deutschen Industrieunternehmungen zahlten solche „Soziallöhne"; und auch für manche Angestelltengruppen waren Familienzuschläge durch Tarifverträge eingeführt. Es hat sich aber bald gezeigt, daß solche Familienzulagen in der freien Wirtschaft nicht wohl durchführbar sind. Wenn Familienväter höher entlohnt werden als Junggesellen, so führt das in der Privatwirtschaft dazu, daß vorzugsweise ledige Arbeiter eingestellt und zahlreiche Familienväter arbeitslos werden. Statt einer Erleichterung der Lasten der Familienväter kommt also nur zu leicht das Gegenteil dabei heraus. Außerdem führt es erfahrungsgemäß zu Mißhelligkeiten, wenn ein lediger Arbeiter für dieselbe Leistung weniger bezahlt bekommen soll als ein Familienvater. Die Lohnhöhe kann sich nur nach dem Wert der geleisteten Arbeit richten und nicht nach anderen Rücksichten. Die deutschen Arbeiter wollen auch im allgemeinen nichts von „Soziallöhnen" wissen. Die sozialistischen Gewerkschaften sind sogar scharf dagegen.

Trotzdem liegt den Familienzulagen zum Lohn ein gesunder Gedanke zugrunde. Eine überwiegende Vermehrung Untüchtiger ist davon nicht zu befürchten, da nur arbeitsfähige und arbeitswillige Menschen dadurch gefördert werden. Wenn die Familienzulagen in Prozenten des Lohnes angesetzt werden, so sind bei höherer Leistung auch die Zulagen höher; es kann also vermieden werden, daß die bevölkerungspolitische Wirkung gerade bei den am wenigsten Leistungsfähigen am größten ist. Es ist daher sehr zu überlegen, ob die oben erwähnten wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht vermieden werden könnten. Staatliche Kindergelder würden vom eugenischen Standpunkt nicht zu beanstanden sein, wenn sie in Prozenten des Arbeitseinkommens gegeben werden könnten. Könnte also nicht der Staat die Familienzulagen zum Arbeitslohn übernehmen?

Natürlich liegt der Einwand nahe, daß keine Mittel dafür verfügbar seien in einer Zeit, wo das Reich ohnehin mit den größten finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Vielleicht

würde hier aber doch ein Ausweg möglich sein. Mir schwebt eine Lösung im Zusammenhang mit der Lösung der Arbeitslosenfrage vor. Wir haben im Winter 1930/31 gegen 5 Millionen Arbeitslose gehabt; und auch im Frühjahr 1931 sind es noch über 4 Millionen. Die Anforderungen für Arbeitslosenunterstützung betragen jährlich mehrere Milliarden Mark. Dabei ist keineswegs damit zu rechnen, daß die Arbeitslosigkeit bald wieder von selbst zurückgehen werde. Ihre hauptsächlichen Ursachen liegen eben nicht in einer vorübergehenden Konjunkturschwankung, sondern in tiefgreifenden Wandlungen der Weltwirtschaft.

Die Hauptursache der Arbeitslosigkeit sehe ich in der fortschreitenden Industrialisierung früherer Agrarländer, die früher Abnehmer unserer Industrieprodukte waren. Trotz der schlechten Lage der Landwirtschaft gibt es fast keine arbeitslosen Landarbeiter. Die zweite Ursache der Arbeitslosigkeit liegt in der zunehmenden Verwendung arbeitsparender Maschinen, der sog. Rationalisierung der Industrie. Eine dritte Ursache ist die mit Hilfe des staatlichen Schlichtungswesens erreichte Steigerung der Löhne über den Preis des freien Arbeitsmarktes hinaus. Infolge der Lohnsteigerung ist die menschliche Arbeitskraft in manchen Zweigen der Industrie nicht in größerem Umfange gewinnbringend verwendbar, und sie wird möglichst durch Maschinenarbeit zu ersetzen gesucht. Punkt 3 hängt also mit Punkt 2 zusammen, aber auch mit Punkt 1, da die billigen Arbeitskräfte übervölkerter Länder, die Industrieprodukte auf den Weltmarkt zu schicken beginnen (Japan, Indien, bald auch China), indirekt auch eine Lohnkonkurrenz (Lohndumping) bedingen. Als vierte Ursache ist die starke Zunahme der erwerbsfähigen Altersklassen infolge der starken Besetzung der Geburtsjahrgänge der ersten 1½ Jahrzehnte dieses Jahrhunderts anzusehen. Eine fünfte Ursache ist die gegenüber früheren Jahrzehnten viel umfangreichere Berufstätigkeit von Frauen. Eine weitere Ursache liegt in der Fesselung der Privatwirtschaft und der Bedrohung der Existenz des privaten Kapitals durch eine übertrieben sozialistische Politik. Das hat die Auslandsflucht von Dutzenden von Milliarden deutschen Kapitals zur Folge gehabt, die andernfalls die Wirtschaft beleben würden. Schließlich ist natürlich auch die Einengung des deutschen Lebensraums infolge des verlorenen Krieges mitschuldig an der Arbeitslosigkeit in

Deutschland; aber diese Ursache darf nicht überschätzt werden; in England, das den Krieg nicht verloren hat, ist die Arbeitslosigkeit verhältnismäßig nicht weniger groß als bei uns; und gegen 3 Millionen von Arbeitnehmern sind durch Kriegstod oder Invalidität vom Arbeitsmarkt ausgeschaltet worden. Die hauptsächlichsten Ursachen der Arbeitslosigkeit (vor allem 1 und 2) sind jedenfalls nicht vorübergehender Natur; wir müssen mit ähnlichen Absatzschwierigkeiten wie gegenwärtig vielmehr auf Jahrzehnte rechnen, vielleicht sogar noch in verstärktem Maße.

Es ist auf die Dauer von Jahrzehnten ein unerträglicher Zustand, daß von dem Einkommen der Arbeitenden ein großer Teil genommen wird, um Millionen von Arbeitslosen zu unterhalten. Die Arbeitslosenversicherung war nur als Mittel zur Linderung der Not in vorübergehenden Konjunkturkrisen gedacht, und nur dazu ist sie auch geeignet. Ein Mittel gegen die Arbeitslosigkeit ist sie nicht; im Gegenteil, diese wird dadurch sogar vermehrt. Indem die Arbeitslosenunterstützung die Arbeitslosen vor Not bewahrt, wirkt sie der Übernahme von Arbeit zu Bedingungen, die der freien Preisbildung entsprechen würden, entgegen. In gleichem Sinne wirkt ihre mißbräuchliche und halbmißbräuchliche Inanspruchnahme. Auch wird das produktive Kapital dadurch beschränkt.

In Anbetracht dieser schwierigen Lage ist meines Erachtens die Tatsache von entscheidender Wichtigkeit, daß vor Jahrzehnten ein weniger hoher Prozentsatz der im erwerbstätigen Alter stehenden Personen außerhäuslich beschäftigt war als gegenwärtig. Damals standen nämlich mehrere Millionen Frauen weniger in außerhäuslicher Berufsarbeit. Das Ziel muß meines Erachtens sein, so viele Frauen aus dem Berufsleben wieder in die Familie zu führen, als zur Entlastung des Arbeitsmarktes nötig ist. Eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit der außerhäuslichen Berufstätigkeit von Frauen kann in dem Umfang, wie sie wirklich besteht, angesichts unserer Millionen von Arbeitslosen nicht behauptet werden; und volksbiologisch gehört die Frau in erster Linie in die Familie. Natürlich müßte man die Frauen entschädigen. Es müßte grundsätzlich möglich sein, jene Mittel, die gegenwärtig unproduktiv für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben werden, zum großen Teil zur Entlastung der Familien zu verwenden und zugleich dadurch Arbeitsplätze für die männlichen Arbeitslosen freizumachen. Von den mehr als 10 Millio-

nen berufstätigen Frauen sind zwar noch nicht eine halbe Million verheiratete Fabrikarbeiterinnen. Aber die Entlastung der Familien würde auch die Zahl der ledigen Frauen in der Industriearbeit vermindern, da die Eheschließung erleichtert bzw. das Junggesellenleben weniger vorteilhaft erscheinen würde als heute.

Die allermeisten Frauen nehmen ja nur deshalb außerhäusliche Arbeit an, weil wirtschaftliche Not sie dazu treibt. Wenn man ihnen Familienzulagen zum Lohn des Mannes gewähren würde, so würden sie sich viel lieber dem Haushalt und den Kindern widmen und natürlich auch eher geneigt sein, weitere Kinder zu bekommen. Diese Frauen- und Kindergelder sollten in Prozenten des Lohnes des Mannes angesetzt und grundsätzlich an die Frau ausgezahlt werden. Auch bei der Arbeitslosenunterstützung müssen ja die Kinder berücksichtigt werden. Bei richtiger Verteilung der Mittel würden wesentliche Mehrausgaben nicht zu entstehen brauchen. Während aber gegenwärtig die Arbeitslosenunterstützung unproduktiv ist und einer Abnahme der Arbeitslosigkeit entgegenwirkt, würde eine solche Umlenkung der Mittel geeignet sein, zugleich die arbeitenden Familienväter zu entlasten, die Arbeitslosigkeit zu vermindern, die Familie als Lebensgemeinschaft zu stärken und die Fortpflanzung der arbeitstüchtigen Menschen zu fördern.

Eine Hebung der Geburtenzahl würde auch ihrerseits im Sinne einer Verminderung der Arbeitslosigkeit wirken. Unter den Ursachen der Arbeitslosigkeit wurde als Punkt 4 die Zunahme der erwerbsfähigen Altersklassen genannt. Man kann diesen Zusammenhang auch dahin ausdrücken, daß infolge des starken Geburtenausfalls seit 1915 der Anteil der Personen im Erwerbsalter relativ gestiegen ist. Mit Millionen von Kindern sind ebensoviele Konsumenten ausgefallen; das Angebot von Produzenten aber ist infolge der starken Besetzung der erwerbsfähigen Altersklassen gestiegen. Früher haben die Arbeiter einen größeren Teil ihres Lohnes für Kinderaufzucht ausgegeben als heute. Die Einsparung bei diesem Ausgabeposten hat aber eine Vergrößerung der Lohnabzüge für die Arbeitslosenunterstützung zur Folge gehabt. Da die gegenwärtige Wirtschaftskrise durch ein Überangebot von Produkten bedingt ist, würde eine Vermehrung der Konsumenten in Gestalt nicht produzierender Kinder auf eine Abnahme der Arbeitslosen hinwirken. Wenn die Frauen wieder

mehr Kinder bekommen würden, so würden sie auch weniger Zeit haben, in die Fabrik zu gehen; und eine der Ursachen der Zunahme der Berufstätigkeit der Frauen ist ja tatsächlich die gewesen, daß die Frauen im Hause nicht mehr so in Anspruch genommen waren wie früher. Auch auf diesem Wege hat der Geburtenrückgang die Arbeitslosigkeit verstärkt. Die deutschen Arbeiter werden also zu wählen haben, ob sie wieder einen größeren Teil ihres Lohnes für die Aufzucht von Kindern verwenden oder ob sie ihn unproduktiv für die Unterstützung von Arbeitslosen verwenden wollen, die bei zweckmäßigerer Verwendung der Mittel garnicht arbeitslos sein würden. Damit aber die Kosten einer größeren Kinderzahl nicht einseitig den Kinderreicheren zur Last fallen, ist ein Ausgleich der Familienlasten nötig.

Man beklagt heute so vielfach die Auflösung der Familie; man tut aber wenig oder garnichts, um jene wirtschaftlichen Mißstände, die der Familie den Lebensraum nehmen, zu bessern. Mit Moralpredigen allein läßt sich da nicht Wandel schaffen. Es handelt sich mehr um eine Frage der sozialen als der individuellen Moral; und die soziale Moral findet in den Einrichtungen und Maßnahmen der Gesellschaft ihren sichtbaren Ausdruck. Wenn man der Familie wieder Raum zum Leben schafft, dann würde auch eine Gesundung der sittlichen Anschauungen die Folge sein; und diese wieder ist die Grundlage für einen gesunden Nachwuchs der Nation.

Es wäre nicht richtig, staatliche Familienzulagen nur auf die abhängigen Lohnarbeiter zu beschränken; die Zulagen sollten vielmehr im Sinne Zeilers allen Gesellschaftsschichten zugute kommen. Gerade an der ausreichenden Fortpflanzung der selbstständig Erwerbstätigen hat der Staat ein besonderes Interesse, da sie die hauptsächlichen Träger der Wirtschaft sind. Wenn die Menschen mit selbständiger Initiative aussterben, kann weder eine kapitalistische noch eine sozialistische Wirtschaft gedeihen. Natürlich ist es weder möglich noch erwünscht, daß der Staat zu allem Kapitaleinkommen prozentuelle Familienzulagen zahlt. Ich fordere deshalb grundsätzlich nur Familienzulagen zum Arbeitseinkommen. Nun ist es aber praktisch oft schwer und in nicht wenigen Fällen unmöglich, das Arbeitseinkommen vom Kapitaleinkommen zu trennen. Es wird daher eine mehr schematische Regelung unvermeidlich sein; mit andern Worten, es

werden Höchstgrenzen für die Kinderbeihilfen nötig sein. Zeiler schlägt als Höchstgrenze für studierende Kinder jährlich 2400 Mark vor; da die Beihilfe nach Zeiler 8 % des Einkommens betragen soll, so würde das einem Einkommen von 30 000 Mark entsprechen. Bei höheren Einkommen kann der notwendige Ausgleich der Familienlasten auf andere Weise herbeigeführt werden, wovon noch zu reden sein wird. An dieser Stelle handelt es sich nur darum, festzustellen, daß staatliche Familienzulagen den Betrag von 2400 Mark jährlich für jedes Kind nicht überschreiten sollten.

Da es sich nur um einen Ausgleich innerhalb jeder einzelnen Einkommenstufe handelt, würden neue Kosten für die Volksgemeinschaft nicht entstehen; auch würde nicht eine Klasse auf Kosten einer andern belastet werden. Stärker belastet würden nur die Junggesellen und Kinderlosen in jeder Einkommenstufe werden. Von dieser Seite ist daher auch mit starken Widerständen zu rechnen. Aber der Ausgleich der Familienlasten ist eine Lebensfrage der Nation; und die Widerstände werden daher überwunden werden müssen.

Unverzüglich könnte der Ausgleich der Familienlasten für alle öffentlichen Beamten durchgeführt werden. Gegenwärtig erhalten die Reichsbeamten monatlich eine Zulage von 20 Mark je Kind. In Preußen und Bayern beträgt die Kinderzulage 20 Mark für das erste und zweite Kind, 25 Mk. für das dritte und vierte, 30 Mk. für jedes folgende. Diese Kinderzulagen sind erstens ihrer absoluten Höhe nach unzulänglich, zweitens aber ist es grundsätzlich verfehlt, daß sie in allen Gehaltsstufen gleich hoch sind. So kommt es, daß die Zulage pro Kind in den untersten Stufen 14 bis 16 % beträgt, in den obersten aber nur 1¼ bis 1⅓ %.[7a]

Bei den unteren Beamten kann eine Gehaltszulage von 10 bis 15 % immerhin die wirtschaftlichen Bedenken mindern, welche andernfalls der Erzeugung eines weiteren Kindes entgegenstehen, wenn auch ein Ausgleich der Familienlasten selbst in diesen Besoldungsstufen natürlich nicht dadurch erreicht wird. Bei den höheren Beamten kann ein Zuschlag von 1 bis 5 % jene Bedenken indessen sicher nicht zerstreuen. Die Kinderzulagen

[7a] Durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931 sind die Beamtengehälter wesentlich gekürzt und die Zulage für das erste Kind von 20 auf 10 Mark herabgesetzt worden.

in ihrer bisherigen Form wirken daher innerhalb der Beamtenschaft im Sinne einer Förderung der Fortpflanzung gerade der weniger begabten Gruppen, ähnlich wie die französischen Kindergelder das innerhalb der Gesamtbevölkerung tun. Gerade in den Familien der höheren Beamten steht das Einkommen ohnehin schon im ungünstigsten Verhältnis zu den Kosten der Erziehung. Die völlig ungenügende Kinderzahl der höheren und mittleren Beamten, die ein rasches Aussterben ihrer Familien zur Folge hat, ist zum guten Teil eine Folge des verfehlten bisherigen Besoldungssystems.

Einen ausgezeichneten Entwurf für die Abstufung der Beamtengehälter nach dem Familienstande und nach der Kinderzahl hat der „Familienbund der Beamten und Lehrer" auf Initiative seines Vorsitzenden, des Rektors Thiede in Charlottenburg, aufgestellt. Als Ausgangspunkt war das Gehalt eines verheirateten Beamten mit zwei Kindern genommen und gleich fünfzehn Fünfzehnteln gesetzt. Beamte mit drei Kindern sollten siebzehn Fünfzehntel, solche mit vier Kindern zwanzig Fünfzehntel des Ausgangssatzes bekommen usw., für jedes weitere Kind zwei Fünfzehntel mehr, andererseits Beamte mit einem Kinde nur dreizehn Fünfzehntel, kinderlos verheiratete Beamte zehn Fünfzehntel, ledige männliche neun und ledige weibliche Beamte acht Fünfzehntel. Für Beamtenfrauen, die Mütter von einem bis drei Kindern sind, sollte eine Zulage von einem Fünfzehntel, für Mütter von vier und mehr Kindern eine Zulage von zwei Fünfzehnteln gezahlt werden; und zwar sollten diese Mutterzuschläge auch, wenn die Kinder erwachsen wären, weitergewährt werden „als Anerkennung des Staates für erfüllte staatsbürgerliche Pflichten".

In einem späteren Entwurf hat Thiede eine Staffelung nach Sechzehnteln an Stelle von Fünfzehnteln vorgenommen. Bei einem Grundgehalt von 4800 Mark, das etwa dem Anfangsgehalt der Studienräte, Richter und Regierungsräte entspricht, würde sich der Ausgleich der Familienlasten folgendermaßen gestalten.

| Ledige Frau | Lediger Mann | Kinderlos. Ehepaar | Ehepaar mit Kindern | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 9/16 | 10/16 | 11/16 | 14/16 | 16/16 | 18/16 | 21/16 | 23/16 | 25/16 |
| 2700 | 3000 | 3300 | 4200 | 4800 | 5400 | 6300 | 6900 | 7500 |

Der Entwurf Thiedes hat auch den Beifall Grotjahns gefunden; dieser sagt dazu: „Wenn man sich über Einzelheiten in dem Thiedeschen Vorschlag auch streiten mag, so muß doch anerkannt werden, daß hier ein gerader und gangbarerer Weg gezeigt worden ist, die dysgenische Form der gegenwärtigen Beamtenbesoldung in eine vom eugenischen Standpunkte aus zu begrüßende umzuwandeln. Die Regierungen, Gemeinden und Verwaltungen der Staatsbetriebe sollten unverzüglich diesen Weg betreten.“[8] Eine Besoldungsreform sollte sich das nächste Mal grundsätzlich nur auf die Familienzulagen erstrecken. Nur dann wäre es wirklich eine Reform der Besoldung. Der Staat hätte hier Gelegenheit, durch eine bevölkerungspolitisch richtige Gestaltung der Besoldung zu zeigen, daß er die Grundlagen seiner eigenen Existenz begriffen habe. Einstweilen ist das leider nicht der Fall.

Durch eine Reform der Beamtenbesoldung in sozialem und bevölkerungspolitischem Geiste könnte der notwendige Ausgleich der Familienlasten für ungefähr ein Fünftel der Bevölkerung herbeigeführt werden. Für die selbständig Erwerbstätigen ist er aber nicht weniger notwendig. Dieser Teil des Volkes ist nicht nur vom Standpunkt der Wirtschaft, sondern auch von dem der biologischen Tüchtigkeit ganz besonders wertvoll. Für diesen wichtigen Teil der Bevölkerung wäre ein Ausgleich der Familienlasten in weitem Ausmaß auf dem Wege der Steuer möglich.

Eine treffende Kritik des bisherigen Steuersystems hat Burgdörfer[9] in einem früheren Heft dieser Schriftenreihe gegeben; ich kann also darauf verweisen.

Der Hauptfehler dieses Systems liegt darin, daß die Steuernachlässe für Familienmitglieder nur für die kleinen Einkommen ins Gewicht fallen, und das kommt daher, daß gewisse absolute Beiträge und nicht Prozentsätze abgezogen werden. Wenn man dagegen einwenden würde, daß bei größeren Einkommen Steuernachlässe für Familienmitglieder nicht gerechtfertigt seien, so würde das völlig irreführend sein; denn die praktische Folge einer solchen Stellungnahme ist eben, daß die

---

[8] Näheres bei Grotjahn, A. Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung. Berlin 1926, S. 221 ff.

[9] Burgdörfer, F. Bevölkerungsfrage und Steuerreform. Das kommende Geschlecht. Bd. 5. H. 4/5. 1930.

Junggesellen und Kinderlosen in den höheren Einkommenstufen zu wenig zur Steuer herangezogen werden.

Im Jahre 1930 ist endlich auf dem Wege der Notverordnung eine Ledigensteuer in Höhe eines sechsprozentigen Zuschlags zur Einkommensteuer (für Lohnempfänger eines zehnprozentigen) eingeführt worden. Diese Ledigensteuer war zwar nur als vorübergehende Notmaßnahme gedacht; man darf aber wohl hoffen, daß sie nicht wieder aufgegeben werden, sondern später durch einen ausgiebigeren Steuerausgleich der Familienlasten ersetzt werden wird; denn durch die bestehende Ledigensteuer wird die Benachteiligung der Familien keineswegs ausgeglichen. Ich kann mich auch nicht mit den Vorschlägen zufrieden geben, die Burgdörfer in seiner erwähnten Steuerarbeit gemacht hat, bin vielmehr überzeugt, daß auf dem Wege der Steuerreform ein viel weiter gehender Ausgleich der Familienlasten erreicht werden kann. Burgdörfer hat meinen Plan in wesentlichen Punkten mißverstanden; ich möchte aber darauf an dieser Stelle nicht mehr eingehen, da ich die Mißverständnisse schon an anderer Stelle richtiggestellt habe.[10] Ich gestehe übrigens gern, daß ich andererseits durch Burgdörfers Kritik auch manches zugelernt habe, speziell was die Abgrenzung der Steuernachlässe in den höchsten und in den niedrigsten Einkommenstufen betrifft.

Wesentlich besser als das deutsche Steuersystem ist das französische. Junggesellen über 30 Jahre (natürlich auch weibliche) müssen einen Aufschlag von 25 % zur Einkommensteuer zahlen, Verheiratete, die zwei Jahre nach der Heirat noch kein Kind haben, einen Aufschlag von 10 %. Die Schonzeit von zwei Jahren für jung Verheiratete dürfte psychologisch richtig sein; dagegen sollte man Junggesellen keine Schonzeit gewähren. Steuerpflichtige mit einem Kind erhalten einen Nachlaß von 5 %, solche mit zwei Kindern von 10 %, solche mit drei Kindern von 15 %; doch besteht eine Höchstgrenze von 2000 Franken (= ca. 330 Mark) für die Abzüge. Der steuerfreie Betrag (7000 Franken = ca. 1150 Mark) wird für jedes Kind unter 18 Jahren um 3000 Franken (= ca. 500 Mark) erhöht. Grundsätzlich gesund ist an dem französischen Steuersystem die Ansetzung der Steuer-

[10]) Über Möglichkeiten und Grenzen eines Ausgleichs der Familienlasten durch Steuerreform. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. Bd. 24. S. 376 ff. 1930.

abzüge in Prozenten der Steuer, verfehlt jedoch die Höchstgrenze und die Hinaufsetzung des steuerfreien Betrages, weil auf diese Weise die Familien der oberen Klassen verhältnismäßig zu wenig entlastet werden. Immerhin wird dieser Fehler bis zu einem gewissen, wenn auch unzureichenden Grade durch die Junggesellen- und Kinderlosensteuer gemildert.

Noch großzügiger ist Italien unter Mussolini vorgegangen. Dort haben die Junggesellen seit 1928 einen Zuschlag von 50 % zur Einkommensteuer zu zahlen. Allerdings ist die Einkommensteuer in Italien lange nicht so hoch als bei uns. Außerdem gibt es eine Kopfsteuer für Junggesellen, die seit ihrer Verdoppelung im Jahre 1928 70 Lire für Junggesellen von 25 bis 35 Jahren, 100 Lire für solche zwischen 35 und 50 Jahren und 50 Lire zwischen 50 und 65 Jahren beträgt. Die Einkommensteuer der Familien wird um 5 % für jedes Kind ermäßigt (bis zum Höchstbetrage von 3000 Lire je Kind). Familien mit 10 oder mehr Kindern (oder bei Beamten mit 7 oder mehr) sind bis zu einem Einkommen von 100 000 Lire (= ca. 22 000 Mark) von jeder direkten Steuer befreit. Die Steuerermäßigungen für Familien erstrecken sich außer auf die Einkommensteuer auch auf eine Reihe anderer Steuern, die etwa unserer Gewerbesteuer, Grundsteuer, Mietsteuer und Umsatzsteuer entsprechen.

Wenn wir ein Steuersystem wie das italienische bekommen würden, so wäre das ein großer Fortschritt. Die stark unterschiedliche Behandlung der Ledigen in Italien halte ich allerdings für übertrieben. Es kommt nicht so sehr darauf an, möglichst viele Ledige, die zum Teil gar nicht für die Ehe geeignet sind, zum Heiraten zu bewegen, als vielmehr die Kinderreichen auf Kosten der Kinderlosen und Kinderarmen zu entlasten. Das würde meines Erachtens am besten erreicht werden, wenn in den mittleren Einkommenstufen für die Frau und jedes Kind die Steuer um 20 % ermäßigt werden würde. Da das Gesamtaufkommen aus Steuern nicht geschmälert werden darf, müßten die Steuersätze für Ledige gegenüber den bisherigen natürlich entsprechend erhöht werden. In den höchsten Einkommenstufen würde eine so weitgehende Erhöhung der Sätze praktisch nicht möglich sein. Hier müßten die Steuernachlässe je Familienglied daher degressiv gestaffelt werden. Auf jeden Fall aber müßte die Steuerbelastung der Ledigen und der Kinderlosen auch in den höchsten

Einkommenstufen eine wesentlich höhere sein als die der Familien.

Um auch in den unteren Stufen den Ausgleich der Familienlasten wirksamer zu gestalten, müßte man den Prozentsatz des Steuernachlasses je Frau und Kind dort höher als 20 % ansetzen, z. B. auf 25 % in der Stufe 1500 bis 3000 Mark, auf 33⅓ % in der Stufe 1200 bis 1500 Mark und auf 50 % in der Stufe 720 bis 1200 Mark. In diesen drei Stufen würde Steuerfreiheit dann schon bei drei bzw. zwei bzw. einem Kind eintreten. In der Stufe 1500 bis 3000 Mark würde sich bei gleichem Steuersoll die Steuer für einen Ledigen auf 152 Mark oder 7,3 % des Einkommens berechnen.

Unter der Voraussetzung, daß das gesamte Steueraufkommen nicht geschmälert werden darf, habe ich folgende Tafel über eine bevölkerungspolitisch richtige Staffelung der Einkommensteuer aufgestellt.

**Degressive Staffelung der Steuernachlässe für Familienangehörige bei progressiver Staffelung der Steuersätze (in Prozenten).**

| Einkommensgruppe | Kinderloser Lediger | Kinderloses Ehepaar | Ehepaar mit 1 Kind | Ehepaar mit 2 Kindern | Ehepaar mit 3 Kindern | Ehepaar mit 4 Kindern | Steuernachlaß je Frau oder Kind |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 720— 1200 | 5 | 2,5 | — | — | — | — | 50 |
| 1200— 1500 | 7,5 | 5,0 | 2,5 | — | — | — | 33⅓ |
| 1500— 3000 | 10 | 7,5 | 5,0 | 2,5 | — | — | 25 |
| 3000— 5000 | 12,5 | 10 | 7,5 | 5,0 | 2,5 | — | 20 |
| 5000— 8000 | 15 | 12 | 9,0 | 6 | 3 | — | 20 |
| 8000— 12000 | 17,5 | 14 | 10,5 | 7 | 3,5 | — | 20 |
| 12000— 16000 | 20 | 16 | 12 | 8 | 4 | — | 20 |
| 16000— 25000 | 22,5 | 18 | 13,5 | 9 | 4,5 | — | 20 |
| 25000— 50000 | 25 | 21,25 | 17,5 | 13,75 | 10 | 6,25 | 15 |
| 50000—100000 | 30 | 27 | 24 | 21 | 18 | 15 | 10 |
| 100000—200000 | 35 | 33,25 | 31,5 | 24,75 | 28 | 26,25 | 5 |
| über 200000 | 40 | 39 | 38 | 37 | 36 | 35 | 2,5 |

Bei einer solchen Staffelung würde sich ein gesamtes Steueraufkommen ergeben, das ziemlich genau dem von 1930 entsprechen würde (einschließlich der Ledigensteuer von 1930 und dem Steuerzuschlag bei höheren Einkommen).[10a] Für eine Reihe

[10a] Die durch Notverordnung vom 5. Juni 1931 eingeführte „Krisensteuer", von der die Regierung hofft, daß sie nur vorübergehend sein werde ist nicht berücksichtigt.

typischer Einkommen würden sich dann folgende Steuerbeträge in Mark ergeben.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Steuersätze in absoluten Zahlen (in Mark).

| Einkommen | Kinderloser Lediger | Kinderloses Ehepaar | Ehepaar mit 1 Kind | Ehepaar mit 2 Kindern | Ehepaar mit 3 Kindern | Ehepaar mit 4 Kindern |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1000 | 50 | 25 | — | — | — | — |
| 1200 | 90 | 60 | 30 | — | — | — |
| 2000 | 200 | 150 | 100 | 50 | — | — |
| 4000 | 500 | 400 | 300 | 200 | 100 | — |
| 6000 | 900 | 720 | 540 | 360 | 180 | — |
| 10000 | 1750 | 1400 | 1050 | 700 | 350 | — |
| 14000 | 2800 | 2240 | 1680 | 1120 | 560 | — |
| 20000 | 4500 | 3600 | 2700 | 1800 | 900 | — |
| 35000 | 9000 | 7650 | 6300 | 4950 | 3600 | 2250 |
| 60000 | 18000 | 16200 | 14400 | 12600 | 10800 | 9000 |
| 150000 | 52500 | 49975 | 47350 | 44725 | 42100 | 39475 |
| 400000 | 160000 | 156000 | 152000 | 148000 | 144000 | 140000 |

Bei einem Einkommen von 4000 Mark würde der Steuernachlaß je Kind 100 Mark betragen, bei einem Einkommen von 10 000 Mark 350 Mk., bei einem Einkommen von 20 000 Mk. 900 Mk. und bei einem Einkommen von 60 000 Mk. 1800 Mk.

Eine steuerliche Bevorzugung des Lohneinkommens vor anderem Einkommen, wie sie tatsächlich besteht, halte ich nicht für gerechtfertigt. Die Benachteiligung der Selbständigen kann nicht damit begründet werden, daß deren Einkommen in der Regel eine Grundlage in Kapitalbesitz habe und daher gesicherter sei. Diesem Umstand wird ja bereits durch die Vermögensteuer Rechnung getragen. Man muß auch bedenken, daß die selbständig Erwerbstätigen noch durch mancherlei andere Steuern belastet sind, wie die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer, die an manchen Orten allein rund 20 % der Einnahmen verschlingt. In den unteren Einkommenstufen ist die steuerliche Belastung der Selbständigen fast doppelt so groß wie die der Lohnempfänger. Gerade dort sollten die Selbständigen aber nicht schlechter gestellt werden als die Lohnempfänger. Man muß freilich vermuten, daß viele selbständige Einkommenbezieher der Steuerbehörde ein geringeres Einkommen angeben, als sie tatsächlich haben. Ein höherer Steuersatz für Selbständige ist aber kein

geeignetes Mittel, um Steuerhinterziehungen auszugleichen; und wenn der Staat in dieser Absicht die Selbständigen stärker besteuert, so bedeutet das geradezu eine staatliche Sanktion einer unehrlichen Steuermoral.

Eine Frage, die besonderer Regelung bedürfte, ist die, wie lange die Steuernachlässe für Kinder gewährt werden sollten. Bei den Berechnungen ist entsprechend der gegenwärtigen Regelung angenommen, daß die Steuernachlässe für Kinder bis zu 18 Jahren gewährt werden bzw. bis zur Erreichung eines selbstständigen Einkommens. Manches spräche aber dafür, daß den Eltern auch dann, wenn ihre Kinder erwachsen und selbständig wären, die Steuer wenigstens noch zu einem Teil erleichtert werde. Das würde im Sinne einer staatlichen Anerkennung der Elternleistung wirken.

Eine weitere Möglichkeit, den Ausgleich der Familienlasten wirksamer zu gestalten, wäre in der Ersetzung indirekter Steuern durch Einkommenbesteuerung gegeben. Es gibt indirekte Steuern, welche geradezu familienfeindlich wirken. Das gilt besonders von der Hauszins- bzw. Mietsteuer, aber auch von der Zuckersteuer, der Zündwaren- und Lampensteuer, der Mineralwassersteuer, der Beförderungssteuer und in weitem Ausmaß auch von der Umsatzsteuer. Große Familien werden von diesen Steuern viel stärker betroffen als kleine, und Steuernachlässe für Familienangehörige sind bei indirekten Steuern natürlich nicht durchführbar. Es handelt sich dabei um sehr große Summen; so betrug das Aufkommen aus der Hauszinssteuer im Jahre 1930 rund 1600 Millionen, das ist mehr als das Aufkommen aus der Einkommensteuer (rund 1300 Millionen) und das aus der Lohnsteuer (rund 1400 Millionen). Die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer brachten je rund 1000 Millionen. Der Ersetzung indirekter Steuern durch direkte ist leider die psychologische Tatsache hinderlich, daß die Leute es weniger merken, wenn sie beim Einkauf einer Ware eine Abgabe mitbezahlen müssen, als wenn sie denselben Betrag als Steuer entrichten sollten. Durch Aufklärung der Bevölkerung, daß die indirekten Steuern auf Gegenstände des täglichen Bedarfs familienfeindlich wirken, sollte hier aber bis zu einem gewissen Grade Wandel geschaffen werden können.

Vom eugenischen Standpunkt wird man freilich nicht alle indirekten Steuern ablehnen können. Die Tabaksteuer (rund

1300 Millionen), die Biersteuer (640 Millionen), das Spiritusmonopol (295 Millionen) und die Schaumweinsteuer (12 Millionen) erscheinen auch dann gerechtfertigt, wenn man nicht den ganzen Konsum der betreffenden Genußmittel für schädlichen Luxus hält. Die deutsche Bevölkerung gibt jährlich 8 Milliarden für Alkohol und Tabak aus; das ist auf jeden Fall zu viel; und wenn durch hohe Besteuerung dieser Dinge der Verbrauch eingeschränkt wird, so kann das nur günstig sein. Gerade die kinderreichen Familien werden auch durch Ausgaben für Alkohol und Tabak relativ am wenigsten belastet und folglich auch nicht durch die indirekten Steuern darauf. Wenn das deutsche Volk seinen Verbrauch von Alkohol und Tabak nur um ein Achtel einschränken würde, so würde es eine Milliarde jährlich sparen; und wenn man die Aufzuchtkosten eines Kindes durchschnittlich auf 500 Mark im Jahr annimmt, so würden für diese Ersparnis 2 Millionen Kinder mehr aufgezogen werden können. Solange der Verbrauch dieser schädlichen Genußmittel ein so ungeheurer ist, kann man vom bevölkerungspolitischen Standpunkt nur eine Erhöhung der Steuern darauf wünschen; handelt es sich doch sozusagen um indirekte Junggesellen- und Kinderlosensteuern. Die Zölle auf Lebensmittel, welche die Kinderreichen vorzugsweise belasten, sind leider notwendig im Interesse der einheimischen Landwirtschaft; und das Gedeihen der Landwirtschaft ist wieder eine Grundlage der Bevölkerungspolitik. Daher kann ein Abbau der Zölle nicht bevölkerungspolitisch begründet werden.

Die gleichen Grundsätze wie für die Einkommensteuer sollten auch auf die Vermögensteuer angewandt werden. Es ist nicht zu verstehen, weshalb dabei die Familiengröße überhaupt nicht berücksichtigt wird. Auch bei der Vermögensteuer sollten in den mittleren Stufen für die Frau und jedes Kind 20 % nachgelassen werden, in den untersten Stufen mehr, in den höchsten weniger. Auch könnte die Vermögensteuer vielleicht noch etwas zugunsten der indirekten Steuern erhöht werden. Zumal für landbesitzende Familien, deren Einkommen in barem Geld meist verhältnismäßig klein ist, würde eine bevölkerungspolitische Reform der Vermögensteuer wirksam zum Ausgleich der Familienlasten beitragen. Wenn in Zukunft bei Landwirtschaften bis zu einem Einkommen von 8000 Mk. die Einkommensteuer durch eine Grundvermögensteuer ersetzt wird, so gelten natürlich auch für diese die gleichen Grundsätze zur Entlastung der Familien.

Es wäre zu erwägen, ob der Grundsatz der prozentualen Steuernachlässe für Familienangehörige nicht auch auf weitere Steuern, vor allem auf die Hauszins- und die Gewerbesteuer ausgedehnt werden könnte. Ich sehe keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Wenn ein Haus oder ein Gewerbebtrieb mehreren Personen gemeinsam gehört, so könnten die Anteile getrennt veranlagt werden. Bei Aktiengesellschaften wären Steuernachlässe für Familienmitglieder freilich nicht wohl durchführbar. Es wäre aber biologisch günstig, wenn gerade die im Besitz einzelner Familien befindlichen Betriebe — es sind meist die kleineren — steuerlich entlastet würden. Die bestehende Körperschaftssteuer, die 1930 rund 500 Millionen brachte, beruht ja auf dem Gedanken, daß es gerecht sei, die Gesellschaftsunternehmen stärker zu belasten. Da bei der Körperschaftssteuer eine Berücksichtigung der Familiengröße nicht in Frage kommt, wäre zu erwägen, ob sie nicht durch eine Gewerbesteuer in der angedeuteten Form ersetzt werden könnte. In einem Staatswesen, das den Wert einer gesunden Bevölkerungpolitik wirklich zu würdigen wüßte, müßten eben alle Steuerarten, bei denen es überhaupt möglich ist, die gebührende Rücksicht auf die Familie nehmen. Wenn das bisher nicht der Fall ist, so erklärt sich das lediglich aus der individualistischen Staatsauffassung der Gegenwart, die hoffentlich bald der Vergangenheit angehören wird.

Auch von der Verkehrssteuer können die Familien entlastet werden. In Frankreich und Italien genießen kinderreiche Familien Vorzugspreise auf der Eisenbahn (30—70 %). Bei uns werden wenigstens Schülerfahrkarten zum halben Preise abgegeben, wenn schon ein Geschwister eine Karte zum vollen Preise hat; das ist aber natürlich ungenügend.

Leider fehlt es bei unsern Finanzpolitikern noch sehr an Verständnis für die biologischen Notwendigkeiten des Staates. Das zeigt sich z. B. in einem Aufsatz von Popitz[11] über „Steuerpolitik und Bevölkerungsfragen". Darin heißt es: „Steuerpolitische Maßnahmen stehen (oder sollten stehen) unter finanzpolitischen Gesichtspunkten. Der beherrschende Grundsatz ist der steuerlicher Gerechtigkeit oder der Berücksichtigung aller die Leistungsfähigkeit betreffenden Momente." Der Grundsatz der möglichsten Entlastung kinderreicher Familien von der Steuer

---

[11] Deutsche Wirtschaftszeitung 1930. Nr. 24 und 25.



habe mit Bevölkerungspolitik nichts zu tun. Wie hoch man die steuerliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Staatsbürgers einzuschätzen hat, hängt weitgehend davon ab, welche Leistungen man sonst noch von ihm verlangt, insbesondere, wie hoch man die Leistung der Aufzucht von Kindern einschätzt. Und was man unter „steuerlicher Gerechtigkeit“ zu verstehen hat, hängt ganz davon ab, was man als die höchsten Interessen des Staates ansieht. Nur das ist Gerechtigkeit, was diesen Zwecken dient. Unter diesen Gesichtspunkten besteht keinerlei Disharmonie zwischen dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der bevölkerungspolitischen Zwecksetzung. Eine Verständigung mit Popitz dürfte aber ausgeschlossen sein, da seine Äußerungen ein typischer Ausfluß der individualistischen Staatsauffassung sind. Nur so erklärt sich auch folgender Satz von ihm: „Wenn es richtig ist, daß der Geburtenrückgang durch seelische Strukturwandlung bedingt ist, so sind Steuermaßnahmen untaugliche Mittel.“ Gerade die reale Anerkennung des Wertes der Aufzucht tüchtiger Kinder durch den Staat in Gestalt ernstlicher Steuernachlässe würde mehr wie alles andere dahin wirken, wieder eine „seelische Strukturwandlung“ in günstiger Richtung herbeizuführen. Auf einer Verkennung der psychologischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge beruht auch der Satz von Popitz: „Am leichtesten ist das Problem in Ländern zu lösen, wo die Finanzlage es gestattet, die Kreise der Bevölkerung, an die unmittelbar Nahrungssorgen herantreten ... ganz oder fast ganz von der Einkommensteuer frei zu lassen.“ Eine Befreiung von der Einkommensteuer, die Ledigen und Kinderlosen ebenso zugute kommt wie Kinderreichen, nützt bevölkerungspolitisch gar nichts. Die Möglichkeiten einer wirksamen Bevölkerungspolitik sind vielmehr in um so höherem Maße gegeben, je höher die direkten Steuern sind.

Unterhalb einer gewissen Grenze wird man ein Existenzminimum des Einkommens immer von der Einkommensteuer freilassen müssen; dort kann also auch kein Ausgleich der Familienlasten auf dem Wege der Steuer erreicht werden. Ein solcher ist umso wirksamer möglich, je niedriger die steuerfreie Grenze gezogen wird. Die gegenwärtige Grenze von 720 Mark dürfte angemessen sein. Eine Hinaufsetzung des steuerfreien Betrages, wie sie in den letzten Jahren des öfteren gefordert worden ist, würde bevölkerungspolitisch keineswegs günstig wirken; im Ge-

genteil, die Benachteiligung der Familien gegenüber den Ledigen und Kinderlosen würde dadurch noch vergrößert werden. Das hat auch Burgdörfer betont.

Die hier befürwortete Steuerreform würde in den höchsten Einkommenstufen bevölkerungspolitisch nur wenig wirksam sein, da Steuernachlässe von 2½ und 5% zum Ausgleich der Familienlasten nicht genügen, Nachlässe von 20% wie in den mittleren Einkommenstufen in den höchsten aber praktisch nicht durchführbar sein dürften. Glücklicherweise kann gerade bei den begüterten Familien ein Ersatz durch eine bevölkerungspolitische Reform der Erbschaftssteuer geschaffen werden. Bei sehr großen Einkommen ist die Rücksicht auf die Erziehungskosten für die Beschränkung der Geburtenzahl nicht mehr entscheidend; hier würden die Hemmnisse, die der Erzeugung einer ausreichenden Kinderzahl entgegenstehen, sich auch durch Steuernachlässe im Betrage von Zehntausenden von Mark je Kind nicht beseitigen lassen. In den reichen Familien ist es die Furcht vor der Schmälerung der Erbteile, die einer ausreichenden Fortpflanzung entgegensteht. Dem kann bis zu einem gewissen Grade durch eine Reform der Erbschaftssteuer begegnet werden.

Die Einrichtung der Erbschaftssteuer als solche möchte ich keineswegs verteidigen. Sie ist aus einer extrem individualistischen Auffassung des Eigentums geboren und widerspricht eigentlich der organischen Auffassung des Familieneigentums. Wenn man vom Familieneigentum ausgeht, so findet beim Tode der Eltern überhaupt keine „Bereicherung" der Kinder statt, die Anlaß zu einer Besteuerung geben könnte; vielmehr übernimmt die jüngere Generation lediglich die Verwaltung des Familieneigentums, die bis dahin in der Hand der älteren lag. Nachdem wir aber nun einmal seit 1919 eine unorganische Erbschaftssteuer haben, sollte alles geschehen, um dieser ihre familienzerstörenden Folgen zu nehmen und sie in den Dienst der Erhaltung der Familie zu stellen. Möglich ist das durchaus. Meines Erachtens sollte das Gesetz über die Erbschaftssteuer dahin abgeändert werden, daß Familien mit drei und mehr Kindern von jeder Erbschaftssteuer befreit würden und daß der entstehende Ausfall für das Reich dadurch gedeckt würde, daß Familien mit weniger als drei Kindern, besonders die einzigen Kinder, entsprechend stärker herangezogen würden. Die Deutsche Gesellschaft für

Rassenhygiene hat auf meinen Antrag diesen Grundsatz auf der Versammlung vom 30. April 1927 angenommen.

Eine Gestaltung der Erbschaftssteuer in diesem Sinne ist im Jahre 1930 in Italien unter Mussolini durchgeführt worden. Wenn beim Tode der Eltern zwei oder mehr Kinder vorhanden sind, brauchen diese keinerlei Erbschaftssteuer zu zahlen. Auch ein einziges Kind hat wesentlich weniger zu zahlen als die Erben kinderloser Leute. Bevölkerungspolitisch wirksamer wäre es aber, wenn die Steuerfreiheit erst bei drei Kindern erreicht würde.

In Frankreich sind bei der Erbschaftssteuer bevölkerungspolitische Gesichtspunkte insofern berücksichtigt, als bei zwei Kindern die Erbschaftssteuer sich ungefähr auf das Doppelte und bei einem Kinde auf das Drei- bis Vierfache des bei drei Kindern geltenden Satzes erhöht. Wenn gar kein Kind vorhanden ist, geht die Erbschaftssteuer bis 39%. Kinderreiche Familien erhalten eine Ermäßigung von 10% für das vierte und jedes folgende Kind. Diese Regelung ist zwar besser als die in Deutschland geltende, aber keineswegs ideal. Wenn drei Kinder vorhanden sind, also die Familie sich in ihrem Bestande erhält, so sollte auch das Familieneigentum ungeschmälert erhalten bleiben.

Ein Mangel des bevölkerungspolitischen Steuersystems liegt nur darin, daß es in den unteren Einkommenstufen nicht mehr genügend wirksam ist. Soweit das die allerunterste Schicht betrifft, die wegen wirtschaftlicher Untüchtigkeit überhaupt kein regelmäßiges Einkommen hat, ist das kein Fehler; denn die wirtschaftlich Untüchtigen sollen ja gerade nicht in der Fortpflanzung gefördert werden. Aber auch in der Schicht der tüchtigen Handarbeiter kann ein ausreichender Ausgleich der Familienlasten auf dem Wege der Steuer nicht erreicht werden. Selbstverständlich aber verdienen die tüchtigen Handarbeiter, in der Fortpflanzung gefördert zu werden. Auf ihren Schultern ruht ja mit in erster Linie das Gebäude unserer Wirtschaft. Sie gehören also mit zu den wirtschaftlich Tüchtigen. Für diese Schicht wären staatliche Familienzulagen zum Lohn anzustreben in der oben dargelegten Weise, aber ja nicht allgemein gleiche Kindergelder für Tüchtige und Untüchtige.

In den Kreisen der Handarbeiter herrscht gegenüber bevölkerungspolitischen Bestrebungen das Mißtrauen, das Bürgertum wolle selber nur ein oder zwei Kinder haben, das Proletariat solle aber so dumm sein und viele Kinder aufziehen, deren Arbeits-

kraft dann wieder von kapitalistischen Unternehmern ausgebeutet werden könne. Dieses Mißtrauen ist gegenüber einer Bevölkerungspolitik, die mit Geburtenprämien und Kindergeldern arbeitet, in der Tat nicht ganz unberechtigt. Mein Plan geht aber gerade darauf hinaus, besonders auch in den oberen Klassen die Kinderarmut unrentabel zu machen. Irgendeine Bevorzugung der oberen Klassen liegt dagegen durchaus nicht im Sinne meines Planes.

Nun bleibt aber noch die Frage zu erörtern, wovon die Kinder jener ärmsten Familien leben sollen, die kein zum Leben ausreichendes Einkommen haben und die heute auf die soziale Fürsorge angewiesen sind. Von Steuernachlässen haben diese keinen Vorteil, weil sie keine Steuer zahlen. Auch prozentuale Familienzulagen zum Lohn würden hier wenig wirksam sein, da sie wenig oder gar kein eigenes Arbeitseinkommen haben. Natürlich wird man nicht wünschen können, daß Kinder, die unter solchen Verhältnissen geboren werden, im Elend zugrundegehen; ihrer wird sich vielmehr auch in Zukunft die öffentliche Fürsorge annehmen müssen. Es kann aber nie und nimmer eine Aufgabe der Bevölkerungspolitik sein, die Fortpflanzung der wirtschaftlich Untüchtigen noch eigens zu fördern. Eben darum sind ja allgemein gleiche Kindergelder bevölkerungspolitisch verfehlt. Eine gesunde Bevölkerungspolitik muß vielmehr die Fortpflanzung der ausgesprochen Mindertüchtigen hemmen. Und das müßte im Zusammenhang mit der sozialen Fürsorge möglich sein. Die Leistungen einer „Elternschaftsversicherung" und staatliche Kindergelder kann man nicht bei Untüchtigkeit der Eltern verweigern, wie G r o t j a h n und B u r g d ö r f e r gemeint haben; wohl aber könnte man die Leistungen sozialer Fürsorge von dem Verzicht auf Fortpflanzung bezw. der Einwilligung in die Sterilisierung abhängig machen. Diese Frage gehört aber nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.

Staatliche Familienzulagen in Prozenten des Lohnes werden für die privaten Lohnempfänger und andere Bezieher von Arbeitseinkommen voraussichtlich leider nicht so bald durchgeführt werden. Die öffentliche Meinung muß erst allmählich daran gewöhnt werden. Die Umleitung der Mittel der Arbeitslosenversicherung, die ich dafür ins Auge gefaßt habe, würde auch nur allmählich im Laufe von Jahren durchgeführt werden können. Die von mir vorgeschlagene bevölkerungspolitische Steuerreform dagegen

würde keinerlei Schwierigkeiten machen. Sie würde keinen neuen Verwaltungsapparat erfordern; sie würde vielmehr gegenüber der bestehenden Regelung nicht nur eine gleichmäßigere und gerechtere Berücksichtigung der Familienlasten, sondern auch eine erhebliche Vereinfachung und Vereinheitlichung der Steuer bedeuten.

Auch Burgdörfer erklärt: „Eine Steuerreform unter klaren bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten ist eine Forderung, die mit besonderem Nachdruck, vor allem auch im Hinblick auf die kommende Steuerreform zu erheben ist". Auch er tritt dafür ein, daß die „wirtschaftlichen Vorteile der Ehe- und Kinderlosigkeit weggesteuert" werden. Andererseits gibt er zu, daß die Zeit für die Einführung einer neuen Sozialversicherung nicht günstig ist. Das ist auch meine Ansicht; und ich meine daher, daß die Bevölkerungspolitiker, auch jene, die staatliche Kindergelder für erstrebenswert halten, ihre Stoßkraft zunächst einmal auf die Steuerreform konzentrieren sollten.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, daß die Steuerreform allmählich in langsam steigenden Sätzen eingeführt werden könnte, während die Beiträge und Leistungen einer Versicherung gleich in voller Höhe auskalkuliert werden müßten. Man könnte die bevölkerungspolitische Steuerreform mit Sätzen wie der Ledigensteuer des Jahres 1930 und Nachlaßsätzen, wie sie bisher in den unteren Stufen gewährt werden, beginnen, und sie im Lauf der Jahre vorsichtig vortastend so weit treiben, bis der bevölkerungspolitisch nötige Ausgleich der Familienlasten auch in den mittleren und höheren Stufen erreicht wäre.

Ich halte Steuernachlässe in bevölkerungspolitischer Hinsicht psychologisch für wirksamer als Kindergelder. Die Bezieher von Kindergeldern werden immer finden, daß diese unzulänglich seien; auch in den andern sozialen Versicherungen sind die Versicherten mit den Leistungen ja fast nie zufrieden. Durch eine „Elternschaftsversicherung" würde die Aufmerksamkeit der Versicherten also erst recht auf die Kosten der Kinderaufzucht gelenkt und folglich die Neigung, diese Kosten, die auch nach Burgdörfer durch die Versicherung nicht voll abgeglichen werden sollen und können, durch Empfängnisverhütung zu vermeiden, geradezu bestärkt werden. Dazu kommt, daß mit der Vorstellung einer Versicherung die eines Übels verknüpft ist, gegen das die Versicherung gerichtet ist. Die Erzeugung eines

Kindes würde somit zu einem Übel gestempelt und in eine Reihe mit einem Unfall gestellt werden, der besser zu verhüten als nachträglich mit Geld gutzumachen wäre. Andererseits zahlt auch der bravste Staatsbürger nur ungern Steuern; und die Möglichkeit, durch Erzeugung von Kindern der Steuerzahlung zu entgehen oder doch namhafte Abzüge zu erhalten, wirkt daher stärker motivierend als die Aussicht auf Kindergelder. So wie ich die Psychologie des Steuerzahlers einschätze, würden sehr viele sagen: „Was? Ich soll dem unersättlichen Finanzamt mehrere Hundert Mark mehr in den Rachen werfen, bloß weil ich nur zwei Kinder statt vier habe? Da schaffe ich mir doch lieber die fehlenden zwei Kinder noch an, und dann hat das Finanzamt das Nachsehen!" Diese Reaktion würde voraussichtlich in vielen Fällen auch dann eintreten, wenn die Kosten für die Kinder tatsächlich wesentlich größer sein würden als der eingesparte Betrag. Der Vater hätte aber dann das Bewußtsein, sein Geld wenigstens für seine eigenen anstatt für anderer Leute Kinder auszugeben. Im Hinblick auf diese psychologische Wirkung wäre es angezeigt, daß auf den Steuerbescheiden die für die Kinder nachgelassenen Summen stets ausdrücklich in absoluter Zahl anzugeben wären bezw. bei Ledigen und Kinderlosen die Summen, welche sie mehr bezahlen müßten. Das würde nicht nur für die einzelnen Staatsbürger erzieherisch wirken, sondern auch einer Erneuerung der sozialen Moral die Wege ebnen.

Meines Erachtens kann gar kein Zweifel sein, daß ein Ausgleich der Familienlasten, wie er hier gefordert wird, seinen bevölkerungspolitischen Zweck erreichen würde. Es soll ja niemand gezwungen werden, gegen seinen Willen Kinder zu erzeugen. Es gibt aber sehr zahlreiche Eheleute, zumal Frauen, die gern mehr Kinder haben würden, wenn sie es sich wirtschaftlich leisten könnten; und diese sollen durch den Ausgleich der Familienlasten in die Lage dazu versetzt werden. Rein quantitativ haben auch die bevölkerungspolitischen Maßnahmen in Frankreich offenbar Erfolg gehabt. Frankreich hat im Jahr 1930 bereits wieder einen Geburtenüberschuß von 100 000 gehabt. Es ist auch nicht wahr, daß die bevölkerungspolitischen Gesetze des Augustus nichts genützt hätten. Sie sind durchaus erfolgreich gewesen, solange sie wirklich durchgeführt wurden, was freilich unter der

Mißwirtschaft der psychopathischen Nachfolger des Augustus nicht mehr der Fall war.

Wenn kinderlose Politiker mit moralisierendem Pathos erklären, mit „materiellen“ Mitteln sei nichts Durchschlagendes gegen den Geburtenrückgang zu erreichen, ausschlaggebend sei eine „sittliche Wiedergeburt“, so heißt das auf Deutsch: „Verschone mich bitte mit bevölkerungspolitischen Lasten; die andern sollen so dumm sein und Kinder kriegen!“ Wenn die soziale Moral, die in den Einrichtungen des Staates ihren sichtbaren Ausdruck findet, familienfeindlich eingestellt ist, so nützt kein Appell an die individuelle Moral. Wenn aber der Staat sich entschließt, den Wert der Familie nicht nur mit Worten, sondern durch die Tat anzuerkennen, so wird auch eine Erneuerung der individuellen Moral die Folge sein.

Auf dem Gebiet der Bevölkerungspolitik wie der Politik überhaupt haben die idealsten Pläne wenig Wert, wenn keine Aussichten zu ihrer praktischen Durchführung bestehen. Auch diese möchte ich daher zum Schluß betrachten. Von der stärksten Partei des derzeitigen Reichstages, der sozialdemokratischen, dürfte im Sinne eines Ausgleichs der Familienlasten wenig zu erwarten sein. Grotjahn, dessen Entwurf einer „Elternschaftsversicherung“ ich oben besprochen habe, gehört zwar der sozialdemokratischen Partei an; er steht dort aber ziemlich allein. Und selbst gegen seine „Elternschaftsversicherung“ bestehen, wie wir gesehen haben, gewichtige Bedenken, da sie vorzugsweise die Fortpflanzung der Mindertüchtigen fördern würde. Sozialdemokratische Politiker pflegen die Ursache ungenügender Fortpflanzung einseitig dem „kapitalistischen System“ zur Last zu legen. Daran ist etwas Wahres insofern, als bei rein individualkapitalistischer Wirtschaft die wirtschaftlichen Motive zur Kleinhaltung der Kinderzahl (z. B. Rücksicht auf die Erbteilung) besonders stark wirksam sind. Eine gewisse Sozialisierung der Kinderaufzucht ist also notwendig, aber nicht etwa im Sinne einer Kollektivierung der Aufzucht, die mit der Zerstörung der Familie gleichbedeutend wäre, sondern eben im Sinne eines Ausgleichs der Familienlasten. Diese Forderung haben sich aber die führenden sozialdemokratischen Politiker bisher nicht zu eigen gemacht. Selbst der frühere Reichswirtschaftsminister Wissel[12] wußte als Mittel gegen die unge-

[12] Berliner Tageblatt 1929, Nr. 26.

nügende Fortpflanzung der Bevölkerung nur die Forderung einer „wirtschaftlichen Besserstellung der unteren Volksschichten“ zu erheben. Es ist aber recht fraglich, ob die wirtschaftliche Besserstellung einer ganzen Schicht wirklich eine höhere Geburtenzahl zur Folge haben würde. Die Erfahrung, das die bessergestellten Schichten weniger Kinder zu haben pflegen, spricht stark dagegen. Im übrigen könnte eine dauerhafte Besserstellung der unteren Schichten nur durch eine Hebung der gesamten Volkswirtschaft erreicht werden. Wenn sie durch immer weiter gehende Belastung des privaten Kapitals zu erreichen gesucht wird, so führt das zu einer immer stärkeren Hemmung der Volkswirtschaft und damit gerade zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage auch der unteren Schichten. Zumal eine eugenische Bevölkerungspolitik, die wegen der erbbedingten Ungleichheit der Menschen nötig ist, ist einstweilen von der sozialdemokratischen Partei nicht zu erwarten. Der marxistische Theoretiker Kautsky hat zwar gesagt: „Nirgends in der Natur sind die individuellen Unterschiede so groß wie in der geistigen Veranlagung der Kulturmenschen“.[13] Was die sozialistische Bewegung bisher aber abgehalten hat, aus dieser Erkenntnis die praktischen Konsequenzen zu ziehen, das ist nach einem mutigen Bekenntnis des Gewerkschafters K. V. Müller „der Rattenkönig von inneren Unwahrhaftigkeiten, der sich aus dem Paktieren und Beschwichtigen und der Rücksichtnahme auf die Gasse und steten Konzession an pöbelhafte Strömungen ergab“.[14] Ob diese Hemmungen einer eugenischen Bevölkerungspolitik bei der sozialdemokratischen Partei in absehbarer Zeit überwunden werden können, erscheint fraglich. Einstweilen ist K. V. Müller leider ein weißer Rabe unter den Sozialdemokraten. Wie gegen private „Soziallöhne“ würden die Gewerkschaften vermutlich auch gegen staatliche sein.

Wesentlich besser könnten die Aussichten bei der Zentrumspartei erscheinen. Diese lehnt grundsätzlich den Klassenkampf ab. Sie sucht daher auch nicht die Bevölkerungsfrage durch wirtschaftliche Besserstellung einer Klasse zu lösen. Sie vertritt vielmehr die Ansicht, daß die Bevölkerungsfrage

[13] Kautsky, K., Die materialistische Geschichtsauffassung. Berlin 1927. Bd. 1, Seite 422.

[14] Müller, K. V., Arbeiterbewegung und Bevölkerungsfrage. Jena 1927. Seite 88.

ebenso wie die sonstigen Fragen des politischen Lebens dadurch zu lösen seien, daß die Grundsätze des Christentums das private wie das öffentliche Leben zu durchdringen und zu gestalten hätten. Da die Zentrumspartei die christliche Lehre mit der katholischen Kirchenlehre gleichsetzt, darf man die Ziele der Bevölkerungspolitik der katholischen Kirche auch als die des Zentrums ansehen. Die Stellung der katholischen Kirche zu den Fragen der Fortpflanzung ist kürzlich wieder in der Enzyklika „Casti connubii" von Papst Pius XI. zum Ausdruck gebracht worden. Danach ist der Hauptzweck der Ehe, die von Gott als Sakrament eingesetzt worden ist, die Weckung neuen Lebens. Es wird aber nicht eine planlose oder unterschiedslose Vermehrung gutgeheißen; vielmehr wird große Sorgfalt in der Wahl des Gatten auch im Hinblick auf die zukünftige Nachkommenschaft gefordert. Die eugenischen Zwecke werden ausdrücklich grundsätzlich gebilligt. Zweifellos liegt auch der Ausgleich der Familienlasten im Sinne der Enzyklika. Es wird verlangt, daß „in der bürgerlichen Gesellschaft die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer Weise geregelt werden, die es allen Familienvätern ermöglicht, das Notwendige zu verdienen und zu erwerben, um sich, Frau und Kinder standesgemäß und den heimatlichen Verhältnissen entsprechend zu ernähren."[15] Der Forderung, daß es den Familienvätern ermöglicht werden soll, das für standesgemäßen Unterhalt der Familie Nötige zu verdienen, würden staatliche Familienzulagen in Prozenten des Lohnes und steuerliche Entlastung der Familien ausgezeichnet entsprechen, nicht aber allgemein gleiche staatliche Kindergelder. Da standesgemäße Lebenshaltung ausdrücklich als berechtigt anerkannt ist, kann nur ein Ausgleich der Familienlasten in allen Gesellschaftschichten dem Geist der Enzyklika gerecht werden. Die Zentrumspartei hätte meines Erachtens allen Anlaß, sich energisch für einen Ausgleich der Familienlasten in dieser Form einzusetzen.

Nicht minder darf man das von der andern großen christlichen Partei erwarten, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die seit den Wahlen vom September 1930 die zweitgrößte Partei im Reiche ist. Hitler, der maßgebende Führer der nationalsozialistischen Partei, ist der

[15] Pius XI. Rundschreiben über die christliche Ehe. Freiburg i. B. 1931. Herder u. Co.

erste Politiker von großem Einfluß, der die Bedeutung der Eugenik in ihrer ganzen Tragweite erkannt hat. Er schreibt in seinem Buche: „Was auf diesem Gebiet heute von allen Seiten versäumt wird, hat der völkische Staat nachzuholen. Er hat die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu setzen." „Der Staat muß dabei als Wahrer einer tausendjährigen Zukunft auftreten, der gegenüber der Wunsch und die Eigensucht des einzelnen als nichts erscheinen und sich zu beugen haben. Er hat die modernsten ärztlichen Hilfsmittel in den Dienst dieser Erkenntnis zu stellen. Er hat, was irgendwie ersichtlich krank und erblich belastet und damit weiter belastend ist, zeugungsunfähig zu erklären und dies praktisch auch durchzusetzen. Er hat umgekehrt dafür zu sorgen, daß die Fruchtbarkeit des gesunden Weibes nicht beschränkt wird durch die finanzielle Luderwirtwirtschaft eines Staatsregiments, das den Kindersegen zu einem Fluch für die Eltern gestaltet." „Der völkische Staat hat hier die ungeheuerste Erziehungsarbeit zu leisten. Sie wird aber dereinst auch als eine größere Tat erscheinen, als es die siegreichsten Kriege unseres heutigen bürgerlichen Zeitalters sind." H i t l e r fordert also einen Ausgleich der Familienlasten, wenn er auch nicht gerade diesen Ausdruck gebraucht. Insbesondere dürfte eine Steuerreform, wie ich sie vertrete, dem Geist des Nationalsozialismus entsprechen. In dem Programm der nationalsozialistischen Partei wird in Satz 21 gefordert: „Durchgreifende Umgestaltung des Steuerwesens nach sozialen, volkswirtschaftlichen Grundsätzen. Befreiung der Verbraucher von der Last der indirekten Steuern sowie der Erzeuger von einengenden Steuern." Schon eine allgemeine Steuerreform in diesem Sinne würde auch bevölkerungspolitisch günstig wirken, erst recht natürlich, wenn die Steuer direkt in den Dienst des Ausgleichs der Familienlasten gestellt wird. Daß der Nationalsozialismus diesen Weg beschreiten wird, darf man umso mehr hoffen, als der Faschismus in Italien, der ja in vielen Dingen sein Vorbild ist, ihn schon erfolgreich betreten hat.

Auch wenn man nicht die Hoffnungen der Nationalsozialisten auf die weiteren Erfolge ihrer Bewegung in ihrem ganzen Umfange zu teilen vermag , so ist doch die Tatsache als solche, daß eine große Bewegung mit Millionen von Anhängern sich zu einer eugenischen Bevölkerungspolitik bekennt, von unschätzbarem Wert. Auch andere Bewegungen, selbst solche von entgegen-

gesetzten Anschauungen, können dieser Frage dann nicht mehr ausweichen. So sind heute die Aussichten für eine eugenische Bevölkerungspolitik so gut wie niemals zuvor. Mögen die, die es angeht, die Gunst der Stunde zu nützen wissen!

„Alles kann der Edle leisten,
Der versteht und rasch ergreift.“

DAS KOMMENDE GESCHLECHT
ZEITSCHRIFT FÜR EUGENIK
ERGEBNISSE DER FORSCHUNG
herausgegeben von Prof. Dr. Eugen Fischer, Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem, Prof. Dr. Hermann Muckermann, Leiter der Abteilung für Eugenik und Priv.-Dozent Dr. Otmar Freiherr von Verschuer, Leiter der Abteilung für menschliche Erblehre im gleichen Institut




BAND VI, HEFT 4/5

# DIE EUGENIK UND DIE EHE- UND FAMILIEN-GESETZGEBUNG IN SOWJETRUSSLAND

VON

Dr. med., phil. et jur. ALBERT NIEDERMEYER
Frauenarzt in Görlitz




FERD. DÜMMLERS VERLAG · BERLIN UND BONN

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

erscheint in freier Folge. Sechs Hefte bilden einen Band. Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge dieser Zeitschrift tragen die Verfasser selber. Alle Zuschriften, die die Schriftleitung betreffen, sind zu richten an die Abteilung Eugenik, Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem. Da in jedem Heft wie im vorliegenden ein Grundgedanke durchgeführt werden soll, wird dringend gebeten, ohne vorherige Anfragen keine Handschriften einzusenden.

## INHALT



Dieses Heft wurde ausgegeben im August 1931

# DIE EUGENIK UND DIE EHE- UND FAMILIENGESETZGEBUNG IN SOWJETRUSSLAND*)

Von Dr. med., phil. et jur. Albert Niedermeyer
Frauenarzt in Görlitz.

In einem 1927 in der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur erstatteten Referat[1)] über die bisherigen Lehren der Freigabe der Abtreibung in Rußland wurde einleitend ausgeführt: „Es ist ein Wagnis, ein wissenschaftliches Fazit aus einer Entwicklung ziehen zu wollen, die noch nicht zu einem vollkommenen Abschluß gelangt ist und deren Ende wir heute noch nicht übersehen können. Das letzte Urteil über diese Entwicklung bleibt der Weltgeschichte vorbehalten."

Diese Worte gelten vielleicht in noch höherem Maße vom Gegenstande des vorliegenden Referats: Von einem Versuche, die Ehe- und Familiengesetzgebung des Sowjetstaates unter dem Gesichtspunkt der menschlichen Erbgesundheitslehre, der Eugenik, kritisch zu würdigen.[2)] Was diese Betrachtung im Vergleich zu der vorerwähnten Untersuchung nicht unwesentlich erschwert, ist zweierlei:

Zum ersten die viel umfassendere Fragestellung. Handelte es sich in der genannten Arbeit nur darum, eine trotz der stark angewachsenen Literatur doch noch verhältnismäßig übersichtliche Spezialfrage, nämlich die Freigabe der Fruchtabtreibung, zu untersuchen, — vorwiegend an der Hand frauenärztlicher Berichte und Erfahrungen zu prüfen, ob und inwieweit die einschlägige Sondergesetzgebung sich bewährt habe, — so erdrückt die heute gestellte Aufgabe, die Ehe- und Familiengesetzgebung kritisch zu würdigen, schon allein durch ihre Größe. Sie macht ein weiteres Ausholen leider unvermeidlich.

---

*) Referat, erstattet in der Berliner Gesellschaft für Eugenik. 2. 3. 1931.

Die zweite Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die Gesichtspunkte der Kritik der Ehe- und Familiengesetzgebung nicht ausschließlich dem gynäkologischen Fachgebiet entnommen werden sollten; auch nicht dem Gebiete der Sozialhygiene, sondern vielmehr dem der Erbhygiene.[3] Die Fragestellung ist also zu formulieren: Wie wirken die zu prüfenden Gesetze sich auf die Eugenik aus — kann ihre Wirkung als rassehygienisch günstige, als eugenische — oder muß sie als ungünstige, dysgenische bezeichnet werden? Hier entsteht sofort die weitere Frage: Ist es denn überhaupt möglich, hierüber schon jetzt zu urteilen? Müßte man nicht zum mindesten eine Generation, ja vielleicht mehrere Generationen abwarten, ehe man es wagen darf, sich über erbbiologische Wirkungen einer welterschütternden Bewegung, die sich vielleicht notwendig über große Zeiträume erstreckt, ein Urteil zu bilden?

Zu diesen in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten treten aber noch einige persönliche Momente hinzu, die nicht verschwiegen werden können. Bedrückte schon die Größe der Aufgabe an sich durch die Sorge, ihr allein dem Umfange nach nicht gewachsen zu sein, so war noch drückender das Gefühl der Unzulänglichkeit aus einem anderen Grunde. Es war dem Verfasser bisher keine Gelegenheit gegeben, die zu untersuchenden Verhältnisse aus eigener Anschauung und Erfahrung kennen zu lernen. Ist es schon schwer genug, ohne solche über weit einfachere Probleme zu urteilen — um wie viel mehr erst bei einem Problem von solcher Größe und Kompliziertheit und vielleicht auch Mehrdeutigkeit. Denn auch die Meinungen der Augenzeugen sind noch geteilt und gehen weit genug auseinander. Ja, sie stehen einander oft in den entscheidendsten Punkten diametral gegenüber. Kann man da — ganz abgesehen davon, ob es schon an der Zeit ist — überhaupt sich Urteile erlauben, ganz ohne eigene Erfahrungen und eigenen Augenschein? (vgl. Anm. 13).

An dieser Stelle glaube ich, Rechenschaft darüber schuldig zu sein, auf welche Art von Studien sich meine bisherigen Versuche, zum russischen Problem Stellung zu nehmen,[4] gestützt haben. Schon deshalb, weil einmal von bekannt sowjetfreundlicher Seite[5] der Vorwurf erhoben wurde, das verwertete Tatsachenmaterial sei „aus zweiter und dritter Hand“ geschöpft.

Schon bei der ersten Stellungnahme zum russischen Abtreibungsproblem im Jahre 1924 habe ich mich ausschließlich auf Originalarbeiten angesehener sowjetrussischer Autoren gestützt. Im Laufe der Jahre wurde die Literatur auf das sorgfältigste verfolgt und ein beträchtliches Material von Tatsachen gesammelt.[6] Die erste umfassendere Zusammenstellung war der eingangs erwähnte Bericht aus dem Jahre 1927 (Anm. 1). Diese Arbeit ist von Sellheim an mehreren Stellen als zuverlässige Quelle gewürdigt und anerkannt worden.[7] Später hat der in Berlin lebende russische Arzt Dr. Serge Krassilnikian in einer sehr eingehenden Spezialstudie[8] die gleiche Methode der Untersuchung — offenbar als zweckentsprechende und in der Natur des Gegenstandes begründete Methode — angewendet und dabei vielfach auf meine früheren Untersuchungen Bezug genommen. Auch dieser Autor fand keine Veranlassung zu einer Beanstandung und Mängelrüge.

Ich glaube, nach bestem Wissen und Gewissen versichern zu können, daß ich nicht leichtfertig an die Aufgabe der Urteilsbildung herangetreten bin und mit sorgfältiger Auswahl nur solche Berichte verwertet habe, die als authentisches Quellen- und Tatsachenmaterial gelten können. Der Vorwurf, aus zweiter und dritter Hand geschöpft zu haben, ist nicht gerechtfertigt. Die Autoren, deren Originalarbeiten verwendet wurden, sind überwiegend Universitätsprofessoren, Dozenten und leitende Krankenhausärzte in sowjetrussischen Diensten, — also Persönlichkeiten, denen man schwerlich nachsagen kann, daß ihre Darstellungen tendenziös gefärbt seien, — am allerwenigsten dann, wenn die berichteten Tatsachen zu Ungunsten der Sowjetgesetzgebung sprechen. — Im Übrigen habe ich auch stets mich auf Äußerungen solcher Autoren gestützt, die, wie z. B. Semaschko, Genss u. a. gerade zu Gunsten des Sowjetsystems sich ausgesprochen haben. Mit strenger Unparteilichkeit wurde stets jede sowjetrussische Stimme gewürdigt.

Mit besonderer Vorsicht und Kritik wurden stets solche Arbeiten verwertet, die von ausgewanderten russischen Autoren stammen. Diese Vorsicht ist vielfach am Platze; man tut im Allgemeinen gut, solchen „Emigrantenarbeiten“ gegenüber zurückhaltend zu sein und ihre Angaben nicht ohne weiteres kritiklos zu verwerten. Man darf freilich auch nicht unzulässig verallgemeinern und so weit gehen, daß man einer Arbeit schon

deswegen den wissenschaftlichen Wert abspricht, weil sie von einem Emigranten stammt.[9]

Es ist natürlich nicht immer leicht, sich ein Urteil über den Quellenwert einer Arbeit zu bilden. Besonders dann, wenn die an sich nicht ganz vermeidliche persönliche Note etwas stärker in den Vordergrund tritt. Als Beispiele möchte ich zwei Arbeiten über das Elend der verwahrlosten Kinder Rußlands erwähnen.[10] Die Arbeit von Sensinow macht mehr den Eindruck eines sachlichen Tatsachenberichtes, während in der Arbeit der ausgewanderten Ärztin Ginsburg stärker das Werturteil, verbunden mit den tiefen seelischen Erschütterungen des Grauens und des Mitleides zum Ausdruck kommt. Wir haben an gegebener Stelle auf diese Arbeiten noch zurückzukommen.

Noch stärker kommt die Neigung zum Werturteil in dem sonst sehr reichhaltigen Werke „Welt vor dem Abgrund“ zur Geltung, das der ausgewanderte Moskauer Universitätsprofessor Iljin im Verein mit einer Anzahl anderer Gelehrter herausgegeben hat.[11] Dieses Werk enthält zweifellos eine Menge wertvollen Materials für das Studium des Bolschewismus, doch muß man bei seiner Würdigung sich stets gegenwärtig halten, daß die Autoren die erste Schreckenszeit am eigenen Leibe erlebt haben. Ist es einerseits so ein Vorzug des Werkes, daß es von persönlichem Erleben getragen ist, so liegt auch zugleich eine Schwäche darin, daß das Nachzittern der ungeheuren Erregungen den Autoren gerechte Würdigung der Ereignisse und geistigen Strömungen bis zur Unmöglichkeit erschweren kann.

Noch umstrittener ist der wissenschaftliche Wert von Darstellungen der geistigen Grundlagen des Bolschewismus, wie sie etwa in Gestalt des Buches von René Fülöp-Müller „Geist und Gesicht des Bolschewismus“[12] bezw. von Feiler „Das Experiment des Bolschewismus“ vorliegen. Diese Werke sind zwar mit recht großem Geschick zusammengestellt, enthalten eine große Fülle von Material, doch meist ohne nähere Quellenangabe und verflachen bisweilen zu den Formen journalistischer Berichterstattung. Man wird ein solches Werk nur mit Vorsicht benutzen können, wenn man sich die Gefahr subjektiver Deutungen stets gegenwärtig hält. Auch ein Buch, wie das von Prof. Ludwig Berg „Was sagt Sowjet-Rußland von sich selbst?“[13] ist nicht ganz frei von dieser Gefahr. Letzteres Buch bringt wohl viel tatsächliches Material mit Quellenangaben, ist

sachlich im Ton und stützt sich überwiegend auf authentische sowjetrussische Mitteilungen, daneben aber zu viel auf das erwähnte Buch von Fülöp-Müller. Mit Kritik kann es wohl neben direktem Quellenstudium herangezogen werden. Wer jedoch überwiegend sein Urteil auf solche Werke gründen wollte, dem dürfte mit Recht der Vorwurf gemacht werden, aus zweiter Hand geschöpft zu haben.

Die Notwendigkeit vorsichtiger Kritik wird umso größer, je entschiedener einer Arbeit die Tendenz und die Parteinahme von vornherein auf der Stirn geschrieben steht. Aber dies schließt nicht aus, daß auch eine weltanschaulich gebundene Arbeit wissenschaftlichen Wert haben kann. Denn schließlich ist bei einem Problem wie dem behandelten, persönliche Stellungnahme und ein offenes Bekenntnis nicht zu vermeiden. Die Fragen dulden es nicht, daß man der persönlichen Auseinandersetzung mit ihnen aus dem Wege geht. Auch strengste wissenschaftliche Sachlichkeit kann hier nicht von der Pflicht befreien, für eine Überzeugung einzutreten. In diesen Fragen gibt es keine absolute „Voraussetzungslosigkeit";[14] es ist eine verhängnisvolle Selbsttäuschung, eine solche anzunehmen — es ist vielleicht sogar Schlimmeres, zum mindesten eine trügerische Fiktion, sie für den eigenen Standpunkt zu behaupten, für den des Gegners zu bestreiten.

Unter den Hilfsmitteln zum Studium der russischen Fragen sei hier weiter hervorgehoben die Zeitschrift „Das neue Rußland", die es sich zur Aufgabe macht, durch Beiträge bedeutender Gelehrter der verschiedensten Wissenschaftsgebiete ein Bild von den Zuständen Sowjetrußlands zu geben und in die Problemstellungen des wissenschaftlichen Kommunismus einzuführen. Der Quellenwert dieser Zeitschrift wird naturgemäß wieder beeinträchtigt durch ausgesprochen sowjetfreundliche Tendenz und durch propagandistischen Charakter.[15]

Endlich kann dem, der eingehendere Studien über sämtliche Sowjetrußland betreffenden Fragen machen will, nicht warm genug ein Besuch des Osteuropa-Instituts der Breslauer Universität ans Herz gelegt werden. Sämtliche Quellen und literarischen Hilfsmittel stehen dort in umfassender und großzügiger Weise zur Verfügung. Sprachkundige, wissenschaftlich geschulte Hilfskräfte aus den Oststaaten ermöglichen auch ohne Beherrschung der russischen Sprache das Studium solcher Quellen,

die in deutscher Sprache nicht zugänglich sind. So ist doch immerhin ein Eindringen in die Tiefe der Probleme so weit gewährleistet, wie dies überhaupt außerhalb Rußlands möglich ist. Dem Institut und seinem Bibliotheksleiter, Herrn Oberstleutnant T e c h o w, sei an dieser Stelle für die reiche Förderung der herzlichste Dank ausgesprochen.

Die vorstehenden Ausführungen erschienen nötig, damit der Leser sich selbst ein Urteil bilden könne, ob alles geschehen ist, um die Untersuchung zur Grundlage einer wissenschaftlichen Erörterung geeignet zu machen.

* * *

Die Rechtfertigung des Themas „Ehe- und Familiengesetzgebung und Eugenik" ergibt sich aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen:

Für die Eugenik als Wissenschaft von der menschlichen Erbgesundheit ist von wesentlicher und grundlegender Bedeutung, in welcher Weise der Aufbau der menschlichen Gesellschaft gestaltet ist. Die Familie ist bisher stets als die „Keimzelle der Gesellschaft" angesehen worden. Sie ist nicht bloß eine willkürliche, auf Übereinkommen (Konvention) beruhende Gemeinschaft von Menschen, sondern sie ist eine biologische Gemeinschaft, eine Gemeinschaft gleichen Blutes, gleicher Abstammung, d. h. im wesentlichen gleichen Erbgefüges. Schon allein dieser Umstand genügt, die Bedeutung der Familie für die Eugenik zu erhärten und damit natürlich auch die Bedeutung aller Rechtsnormen, die die Familienverhältnisse zum Gegenstande haben, die die Beziehungen der Menschen untereinander hinsichtlich der ehelichen Gemeinschaft und der Nachkommenschaft regeln. Ein Blick in jedes größere Werk über Eugenik — es sei hier an die Standardwerke von S c h a l l m a y e r und B a u r - F i s c h e r - L e n z[16] erinnert — zeigt, welche Bedeutung alle Autoren diesen Fragen und insbesondere auch ihrer juristischen Gestaltung beigelegt haben. M u c k e r m a n n[2] betont, daß schon G a l t o n „large and thriving families" für wesentliche Faktoren der Rasseförderung erachtet hat. Er verweist darauf, daß L e n z die Aufrechterhaltung von Ehe und Familie für eine unerläßliche Voraussetzung einer positiven Rassenhygiene hält. M u c k e r m a n n betont immer wieder, daß der Erbstrom im

wesentlichen durch die Familie weitergetragen wird und daß die Förderung der biologisch gesunden Familie als Hauptaufgabe der Eugenik anzusehen sei. Alle Eugenik dreht sich nach ihm um den Begriff der Familie.

Mit dieser Feststellung soll nicht etwa ein Resultat der Untersuchung gleichsam als petitio principii vorweggenommen werden. Hier kommt es zunächst darauf an, die Untersuchung selbst zu rechtfertigen und darzutun, wie stark die Bedeutung aller positiven Rechtsnormen und aller rechtswissenschaftlichen Erwägungen de lege ferenda für die eugenische Wissenschaft ist, wenn Fragen der Ehe und Familie davon betroffen werden; ganz allgemein gesprochen, überhaupt Fragen des menschlichen Sexuallebens. Denn die Frage, ob andere Rechts- und Gemeinschaftsformen möglich sind und vom Standpunkt der Eugenik Anerkennung verdienen, ist in den nachfolgenden Ausführungen erst zu erörtern.

* * *

Zur Einführung in die Ehe- und Familiengesetzgebung Sowjetrußlands ist das Studium vor allem der Werke von Freund, dem besten Kenner des Sowjetrechts, unentbehrlich. Insbesondere enthält das Werk „Das Zivilrecht in der Sowjetunion"[17]) die einschlägigen Gesetzestexte im Original und deutscher Übersetzung. Die nachfolgende Darstellung stützt sich auf die Gesetzestexte in der Übersetzung bei Hoichbarg (Seehof-Ausgabe) und Freund; ferner im Wesentlichen auf die Kommentare von Freund. Weiterhin wurden benutzt die einschlägigen Werke von Hoichbarg, Friedländer, Schwarzkopf, Halle, Pasche-Oserski, u. a.[17])

Nicht nur von der Ehe- und Familiengesetzgebung, sondern ganz allgemein von der Gesetzgebung des Sowjetstaates läßt sich auf Grund dieser Werke aussagen: Die Gesetze tragen ausgesprochen den Charakter einer Übergangsperiode — auch dort, wo sie anscheinend eine dauernde Regelung der Rechtsbeziehungen im Sinne der sozialistischen Lehre anstreben. Es handelt sich bei dem Versuch, mit Hilfe der Diktatur des Proletariats eine Neuordnung der menschlichen Gesellschaft herbeizuführen, um Vorgänge, die selbst nach der eigenen Meinung der Marxisten sehr lange Zeiträume zur Entwicklung und Ausreifung beanspruchen. So ist ja nach der Theorie des So-

zialismus die Diktatur des Proletariats auch nur als eine vorübergehende Herrschaft gedacht, die helfen soll, die endgültige Ordnung des sozialen Friedens und der Gerechtigkeit herbeizuführen. Somit muß jeder ernst zu nehmende Versuch einer Kritik der Sowjetgesetzgebung sich stets vor Augen halten, daß auch die gegenwärtig geltenden Gesetze nach der eigenen bewußten Absicht der Gesetzgeber keine endgültigen Regelungen darstellen sollen — soweit man überhaupt beim positiven Recht, das dem Flusse der Erscheinungen unterworfen ist, von solchen sprechen kann*) — vielmehr handelt es sich zunächst um Kampfmaßnahmen einer Sturm- und Drangperiode, die umso radikaler sind, je mehr sie der ersten Epoche des Kampfes der proletarischen Diktatur gegen die alte bürgerliche Gesellschaft entstammen. Es ist durchaus im inneren Wesen der Sache begründet, wenn man bisher bei der Sowjetgesetzgebung zwei Perioden der Entwicklung unterscheidet: Die des „Kriegskommunismus" und die der „revolutionären Gesetzlichkeit". Beide sind klassenkämpferisch gefärbt und von der Weltanschauung des marxistischen Materialismus getragen. Die erste ist mehr durch Anwendung roher Gewaltmittel gekennzeichnet, während die zweite in den Methoden vielleicht weniger gewaltsam, in der Zielsetzung aber nicht minder radikal ist. Beide Perioden aber stellen nach der Lehre des Kommunismus nur vorübergehende Entwicklungsstufen zu einer „klassenlosen Gesellschaft" dar, in der nach der Meinung ihrer Anhänger ein Idealzustand verwirklicht sein soll. Ein Zustand, in dem ohne Gesetze, ohne Strafsanktionen und Gewalt die Idee des Rechts lediglich durch das der höchsten Sittennorm entsprechende menschliche Verhalten in die Wirklichkeit umgesetzt erscheinen soll.[18])

Nur wenn man diese chiliastischen Vorstellungen kennt, vermag man das Wesen der bolschewistischen Gesetzgebung zu verstehen; vermag man zu verstehen, daß der Bolschewismus im tiefsten Grunde seine Mission als die der irdischen Religion der Zukunft auffaßt. Dann versteht man auch die Leidenschaftlichkeit, mit der Wissenschaft, Gesetzgebung, kurz alle Gebiete geistigen Lebens ganz besonders schroff dort mit den bisherigen Traditionen brechen, wo diese in irgendeiner religiösen Bezie-

---

*) Im Gegensatz zum „Naturrecht", das neuerdings wieder mehr gewürdigt wird.

hung stehen. Denn der Bolschewismus will eben selbst, und ganz ausschließlich, ein Ersatz der Religion sein und den ganzen Menschen in allen seinen Lebensäußerungen in Anspruch nehmen. Man würde das Wesen des Bolschewismus sehr unterschätzen, wenn man ihn lediglich mit Stoddard[19] als Auflehnung des „Untermenschen" gegen die ihm zu drückend gewordene Last der Kultur auffassen wollte. Eine solche Beurteilung wäre nicht nur ungerecht, sondern auch höchst kurzsichtig. Gewiß spielt in jeder revolutionären Bewegung auch das „Untermenschentum" eine gewisse Rolle — etwa den Spaltpilzen vergleichbar. Die catilinarischen Existenzen der Entwurzelten, Deklassierten, Asozialen usw. — Sie allein aber könnten bloß zerstören und würden sich in der bloßen Negation erschöpfen. Eine revolutionäre Bewegung muß, wenn sie nicht in kürzester Zeit in sich zusammenfallen will, auch getragen sein von einer geistigen Bewegung. Mögen deren Triebkräfte im letzten Grunde auch verneinend sein, so sind es doch nicht Untermenschen, sondern vielfach idealistische Naturen, die durch den Einsatz ihrer Persönlichkeit die Bewegung fördern. — Die letzten der hinter dem Bolschewismus stehenden treibenden Kräfte zu erkennen und in ihrer ganzen Bedeutung richtig einzuschätzen, ist zur klaren Erfassung der Probleme unerläßlich (vgl. Anm. 18).

Diese geistigen Grundlagen machen es verständlich, warum gerade das Gebiet des Ehe- und Familienrechts das erste war, auf dem die revolutionäre Gesetzgebung schon in der ersten Zeit des Kriegskommunismus den entscheidenden Bruch mit den Traditionen der alten Zeit vornahm. Denn das vorrevolutionäre Eherecht, kodifiziert im „Swod Sakonow Grashdanskich" kannte nur eine rechtswirksame Form der Eheschließung: Die sakramentale, religiöse Ehe, als lebenslängliche, unauflösliche Verbindung. Der cäsaropapistische Charakter der russischen Staatskirche fand im alten Ehegesetz seinen prägnanten Ausdruck: Nur weil und insoweit sie eine religiöse Einrichtung war, erkannte auch der Staat ihr Rechtswirkungen zu.

Schon ein Dekret vom 10. November 1917 beseitigte mit den Standesvorrechten diese bisherige Eheauffassung. Zwei Monate nach dem Umsturz ergingen die Dekrete vom 18. und 19. Dezember 1917 betr. Einrichtung von Abteilungen für Eintragung von Eheschließungen und Geburten, die eine summarische Rege-

lung der gesamten Materie brachten. Ein weiteres Dekret vom 23. Januar 1918 verkündete die Trennung der Kirche vom Staat und beseitigte für die Zukunft jede Rechtswirksamkeit der kirchlichen Eheschließung.[20] Nun fallen die Grundpfeiler des alten Eherechts. Insbesondere fällt gleich zuerst der Unterschied in der Rechtsstellung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Als Grundlage der Familie gilt nicht mehr die Ehe, sondern die tatsächliche Abstammung. So begründet also nach den Grundsätzen des Sowjetrechts nur die wirkliche biologische Blutsgemeinschaft die Verwandtschaft. Mit diesem Grundsatz könnte man sich nicht nur vom Standpunkt der Eugenik, sondern auch der Ethik durchaus einverstanden erklären, wenn er sich unter den tatsächlichen Verhältnissen ohne Zerstörung der Familie verwirklichen ließe.[21] Denn in der Idealforderung sollten ja tatsächliche und eheliche Abstammung identisch sein. Wenn das Ideal der Ehe verwirklicht wäre, so gäbe es eben keine uneheliche Mutterschaft und damit kein Problem des unehelichen Kindes. Sein Vorhandensein ist in der Tat nur der Ausdruck einer Normwidrigkeit des realen Lebens. Die entrüstete Ablehnung auch der Idee jenes bolschewistischen Gesetzes zeigt, wie weitgehend uns das Gefühl für diese Normwidrigkeit abhanden gekommen ist. Der Kampf müßte sich weniger gegen die Idee als solche als gegen die Tendenz des Gesetzes richten, die unschwer als Kampf gegen die Familienordnung überhaupt nachzuweisen ist. Das Familienrecht ist nicht mehr übergeordneter Begriff für alle einschlägigen Rechtsbeziehungen. Im Deutschen BGB. ist beispielsweise Eherecht, Vormundschaftsrecht nur ein Teil des Familienrechts. Im Sowjetrecht kommt die veränderte Auffassung der Verwandtschaft, die sich lediglich auf die wirkliche biologische Gemeinschaft gründet, schon dadurch zum Ausdruck, daß die Begriffe „Familienrecht" als Inbegriff der die Verwandtschaftsbeziehungen regelnden Normen und „Eherecht" als Inbegriff der die ehelichen Geschlechtsbeziehungen regelnden Normen einander nur noch gleichgeordnet sind. Auch die die Vormundschaft betreffenden Normen sind nicht mehr dem Familienrecht unterstellt, sondern bilden einen Abschnitt gleichen Ranges. Die Normen über die Beurkundung des Personenstandes, die in Deutschland im Personenstandsgesetz als mehr formale Bestimmungen in einem besonderen Gesetz zusammengefaßt sind, werden im Sowjet-

recht den materiellrechtlichen Gesetzesmaßen gleichfalls koordiniert.

Neben dem biologischen Abstammungsprinzip beherrscht ein zweites Prinzip das sowjetrussische Ehe- und Familienrecht: Das „Gleichberechtigungsprinzip", d.h. der Grundsatz uneingeschränkter rechtlicher Gleichstellung von Mann und Frau. Dieser Grundsatz wird auch auf anderen Gebieten des Rechtslebens, z. B. im Arbeitsrecht, bis in die letzten Konsequenzen durchgeführt. Die letzten Reste von Rechtsunterschieden, die sich nach unserer Rechtsauffassung aus der natürlichen Ordnung der Geschlechter herleiten, sind beseitigt. Die Neuordnung der Stellung der Frau entspricht ganz der bolschewistischen Ideologie, nach der die Frau bisher ebenso unterdrücktes und ausgebeutetes Objekt der Klassengesetzgebung war wie das werktätige Volk. Nach der Deklaration der „Rechte des arbeitenden Volkes" muß „jede Ausbeutung des Menschen durch den Menschen" aufhören. Diese Anschauung wird bis in die letzten Konsequenzen auf das Verhältnis der Geschlechter übertragen. Hier kommt offenkundig eine unbiologische und daher eugenisch notwendig verhängnisvolle Auffassung zur Geltung. Das Verhältnis der Geschlechter wird nicht mehr auf die in der Organisation zutiefst begründete Arbeitsteilung und Differenzierung der Aufgaben abgestellt, sondern eine unphysiologische Angleichung hergestellt. Hier kommt ganz besonders der feministische Grundsatz zur Geltung, daß die Frau aus der bisherigen „Geschlechtssklaverei" befreit werden müsse. Dem entspricht auch das besonders starke Streben, die die Frau selbständig und wirtschaftlich vom Manne unabhängig machende Erwerbsarbeit der Frau nicht zu bekämpfen, sondern mit allen Mitteln zu fördern.

Der September 1918 brachte die erste systematische Sammlung im „Kodex der Gesetze über die Zivilstandsakten, das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht." Wir müssen bei diesem älteren sowjetrussischen Familiengesetz ein wenig verweilen, wenn wir die wichtigen Änderungen des jetzt geltenden Gesetzes in ihrer Tragweite verstehen wollen.

Für die eugenische Beurteilung eines Ehegesetzes sind stets von besonderem Interesse die Ehehindernisse. Der Kodex vom September 1918 kennt nur noch folgende fünf Ehehindernisse:

1. Mangelnde Ehemündigkeit (Mann 18, Frau 16 Jahre) A. 66.
2. Mangelnde geistige Gesundheit A. 67.
3. Doppelehe A. 68.
4. Verwandtschaft (in gerader auf- und absteigender Linie, sowie bei voll- und halbbürtigen Geschwistern) A. 69.

Obgleich A. 133 jeden Unterschied zwischen ehelicher und außerehelicher Verwandtschaft aufhebt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch außereheliche Verwandtschaft Ehehindernis im Sinne des Artikel 69 ist.

5. Mangelnde gegenseitige Einwilligung A. 70.

Als wesentliche Formerfordernisse für die Eheschließung gelten:

1. Persönliche gleichzeitige Anwesenheit bei dem Standesbeamten,
2. Eintragung der Ehe in das Eheregister.

Die erstgenannte Bedingung ist nicht ausdrücklich gefordert aber stillschweigende Voraussetzung der gesetzlichen Regelung. Artikel 59 verlangt noch eine schriftliche Bescheinigung über den freiwilligen Eintritt in die Ehe. Die Eintragung in das Register wird nach A. 62 konstitutiv, d. h. durch sie werden die Rechtswirkungen der Eheschließung begründet.

Die Ehescheidung ist geregelt in den Art. 85—99. Sie kann bei beiderseitiger Übereinstimmung ganz formlos durch Abmeldung auf dem Standesamt („Wolostbüro") erfolgen. Soll sie hingegen nur auf einseitigen Antrag stattfinden, so wird Scheidung durch das Gericht gefordert. Es gibt allerdings auch für diese keine gesetzlich vorgeschriebenen „Ehescheidungsgründe"; maßgebend ist allein die Willenserklärung des einen Teiles, die Ehe nicht mehr fortsetzen zu wollen. Das Sowjetrecht geht hier von dem Grundsatz aus, daß kein Mensch gezwungen werden kann, eine Ehe gegen seinen Willen fortzusetzen und daß das eheliche Band schon zerbrochen ist, wenn nur ein Teil seine Lösung wünscht. Vgl. auch Hoichbarg in der „Seehof-Ausgabe" des Ehekodex: „In der zukünftigen Gesellschaft ist die gesetzliche Fesselung von Mann und Weib überflüssig." Dazu bemerkt Friedländer (vgl. Anm. 17): „Die Ehe wird also aus einem Rechtsverhältnis zu einem rein sittlichen oder konventionellen Bund der Gatten."[22])

Die rechtlichen Wirkungen der Ehe sind sowohl nach der persönlichen wie auch nach der güterrechtlichen Seite hin sehr

gering. Die Überspitzung des Gleichberechtigungsprinzips führt zu Konsequenzen, die im Grunde eine völlige, der Auflösung nahekommende Lockerung des Ehebandes bedeuten. Die beiden Gatten bleiben völlig selbständig. Es besteht kein Zwang zur Annahme des Namens des Ehemannes; der gemeinschaftliche Namen kann frei gewählt werden, ist dann allerdings während der Dauer der Ehe beizubehalten. Gewählt werden kann als solcher der Name der Frau ebenso wie der des Mannes oder ein gemeinsamer Doppelname. Auch die Staatsangehörigkeit beider Teile wird durch die Eheschließung nicht berührt. So ergibt sich der bisher nur im Recht von Ecuador mögliche Fall (vgl. Friedländer), daß zwei Ehegatten verschiedene Staatsangehörigkeit haben können. Selbstverständlich fällt auch für die Frau die Rechtspflicht fort, ihrem Manne an einen von ihm gewählten neuen Wohnsitz zu folgen (Artikel 104). — Die einzige wirkliche bedeutsame Pflicht ist die Unterhaltspflicht. Diese gilt für die Frau in gleicher Weise wie für den Mann, ist allerdings zu einer bloß subsidären Verpflichtung abgeschwächt (Artikel 107).[23])

Das Güterrecht bedarf nur kurzer Erwähnung. Seine Grundsätze ergeben sich aus dem Prinzip der Gleichberechtigung. Es zeigt sich auch hier das Streben nach Lockerung des Ehebandes, doch muß auch das Streben nach Herbeiführung gerechter Regelungen für die Ehefrau gerade auf diesem Gebiete voll anerkannt werden.[24]) Nach Artikel 105 begründet die Ehe keine Gütergemeinschaft zwischen den Gatten. Gesetzlicher Güterstand ist also die Gütertrennung. Dagegen dürfen die Gatten miteinander in alle vom Gesetz erlaubten vertragsmäßigen Vermögensbeziehungen treten. (A. 106).

Von den Bestimmungen des „Familienrechts" i. e. S. (A. 133—183) sind für unsere Betrachtung noch von einiger Bedeutung die folgenden Artikel:

Nach A. 134 begründet die standesamtliche Eintragung der Elternschaft die Vermutung der Richtigkeit. Sie ist aber durch Klage anfechtbar (A. 136). Dieser Artikel enthält eine der schwersten Gefährdungen der Familie. Er lautet in deutscher Übersetzung cf. Hoichbarg): „Das Recht, die wirkliche Abstammung des Kindes zu beweisen, kommt den Beteiligten, darunter auch der Mutter, zu, selbst in dem Falle, wenn als Eltern des Kindes Personen bezeichnet sind, welche im Moment

seiner Empfängnis oder Geburt in einer registrierten oder einer ihr gleichkommenden Ehe lebten.“ Eine Begründung führt dazu aus: „Nicht der Frieden der Familie, sondern Feststellung der Wahrheit über die tatsächliche Abstammung im Interesse des Kindes ist für den Gesetzgeber maßgebend.“ (vgl. Freund)[25] In gleicher Weise erwähnt eine Anmerkung zu A. 140 (betr. Anzeige der Vaterschaft) ausdrücklich: „Eine solche Anzeige kann auch von einer in der Ehe lebenden Frau eingereicht werden, wenn das empfangene Kind nicht von ihrem registrierten Manne stammt.“

Auch in dieser Motivierung kommen bereits bekannte Grundgedanken zum Ausdruck; aber auch hier ist neben einer durchaus anerkennenswerten sittlichen Idee[26] die familienfeindliche Tendenz und Wirkung nicht zu übersehen. Das Problem des unehelichen Kindes ist auf diese Weise allerdings gelöst, aber es fragt sich um welchen Preis!

Bei einer Regelung der Vaterschaftsfeststellung, wie sie die Artikel 139—144 vorsehen, ist es klar, daß die Frage der „Empfängniszeit“ nicht mehr die Rolle spielen kann wie in den §§ 1717, 1591 und 1592 des Deutschen BGB. Es gibt demgemäß keinen feststehenden Rahmen für sie, sondern sie ist vielmehr von Fall zu Fall nach den Umständen besonders zu bestimmen. A. 141 gibt nur ganz allgemein der als Vater bezeichneten Person das Recht, wegen Unrichtigkeit der Meldung Klage zu erheben. Damit obliegt ihr die ganze Beweislast. Allerdings bedroht A. 142 falsche Angaben mit Strafe.

Die Frage des Mehrverkehrs ist im A. 144 in der Weise geregelt, daß sämtliche in Frage kommenden Konkumbenten belangt werden. Es ist also das Prinzip der „Gesamtschuldnerhaftung“ gewählt. Es ist noch Gegenstand der Kritik an anderer Stelle.

Die Adoption (Annahme an Kindesstatt) wird durch A. 183 vom Inkrafttreten des Gesetzes ab nicht mehr zugelassen und soweit sie vorkommt, jeder rechtlichen Wirkung entkleidet.

Das Vormundschaftswesen wird im Gesetz von 1918 völlig verstaatlicht bezw. kollektiviert. Es wird ausführlich geregelt in den Artikeln 184—246. Die alte individualistische Vormundschaft wird völlig aufgehoben. An die Stelle der persönlichen Vormundschaft tritt die durch Organe der staatlichen sozialen Fürsorge bezw. des Gesundheitsschutzes. Delegierung der

Vormundschaft an Einzelpersönlichkeiten ist nur als seltene Ausnahme vorgesehen. Dem Gesetzgeber schwebte damals ein großzügiger Plan der absoluten Verstaatlichung der Kindererziehung vor. Der berühmte Sowjetjurist Hoichbarg[27] macht dazu nachstehende wichtige Ausführungen: „Diese Organisation der Vormundschaft soll in der gegenwärtigen Zeit eine erzieherische, durch Anschauung unterrichtende Rolle spielen. Sie soll den Eltern zeigen, daß die gesellschaftliche Kindererziehung weit bessere Resultate liefert als die private, individuelle, unwissenschaftliche und unrationelle Fürsorge der zwar „liebevollen" aber unerfahrenen Eltern, denen es an denjenigen Mitteln, Methoden und Einrichtungen fehlt, über die die organisierte Gesellschaft verfügt."

Von diesem stolzen Programm ist es freilich ganz still geworden. Es ist einstweilen, wie so vieles andere auch, auf dem Papier geblieben, denn die Notstände ließen es nicht zur Ausführung gelangen.

* * *

Diese Familiengesetzgebung vom September 1918 war die erste größere Gesetzeskodifikation des bolschewistischen Regimes. An ihre Stelle trat schon wenige Jahre später das neue Gesetzbuch über Personenstand, Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht vom Jahre 1926, das am 1. Januar 1927 in Kraft trat. Dieses Gesetzbuch brachte erhebliche, teilweise sogar äußerst radikale Abweichungen im Eherecht.

Die weittragendste Änderung betraf die Beseitigung des A. 52 des Gesetzes von 1918, wonach nur die registrierte Ehe Rechte und Pflichten begründete. Dies bedeutete die völlige Gleichstellung der registrierten und der „faktischen" Ehe.

Es entsteht hier sofort die Frage: Wenn die Registrierung nur fakultativ zugelassen ist — ist sie dann nicht ganz überflüssig? Welche Bedeutung kommt ihr überhaupt dann noch zu? Sie sinkt zum bloßen Beweismittel herab. Es gilt der Grundsatz, daß die standesamtlichen Registrierungen die Vermutung der Richtigkeit für sich haben, gegen die jedoch jeder Gegenbeweis zulässig ist. Dementsprechend hat die Eintragung in das Register die rechtsbegründende (konstitutive) Wirkung verloren und wirkt nur noch feststellend (deklarativ). Konstitutiv, die Ehe begründend, wirkt nunmehr nur noch die Willenseinigung

der Gatten. Dementsprechend wirkt auch bei der Scheidung die Eintragung der Scheidung in das Register lediglich deklaratorisch; die eigentliche Scheidung wird nunmehr völlig als Privatangelegenheit der Ehegatten behandelt.[28]

Infolge des heftigen Widerstandes der bäuerlichen Delegierten, besonders der weiblichen,[29] kamen allerdings einige Bestimmungen in das Gesetz,[30] die den ursprünglich beabsichtigten Radikalismus ein wenig milderten. Diese Konzessionen betreffen besonders folgende Punkte: Artikel 1 erklärt „Die Registrierung dient nicht bloß der Erleichterung des Beweises im Interesse der Eheleute und Kinder, sondern auch staatlichen und gesellschaftlichen Interessen."

Von besonderer Wichtigkeit war die Bestimmung des Artikels 12, durch die der Begriff der „faktischen Ehe" gegenüber dem bloßen Verhältnis, der losen und unverbindlichen Geschlechtsbeziehung wenigstens einigermaßen abgegrenzt wird. Diese Abgrenzung bedeutet doch eine gewisse Anerkennung der dauernden Geschlechtsbeziehung. So anerkennt der A. 12 als Beweismittel zum Nachweis einer tatsächlichen Ehe gewisse „konkludente Handlungen", nämlich: Die Tatsache gemeinsamen Wohnens, gemeinsamer Wirtschaft und die Anerkennung des anderen Partners gegenüber Dritten. So sind drei Merkmale geschaffen, die immerhin eine solche Gemeinschaft, etwa dem Konkubinat des römischen Rechts entsprechend, abgrenzen gegenüber einer losen und nicht für die Dauer berechneten Geschlechtsverbindung.[31] Die Klage auf Feststellung einer tatsächlichen Ehe gibt zudem einen gewissen Ersatz für die Registrierung.

Die Hindernisse der Registrierung sind die gleichen geblieben wie im Gesetz von 1918. Nur ist das Alter der Ehemündigkeit jetzt gleichmäßig für beide Geschlechter auf das 18. Jahr festgesetzt. Hier zeigt es sich, wie die schematische Durchführung des Gleichberechtigungsprinzips ohne Rücksicht auf die biologischen Gegebenheiten gehandhabt wird.[32] Das Hindernis der Blutsverwandtschaft hindert lediglich die Registrierung als Ehe. Hingegen ist eine nichtregistrierte Geschlechtsbeziehung selbst zwischen den nächsten Blutsverwandten nicht als Inzest strafbar. Sämtliche Ehehindernisse wirken bloß aufschiebend, da es keine Nichtigkeitserklärung der Ehe mehr gibt. Eine solche

wird mit Rücksicht auf die noch weiter erleichterte Scheidungsmöglichkeit für überflüssig gehalten.

Von eugenischem Interesse ist der A. 132, der die zur Registrierung erforderlichen Urkunden vorschreibt:

1. Ausweis über die Persönlichkeit;
2. Schriftliche Erklärung über das Nichtvorhandensein der in A. 6 bezeichneten Hindernisse;
3. Nachweis, daß die Nupturienten sich gegenseitig vom Zustand ihrer Gesundheit, insbesondere hinsichtlich venerischer, geistiger und tuberkulöser Erkrankungen Kenntnis gegeben haben;
4. Angabe, die wievielte registrierte oder nichtregistrierte Ehe jeder Partner eingeht;
5. Wieviel Kinder jeder hat.

A. 133 bedroht unrichtige Angaben mit strafrechtlicher Verantwortung. Von den angeführten Punkten ist besonders beachtenswert der Punkt 3. In ihm erscheint der durchaus gesunde Gedanke einer obligatorischen Eheberatung praktisch verwirklicht. Die Art der Durchführung ist anerkennenswert; die sozial und eugenisch wichtigsten Krankheitsgruppen sind besonders hervorgehoben. Die voreheliche gesundheitliche Beratung ist insofern zur Pflicht gemacht, als die Nupturienten durch eine Muß-Vorschrift verpflichtet sind, einander von wichtigen Krankheiten Kenntnis zu geben; andererseits ist auch der falsche Weg des Heiratsverbotes vermieden, da die Ehepartner aus dieser Kenntnis die entsprechenden Konsequenzen ziehen können, ohne durch Zwangsmittel am Eingehen der Ehe verhindert zu sein. Solche Zwangsmittel wären ja auch vom Standpunkt der Eugenik wertlos, da sie ja nur die Eingehung einer legitimen (hier also registrierten) Ehe zu verhindern vermöchten.[88])

Die Scheidung der Ehe ist nach dem neuen Recht (A. 18 bis 20) nunmehr auch auf einseitigen Wunsch durch bloße Anmeldung auf dem Registerbüro gestattet. Die bisherige Erschwerung der einseitigen Scheidung, die im vorgeschriebenen Gerichtsverfahren lag, ist damit auch beseitigt. Damit ist aus dem oben zitierten Grundsatz (cf. Hoichbarg) die letzte Konsequenz gezogen. Eine weitere Lockerung des Ehebandes erscheint nicht mehr denkbar.

Das Güterrecht der Ehe ist insofern abgeändert, als die Gütertrennung gesetzlicher Güterstand nur für das voreheliche

Vermögen (eingebrachtes Gut) ist. Hingegen besteht gemeinsames Eigentum an dem in der Ehe gemeinsam erworbenen Vermögen, also eine Art „Errungenschaftsgemeinschaft". Dieser Vorschrift liegt auch wieder ein durchaus anerkennenswerter Gedanke zugrunde. Er erweist sich in seinen Wirkungen sogar als ein gewisses Moment der Festigung der Ehe, da bei einer Trennung die Errungenschaft zu fallweise festgesetzten Teilen geteilt werden muß. Daß gelegentlich daraus die schwersten Härten und Ungerechtigkeiten resultieren können, kann freilich kaum bezweifelt werden.

Die Wirkungen der Ehe sind im wesentlichen die gleichen wie im Gesetz von 1918. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß für die Gatten keine Treuepflicht, für die Frau keine Gehorsamspflicht besteht.

Die Frage des Mehrverkehrs bei strittiger Vaterschaft ist neu geregelt. Die Regelung von 1918, die eine Gesamtschuldnerhaftung der in Frage kommenden Erzeuger vorsah, hat sich offenbar nicht bewährt; sie wirkte zweifellos demoralisierend, indem man versuchte nachzuweisen, daß möglichst viele Konkumbenten in Frage kamen und schädigte dadurch das Kind; letzteres wird bei dem Prinzip der Gesamtschuldnerhaftung auch schon dadurch schwer beeinträchtigt, daß es nach amtlicher Feststellung „mehrere Väter" hat. Das ist zweifellos noch diffamierender, als „keinen Vater" zu haben (vgl. Kneer, Klumker, Salomon, Eiserhardt).[34]

Das neue Gesetz hat nicht den Weg gewählt, den tatsächlichen Erzeuger ermitteln zu lassen, sondern bestimmt, daß von mehreren Konkumbenten als Vater der ausgewählt wird, dessen Heranziehung für das Kind den wirtschaftlich größten Vorteil bietet. Diese Bestimmung widerspricht nicht nur den Grundsätzen einer natürlichen Ethik, sondern auch den biologischen Gegebenheiten. Hier ist auch der Sowjetgesetzgeber merkwürdig unkonsequent gewesen. Während er (vgl. S. 10) unter Berufung auf unbedingte Wahrheit dem Prinzip der biologischen Abstammung unbedenklich den Bestand der Familie zum Opfer brachte, wird hier dieses biologische Abstammungsprinzip aus rein materialistischen Erwägungen preisgegeben — noch dazu ohne Not, da ja gerade in einem sozial-kollektivistischen Staatsgebilde sich leicht andere Wege hätten finden lassen können,

um den Unterhalt eines Kindes ungewisser Herkunft sicherzustellen.

In der Frage der Adoption ist eine wichtige Änderung festzustellen. Das Verbot derselben ist beseitigt, die Annahme an Kindesstatt ist wieder zugelassen. Ein besonderes Gesetz vom 3. Dezember 1928 läßt sogar Adoption durch Ausländer ausdrücklich zu. Offenbar ist diese Konzession erfolgt im Hinblick auf die immer schwerer werdenden Notstände der verwahrlosten Kinder („Besprisornye"). Über dieses Problem ist an anderer Stelle noch zu berichten.

Von großer Bedeutung ist auch hier die Neuregelung des Vormundschaftsrechts. Das kollektivistische Prinzip ausschließlich behördlicher Vormundschaft ist aufgegeben und ersetzt durch individuelle Vormundschaft. Die Behörde hat lediglich das Recht der Aufsicht und der Entscheidung in wichtigeren Angelegenheiten. Bemerkenswert ist schließlich noch der Artikel 33, der die Entziehung der Elternrechte auch den leiblichen Eltern gegenüber vorsieht. Die Elternrechte dürfen ausschließlich im Interesse des Kindes ausgeübt werden — ein Grundsatz, mit dem man sich wohl einverstanden erklären kann, umso mehr als er naturrechtlicher Anschauung entspricht.

* * *

Bevor wir in die eigentliche eugenische Würdigung der Sowjetgesetzgebung eintreten, dürfte eine kurze allgemeine Kritik der bisher dargestellten Gesetze am Platze sein.

Zweifellos handelt es sich hier um einen Versuch von bisher unerhörter Radikalität, die Ehe und Familie in ihrer traditionellen Form durch völlig neue Normen umzugestalten, ja geradezu zu beseitigen.[35] Man muß sich eigentlich wundern, warum der Sowjetgesetzgeber nicht die letzte Konsequenz aus den Grundgedanken des Gesetzes gezogen und das Rechtsinstitut der Ehe nicht völlig beseitigt hat, nachdem er doch den bisherigen Wesensinhalt nahezu völlig preisgegeben hat. So fragt Friedländer (s. Anm. 17) mit vollem Recht: Warum hat der Sowjetgesetzgeber überhaupt erst das Institut der Ehe bestehen lassen, ja, es durch Vorschriften über die Registrierung ausgestaltet, wenn es doch sein Ziel war, es endgültig aufzuheben, zu einer ehe- und familienlosen Gesellschaft zu gelangen? Und er erklärt

diesen zweifellosen Widerspruch damit, daß auch die Diktatur des Proletariats Kompromisse schließen muß, wenn auch nicht mit Andersdenkenden, so doch mit der harten Wirklichkeit. So tritt auch hier der oft zu beobachtende Gegensatz zwischen Theorie und Praxis des Sozialismus in die Erscheinung.

Nichts wäre jedoch abwegiger, als ohne ernstes Eindringen und sachliche Würdigung die ganze Sowjetgesetzgebung mit dem Pathos sittlicher Entrüstung von vornherein in Bausch und Bogen als sittenwidrig zu verurteilen.[36]) Es ist Pflicht der wissenschaftlichen Kritik und der Gerechtigkeit, Gutes anzuerkennen, gleichviel, wo man es findet. Und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Ehekodex Sowjetrußlands auch manches Gute enthält. Schon in einem Punkte könnte unsere Gesetzgebung sich ein Beispiel nehmen: In der Folgerichtigkeit und Geradlinigkeit der Gedanken, der Klarheit und Einfachheit der Normen.[37]) In dieser Hinsicht wird das Sowjetgesetz bisher nur von einem Gesetzeskodex übertroffen: dem „Codex iuris canonici“ — seinem größten geistigen Antipoden.[38]) Jedenfalls ist das Streben nach Einfachheit der Regelungen anzuerkennen. Aber nicht nur formal, sondern auch inhaltlich findet sich mancher Gedanken, der sich gegebenenfalls fruchtbringend entwickeln läßt — freilich oft nur unter Voraussetzungen, denen die realen Gegebenheiten einstweilen nicht entsprechen.

Freund charakterisiert die Ehe- und Familiengesetzgebung der Sowjetunion mit den Worten: Sie setzt eine Verantwortlichkeit des Einzelnen voraus, die erstrebenswert, aber zur Zeit nicht erreicht ist.[39])

Nun liegt in diesem Punkte die wesentliche innere Schwäche (vgl. Anm. 18). Die Gestaltung des menschlichen Lebens hängt aber weniger vom materiellen Inhalt der Gesetze ab als von dem Geist und der lebendigen Sittlichkeit, mit der sie in die Wirklichkeit des Lebens umgesetzt werden: „Quid leges sine moribus?“ — So müssen wir, wenn wir der Sowjetgesetzgebung gerecht werden wollen, wenigstens zugeben, daß sie dann eine brauchbare Grundlage des Aufbaues der menschlichen Gesellschaft sein könnte, wenn alle Menschen von einem sittlichen Prinzip beherrscht und widerspruchslos geleitet wären. Unter diesem Gesichtspunkte ist es vielleicht die größte Tragik, daß der Bolschewismus gerade die lebendigen Kräfte, die die Erhaltung dieses Prinzips gewährleisten, am unerbitt-

lichsten zu vernichten strebt — und so vielleicht den Grund zu seiner eigenen Vernichtung legt; es müßte denn sein, daß in diesem Punkte eine entscheidende Richtungsänderung erfolgt. Ohne eine solche muß allen Versuchen, die Sowjetgesetzgebung vom sozialethischen Standpunkt als harmlos oder gar wertvoll hinzustellen,[40] entgegengehalten werden: Sie gehen nur auf die bestehende Oberfläche ein, nicht auf den tiefsten Wesenskern. Die gefährlichsten Irrtümer kleiden sich gern in das Gewand der Wahrheit. Wir dürfen uns nicht über die letzten Ziele täuschen lassen. — Wollen wir wirklich klar sehen, so gibt es einen Maßstab, an dem man den inneren Wert einer Gesetzgebung prüfen kann: Es ist der Maßstab des lange Zeit so verkannten und endlich wieder mehr gewürdigten Naturrechts — jener Grundsätze, die auch die positive Rechtsordnung stets aus der natürlichen Ordnung der Dinge abzuleiten strebt und ein „richtiges Recht" für jede Regelung der Lebensordnungen anstrebt. Nach dieser Auffassung darf das positive Recht nicht in Gegensatz zu den grundlegenden und ihrer Natur nach umwandelbaren Normen der Sittlichkeit geraten.[41]

Wenn wir in der Familie eine wesentliche Grundlage der natürlichen Ordnung des menschlichen Lebens erblicken, so können wir uns nicht über die Gefährlichkeit ihrer Beseitigung täuschen. Die Zerschlagung der Familie muß aber ein Ziel des Bolschewismus sein, so lange die marxistische Ideologie in der Familie das festeste Fundament des Privateigentums und des Kapitalismus erblickt.[42] Wir haben auf diese familienauflösenden Tendenzen an entsprechenden Stellen aufmerksam gemacht. Sie kommen auch in einigen anderweitigen Maßnahmen zum Ausdruck, wie z. B. in der Abschaffung der Sonntagsruhe und der Einführung der fünftägigen Arbeitswoche.[43] In geradezu phantastischer Form äußern sie sich in einem Elaborat Lunatscharskis über die Gründung einer Mustersiedlung „Magnitogorsk" (Magnetbergstadt) im Ural auf völlig familienloser Basis.[44]

Wenn man demgegenüber darauf hinweist, daß das tatsächliche Leben in Sowjetrußland sich keineswegs tiefgehend geändert habe und Ehe und Familie in Wirklichkeit an ihrer Festigkeit nichts verloren haben — was beweist dies gegen die prinzipielle Gefährlichkeit des Versuches einer solchen Gesetzgebung? Dworetzky[45] sucht mit dem Hinweis zu beruhigen, es habe

sich in Rußland an der Festigkeit der Ehe nichts geändert, es sei „tout comme chez nous“ geblieben. Dieses „tout comme chez nous“ könnte entweder bedeuten, daß bei uns trotz naturrechtlich richtigerer (wenn auch längst nicht idealer!) Ehegesetze eine schlechte Ehegesinnung herrscht, oder daß in Rußland selbst naturrechtlich bedenkliche Ehegesetze in ihrer schädlichen Wirkung durch gute Ehegesinnung ausgeglichen werden können.

Zweifellos ist die schlechte Ehegesinnung in den Gebieten der europäischen „Zivilisation“, die der Promiskuität sich immer mehr nähernde Entartung des Geschlechtslebens Schuld daran, wenn die Bolschewisten — mit Recht! — von der großen Lüge der bürgerlichen Sexualmoral[46] sprechen. Und sie mögen schon Recht haben, daß in diesem Punkte in Rußland manches besser bestellt ist als in Westeuropa. Vielleicht aber zeigen diese Überlegungen das eine: Daß die Einehe und die Familie zu den in der menschlichen Natur so tief begründeten Institutionen gehören, daß sie selbst durch eine Gesetzgebung wie die Sowjetrußlands nicht auszurotten sind. Geradezu zwangsläufig muß diese natürliche Ordnung sich wieder herstellen, da dem Menschen keine andere Wahl bleibt, wenn er nicht durch sexuelle Promiskuität völligem Chaos verfallen will: „naturam expellas furca, tamen usque recurret.“

* * *

Die Darstellung der russischen Ehe- und Familiengesetzgebung würde in einem wesentlichen Punkte unvollständig bleiben, wenn sie sich bloß auf den Inhalt des Kodex des Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrechtes beschränken wollte. Es läßt sich nicht vermeiden, auch einige für die eugenische Betrachtung wichtige Grundsätze des Strafrechtes zu berühren und ferner die Dekrete über Abtreibung bezw. Schwangerschaftsunterbrechung einer Erörterung zu würdigen.

Das Strafgesetzbuch Sowjetrußlands („Ugolowny Kodeks“)[47] baut sich im wesentlichen auf den soziologischen Gedanken des Italieners Enrico Ferri auf.[48] Es bricht völlig mit den bisherigen Begriffen von Schuld und Vergeltung als Konsequenzen der Lehre von der Willensfreiheit. Es steht vielmehr uneingeschränkt auf dem Boden des Determinismus. Es faßt insbeson-

dere die Kriminalität als eine überwiegend sozial bedingte Erscheinung auf und würdigt alle Delikte nur unter dem Gesichtspunkte der sozialen Gefährlichkeit. Die Strafe wird als soziale Schutz- bezw. Abwehrmaßnahme aufgefaßt. Der Begriff „Strafe" selbst wird überhaupt fallen gelassen. Die „Maßnahmen des sozialen Schutzes" unterscheiden sich in 1. richterlich bessernde (d. h. eigentliche Strafmaßnahmen in unserem Sinne) und 2. medizinisch-pädagogische Maßnahmen.

Ein weiterer wichtiger Grundsatz des Sowjetstrafrechtes — in gewissem Sinne der Sowjetjustiz überhaupt — ist der Bruch mit dem strengen Prinzip der Tatbestandsmäßigkeit bezw. Legalität: „nullum crimen sine lege".[49] Dieses Prinzip sichert nun gerade dem Einzelnen einen gewissen Rechtsschutz gegen die Allmacht des Staates. Es wird der kollektivistischen Idee geopfert. Zugleich wird eine gewisse Annäherung an Lehren der „Freirechtsschule" vollzogen.[50] Schließlich wird bewußt auf jede ethische Motivierung der Rechtsnormen verzichtet. Nur die „Zweckmäßigkeit" soll im Recht herrschen.

Entsprechend dem chiliastischen Ideengehalt des Bolschewismus kommt auch in den strafrechtlichen Auffassungen der Grundsatz zur Geltung: Ziel der Strafgesetzgebung müsse es sein, das Strafrecht überhaupt überflüssig zu machen (vgl. Schwarzkopf). Dieser Zustand soll erreicht sein in dem Augenblick, da der Zustand vollkommener, allgemeiner Brüderlichkeit und Gerechtigkeit verwirklicht und damit das Recht als Funktion des Staates überflüssig geworden ist.

Von den Bestimmungen des sowjetrussischen Strafkodex sollen einige vom Standpunkte der Eugenik besonders wichtige hier kurze Erwähnung finden. § 46, in der Fassung der Novelle vom 11. August 1924 bestimmt: Weitere Maßnahmen des sozialen Schutzes, die auf Grund des Gerichtsurteils an die Stelle der Strafe treten oder ihr nachfolgen, sind:

a) Die Aufnahme in Anstalten für geistig oder moralisch Minderwertige;
b) Zwangsheilung;
c) das Verbot, ein bestimmtes Amt zu bekleiden oder sich mit einer bestimmten Tätigkeit oder einem bestimmten Gewerbe zu befassen, insbesondere Kommissions- und Handelsunternehmungen zu gründen und zu betreiben und ebensolche Unternehmungen anderer Personen zu leiten;

d) die Entfernung von einer bestimmten Örtlichkeit:

e) die Übergabe nicht Volljähriger unter die Leitung der Eltern, Verwandten oder sonstigen Personen unter der Bedingung, daß sich das Gericht von der Lebensführung und der Person des Erziehers vollständige Kenntnis verschafft;

f) Entziehung der Elternrechte.[51]

Von den hier gestreiften Strafrechtsbestimmungen erscheint für unsere Betrachtung besonders wichtig der § 47, der die zwangsweise, nötigenfalls dauernde Unterbringung in Anstalten vorsieht, wenn es sich um unheilbare asoziale Geisteskranke handelt.[52] In dieser Bestimmung ist das Prinzip der A s y l i e r u n g asozialer Minderwertiger verwirklicht — ein zweifellos höchst bedeutungsvoller und eugenisch anerkennenswerter Schritt. Es liegt ja auf der Hand, daß in den schwersten Fällen erblich degenerativer und krimineller Minderwertigkeit selbst die Sterilisierung kein ausreichendes Mittel ist, um die Gesellschaft zu schützen, da sie ja nur die Entstehung entarteten Nachwuchses verhindert. Nur eine erfolgreiche Dauerverwahrung schafft in solchen Fällen für Gegenwart und Zukunft die erforderliche Sicherung.

Vom besonderen Teil des Strafkodex ist als wichtig zu bemerken: Sexualdelikte in unserem Sinne kennt das Sowjetstrafgesetzbuch nicht, sondern es bestraft geschlechtliche Handlungen lediglich dann, wenn sie sich gegen geschlechtlich unreife Menschen richten oder unter Anwendung von Gewalt, Drohung oder Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses vollzogen werden. Hierbei wird kein Unterschied gemacht, welchem Geschlechte der Täter bezw. der Verletzte angehört. Im übrigen gilt das Geschlechtsleben als „Privatsache". Damit sind Forderungen verwirklicht, wie sie bei uns z. B. von der „Liga für Menschenrechte", dem „Kartell für Reform des Sexualstrafrechts", der „Weltliga für Sexualreform" usw. vertreten werden.[53]

* * *

Da die Fragen der Eugenik sich nicht von denen der Geburten- und Bevölkerungspolitik trennen lassen, so müssen wir schließlich hier auch noch die Frage des „l e g a l i s i e r t e n A b o r t u s" erörtern.

Der Inhalt der Sowjetdekrete vom 18. November 1920 und vom 3. November 1924 ist im Anhange mitgeteilt.[54] Der Strafkodex vom 1. Juni 1922 enthält im § 146 folgende Bestimmung:

„Die Abtreibung der Leibesfrucht oder die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft mit Einwilligung der Mutter durch Personen, die eine gehörig beglaubigte medizinische Ausbildung hierzu nicht erfahren haben, oder, mögen sie auch eine besondere medizinische Ausbildung haben, unter ungehörigen Bedingungen, wird mit Freiheitsentziehung oder Zwangsarbeiten bis zu einem Jahr bestraft. Werden die in diesem Paragraphen bezeichneten Handlungen gewerbsmäßig oder ohne Einverständnis der Mutter vorgenommen, oder haben sie ihren Tod zur Folge gehabt, so erhöht sich die Strafe auf Freiheitsentziehung bis zu fünf Jahren."

Zuständigkeit: Volksgericht mit zwei Schöffen, § 25 StPO.

Im wesentlichen übereinstimmend der § 140 des gegenwärtig geltenden Strafgesetzes.

Grundsätzlich bleibt die Schwangere in jedem Falle straffrei. Sehr streng sind hingegen die Bestimmungen gegen die abtreibenden Personen, entweder als Nichtärzte, oder gegen Ärzte wegen Verletzung der sanitären Vorschriften. Unter Umständen macht der Arzt sich wegen fahrlässiger Tötung nach § 139 des Strafkodex strafbar. Strenge Vorschriften gelten für die gerichtlich-medizinischen Untersuchungen bei Todesfällen.[55]

Die diesen Abtreibungsgesetzen zugrundeliegenden Anschauungen stehen in engstem inneren Zusammenhange mit den Grundsätzen der Ehe- und Familiengesetzgebung und sind aus deren Zusammenhange nicht lösbar und nur in diesem verständlich.

Die Sowjetgesetzgebung geht von drei Grundgedanken aus:

1. Das Leben der Leibesfrucht ist nicht als schutzwürdiges Rechtsgut anzusehen.

2. Jede Frau hat das Recht der Selbstbestimmung, ob sie Mutter werden will. Auf Grund des „Rechts über den eigenen Körper" darf sie auch straflos über das Leben der Leibesfrucht verfügen.

3. Unter Ablehnung aller ethischen Erwägungen ist die Abortfrage ausschließlich unter physisch-hygienischen Gesichtspunkten zu lösen.

Schon ein flüchtiger Blick auf die Grundprinzipien zeigt, wie stark die Eugenik von diesen Fragestellungen berührt wird.

Nicht zuletzt aus dem Grunde, weil auch bei uns eine starke Strömung die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung gerade mit eugenischer Motivierung („eugenische Indikation") gefordert hat.[56] Wir müssen auf das Gesamtproblem schon deswegen etwas ausführlicher eingehen, weil gerade gegenwärtig der Kampf um die Freigabe der Abtreibung mit der größten Heftigkeit entbrannt ist und immer wieder auf Sowjetrußland als Vorbild hingewiesen wird.

Zu den beiden erstgenannten Grundgedanken der Sowjetdekrete ist zu bemerken:

Die Preisgabe des Rechtsschutzes für das Leben der Leibesfrucht ist biologisch falsch[57] und für die Rasse (bevölkerungspolitisch) zum Mindesten gefährlich. Unbegreiflich ist es aber geradezu, wie dieser Gedanke in Verbindung mit dem zweiten, dem „Recht über sich selbst" sich vereinbaren läßt mit einer Gesellschaftsauffassung, die die Gemeinschaft höher stellen will als das Einzelwesen. Schon Grotjahn[58] hat mit Recht auf diesen seltsamen inneren Widerspruch hingewiesen. Das „Recht über sich selbst" gehört in die Gedankenwelt der bürgerlichen Frauenbewegung, des individualistischen Liberalismus. Wenn man sich über die biologische Natur der Leibesfrucht Rechenschaft gibt, so kann man nur zu dem Ergebnis kommen, daß die Schwangere über deren Leben zwar Macht besitzt, aber nicht mehr Recht, als über das Leben jedes anderen Menschen, also auch der eigenen Kinder.[59]

Die Antwort auf den letzgenannten Grundsatz wird sich aus der zusammenfassenden Schlußbetrachtung ergeben.

Die eugenische Betrachtung hat als wichtigste Fragen aus dieser weitverzweigten Materie folgende zu prüfen: 1. Hat die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung ein nennenswertes Sinken der Geburtenziffer zur Folge gehabt? 2. Hat der legalisierte Abortus sich auf die Gesundheit der Frauen nützlich oder schädlich ausgewirkt?

Man kann die eugenische Bedeutung dieser beiden Fragen auch auf die kurzen Formeln bringen: 1. Geburtenrückgang und Eugenik. 2. Frauengesundheit und Eugenik.

In dieser Formulierung tritt sofort die Bedeutung der zu prüfenden ursächlichen Zusammenhänge und damit die grundlegende Wichtigkeit des Problems klar hervor.

Bezüglich der ersten Frage, nach der zahlenmäßigen bevölkerungspolitischen Wirkung der Freigabe ist es nicht ganz leicht, die verwickelten Zusammenhänge zu überschauen; erst recht nicht, sich schon jetzt ein endgültiges Urteil zu bilden. Vor einem Fehler wird man sich hier unter allen Umständen sorgfältig hüten müssen: Auf dem Wege der Analogie von den Verhältnissen Sowjetrußlands auf die unseren oder umgekehrt schließen zu wollen. Handelt es sich doch um zwei Bevölkerungen nicht nur von weitgehender Verschiedenheit der Rasse und der Lebensanschauungen, sondern vor allem von gänzlich verschiedener biologischer Vitalität, Alterszusammensetzung und innerer Wachstumenergie. Demgemäß hätte eine Geburtenrate von beispielsweise 20 auf das Tausend der Bevölkerung in Deutschland und in Rußland noch lange nicht die gleiche bevölkerungspolitische Bedeutung und erforderte ganz verschiedene Beurteilung. Auch der Begriff „ein Tausend der Bevölkerung" ist kein absolutes Maß, sondern stellt ganz verschiedene biologische Werte dar. Auf diese grundlegende Tatsache, deren Nichtbeachtung zu den verhängnisvollsten Fehlschlüssen führt, hat zuerst Burgdörfer[60]) hingewiesen, als er die Notwendigkeit begründete, mit „bereinigten Geburtenziffern" zu arbeiten, um nicht statistischen Fehlschlüssen zu verfallen.

Weiter müssen wir auch sehr kritisch vorgehen, wenn wir Schlüsse aus den gut beglaubigten Tatsachen des russischen Bevölkerungswachtums ziehen wollen. Denn selbst, wenn es sich bewahrheitet, daß die Zahl der Aborte nicht weiter steigt,[61]) sondern stationär geworden ist, — wenn es sich weiter bewahrheitet, daß die Geburtenrate Sowjetrußlands durch die Freigabe der Abtreibung nicht in erkennbarer Weise ungünstig beeinflußt worden ist, sondern gleichfalls stationär bleibt, ja sogar, wie behauptet wird, noch ein gewisses Wachstum erkennen läßt — und es liegt kein Grund vor, diese Angaben zu bezweifeln[62]) — so kann man daraus noch lange nicht zweierlei schließen, wie es bei uns leider oft recht voreilig und kritiklos geschieht:

1. Daß das Steigen der Geburtenzahlen in Rußland eine Folge der Freigabe des Aborts sei,

2. daß eine Nachahmung dieser Gesetzgebung durch die westeuropäischen Völker gleichfalls bevölkerungspolitisch unbedenklich wäre.

Zu der ersten Frage, ob das Wachstum des russischen Volkes in ursächlicher Beziehung zur Freigabe des Aborts steht, müssen wir uns eine Tatsache von grundsätzlicher Bedeutung gegenwärtig halten: Das Wachstum bezw. die innere biologische Fortpflanzungsenergie eines Volkes hängt noch von anderen Faktoren ab, als bloß von der Gestaltung seiner Gesetze. Wäre letzteres der Fall, hätten die Gesetze wenigstens überwiegenden, wenn schon nicht entscheidenden Einfluß auf die Bevölkerungsbewegung, so müßte es auch möglich sein, mit bevölkerungspolitischer Gesetzgebung größere positive Erfolge im Kampfe gegen den Geburtenrückgang zu erzielen.[63] Aber hier stehen wir vor einem großen Geheimnis im Leben der Völker: Dem Problem der von innen heraus fortschreitenden Entartung, des Verfalles, des Völkertodes. Warum gehen die einen Völker zugrunde, während die anderen sich ungebrochen durch die Jahrtausende erhalten? Wir wissen, daß der Tod der Völker und Rassen nicht in der gleichen Weise unentrinnbares Naturgesetz ist wie der der Individuen. Wir vermögen in die Tiefe dieses Geheimnisses erst dann einzudringen, wenn wir uns daran erinnern, daß das menschliche Sexualleben nicht bloß eine biologische und eine soziale, sondern auch eine tiefe metaphysische Wurzel hat.[64] So entscheidet über die innere Kraft eines Volkes weniger sein G e s e t z, als der G e i s t, in welchem es lebt und die Gesetze lebendig macht.[65] Und so ist es anscheinend diesem Geiste[66] zuzuschreiben, wenn das russische Volk einstweilen noch eine ungebrochene, innere Vitalität besitzt, die es ihm ermöglicht, sich immer noch ausreichend, ja sogar überschüssig fortzupflanzen — nicht w e i l die Abtreibung freigegeben ist, sondern, man kann geradezu sagen, t r o t z d e m sie freigegeben ist. Ob dies auf die Dauer so bleiben wird, ob nicht die tiefgreifenden inneren Strukturveränderungen des Volkskörpers und noch mehr der Volksseele — in absehbarer Zeit dazu führen m ü s s e n, daß Abtreibung oder Präventivverkehr Ausmaße annehmen, die bevölkerungspolitisch — und damit auch eugenisch — zur Gefahr werden, das vermögen wir im Augenblick noch nicht mit Sicherheit zu übersehen; wir können es nur auf Grund allgemeiner Lebensgesetze a h n e n, weil es sich um so grundlegende Gesetze des Lebens handelt, die noch nie, so weit menschliche Erfahrung reicht, auf die Dauer ungestraft verletzt werden konnten.[67] Und diese auf allgemeine Erwägungen bio-

logischer Natur sich gründende Annahme erfährt schon jetzt eine weitgehende Rechtfertigung durch einen Bericht des russischen Eugenikers Weissenberg.[68] Der genannte Autor würdigt die Freigabe der Abtreibung vom rassenhygienischen Standpunkt; seine Ausführungen sind eine eindringliche Warnung, die Größe der Verluste an Kindesleben zu unterschätzen. Aber nicht nur rein quantitativ droht die Gefahr für die Rasse — obgleich darin allein schon die Gefahr der Qualitätsverschlechterung liegt[69] — sondern noch mehr durch ausgesprochen kontraselektorische Wirkung. Weissenberg spricht geradezu von einer Selbstausrottung der neuen Führerschicht des russischen Proletariats, die rassenhygienisch umso bedenklicher ist, als es sich gerade bei diesen Kreisen um Menschen zweifellos überragender Intelligenz, Energie und Tatkraft handelt. Diese Worte sind eine eindrucksvolle Bestätigung der Warnung, die schon 1919 Grotjahn gegen die Freigabe der Abtreibung erhoben hat,[58] als er darauf hinwies, daß eine solche Maßnahme sich gerade für das Proletariat, das doch allein durch seine Masse eine Macht darstellt, ganz besonders verhängnisvoll auswirken müsse.

Eines aber — und damit kommen wir zur zweiten Frage — glauben wir, schon jetzt mit einiger Sicherheit sagen zu können: Daß es ein ganz verhängnisvoller Trugschluß ist, zu glauben, ein solches „Experiment“ wie das der Freigabe der Abtreibung könne auch auf unsere Verhältnisse unbedenklich übertragen werden. Eine einfache Überlegung scheint mit geradezu zwingender Logik den Schluß aufzudrängen: Wenn bei uns schon trotz des gesetzlichen Verbotes der Abort ein bevölkerungspolitisch bedrohliches Ausmaß angenommen hat[70] — ist da nicht zu erwarten, daß eine Aufhebung dieses Verbots die letzte Schranke[71] beseitigen und ein solches Anschwellen der Abortzahlen mit sich bringen muß, daß die ohnedies kaum noch den Volksbestand gewährleistende Geburtenrate[72] die kritische Zahl auf der Stelle unterschreiten muß?

Die innere Fortpflanzungsenergie, die Vitalität des deutschen Volkes läßt sich mit der des russischen eben überhaupt nicht vergleichen. Das russische „Experiment“ in solcher Situation an einem ohnehin biologisch geschwächten Volkskörper nachzuahmen, könnte leicht zu einer Vivisektion werden. Darüber kann keine noch so günstige sowjetrussische Geburten- und

Abortstatistik hinwegtäuschen. Bei unserer absteigenden Geburtentendenz müßte sich nach menschlichem Ermessen eine entsprechende Gesetzgebung viel folgenschwerer auswirken. Nur ein junges und geburtenfreudiges Volk kann solche Erschütterungen seiner Volkskraft aushalten.

Zu diesen Wirkungen, die ich als direkte bevölkerungspolitische Wirkungen bezeichnen möchte, weil sie in unmittelbarer Beziehung zur Volkszahl stehen, kommen weitere hinzu, die als indirekte Wirkungen bezeichnet werden können, da ihre Wirkung auf den Volksbestand sich nicht unmittelbar kundgibt, darum aber keineswegs geringer an Bedeutung ist. Man dürfte vielmehr kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Wirkungen, so unauffällig und allmählich sie sich auch vollziehen, weit tiefgreifender sind. Sie greifen zwar nicht offenkundig den gegenwärtigen Volksbestand an, dafür aber geradenwegs die Zukunft des Volkes. Denn ihr Angriffspunkt ist ja die Gesundheit der Frauen, insbesondere die Fortpflanzungsfähigkeit der Mütter.

Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt gerade die Frage der sekundären Sterilität als Abortusfolge — nicht minder freilich auch als Folge fortgesetzten Präventivverkehrs — für die Eugenik allergrößte Bedeutung, Es kann dem Eugeniker nicht gleichgültig sein, wenn die Sterilität der Frauen in steigendem Maße zunimmt. Wenn wir dies im Auge behalten, so muß es bedenklich erscheinen, wenn L e n z[78)] die Ansicht vertritt, daß bei Freigabe des Abortus das Leben Tausender von Frauen, die durch unerlaubte Eingriffe zum Opfer fallen, gerettet werden könnte. Es wird zunächst zu prüfen sein, ob diese Annahme überhaupt zutrifft: Ob die Gesamtopfer an Leben und Gesundheit der Frauen wirklich geringer sind bei Freigabe der Abtreibung. Dann aber wird, selbst wenn sich bestätigen sollte, daß die primäre Mortalität und Morbidität bei Freigabe des Abortus und klinischer Ausführung der Operation geringer sein sollte, noch die Frage der sekundären Morbidität, der Spätfolgen, besonders hinsichtlich der Sterilität zu prüfen sein. Und an dieser Frage muß es sich entscheiden, welche sozial- und rassenhygienische Bedeutung diesen Eingriffen zukommt.

Der Eugeniker kann wie der Sozialhygieniker nicht ausschließlich seinen Blick auf das Einzelwesen richten. So tragisch es im Einzelfalle ist, so schwer es sogar die Familie erschüttert, wenn Frauen an den Folgen einer Abtreibung sterben, die

wahrscheinlich bei aseptischer Ausführung des Eingriffes am Leben geblieben wären — so kann dennoch selbst das Sterben Tausender von Frauen im blühendsten Alter für den Eugeniker, der seinen Blick auf den Volkskörper als Ganzheit zu richten hat, und dessen Sorge noch mehr als der Gegenwart der Zukunft gilt, unter Umständen als die kleinere Einbuße erscheinen, als wenn Hunderttausende von Frauen — vielleicht bald Millionen — im besten Fortpflanzungsalter ihre Zeugungsfähigkeit verlieren. Dieser Gesichtspunkt ist in der einschlägigen Literatur bisher stets viel zu wenig gewürdigt worden. Er müßte viel entschiedener herausgesetzt und in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt werden. Man hat bisher immer nur die primäre Morbidität der Frauen am fieberhaften Abort zum Maßstab der gesundheitlichen Wirkungen der Freigabegesetze gemacht. Es sei gern zugegeben, daß die primäre Morbidität und Mortalität ohne Zweifel dadurch geringer geworden sein mag, daß an die Stelle des früheren kurpfuscherischen Aborts mit seinen septischen Komplikationen der aseptische ärztliche Eingriff in der hygienisch einwandfreien Klinik getreten ist.

Es erscheint notwendig, die Wirkungen des Dekrets hinsichtlich folgender Punkte zu prüfen:

1. hinsichtlich der Verbreitung des Pfuscheraborts;

2. hinsichtlich primärer Schädigungen und zwar a) violenter Verletzungen, b) septischer Erkrankungen;

3. hinsichtlich der Verbesserung klinischer Methoden und der Ausbildung der Ärzte;

4. hinsichtlich sekundärer Schädigungen (Spätschädigungen) und zwar a) geburtshilflicher Komplikationen, b) gynäkologischer Erkrankungen, besonders sekundärer Sterilität usw., c) allgemeiner, besonders innersekretorischer und psychischer Schädigungen.

Schließlich müßte man noch, soweit möglich, die Wirkungen auf die ärztliche Berufsethik und die allgemeine Volksmoral in die Untersuchung einbeziehen.

Seit fast zehn Jahren bin ich bemüht, alles mir zugängliche Material über diese Fragen zu sammeln. Gewiß mag auch das vielleicht noch nicht ausreichen, um für sämtliche zu untersuchenden Fragen eine lückenlos geschlossene Kette von Beweisen beizubringen. Aber vielleicht bedarf es einer solchen aus zwei Gründen nicht: Einmal genügt das reiche vorhandene

Material, um die Fragen soweit zu beleuchten, daß wenigstens eine vorläufige Urteilsbildung möglich ist. Zum anderen hätte doch zum Mindesten der Versuch einer sachlichen Widerlegung einmal gemacht werden müssen. Nichts dergleichen ist erfolgt, obgleich eine Reihe von Publikationen seit dem Jahre 1924 sich mit diesem Gegenstand befaßt hat und, soweit sie nicht an allgemein zugänglicher Stelle erschienen sind,[74] dem Volkskommissar des Gesundheitswesens zugeschickt worden sind.

Zur Frage des Kurpfuscheraborts sei hier kurz auf die Arbeit von Genss und auf meine Ausführungen (vgl. Anm. 1) dazu verwiesen. Weiteres inzwischen gesammeltes Material läßt nur die Deutung zu, daß von einer wesentlichen Änderung geschweige denn von einer völligen Beseitigung dieses Übels auch jetzt noch nicht die Rede sein kann.[75] Von sowjetrussischer Seite wird demgegenüber stets auf die Größe des Landes, die besondere Eigenart der ländlichen Verhältnisse usw. hingewiesen, die einstweilen die günstigen Seiten der Gesetzgebung noch nicht zur vollen Wirkung gelangen lassen sollen. Man müsse mit dem neuen System Geduld haben, ihm gewissermaßen „Bewährungsfrist“ zubilligen.[76] Man ist doch in seinen Anforderungen an die Erfolge der Gesetzgebung merkwürdig bescheiden geworden, wenn man selbst in dem Punkt, von dem man sich erst eine augenblickliche grundlegende Besserung versprach, nämlich die Beseitigung des Kurpfuscheraborts, bisher keinen vollen Erfolg erzielen konnte.

Die primären Schädigungen sind im Laufe der letzten Jahre zweifellos an Zahl sowohl wie an Schwere zurückgegangen. Dies dürfte in gleicher Weise von den violenten Verletzungen gelten wie von den akuten septischen Erkrankungen und zweifellos auch von den primären Todesfällen. Es ist aber trotz mancher außerordentlich optimistischen Berichte nicht anzunehmen, daß diese schweren Abortfolgen verschwunden sind.[77] Auffallend ist übrigens, daß die optimistischsten Berichte nicht etwa die sowjetrussischer Autoren sind, sondern von Autoren deutscher Staatsangehörigkeit herrühren, bei denen die Sympathie mit dem Sowjetsystem bald mehr, bald weniger deutlich ausgesprochen ist (vgl. Klauber, Lothar Wolf und Martha Ruben-Wolf, Friedrich Wolf, Crédé, z. T. auch Levy-Lenz).[78]

Bezüglich der Morbidität und Mortalität an septischen Erkrankungen („Puerperalfieber“) als primäre Abortfolgen verdanken wir eingehende Untersuchungen dem bekannten Statistiker Roesle.[79] Wir dürfen uns aber auch hier nicht darüber täuschen, daß die günstigen statistischen Ergebnisse, wie sie von Roesle veröffentlicht worden sind,[80] keineswegs eindeutig und überzeugend in günstigem Sinn für die Wirkung der Sowjetgesetze sprechen. Engelsmann und ich[81] haben schon vor längerer Zeit darauf hingewiesen, daß die von Roesle gezogenen Schlüsse z. T. darauf beruhen, daß er völlig verschiedenartig gelagerte Verhältnisse miteinander verglichen hat. Wenn er nachzuweisen versucht, daß die Zahl der Todesfälle an Puerperalfieber in Petersburg viel günstiger ist als in Berlin und dieses günstige Ergebnis den Freigabegesetzen zuschreibt, so ist — abgesehen von den übrigen Vergleichsschwierigkeiten — nicht dem Umstand Rechnung getragen, daß für Berlin die Todesfälle an Puerperalfieber gesondert gezählt sind nach rechtzeitiger Geburt und nach Abort, während eine solche Trennung für Petersburg fehlte. Es ist nicht einmal zu ersehen, ob in den russischen Zahlen die Erkrankungen nach Abort überhaupt mitgezählt sind; sie weisen eine merkwürdige Übereinstimmung mit den Berliner Zahlen nach Abzug der Abortfälle auf! Weiter muß man sich gegenwärtig halten, daß auch bei uns die Todesursachenstatistik ein sehr unvollkommenes Bild über die wirkliche Zahl der Aborttodesfälle erlaubt. Denn die Todesfälle nach Aborten können sehr leicht unter ganz verschiedenen Diagnosen rubriziert werden, so daß der wahre Sachverhalt verschleiert ist — sei es bewußt, sei es unbeabsichtigt.[82] Jedenfalls können Aborttodesfälle sich verbergen unter den Krankheitsbezeichnungen Embolie, Thrombose, Bauchfell- bezw. Unterleibsentzüdung, Sepsis, ja selbst Lungenentzündung und Herzschwäche („Herzschlag“ als beliebte Verlegenheitsbezeichnung auf den Totenscheinen).[83] Obgleich auf diese Dinge sofort hingewiesen und noch mehrere Punkte der Roesleschen Arbeit bemängelt wurden, haben zahlreiche Autoren, besonders in Propagandawerken zu Gunsten des Sowjetsystems, sich immer wieder auf diese Statistik Roesles berufen.

Von neueren wissenschaftlich ernst zu nehmenden Arbeiten erfordert das Buch von Peller eine kritische Würdigung.[84]

Jedenfalls habe ich aber auch in diesem Buche keine wirklich vergleichbare statistische Gegenüberstellung sowjetrussischer und westeuropäischer Zahlen finden können, die überzeugend die hygienische Überlegenheit der russischen Regelung bewiese.

Aber im Grunde ist auch diese Frage für unser Problem nicht von der Tragweite und ausschlaggebenden Bedeutung, die ihr meist beigelegt wird. Vielmehr können wir ohne weiteres gewisse günstige Angaben über gesundheitliche Erfolge als richtig unterstellen. Denn schon die bloße Überlegung ergibt, daß hinsichtlich der Sterblichkeit und der Morbidität an der primären Infektion der klinisch-ärztliche Abortus ganz selbstverständlich den kurpfuscherischen Methoden überlegen sein m u ß. Wir können sogar soweit gehen und zugestehen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Ausführung des Aborts in einem öffentlichen Krankenhaus bezw. in einer Klinik die „einzig positive Seite des Dekrets“ ist (K a r l i n).[85]

Ob die gegenwärtig in Rußland herrschende Methode, die einzeitige instrumentelle Unterbrechung ohne Narkose, tatsächlich das erreichbare Mindestmaß an Schädigung für die Frau darstellt, auch diese Frage brauchen wir hier nur kurz zu streifen, da auch sie für unser Thema von sekundärer Bedeutung ist. Selbst wenn es zutreffen sollte, daß diese Methode zur Zeit als die unschädlichste gelten kann, so bleiben noch Bedenken genug gegen sie zu Recht bestehen. Bedenken, denen oft genug Ausdruck gegeben worden ist[86] und die schon deswegen nicht aus dem Wege geräumt werden können, weil sie nicht der Methode als solcher anhaften, sondern sich aus der N a t u r des Eingriffes selbst ergeben.[87] Und selbst wenn es sich bewahrheiten sollte, daß das Mittel des in Deutschland verurteilten Apothekers H e i s e r neuerdings in Rußland mit „staunenswerten Erfolgen“ erprobt wird und angeblich das Maximum an Unschädlichkeit gewährleisten soll[88] — selbst dann sind die in der Natur begründeten Momente, die j e d e n Abortus für die Frau zu einer Gefahr machen können, nicht zu beseitigen, weil sie eben einer Änderung nicht zugänglich sind. So lange die Leibesfrucht in innigster Verbindung mit dem mütterlichen Organismus heranwachsen wird, — so lange wird ihre gewaltsame Loslösung mit Blutungen einhergehen, die innersekretorischen Mutter-Kindsbeziehungen mit einem brüsken Schock zerstören und so lange es auch nur die geringsten Reste mütterlicher

Empfindungen geben wird, so lange wird stets ein solcher Schock auch nicht spurlos am Seelenleben der Frau vorübergehen. Wie will man diese Dinge beseitigen und glauben, durch Änderung der Gesetze dem naturwidrigsten aller Eingriffe seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit jemals ganz nehmen zu können?

Auch keine noch so gute „Ausbildung“ der Ärzte in der „Aborttechnik“[89]) vermag daran etwas zu ändern. Darüber kann auch nicht die Angabe täuschen, daß jetzt massenhaft Ärzte in der „kleinen Gynäkologie“, speziell in der Abortoperation ausgebildet werden sollen (Karlin) — vermag auch nicht die „vorbildliche Technik“ hinwegzutäuschen, die nach den begeisterten Lobpreisungen des Ehepaares Wolf[90]) jetzt derart „auf der Höhe ist“, daß der Eingriff sich in „unglaublichem Tempo“ abspielt und in 4—5 Minuten „erledigt“ ist. Wolf nennt dies den „größten Triumph der medizinischen Wissenschaft“!

Wir können übrigens diese Seite des Abortproblems nicht verlassen, ohne ihre Bedeutung für die ärztliche Berufsethik zu würdigen, weil unseres Erachtens gerade in der Eugenik das Höchstmaß an ärztlichem ethischen Empfinden die Grundlage jeder fruchtbringenden Arbeit bildet. Denn hier zeigt sich noch weit mehr als in der individuellen Heilbehandlung der Arzt als „berufener Hüter der Volksgesundheit“ und der Volkskraft.[91])

Wir vermögen es mit voller Sympathie zu verstehen, wenn Ärzte mit so großem Verantwortungsgefühl, wie z. B. Max Hirsch-Berlin ihr Eintreten für die Freigabe des Abortes in öffentlichen Krankenhäusern unter anderem mit den Worten motiviert haben:

„Der künstliche Abortus muß endlich einmal aufhören, ein gewinnbringendes Geschäft zu sein“.[92])

In der Tat ist das eine der Nachtseiten der Strafbarkeit des Abortus, daß in ihrem Schatten die dunklen ärztlichen Existenzen gedeihen, die davon leben, daß der Abortus verboten ist. Es erübrigt sich wohl, hierüber deutlicher zu werden.

Auf der anderen Seite dürfen wir nicht verkennen, daß die Freigabe der Abtreibung für die Ärzte, die nun als Leiter öffentlicher Krankenanstalten genötigt sind, die Eingriffe massenhaft auszuführen, eine schwere seelische Belastung oder Gefährdung bedeutet. Wir kommen nicht darüber hinweg: entweder findet

sich der Arzt mit dieser Rolle ab, zu der er verurteilt ist und stumpft insbesondere gegen den Zwang zu dauernder unärztlicher, unbiologischer und die Volksgesundheit schädigender Handlung ab — oder er muß an dieser Aufgabe innerlich zerbrechen.

An dieser Stelle sind wir auf den Einwand gefaßt: Wie kann man behaupten, daß die Freigabegesetze die Volksgesundheit schädigen, wo doch ihr Zweck und die bewußte Absicht des Sowjet-Gesetzgebers gerade auf Förderung der Volksgesundheit hinzielten und damit auch die ärztliche Aufgabe trotz ihrer Peinlichkeit von der höheren Warte der Eugenik zu einem Dienst an der Volksgesundheit machten?

Mit dieser Frage kommen wir an den wichtigsten Punkt unserer eugenischen Einwände gegen die sowjetrussische Abtreibungsgesetzgebung. An die Frage der Spätschädigungen der Frauengesundheit, insbesondere der sekundären Sterilität. Dieser Frage gehen leider manche Autoren geflissentlich aus dem Wege. Alle früheren Zusammenstellungen der russischen Berichte über diese Schädigungen[93] werden blind oder geflissentlich übersehen — vielleicht auch totgeschwiegen. Man weiß immer nur zu berichten, wie rasch und günstig die einzelnen Unterbrechungen in den Kliniken verlaufen; man beruft sich auf „erfolgreich“ erledigte Serien von mehreren Zehntausenden, ja von Hunderttausenden von Unterbrechungen, die ohne Todesfall verliefen, mit einer durchschnittlichen Dauer des Krankenhausaufenthaltes von 2—3 Tagen, nach denen die Frauen „gesund“ die Anstalt verließen.[94]

Aus der großen Zahl der von mir gesammelten Stimmen russischer Autoren erwähnte ich hier nur eine in Deutschland weniger bekannte Arbeit von Prof. Kurdinnowski-Moskau und seiner Assistentin Bronnikowa.[95] Die Autoren berichten, daß eine große Zahl von Frauen, die nach ganz unkomplizierten künstlichen Aborten die Klinik als „gesund“ verlassen haben, binnen kurzer Zeit als gynäkologische Kranke wieder zur Aufnahme kamen. Bronnikowa berichtete weiter an anderer Stelle[96] über schwere und verhängnisvolle Spätfolgen in Gestalt geburtshilflicher Komplikationen. Nun zeigen die Arbeiten von Levit und zahlreicher anderer russischer Autoren in gleicher übereinstimmender Weise das ernste Anwachsen der Zahl öfters wiederholter Ausschabungen und

damit das Ansteigen der Erkrankungen an sekundärer Sterilität. Zahlen von Hernett-Moskau, die ich schon an anderer Stelle angeführt habe, zeigen schon für 1925 das starke Ansteigen öfters wiederholter Unterbrechungen bei der gleichen Frau. Auf die Gefahren solcher „kumulierter Aborte" durch die Freigabe hat übrigens schon 1919 Labhart-Basel bei der Kritik sozialistischer Freigabeanträge („Lex Welti")[97] hingewiesen. Wir finden diese Befürchtungen nicht nur in vollem Umfange bestätigt sondern vielleicht noch übertroffen. Schon Kalliňikow[98] hat auf die Häufigkeit der mehr als viermal wiederholten Unterbrechung hingewiesen. In dem von mir gesammelten Material finden sich Berichte über noch öftere Wiederholungen. Besonders eindrucksvoll ist eine Mitteilung von Golljanitzki,[99] der über 3000 Unterbrechungen berichtet, — davon bei einer Frau ein zum 16. Mal, bei einer anderen zum 19. Mal wiederholter Eingriff; bei einer Frau hat innerhalb eines Jahres viermal ein künstlicher Abort stattgefunden!

Wenn solche Fälle, die das Dutzend überschreiten, nur vereinzelt bleiben, so liegt dies eben nur daran, daß die endgültige Unfruchtbarkeit meist schon viel früher einzutreten pflegt. Ist es denn ein Wunder, wenn die Frauen, nachdem sie immer und immer wieder ausgeschabt worden sind, endlich einmal endgültig steril werden?

Kann es nun für den Eugeniker und Bevölkerungspolitiker gleichgültig sein, wenn die sekundäre Sterilität der Frauen einen erheblichen Umfang annimmt? Wohl fehlen einstweilen zuverlässige Zahlen, die den vollen Umfang dieser Spätschädigungen erkennen lassen; aber daß es sich hier um höchst unerwünschte und nachteilige Wirkungen handelt, darüber ist sich auch wohl der Großteil der Sowjetgelehrten einig.[100] Ein aufmerksames Verfolgen der sowjetrussischen Literatur zeigt, mit wie ernster Sorge man dort bestrebt ist, über die Gefahren der Schwangerschaftsunterbrechung aufzuklären und den grassierenden Mißbrauch des Aborts[101] einzuschränken.

Es sind Sowjetärzte selbst, wie z. B. Karlin, die uns gezeigt haben, daß es falsch ist, die Unterbrechung einer Schwangerschaft auch in den frühesten Stadien leicht zu nehmen, da gerade hier die Gefahr der Verkennung einer Extrauterinschwangerschaft besonders groß ist. Nach seinen Ausführungen gilt es in Rußland jetzt fast als Kunstfehler, eine Schwanger-

schaft früher als 7—8 Wochen nach der letzten Regel zu unterbrechen! Karlin war es gleichfalls, der erst vor kurzem berichtet hat,[102] daß mit Rücksicht auf die immer mehr sich zeigende Schädlichkeit der Unterbrechung einer Erstschwangerschaft — besonders hinsichtlich innersekretorischer und psychischer Folgen! — das Volkskommissariat für Gesundheitswesen ein Verbot der Unterbrechung bei Erstschwangeren (offenbar abgesehen von den Fällen wirklicher Lebensgefahr) beabsichtigt. Die Medizinische Kommission des „Narkomsdraw" soll sich, wie Karlin berichtet, bereits zu Gunsten einer solchen Maßnahme ausgesprochen haben.

Jedenfalls zeigen bereits diese Erwägungen, zu deren Ergänzung ich noch aus meinem Material einige wichtigere Hinweise im Anhang beifüge, den vollen Ernst der Frage, und zwar gerade vom Standpunkt der Frauengesundheit. Die Tatsachen sprechen hier mit einer geradezu unerhörten Wucht: Es kann eben nicht spurlos an der Gesundheit der Frauen an Leib und Seele vorübergehen, wenn die Frauennatur durch die Abtreibung mit Füßen getreten wird. Die Frau ist die eigentlich Leidtragende bei einer Massenerscheinung, die die ärztliche Aufgabe, speziell des Frauenarztes in ihr Gegenteil umkehrt. Denn die Aufgabe des Frauenarztes besteht doch darin, kranke Frauen gesund, und nicht gesunde Frauen krank zu machen.[103] So wenig man in Strafgesetzen allein eine befriedigende Lösung einer im tiefsten Grunde ethischen Frage erblicken kann — so bleibt doch, mag der Kampf um das Strafgesetz ausgehen, wie er wolle, Eines zu Recht bestehen: Daß höchste Lebensnormen nicht ungestraft übertreten werden können. Wo kein Strafgesetz bestraft, dort übernimmt die Natur selbst die Rolle des Strafrichters. Und gerade auf Grund einer Überzeugung, die von der wesentlichen Identität biologischer und ethischer Gesetze durchdrungen ist,[104] müssen wir immer wieder die Stimme warnend erheben, daß kein Volk sich gegen so grundlegende Lebensgesetze auflehnen kann. Das ist im letzten Grunde die Bedeutung der Abortfrage für die Eugenik.

Es erscheint uns daher begreiflich, daß auch die ernsten und verantwortungsvollen Männer in Sowjetrußland, wie Semaschko — vgl. auch Genss — immer wieder darauf hingewiesen haben, daß die Freigabe des Aborts nur als zeitweilige Maßnahme[105] zu betrachten sei, die mit der Zeit

verschwinden und überflüssig gemacht werden müsse durch eine zielbewußte und erfolgreiche Mutter- und Kindesschutzgesetzgebung.

* * *

Bei diesem Punkte müssen wir noch kurz verweilen. Denn gerade in dieser Hinsicht wird Rußland uns als besonders nachahmenswertes Beispiel hingestellt.[106])

Hier stehen wir vor der Frage, ob die Umwälzungen auf den Gebieten des Ehe- und Familienrechts in Verbindung mit der Umgestaltung des gesamten Sexuallebens, ihrer sozialhygienischen und eugenischen Gefahren entkleidet werden können durch planmäßigen und zielbewußten Ausbau des sozialen Fürsorgewesens auf dem Gebiet des Mutter- und Kinderschutzes. In dieser Frage schon jetzt zu einem endgültigen Urteil über Erfolg oder Mißerfolg der russischen Maßnahmen zu gelangen, ist wohl einstweilen noch nicht möglich. Es ist menschlich durchaus begreiflich, daß das junge System sich — besonders dem ausländischen Besucher gegenüber — nur von der denkbar vorteilhaftesten Seite zu präsentieren sucht. Was wollen aber ein paar wirklich mustergültig eingerichtete Kinderheime, Mütterheime usw. bedeuten — selbst wenn man davon absieht, daß ihre Zahl für die Größe des Landes einstweilen sicher noch nicht ausreichend ist, um nur den dringendsten Notständen abzuhelfen![107]) Die Frage ist doch viel größer, greift ganz weit aus und geht bis an die letzten Tiefen des menschlichen Wesens. Ist es wirklich grundsätzlich möglich, das Ideal einer sozialistischen Kindererziehung in einer familienlosen Gesellschaft zu verwirklichen:[108]) Sind die uns so unersetzlich erscheinenden imponderablen Gemütswerte, wie Mutterliebe und Vaterhaus entbehrlich für das Werden einer neuen Generation? Ist die Auffassung, daß die Familie die Zufluchtsstätte darstellt, in deren Schoß das Kind sich geborgen fühlen kann und das Gefühl des Selbstwertes wiederfindet, wirklich nur eine sentimentale Fiktion? Oder handelt es sich hier nicht doch um wesenhafte und naturnotwendige Ausdrucksformen der menschlichen Natur, deren Tiefstes und Wertvollstes gegenwärtig nur in weiten Kreisen verschüttet ist und deren Wert daher verkannt wird? Wir vermögen es zu verstehen, wenn ein Proletariat, dem durch die Ungerechtigkeiten der sozialen Ordnung und die daraus erwachsenen himmelschreienden Notstände das Beste an den Be-

griffen von Heim, Familie und Elternhaus sagenhaft fremd geblieben ist, nunmehr glaubt, diese Dinge entbehren zu können. Wenn ihm die Kollektivwirtschaft, das „Narpit"-Speisehaus, das Kinderheim usw. immer noch ideal erscheinen müssen im Vergleich zu den verwahrlosten Elendshaushaltungen, zu dem Milieu, in dem seine Kinder ihm zur Last, sich selbst zum Fluche, heranwachsen müssen. Wir können es auch verstehen, daß die im Bolschewismus gipfelnde soziale Revolution ein nicht unverdientes Strafgericht ist für die soziale Kollektivschuld einer bürgerlich-kapitalistischen Welt, die selbst die heiligsten Lebensgesetze verletzt hat und für die die Sittengesetze stets nur für den „Anderen" galten; die insbesondere durch die Vernachlässigung der Grundgebote der Gerechtigkeit und Liebe[109] Schuld daran hat, daß die soziale Lage zu einer so ungeheuerlichen Größe emporwachsen konnte; Schuld daran hat, daß Lebensverhältnisse sich entwickeln konnten, die es Millionen von Menschen einfach unmöglich machten, normgemäß zu leben!

Wenn aber dem so ist, so liegen die Notstände der Gegenwart doch nicht daran, daß die Ehe- und Familienordnung in sich falsch ist, sondern vielmehr gerade daran, daß deren tiefste Werte der großen Masse des Proletariats — und nicht nur dieser! — durch die Schuld der sozialen Unordnung vorenthalten geblieben sind. Diese schwere Schuld der Gesellschaft richtig zu erkennen, ist der einzige Weg zu den richtigen Heilmaßnahmen, wie ja ohne richtige Diagnose keine richtige Therapie möglich ist; dies gilt vom sozialen Leben vielleicht in noch höherem Maße als von der Individualmedizin!

Einstweilen kann trotz vielleicht vereinzelter guter Erfolge der russischen Kinderheime in der Kollektiverziehung der Kinder eine eugenisch grundsätzlich wertvollere Form nicht erblickt werden. Und es besteht Grund, anzunehmen, daß sich an diesem Urteil auch in der Zukunft schwerlich etwas ändern wird. D o w y d o w s k i[110] berichtet über starke Zunahme der nosokomialen Kindersterblichkeit. Diese Angabe erscheint glaubhaft und kann uns nicht wundern. Schließlich gibt es selbst im hygienisch einwandfrei geleiteten Kinderheim eine Art „seelischen Hospitalismus";[111] — ein Zeichen, daß auch auf diesem Gebiete mit einer rein physisch-hygienischen Regelung der Angelegenheit doch das Wesentliche ungetan bleibt.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, kurz die Frage der Kinderverwahrlosung, des „Besprisornytums" in Sowjetrußland zu streifen. Auch wenn man schon manches darüber studiert hat, empfindet man die Darstellung von Sensinow[112]) tief erschütternd. Man wird sich hüten müssen, das Besprisornytum ohne weiteres dem Sowjetregime ausschließlich zur Last zu legen. Einmal handelt es sich hierbei ja wohl um eine internationale Erscheinung, die sich bei uns einstweilen mehr schleichend und im Verborgenen abspielt und nicht die gigantischen Dimensionen angenommen hat, wie in Rußland; immerhin gibt die Entwicklung gewisser Zerrbilder der Jugendbewegung, wie sie in Gestalt des kriminellen „Cliquen"-wesens sich äußern,[113]) ernst zu erwägen, ob nicht unter geeigneten Bedingungen auch bei uns Ähnliches möglich wäre. Solche Bedingungen sind nun zweifellos in Rußland durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse ausgiebig geschaffen worden. Aber man muß sich doch auch wieder fragen: Warum ist es zu einer so ungeheuerlichen Massenverwahrlosung nicht auch in anderen Ländern gekommen, die, wie z. B. Frankreich, Belgien und Polen, gleichfalls schwer unter dem Kriege gelitten haben? Hier drängt sich doch die Auffassung auf, daß die zielbewußte und planmäßige Zerstörung der Familie, wie sie in der Ehe- und Familiengesetzgebung der Sowjetunion zum Ausdruck kommt, ursächlich vielleicht doch nicht so ganz geringen Anteil an dieser traurigen Massenerscheinung haben kann. So möchte man doch dazu neigen, die Auflösung der Familienordnung zu einem erheblichen Teile wenigstens für den Umfang des Besprisornytums verantwortlich zu machen.

Hier erscheint ein kurzer Hinweis auf das Geschlechtsleben, besonders der Jugend, in Rußland am Platze. Nicht aus dem Grunde, weil wir uns einreden, daß es in dieser Hinsicht de facto bei uns wesentlich besser stünde, sondern weil die tatsächlichen Verhältnisse in Rußland sich zugleich auf eine grundsätzliche Einstellung zum Sexualproblem gründen. Es gilt, die eugenische Bedeutung dieser Grundsätze zu würdigen. Dabei ist es auch zunächst unerheblich, ob sich im tatsächlichen Verhalten der russischen Jugend schon eine gewisse Abkehr vom Radikalismus der ersten Revolutionszeit und ein starkes Sehnen nach Reinheit bemerkbar macht. Wenn man mit der revolutionären Theorie wirklich Ernst macht, daß die Befriedi-

gung des Sexualtriebes nicht mehr bedeutet als das „Trinken eines Glases Wasser", dann muß eine solche Sexualauffassung einfach zur Promiskuität führen. Mag man auch die Prostitution zu beseitigen versuchen — wo ist denn noch überhaupt eine Grenze des tatsächlichen prostituierenden Verhaltens, wenn das Recht des Auslebens jeder „Rabfakin" und „Komsomolzin" gegenüber geltend gemacht wird und jede Ablehnung als „bourgeoises" Verhalten die Verachtung der klassenbewußten Jugendgenossen nach sich zieht?[114)] Mögen solche Schilderungen aus der ersten Umsturzzeit auch vielleicht den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr in vollem Umfange entsprechen — mag eine gewisse Konsolidierung eingetreten sein, so kann sich eine solche doch nur dadurch vollziehen, daß man die zur Promiskuität führenden „Glas-Wasser-Theorie" verwirft und sich auf dem Boden einer verantwortlichen Lebensgemeinschaft zur Besinnung wiederfindet. Wer die Konsequenzen ablehnt, muß aber auch das Prinzip ablehnen, aus dem diese Konsequenzen sich notwendig ergeben.[114)]

In der Frage der Fürsorge für Mutter und Kind haben wir noch auf einen Punkt von grundsätzlicher Bedeutung hinzuweisen, bei dessen näherer Prüfung auch so manche angebliche Errungenschaft der sozialen Ordnung Sowjetrußlands fragwürdig erscheint.

Es ist doch zum Mindesten ein gewisser innerer Widerspruch, wenn auf der einen Seite stets mit Pathos der Grundsatz verkündet wird: Die Mutterschaft ist die soziale Funktion der Frau — und auf der anderen Seite alles getan wird, um die Frauenerwerbsarbeit nicht nur nicht überflüssig zu machen, sondern sie vielmehr in jeder Weise zu fördern. Dem Bestreben, die Frauenarbeit zur allgemeinen Massenerscheinung zu machen, liegt die Absicht zugrunde, die Frau dadurch von Ehe und Familie völlig unabhängig und so zu einer klassenbewußten Vorkämpferin des Kommunismus zu machen. Mat hat das Schlagwort aufgebracht, der Frau müsse „die Vereinigung der Mutterschaft mit sozial nützlicher Arbeit" ermöglicht werden.[115)] Wenn man nun wirklich Ernst machen will mit dem Grundsatz, daß die Mutterschaft die höchste soziale Funktion der Frau ist — welche sozial nützlichere Arbeit kann es dann noch geben, die ihr erst ermöglicht werden muß? Die Befürworter einer solchen Vereinigung scheinen zu übersehen, daß der Schöpfer der Sozial-

gynäkologie, Max Hirsch stets auf die grundsätzliche Unvereinbarkeit von Mutterschaft und außerhäuslicher Erwerbsarbeit hingewiesen hat (sog. Gesetz der „Inkompatibilität).[116] Oder soll etwa auch in dieser Frage das wahre Wohl von Mutter und Kind einer beherrschenden Ideologie zum Opfer gebracht werden?[117]

* * *

Wie stark diese beherrschende Ideologie selbst auf die Grundsätze der wissenschaftlichen Forschung richtunggebend einwirkt, zeigt sich am deutlichsten am Beispiel der eugenischen Wissenschaft selbst, beziehungsweise an der im Kreise der Sowjetgelehrten herrschenden Auffassung vom Wesen und den Aufgaben der Eugenik.

Wenn die Berichte in der Literatur zutreffen — und es liegt kein Anlaß vor, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln — so bewegt sich auch Forschung und Lehre der eugenischen Wissenschaft in Rußland streng in den vorgeschriebenen Bahnen der marxistischen Dogmatik. Dieser Dogmatik entspricht es aber nicht, wenn die Verschiedenheit menschlicher Erbanlagen als einflußreicher und bestimmender Faktor anerkannt werden. Sie läßt vielmehr ausschließlich oder überwiegend die soziale Milieueinwirkung als bestimmenden Faktor gelten. Lenz bemerkt bezüglich der Stellungnahme des Sozialismus zum Darwinismus, daß die darwinistische Ausleselehre den Sozialisten unangenehm ist, weil sie nicht in ihr Lehrgebäude hineinpaßt. Daher beruft man sich in ihrem Lager gern auf Kammerer als den „Hauptanwalt der Lehre von der Vererbung erworbener Eigenschaften".[118] Nach Lenz hat Slepkow[119] versucht, eine echt marxistische Eugenik zu entwickeln, die sich auf die Lehre von der Vererbung der durch Anpassung erworbenen Eigenschaften gründet. Lenz bezeichnet eine solche Lehre als „lamarckistischen Wechselbalg der Eugenik". Er berichtet, daß es in Rußland den akademischen Lehrern tatsächlich verboten sein soll, die Vererbung erworbener Eigenschaften zu leugnen. — Die selektive Rassenhygiene ist, da sie immerhin gewisse aristokratische Vorstellungen fördert, in Rußland mißliebig (Wolotzkoj)[120].

Ausdrücklich sei betont, daß hier nur über die offizielle Einstellung der Sowjetmedizin zu den Problemen der Eugenik berichtet werden soll, ohne etwa selbst zu dem Problem der An-

passung Stellung nehmen zu wollen; wir wollen gern zugeben, daß darüber das letzte Wort noch nicht gesprochen ist.

Aber allein die Tatsache, daß der eugenischen Wissenschaft von Staats wegen eine gebundene Marschroute vorgeschrieben ist, zeigt, wie tiefgreifend der Einfluß der bolschewistischen Ideologie auf die Problemstellungen der Wissenschaft ist. Hier geht ein Wort Schallmayers[121] in Erfüllung, das uns heute wie eine prophetische Ahnung anmutet: „Wer weiß, ob nicht das proletarische Gemeinwesen der Zukunft eine der herrschenden proletarischen Weltanschauung entsprechende orthodoxe Biologie ins Leben rufen und mit der erforderlichen Unantastbarkeit ausstatten wird?"

Daß diese Ahnung sich jemals in einem solchen Ausmaße verwirklichen würde, dürfte vielleicht selbst der Autor dieser Aussprüche kaum für möglich gehalten haben. Es ist in der Tat so: es gibt eine ausgesprochene Sowjet-Eugenik, wie es auch eine ausgesprochene Sowjetmedizin gibt. Über die besonderen Problemstellungen und festgelegten Ziele der Sowjeteugenik dürften die von Filiptschenko herausgegebenen „Isvestija Bjuro po evgenike"[122] am sichersten orientieren. Daneben möchte ich erwähnen einen allgemein über die neueren rassebiologischen Strömungen in Sowjetrußland unterrichtenden Aufsatz von J. Susman Galant.[123] Galant geht davon aus, daß die Eugenik gewissermaßen die „Religion der Zukunft" sei — ein Schlagwort übrigens, das wir schon in Verbindung mit anderen Ideen kennen gelernt haben. — Nach seinem Bericht macht sich in der Sowjetunion neuerdings eine neue eugenische Richtung bemerkbar, deren Hauptvertreter Wolotzkoj, Mitglied des Timirjasew-Forschungsinstituts in Moskau ist. Diese Richtung propagiert eine „biosoziale Eugenik". Sie fußt auf dem Gynäkologen Florinski als einem ihrer Hauptvorläufer. Florinski erblickte in den Volkskräften eine unerschöpfliche Quelle der Kraft und richtete seinen Kampf gegen Vorurteile über plebejische Abstammung, gegen Knechtung und Unterdrückung der Rassen. Er erblickte im Gegensatz zur aristokratischen Einstellung mancher Rassebiologen die höhere schöpferische Intelligenz beim Proletariat. Demgemäß wird — offenbar auch hier in einseitiger Übertreibung — die Bedeutung der Vererbung zugunsten der sozialen Milieueinflüsse ganz ausgesprochen unterschätzt. Timirjasew hat die Vererbung als das

konservative Prinzip geradezu mit dem Trägheitsmoment verglichen und hingegen in der Anpassung an die Umwelt das eigentlich aktive, schöpferische und fortschrittliche Prinzip erblickt — worin freilich ein richtiger Gedanke liegt, der ja nur durch die einseitige Übertreibung seinen Wert für die Wahrheitsfindung ebenso verliert wie die allzu ausschließliche Überwertung des an sich ebenfalls richtigen Vererbungsprinzips.

Wolotzkoj richtet nun im besonderen seinen Kampf gegen die „bourgeoise Eugenik" und sucht, an deren Stelle eine wahrheitsgemäßere Eugenik auf dem Fundament des „Darwinismus" (gemeint ist offenbar i. e. S. der Lamarckismus!) in Verbindung mit dem Marxismus zu gründen. Wenn wir auch nicht bestreiten wollen, daß es einzelne Eugeniker geben mag, auf deren Ansichten die Charakteristik „bourgeoise Eugenik" vielleicht zutrifft — so handelt es sich doch, aufs Ganze gesehen, auch hier nur um ein Schlagwort. Gewiß gibt es Richtungen auch hier, vornehmlich in einer Wissenschaft, deren Problemstellungen so weit auf weltanschauliches und politisches Gebiet hinübergreifen, und man kann deutlich in den Versuchen zur Lösung dieser Probleme drei Wege unterscheiden: Zu einer völkischen, zu einer sozialistischen Lösung — und endlich zu einer solchen, die sich auf den Staats- und Soziallehren des Christentums und der christlichen Auffassung von der Stellung des Menschen in der Natur aufbaut; man könnte sie die christlich-soziale Lösung nennen. Von einer „bourgeoisen Eugenik", als einer Ideengrundlage zur Lösung eugenischer Fragen kann man aber ebenso wenig ernsthaft sprechen, wie von einer „bourgeoisen Moral". — Die Anwendung solcher Schlagworte zeigt entweder ein beklagenswertes Verkennen der eigentlichen Kernfragen des geistigen Ringens der Gegenwart oder ein mit wissenschaftlicher Objektivität nicht mehr vereinbares Maß des Bestrebens, die Ansichten der Gegner zu entwerten.

Wenn wir aber versuchen wollen, den Gedankengängen der sozialistischen „Sowjet-Eugenik" gerecht zu werden, so müssen wir zugeben, daß sie, ebenso wie die völkische Richtung in der Eugenik, von einem an sich richtigen Grundgedanken ausgehen. Der Fehler, der von beiden begangen wird, besteht nur darin, daß aus der Fülle des Wahrheitsgehaltes der Wissenschaft nur gleichsam die eine Hälfte herausgenommen und verabsolutiert wird. Völlig überflüssigerweise wird die Frage „aristokratische

oder demokratische Eugenik“ so auf ein „Entweder-Oder“ formuliert und unnötig zugespitzt. So muß der Weg des Schlagwortes und der Einseitigkeit in die Irre führen. Hingegen zeigt sich bei unvoreingenommener Prüfung, daß richtig verstandene demokratische Auffassung in der Eugenik — und vielleicht nicht nur in dieser! — im Grunde das Gleiche anstreben: Auswahl und Förderung des wirklich Besten und Wertvollsten — aber ganz ohne Rücksicht darauf, welchen sozialen Schichten es entstammt.[124] Entgegen der bolschewistischen Kampfeugenik ließe sich aus dieser Antithese nicht allzu schwer der Weg zur fruchtbringenden Synthese erschließen.

* * *

Wollen wir aber die sowjetrussische Ehe- und Familiengesetzgebung einschließlich der Lösung des Abortproblems, die sowjetrussische Auffassung der Eugenik, wie schließlich die ganze Sowjetmedizin bis ins Letzte verstehen lernen, so bleibt nichts anderes übrig, als den gesamten, fast kaum mehr übersehbaren Komplex dieser großen Fragen unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zusammenfassend zu betrachten, der die alles umfassende Überschau über die Gesamtheit der Fragen ermöglicht. Dies ist aber nur dann möglich, wenn wir den Schritt wagen, bis in die weltanschauliche Tiefe des Problems einzudringen. Die wissenschaftliche Betrachtung bliebe in dem wesentlichsten und entscheidensten Punkte unvollständig, wollte sie sich Problemen von derartiger Größe gegenüber nur auf reine Tatsachenforschung beschränken und dem eigentlichen Kern der Frage ängstlich aus dem Wege gehen.

So verlangt anscheinend Peller vom Forscher, daß er sich auf Auseinandersetzungen solcher Art überhaupt nicht einlassen dürfe: „Wer sich an dieses Prinzip nicht hält, ist nicht Forscher, sondern bloß fachmännisch geschulter Exponent einer politischen Richtung.“ Sein eigenes Werk aber ist — ganz im Gegensatz zu diesen Worten — der beste Beweis dafür, daß man auch über „Fehlgeburt und Bevölkerungsfrage“ nicht schreiben kann, ohne zu übergeordneten Fragen Stellung zu nehmen. Und die Art, wie Peller dies stellenweise tut, zeigt, wie schwer es ist, anderen Auffassungen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.[125]

Jedenfalls bleibt es uns in keinem Falle erspart, abschließend uns Rechenschaft über das Weltanschauungsproblem zu geben. Jahrzehntelang wurde in der Wissenschaft dieses Ringen um letzte Klarheit erfolgreich verhindert mit dem falsch angewandten Prinzip der „Voraussetzungslosigkeit" — sehr zum Schaden der Wissenschaft selbst. Jetzt hat dieses Prinzip, dessen Berechtigung in der reinen Tatsachenforschung niemals ernsthaft bestritten worden ist, versagt und seine Unfähigkeit erwiesen, die großen Gegenwartsfragen der Lösung näher führen zu helfen. Wenn auch einzelne Forscher sich immer noch daran klammern — in Fragen von der Größe der hier behandelten steht eine andere Grundforderung höher, und die heißt: Klarheit und Wahrheit!

Aus den bisherigen Betrachtungen über die sowjetrussische Gesetzgebung und Wissenschaft können wir nun mit voller Klarheit erkennen:

Hier handelt es sich um mehr als eine rasch vorüberflutende Welle revolutionärer Geistigkeit. Wir stehen hier einem Versuche, die Lebensprobleme zu lösen, gegenüber, wie er an grandioser Folgerichtigkeit kaum zu übertreffen ist. Wer nach dem bisher Ausgeführten noch etwa im Zweifel sein sollte, welche die letzten Triebkräfte der Sowjetgesetzgebung und Sowjetwissenschaft sind, möge sich folgende Tatsachen vor Augen halten:

Schon allein der Begriff einer besonderen „Sowjetmedizin" ist mehr als ein bloßer Name. Es ist ein Programm, bei dem es sich darum handelt, die medizinische Wissenschaft, wie überhaupt jede Forschung, bewußt einem Weltbilde unterzuordnen, das auf Leugnung des Geistes und auf der ausschließlichen Bejahung des sinnlich Wahrnehmbaren, des Materiellen, beruht. Im Dienste dieses Gedankens steht jede Forschung, gleichgültig, ob es sich um Erforschung der bedingten Reflexe im weltberühmten Institut von Pawlow handelt oder um die Erforschung der inneren Sekretion, die sich in der Sowjetmedizin großer Beliebtheit erfreut. Die Gründe dieser Beliebtheit sind klar genug, wenn man sich vergegenwärtigt, daß diese Forschungen — scheinbar! — die Seele in eine Summe von bedingten Reflexen und ein Produkt der Ausscheidungen endokriner Apparate auflösen und somit zur Negation des dem Leiblichen übergeordneten, selbständigen geistigen Prinzips führen. Die primitive Ungeistigkeit solcher Deutungen erinnert fast an die robuste Ära von Vogt,

Moleschott und Büchner! — Und so sehen wir, daß auch Sozialhygiene und Eugenik in gleicher Weise zu Fundamenten einer materialistischen Wissenschaft ausgebaut werden sollen.

Wie sehr die materialistische Weltanschauung zum alleinherrschenden Staatsdogma erklärt ist, zeigen uns einige authentische bezw. wohlbeglaubigte Mitteilungen. Ich erinnere an einen bereits an anderer Stelle[1] erwähnten Bericht von Prof. Zeiss-Moskau über die medizinische Studienreform in Rußand, in dem mitgeteilt wird, daß materialistische Weltanschauung und Marxismus Prüfungsfächer sind, in denen besonders streng geprüft wird.[126] Über das Endziel der medizinischen Ausbildung äußert sich Zeiss wie folgt: „Die Gegenwart verlangt ... einen Arzt von materialistischer Gesinnung . . . ohne die eine richtige Auffassung des wechselseitigen Verhältnisses zwischen dem Organismus und seiner Umgebung nicht möglich ist." „Der synthetische Kurs (in den Naturwissenschaften) ist die wissenschaftliche Basis für eine materialistische Weltanschauung."

In ähnlicher Weise spricht sich Lantos[127] dahin aus, daß die Medizin im Sowjetstaate weltanschaulich gebunden ist: „Die Medizin hat in der Sowjetunion keine politisch neutrale Stellung mehr und so kann sich auch der einzelne Arzt nicht politisch neutral verhalten."

Übereinstimmende Berichte von Rosenhaupt, und Cohn[128] zeigen stets das gleiche Bild. Es ist nicht nur, wie Semaschko es einmal darstellte,[129] die Methode, durch die die Sowjetmedizin sich spezifisch unterscheidet — vielmehr zeigen Ziel und Richtung, daß es hier um größte, tiefgehendste geistige Gegensätze geht. Die Gegensätze sind von einer so unerbittlich Stellungnahme fordernden Natur, daß es hier kaum möglich scheint, den Weg eines ausgleichenden Kompromisses zu gehen. Hier scheint es in der Tat nur ein Entweder-Oder zu geben — ein Ja- oder Nein-Sagen zur Ganzheit der ringenden Geistesmächte. Über jeden Versuch, ein halbes Ja oder Nein zu sagen, dürfte bald der Gang der weiteren Entwicklung sein Urteil gesprochen haben.

Es kann nicht Aufgabe dieses Berichtes sein, die weltanschauliche Auseinandersetzung bis ins Einzelne durchzuführen. Es mußte genügen, pflichtmäßig auf die letzte Tiefe der Problematik hingewiesen und die Wissenschaft an die Pflicht der Klarheit und Wahrheit gemahnt zu haben. Im übrigen kann man für den, der

ernstlich nach beidem strebt, kaum bessere Worte finden, als Lenz[180] es getan hat. Ausgehend von dem Leitsatz der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene („Von entscheidender Bedeutung ist die Erneuerung der Weltanschauung") widmet Lenz eine Betrachtung der Einstellung zu den Lebenswerten: „Letzte Werte kann man nicht beweisen, wie Spinoza meinte; man kann sie auch nicht schaffen, wie Nietzsche wähnte. Nur besinnen kann man sich auf das, was man letzten Endes bejahen kann." „Es ist nicht Aufgabe der Rassenhygiene, letzte Werte zu zeigen; sie zeigt uns aber die praktischen Konsequenzen der gegenwärtigen Zustände und Wertungen und ermöglicht uns auf diese Weise ein Urteil darüber, ob wir diese Konsequenzen und damit diese Werte wirklich wollen können."

Wenn wir diese Worte auf unser heute behandeltes Problem anwenden, so haben wir uns einfach darüber Rechenschaft zu geben, ob wir Ehe und Familie als „überlebte Lebensformen" preisgeben und eine familienlose Gesellschaft wirklich wollen können, oder ob wir uns vielmehr der Ansicht anschließen, daß Ehe und Familie zu den unersetzlichen Lebenswerten gehören und ein unentbehrliches Fundament der menschlichen Gesellschaft darstellen.

Darüber hinaus haben wir uns weiter Rechenschaft zu geben, ob wir neben den biologischen und sozialen Wurzeln des Sexualproblems auch dessen tiefe ethisch-metaphysische Verwurzelung anerkennen. Und damit zugleich uns weiter darauf zu besinnen, ob wir die Verantwortung vor einem Sittengesetz anerkennen, das mehr ist als zeitbedingte, wechselnde Norm: das vielmehr die absolute und unwandelbare Geltung seiner Grundnormen herleitet aus seinem Ursprung von einem höchsten Schöpfer, Erhalter und Gesetzgeber alles Belebten und Unbelebten — „visibilium omnium et invisibilium".[181]

## ANMERKUNGEN.

[1] Niedermeyer, Bisherige Lehren der Freigabe des Abortus in Rußland. Referat, erstattet in der Schlesischen Gesellschaft für Vaterländische Kultur, Breslau 24. 6. 1927. Verlag der „Ethik“, Halle 1927.

[2] Die Meinungsverschiedenheiten über Begriff, Wesen und Aufgaben der Eugenik bedürfen hier keiner weiteren Erörterung. Der vorliegenden Abhandlung sei die Auffassung H. Muckermanns zu Grunde gelegt. Vgl. Muckermann, Wesen der Eugenik und Aufgaben der Gegenwart. Das kommende Geschlecht, Band V, H. 1/2. F. Dümmlers Verlag, Berlin und Bonn 1929.

[3] Wenn man die Unterscheidung zwischen Sozialhygiene und Rassenhygiene (Eugenik) abstellt auf die Frage nach sozialer Umwelt (Milieu) oder Vererbung, exogener oder endogener Faktoren, so müssen wir diese Begriffe streng auseinanderhalten. Stellt man aber den Begriff der Sozialhygiene in umfassenderem Sinne der Individualhygiene gegenüber, so fällt die Eugenik durchaus unter den Begriff der überindividuellen Hygiene. Ploetz will (vgl. Muckermann, l. c. S. 9) die Rassenhygiene als die einzig wahre Hygiene der Gesamtheit gelten lassen, während nach ihm die Sozialhygiene (im engeren Sinne) zuletzt doch nur das Wohl des Einzelnen im Auge hat. — Wie dem auch sei: Wir können sozialhygienische Gesichtspunkte bei der vorliegenden Betrachtung keineswegs ausschalten. Die weit über die Grenzen rein ärztlicher Wissenschaft hinausgreifende Aufgabe zeigt jedoch geradezu als typisches Beispiel die Universalität der Sozialhygiene i. w. Sinne. Die von ihr zu behandelnden Fragen lassen sich unter großen und umfassenden Gesichtspunkten nur dann behandeln, wenn eine Verknüpfung der Grenzgebiete untereinander stattfindet und der Versuch einer Zusammenfassung verschiedener Wissensgebiete gewagt wird. So erweitert sich die Sozialhygiene nach Alfons Fischer zur Kulturhygiene.

[4] Vgl. Anm. 1, ferner folgende Veröffentlichungen des Verfassers:

1. Betrachtungen über die Abtreibungsfrage auf Grund ärztlicher Mitteilungen aus Sowjetrußland. Zbl. f. Gyn. 1924, 45, 2467.
2. Die biologische Tragödie der Frau. Gedanken zum gleichnamigen Buche von Nemilow. Ethik 1926, Jg. 2, 2.
3. Sexualrevolution oder Erhaltung der Familie? Ethik 1926, Jg. 2, Nr. 4.
4. Betrachtungen zur Arbeit Roesles „Die Statistik des legalisierten Abortus“. Zbl. f. Gyn. 1926, 19.
5. Der legalisierte Abortus im Spiegel der russischen Gynäkologie. Caritas, 1929, 8, 286.
6. Beachtenswerte Lehren der Schwangerschaftsunterbrechung in Rußland. Aerztliches Vereinsblatt, 1929, Nr. 1478, S. 75.
7. Der Kampf gegen den § 218 im Lichte der Erfahrungen in Rußland. Deutsches Aerzteblatt 1930, 23, 304.

8. Einige Bemerkungen zur Abortlegalisation in Rußland. Zur Würdigung des Buches von Dr. Serge Krassilnikian. Emil Ebering Verlag, Berlin 1931.

[5] Ruben-Wolf, Martha, Zur Freigabe der Abtreibung in Räterußland. Allgem. Dt. Hebammenztg. 1930, 2, 27, ferner in: Monatsschrift Deutscher Aerztinnen, Jg. 6, H. 11, Nov. 1930, S. 352; vgl. auch Halle, Geschlechtsleben und Strafrecht, Mopr-Verlag, Berlin 1931, S. 40/41 („Irreführende Berichte über die sowjetrussischen Erfahrungen mit der Beseitigung der Bestrafung der Abtreibung").

[6] Andere Autoren, wie z. B. Vollmann, haben sich verschiedentlich mit Erfolg dieses Verfahrens bedient. Vgl. Deutsches Aerzteblatt 1929, 1930. Das von mir gesammelte Material ist inzwischen auf mehrere Hunderte von wichtigen Originalmitteilungen und -Abhandlungen angewachsen.

[7] Sellheim, Denkschrift des Sächsischen Landesgesundheitsamtes über die Zunahme des Kindbettfiebers, insbesondere über die Frage, ob durch eine Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung durch Aerzte ein Rückgang dieser Erkrankung zu erwarten ist. Dresden, 2. März 1928.

—, Vier neuzeitliche Frauenfragen. S. Karger, Berlin 1928.

[8] Krassilnikian, Serge. Russische Erfahrungen mit der Freigabe der Abtreibung — eine Lehre für Deutschland. Emil Ebering Verlag, Berlin 1930.

[9] So hat beispielsweise ein „Ausschuß Groß-Berliner Aerztinnen zur Stellungnahme gegen den § 218" die Glaubwürdigkeit der Arbeit von Krassilnikian bezweifelt und sie als „bestellte Arbeit" und als „tendenziöses Machwerk" hinzustellen versucht. Vgl. Dt. Aerzteblatt 1930, 23, 303. — s. a. meine Bemerkungen zum Buche Krassilnikians, Anm. 4. — Der genannte Ausschuß hat es bereits als Tendenz gerügt, daß das Buch den Untertitel trägt „Eine Lehre für Deutschland"; offenbar ist den weiblichen Mitgliedern dieses Ausschusses gar nicht zum Bewußtsein gekommen, um wie viel mehr der Name ihres eigenen Ausschusses eine ausgesprochene Kampftendenz verrät! — Man hat aber nicht versucht, auch nur den Schatten eines Beweises gegen den wissenschaftlichen Wert des Buches von Krassilnikian anzutreten. Dieses Buch ist unter Förderung Grotjahns entstanden. Dieser Umstand sollte schon allein für seinen wissenschaftlichen Wert bürgen. Im Uebrigen ist es eine so fleißige, zuverlässige und mit reichen Literaturnachweisungen gestützte Arbeit, daß sie im Gegensatz zu den rein propagandistischen Kundgebungen jener Ärztinnen wissenschaftlich geradezu vorbildlich wirkt. M. Ruben-Wolf und Halle machen sich ihre Auseinandersetzung mit Krassilnikian und mit den von ihm und anderen Autoren gesammelten Tatsachen so leicht, daß man nur von einer Polemik, nicht aber von einem Versuch einer sachlichen Widerlegung sprechen kann.

[10] Sensinow, Wladimir, Die Tragödie der verwahrlosten Kinder Rußlands. Orell Füßli Verlag, Zürich-Leipzig. 1930. Deutsche Uebersetzung von Dr. Benno Hepner. Vgl. hierzu auch den eingehenden Bericht von Dr. Harmsen in den Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung, Berlin 30. 1. 1931 (Nr. 2, 1931).

Ginsburg, F. Das russische Kindersterben. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin 1922. (SW 68, Lindenstraße 114).

[11]) Iljin, Iwan, ehem. Univ.-Prof. Moskau. Welt vor dem Abgrund. Politik, Wirtschaft und Kultur im kommunistischen Staat. Nach authentischen Quellen. Eckart-Verlag, Berlin-Steglitz 1931.

[12]) Fülöp-Müller, René, Geist und Gesicht des Bolschewismus. Darstellung und Kritik des kulturellen Lebens in Sowjet-Rußland. Mit 602 Abbildungen. Amalthea-Verlag, Zürich-Leipzig-Wien, 1926 bzw. 1928.

[13]) Berg, Ludwig, Prof. Was sagt Sowjetrußland von sich selbst? Zweite vermehrte Auflage, Volksvereinsverlag, Gladbach-Rheydt 1930. S. ferner Feiler, Das Experiment des Bolschewismus. Frankfurt a. M. 1930.

Vgl ferner:

Weichmann, Herbert und Elsbeth, Alltag im Sowjetstaat. Macht und Mensch, Wollen und Wirklichkeit in Sowjet-Rußland. Brücken-Verlag Berlin 1931.

Seibert, Theodor, Das rote Rußland. Staat, Geist und Alltag der Bolschewiki. Verlag Knorr und Hirth, München 1931.

Das letztangeführte Werk beleuchtet besonders eindrucksvoll die Schwierigkeiten, sich selbst bei einem Studienaufenthalt in Sowjetrußland ein wirklich zutreffendes Urteil über die Lage zu bilden. Nur ein jahrelanger Aufenthalt ermöglichte es dem Verfasser, eine Kritik zu entwickeln, die bei kurzen Studienreisen und den offiziellen Vorführungen niemals möglich ist. Über den geringen Wert solcher kurzen Reisen für die wissenschaftliche Urteilsbildung vgl. auch Max Hirsch, Mutterfürsorge (Monogr. z. Frauenkunde, Nr. 15. C. Kabitzsch, Leipzig 1931) Seite 204: „Ich kann in die leichtgläubige Hinnahme derer nicht einstimmen, welche meinen, daß ein kurzer Aufenthalt in Rußland ihnen Einblick in die wahren Geschehnisse biete. Ich kann es nicht, obwohl mich die Kenntnis der russischen Sprache in gewissem Grade unabhängig macht von parademäßigen Vorführungen . . ."

[14]) Vgl. die Einleitung der in Anm. 1 erwähnten Schrift. Es muß hier daran erinnert werden, daß kein Geringerer als Graf Hertling in tiefschürfenden Ausführungen immer und immer wieder auf den irreführenden Charakter dieses Schlagwortes hingewiesen hat. Vgl. Dyroff, Reden, Ansprachen und Vorträge des Grafen Georg von Hertling. Kommissionsverlag J. P. Bachem, Köln 1929.

[15]) Aus der Zeitschrift „Das neue Rußland" seien hier einige bemerkenswerte Beiträge angeführt:

1924: Halle, Ehe und Ehescheidung im neuen Rußland.
Sozialhygienisches aus Sowjetrußland.
Die Frau im Sowjetgericht.
Roesle, Sowjetmedizin und ihre soziale Bedeutung.

1925: Semaschko, Sowjetmedizin und Volkshygiene.
Roesle, Statistik des legalisierten Abortus.
Kollontay, Wege der Liebe.
Ruben-Wolf, Geburtenregelung in der USSR.
Halle, Erbrecht.
Halle, Die Familie nach Sowjetrecht.
Familie und Vormundschaft nach Sowjetrecht.
Roesle, Die Wahrheit über Sowjetmedizin.

Semaschko, Körperkultur in der USSR.
Semaschko, Dreißig Jahre soziale Tätigkeit.
Semaschko, Drei Jahre Sowjetgesetzgebung einer wunden Frage.
1926: Levy-Lenz, Der Abort in Sowjetrußland.
Jacobi, Die heimlosen Kinder in Sowjetrußland.
Lindemann, Kirche und Religion in Sowjetrußland.
Winow, Annahme des neuen Ehegesetzes.
Hirschfeld, Magnus und Pasche-Oserski, Sexualreform, Sexualverbrechen.
Lage der Frauen, Arbeitsschutz usw.
Brandenburgski, Grundprobleme des Ehe- und Familienrechts in Sowjetrußland.
Pasche-Oserski, Die Sexualverbrechen im Strafgesetzbuch der Sowjetischen Republiken.
1927: Jacobsohn-Lask, Als Arzt in Sowjetrußland.
Lebedewa, Vera, Mutter- und Kinderschutz.
Wichirew, Arbeiterfakultäten.
Artjuchina, Die werktätige Frau in der Sowjetunion.
1930: Lebedewa, Verhütung oder Abtreibung.

Aus der geistig nahestehenden deutschen Zeitschrift „Die neue Generation“ (Helene Stoecker) sind gleichfalls einige wichtige Beiträge zu erwähnen:

Kollontay, Die Geschlechtsbeziehungen und der Klassenkampf. Jg. 17.
Halle, Ehe und Ehescheidung nach Sowjetrecht. Jg. 20.
Semaschko, Drei Jahre Sowjetgesetzgebung in der Abtreibungsfrage. Jg. 20.
Verschwinden des Begriffes „Unehelichkeit“ in Rußland. Jg. 20.
Grabowsky, Ehe und Prostitution in Rußland. Jg. 21.
Batkis, Zum Geschlechtsleben der russischen Jugend. Jg. 21.
Weißenborn, Besuch im städtischen Gebärhause Uljanowa. Jg. 21.
Hiller, Das Recht über sich selbst. Jg. 21.
Rundschreiben des Volkskommissariats für Gesundheitswesen zum Abtreibungsproblem. Jg. 21.
Semaschko, Die Grundtendenzen des Mutter- und Säuglingsschutzes. Jg. 24.
Genss, Geburtenüberschuß und Abtreibung in der Sowjetunion. Jg. 24.
Stoecker, H., Zehn Jahre Mutterschutz in USSR. Jg. 24.

Aus der großen Zahl der Arbeiten zur Einführung in die allgemeine Ideenwelt des Bolschewismus seien erwähnt:

Kollontay, Alexandra, Die neue Moral und die Arbeiterklasse. Verlag Seehof u. Co., Berlin 1920.
Kollontay, Wege der Liebe. Malik-Verlag, Berlin 1926.
Trotzki, Fragen des Alltagslebens. Verlag C. Hoym, Hamburg 1923.
Preobraschenski, Moral und die Klassennormen. Verlag R. Hoym, Hamburg 1923.
Nemilow, Die biologische Tragödie der Frau. Deutsch von Alexandra

Ramm und F. Boenheim, O. Engel-Verlag, Berlin 1925.
Trotzki, Die wirkliche Lage in Rußland. Avalun-Verlag, Hellerau b. Dresden 1930. (Auseinandersetzung mit der Partei Stalins).
Batkis, Die Sexualrevolution in Rußland. Verlag „Der Syndikalist", F. Kater, Berlin 1925.
Anonym, Die befreite Frau in der Sowjetunion und der Fünfjahrplan. Internat. Arbeiterverlag, Berlin 1930.
Duncker, Käte, Die Frau in der Sowjetunion. Ein Gespräch. Vereinigung Internat. Verlagsanstalten, Berlin 1928.
Kalygina, A., Rechte der Bäuerin und das Sowjetgericht. Uebers. K. Samoilowa, Zentralverlag der Völker des Bundes der SSR. Moskau 1927.
Kollontay, Frauenarbeit in der Wirtschaftsrevolution (russisch). Staatsverlag (GJZ), Moskau 1928.
Kollontay, Soziale Grundlagen der Frauenfrage (russisch). Petersburg, „Znanie" 1909.
Emigrant, ein, Das Gesundheitswesen und die Aerztefrage in Rußland. Caritas 1930, 7, 290.
Lantos, Neue Wege des Gesundheitswesens in der Sowjetunion. Soziale Medizin 1930, 10, 631.
Semaschko u. Bronner, Zur sexuellen Hygiene in Sowjetrußland. Blätter des Dt. Roten Kreuzes 1927.
Smidowitsch, Ueber die Liebe. Der weiblichen Jugend gewidmet (russisch). Prawda, 24. III, 1925, Nr. 67 (2933).
Darstellungen deutscher Autoren:
Krische, Ehe und Familie in Sowjetrußland. Archiv für Frauenkunde und Konstitutionsforschung, Band 12, 1926.
Wolf, Lothar, und Ruben-Wolf, Martha, Moskauer Skizzen, zweier Aerzte. Vereinigung Internat. Verlagsanst., Berlin 1926.
Wolf, Lothar, und Ruben-Wolf, Martha. Russische Skizzen zweier Aerzte. Ebenda 1927.
Theilhaber, Eindrücke eines Arztes während einer Reise nach Rußland. Med. Klinik 1924, 49, 1755. M. m. W. 1924, 51.
Rosenhaupt, Eindrücke einer Aerztereise nach Rußland. Soziale Medizin 1930.
Harmsen, Die Befreiung der Frau. Sowjetrußlands Ehe-, Familien- und Geburtenpolitik. Edwin Runge Verlag, Berlin-Lichterfelde 1926.
Harmsen, Ehe-, Familien- und Geburtenpolitik Sowjetrußlands. Schriften zur Volksgesundung H. 12. Berlin 1928.
Wolf, Julius, Die neue Sexualmoral und das Geburtenproblem unserer Tage. Kap. 4. G. Fischer, Jena 1928.
Hölscher, Erich, Bolschewikischer und christlicher Kommunismus. Ethik 7. Jg. 1930.
Cohn, Hans, Reiseeindrücke aus Sowjetrußland. Groß-Berliner Aerzteblatt 1929, 44. (s. a. Aerztl. Vereinsbl. 1929, 36, 816).
Ruben-Wolf, Martha, Geburtenregelung in Sowjetrußland. Vierteljahresschrift Dt. Aerztinnen. Verlag A. Herbig, Berlin 1925.

Haustein, Zur sexuellen Hygiene in Sowjet-Rußland. Abh. a. d. Geb. d. Sexualforsch. Bd. V. H. 1. Marcus u. Weber, Bonn 1926.

[16] Schallmayer, Vererbung und Auslese. Grundriß der Gesellschaftsbiologie und der Lehre vom Rassendienst. Vierte Auflage. Gustav Fischer, Jena 1920. — Baur, Fischer, Lenz, Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene. Dritte Auflage. J. F. Lehmann, München, 1930.

[17] Literatur zur Einführung ins Sowjetrecht: Freund, Das Zivilrecht in der Sowjetunion. In: Die Zivilgesetze der Gegenwart. Band VI Sowjetunion. I. Das Familienrecht der Sowjetrepubliken. J. Bensheimer, Mannheim, 1927. — Freund, Das Zivilrecht Sowjetrußlands. J. Bensheimer, 1924. — Freund, Das Zivilrecht Sowjetrußlands. Nachtrag. J. Bensheimer, 1925. — Freund, Gesetzbuch über die Personenstandsurkunden, und über das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht in der Fassung des Dekretes des Allrussischen Zentral-Exekutivkomitees der Räte der Arbeiter-, Bauern-, Rote Armee- und Kosaken-Deputierten. J. Bensheimer, 1924. — Hoichbarg, Die erste Gesetzessammlung der R. S. F. S. R. A. Seehof, Verlag, Berlin, 1921. — Friedländer, Das sowjetrussische Eherecht in seiner Bedeutung für das in Deutschland geltende internationale Privatrecht. — Pasche, M. B. Das Familienrecht in Sowjetrußland. Niemeyers Z. f. Internat. Recht. 34. Bd. 1925. — Halle, Ehe und Ehescheidung nach Sowjetrecht. Die neue Generation, 1924. — Brandenburgski, Einige Worte über Ehe und Familie (russisch). Eshenedelnik Sowjetskoj Justizii (Wochenschrift für Sowjetjustiz) 3. Jg. Nr. 37, S. 87. — Pasche-Oserski, Strafe und Strafvollzug in der Sowjetunion. Baumeister, Berlin, 1930. — Pasche-Oserski, Die Sexualverbrechen im Strafgesetzbuch der Sowjetischen Republiken. Das neue Rußland 1926. 11/12. — Freund, Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung Sowjetrußlands. J. Bensheimer, 1925. Schwarzkopf, Das Strafrecht Sowjetrußlands. Strafrechtl. Abhandlungen H. 250. Schlettersche Buchhandlung, Breslau, 1929. — Grodsinsky (Charkow) Das russische Strafgesetzbuch. Z. f. vgl. Rechtswiss. Bd. 41. 1925. S. 147. — Zaitzeff, Ugolowny Kodeks (Strafkodex). Z. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 43. 1922.

Zum Verständnis der Gesetzgebung und Verfassung der Sowjetunion, sowie der Bezeichnung „Sowjetunion" ist ein kurzer Hinweis auf die territoriale Gliederung des Sowjetstaates am Platze. Nach der Verfassung vom 6. Juli 1923, bestätigt am 31. Januar 1924, tritt die „Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken" (UdSSR. oder SSSR) an Stelle der bisherigen Staatenbünde. Sie umfaßt im wesentlichen folgende Glieder: 1. Großrußland (RSFSR) 2. Ukraine (UkrSSR, auch USSR) 3. Die Weißrussische SSR 4. Die Transkaukasische SSR. 5. Die Usbekische SSR. 6. Die Turkmenische SSR. — Eigene Gesetzgebung haben z. T. die Glieder der Transkaukasischen SSR und die SSR Aserbeidschan, Georgien und Armenien (vgl. Freund).

[18] Unwillkürlich wird man an Ovids Schilderung des goldenen Zeitalters (Metam. I, 1) erinnert:

„Aurea prima sata est aetas, quae vindice nullo
sponte sua sine lege fidem rectumque colebat . . ."

Der Sozialismus begeht hier, wenn er die Verwirklichung solcher Zustände bei dem tatsächlichen Charakter der Menschen für möglich hält, einen verhängnisvollen Denkfehler, auf den schon die tiefschürfende Enzyklika Leo XIII. zur sozialen Frage „Rerum novarum" hingewiesen hat: Die materialistische Auffassung verschließt sich grundlegenden Erkenntnissen, die erst die tiefsten Gründe des menschlichen Wesens erleuchten. — Neuerdings hat Papst Pius XI. im Rundschreiben „Quadragesimo anno" wieder auf die unvergängliche Geltung jener Soziallehren hingewiesen. Wenn wir den Denkfehler des materialistischen Sozialismus vermeiden wollen, müssen wir das „mysterium iniquitatis" anerkennen. Wir erkennen dann klarer die treibenden Kräfte des Bolschewismus: Jenes uralte „non serviam;" erkennen in der Verheißung eines irdischen Paradieses das alte „eritis sicut Deus" wieder. In dieser metaphysischen Erkenntnis liegt offenbar der Schlüssel zur Erfassung des Problems in seinen letzten Hintergründen. Die Wissenschaft darf diesen Fragen nicht mehr länger aus dem Wege gehen!

[19] Stoddard, Lothrop, Der Kulturumsturz. Die Drohung des Untermenschen (The Revolt against civilisation). Deutsch von Wilhelm Heise. J. F. Lehmann, München, 1925.

In meiner Anm. 1 erwähnten Schrift habe ich auch noch den Fehler begangen (vgl. Schlußabsatz), die „Drohung des Untermenschen" als die eigentliche treibende Kraft anzusehen, und vom Gegensatz der zerstörenden Kräfte zu den aufbauenden zu sprechen. Letzteres ist nur bedingt richtig. Der Bolschewismus will natürlich nicht nur zerstören, er will in seiner Art auch aufbauen — allerdings das Reich des Materialismus. Daher die Vermessenheit, mit der er ein irdisches Paradies verspricht.

[20] Selbst die Sowjetregierung vermochte bisher nicht, diesen Grundsatz in allen ihren Gebietsteilen durchzuführen, sondern sah sich zu örtlichen Ausnahmen genötigt. So gilt beispielsweise im Gebiet der Turkmenischen SSR eine „gemäß den örtlichen Gebräuchen" (d. h. religiös) geschlossene Ehe hinsichtlich der Rechtswirkungen gleich der registrierten Ehe. Freilich sind die Gründe dieser Anerkennung lediglich vom Staatsinteresse diktiert, aber indirekt ist damit doch eine Stärkung der Position der Geistlichen verbunden. Vgl. Karadsche, Iskrow, Eherecht der Turkmenischen SSR. In Uebersetzung von v. Rambach-Berlin im Ost-Europa-Institut Breslau.

Auch das Strafgesetzbuch trägt im Art. 232 „Delikte der Naturvölker" besonders im Hinblick auf die autonome Kirgisische und Turkestanische SSR der Tatsache Rechnung, daß bei diesen Völkern noch Polygamie besteht.

Karadsche führt als einen der Gründe für die Anerkennung der religiösen Ehe in der Turkmenischen SSR an, daß sonst die Vielweiberei nicht bestraft werden könnte. Der Sinn dieser Bestimmungen ist, wenn ich sie richtig verstanden habe, offenbar: Bigamie und Polygamie sind nur insoweit strafbar, als sie Formen religiöser Ehegemeinschaft sind. Um sie aber als solche bestrafen zu können, muß der religiösen Eheschließung in diesem Falle auch rechtliche Wirkung zuerkannt werden.

[21] Hoichbarg (vgl. Anm. 17) äußert sich hierzu: „Im Bereich des Familienrechts beseitigt unser Kodex alle Fiktionen und stellt die wirkliche Sachlage, die wirkliche Abstammung in den Vordergrund und lehrt die Men-

schen Wahrheitsliebe, befreit sie von Vorurteilen, stellt nicht mit Worten sondern mit der Tat die Rechtsgleichheit aller Kinder ohne Unterschied ihrer Abstammung her . . ."

[22] Zu diesem Grundsatz läßt sich Aehnliches sagen, wie bezüglich des Problems der unehelichen Kinder (vgl. S. 10, 14): Wenn das Ideal der Ehe überall verwirklicht wäre, bedürfte es keines wie immer gearteten gesetzlichen Zwanges zur Aufrechterhaltung einer Ehe. Aber in der Praxis des realen Lebens dürfte kaum ein Grundsatz so verhängnisvoll zerstörend sich auf die Ehe als menschlicher Gemeinschaftsform auswirken, wie dieser scheinbar so ideal und human klingende Grundsatz des Sowjetrechts. Die Erfahrung gerade der letzten Jahrzehnte dürfte doch wohl zur Genüge erwiesen haben, daß es ein Irrtum war, von der Erleichterung der Scheidung eine Besserung der Eheverhältnisse zu erwarten. Gerade das Gegenteil hat sich gezeigt. Es gehen Ehen in die Brüche, die sonst bei einigem guten Willen bestimmt ihre Krise überwunden hätten. Vgl. hierzu Niedermeyer, Sexualethik und Medizin, Wissenschaft und Weltanschauung, F. Borgmeyer, Hildesheim 1931, S. 49 ff.

[23] Es wird bisweilen von Autoren angegeben, daß die strenge Unterhaltspflicht mehr als jeder gesetzliche Zwang das Band der Ehe vor leichtfertiger Scheidung schütze. So sucht Dworetzky (Ehe und Familie in Sowjetrußland, Münchner med. Wochenschrift 1927, 14, 597) darzutun, daß die Unterhaltspflicht heilsamer auf die Festigkeit der ehelichen Beziehungen wirke als alles andere. Aber schon der subsidäre Charakter dieser Pflicht kann diese Wirkung illusorisch machen. Und wie soll ihre Erfüllung erzwungen werden, wenn die Beitreibung sich als vergeblich erweist? Bei mehrmals wiederholter Ehescheidung werden die Unterhaltsforderungen des berechtigten Teiles auf dem Papier stehen bleiben. In der Tat liegen Berichte vor, die diese Annahme bestätigen (vgl. Anm. 29).

[24] Das eheliche Güterrecht stellt seinem Wesen nach etwas mehr dar als bloß die Regelung materieller, vermögensrechtlicher Beziehungen. Es spiegelt auch als ein feiner Indikator die Festigkeit oder die Lockerung der inneren Beziehungen der Gatten zueinander wider. Jede Veränderung dieser Beziehungen findet ihren zeitgemäßen Ausdruck auch auf vermögensrechtlichem Gebiete. Wenn wir auch anerkennen mußten, daß auf diesem Gebiete für die Frau eine günstigere Regelung notwendig geworden ist, die sie nicht mehr schutzlos der Vergeudung des Vermögens durch den Mann ausliefert, so bleibt darum doch nicht minder wahr: Wo das ideale Verhältnis in einer Ehe besteht und der Mann wirklich das Haupt der Familie ist, dessen Führung die Frau sich unbedingt zu ihrem eigenen Vorteil anvertrauen kann, — dort mag auch eine feste vermögensrechtliche Bindung dem Sinne einer solchen Ehe besser entsprechen.

[25] Vgl. Seite 10 und Anm. 22.

[26] Neben den auf S. 10 erörterten Gründen liegt die sittliche Idee darin, daß eine derartige Gesetzesbestimmung — offenbar weit mehr als die Anm. 23 erwähnte Unterhaltspflicht — die ganze Größe der Verantwortung beim Eingehen einer geschlechtlichen Beziehung offenbar werden läßt. Wer sich auf außereheliche Beziehungen einläßt, muß wissen, was daraus für ihn re-

sultieren kann. Es liegt uns fern, die mögliche erzieherische Bedeutung solcher Gesetzesbestimmungen zu verkennen.

[27] Hoichbarg, Bratschnoje semejnoje i opjekunskoje prawo Sowetskoi Respubliki. Moskau 1920.
(Брачное семейное и опекунское право Советской Республики)

[28] Hier zeigt es sich besonders deutlich, daß der Regelung der Geschlechtsbeziehungen durch das Sowjetrecht z. T. auch völlig unsozialistische, ausgesprochen individualistische Gedanken zu Grunde liegen. Ich habe mehrfach auf diesen merkwürdigen Widerspruch hingewiesen. Manche Theoretiker, die in der Ueberwertung der Persönlichkeit, des Individuums geradezu auf dem Boden Nietzsches stehen, kommen bezüglich der Ehe zu einer geradezu extrem kollektivistischen Auffassung und wollen die Ehe nur noch zur Angelegenheit der Gesamtheit machen im Interesse der Zuchtwahl, somit jeden Anspruch auf persönliches Lebensglück negieren (vgl. auch Chr. v. Ehrenfels); der Sozialismus hingegen, der kollektivistische Ideologie in Reinkultur darstellt, gelangt auf dem Gebiet der Ehefragen zu ausgesprochen individualistischen Ergebnissen. Es ist ein geradezu paradoxes Ergebnis, wenn im Sowjetrecht die Ehe schließlich zur reinen Privatangelegenheit der Beteiligten wird. Aber dieser Widerspruch ist nur scheinbar. Er löst sich sogleich, wenn man sich gegenwärtig hält, daß das Sowjetrecht die Familie als den Todfeind des extremen Kollektivismus treffen will. Das Individuum soll losgelöst werden aus der Familie, die einen Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinschaft und der Persönlichkeit begründet, um es gänzlich im „Kollektiv" aufgehen zu lassen. — Das ist der Grund, weshalb man, wie ich an anderer Stelle ausführte (Anm. 1), im Sowjetrecht eigentlich nicht mehr von einem Familien-Recht sprechen kann sondern nur von einem Recht der geschlechtlichen Beziehungen.

[29] Ueber diese Vorgänge informiert recht anschaulich Harmsen (vgl. Anm. 15). — Harmsen zitiert einige charakteristische Aeußerungen von Volksvertretern:

Passynkowa: „Eine Norm ist notwendig, wahrlich, die Männer und Frauen haben jeden Halt verloren und sind schon jetzt zu frei geworden. Ich glaube, es ist nötig, die Freiheit zwischen den beiden Geschlechtern zum Teil zu beschränken. Mancher Mann hat 20 Frauen; mit einer lebt er eine Woche, mit der anderen zwei usw. Jede aber behält ein Kind. Das sind unmögliche Verhältnisse. Wie kann man den Betreffenden für den Unterhalt aller verantwortlich machen, man müßte ihm die Haut vom Leibe ziehen. Deswegen werden die Kinder heimatlos und auf die Straße geworfen."

Krassikow: „Wenn das Gesetz sagt ‚Eine Ehe zwischen Personen, von denen eine schon verehelicht ist, darf nicht registriert werden', so fragt man sich, was für eine bestehende Ehe das ist. Die subjektive Meinung der Beteiligten kann darüber weit auseinandergehen und durch die neuen Bestimmungen wird die Vielweiberei und Vielmännerei gefördert. Die Gerichte werden immer wieder vor unlösbare Probleme gestellt. Das neue Gesetz aber wird die jetzt schon bestehende Desorganisation der Familienverhältnisse ins Unabsehbare steigern."



Korytin: „Als Bauer kann ich diesem Gesetz, welches wieder Scheidung auf einfachen Antrag des einen Ehegatten gestattet, nicht zustimmen. Wir haben eine Menge Fälle, wo ein Bauer, der etwas vorwärts gekommen ist, sich etwas Bildung erworben hat und glaubt ein Mann von Welt zu sein, sich seine alte Frau ansieht und nun erklärt: ich lasse mich scheiden, sie steht meinem Fortschritt entgegen. Dann läßt er sich scheiden, oft nach fünfzehnjähriger Ehe."

30) Die wichtigsten Artikel dieses Gesetzes behandeln folgende Gegenstände:

A. 1. Registrierung der Ehe.
A. 2. Bedeutung der Registrierung als Beweismittel. Kirchliche Urkunden haben keinerlei Beweiswert!
A. 4. Bedingungen der Registrierung.
A. 5. Ehealter.
A. 6. Hindernisse der Registrierung.
A. 7. Namensführung.
A. 8. Staatsangehörigkeit.
A. 9. Freiheit des Berufs. Keine Pflicht, an anderen Wohnsitz zu folgen.
A. 10. Güterrecht.
A. 11. Faktische Ehe.
A. 12. Beweismittel faktischer Ehe.
A. 14. Gegenseitige Unterhaltspflicht.
A. 15. Dauer derselben (Bis zur Aenderung der Voraussetzungen d. A. 14, jedoch nicht länger als 1 Jahr nach Auflösung der Ehe).
A. 18. Trennung auf Grund beiderseitiger Uebereinstimmung oder einseitigen Wunsches.
A. 19. Registrierung der Auflösung (Scheidung).
A. 20. Tatsache der Scheidung kann beim Fehlen der Registrierung durch das Gericht festgestellt werden (deklaratorisch).
A. 25. Prinzip der tatsächlichen Abstammung. Gleiche Rechte ehelicher und unehelicher Kinder.
A. 28. Erklärung der Mutter über den Kindesvater.
A. 29. Recht des Widerspruches.
A. 33. Entziehung der Elternrechte.
A. 57 ff. Adoption.
A. 68 ff. Vormundschaft und Pflegschaft.

Zu erwähnen wären noch gewisse Abweichungen in den Gesetzen der Ukrainischen und der Weißrussischen SSR vom Gesetz der RSFSR. Das Ukrainische Gesetz vom 24. November 1926 hält bei der Vaterschaftsfeststellung noch an dem Gedanken der Solidarhaftung fest. Aber aus der Zahl der fraglichen Personen muß eine als Vater festgestellt werden, die die Elternrechte hat; die anderen sind nur zur Unterstützung heranzuziehen. — Das Vormundschaftsrecht entspricht mehr dem kollektivistischen Prinzip. Im Uebrigen ist das Eherecht der Ukraine insofern konservativer, als hier die Registrierung konstitutiven Charakter hat. — Das Gesetz Weißrußlands vom 27. Januar 1927 läßt Scheidung in privater Form nur dann zu, wenn die Ehe in gleicher Form geschlossen ist (dargestellt nach Freund).

[31] Das römische Recht, dem wir die formvollendeten Definitionen der Ehe verdanken — vgl. I. 1, 9, 1 und D. 23, 2, 1 — erkennt seit der lex Julia et Papia Poppaea, also seit dem Beginne der Verfallszeit die ohne den „affectus maritalis" geschlossene aber dauernde Geschlechtsverbindung des concubinatus an (vgl. D. 25, 7; C. 5, 26). Die Konkubinenkinder stehen als „liberi naturales" den ehelichen zwar nicht gleich, werden aber in mancher Hinsicht (Legitimation, Unterhaltspflicht, Intestaterbrecht) vor den sonstigen unehelichen Kindern (spurii und vulgo quaesiti) bevorzugt. — Die Rechte der „faktischen Ehefrau" nach Sowjetrecht gehen viel weiter.

Ein Artikel von Dr. Alfred Missong-Wien „Frankreich auf dem Wege zur Legalisierung des Konkubinats?" in „Schönere Zukunft" Jg. 6, Nr. 25 (22. März 1931) zeigt, wie — nicht nur in Frankreich! — öffentliche Meinung und Rechtsprechung immer wieder dazu neigen, der „Lebensgefährtin" die Rechtsvorteile der Ehefrau zu gewähren. Diese Bestrebungen erfordern ernste Aufmerksamkeit, daß nicht einmal via facti eine Lage geschaffen wird, die mit den eugenischen Bestrebungen zur Aufrechterhaltung der Familie nicht vereinbar ist. Es ist natürlich sehr schwer, diese Gefahr zu vermeiden ohne andrerseits — besonders im Falle der Hinterbliebenenversorgung — unbilliger Härte zu verfallen.

[32] Agnes Martens-Edelmann (Das sowjetrussische Eherecht, in „Ethik", Jg. 7. H. 4. 1931) sucht diese Bestimmung zu verteidigen und als die bessere Regelung hinzustellen. Für noch besser hält sie die Regelung einiger amerikanischer Staaten, die das Heiratsalter für beide Geschlechter gleichmäßig auf 21 Jahre festsetzen! Diese Auffassung übersieht, daß das gesetzliche Heiratsalter ein Mindestalter darstellt und trägt den naturnahen ländlichen Verhältnissen keine Rechnung. Sie übersieht, daß die Hinaufschraubung gerade des weiblichen Heiratsalters auch ein familienzerstörender Faktor werden kann und sich dysgenisch auswirken muß.

[33] Aehnlich die Leitsätze des Reichsgesundheitsrates zur Frage der Eheberatung vom 26. Februar 1920. Vgl. Muckermann-v. Verschuer, Eugenische Eheberatung, S. 7—8. In: Das kommende Geschlecht, Bd. VI. H. 1/2, F. Dümmler, Berlin und Bonn 1931.

[34] Aus der reichen Literatur über diese Frage seien hier nur erwähnt: Kneer, Das uneheliche Kind. Eine alte Menschheitsfrage als Gegenwartsproblem. Volksvereins-Verlag M.-Gladbach 1926. — Salomon, Alice, Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung. Verlag Duncker und Humblot, Leipzig 1908. — Klumker, Die Grundlagen unseres Unehelichenschutzes. Blätter des Deutschen Roten Kreuzes 5. Jg. H. 1. 1925/26. — Eiserhardt, Was will die Reform des Unehelichenschutzes. Ebenda.

[35] A. Martens-Edelmann (s. Anm. 32) täuscht sich selbst über den Ernst dieser Bestrebungen. Sie verweist z. B. auf das Ehehindernis einer bestehenden Ehe (A. 6) mit dem zufriedenen Urteil: „Damit ist grundsätzlich die Einehe anerkannt".

[36] Die Frage: Ist das Sowjetgesetz sittenwidrig? kann auch für die Anwendung dieses Gesetzes nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts von größter Bedeutung sein, da ihre Bejahung u. U. die Anwendbarkeit des Gesetzes bezw. einzelner als sittenwidrig angesehener Bestimmun-

gen in Deutschland ausschließen würde. Bekanntlich lautet der Artikel 30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche des Deutschen Reiches vom 18. August 1896:

„Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde."

Friedländer (s. Anm. 17) hat diese Frage zum Gegenstand einer eingehenden Studie gemacht. Er kommt zu dem Ergebnis, daß eine Ausschließung des russischen Eherechts in Bausch und Bogen auf Grund des Art. 30 EBGB nicht in Frage kommt. Man kann nicht einmal von einem einzelnen Rechtssatz geschweige denn von der ganzen russischen Rechtsordnung schlechthin sagen, sie könne auf Grund des Art. 30 EBGB bei uns nicht angewendet werden. Es komme jedesmal auf den Zusammenhang an, in welchem der russische Rechtssatz angewendet werden soll. Die Anwendung des russischen Scheidungsrechtes ist durch den Art. 17 EBGB ohnehin stark eingeschränkt; es ist aber zum mindesten denkbar, daß sie auch auf Grund des Art. 30 als gegen die guten Sitten verstoßend ausgeschlossen werden kann.

[87] A. Martens-Edelmann lobt, daß das Ehegüterrecht im russischen Kodex in zwei Artikeln abgehandelt wird, im Deutschen BGB dagegen in über 200 Paragraphen. Es ist Aufgabe der Juristen, zu prüfen, ob so allgemein gehaltene Bestimmungen sich mehr bewähren als eine kasuistische Gesetzgebung. Die eine Art der Regelung gewährt größere Freiheit, die andere größere Rechtssicherheit.

[88] Der ethische Inhalt der Gesetze wird aus letzten Grundnormen von absoluter Geltung abgeleitet. Der Codex iuris canonici (CIC) ist nicht nur seiner unübertrefflichen Klarheit wegen ein vorbildliches modernes Gesetzbuch. In den Fragen des Ehe- und Familienrechts ist er geistiger Gegenpol des Sowjetrechts, schon aus dem Grunde, weil er diese Lebensformen mit naturrechtlicher Begründung als aus der Natur des Menschen selbst sich ergebend unbedingt bejaht.

[89] Das Wort „Verantwortung" spielt in allen sexualreformerischen Schriften eine große Rolle (vgl. Anm. 40).

Wie weit entfernt einstweilen manche Kreise selbst des russischen Volkes von der sittlichen Reife sind, die es fähig machen könnte, eine solche Ehegesetzgebung schadlos zu ertragen, zeigen manche Symptome.

„Volksaufartung" 1928, S. 168 berichtet nach der Moskauer Abendzeitung, daß der Oberste Gerichtshof in Moskau sich zu nachstehender Verfügung veranlaßt gesehen hat:

„In der letzten Zeit sind in der Gerichtspraxis Fälle beobachtet worden, daß einzelne Bürger Ehen schließen, um nach erfolgtem Verkehr sich am nächsten Tage wieder scheiden zu lassen. Im größten Teil der Fälle sind diese ‚Ehen auf einen Tag' nur zu dem Zweck vorgenommen worden, um die Möglichkeit des Verkehrs mit den Frauen zu haben. Bis jetzt war man sich nicht einig, ob solche Eintagsehen kriminell zu belangen sind. Die Plenarversammlung des Obersten Gerichtshofes hat entschieden, daß derjenige, der eine Ehe schließt, zu dem alleinigen Zwecke, mit einer Frau in Verkehr zu

treten, in Wirklichkeit aber die Absicht hatte, in 1—2 Tagen die Ehe scheiden zu lassen, auf Grund des § 153, d. h. wegen Vergewaltigung zur Rechenschaft gezogen werden muß."

Die Notwendigkeit einer solchen Verfügung zeigt, wie sehr die Frau der leidende Teil bei einer Gesetzgebung ist, welche Eintagsehen (bei den Bauern „Hundehochzeit" genannt — vgl. Allg. Dt. Heb.-Ztg. 1928, S. 97) ermöglicht hat. Selbst die angeführte Verordnung wird die Frauen kaum ausreichend vor leichtfertiger bezw. unredlicher Absicht bei der Eheschließung schützen können.

[40] Ein solcher Versuch ist auch die wohlgemeinte Arbeit der bereits genannten Agnes Martens-Edelmann. Sie sucht z. B. die Bestimmungen über die faktische Ehe zu verteidigen, wie folgt:

„Der russische Gesetzgeber sagt gleichsam: Wer mit einem anderen zusammen lebt wie in einer Ehe, der soll auch die Verantwortung auf sich nehmen, die in einem solchen Zusammenleben an sich liegt und er soll sich dieser Verantwortung nicht dadurch entziehen können, daß er mit dem Partner einfach nicht zum Standesamt geht; denn ob er den anderen heiratet oder nicht, seine Verantwortung erwächst aus seinen tatsächlichen Beziehungen."

„Ich glaube, daß wir auch diese Seite der russischen Ehegesetzgebung sehen und würdigen sollten, statt die Sachlage so darzustellen, als ob der russische Gesetzgeber aus zynischem Libertinismus heraus nur der Verantwortungslosigkeit habe Raum schaffen wollen . . . und es ist zum mindesten unseres Nachdenkens wert, ob der russische Gesetzgeber so ganz unrecht daran tut, diese Verantwortung den Beteiligten zum Bewußtsein zu bringen und ob unser Gesetz so ganz recht daran tut, sie völlig zu ignorieren."

An anderen Stellen kommt deutlich die Identifizierung der Frauenrechtlerin mit dem Sowjetgesetz zum Ausdruck. So vergleicht sie den § 1354 BGB („Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Fragen zu") mit dem A. 9 („Die Ordnung der Führung eines gemeinsamen Haushaltes wird durch beiderseitige Einigung der Ehegatten geregelt"): „Man wird von mir als Frau nicht erwarten, daß ich die deutsche Regelung besser finde". Zur Freiheit der Wahl des Familiennamens bemerkt sie:

„Der Gesetzgeber hat hier die Wahl zwischen zwei Uebeln: der deutsche hat um der Einheitlichkeit des Familiennamens willen der Frau auferlegt, ihren Familiennamen durch den des Mannes zu ersetzen; der russische hat um der freien Rechtspersönlichkeit der Frau willen auf die Einheitlichkeit des Familiennamens verzichtet."

Ueberall zeigt sich, durch wie enge Fäden die feministische und die bolschewistische Ideologie miteinander verflochten sind. Für die Eugenik können sich aus dieser Tatsache wichtige Erkenntnisse ergeben.

[41] Zu diesen grundlegenden Fragen sei auf das tiefschürfende Werk von V. Cathrein, Moralphilosophie (Herder, Freiburg 1911) verwiesen. Dieses Werk ist wie kein anderes geeignet, infolge seiner kristallklaren Begriffsentwicklungen der so notwendigen Klarstellung der Grundbegriffe zu dienen.

Vgl. ferner Cathrein, Recht, Naturrecht, positives Recht. Herder, Freiburg 1909.

Zur Frage: „Kann ein Gesetz unsittlich sein?“ — bezw. „Sind sittliche Normen ebenso wandelbar wie das positive Recht?“ vgl. auch die Kontroverse in „Ethik“, 1929, S. 170, 409. — Ob man die Unwandelbarkeit der grundlegenden Normen anerkennt oder leugnet, hängt davon ab, in welchem Sinne man sich Rechenschaft über ihre Herkunft gibt.

[42]) Wenn wir uns zum Privateigentum bekennen, so bedeutet dies noch lange kein Bekenntnis zum Kapitalismus und seinen Ausartungen.

[43]) Frau Dr. Martens-Edelmann bemerkt hierzu:

„Inwieweit es bei dieser Regelung Absicht des russischen Gesetzgebers gewesen ist, den Familienzusammenhalt zu lockern, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls scheint die Behauptung, auch die Einführung der 5-Tagewoche entspringe dieser Absicht, nicht zuzutreffen: Ein russischer Arzt, der bei der Durchführung der 5-Tagewoche mitgewirkt hat, erklärte in einem arbeitsrechtlichen Vortrag in der Hygieneausstellung 1930 in Dresden, diese Durchführung sei außerordentlichen Schwierigkeiten begegnet, und eine der größten Schwierigkeiten habe in der Aufgabe gelegen, den freien fünften Tag für jeden Arbeiter und jede Arbeiterin so umzulegen, daß die Glieder einer Familie zu gleicher Zeit frei hätten.“

Hier dürfte etwas weniger Leichtgläubigkeit am Platze sein.

[44]) Lunatscharski hat in der russischen Zeitung „Ogonjok“ einen Artikel verfaßt, in dem er über Pläne zur völligen Umgestaltung des Lebens berichtet. Die Sowjetregierung beabsichtigt, im Ural eine neue Stadt „Magnitogorsk“ zu gründen, in der das Leben nur nach kommunistischen Grundsätzen geregelt werden soll. Sie wird nur aus Bergwerksarbeitern bestehen, 50 000 an der Zahl. Jeder Erwachsene erhält ein Zimmer, ganz gleichmäßig eingerichtet. Die Kinder der Arbeiter werden bis zum 16. Lebensjahr in einem staatlichen Asyl erzogen. Die Eltern dürfen sie in bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Abständen besuchen. Die Worte „Vater“, „Mutter“ sind verboten; die gleichmäßige Anrede ist „Erwachsene“. Die Eltern erhalten Passierscheine: „Dem Erwachsenen . . . wird die Genehmigung erteilt, ein Kind Nr. . . . im Erziehungshaus am . . . um . . . Uhr zu besuchen“. Familienleben soll in Magnitogorsk ganz unbekannt sein. Die Familie ist nach der Ansicht Lunatscharskis nur eine Quelle der individuellen Weltanschauung und bürgerlicher Tradition. Die Verwirklichung des Kommunismus verlange gebieterisch ihre Vernichtung. Das Ziel sei die Schaffung eines „kollektiven“ Mannes und einer „kollektivistischen“ Frau. Eine weibliche Angehörige dieses Zukunftsstaates habe ihren Kindern gegenüber keine Verpflichtungen. Außerdem braucht sie keine Wirtschaftssorgen zu haben. Alle Speisen in der Stadt werden in einer zentralen Küche gekocht und auf die Baracken verteilt. Die Mahlzeiten werden in gemeinsamen Speiseräumen eingenommen werden . . .“ (vgl. Allg. Dt. Hebammenztg. 1931, 5, 94, ferner Frauenbeilage des „Vorwärts“).

Diese Befreiung der Frau von den „drei großen K“ („Kirche, Küche, Kinder“, s. Semaschko) wird in sowjetrussischen Propagandaschriften viel hervorgehoben. Vgl. „Die befreite Frau in der Sowjetunion“ (s. Anm.



15): Individuelle Kindererziehung ist ein Ueberrest der alten Gesellschaftsordnung. Die Frau muß von der abstumpfenden häuslichen Kleinarbeit befreit, ihre Energie für andere Arbeitsgebiete freigemacht werden. — Ebenso Duncker, s. a. Anm. 15: Man bekämpft die Fabrikarbeit der Frau nicht, man unterstützt sie. Die Frau wird entlastet durch kollektive Haushaltseinrichtungen, Gemeinschaftsküchen, Waschküchen, Kinderheime, Speisegenossenschaften („Narpit") usw.

[45] Vgl. Anm. 23.

[46] Das Schlagwort „bürgerliche Sexualmoral", wird gern verwendet, um die bolschewistische „neue Sexualmoral" in helleres Licht zu stellen: Hier Wahrheit, dort Lüge! Diese Antithese ist irreführend. Der Gegensatz kann nur lauten: metaphysische oder materialistische Ethik, natürliche Sittlichkeit oder Naturalismus. — Es gibt keine „bürgerliche" Sexualethik, — nur eine solche, deren Normen alle Menschen in der gleichen Weise binden. Der bürgerlichen Welt wird insofern mit Recht Unwahrhaftigkeit vorgeworfen, als sie die von ihr verteidigten Normen nicht redlich befolgt hat. Doch beweist dies nicht, daß die Normen falsch waren, sondern daß nur die Menschen ihnen nicht genügt haben.

[47] Nach einer revolutionären Uebergangszeit erschienen 1919 die Allgemeinen Grundsätze des Strafrechts der RSFSR. Das Strafgesetzbuch vom 1. Juni 1922 enthält 227 Artikel, davon entfallen 56 auf den Allgemeinen Teil. 1924 erfolgte eine Neuredaktion, 1926 eine Neubearbeitung, die am 1. Januar 1927 in Kraft trat. Auffallend ist, daß das Sowjetstrafgesetzbuch in vielen Bestimmungen ausgesprochenen Klassencharakter trägt, damit den Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetz preisgibt. So sieht z. B. § 47 Strafverschärfung vor, wenn der Täter „zu Volksklassen in Beziehung steht, die lediglich fremde Arbeit exploitieren", § 48 dagegen Strafmilderung bei Begehung einer Straftat durch Arbeiter oder Bauern. Demgemäß nennt Piontkowski es das Klassenrecht des herrschenden Proletariats. — Im besonderen Teil spielen die „Konterrevolutionären Verbrechen" eine sehr bedeutende Rolle; weiter die Verletzungen der Regeln über Trennung der Kirche vom Staat.

Zu diesen Delikten gegen die soziale Gemeinschaft werden beachtenswerter Weise auch die Verletzungen der Regeln zum Schutze der Volksgesundheit gezählt.

Aus dem besonderen Teil des Strafkodex sind wichtig die Paragraphen (nach der neueren Zählung):

§ 140 Abtreibung.

§ 141 bestraft das Treiben zum Selbstmord.

§ 142 schwere Körperverletzung.

(Wichtiger Grundsatz: Das Leben und die Gesundheit werden nicht um der Person, sondern um der Allgemeinheit willen geschützt).

§ 150 (Bewußte) Ansteckung mit venerischer Krankheit.

§ 151 Geschlechtsverkehr mit Personen, die noch nicht geschlechtsreif sind. (Ob Geschlechtsreife vorliegt, wird nach der Lage des Einzelfalles entschieden).

§ 152 Verführung Minderjähriger (bis 14 J.) und Jugendlicher (bis 18 J.)

§ 153 Anwendung von Gewalt, Betrug usw. Strafverschärfung im Falle des Selbstmordes.
§ 154 Nötigung einer Frau in abhängiger Lage.
§ 155 Zuhälterei, Kuppelei.
§ 156 Verlassen hilfloser Personen in lebensgefährlicher Lage.
§ 157 verschärft die Strafe bei einem Arzt.
§ 158 Böswillige Nichtzahlung von Unterstützungen.
§§ 180—81 Uebertretung der Vorschriften betr. Seuchenbekämpfung. Ausübung des ärztlichen Berufs ohne Vorbildung.

48) Eine vortreffliche Einführung in diese Probleme ist die Schrift des ehem. Breslauer Strafrechtslehrers Xaver Gretener: Die neuen Horizonte im Strafrecht und die Strafgesetzgebung mit besonderer Rücksicht auf das Progetto Preliminare die Codice Penale Italiano Libro I. Roma 1921, in „Der Gerichtssaal" Bd. 90 (Union Dt. Verlagsanstalt Stuttgart 1924).

Das Problem: Vererbung oder Mileubedingtheit kommt bekanntlich auch in den beiden großen italienischen Strafrechtsschulen, der kriminalanthropologischen Schule Cesare Lombrosos und der soziologischen Enrico Ferris zum Ausdruck. Beide Schulen sind streng deterministisch. Der oberste Grundsatz der Ferrischen Schule ist, daß die Schwere des Delikts nicht von der Zurechenbarkeit, sondern der sozialen Gefährlichkeit bestimmt wird:

„il grado della offesa non si misura dalla imputabilità, ma dalla temibilità o pericolosità dell' autore".

Im Zusammenhange mit diesen Grundsätzen steht die Erörterung über unbestimmte Verurteilung, Sicherheitsverwahrung usw. — also Fragen von höchster Wichtigkeit für die Eugenik.

49) Vgl. den § 2 des Deutschen Strafgesetzbuches:

„Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde."

Hier ist also „analoge Anwendung" eines Strafgesetzes ausgeschlossen. — Daß Sowjetrußland in Abweichung vom Prinzip der Tatbestandsmäßigkeit auch vor Ausdehnung des Gesetzes auf analoge Fälle nicht zurückscheut, zeigt die in Anm. 39 erwähnte Verordnung, die den Begriff der „Notzucht" bezw. „Vergewaltigung" in unzulässiger Weise auf ganz andere Sachverhalte anwendet. Bezüglich der Gefahren der „Beweglichkeit" und der „freien Rechtsfindung" für die Rechtssicherheit vergl. Anm. 37.

50) Vgl. Schmidt, Eberhard, Strafrechtsreform und Kulturkrise, C. B. Mohr, Tübingen 1931:

An Stelle des liberalen Grundsatzes der garantierten Freiheitssphäre für jeden Einzelnen, wie er sich in dem Satze „nulla poena sine lege" ausdrückt, gibt die kommunistische Aktion, repräsentiert durch das neue russische Strafrecht, das einzelne Glied zu Gunsten der Gemeinschaft auf. Die Verbrechen sind nicht mehr tatbestandsmäßig umgrenzt, die Deliktsbeschreibungen bilden lediglich „regulative" Prinzipien. Ja, nicht einmal eine Tat ist für die Strafbarkeit erforderlich, sondern es genügt, daß eine Gefahr vorhanden sei. —

Das richtige Maß zwischen der schrankenlos individualistischen Auffassung des Liberalismus und der extrem kollektivistischen Mißachtung der Rechte des Individuums dürfte auch hier nur in einer Lehre zu finden sein, die den gerechten Ausgleich der beiden Interessensphären anstrebt. Die aristotelisch-thomistische Philosophie dürfte auch auf diesem Gebiete, besonders in ihren Staats- und Soziallehren, sich als eine wahre „philosophia perennis" erweisen!

[51] Dieses Gesetz enthält neben einigen offensichtlich klassenkämpferischen Bestimmungen auch einige vom Standpunkt des öffentliches Wohles beachtenswerte Grundsätze. So würde Alinea c zweifellos auch die Entziehung der ärztlichen Approbation in den Fällen erwiesener Unzuverläßigkeit ermöglichen, besonders in Verbindung mit dem strengen Kurpfuschereiverbot Rußlands.

Die Berufsuntersagung wird außerdem noch besonders geregelt im § 48, ferner die Entziehung der Elternrechte im § 49a.:

§ 48: „Personen, die vom Gericht verurteilt sind und infolge systematischen Mißbrauchs in der Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes oder bei Führung ihres Amts als sozialgefährlich angesehen werden, kann durch Gerichtsurteil für die Dauer von höchstens 5 Jahren das Recht abgesprochen werden, den betreffenden Beruf oder das betreffende Gewerbe auszuüben oder die Erfüllung bestimmter Pflichten zu übernehmen."

Nach einer Erläuterung des VK. f. J. (vgl. Schuwaloff in W. 1924, S. 372) ist es unzulässig, dem Verurteilten das Recht, einen bestimmten Beruf auszuüben, zu entziehen, wenn dieser Beruf das einzige Subsistenzmittel des Verurteilten bildet. Vgl. § 23 Grunds. S S S R. s. S. 427.

§ 49a. (Hinzugefügt durch die Novelle vom 11. VIII. 24.)

„Verurteilten, die ihre Elternrechte mißbraucht haben, können durch Gerichtsurteil diese Rechte für beliebige Dauer entzogen werden."

[52] § 47. „Wenn gemäß § 17 des Strafgesetzbuches das Gericht den Angeklagten nicht bestraft, zugleich aber der Ansicht ist, daß sein Verbleiben auf freiem Fuße für die Gesellschaft gefährlich ist, verfügt das Gericht die zwangsweise Unterbringung des Angeklagten in eine Anstalt für geistig oder moralisch Minderwertige oder in eine Krankenanstalt."

§ 17. „Der Bestrafung unterliegen Personen nicht, die ein Delikt im Zustande dauernder Geisteskrankheit oder zeitweiliger Störung der Geistestätigkeit oder überhaupt in einem solchen Zustande verübt haben, in dem die Täter sich von ihren Handlungen keine Rechenschaft haben geben können, ferner auch diejenigen, die, wenn sie auch im Zustande geistigen Gleichgewichts gehandelt haben, zur Zeit der Fällung oder Vollstreckung des Urteils an einer geistigen Krankheit leiden. Auf solche Personen können lediglich die Maßnahmen des sozialen Schutzes, die in § 46 des Strafgesetzbuchs bezeichnet sind, angewendet werden."

Vgl. weiter folgende Paragraphen:

§ 18. (In der Fassung der Novelle vom 10. VII. 23.)

„Eine Strafe wird nicht verhängt über Personen im Kindesalter bis zu 14 Jahren und auch über alle Nichtvolljährigen von 14 bis zu 16 Jahren,

falls hinsichtlich der letzteren die Kommission für Angelegenheiten der Nichtvolljährigen die Möglichkeit feststellt, sich auf Maßnahmen medizinisch-pädagogischer Einwirkung zu beschränken."

§ 18a. (In der Fassung der Novelle vom 11. XI. 22.)

„Für Nichtvolljährige von 14 bis zu 16 Jahren ist die vom Gericht zu verhängende Strafe auf die Hälfte der von dem betreffenden Paragraphen angedrohten Höchststrafe zu ermäßigen."

[53] Vgl. Hiller, Sittlichkeit und Strafrecht. Gegenentwurf zu den Strafbestimmungen des Amtlichen Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches über geschlechtliche und mit dem Geschlechtsleben in Zusammenhang stehende Handlungen (Abschnitte 17, 18, 21, 22, 23) nebst Begründung. Herausgegeben vom Kartell für Reform des Sexualstrafrechts. Mitarbeiter: Felix Halle, Magnus Hirschfeld, Arthur Kronfeld, Richard Linsert, Heinz Stabel, Helene Stoecker, Felix A. Theilhaber, Siegfried Weinberg, Joh. Werthauer. Verlag der Neuen Gesellschaft, Berlin 1927.

Vgl. dazu die kritische Besprechung des Verf. im Aerztl. Vereinsblatt 1928 S. 47, 96; ferner „Ethik" 1928, S. 27.

[54] 1. Dekret des Volkskommissariats für Gesundheitswesen („Narkomsdraw") und des Volkskommissariats für Justiz („Narkomjust") vom 18. November 1920 (Nr. 90):

„In den letzten zehn Jahren ist nicht nur in Rußland, sondern auch in Westeuropa die Zahl der Fruchtabtreibungen beständig gestiegen. Die Gesetze aller Länder kämpfen gegen dieses Uebel, indem sie die Schwangere, die sich zur Abtreibung ihrer Frucht entschließt, sowie den Arzt, der die Abtreibung bei ihr ausführt, bestrafen.

Diese Art der Abortbekämpfung zeitigte bisher nirgends positive Ergebnisse. Im Gegenteil, sie machte lediglich den Abort zu einer unterirdischen (illegalen) Angelegenheit. Sie machte die Frauen zu Ausbeutungsobjekten für geldgierige Kurpfuscher und Aerzte, die gerade aus der Heimlichkeit der Operation ein Geschäft machten.

Mit dem Resultat, daß 50% der abortierenden Frauen an Infektionen erkrankten und 4% starben!

Die Arbeiter- und Bauern-Regierung ist sich darüber klar, daß dieser Zustand ein großes Uebel für die proletarische Gesellschaft bedeutet. Sie bekämpft den Abort, indem sie

1. die werktätigen Frauen über alle schädlichen Folgen der Abtreibung aufklärt,
2. soweit als irgend möglich den Mutter- und Säuglingsschutz ausbaut.

Nur auf diesem Wege werden sich in Zukunft die Aborte eindämmen lassen. Heute aber, wo durch die schweren sozialen Verhältnisse der Gegenwart und das moralische Erbteil der Vergangenheit noch eine große Anzahl von Frauen zum Abort gezwungen wird, erläßt das Volkskommissariat für Justiz folgende gesetzlichen Bestimmungen. Um die Frauen vor kurpfuschenden Laien und geldgierigen Aerzten zu schützen!



Zum gesundheitlichen Schutz der Frauen und im Interesse des Nachwuchses! Vor allem aber, weil die beiden Volkskommissariate aus dem bisherigen Gang der Dinge die Ueberzeugung gewonnen haben, daß alle früheren Maßnahmen zur Bekämpfung des Aborts ihr Ziel verfehlten:

1. Es werden unentgeltlich operative Unterbrechungen der Schwangerschaft in den Spitälern der Sowjetregierung zugelassen, wobei ein Maximum an Unschädlichkeit gesichert wird.
2. Es wird auf das strengste verboten, diese Operation durch irgend jemand außer einem Arzt auszuführen.
3. Die Hebamme oder Wärterin, die sich eine solche Operation zuschulden kommen läßt, verliert das Recht zu praktizieren und ist dem Volkstribunal zu übergeben.
4. Der Arzt, welcher eine solche Operation aus selbstsüchtigen Gründen in seiner Privatpraxis ausführt, ist auch dem Volkstribunal auszuliefern."

Da die vorhandenen Krankenhäuser daraufhin nicht ausreichten, um dem Ansturm der Anwärterinnen auf einen künstlichen Abort zu genügen, wurde von der Abteilung für Mutter- und Säuglingsschutz gemeinsam mit dem Volkskommissariat für Justiz am 3. November 1924 das Dekret vom 18. November 1920 ergänzt wie folgt:

(Rundschreiben des Volkskommissariats für Gesundheitswesen Nr. 221 vom 3. November 1924. An alle Gubprokurore (Gouvernementsanwälte) und Gubsdrawe (Guv.-Gesundheitsämter) unterzeichnet von S e m a s c h k o, K u r s k i, L e b e d o w und B e r e s i n):

„Das am 18. November 1920 erlassene Dekret (Nr. 90) bezweckte lediglich den Kampf gegen den illegalen Abort und gegen Sanitätspersonal, das aus dem Abort ein Geschäft machte . . ."

Als zur Ausführung einer Schwangerschaftsunterbrechung geeignete sind vom Narkomsdraw die den Krankenhauseinrichtungen entsprechenden Bedingungen anerkannt worden. Jedoch in Anbetracht dessen, daß die sowjetischen Krankenhäuser gegenwärtig nicht imstande sind, allen Anträgen auf Vornahme der vorgenannten Operation nachzukommen, sind zur Regelung dieser Frage:

I. bei allen Unterabteilungen für Mutter- und Säuglingsschutz gemäß dem Erlaß des VK für Gesundheitswesen vom 9. 1. 1924 (Nr. 13) Kommissionen aus Aerzten und Vertrauenspersonen der Frauensektion („Shenotdiel") zu bilden. (Sog. „Rayonkommissionen"). Diese Kommissionen haben die Abortbetten in den Sowjetkrankenhäusern zu verteilen. Da die Krankenhäuser in erster Linie Mitglieder der Krankenkassen aufnehmen, so müssen die Kommissionen bei der Verteilung der Betten folgende Reihenfolge innehalten:

1. Arbeitslose Alleinstehende, die von der Arbeitsbörse unterstützt werden.
2. Arbeitende Alleinstehende, die schon ein Kind haben.
3. In der Industrie beschäftigte Frauen, die mehrere Kinder haben.
4. Verheiratete arbeitende Frauen, die mehrere Kinder haben.
5. Alle übrigen Krankenkassenmitglieder.

Dann folgen alle „Bürgerinnen“, die zu keiner Kasse gehören.

II. Darf die Operation auch in einer Privatklinik ausgeführt werden, sofern die Klinik von der Gesundheitsbehörde des Gouvernements hierfür registriert ist.“

Es folgen Einzelbestimmungen über die Grundsätze, nach denen die Kommissionen ihr Votum zu erteilen haben.

U. a. wird bestimmt:

Wenn eine Frau sich um eine kostenlose Operation bemüht, so muß sie vorlegen:

a) Ein Attest über das Bestehen der Schwangerschaft entweder von einem Sowjet-Krankenhaus oder von einem Ambulatorium oder von einer Schwangerenberatungsstelle.
b) Ein Attest über etwaige Krankheiten von einer derselben behördlichen Stellen oder von einem Dispensaire.
c) Eine Bescheinigung von der Arbeitsstelle über die Höhe des Einkommens.
d) Eine Bescheinigung vom Haus-Sowjet über die Familienverhältnisse.

Hierbei ist von Wichtigkeit, daß die Verordnung vorschreibt, die Kommission müsse jede Frau aufklären:

1. Ueber die gesundheitlichen Nachteile der Abtreibung.
2. Ueber die mit der Operation verbundene Lebensgefahr.
3. Ueber die Nachteile, die die Aborte für das Wohlergehen der Sowjetrepublik darstellen.

Unabhängig davon sind alle Abteilungen des Mutter- und Säuglingsschutzes verpflichtet, gegen die Abtreibung zu agitieren. Sie haben unaufhörlich Aufklärungsvorträge, Theateraufführungen von Gerichtsverhandlungen gegen Hebammen und Kurpfuscher zu veranstalten, um der breiten Masse die Schädlichkeit der Aborte im allgemeinen und die Gefahr der pfuscherhaften Aborte im besonderen vor Augen zu führen.

(Vgl. hierzu die Kritik des Films „Sonja Petrowa“ in „Ethik“ 6. Jg. H. 1. 1929).

Die Frauen, denen die Operation abgeschlagen wurde, sind streng zu kontrollieren, ob sie nicht doch heimlich abortieren. — Alle Aborte sind obligatorisch zu registrieren, eine Rundfrage über die Ergebnisse des Dekrets, besonders auf dem Lande, einzuleiten.

Neben diesen beiden grundlegenden Dekreten sind noch verschiedene weitere Verordnungen ergangen. — Ein Rundschreiben des Narkomsdraw vom 9. Januar 1924 (Nr. 13) suchte bereits die Verteilung der Krankenhausbetten für unentgeltliche Aborte im Hinblick auf den Bettenmangel in ähnlicher Weise zu regeln, wie das Rundschreiben Nr. 221 vom 3. November 1924:

1. Arbeitslose Alleinstehende, welche Unterstützungen von der Arbeitsbörse erhalten,
2. Einzelstehende Arbeiterinnen, welche ein Kind haben,
3. Kinderreiche Frauen, welche in Produktion arbeiten,
4. Kinderreiche Frauen von Arbeitern (als kinderreich werden diejenigen angesehen, die drei Kinder haben),

5. Alle übrigen Kategorien von Versicherten. (cf. Haustein).

Weiter ist wichtig ein „Zirkular“ vom 12. Dezember 1924, in dem den Ärzten, die in geburtshilflich-gynäkologischen Ambulatorien und Beratungsstellen für Schwangere arbeiten, empfohlen wird, „den Frauen Ratschläge über die Methode der Schwangerschaftsverhütung zu geben in denjenigen Fällen, in denen eine Schwangerschaft nicht möglich oder nicht erwünscht ist. Die Abteilung hält eine weitgehende öffentliche Reklame für Präventivmittel für unzulässig. Die Angabe dieser Mittel soll Sache des Arztes sein und die Initiative zur Angabe soll nicht vom Arzt, sondern von der Frau ausgehen.“ (cf. Harmsen).

Eine Verordnung vom 1. Juli 1924 führte zum Studium der sozialhygienischen Seite der Aborte die zwangsweise Registrierung der Aborte und Anlage von Fragebogen und Karteien ein. Die Karte wurde im Jahre 1925 verbessert und ergänzt. (vgl. Harmsen).

In Auslegung der vorerwähnten Bestimmungen hat das Oberste Gericht in einer Plenarsitzung vom 20. April 1927 entschieden, daß unter Ausführung des Abortus in „antisanitärer Umgebung“ eine solche zu verstehen sei, bei welcher die notwendigen hygienischen Bedingungen zur Ausführung dieser Operation mit der dazu gehörigen Vorbereitung und mit der entsprechenden nachoperativen Krankenpflege fehlen.

In dieser Hinsicht ist bemerkenswert ein Prozeß, der gegen einen Dr. Gottlieb in Moskau geführt wurde (vgl. D. m. W. 1927, 16, 670). Besagter Arzt wurde zu einer schweren Gefängnisstrafe, fünf Jahren Ehrverlust und Entziehung der Approbation verurteilt — nicht weil er abgetrieben hatte, sondern weil er dies unter antisanitären äußeren Bedingungen getan hatte.

Neuerdings ist zur Verhütung der Ausnutzung der Notlage von Frauen auch für die Privatklientel eine Höchstgebühr von dreißig Rubel festgesetzt, die nicht überschritten werden darf (vgl. Aerztl. Vereinsblatt 1929, S. 33).

Jedenfalls zeigen diese Bestimmungen das eine: Daß selbst in Sowjetrußland von einer bedingungslosen und uneingeschränkten Freigabe der Abtreibung, wie sie bei uns manche Autoren befürworten, nicht die Rede sein kann.

[55] Nach Wladimirskij, Ssudebno medizinskaja ekspertisa, Kn. V. 1927 hat das gerichtsärztliche Gutachten zu berücksichtigen:

1. Ist tatsächlich eine Schwangerschaft unterbrochen worden?
2. Ist der Abort spontan erfolgt oder absichtlich provoziert worden und mit welchen Mitteln?
3. Sind schädliche Folgen für die Gesundheit der Frau entstanden? Im Todesfalle: Ist die Fruchtabtreibung als Ursache für den Todeserfolg anzuschuldigen?

[56] Befremdend ist es, daß Lenz (Baur-Fischer-Lenz, l. c. S. 293 ff) zur Frage „Ist das Verbot der Abtreibung rassehygienisch erwünscht?“ sich auf eine wissenschaftlich so wenig fundierte Arbeit bezieht, wie die von Clara Bender, Das Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung und seine Wirkung auf die Rasse, G. Korn, Breslau 1927. — Lenz ist bei seiner Beurteilung der russischen Abortgesetze vom Standpunkt der Eugenik zweifellos zu optimistisch.

[57] Vgl. hierzu mit besonders klarer und überzeugender Begründung Muckermann, Eugenische Eheberatung, F. Dümmler, Verlag 1931 (Das kommende Geschlecht, Bd. 6, H. 1/2.) Unter vielen z. T. vortrefflichen Werken habe ich selten eine so überzeugende Begründung des Rechtsschutzes der Leibesfrucht gefunden wie bei dem Schweizer Arzt Dr. G. Clément (Fribourg-Suisse), „Le droit de l'enfant à naître", Ch. Beayert, Bruges 1931.

[58] Grotjahn und Radbruch, Die Abtreibung der Leibesfrucht. Zwei Gutachten. Verlag „Vorwärts", Berlin 1921.

[59] Vgl. die Anm. 1 zitierte Schrift S. 6. Mit Absicht ist hier zunächst jede Bezugnahme auf ethische Erwägungen vermieden und lediglich auf die biologische Natur der Leibesfrucht verwiesen.

[60] Burgdörfer, Der Geburtenrückgang und seine Bekämpfung. Die Lebensfrage des deutschen Volkes. Veröff. a. d. Geb. d. Medizinalverwaltung Bd. XXVIII. H. 2. R. Schoetz, Berlin 1929.

Der Gedankengang, von dem aus Burgdörfer die Notwendigkeit einer Bereinigung der Geburtenziffer begründete, ist etwa folgender: Die Geburtenüberschüsse täuschen über den Ernst der bevölkerungspolitischen Lage. Sie beruhen gegenwärtig nur auf einem Rückgang der Sterblichkeit infolge verschobener Altersklassenbesetzung mit besonders schwacher Besetzung der jüngsten und ältesten Jahrgänge. Hierin liegt eine „Hypothek des Todes" begründet, die dann fällig ist, wenn die z. Zt. stärker besetzten jüngeren Jahrgänge sich dem Ende ihres Lebens nähern. — Weiter ist zu berücksichtigen die allgemeine Verlängerung der mittleren Lebensdauer zwecks Berechnung des zur Bestandserhaltung nötigen Geburten-Soll. Nicht die tatsächlichen „allgemeinen" Sterbeziffern, sondern die aus den Sterbetafeln berechnete mittlere Lebensdauer gibt den Maßstab für die „bereinigten Geburtenziffern". Diese müßte in einer „stationären Bevölkerung" mindestens so hoch sein, wie die bereinigte Sterbeziffer. Eine stationäre Bevölkerung ist aber eine solche, die sich nicht nur der Zahl nach, sondern auch dem inneren Aufbau nach gleichbleibt.

Aus diesem Begriffe ergibt sich, wie verschiedene biologische Bedeutung das „Tausend der Bevölkerung" haben kann je nach der Zusammensetzung und dem Altersaufbau.

[61] Es dürfte kaum möglich sein, die wirkliche Zahl der Aborte genau zu ermitteln. Es wäre nötig, festzustellen, ob sie immer noch weiter steigt. Man möchte Letzteres schon deswegen eher glauben, weil einmal die Freigabe in Rußland erst allmählich in vollem Umfange zur Wirkung gelangen dürfte, zum anderen, weil jede erwiesene Abnahme voraussichtlich mit großer Genugtuung als Erfolg der sozialen Maßnahmen allgemein bekannt gemacht werden würde. — Jedenfalls lassen manche Stellen in der Literatur eher auf ein weiteres Ansteigen schließen.

Genss bemerkt, daß unter 1968 Bezirksärzten in ihren Berichten „nur" 292 von massenhaften täglichen Abtreibungsgesuchen berichten. Das sind beinahe 15% aller Berichte!

An anderer Stelle erwähnt er, daß bei 1000 Textilarbeiterinnen Aborte vorkamen

| | | |
|---|---|---|
| in den Jahren | 1900—1913 | 5—6 |
| „ „ „ | 1920—1922 | 23 |
| „ „ „ | 1923—1924 | 29 |

In Petersburg fielen 1925 auf 1000 Geburten 302 registrierte Unterbrechungen (vgl. Ztschr. z. Förd. d. Hebammenwesens 1926, Juli, S. 57).

Klein berichtet aus der Universitäts-Frauenklinik Woronesch, daß die Zahl der Aborte seit der Legalisierung aus sozial-ökonomischen Gründen stark gewachsen ist. Davon entfallen auffallend viele auf die erste Schwangerschaft.

Die große Zahl der Aborte bestätigen in ihren Arbeiten zahlreiche Autoren, u. a. Weissenberg.

Wirtschaftliche Notlage wird als Motiv in auffallender Uebereinstimmung der Autoren meist mit 70% aller Fälle angegeben.

Ueber Zunahme berichten weiter Solowjew, Alexandroff-Moskau, Untiloff, Ilkewitsch usw. (vgl. Krassilnikian, l. c.).

Alexandroff ist der Ansicht, daß die prozentualen Abortziffern in Wirklichkeit weit höher sind als die angegebenen.

Emeljanoff-Brjansk berichtete 1927 über bedeutende Zunahme der Abtreibungen im Kreise Brjansk.

Levit-Petersburg berichtet in einer statistisch gut fundierten Arbeit aus dem Jahre 1929: Alle russischen Autoren konstatieren, daß die Zahl der Aborte fortwährend wächst (Okintschitz, Bublitschenko, Kusmin u. a.). Die Legalisation hat die Zahl der Aborte nicht herabgesetzt. 1913—1925 kam 1 Abort auf 4 Geburten, 1924—1926 1 Abort auf 1,7 Geburten! — Die Wirkung dieser Zahlen sucht Levit dadurch abzuschwächen, daß er angibt, diese Steigerung sei nicht auf das Konto der Legalisation zu setzen, da man im Westen das Gleiche sieht.

Kallinikow-Saratow: Nach der Freigabe wuchs die Zahl der lege artis ausgeführten Schwangerschaftsunterbrechungen auf 80% im Jahre 1926; davon nur 5% bei kranken, durch die Schwangerschaft gefährdeten Frauen!

Hernett-Moskau: Die Zahl der Abtreibungen wächst von Jahr zu Jahr.

Das Anwachsen wiederholter Aborte zeigen die von Hernett bereits für 1925 festgestellten Zahlen. Sie betrugen für je 100 verheiratete Frauen in Moskau:

| | |
|---|---|
| erstmalige Aborte | 48,5 %. |
| zweites Mal | 27,3 %. |
| drittes Mal | 12,9 %. |
| viertes Mal | 6,0 %. |
| fünf und mehr | 5,3 %. |

Podsorow-Kiew erwähnt das „ungeheure Material an künstlichen Aborten."

Ziwatoff-Odessa berichtet über massenhafte Beanspruchung der Aerzte, rasche Zunahme der Abortzahlen.

Karlin-Petersburg gibt folgende Tabelle über das Verhältnis der Geburten zu den Abortzahlen (auf das Tausend der Bevölkerung, für Petersburg):

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1924 | Geburten | 26,4 | Aborte | 5,48 |
| 1925 | | 28,3 | | 12,04 |
| 1926 | | 28,3 | | 14,10 |
| 1927 | | 25,2 | | 21,83 |
| 1928 | | 23,0 | | 31,51 |

Der gleiche Autor gibt an anderer Stelle (Archiv für Frauenkunde) eingehende Tabellen für Moskau und Petersburg, die ein rapides Ansteigen der Aborte zeigen, das nicht bloß damit seine Erklärung findet, daß der legale Abortus einfach an Stelle des illegalen getreten ist. Tabelle 2 zeigt unter anderem, daß in Petersburg 1928 auf 100 Lebendgeborene 139,1 Aborte kamen!

Pajewsky fand unter 92 620 registrierten Schwangerschaften 42% Geburten und 58% Aborte!

Magid-Kiew läßt deutlich erkennen, daß die Zunahme der Abortzahl nicht nur scheinbar ist, nämlich auf Kosten des illegalen Aborts, sondern auf einem Anwachsen der absoluten Zahl beruht. Die Abortkurve weist nach neunjähriger Freigabe noch keine Anzeichen einer Stabilisierung auf.

Vgl. Genss, Was lehrt die Freigabe der Abtreibung in Sowjet-Rußland?

H. I. Der Abort auf dem Lande. Agis-Verlag, Wien 1926.

H. II. Der Abort in der russischen sozialistischen föderativen Sowjet-Republik. Agis-Verlag, Wien 1926.

Das Problem des Abortus. „Gosmedisdat" 1929.

[Проблема Аборта. „Госмедисдат." 1929).

Klein, Ueber den Einfluß vorangegangener Aborte auf den Verlauf der Geburt. M. m. W. 1927, 9, 364.

Weissenberg, in Zbl. f. Gyn. 1926, 9.

Emeljanoff in: Ginekologija i akuscherstwo 1927.

Levit, Beitrag zur Statistik des Abortus als einer sozialen Frage. Zbl. f. Gyn. 1929, 13, 803.

Kallinikow, 1000 künstliche Schwangerschaftsunterbrechungen (Abortus arte provocatus; Embryothripsia). Monatsschr. f. Geb. u. Gyn. Bd. 80. H. 2/3. 1929.

Amfiteatrow, Zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung. Wratschebnaja Gaseta, 32. Jg. Nr. 18. S. 1264.

Hernett: Vgl. Allg. Dt. Hebammenztg. 1928, 18, 360.

Ziwatoff in: Zbl. f. Gyn. 1928, 12, 757.

Karlin in: Med. Welt 1930, 41, 1487. — Ebenda 1929, 52, 1837. — Archiv f. Frauenkunde, Bd. 16, H. 1. S. 12 1930.

Pajewsky vgl. Karlin, Med. Welt 1930.

Podsorow, Zbl. f. Gyn. 1929, 48.

Magid, Zur vergleichenden Statistik des legalisierten und des nichtlegalisierten Abortus. Zbl. f. Gyn. 1930, 31, 1939.

[62] Ueber Aborte und Geburtenzahl in Rußland vgl. Peller, Fehlgeburt und Bevölkerungsfrage, Stuttgart 1930, S. 177 ff. ferner die sehr wichtigen Tabellen von Karlin, Archiv f. Frauenkunde. Bd. 16, H. 1, S. 13—15. (s. Tabellen):

Tabelle 1. Aborte in Moskau.

| Im Jahre | Gesamte Geburtenzahl | Gesamte Abortenzahl | Auf 100 Geburten fielen Aborte | Gesamtzahl der Bevölkerung | Prozent der im Krankenhaus ausgeführten Aborte | Auf 1000 der Bevölkerung kamen Geburten | Auf 1000 der Bevölkerung kamen Aborte | Gesamtzahl der Befruchtungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1909 | 52180 | 1972 | 3,8 | 1474785 | — | 35,4 | 1,3 | 36,7 |
| 1910 | 53715 | 2459 | 4,6 | 1526900 | — | 35,2 | 1,6 | 36,8 |
| 1911 | 54036 | 3486 | 6,4 | 1580900 | — | 34,2 | 2,2 | 36,4 |
| 1912 | 54806 | 3743 | 6,8 | 1636850 | — | 33,5 | 2,3 | 35,8 |
| 1913 | 54548 | 4926 | 9,3 | 1694815 | — | 32,2 | 2,9 | 35,1 |
| 1914 | 54405 | 5537 | 10,2 | 1754900 | — | 31,0 | 3,2 | 34,2 |
| 1921 | 36000 | 6723 | 18,7[4] | 1176600 | — | 30,6 | 5,7 | 36,3 |
| 1922 | 35328 | 7646 (4367)[3] | 21,6[4] | 1380700 | 43,0 | 25,6 | 5,5 | 31,1 |
| 1923 | 48780 | 8985 (3809) | 19,2[4] | 1620600 | 57,6 | 30,1 | 5,5 | 35,6 |
| 1924 | 51914 | 10152 (3809) | 19,5[4] | 1772000 | 62,4 | 29,3 | 5,7 | 35,0 |
| 1925 | 57537 | 18071 (3810) | 31,4 | 1855000 | 80,0 | 31,0 | 9,7 | 40,7 |
| 1926 | 58384 | 31886 (3893) | 54,7 | 2019453 | 87,8 | 28,9 | 15,8 | 44,7 |
| 1927 | 53369 | 40001 (5851) | 75,0 | 2083000 | 85,4 | 25,6 | 19,2 | 44,8 |

**Tabelle 2. Geburten- und Abortenfrequenz in Leningrad.**

| Im Jahre | Zahl der Lebendgeborenen | Zahl der Aborte | Auf 100 lebendgeborene Kinder kamen Aborte | Zahl der Bevölkerung | Auf 1000 der Bevölkerung kamen Lebendgeborene | Auf 1000 der Bevölkerung kamen Aborte |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1909 | 55915 | — | — | 1829000 | 30,6 | — |
| 1910 | 56230 | — | — | 1881300 | 29,9 | — |
| 1911 | 56966 | — | — | 1950300 | 29,2 | — |
| 1912 | 56099 | — | — | 2035600 | 27,6 | — |
| 1913 | 56155 | — | — | 2124600 | 26,4 | — |
| 1914 | 55460 | — | — | 2217500 | 25,0 | — |
| 1921 | 28517 | — | — | 830000 | 34,4 | — |
| 1922 | 24552 | — | — | 960000 | 25,3 | — |
| 1923 | 31906 | — | — | 1093000 | 29,2 | — |
| 1924 | 31601 | 6692 | 21,1 | 1221000 | 25,9 | 5,5 |
| 1925 | 38402 | 16598 | 43,2 | 1379000 | 27,8 | 12,0 |
| 1926 | 42608 | 21646 | 50,8 | 1535000 | 27,8 | 14,1 |
| 1927 | 40219 | 35523 | 88,3 | 1627000 | 24,7 | 21,8 |
| 1928 | 38483 | 53562 | 139,1 | 1700000 | 22,6 | 31,5 |

[3]) Die unteren Zahlen stellen die inkompletten („spontane") Aborte dar.

[4]) Diese — trotz Erwartung — geringe, keine Tendenz zum Steigen aufweisende Abortzahl dürfte durch Mangel an Plätzen in den Staatskrankenhäusern zu erklären sein.

Hierzu bemerkt Karlin: „Zu dieser Tabelle, in der der Abortenanstieg in Leningrad in den letzten 2 Jahren besonders in die Augen fällt, ist zu bemerken, daß die Durchführung einer vollständigen Statistik — in die auch die außerhalb der staatlichen Anstalten ausgeführten Aborte hineingelangten — dem Statistikamt erst in den letzten 2 Jahren (1927—1928) gelungen ist: früher war also die Statistik eine lückenhafte."

Tabelle 3.*)

| | 1925 | | 1926 | | 1927 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Aborte | Geburten | Aborte | Geburten | Aborte | Geburten |
| Moskau | 25,4 | 96,5 | 49,9 | 91,2 | 68,8 | 79,0 |
| Leningrad | 36,7 | 84,8 | 43,0 | 84,6 | 63,0 | 74,0 |
| Jaroslawl | 53,6 | 126,4 | 54,5 | 114,4 | 88,6 | 113,8 |
| Rjasan | 26,9 | 100,3 | 41,4 | 105,4 | 49,3 | 107,0 |
| Kostroma | 43,8 | 106,3 | 49,8 | 94,7 | 50,4 | 101,8 |
| Saratow | 67,5 | 106,4 | 93,1 | 102,9 | Angaben fehlen | 91,5 |
| Rostow a. D. | 4,97 | Angaben fehlen | 49,3 | 83,8 | 72,8 | 79,6 |
| Zarazin | 39,9 | 143,0 | 50,2 | 139,7 | 53,4 | 131,7 |

Diese Zahlen zeigen ganz unzweideutig das ständige Steigen der Abortziffer und Sinken der Geburtenziffer. Sie beweisen, wie groß der Einfluß des künstlichen Abortus auf den Geburtenrückgang tatsächlich ist. Ferner ist zu erwägen, daß auch für die Geburtenüberschüsse Rußlands das Gleiche gilt, wie für das unsere: Daß sie in den letzten Jahren durch die Abnahme der Sterblichkeit stark beeinflußt sind. So wird einstweilen eine bereits vorhandene mehr oder weniger starke tatsächliche Geburtenabnahme noch verschleiert.

63) Der Beeinflussung durch die Mittel der Gesetzgebung zugänglich sind nur die wirtschaftlichen Ursachen des Geburtenrückganges. Da aber zweifellos die ethischen Ursachen eine viel ausschlaggebendere Rolle spielen, diese aber der Beeinflussung durch die Gesetzgebung unzugänglich sind, ist von vornherein der Wirksamkeit sozialer Gesetze eine enge Grenze gezogen. — Daß trotzdem gewisse — wenn auch bescheidene — Erfolge möglich sind, zeigen die Sozialgesetzgebungen zur Förderung kinderreicher Familien in Frankreich und Italien (s. hierzu Harmsen, ferner Grotjahn betr. Elternschaftsversicherung; vgl. Niedermeyer, Geburtenrückgang und Sozialgesetzgebung, Verlag der „Ethik", Halle 1925).

64) Vgl. Niedermeyer, Sexualethik und Medizin, Wissenschaft und Weltanschauung. F. Borgmeyer, Hildesheim 1931. S. 10.

65) Vgl. das am Ende des Abschnittes über das Eherecht Gesagte.

66) Julius Wolf (Die neue Sexualmoral und das Geburtenproblem unserer Tage, G. Fischer, Jena 1928, S. 98 ff) berichtet über die tiefe Religi-

*) Nach Pestschansky, Statist. Obosrenie Nr. 2 (russ.). Die Prozentzahlen sind auf je 1000 geschlechtstätige Frauen (im Alter von 15—49 Jahren) berechnet.

osität, mit der das russische Volk in überfüllten Kirchen das Osterfest feiert. Das ist die geistige Grundlage, aus der Rußlands Menschenreichtum bis jetzt noch herstammte (vgl. meine Ausführungen in Aerztl. Vereinsblatt 1929, Nr. 1478, S. 78; s. a. „Caritas", 1929, 8). Inzwischen dürfte sich freilich durch den Terror der Gottlosenbewegung darin manches geändert haben — wenigstens äußerlich!

67) Es ist schon in diesem Falle so, wie ich es in „Caritas" 1929 ausgedrückt habe: Wo kein Strafgesetz bestraft, bestraft die Natur selbst! Kein Einsichtiger kann in einem Strafgesetz mehr als ein notwendiges Uebel — also in jedem Falle ein Uebel! — erblicken. — Man kann aber nicht gegen die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes damit argumentieren, daß man die ungeheure Zahl der Uebertretungen als Grund für die Abschaffung anführt! Man pflegt gegen die Strafbarkeit der Abtreibung u. a. einzuwenden: Schlimmer als es jetzt ist, kann es auch nicht mehr werden, wenn der Abort freigegeben wird. Denn jede Frau, die ihr Kind nicht austragen will, wird es auch schon jetzt los; die Freigabe würde nicht einen Abort mehr, nicht eine Geburt weniger veranlassen.

Dieser Einwand übersieht völlig, daß die Beseitigung der Strafdrohung das Gefühl für die Rechtswidrigkeit der Handlung auch dort vernichten würde, wo es jetzt noch besteht. Die Zahl der Aborte würde, wie Anm. 61 von Rußland beweist, noch mehr ansteigen.

68) Weissenberg (Archiv f. Rassen- und Gesellschaftsbiologie Jg. 18. H. 1. 1926) zeigt, daß die Zahl der Kinderverluste durch Abtreibung außerordentlich groß ist und eine bevölkerungspolitisch gar nicht hoch genug zu schätzende Bedeutung hat: „Die freie Abtreibung wird die Erhaltung der Minderwertigen und die Zugrunderichtung der Wertvollen zum Resultat haben!"

69) Man täuscht sich so vielfach darüber, daß die Qualität und Quantität in engsten Beziehungen zueinander stehen. Das Rezept „Weniger Quantität, mehr Qualität" ist sehr simpel, aber in Wirklichkeit liegen die Dinge viel komplizierter. Es gehört unbedingt ein gewisser Quantitätsüberschuß als notwendige Voraussetzung zur Qualitätszüchtung. Vgl. Bertillon: „pour avoir la qualité il faut avoir la quantité"; und das Problem der Minderwertigen ist in hohem Maße auch eine Quantitätsfrage. Vgl. meine Schrift „Sexualethik" S. 25.

70) Von deutschen Autoren hat besonders Engelsmann gezeigt, wie groß die Bedeutung des Aborts für den Geburtenrückgang ist. Sie wird vielfach unterschätzt, in der Annahme, daß der Abort dem Präventivverkehr gegenüber zahlenmäßig keine so bedeutende Rolle spiele. Vgl. Engelsmann, Selbstmord des Volkes durch gewaltsame Geburtenverminderung. C. Meinhold, Dresden 1927.

71) Daß die Aufhebung des Verbotes in der Tat eine Schranke beseitigt, zeigt die Erwägung, daß nach sowjetrussischer Anschauung der Wunsch der Frau allein entscheidend ist, ob sie Mutter werden will oder nicht. Der Arzt kann sich dem Wunsche nicht entziehen. Typische Begründung in Krankengeschichten: „Die Frau wünschte den Abort" — vgl. Kaminsky, Zbl. f. Gyn. 1928, 15, 967.

[72]) Bei der gegenwärtigen mittleren Lebensdauer von ca. 60 Jahren ist eine Geburtenziffer von knapp 17 auf das Tausend der Bevölkerung zur bloßen Erhaltung des Bestandes erforderlich. Nach Burgdörfer haben wir bereits für Deutschland eine bereinigte Geburtenziffer von 16,6 aufs Tausend; in den Großstädten erheblich weniger — Berlin hat für 1927 eine (unbereinigte!) Geburtenziffer von 9,9!

[73]) Baur-Fischer-Lenz, l. c. S. 297 ff. vgl. Anm. 56.

[74]) Manche Veröffentlichung mußte an schwer zugänglicher Stelle erfolgen, da die Schwierigkeiten, die Arbeiten an anderer Stelle zu publizieren, bisweilen über das begreifliche Maß hinausgingen! — Einen schwächlichen Versuch zur Widerlegung hat Karlin (Arch. f. Frauenkunde, Med. Welt 1930) unternommen; die von ihm angeführten Tatsachen waren aber weit mehr Beweis als Widerlegung meiner bisherigen Veröffentlichungen. Karlins letzte Arbeit ist nur den Worten, nicht aber den berichteten Tatsachen nach eine Verteidigung des Sowjetsystems; noch weniger gilt dies von früheren Arbeiten des Verfassers.

Eine sachliche Erwiderung von mir an Karlin ist durch die „Medizinische Welt" abgelehnt worden und mußte dann im Verlage von E. Ebering, Berlin, erscheinen!

[75]) Daß die geheimen Aborte (Kurpfuscheraborte) zahlenmäßig immer noch eine Rolle spielen, läßt sich auch durch eine große Zahl von Arbeiten belegen. Vgl. Ssemkowsky-Shitomir, Magid, Silin-Rostow, Atajanz-Baku, Levit-Petersburg, Hernett-Moskau, Genss u. a.

Ssemkowsky, Zbl. f. Gyn. 1927, 8, 511.

Magid, Zbl. f. Gyn. 1926, 9; 1931, 9; Arch. f. Frauenkunde Bd. 16. H. 5.

Silin, Zbl. f. Gyn. 1926, 22.

Kamajew, Wratschebnaja Gaseta, 32. Jg. (Fall von 8 mal eigenhändig ausgeführten Aborten!)

Atajanz, Zbl. f. Gyn. 1929, 10, 615.

Levit, Zbl. f. Gyn. Gyn. 1929, 13, 803 ff.

Toskin, Wratschebnaja Gaseta 32, 10, 743 (1928) (Bericht über Fall von Hebammenpfuscherei).

[76]) Karlin, Med. Welt 1930.

[77]) Ueber violente Verletzungen berichten:

Lessnoi-Moskau (1925): „Die Zahl der künstlichen Aborte wächst: die Perforationen mit Darmverletzung sind meist vom Arzt verursacht." (Uterus-Perforationen bei künstlichen Aborten. Med. Klinik 1925, 19.)

Alexandroff-Moskau erwähnt gleichfalls Häufigkeit der Perforation. (Geburtsh. Gyn. Ges. Moskau 10. Mai 1922).

Barsky-Petersburg, Mitteilung bemerkenswerter Fälle. Monatschr. Geb. & Gyn. Bd. 79, 1929.

Silin-Rostow berichtet über mehrfach beobachteten Abriß der Portio vaginalis bei Aborten und häufige Entstehung von Cervix-Scheidenfisteln („fistula cervico-laqueatica") Zbl. f. Gyn. 1926, 22.

Er bemerkt dazu: Trotz der Freigabe wenden sich immer noch zahlreiche Frauen an „Nichtspezialisten". Das Resultat sind die immer häufiger beobachteten Verletzungen.

Rosenzweig (Schabolower Krankenhaus b. Moskau) berichtet über eine schwere Blasenzerreißung nach Uterusperforation bei Schwangerschaftsunterbrechung. Zbl. f. Gyn. 1928, 48, 3092. — Der hier beschriebene Fall gehört allerdings schon in das Gebiet der schweren Kunstfehler und kann nicht als typisch gelten.

Die Zahl der Berichte über violente Verletzungen ist freilich gering. Es darf angenommen werden, daß mit zunehmender Erfahrung der Aerzte diese Verletzungen immer seltener werden. Trotzdem stimmt auch die Mehrzahl der russischen Aerzte überein in der Auffassung, daß die Abortoperation selbst in der Hand des geübten Facharztes niemals ungefährlich ist. In das Kapitel „violente Verletzungen" gehört auch der Verblutungstod beim Abort, ferner die Gefahr durch Verkennung einer Extrauterinschwangerschaft und als Beitrag zu den bisweiligen außergewöhnlichen Schwierigkeiten der Unterbrechung das Thema „Toleranz des Uterus", d. h. der ungestörte Fortgang der Schwangerschaft trotz wiederholter brüsker Unterbrechungsversuche.

Ueber Verblutungstod berichtet Bass-Rostow (Zbl. f. Gyn. 1927, 18, 1919).
Magid-Kiew: „In der jüngsten Zeit ist die Zahl der letalen Blutungen bei Aborten — augenscheinlich infolge der bedeutenden Zunahme der letzteren — gewachsen." Zbl. f. Gyn. 1929, 14, 871.
Jolkin-Petersburg: Fall von Cervixschwangerschaft nach mehreren legalen Aborten, Pat. wegen Blutung fast ad exitum gekommen (hier mehr Folgezustand!). Zbl. f. Gyn. 1926, 48, 3071.

Betr. Gefahr der Verkennung einer Extrauterinschwangerschaft vgl. Levit, Zbl. f. Gyn. 1929, 13, 808: Bisweilen tödliche Komplikation, Abrasio unter Verkennung extrauteriner Schwangerschaft. Eine Pat. starb. ½ Stunde post laparatomiam. „Diese 9 Fälle zeigen zur Genüge, daß die Indikationsstellung zur Operation des Aborts eine sehr verantwortliche Aufgabe ist und daß die Kranken bei leichtfertiger Indikationsstellung manchmal zugrunde gehen." „Die Indikationsstellung wird zur schwierigen und verantwortlichen Aufgabe für erfahrene Spezialisten."

Demgegenüber vergleiche man den Optimismus, mit dem man glaubt, durch massenhafte Ausbildung der Aerzte in der „kleinen Gynäkologie" (Karlin) diese Schwierigkeiten meistern zu können. Die Auffassung, daß die Eingriffe zur Schwangerschaftsunterbrechung zur „kleinen Gynäkologie" gehören, unterschätzt die Gefahren und kann sich schwer rächen.

Zum Kapitel „Toleranz des Uterus" verfügen wir auch über beachtenswerte Berichte, die die Größe der gelegentlichen Schwierigkeiten eindrucksvoll zeigen.

Kaminsky-Shitomir, Zbl. f. Gyn. 1928, 15, 967. („Die Frau wünschte einen Abort." Daraufhin erfolgt die Einleitung. Vgl. Anm. 71).

Weissenberg, Zbl. f. Gyn. 1926, 19.

Ueber das weitere Vorkommen septischer Erkrankungen trotz der Legalisation vgl.:

Karlin, Zbl. f. Gyn. 1924, 25. — Septische Erkrankungen werden nach Aborten doppelt so oft beobachtet wie nach Geburten.

Alexandroff-Moskau (s. o., ferner Krassilnikian, S. 46): „Vor dem Kriege wurde die Abtreibung, was auch jetzt weiter geschieht, nicht

nur von Aerzten und Hebammen, sondern auch von Pharmazeuten, Krankenhauspflegerinnen, ja sogar von Haarschneidern ausgeführt. Deshalb ist es nicht erstaunlich, daß da die Sepsis auftrat. Es ist aber sonderbar, daß damals, wo doch auch Abtreibungen vorgenommen wurden, die Sepsis nicht so stark auftrat wie jetzt."

Es mag natürlich sein, daß auf einen Teil dieser Fälle die Angabe von Karlin (Arch. f. Frauenkunde, Bd. 16) zutrifft:

> „Leider bleibt eine gewisse (geringe) Zahl von Frauen jenseits der Wirkungsweise des Dekrets, sie wenden sich zu den im Dunklen wirkenden ‚Aerzten' und bilden dasjenige negative Material, auf Grund dessen manche deutsche Autoren (Sellheim, Niedermeyer, Krauß u. a.) den Wert der Abortlegalisierung für die russischen Frauen einer abfälligen Kritik unterwerfen."

Daß unter der Wirkung der Freigabe die Zahl der schweren ausgesprochenen septischen Erkrankungen tatsächlich zurückgegangen ist, dürfte kaum bezweifelt werden können. Es wäre, wie schon im Text erwähnt, auch kaum vorstellbar, wenn nicht wenigstens ein gewisser Erfolg in dieser Hinsicht zu verzeichnen wäre. Es gilt nur, den richtigen Maßstab für seine Beurteilung zu gewinnen. — Die statistischen Erörterungen Roesles sind noch Gegenstand besonderer Würdigung. — Man hat in übereiltem Enthusiasmus Semaschko als den „Ueberwinder des Abortfiebers" auf eine Stufe mit Semmelweis als den Ueberwinder des Wochenfiebers stellen wollen (Ruben-Wolf). Zum mindesten ist es übereilt, von einer Ueberwindung des Abortfiebers zu sprechen.

Noch viel trüber wird das Bild, wenn wir nicht bloß die schweren Sepsis-Fälle ins Auge fassen, sondern die mittelschweren und leichteren fieberhaften Erkrankungen nach Aborten zur Beurteilung der gesundheitlichen Folgen heranziehen. Denn in ihren Nachwirkungen sind sie umso verhängnisvoller, je mehr sie zur Massenerscheinung werden. Aber diese Dinge gehören schon mehr zu den Spätfolgen des Abortus und sind dort zu besprechen.

[78] Einige der genannten Autoren sind auch als Dramatiker mit Tendenzstücken für die Freigabe der Abtreibung hervorgetreten (Friedrich Wolf „Zyankali", Crédé „Gequälte Menschen" usw.) — Vgl. Anm. 15. Ferner:

Crédé, Volk in Not, C. Reissner Verlag, Dresden 1927.

Höllein, Gegen den Gebärzwang. Berlin 1927.

Theilhaber, Schäffer, Ruben-Wolf und Klauber, Zuchthaus oder Mutterschaft? Verlag „Der Syndikalist", Berlin 1925.

Klauber, Aerztl. Mitt. 1928, 13, 250.

Wolf Lothar und Ruben-Wolf Martha, in „Rote Fahne" 1930, vgl. Allg. Dt. Hebammen-Ztg. 1930, 16, 322.

Schmincke, D. m. W. 1930, 41, 1743.

Kollwitz, D. m. W. 1930, 43, 1834.

Crédé, Dt. Aerzteblatt 1930, 22, 285.

Levy-Lenz in: Das neue Rußland, 1926, 7/8.

[79] Roesle, Die Statistik des legalisierten Abortus. Ztschr. f. Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, 1925, 10, 445.



Roesle, Puerperalfieber und legalisierter Abortus. Archiv für soziale Hygiene und Demographie, Bd. 2. H. 2. 1927.

80) Roesle betrachtet mit Wassilewsky den Abort nur als eine „soziale Erscheinung". — Seine statistischen Unterlagen gründen sich z. T. auf Pajewsky, Der Abortus in Leningrad, 1924/25 in: Bulletin in der Leningrader Gouvernementsabteilung für Statistik. Die Statistik konnte nach ihm erst organisiert werden, als die Genehmigung zum sozialen Abortus den „Rayonkommissionen" übertragen wurde.

> „Da seit Beginn der Rayonkommissionen der geheime Abort so gut wie aufgehört haben soll und auch keine Frauen mehr im Stadium einer Fehlgeburt in den Krankenhäusern Hilfe gesucht haben, dürfte den Monatsangaben vom März (1924) an wohl ein Anspruch auf Zuverlässigkeit zukommen."

Roesle schenkt den sowjetrussischen statistischen Angaben großes Vertrauen. — Er berechnet, daß die Geburtenziffer von Petersburg eine der höchsten großstädtischen Geburtenziffern überhaupt darstellt. Sie hat sich im Vergleich zu der Berlins gegenüber den Vorkriegsjahren nur wenig geändert. Sie betrug nach Roesles Angaben:

| | Für Petersburg | Für Berlin |
|---|---|---|
| 1911/13 | 27,7 | 20,3 |
| 1924 | 26,6 | 10,3 |

Wir sehen also in Petersburg nicht nur eine absolut höhere Geburtenziffer sondern auch einen nur unwesentlichen Rückgang derselben gegenüber der Vorkriegszeit im Vergleich zu Berlin.

Es wird nun der verhängnisvolle Fehler gemacht, diese günstigen Zahlen ursächlich der Freigabe des Aborts zuzuschreiben. Die Unvergleichbarkeit der Bevölkerungen wurde schon erörtert (vgl. Anm. 60). — Seit dem Jahre 1922 werden in Berlin die Sterbefälle an Puerperalfieber nach Abortus besonders ausgezählt. Roesle nimmt nun an, daß die Todesursachenstatistik in Petersburg mindestens ebenso zuverlässig ist wie in Berlin. „Der Vergleich wird nur dadurch beschränkt, daß in Leningrad die Sterbefälle nach Abortus nicht besonders ausgezählt werden." — Es wird nicht berichtet, ob sie im Vergleichsmaterial überhaupt mitgezählt worden sind.

Auf Grund dieses Materials kommt Roesle zu der Feststellung, daß in Berlin in den letzten Jahren rund viermal so viel Sterbefälle an Puerperalfieber auf 1000 Geburten trafen als in Petersburg (vgl. Tabelle).

Da sich nun weiter ergibt, daß rund vier Fünftel dieser Todesfälle nach Abortus eingetreten sind, kommt die restliche Zahl an Todesfällen nach Geburten der Gesamtzahl in Petersburg nahe. — „Daraus kann man folgern, daß die Zahl der Sterbefälle an Abortus in Leningrad im Vergleich zu Berlin äußerst gering sein muß . . . und ständig in Abnahme begriffen sein muß."

Diese Schlußfolgerung erscheint sehr bedenklich. Nach Roesles Statistik beträgt die gesamte Sterblichkeit an Puerperalfieber für Petersburg nahezu genau so viel wie für Berlin die Sterblichkeit an Puerperalfieber nur nach ausgetragener Geburt beträgt. — Statt nun aus dieser auffallenden Uebereinstimmung zunächst den Schluß zu ziehen, daß die Aborttodesfälle unter „Puerperalfieber" offenbar nicht mitgezählt sein können, wird der

durchaus unzulässige Schluß gezogen, daß in Petersburg die Puerperalfiebersterblichkeit nach Abort überhaupt gleich Null zu setzen sei! Und das Ergebnis dieser Berechnung wird in ursächliche Beziehung gesetzt zu der Tatsache, daß die Abtreibung in Berlin bestraft wird, in Petersburg dagegen nicht!

Vergleich der Sterblichkeit an Puerperalfieber in Berlin und Leningrad in den Jahren 1922—1924 (aus Roesle).

| Jahre | Groß-Berlin | | | | | | Leningrad | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Lebend- und Totgeburten | Sterbefälle an Puerperalfieber | | | | | Zahl der Lebend- und Totgeboren. | Sterbefälle an Puerperalfieb. | |
| | | insgesamt | | darunter | | | | | |
| | | ab-solut | auf 1000 Lebend- u. Totgeburt. | nach ausgetragenen Geburten absolut | nach ausgetragenen Geburten a. je 1000 | nach Fehlgeburt | | absolut | auf 1000 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 1922 | 47643 | 626 | 13,14 | 123 | 2,58 | 503 | 24959 | 94 | 3,77 |
| 1923 | 40489 | 559 | 13,80 | 100 | 2,47 | 459 | 33004 | 112 | 3,39 |
| 1924 | 41269 | 475 | 11,05 | 89 | 2,07 | 386 | 32762 | 86 | 2,63 |

[81] Engelsmann, Zur Frage des legalisierten Abortus. Ztschr. f. Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene, 2. Jg. Nr. 2. 1926.

Niedermeyer, Betrachtungen zur Arbeit Roesles „Die Statistik des legalisierten Abortus“, Zbl. f. Gyn. 1926.

Engelsmann bestreitet schon den Wert des von Roesle verwendeten Urmaterials. Der Vergleich von Berlin mit Petersburg wird eingehend kritisiert. Roesle zieht zum Vergleich die ungünstigste und anormalste Bevölkerung Deutschlands heran. In seiner Erwiderung (Arch. f. soz. Hygiene) setzt sich Roesle ausschließlich mit den Einwänden Engelsmanns auseinander. Wichtig für die Kritik sind folgende Ausführungen:

> „Die Berechnungsmethode der Mortalität an Puerperalfieber, deren ich mich bei dem Vergleich zwischen Leningrad und Berlin bedienen mußte, ist natürlich nur ein Notbehelf und an und für sich unlogisch, da nicht nur eine Geburt sondern schon eine Konzeption Anlaß zur Entstehung dieser Krankheit geben kann. Da die Leningrader Statistik nicht nur die Lebend- und Totgeborenen sondern auch die Aborte verzeichnet, so können wir dort die Gesamtsumme der Sterbefälle an Puerperalfieber post partum und post abortum in der allein logischen Weise mit der Gesamtzahl der Konzeptionen in Beziehung setzen.“

Aus diesen Worten geht die Berechtigung meiner Kritik deutlich hervor. — Die Auseinandersetzung mit Roesles Arbeit war nötig, weil sie immer noch zur Verteidigung der Freigabe als Beweis günstiger Erfolge in Rußland herangezogen wird.

[82] Ein typisches Beispiel: Eine Landfrau kommt in die Stadt, tritt in einem Hause aus einer Wohnung und fällt auf der Stiege tot um. Der herbeigerufene Arzt stellt als Todesursache „Herzschlag“ fest. Nur durch Zufall schöpft die Behörde Verdacht und ordnet die Sektion an. Diese ergibt

als Todesursache Embolie und eine frische Uterusperforation. So kommt es heraus, daß die Frau gerade beim Verlassen der Wohnung einer Abtreiberin verstorben war. — Dieser tatsächlich vorgekommene Fall ist typisch dafür, wie ohne obligatorische amtliche Leichenschau und sanitätspolizeiliche Obduktion die Todesursachenstatistik selbst bona fide verschleiert werden kann.

[83] Vgl. dazu Schneller, Inwieweit kann und muß den infolge Fehlens einer gesetzlichen Regelung der Leichenschau auf hygienischem und medizinalstatistischem Gebiet bestehenden Mißständen abgeholfen werden? Veröff. a. d. Geb. d. Med. Verwaltung XXIII Bd. H. 12 (224) R. Schoetz, Berlin 1925.

[84] Vgl. Peller, l. c., besonders S. 158 ff.

[85] Karlin, Ueber die Abortfrequenz in Rußland während des Krieges und der Revolution. Zbl. f. Gyn. 1924, 25, S. 1823.

[86] Vgl. hierzu die Auseinandersetzungen im Aerztl. Vereinsblatt 1929, Nr. 1475 und 1476, S. 7 und S. 33 ff., ferner Dt. Aerzteblatt 1930, S. 243, 285, 303, 340, 379.

L. Wolf (1929, S. 35) spricht von einem „bewundernswerten Resultat“ der einzeitigen instrumentellen Ausschabung ohne Narkose. — Vollmann hat schon durchaus Recht, wenn er dazu (S. 37) bemerkt:

> „Der Gedanke, bei einem unvorbereiteten graviden Uterus im dritten Monat, . . . einzeitig und instrumentell eine Abrasio vorzunehmen, hat für mich etwas Erschreckendes. Die Zeitschriften und Lehrbücher der Gynäkologen sind voll von Mitteilungen über schwere und schwerste Verletzungen bei solchem Vorgehen.“

Dührssen (1930, 379) kann nicht überzeugen, wenn er schreibt:

> „Die Gefahr der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft wird als Popanz, als Abschreckungsmittel benutzt. Diese Gefahr ist nicht größer als sie bei jeder modern geleiteten Geburt vorhanden ist.“

[87] Karlin (Arch. f. Frauenkunde, Bd. 16) erklärt selbst die immer noch für die Frauen bleibende hohe Gefahr der Unterbrechung aus den besonders ungünstigen anatomischen Voraussetzungen für die Operation — also einem Faktor, der in der Natur begründet und der Aenderung in keiner Weise mehr zugänglich ist, trotz aller Steigerung der Technik.

[88] L. Wolf und M. Ruben-Wolf berichten in der „Roten Fahne“ 1930, vgl. Allg. Dt. Hebammenztg. 1930, 16, 322, daß in der Frauenklinik des Zentralinstituts für Mutter und Kind jetzt Versuche mit dem Verfahren des Apothekers Heiser (Einspritzung einer Salbe) durchgeführt werden, die in der Mehrzahl ohne ärztlichen Eingriff zum Abort führen und nur in wenigen Fällen eine Auskratzung nötig machten. — Sellheim hat (M. m. W. 1930) dieses Mittel als rationell bezeichnet: es wird jetzt unter dem Namen „Interruptin“ bezw. „Antigravid“ in den Handel gebracht. — Amfiteatrow (Wratschebnaja gaseta 32. Jg. 18. S. 1264) empfiehlt als Methode Einspritzung von Jodtinktur und will das Verfahren an über 2000 Frauen ohne Nebenwirkungen angewendet haben. — Daß bei solchem Verfahren Spätschädigungen unvermeidlich sind, liegt auf der Hand und man sollte nicht erst versuchen, die Unschädlichkeit einzureden!

[89] Vgl. Karlin, Med. Welt 1930; ferner meine Erwiderung „Zur Würdigung des Buches von Dr. Serge Krassilnikian" E. Ebering Verlag 1931.

Zur Frage der Ausbildung der Aerzte in der „Aborttechnik", vgl. das Buch von Levy-Lenz, Die Schwangerschaftsunterbrechung, ihre Voraussetzung und ihre Technik, Albert Baumeister, Verlag, Berlin 1930 und meine Kritik desselben in Archiv f. Frauenkunde Bd. 17, und Deutsches Aerzteblatt 1931.

[90] Vgl. hierzu L. Wolf, Aerztl. Vereinsblatt 1929, S. 33.

Ruben-Wolf, Zur Freigabe der Abtreibung in Räterußland, Allg. Dt. Hebammenztg 1930, 2, 27. — Ferner: Rote Fahne 1930; Allg. Dt. Hebammenztg. 1930, 11, 224:

> „Die Technik ist jetzt auf der Höhe. Eingriffe werden ohne Narkose in 4—5 Minuten erledigt. Todesfälle kommen nicht vor."
>
> „Die dort geübte Methode ist der größte Triumph der heutigen medizinischen Wissenschaft!"

[91] Vgl. Standesordnung für die deutschen Aerzte, vom 5. September 1926, § 1 a:

> „Der Beruf des deutschen Arztes ist Gesundheitsdienst am Deutschen Volke."

§ 1 f:

> „Jeder Arzt hat, seiner Verantwortlichkeit bewußt,... allen Bestrebungen entgegenzutreten, die geeignet sind, die Volkszahl und Volkskraft herabzusetzen."

Vgl. ferner Niedermeyer, Sozialhygienische Probleme in der Gynäkologie und Geburtshilfe, Monogr. z. Frauenheilkunde Nr. 11, C. Kabitzsch. Leipzig 1927, S. 114:

> „Die Volkskraft ist zum großen Teil direkt den Händen des Frauenarztes und Geburtshelfers anvertraut."

[92] Vgl. Max Hirsch, Diskussionsbemerkung in der gemeinsamen Sitzung der ärztl. Gesellschaft f. Sexualwissenschaft und Konstitutionsforschung, der Ges. f. Geburtshilfe u. Gyn. und der forensisch-med. Vereinigung Berlin, 27. 11. 1925; vgl. Archiv f. Frauenkunde Bd. XII, S. 1 ff; vgl. ferner Ztschr. f. Geb. u. Gyn. Bd, 84, Diskussion in der Berliner med. Gesellschaft 1920. Besonders: Gesellschaft für Geburtshilfe und Gyn. Berlin 10. 2. 1928, vgl. Zbl. f. Gyn. 1928, 29, 1865: „Die Unterbrechung der Schwangerschaft müsse aufhören, ein gewinnbringendes Geschäft zu sein. Jede Unterbrechung der Schwangerschaft gegen Entgelt müsse mit Strafe bedroht werden."

[93] Hauptsächlich in der Anm. 1 erwähnten Schrift, ferner „Caritas" 1929, Aerztl. Vereinsblatt 1929, Dt. Aerztebl. 1930 und „Zur Würdigung des Buches von Krassilnikian", Berlin 1931 (E. Ebering).

Bass-Rostow (Zbl. f. Gyn. 1927, 223) berichtet über entzündliche Verwachsungen der cervix uteri als Folge von Curettagen. Solche Verwachsungen können später bei Geburten ernste Komplikationen herbeiführen. Sie werden vielfach beschrieben; ein leichterer Grad ist die „conglutinatio orifici externi uteri". Solche Prozesse haben zweifellos auch gewissen Anteil an dem



neuerdings (Zbl. f. Gyn. 1931, 14, 1257) von Klaften beschriebenen Krankheitsbilde der Haematometra secundaria et profluens.

Jolkin-Petersburg (Zbl. f. Gyn. 1926, 48) schildert in seinem Anm. 77 erwähnten Fall schwere entzündliche Veränderungen, Parametritis, Conglutinatio orificii usw. als Folge mehrer „legaler" Aborte.

P. Strassmann-Berlin (Zbl. f. Gyn. 1930, 42, 2626) weiß über Verödung der ganzen Uterushöhle nach Aborten zu berichten und versuchte eine plastische Operation zur Wiederherstellung des cavum.. Er teilt mit:

„Zwei Patientinnen sah ich u. a., bevor ich den Plan dieser Operation machte, nach künstlichen Fehlgeburten in Rußland höchst unglücklich und bedrückt."

Kogan und Libin-Moskau (Monatsschr. f. Geb. u. Gyn. Bd. 83, H. 3.) sind der Ansicht, daß absolut „glatt verlaufende" Abtreibungen nicht existieren und daß es bis jetzt noch keine Methoden gibt, um alle durch die Abtreibung dem Organismus zugefügten Störungen, die zunächst unbemerkt bleiben, gleich festzustellen.

Jakowleff-Petersburg (Kasanskij Medizinskij Shurnal Kasan, 1928 H. 4. Jg. 24) hat Untersuchungen angestellt, die erhebliche Störungen in der Regeneration der Uterusschleimhaut erweisen. S. a. Zbl. f. Gyn. 1928, 12, 761: „Die Regeneration erfolgte sehr langsam . . ." — Eine weitere Arbeit von Jakowleff (Zbl. f. Gyn. 1928, 45) zeigt, wie angesehene Gynäkologen sich immer mehr einer strengen medizinischen Indikationsstellung zuwenden, in Erwägung des Ernstes des Eingriffes.

Die entzündlichen und regressiven Vorgänge in den Schleimhäuten der Cervix, des Uterus und der Tuben äußern sich hauptsächlich in zwei Formen von Spätfolgen: Neigung zu Extrauterinschwangerschaft und sekundärer Sterilität.

Ter-Gabrielian-Moskau (Archiv für Gyn. Bd. 139, H. 1/2 1929): Fast die Hälfte der Frauen, die eine künstliche Fehlgeburt durchmachen, leidet an Komplikationen, die sich z. T. sofort anschließen, teils später auftreten.

Tschertok-Kiew (Monatsschr. f. Geb. u. Gyn. Bd. 85, H. 1. 1930): Deutliche Zunahme der Extrauterinschwangerschaften. Ursache in 23% Entzündungsprozesse, in 45,5% Fehlgeburten, davon 17,4 unkomplizierte Aborte, in 24,7% nicht zu ermitteln. — Dunkel ist es, wenn Verf. nun weiter schreibt:

„Die Annahme, daß als ätiologischer Faktor der Abort eine wesentliche Rolle spiele, konnte nicht bestätigt werden, denn dann müßte in früheren Jahren der Prozentsatz von Extrauteringraviditäten konstant sein mit den unkomplizierten Aborten. Es findet sich aber im Gegensatz eine gesteigerte Parallelzunahme mit den Aborten im Allgemeinen." (Vgl. Zbl. f. Gyn. 1930, 2237).

Topuse-Winnitza (Zbl. f. Gyn. 1929, 20, 1244):

„Die Zahl der Frauen, die wegen Sterilität den Arzt aufsuchen, hat in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen."

Tschernigowski (Wratschebnaja gaseta, 32, Nr. 7. S. 513, 1928): Bedeutende Zunahme der Extrauteringravidität, Hauptrolle als Ursachen spielen Gonorrhoe und Abort.

Kallinikow (Monatsschr. f. Geb. u. Gyn. Bd. 80, H. 2/3, 1929): Stärkere Bindegewebsentwicklung nach jeder Abrasio; auch der lege artis ausgeführte Abortus kann, besonders wenn öfter wiederholt, zu habituellem Abort führen.

Vögel-Petersburg („Wird die Fruchtbarkeit der Frau durch Aborte beeinträchtigt?" — Archiv f. Frauenkunde Bd. 14, H. 3. 1928) sucht zwar lediglich statistisch nachzuweisen, daß die Fruchtbarkeit durch Aborte nicht beeinträchtigt wird; aber schon seine Methode ist anfechtbar. Man kann aus seinen Tabellen höchstens den Schluß ziehen, daß Frauen, die viele Geburten durchgemacht haben, auch mehr Wahrscheinlichkeit hatten, einen Abort zu erleiden.

Magid (Zbl. f. Gyn. 1930, 31, 1939) nimmt Stellung zu der Ansicht von Peller (Zbl. f. Gyn. 1929, 861, 2216), daß die Zahl entzündlicher Erkrankungen bei häufigerer Unterbrechung nicht zunehmen soll; er weist demgegenüber auf die häufige sekundäre Sterilität hin und auf die Möglichkeit der Entwicklung entzündlicher Erkrankungen auch nach der Entlassung aus der Klinik.

Levit (Zbl. f. Gyn. 1929, 13, 808): „In unserer Klinik wurden die Symptome leichter Infektion nach Aborten, auf die oft wenig Gewicht gelegt wird, sehr beachtet." — Auch bei „gut" verlaufenen Aborten zeigt Durchmusterung der Krankengeschichten häufig einmalige Temperatursteigerungen (Entlassung meist 3.—4. Tag). Folgeerkrankungen: Extrauterinschwangerschaft, sekundäre Sterilität. Weitere Schädigungen: Residuen von Peri- und Parametritis, Salpingoophoritis, Perisalpingitis, Endomitritis decidualis, Metritis, Metro-Endometritis.

20% der poliklinisch Kranken, die ihre Arbeitsfähigkeit eingebüßt haben, müssen als Opfer der sogenannten unschuldigen und glatt verlaufenen Operation der Abrasio uteri gebucht werden!

Bublitschenko-Petersburg: 9159 Fälle von Abortus incompl. 25,3% Temperatursteigerung von 38° und mehr.

Beljajewa (s. Krassilnikian, S. 56): Nach einer Schwangerschaftsunterbrechung im Krankenhaus ist die Frau nicht früher als nach 3 Wochen als gesund zu betrachten. Hoher Prozentsatz von Schädigungen. „Schließlich und endlich stellt die Abtreibung eine Last für den Staat dar, da sie sehr viele Arbeitstage in Unternehmungen, in denen Frauen arbeiten, kostet."

Weitere Autoren: Dawidoff, Terebinskaja, Tolmasoff Ulesko-Stroganowa, Sudulin, — vgl. Karlin, Med. Welt 1930.

Unter den Stimmen russischer Gelehrter, die über Abortschädigungen berichten, seien hier noch besonders angeführt:

Zomakion-Ekaterinoslaw (Zbl. f. Gyn. 1925, 1775): Bedenkliche Folgen der Freigabe infolge gehäufter Curettagen — Endometritis, Metritis, Menopause, Sterilität. — Er unterscheidet regelmäßig vier Gruppen von Störungen als Folgen gehäuften Curettements:

1. Habituellen Abort.
2. Relative und absolute Sterilität.
3. Störungen der Menstruation.

4. Hemmungen der Menstruation mit starken Störungen des Allgemeinbefindens.

Die brüske Störung innersekretorischer Vorgänge bewirkt geradezu eine Verwelkung des ganzen Organismus. (Vgl. Berichte über Veränderung des Gesichtsausdrucks bei Frauen, die öfter abortieren).

Kakuschkin-Saratow, (Zbl. f. Gyn. 1926, 30, 1961) würdigt die biologischen Gefahren der Unterbrechung, die Störungen, die aus dem Herausreißen des Eies aus den innersekretorischen Zusammenhängen für die Frau resultieren: Folge sehr oft eine lediglich endokrin bedingte Sterilität. Der Abort unterbricht auf jähe Weise die ruhige, planvolle Wiederherstellung des innersekretorischen Gleichgewichts. Die Hoffnung, die Gefahren durch Krankenhausbehandlung zu verringern, hat sich nicht bestätigt.

Die Gefahren sind nicht zu beeinflussen durch Verbesserung der Technik der Operation, sondern liegen in der Unterbrechung als solcher begründet.

Bondarew: Beeinträchtigung der polyglandulären Korrelation, gewaltsame Eleminierung des corpus luteum, Störung der Mutter-Kindsbeziehungen.

Aehnlich Grusdeff und Kiparski, (vgl. Karlin, Archiv f. Frauenkunde Bd. 16), — besonders bei Erstschwangeren.

Serdjukoff-Moskau („Der künstliche Abort — ein biologisches Trauma. Seine Folgen." Revue mens. Gyn. et Obstétr. 17. März 1928). Zahlreiche Einzelheiten über die beobachteten schweren Folgen des Traumas: Uebermäßige Involution, bisweilen hochgradige regressive Veränderungen, Bild des fibro-atrophischen und fibro-metropathischen Uterus.

Auch Genss (Die neue Generation, 1929) gibt zu:

> „Kein Mensch wird leugnen, daß ein Abort immer die Frau seelisch und körperlich verletzt. Er bleibt natürlich auch bei kunstgerechter Ausführung eine Schädigung. Wenn wir den legalisierten Abort dem illegalen vorziehen, so heißt das niemals, daß wir die Schattenseiten der Abtreibung nicht sehen."

Schwere seelische Schädigungen sind besonders von Edelberg und Galant (Ztschr. f. Neurologie, 97) berichtet worden: Psychotische Zustände, Depressionszustände, Versündigungsideen.

(Vgl. von deutschen Autoren hierüber besonders Kankeleit, Med. Welt 1930, 33, 1178; Timm, Ther. d. Gegw. 1925, 11; Kankeleit, M. m. W. 1929, 45; Janson, Med. Welt 1930, 44). Die Ursache, daß die Gynäkologen diese Störungen verhältnismäßig selten sehen, liegt nach Kankeleit darin, daß sie später nicht mehr zu dem Arzt gehen, der den Abort eingeleitet hat, — der Nervenarzt hingegen erfährt nicht immer die Ursache der Seelenstörung.

Zomakion: „Es gibt keinen Krankheitsprozeß im Frauenorganismus, in dessen Aetiologie der künstliche Abortus nicht eine bedeutende Rolle spielte."

Ziwatoff-Odessa (Zbl. f. Gyn. 1928, 12, 757) kommt nach einem Hinweis auf die massenhafte Beanspruchung der Aerzte und nach einem kritischen Vergleich der Methoden zum Ergebnis:

„Ich glaube gezeigt zu haben, daß wir, trotzdem uns vielfache operative Methodik zur Verfügung steht, dennoch keine ideale Methode ... besitzen. Das mögen stets im Auge behalten nicht nur diejenigen, die mit der Ausführung des künstlichen Aborts beauftragt sind, sondern diejenigen, die sich in der Frage ... legislatorisch bestätigen. (sic!) Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist dann am wenigsten gefährlich, wenn sie biologisch an ihrem normalen Ende vor sich geht."

[94]) Solche Mitteilungen sind nur mit größter Vorsicht auszunehmen, besonders, wenn sie von so propagandistisch tätiger Seite stammen wie dem Ehepaar L. Wolf und M. Ruben-Wolf.

Levy-Lenz („Die aufgeklärte Frau" — vgl. Jul. Wolf, Die neue Sexualmoral, G. Fischer, Jena 1928, S. 75) behauptet unter Berufung auf Genss, daß unter 300 000 kunstgerechten Aborten in Rußland keine einzige Frau gestorben ist. „Andere Komplikationen waren so selten und harmloser Natur, daß der kunstgerechte Abort als ungefährlicher als eine normale Geburt angesprochen werden kann." — Auch J. Wolf traut nicht ganz diesen Angaben. — Die Folge- und Späterkrankungen werden von keiner Statistik erfaßt!

An Leichtfertigkeit grenzt es, wie das Ehepaar Wolf die Massenunterbrechungen als harmlose Angelegenheit hinzustellen versucht z. T. unter Berufung auf Angaben des Prof. Madschukinski aus der Abortklinik Arbat:

„Innerhalb der letzten 2 Jahre 20 000 Unterbrechungen (!) — ohne Todesfall. Perforiert wurde 9 mal. In 7 Fällen Laparatomie. Uterus bloß genäht. Keine Peritonitis. Fieber so selten, daß man es nicht ausdrücken kann. Psychische Störungen nicht beobachtet, obgleich die Frauen 4 Tage (!) in der Klinik blieben und nachher noch durch mehrere Monate durch sog. Patronageärzte in der Wohnung kontrolliert wurden."

Wolf berichtet aus der Klinik Madschukinski: „In den Krankensälen herrscht leichte Ulkstimmung. — Die Frauen erhalten während des Klinikaufenthaltes Unterricht in der Prophylaxe. Trotzdem kommen, wie Madschukinski lächelnd berichtete, auch ‚unreine' Fälle vor."

Dem Zynismus dieser Aeußerungen sind Berichte über nachfolgende schwere Depressionen gegenüberzuhalten.

An anderer Stelle erwähnen die gleichen Autoren, daß jährlich ca. 50 000 Aborte in den Spezialkliniken von Moskau und Petersburg „dank der vorzüglichen Technik" ohne Todesfall verlaufen.

(Vgl. Allg. Dt. HebZtg. 1930, S. 27, 224, 322; Aerztl. VBl. 1929 Nr. 36, S. 815). Jedenfalls sind diese Berichte allein schon durch die Höhe der Zahlen erschütternd!

[95]) Kurdinnowski und Bronnikowa, Der künstliche Abort (nach sozialen Indikationen) als Ursache der Erkrankungen bei Frauen. — Dispensairisierung als Mittel zu seiner Erfassung. Wratschebnaja Gaseta

Leningrad 32. Jg. Nr. 4. 1928. (Искуственный аборт [по социальным показаниям] как источник женской заболеваемости. Диспансеризация как один из способов учето ее).

Diese ganz besonders wichtige Arbeit bezeichnet die Schwangerschaftsunterbrechung als rohen Eingriff in den friedlichen Ablauf des physiologischen Schwangerschaftsprozesses, der mit mehr oder weniger schweren Erschütterungen des ganzen Organismus einhergeht. Letztere führen zu örtlichen und allgemeinen Störungen. Die Untersuchungen erstrecken sich lediglich auf Frauen, die vorher völlig gesund waren. Ausgeschlossen waren Fälle, die vorher eine pathologische Genitalflora oder in der Anamnese entzündliche oder sonstige Genitalerkrankungen aufwiesen; ausgeschlossen waren ferner Fälle, in denen der Eingriff nicht absolut einwandfrei ausgeführt worden war. Die Verfasser berichten:

Alltägliche Erfahrung lehrt, daß pathologische Involution mit und ohne entzündliche Veränderungen vorkommt, weiter Störungen des endokrinen Gleichgewichts infolge des plötzlichen Unterdrückens der innersekretorischen Schwangerschaftsvorgänge. Letzteres gilt besonders dann, wenn Aborte so häufig aufeinanderfolgen, daß dem Organismus nicht genügend Zeit zur Regeneration bleibt. „Die Gesamtheit dieser pathologischen Vorgänge kann man mit einem Worte dahin umschreiben: Abort ist Schädigung."

Die kurze Zeit des Aufenthaltes in der Klinik genügt keinesfalls, um ein richtiges Urteil über die Folgen des Eingriffes zu gewinnen. Es hat sich gezeigt, daß viele Frauen, die die Klinik als „gesund" verlassen haben, binnen kurzer Zeit als gynäkologisch Kranke zur Wiederaufnahme kamen.

Von diesen Beobachtungen ausgehend, haben die beiden Autoren den ersten Versuch unternommen, durch planmäßige häusliche Nachuntersuchung und Beobachtung („Dispensairisation"), ferner durch Erhebung mittels Fragebogen die Folgezustände des Abortus zu erfassen. Die Schwierigkeiten sind erheblich, lassen sich aber bei zweckmäßiger Organisation überwinden.

Aus der Arbeit erwähne ich noch zwei wichtige Bemerkungen: Die Verfasser berichten, daß beim „inkompleten" Abort die Zeit der Schonung wesentlich größer sein muß als bei dem in der Klinik eingeleiteten Abort: „Weil man annimmt, daß sie in den meisten Fällen im Geheimen anfangen und daher auch hinsichtlich der Infektion sehr gefährlich sind." — Daraus geht hervor, daß der heimliche Abort immer noch in beachtenswertem Umfange geübt wird.

Weiter berichten sie, daß bisweilen Frauen bei der Anamnese vor der Aborteinleitung durchgemachte Frauenkrankheiten, insbesondere entzündlicher Natur, verheimlichen, aus Sorge, es könnte die Operation dann abgeschlagen werden!

(Vgl. auch meinen Bericht in „Caritas" 1929).

[96] Bronnikowa, Geburten nach künstlichem Abort. (Zbl. f. Gyn. 1929, 5, 292):

Der Prozentsatz pathologischer Geburten nach Aborten ist mehr als doppelt so groß, als ohne vorangegangene Fehlgeburt (13,8% gegen 6,8%). Die Zahl der Wochenbetterkrankungen war gleichfalls doppelt so groß als bei den Vergleichsfällen. (Vgl. auch die Verhandlungen des 8. Allrussischen Gynäkologen-Kongresses Kiew 1928). Sie bemerkt dazu, daß diese Tatsachen überzeugen, daß der künstliche Abort, selbst wenn er bei einer gesunden Frau zunächst ohne sichtbare Komplikationen verläuft, bei darauffolgenden Geburten einen ungünstigen Einfluß ausübt.

Dieser Bericht steht in Uebereinstimmung mit einem früheren von Klein-Woronesch „Ueber den Einfluß vorangegangener Aborte auf den Verlauf der Geburt", Münchner med. Wschr. 1927, 9, 364 und entscheidet die Polemik von Atzerodt (s. u.) gegen Klein an der Hand reichen statistischen Materials und überzeugender Tabellen zu Gunsten von Klein.

Klein berichtete über eine erschreckende Zunahme ernster Geburtskomplikationen, besonders der schweren Anomalien: Placenta praevia, placenta accreta, schwerste atonische Blutungen; weiter Zunahme der Querlagen, Wehenschwäche usw. — Der Verf. führt übereinstimmende Mitteilungen an von Gubarew, Bondarew und Okintschitz.

Demgegenüber hatte Atzerodt-Univ.-Klinik Gießen (Sind vorhergegangene Aborte von Einfluß auf den Verlauf der Geburt? Zbl. f. Gyn. 1927, 43, 2746) den Einfluß vorangegangener Aborte zu bestreiten versucht. Er übersieht hierbei, daß in Rußland die Kliniken infolge der Freigabe nicht nur zahlenmäßig über ein viel größeres Material von Aborten verfügen, sondern auch öfters noch die mehrmals gehäuften Aborte und deren Folgen zu Gesicht bekommen; vollends ist es ein Verkennen wesentlicher Momente, wenn er schreibt, man müßte auch gynäkologische Ausschabungen in gleicher Weise zur Untersuchung der Folgen heranziehen, denn „für sie gelten fast die gleichen Bedingungen wie für die (Abort-)Ausräumung."

Diese Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen und halten einer Gegenüberstellung mit den Berichten russischer Kliniken insbesondere dem gut fundierten Tatsachenmaterial von Bronnikowa nicht Stand.

[97] Labhart, Zur Frage der sozialen Indikation zum künstlichen Abort. Stellungnahme zum Antrage der Baseler Sozialisten. Ztschr. f. ärzt. Fortbild. 1919, 19, 553. — S. 555: „Die Tatsache der Summation der künstlichen Aborte bei der gleichen Frau muß mit absoluter Notwendigkeit früher oder später Störungen in deren Unterleibsorganen herbeiführen." — Inzwischen in vollem Umfang durch die russischen Erfahrungen bestätigt.

[98] Kallinikow, Monatsschr. f. Geb. u. Gyn. Bd. 80, H. 2/3, 1929.

[99] Golljanitzky, Archiv f. Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Bd. 18. H. 1. S. 81. — In seiner Klinik in Moskau vom 1. 8. 24 bis 1. 8. 25 3000 Unterbrechungen.

[100] Vgl. besonders Ziwatoff, Serdjukoff, Zomakion, Kurdinnowski, Alexandroff, Kakuschkin.

[101] Karlin (Med. Welt 1930): „Wenn auch dank der Zugänglichkeit und Ungefährlichkeit des fachärztlichen Aborts eine nicht unbedeutende Zahl damit Mißbrauch treibt . . ."

[102] Karlin, Arch. f. Frauenkunde, Bd. 16. H. 1. S. 28.

[103] Diskussionsbemerkung von Prof. Ludwig Fraenkel-Breslau, Schles. Gesellschaft f. vaterl. Kultur, 24. 6. 1927.

[104] Vgl. Muckermann; neuerdings gibt der Autor diesem Grundgedanken seiner Werke, daß das Sittengesetz mit dem Lebensgesetz identisch ist, prägnanten Ausdruck in „Eugenische Eheberatung" (Das kommende Geschlecht, Bd. VI, H. 1/2 1931, Seite 34).

[105] Martha Ruben-Wolf (Allg. Dt. HebZtg. 1930, 2, 27) fühlt sich autorisiert, mich bezüglich einiger „Irrtümer zu berichtigen", besonders darüber, daß die Legalisierung als „zeitweilige Maßregel" gedacht gewesen sei; „Das stimmt nicht"! Sie beruft sich auf Vera Lebedewa, bei Genss (Heft I, S. 11): „Niemand wünscht sich bei uns die alten Zustände zurück!"

Demgegenüber ist hinzuweisen auf Karlin, Zbl. f. Gyn. 1924. S. 1370:

„Denn abgesehen davon, daß das bekannte Dekret nur als zeitweilige Maßnahme gedacht ist, und, sobald nur der Staat in der Lage sein wird, genügenden Mutterschutz zu gewähren, offenbar wieder abgeändert werden soll, kann sich Rußland . . . mit seiner exzessiv hohen Geburtenziffer eher diese aus sozialen Gründen erzwungene Einschränkung erlauben als das übrige Europa."

Weiter ist Gewährsmann Genss selbst, wenn er schreibt: (H. 1. S. 38):

„Und schließlich werden wir durch Vervollkommnung unseres Mutter- und Kinderschutzes sogar den legalen Abort überwinden!" — Aehnlich auch Semaschko (Die neue Generation, 1928, 11 und an anderen Orten).

[106] Besonders bei Genss, Vera Lebedewa, dem Ehepaar Wolf usw. neuerdings:

Frater, Mutter- und Kinderschutz im heutigen Rußland. D. m. W. 1930. 47, 2010.

Angeluschew, Ergebnisse des Schutzes für Mutter und Kind in Sowjetrußland. In: Der sozialistische Arzt, 1927, 4.

Semaschko, Die Grundtendenzen des Mutter- und Säuglingsschutzes. In: Die neue Generation, 1928, 11.

Stoecker, Helene, Zehn Jahre Mutterschutz in USSR. Die neue Generation 1928, 11.

Doworetzky, Arbeiterschutz, Betriebsschutz und Gewerbehygiene in Sowjetrußland. M. m. W. 1927, Nr. 49/50.

Dworetzky, Säuglings- und Mutterschutz in Sowjetrußland. M. m. W. 1926, S. 463.

Kamenewa, Frau und Kind in Sowjetrußland. (Vortrag in der Gesellschaft der Freunde des neuen Rußland, Berlin 12. 4. 1927; vgl. Ztschr. d. Förd. d. Heb.-Wes. 1927, 9, 80.

[107] Vgl. Dworetzky, M. m. W. 1926: Am 1. 10. 1925 bestanden im Gesamtgebiet der U. d. SSR 433 Säuglingsheime, 101 Kinderheime, 521 Beratungsstellen für stillende Mütter, 276 Beratungsstellen für Schwangere, 378 Beratungsstellen auf dem Lande, 2500 Kleinkinderbewahranstalten auf dem Lande, 778 Krippen in den Städten. — „Es gehört schon eine gewisse Kühnheit dazu, hier von einem großen, verhältnismäßig dichten Netz von

Anstalten zu sprechen", schrieb hierzu Harmsen im Jahre 1926. — Nun muß man freilich hier dem Sowjetsystem zu Gute halten, daß es gigantische Aufbaupläne zu bewältigen sucht; daß manches gegenwärtige Programm erst in der Zukunft verwirklicht werden kann, gehört nun einmal mit der Tatsache zusammen, daß das gesamte Leben der jetzt lebenden Generation Sowjetrußlands nur auf die Zukunft eingestellt ist. Dieses „Konjugieren im Futurum" (Feiler) — die bewundernswerte Zuversicht, den Aufbau zu schaffen, macht den Menschen — und nicht nur den Anhängern des Systems — das gegenwärtige Dasein vielleicht erst erträglich. — Jedenfalls muß jede Kritik an den Sowjeteinrichtungen, wenn sie gerecht sein will, sich dieser Tatsachen stets bewußt bleiben.

108) Vgl. hierzu Anm. 44.

109) „iustitia et caritas" — in diesen zwei Worten haben die erleuchtetsten Kirchenlehrer (Augustinus, Thomas v. Aquino) schon vor 1500 bezw. 700 Jahren eigentlich schon alles gesagt, was zur Lösung der sozialen Frage gehört. — Vgl. ferner Anm. 18 betr. die Enzyklika „Rerum novarum" Leo XIII. und „Quadragesimo anno" Pius XI. zur sozialen Frage. — Mehr als je erscheint heute eine wahrhaft „christlich-soziale" Lösung der Zeitfragen notwendig.

110) Dowydowski-Moskau, Sterblichkeit bei der Bevölkerung Moskaus 1923—1927. Virchows Archiv 276, 2. (s. D. m. W. 1930, 50, 2156).

111) Daß Kinder selbst bei bester äußerlicher Versorgung seelisch verkümmern und zugrunde gehen können — „aus Mangel an Liebe" — dafür bringt Liek (nach Pfaundler) ein eindrucksvolles Beispiel. (Das Wunder in der Heilkunde, J. F. Lehmann, München 1930, S. 180).

112) Sensinow, Wladimir, Die Tragödie der verwahrlosten Kinder Rußlands. Uebersetzt von Dr. Benno Hepner. Orell Füssli Verlag, Zürich-Leipzig 1930.

Ginsburg, Das russische Kindersterben. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin 1922.

113) Vgl. hierzu Harmsen, Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung, 1931 Nr. 1. (Die wilden Cliquen Jugendlicher.)

In der Aussprache zu diesem Vortrage in der Berliner Eugenischen Gesellschaft warf Harmsen die Frage auf, ob nicht selbst diesem Cliquen-, ja sogar dem Besprisornytum insofern eine gewisse eugenische Auslesewirkung zukäme, als die Elemente, die dabei sich durchsetzen und nicht verkommen, in ihrer Art eine gewisse Elite an Intelligenz, Tatkraft und Widerstandsfähigkeit verkörpern. — Demgegenüber wurde jedoch darauf hingewiesen, daß die Charaktereigenschaften, die in dieser Lage das Durchhalten gewährleisten, vom ethischen Standpunkt gerade das Gegenteil von Elite — somit ausgesprochene Kontraselektion bedeuten.

114) Zum Geschlechtsleben der russischen Jugend vgl. Smidowitsch, Ueber die Liebe (unserer weiblichen Jugend gewidmet) Prawda 24. 3. 1925, Nr. 67 (2933). Frau Smidowitsch spricht von äußerster, sozusagen animaler Primitivität, der sich die Grundsätze der kommunistischen Jugend nähern. Die Jugend hält es für undiskutabel, sich in Sachen der Liebe nur die geringste Beschränkung aufzuerlegen. „Jede Komsomolzin, jede Rab-

fakin, jede Studentin, auf welche die Wahl eines dieser prinzipienstarken Männer gefallen ist, muß unweigerlich gehorchen. Der dritte Punkt dieses Systems, das in praxi zugleich auch immer ein Drama ist, ist das Erscheinen des Arztes . . . Das ist der Kreislauf der Komsomolzenliebe." Abweisung eines Antrages wird mit dem Schimpfwort „Burjui" quittiert. —

Klara Zetkin („Lenin ruft die werktätigen Frauen", Viva Verlag, Berlin) veröffentlicht ein bedeutsames Gespräch mit Lenin. Ihm erschien das „neue sexuelle Leben" der Jugend geradezu als kleinbürgerliches Zerrbild des kommunistischen Ideals: „Diese Glaswassertheorie hat unsere Jugend ganz toll gemacht, ganz toll. Sie ist vielen jungen Burschen und Mädchen zum Verhängnis geworden." (Zitiert nach Harmsen, Die Befreiung der Frau). Lenin betonte ausdrücklich die überindividuelle Verantwortlichkeit des Sexuallebens.

Wenn auch sicher angenommen werden darf, daß die Schilderungen der Frau Smidowitsch für die Gegenwart nicht mehr im vollen Umfange zutreffen und eine gewisse Konsolidierung eingetreten ist, so liegt doch auf diesem Gebiete die Sache anscheinend so, daß man die Geister, die man rief, nicht mehr los wird. Immer wieder wurde die Jugend mit Schlagworten, wie dem von der „Geschlechtsfeindlichkeit des Christentums" irregeführt. Darf man sich dann wundern, wenn sie jede Orientierung verliert, nachdem man ihr den Kompaß genommen hat?

[115] Vgl. Frater, Mutter- und Kinderschutz im heutigen Rußland. D. m. W. 1930, 47, 2010.

S. a. Weissenberg (Arch. f. Rassen- und Gesellschaftsbiologie) „Die soziale Arbeit der Frau wird höher geschätzt als ihre mütterliche Arbeit."

Gegenüber einer Aeußerung von Filiptschenko „Mutterschaft ist nicht nur für die Frau, sondern auch für den Staat das höchste Glück; keine Eugenik ist ohne die Frau als Mutter denkbar" bemerkt die Schriftleitung einer russischen wissenschaftlichen Zeitschrift (nach Weissenberg):

„Eine solche Behauptung ist nur vom engen biologischen Standpunkt richtig . . . Die wohlhabenden Klassen mögen die soziale Tätigkeit der Frau negieren, wer sich jedoch zum Kampf für den Kommunismus organisiert, für den ist die Beteiligung der Frau am Kampf nicht nur notwendig, sondern auch unvermeidlich."

Auch in den Schriften von Alexandra Kollontay kehrt oft der Grundgedanke wieder, daß die Frau im Klassenkampf mitwirken müsse. Aus diesem Grunde dürfe sie nicht zu stark durch Ehe und Familie gebunden sein und deshalb käme es darauf an, diese Bindungen nach Möglichkeit zu schwächen.

Weissenberg bemerkt sehr zutreffend, daß die konsequente Durchführung solcher Anschauungen zur Ausmerzung des Erbgutes der wirklich tüchtigen Frauen führt.

[116] Vgl. Max Hirsch, Leitfaden der Berufskrankheiten der Frau. F. Enke, Stuttgart 1919.

Zur Bezeichnung „Inkompatibilitätsgesetz" vgl. Archiv für Frauenkunde, Bd. 16, H. 3. S. 264, 1930.

[117] Hierzu sei erinnert an die eigenartigen Bestrebungen der „Open-Door-Council-Bewegung", die jede Arbeitserleichterung für die Frau durch Schutzgesetze (vgl. Washingtoner Abkommen) bekämpft. Diese Bewegung extrem feministischer Richtung fürchtet von Schutzgesetzen eine Benachteiligung der Frau im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf mit dem Manne. Vgl. Max Hirsch, Arbeiterinnenschutz und Frauenbewegung. Archiv für Frauenkunde Bd. XV. S. 355; ferner „Mutterschaftsfürsorge" S. 107.

Jedenfalls zeigt diese Bewegung deutlich, wie der radikale Feminismus rücksichtslos die Wohlfahrt der Frauen preisgibt, deren Interessen zu vertreten er behauptet.

[118] Kammerer, (zitiert nach Lenz, 1. c. S. 402 ff):

> „Kein Wunder, daß alles, was im privaten Leben reaktionär gesinnt ist, sich gegen die Zumutung wehrt, als seien persönlich erworbene Eigenschaften irgendwie und irgendwann erblich."

[119] Slepkow, Eugenik, Moskau 1927; ref. Archiv f. Rassen- u. Gesellschaftsbiologie, Bd. 20. H. 4.

[120] Wolotzkoj, Die Klasseninteressen und die gegenwärtige Eugenik. Moskau 1925. ref. Archiv f. Rassen- u. Gesellschaftsbiologie, Bd. 19. H. 1. S. 120.

[121] Schallmayer, Sozialistische Entwicklungs- und Bevölkerungslehre. Ztschrft. f. Sozialwiss. Jg. 1911. S. 512.

[122] Filiptschenko, Ju. A. Isvestija Bjuro po evgenike (Bulletins of the Bureau of eugenics). Petrograd 1922.

[123] Galant, J. Susman, Die neuen rassebiologischen Strömungen in Sowjetrußland. Fortschr. d. Med. 1929. 11. 391.

[124] Zum Problem der sozialen Schichtenbildung vgl.

Mombert, Zur Frage der Klassenbildung. Kölner Vierteljahreshefte für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1921.

Maas, Ueber die Herkunftsbedingungen der geistigen Führer. Archiv f. Sozialwiss. 1916.

Schmoller, Die soziale Frage, 1918.

U. a. lesenswerter Artikel: Tyszka, Die Herkunft der geistigen und wirtschaftlichen Führer. Sozialwiss. Rundschau, Beilage zu Aerztl. Mitt. 1930, Nr. 31.

Vgl. weiter die z. Zt. viel diskutierten Ansichten von Hartnacke-Dresden, der im allgemeinen den Proletarierkindern anlagemäßig mindere Begabung zuspricht; zur Zurückweisung dieser einseitigen Ansichten vgl. Baron, Die Begabtenverteilung im Volksganzen in: Pädagogische Post, 1931, Nr. 4.

[125] Man vergleiche hierzu die scheinbar so objektiven, in Wirklichkeit durchaus voreingenommenen Ausführungen S. 41, ferner S. 253 ff.

[126] Zeiss-Moskau. Der neue medizinische Studienplan für Sowjetrußland. D. m. W. 1927, Nr. 18 und 22.

Zur Prüfung in Gesellschaftskunde heißt es: Unter Gesellschaftskunde wird verstanden Volkswirtschaft, Sozialpolitik, politische Geschichte, Landesverfassung, Wirtschaftspolitik, Parteigeschichte, Marxismus. — Die Prüfung



in Gesellschaftskunde ist besonders streng. Das Nichtbestehen dieser Prüfung schließt von einer staatlichen Anstellung auf jeden Fall aus.

Es liegt auf der Hand, daß diese Prüfung eine Handhabe zum Ausschluß politisch Verdächtiger darstellen kann.

[127] L a n t o s-Moskau, Neue Wege des Gesundheitswesens in der Sowjet-Union. Soziale Medizin, 1930, 10, 631.

„Auch das Gesundheitswesen der Sowjet-Union bildet einen organischen Bestandteil des sozialistischen Aufbaues in der Periode der proletarischen Diktatur . . . Seine Zielsetzung ist: Der Gesamtaufgabe der proletarischen Diktatur — dem sozialistischen Aufbau — mit seinen speziellen kulturell-gesundheitlichen Mitteln d i e n s t b a r zu sein. Es paßt sich b e w u ß t vollkommen den gegebenen politisch-ökonomischen Verhältnissen an und wirkt an der Durchführung der Losungen der proletarischen Diktatur mit."

[128] C o h n (Reiseeindrücke eines Arztes aus Sowjetrußland, Groß-Berliner Aerzteblatt 2. 11. 1929, Nr. 44; vgl. auch Aerztl. Vereinsblatt 1929, 36, 816) erwähnt u. a. als eine ihm besonders auffallende Einrichtung die der „roten Direktoren" (vgl. F e i l e r) auch an staatlichen Kliniken: Die Klinikprofessoren sind meist einem „leitenden Arzt" unterstellt, einem meist jüngeren Genossen, oft aus der Arbeiterfakultät („Rabfak") hervorgegangen — stets einem gesinnungstüchtigen Kommunisten.

R o s e n h a u p t, Eindrücke einer Aerztereise nach Rußland. Soziale Medizin 1930 berichtet ähnlich.

D e r s e l b e, Sozialhygienische Belehrung und Seuchenbekämpfung in Sowjetrußland. D. m. W. 1930, 42, 1788: „Man verlangt vom Sowjetarzt eine materialistische Denkweise".

[129] S e m a s c h k o, Das Gesundheitswesen in Sowjetrußland. D. m. W. 1923/1924; vgl. besonders 1924 Nr. 18.

D e r s e l b e in: Die neue Generation, 1928, Nr. 11.

„Wesentlich für die Sowjetmedizin ist ihre Arbeitsmethode. Grundgedanke des proletarischen Gesundheitswesens: Die Gesundung der Werktätigen kann nur Sache der Werktätigen selbst sein". Die Sowjetregierung ist auf selbsttätige Mitarbeit der Massen angewiesen und zieht sie dazu heran.

Vgl. E m i g r a n t, ein. Das Gesundheitswesen und die Aerztefrage in Rußland, Caritas 1930, 7, 290: Es wird in dieser Arbeit den selbstlosen und fachkundigen Bestrebungen S e m a s c h k o s größtes Lob und ehrliche hochachtungsvolle Anerkennung gezollt.

[130] B a u r - F i s c h e r - L e n z, S. 551 ff.

[131] Wir müssen klar sehen: Das „Credo in unum Deum" ist die oberste Prämisse, an deren Bejahung oder Verneinung die Wege nicht nur der Wissenschaft, sondern der Menschheit sich scheiden.

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

Von Band I ist noch lieferbar:

**Zur Wertung des Kindes**

(Heft 4, M. 2.—) Der Kindersegen in seiner Bedeutung für das natürliche und sittliche Wohl der Familie (Seeberg) / Die Wertung des Kindes durch die Verwaltung einer deutschen Großstadt (Schickenberg) / Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien (Luther) / Die Familie in der Fabrikwohlfahrt (v. Glümer) / Einige wirtschaftliche Forderungen der Rassenhygiene zum Wohle der Familie (Lenz) / Selbsthilfe und die Bünde der Kinderreichen (Stoffers) / Zur Wertung der Qualität des Kindes (Muckermann).

*

Von Band II sind noch erhältlich:

**Wie behüten wir die Familie vor Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose und Alkoholismus?**

(Heft 2, M. 2.—). Wie bewahren wir die Familie vor den Geschlechtskrankheiten? (Vossen) / Wie überwinden wir den Einfluß der Tuberkulose auf die Familie der Gegenwart? (Bönniger) / Wie behüten wir die Familie vor dem Einfluß des Alkoholismus? (Bluhm) / Geschlechtliche Sittlichkeit / Auf dem Wege zur Ehe / Kinderschicksale ehelich und unehelich Geborener / Dostojewskis Kritik der Prostitution (Muckermann).

**Wohnung und wirtschaftliche Sicherung der naturtreuen Normalfamilie**

(Doppelheft 3/4, M. 2.—). Lohn und Wohnung (Kohn) / Um das Kleinhaus (Paulsen) / Wie ist die Wohnungs- und Familienpflege im Dienste der naturtreuen Normalfamilie zu gestalten? (Briefs-Weltmann) / Wie ist die wirtschaftliche Sicherung der naturtreuen Normalfamilie zu gewinnen? (Joos) / Das Reichsmietengesetz und die kinderreiche Familie (Schmitz) / Umschau und Bücherbesprechungen.

*

Band III (vollst. M. 9.—, einzeln nur noch H. 3 u. 4)

**Kinderwohlfahrtspflege**

auf Grundlage der Erfahrungen in Erfurt. Von Dr. K. Trutz (Doppelheft 1/2 M. 2.50).

**Jugendrecht,**

Jugendschutz und Jugendwohlfahrt in der deutschen Gesetzgebung. Von Geh.-Rat Professor Dr. Martin Faßbender. (Heft 3, M. 4.50).

**Das Wissen und Wollen der beiden Geschlechter**

in den Entwicklungsjahren der Reife (Heft 4, M. 2.—). Inkretion und werdende Reife (J. W. Harms) / Seelische Eigenart der beiden Geschlechter in der Zeit der werdenden Reife (Charlotte Bühler) / Das Wissen in den Entwicklungsjahren (H. Muckermann) / Das Wollen in den Entwicklungsjahren (Prof. Dr. E. G. Dresch) / Das Zusammengehen der beiden Geschlechter in der Zeit der werdenden Reife (Dr. Hanna Gräfin von Pestalozza) / Umschau.

**FERD. DUMMLERS VERLAG · BERLIN SW 68 (Gegr. 1808)**

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

ZEITSCHRIFT FÜR EUGENIK

ERGEBNISSE DER FORSCHUNG

herausgegeben von Prof. Dr. Eugen Fischer, Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem, Prof. Dr. Hermann Muckermann, Leiter der Abteilung für Eugenik und Priv.-Dozent Dr. Otmar Freiherr von Verschuer, Leiter der Abteilung für menschliche Erblehre im gleichen Institut

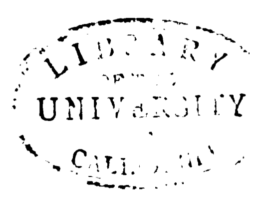
BAND VI, HEFT 6


# PSYCHIATRISCHE HEILKUNDE UND EUGENIK

VON


**Privatdozent Dr. HANS LUXENBURGER**

**Wissenschaftliches Mitglied der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie (Kaiser Wilhelm-Institut) München**




FERD. DUMMLERS VERLAG · BERLIN UND BONN

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

erscheint in freier Folge. Sechs Hefte bilden einen Band. Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge dieser Zeitschrift tragen die Verfasser selber. Alle Zuschriften, die die Schriftleitung betreffen, sind zu richten an die Abteilung Eugenik, Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zu Berlin-Dahlem. Da in jedem Heft wie im vorliegenden ein Grundgedanke durchgeführt werden soll, wird dringend gebeten, ohne vorherige Anfragen keine Handschriften einzusenden.

*Dieses Heft ist auch als Sonderdruck zum gleichen Preise erschienen.*

Dieses Heft wurde ausgegeben im Januar 1932

# PSYCHIATRISCHE HEILKUNDE UND EUGENIK.

Von Privatdozent Dr. Hans Luxenburger,
Wissenschaftliches Mitglied der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie (Kaiser Wilhelm-Institut) München.

## INHALT:



Die Psychiatrie ist ein Zweig der Medizin wie irgend eine andere Disziplin der Heilkunde. Darüber besteht heute kein Zweifel mehr. Sie hat den weiten und nicht immer unbeschwerlichen Weg aus den Randgebieten der Theologie und der Philosophie in den Bereich der Heilkunde endgültig zurückgelegt. Daß sie in der Medizin eine gewisse Sonderstellung einnimmt und immer einnehmen wird, liegt daran, daß das letztliche Erfolgsorgan für die Störungen, an welche sich

das ärztliche Wirken hier wendet, das Gehirn darstellt, dessen Funktionen neben einfach körperlichen Erscheinungen wie gewissen Reflexen, Spannungszustand der Muskeln, Regelung von Bewegung und Empfindung gewisser Körperbezirke in erster Linie als jener Komplex von Äußerungen zutage treten, die man in der dem naiven menschlichen Denken und Empfinden naturgemäßen dualistischen Betrachtungsweise als das Seelenleben bezeichnet. Die Psychiatrie wird daher, ähnlich wie sie sich über die Nervenheilkunde organisch in den Bau der Medizin eingliedert, stets durch die Psychologie mit den Geisteswissenschaften verbunden bleiben, von denen sie ihren Ausgang genommen hat. Diese Sonderstellung ist für die ärztliche Behandlung in gleicher Weise wie für die Erbforschung und daher auch für die Eugenik nicht ohne Bedeutung.

Die Eingliederung der Psychiatrie in die Medizin stellte natürlich die Irrenärzte vor die Aufgabe, mit den Methoden des ärztlichen Wirkens, also mit den Maßnahmen ärztlicher Verhütungs- und Heilkunst, den sogenannten Geisteskrankheiten entgegenzutreten, d. h. ihr Auftreten bei d e n Individuen, die durch sie bedroht erscheinen, zu verhindern und sie bei denjenigen zu heilen, die als von ihnen befallen erkannt wurden. Diese Doppelaufgabe scheint leicht lösbar bei d e n Erkrankungen, für welche eine äußere Ursache sich feststellen läßt, umso leichter, je einfacher und faßlicher diese Ursache der Erkenntnis sich darbietet. Geistesstörungen, die z. B. als Folge von Vergiftungen oder von Infektionen auftreten, sind auf ähnliche Weise zu verhüten und zu heilen wie die entsprechenden körperlichen Erkrankungen, seelische Störungen, für deren Auftreten schädigende Vorgänge auf dem Gebiete des Seelenlebens verantwortlich gemacht werden dürfen, werden durch Beeinflussung der Psyche, solche, welche auf äußerlich bedingten Störungen im Körperhaushalt beruhen, auf dem Umweg über den Körper zu beeinflussen sein. Da an der Entstehung, am Verlauf und Ausgang dieser Erkrankungen die Erbmasse direkt nicht beteiligt erscheint, die Ursachenkette sich vielmehr lediglich aus Gliedern fügt, die in der Umwelt bedingt sind, in welche das Individuum hineingezeugt wurde und in der es sich entwickelt, ist die Eugenik an ihnen, an ihrer Verhütbarkeit und Heilbarkeit zunächst nicht weiter interessiert. Sie sind eine Angelegenheit des einmaligen Daseins,

ihre Bekämpfung ist lediglich eine Aufgabe der individuellen Heilkunde.

Anders liegen jedoch die Dinge bei jenen seelischen Leiden, deren letzte Ursache in einer erblichen Veranlagung zu suchen ist, die also nicht nur dem einmaligen, durch Zeugung und Tod des Individuums begrenzten Dasein angehören, sondern auch das durchdauernde Leben der Rasse betreffen. **Ihre Bekämpfung gehört mit in den Aufgabenkreis der Rassenhygiene; die Eugenik muß daher mit Aufmerksamkeit alle Bestrebungen verfolgen, die sich mit der Verhütung und Heilung der Erbkrankheiten befassen.**

Es kommen hier neben selteneren Anomalien, die ich außer acht lassen möchte, vor allem drei Krankheiten in Frage: die erbliche Schizophrenie, das Manisch-depressive Irresein und die erbliche Epilepsie.

Einige kurze Angaben über das Wesentliche im Bilde dieser Erbleiden sind für Leser, die der Psychiatrie ferner stehen, wohl am Platze:

1. Die Schizophrenie (Dementia praecox, Spaltungsirresein, auch Jugendirresein genannt) ist eine meist gegen Ende der Entwicklungszeit oder auch im 3. und 4. Lebensjahrzehnt erstmals erkennbare schwere Geisteskrankheit, die langsam verläuft, gelegentlich zu mehr oder weniger weitgehenden Besserungen, manchmal sogar praktisch zur Heilung führt, meist aber unter zunehmendem Zerfall der Persönlichkeit, unter Sinnestäuschungen und Wahnideen in einer erheblichen Abstumpfung des Gemütslebens und einem oft den Charakter tiefen Blödsinns annehmenden geistigen Schwächezustand zu enden pflegt. Zur Schizophrenie gehören die meisten Fälle, welche der Laie als Wahnsinn oder als Paranoia, Monomanie, Verfolgungswahn, religiösen Wahn bezeichnet.

2. Das Manisch-depressive Irresein zeichnet sich dadurch aus, daß Perioden von heiterer Geistesstörung, in denen die Kranken erregt, geschäftig, ideenflüchtig, lärmend und aufdringlich sind, mit Zuständen melancholischer Verstimmung abwechseln. Manche Kranke zeigen aber nur die einen oder nur die andern Bilder und zwar dauernd oder in längeren und kürzeren Zwischenräumen. Die Krankheit führt nicht zu einem geistigen und gemütlichen Rückgang, doch können die Zustände so schwer und so lange dauernd sein, daß

die soziale Tauglichkeit ebenso leidet wie bei der Schizophrenie. In den krankheitsfreien Zwischenräumen sind die Manisch-Depressiven gesunde und vollwertige, ja häufig überdurchschnittlich wertvolle Menschen. In dieses Gebiet fallen viele Erscheinungen, welche der Laie Schwermut, Größenwahn oder Tobsucht nennt.

3. Die erbliche Epilepsie oder Fallsucht ist äußerlich oft schwer von anderen Formen der Epilepsie zu unterscheiden, die ihre Ursache in Kopfverletzungen, Hirnerkrankungen und Vergiftungen besitzen. Die erblichen Fälle verlaufen häufig unter dem Bilde einer schweren Geisteskrankheit; neben den Krampfanfällen stellen sich Verwirrtheitszustände ein, sowie Charakterveränderungen und geistiger Verfall. Die Anfälle können auch fehlen oder so leicht sein, daß sie übersehen werden. Gelegentlich werden sie durch länger oder kürzer dauernde Bewußtseinsstörungen ersetzt. Der Laie verwechselt die Epilepsie häufig mit hysterischen Krämpfen.

Außer diesen Erbpsychosen in engerem Sinne gibt es noch andere seelische Erkrankungen, bei denen, obwohl erworbene Schädigungen die ausschlaggebende Rolle spielen, die erbliche Disposition schon seit langem bekannt ist; ich erinnere nur an die Arterienverkalkung des Gehirns, die sicherlich Besonderheiten in der Erbkonstitution zur Voraussetzung hat.

Ob es vom erbwissenschaftlichen Standpunkt aus richtig oder auch nur zweckmäßig ist, eine scharfe und grundsätzliche Trennung zwischen exogenen und endogenen, äußerlich und innerlich bedingten, erworbenen und ererbten Geistesstörungen gelten zu lassen, wird später zu untersuchen sein. Schon die Tatsache der zuletzt erwähnten Übergänge erweckt den Verdacht, daß es sich biologisch vielleicht nur um quantitative Unterschiede, um Varianten einer Reihe von wesentlich gleichen Erscheinungen handelt; wo Übergangsformen unanzweifelbar sind, pflegt es um die begriffliche Berechtigung zu alternativer Formulierung nicht gut zu stehen, wenn diese auch ihre praktischen Vorzüge besitzt. Aber gerade auch die pragmatische Bedeutung jener Alternative werden wir im Verlaufe unserer Untersuchungen anzweifeln müssen. Doch davon später.

Vorerst wollen wir uns lediglich mit der Frage der Prophylaxe und Therapie, der Verhütung und Heilung erblicher Geisteskrankheiten beschäftigen.

Unter Prophylaxe versteht man in der Medizin das Streben nach der Verhinderung eines unerwünschten Zustandes oder Prozesses, dessen Auftreten man mit guten Gründen als drohend bezeichnen kann, unter Therapie die Beeinflussung des unerwünschten Zustandes selbst im Sinne einer Rückführung zur Norm oder der Abbremsung des Prozesses in einem der Norm möglichst naheliegenden Stadium. Beide Einwirkungen, Prophylaxe und Therapie, setzen die grundsätzliche Möglichkeit einer Beeinflussung voraus. Bei der Therapie hat man zu unterscheiden, ob sich die Behandlung lediglich an die störenden Erscheinungen der Krankheit wendet, ohne Rücksicht darauf, ob der ihr zugrunde liegende pathologische Zustand oder krankhafte Prozeß selbst getroffen wird oder ob es ihr gelingt, in den Vorgang der krankhaften Entwicklung direkt einzugreifen und dabei möglichst weit auf die letzten Ursachen zurückzugehen. Erstere Art der Behandlung nennt man symptomatische, letztere kausale Therapie. Auch die Prophylaxe kann eine symptomatische und eine kausale sein, je nachdem nur günstige Bedingungen für einen milden Verlauf der Krankheit geschaffen oder aber die krankmachenden Schädlichkeiten selbst beseitigt werden. Wichtig für eine wirkungsvolle Prophylaxe ist, daß man sich in der Lage sieht, nicht nur die schädlichen Einwirkungen selbst, sondern auch die Personen zu erkennen, die in erster Linie durch sie gefährdet sind; nur so wird eine wirksame Konzentrierung der Prophylaxe auf die geeigneten Objekte ermöglicht und eine Verzettelung der vorbeugenden Maßnahmen vermieden. Die Prophylaxe der Tuberkulose z. B. wird vor allem Kinder und Jugendliche ins Auge fassen, die nach Art des Milieus, in welchem sie leben, und nach ihrem körperlichen Gesamtzustand erfahrungsgemäß der Infektion am ehesten ausgesetzt sind und ihr am wenigsten Widerstand zu leisten vermögen, die verschiedenen Maßnahmen der Gewerbehygiene werden die Arbeiterschaft in differenzierter Weise anzugehen versuchen, die Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten kennt ganz bestimmte Kreise, die sie in erster Linie zu betreuen hat.

Höchstes Ziel allen ärztlichen Wirkens ist die restlose Ermöglichung einer auf die letzten Ursachen zurückgehenden Prophylaxe und Therapie; das symptomatische Eingrei-

fen kann stets nur ein Übergangsstadium oder aber eine unterstützende und ergänzende Maßnahme darstellen. Diese Grundregel der Heilkunde hat die Eugenik sehr aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen.

Wie hat man sich nun eine kausale Prophylaxe und Therapie der Erbkrankheiten im allgemeinen und der erblichen Geistesstörungen im Besonderen vorzustellen? Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir uns vor allem darüber klar werden, wie biologisch die Entstehung einer Erbkrankheit, speziell einer Erbpsychose vor sich geht.

Vererbung ist nur unabänderliches Schicksal, wenn man lediglich die Erbmasse im Auge hat. Sowie man das Erscheinungsbild, an welchem allein sich ja die Heilkunde orientieren kann, betrachtet, muß man daran festhalten, daß diesem Schicksal nur eine sehr bedingte Bedeutung zukommt. Vererbt werden Reaktionsmöglichkeiten, richtunggebende Faktoren, die dem Organismus die Bereitschaft verleihen, auf Reize der Umwelt in einer seiner Gestalt, seiner körperlichen und seelischen Äußerungsfähigkeit entsprechenden Art und Weise zu antworten. Diese Antwort tritt, sei es in Form eines Zustandes oder in Form einer Entwicklung in den Wahrnehmungskreis des Beobachters. In ihr haben wir das erbliche Merkmal zu erblicken, dessen Ausprägung also nicht nur von der Erbanlage sondern auch von jenen äußeren Reizen abhängig ist, welche die Anlage treffen von dem Augenblick an, in dem ihre Entwicklungspotenz geweckt ist. Das Zustandekommen, die Manifestation einer erblichen Eigenschaft beim Einzelindividuum muß gerade, wenn wir die Erscheinungen der psychiatrischen Erbpathologie richtig verstehen und das Problem der Heilbarkeit der seelischen Erbkrankheiten richtig lösen wollen, grundsätzlich als das Ergebnis der Reaktion einer spezifischen Erbanlage auf eine ganz bestimmte Konstellation von Umweltreizen aufgefaßt werden, die geeignet sind, auf die einer jeden Anlage eigentümlichen Manifestationsmöglichkeit im gleichen oder im entgegengesetzten Sinne, in fördernder oder in hemmender Weise einzuwirken.

Wenn wir an dieser Betrachtungsweise festhalten, kommen wir zum Ergebnis, daß wir

in der Psychiatrie kaum mehr berechtigt sind, einen wesentlichen Unterschied gelten zu lassen zwischen erblichen und nicht erblichen Krankheiten. Beim Zustandekommen aller, auch der sogenannten exogenen geistigen Störungen, spielt die erbliche Veranlagung eine einmal größere, einmal geringere Rolle. Nur ein kleiner Bruchteil aller Syphilitiker erkrankt an Paralyse, schwere Trinker bleiben von Alkoholpsychosen verschont, während bei manchen Menschen schon verhältnismäßig geringe Alkoholgaben Delirien und Sinnestäuschungen hervorrufen können; auch beim Kokainismus hängt die Wahrscheinlichkeit, am Kokainwahnsinn zu erkranken, durchaus nicht nur von der Menge des genossenen Giftes und der Dauer des Mißbrauchs ab. Paralyse und Alkoholpsychosen treten zweifellos gehäuft in manchen Familien auf, ohne daß Syphilis und Alkoholmißbrauch in ihnen häufiger wären als in anderen Sippen, die von diesen psychischen Störungen verschont bleiben. Auch von den sogenannten psychogenen Erkrankungen, unter denen die Hysterie und gewisse andere Neurosen, vor allem die Zwangsneurose die wichtigsten sind, wissen wir heute, daß ihnen eine erbliche Veranlagung zugrunde liegt. Auf der anderen Seite hat die moderne Erbforschung und zwar ganz besonders das Studium eineiiger und zweieiiger Zwillinge gelehrt, daß auch die Erbpsychosen im engsten Sinne, die Schizophrenie, das manisch-depressive Irresein und die Epilepsie von äußeren Einflüssen abhängig sind.

Schon die Tatsache, daß diese Erkrankungen einmal früher, einmal später aufzutreten pflegen, daß der Grad ihrer Ausprägung in den weitesten Grenzen schwankt, der Verlauf völlig unberechenbar und ihr Ausgang im Einzelfall sehr verschieden ist, spricht für eine Beteiligung der Umwelt am Zustandekommen der Erbkrankheit. Als dann die Zwillingsforschung zeigen konnte, daß z. B. nur höchstens 80% aller Menschen, welche die Voraussetzungen zur Erkrankung an Schizophrenie in ihrer Erbmasse tragen, auch wirklich an Schizophrenie erkranken, war der endgültige Beweis für die Bedeutung spezifischer Außenfaktoren und zugleich die Möglichkeit ihrer quantitativen Abschätzung gegeben. Wir wissen heute nur von einer psychischen Erbanomalie, daß sie mit absoluter Manifestationssicherheit auftritt; das ist der erb-

liche Schwachsinn. Diese Manifestationssicherheit wurde aber lediglich für das nachgeburtliche Leben festgestellt und es ist nicht ausgeschlossen, daß es der entwicklungsgeschichtlichen Forschung gelingen wird, ähnlich wie beim Klumpfuß und gewissen anderen Anomalien der Körperform, im Leben innerhalb des Mutterleibes das Zustandekommen dieser erblichen Hirnanomalie aufzudecken und auch für sie den reaktiven Charakter der Vererbung und damit die Möglichkeit von Manifestationsschwankungen nachzuweisen.

Auf jeden Fall müssen wir grundsätzlich daran festhalten, daß wir sowohl bei den sogenannten exogenen Geistesstörungen als auch bei den endogenen, den erblichen, es mit dem Ergebnis einer Reaktion von Anlage auf Umwelt zu tun haben, wobei nur das Gewicht verschieden ist, das wir in beiden Gruppen auf die Anlage und die Umwelt zu legen haben. Die exogenen sind vorwiegend umweltbedingt, die endogenen vorwiegend anlagebedingt. Eine solche Auffassung erscheint mir wesentlich fruchtbarer für das erbbiologische, wie für das ärztliche Denken als die übliche alternative Bezeichnung. Wenn wir bei den vorwiegend umweltbedingten Leiden von Disposition sprechen und nicht von Anlage, so wollen wir damit lediglich ausdrücken, daß die Krankheit vermutlich einen Anlagenkomplex voraussetzt, und die Manifestation von gröberen äußeren Reizen abhängig ist, die das Reaktive im Vorgang der Ausprägung der Eigenschaft besonders deutlich hervortreten lassen. Im Wesentlichen sind Anlage und Disposition nicht verschiedene Dinge, sondern nur verschiedene Ausdrucksweisen, die das quantitative Verhältnis, in welchem Erbanlage und Umwelt zueinander stehen, kennzeichnen sollen.

Der Schluß, daß wir für die Erbgeisteskrankheiten in gleicher Weise die grundsätzliche Möglichkeit von Prophylaxe und Therapie in Anspruch zu nehmen haben wie für die sogenannten exogenen Leiden, erscheint mir nach dem soeben in aller gebotenen Kürze Dargelegten als zwingend. Sind die vorwiegend umweltbedingten Krankheiten verhütbar und heilbar, so müssen es auch die in zweiter Linie umweltbedingten sein; denn auch bei ihnen spielen die Einflüsse eine wenn auch geringere Rolle, welche die Heilkunde grund-

sätzlich in die Hand bekommen kann, wenn sie einmal näher bekannt sind. Die 20% trotz Überlebens der Gefährdungsperiode nicht erkrankten eineiigen Zwillingspartner von Schizophrenen und die zahllosen günstig verlaufenden Fälle von Schizophrenie sowie die nicht erkrankten Kinder schizophrener Elternpaare sind eine Realität, an der nicht zu rütteln ist. Sie kann uns lediglich zu weiteren Forschungen über Art und Wirkungsweise jener Außenfaktoren anregen, welche geeignet sind, die Manifestierung der kranken Anlage im Organismus des Menschen zu fördern oder zu hemmen. Bei ihnen muß die ärztliche Verhütungs- und Heilkunst einsetzen, indem sie versucht, die als fördernd erkannten Reize abzumessen und die als hemmend nachgewiesenen zu unterstützen.

Wir sehen: Grundsätzlich liegt die Sache sehr einfach und die Tatsache, daß auch in jenen Kreisen der Irrenärzte, die von dem erblichen Charakter z. B. der Schizophrenie überzeugt sind, Versuche angestellt wurden, nicht nur eine symptomatische, die ja selbstverständlich möglich ist, sondern auch eine kausale Therapie der Krankheit zu finden, lehrt, daß der therapeutische Pessimismus, der nach den ersten, das Schicksalsmäßige im Auftreten der Erbpsychosen in den Vordergrund stellenden Ergebnissen der neueren Erbforschung das Feld beherrschte, endgültig überwunden zu sein scheint. Dem erbbiologisch eingestellten Kliniker macht die Idee der Heilbarkeit z. B. der Schizophrenie keine unüberwindlichen Schwierigkeiten mehr, sobald er, so las ich kürzlich in einer Arbeit, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigte, den erblichen Faktor außer Acht läßt und an eine abgelaufene Vergiftung denkt. Man braucht jedoch gerade als Erbforscher diese Einschränkung nicht einmal zu machen. Die Ausprägung eines erblichen Merkmals ist nichts Mystisches, sondern eine Realität, welche die der ärztlichen Praxis geläufige Sprache des Körpers und seiner Funktionen ebenso spricht, wie irgend ein anderes Geschehen in der Pathologie, und wenn ein Vertreter jener Richtung der Psychiatrie, welche die Schizophrenie zu den sogenannten exogenen Reaktionstypen zählt, den Erbfaktor als ein Minus in seine therapeutische Kalkulation einsetzt, so ist er in diesem Falle päpstlicher als der Papst. Die Erb-

forschung hat keine Veranlassung, an der Heilbarkeit der Erbpsychosen zu zweifeln. Was aber nottut, ist, wie wir später noch sehen werden, eine energische Abkehr von allen noch irgendwie an Symptomen klebenden oder auf unbewiesenen und unbeweisbaren Theorien begründeten therapeutischen Experimenten und die grundsätzliche Orientierung der kausalen Prophylaxe und Therapie an den Ergebnissen der erbbiologischen Ursachenforschung, die in Zukunft mehr als bisher ihr Augenmerk auf die Herausarbeitung der für die Manifestation der Erbleiden bedeutsamen Umweltfaktoren zu richten hat. Die Zwillingsforschung, welche v. Verschuer sehr zutreffenderweise die Methode der erbbiologischen Entwicklungsphysiologie nannte, wird ganz wesentlich zur Lösung dieser Aufgabe beitragen, ja, man darf wohl behaupten, daß sie die Lösung erst wirklich ermöglicht hat. Es soll damit keineswegs geleugnet werden, daß auch die an rein anatomischen, physiologischen und klinischen Befunden orientierten prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen gegen die Erbpsychosen wissenschaftlich begründet sind. Es besteht aber wohl kaum ein Zweifel über die Notwendigkeit, nachzuprüfen ob eine derartige Therapie und Prophylaxe auch mit den erbbiologischen Erkenntnissen vereinbar ist. Die Forschung wird versuchen, die gesamten Etappen im Reaktionsprozeß von Anlage auf Umwelt zurückzugehen, um möglichst jene Störung im Organismus aufzudecken, welche als die primäre Äußerung der Krankheit, als wirkliche Manifestation angesprochen werden muß; denn was wir heute Manifestation einer Erbpsychose nennen, ist höchst wahrscheinlich nur eine schon sehr vorgeschrittene Entwicklungsstufe des Manifestationsprozesses und das Bild der sogenannten Praepsychose, also der Zeit vor dem Einsetzen geistiger Störungen, wird sicherlich bereits durch eine Reihe von Symptomen mitgeprägt, die als Ergebnis der Reaktion von Anlage auf Umwelt nachweisbar sein werden. Gelingt es dann dem Studium der Zwillinge, diese ausschlaggebenden Umweltreize bis in die frühesten Stadien der Entwicklung zu unserer Kenntnis zu bringen, so sind Hinweise gegeben für eine Prophylaxe und The-

rapie, die auch vom erbbiologischen Standpunkt aus als kausal wirksam bezeichnet werden darf.

Was uns bisher die Zwillingsforschung in dieser Hinsicht an Erkenntnissen vermittelte, ist noch recht bescheiden. Von problematischen Ergebnissen abgesehen, auf die ich hier nicht eingehen will und die sich in der Hauptsache um Anomalien in der seelischen Entwicklung gruppieren, scheint heute sehr wahrscheinlich, daß Störungen in der Genitalsphäre, ganz besonders bei Frauen für den Ausbruch und den Verlauf der Schizophrenie von Bedeutung sind. Wir kennen Fälle von eineiigen Zwillingen, bei denen der nichterkrankte Partner in ganz auffallender Weise von sexuellen Disharmonien oder ausgesprochenen Schädigungen verschont blieb, die den später Erkrankten betroffen hatten. Bekannt ist ja die rein klinische Erfahrung, daß Schizophrenien sich gerne an Menstruationsstörungen oder an das Wochenbett zeitlich anschließen und manche schizophrenieähnlichen Prozesse in den Wechseljahren beginnen. Auch für das Manisch-depressive Irresein konnte die bisherige Zwillingsforschung zum mindesten die Periodizität der Anfälle mit Ereignissen in Zusammenhang bringen, welche das Geschlechtsleben gestört hatten. Konkretes in den Einzelheiten, das dem Therapeuten sichere Anhaltspunkte bieten würde, weiß man noch nicht; die Forschung wird aber gut daran tun, gerade hier weiter in die Tiefe zu dringen. Ein zweiter Punkt, der die Aufmerksamkeit der Ursachenforschung verdient, ist die Tatsache, daß in Fällen, in denen eineiige Zwillinge in bezug auf die Psychose oder die Schwere ihres Verlaufes diskordant sind, der erkrankte oder schwerer betroffene Partner unter häufigeren und schweren, sogenannten konsumierenden körperlichen Erkrankungen zu leiden hatte. Auch hier wurde erst ein Wegweiser für die weitere Forschung aufgerichtet; auf jeden Fall aber scheinen sich doch Möglichkeiten vorzubereiten, deren Tragweite für die Heilkunde noch nicht abzusehen ist. Wenn der Arzt bei einem Kinde, das nach seinem psychischen Bilde und nach der Erblage in der Familie auf Schizophrenie verdächtig ist, heute schon dem Geschlechtsleben und allem, was damit körperlich und seelisch zusammenhängt, ganz besondere Aufmerksamkeit und therapeutische Sorgfalt schenkt, wenn er auf der andern Seite alle körperlichen Erkrankungen möglichst frühzeitig zum Stillstand

zu bringen sich bestrebt, so wird er sich durchaus mit dem Standpunkt im Einklang befinden, welchen die entwicklungsphysiologische Richtung in der modernen Erbforschung auf Grund ihrer Ergebnisse einnehmen muß. Schließlich konnte die Zwillingsforschung zeigen, daß die Schwere der schizophrenen Erkrankung nicht unabhängig zu sein scheint von hysterischen und ganz allgemein von neurotischen Zuständen in der Vorgeschichte. Dieser Befund besitzt Beziehungen zu den Feststellungen der psychoanalytischen Literatur, daß gewisse Neurosen des Kindesalters eine ähnliche Symptomatik besitzen wie die Schizophrenien der Erwachsenen; man hat hier wohl in erster Linie an Trotzneurosen zu denken. Ob allerdings die rein sexual-psychologischen Erklärungen, die besonders englische Analytiker gegeben haben, für die ursächliche Verknüpfung der beiden Erscheinungen stichhaltig sind, bleibe dahingestellt. Jedenfalls ist es durchaus möglich, daß die sorgfältige Behandlung solcher kindlichen Neurosen vorbeugend gegenüber einer späteren Schizophrenie zu wirken vermag. Man könnte daran denken, daß es sich bei manchen Trotzneurosen oder hysterieähnlichen Reaktionen schon um Ausprägungen des schizophrenen Prozesses, um Reaktionen der schizophrenen Anlage auf Reize der Umwelt handelt, wodurch die Anschauung, daß der Krankheitsprozeß bereits lange vor den eigentlich psychotischen Erscheinungen eingesetzt hat, eine Stütze erfährt. Es fehlt ja nicht an Stimmen, die der Meinung Ausdruck verleihen, daß der Ursprung der pathologisch-anatomischen Befunde bei der Schizophrenie sich bis in die Zeit vor der Geburt zurück verlegen läßt, sodaß wir es bei der Schizophrenie im biologischen Sinne mit einem angeborenen Leiden zu tun hätten, das einer außerordentlich langsamen Entwicklung unterliegt. Diese Auffassung würde gut zu unserer rein erbbiologisch begründeten Anschauung von der Reaktion der Anlage auf die Reize der Umwelt stimmen. Für die Praxis geht daraus hervor, daß die kindlichen Neurosen unter allen Umständen einer ernsthaften Beachtung und einer möglichst sorgfältigen Therapie bedürfen.

Nunmehr ist es an der Zeit, zu untersuchen, was alles an prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen in der modernen Psychiatrie den Erbkrankheiten gegenüber versucht wurde

und inwieweit dieses ärztliche Handeln nicht nur klinisch, physiologisch und anatomisch, sondern auch durch die Ergebnisse der erbbiologischen Forschung begründbar ist. Ich will mich, um überhaupt mit meinem Thema fertig zu werden, dabei auf die wichtigste der Erbpsychosen, die Schizophrenie beschränken. Ich habe ja nicht ein Referat zu erstatten über die Therapie der erblichen Geisteskrankheiten als solche, sondern über ihre Beziehungen zur Eugenik. Es mag daher genügen, an der wichtigsten und häufigsten Krankheit zu exemplifizieren. Dabei werde ich die Frage des tatsächlichen und möglichen Erfolges der Maßnahmen in den Vordergrund stellen, da an ihm die Eugenik, wie wir sehen werden, ein ganz erhebliches Interesse besitzt. Ich werde versuchen, die prophylaktisch-therapeutische Lage, wie sie sich im letzten Jahrfünft gestaltet hat, kurz zu umreißen und sehe dabei von einer Zitierung der Autoren grundsätzlich ab, da die Fülle der nur den engeren Fachkreisen bekannten Namen lediglich ermüdend und verwirrend wirken kann.

Beginnen wir mit den therapeutischen Versuchen, die der Behandlung einer Geisteskrankheit am nächsten zu liegen scheinen, nämlich mit der Psychotherapie, so muß festgestellt werden, daß, wenn auch alle Richtungen sich in irgend einer Form mit der Schizophrenie befaßt haben, gerade die ernstesten und erfolgreichsten Therapeuten der Frage der kausalen Therapie gegenüber sich erhebliche Zurückhaltung auferlegen. Zwar hält man grundsätzlich daran fest, daß, auch wenn man eine körperliche Grundlage für die Krankheit vermutet, psychische Faktoren doch eine bedeutsame Rolle bei der Krankheitsentstehung spielen, eine Psycho-Therapie, die geeignet ist, „den Prozeß auf dem Wege zur organischen Kristallisierung aufzuhalten“, also sehr wohl kausalen Charakter besitzen kann; die erzielten Erfolge werden jedoch im allgemeinen nicht als Heilungen, sondern als „sozialbiologische Besserungen“ angesprochen. Immerhin scheint es vielleicht möglich, die Krankheitsentwicklung besonders in manchen Fällen aufzuhalten oder rückgängig zu machen, bei denen erotische Affekte und aufwühlende Erlebnisse bei der Ausbildung der Psychose mitspielen. Dies geht aus der reichen Literatur doch mit einiger Klarheit hervor. Gerade bei Fällen mit deutlichen Konflikten sexueller Natur scheint eine vor-

sichtige analytische Behandlung gelegentlich von einem Erfolg begleitet zu sein, der nicht durchaus nur symptomatischer Natur zu sein braucht. Im Allgemeinen stehen aber zahlreiche Analytiker auf dem Standpunkt, daß die Psychoanalyse bei Schizophrenen nur mit großer Vorsicht anzuwenden ist, da sie leicht unerwünschte Nebenwirkungen im Gefolge hat. Welche Blüten allerdings ein hemmungsloser Radikalismus irgend einer Richtung treiben kann, lehrt die Tatsache, daß ein amerikanischer Analytiker allen Ernstes vorschlug, als Irrenpfleger Personen mit leichter Veranlagung in der Richtung der Homosexualität anzustellen, da er sich von ihrem Wesen einen besonders günstigen Einfluß auf die Schizophrenen versprach. Den kürzlich unter dem Namen der Emotionstherapie wieder neu propagierten alten Versuchen, die Schizophrenen durch Schaffung erschreckender Situationen zu bessern, kommt natürlich keinerlei kausale Bedeutung zu.

Auch die symptomatisch so außerordentlich erfolgreichen Maßnahmen der Beschäftigungstherapie und Familienpflege sind, wenn sie auch gelegentlich Anspruch auf kausale Wirksamkeit erheben, keine kausalen Behandlungen im Sinne der erbbiologischen Betrachtungsweise. Sie dienen vor allem der Bekämpfung der seelischen Abkapselung und der Ausbildung von Wahnideen, welche den Verlauf schizophrener Psychosen so ungünstig zu gestalten pflegen. Von ihrer eugenischen Bedeutung wird noch zu sprechen sein.

Das Gleiche gilt für jede medikamentöse Therapie, welche wie die Behandlung mit Somnifen eine Dauernarkose zum Ziel hat und möglicherweise in günstig gelagerten Fällen affektiv umstimmend zu wirken vermag, namentlich bei Kranken mit starker Tendenz zu seelischer Abkapselung und gefährlicher Neigung zu triebhaften Handlungen.

Sehr starke Hoffnungen erweckten die Versuche, durch künstliche Erzeugung von Fieber den Verlauf der schizophrenen Erkrankung zum Günstigen zu wenden. Die Erfahrung, daß überstandene fieberhafte Erkrankungen gelegentlich von auffallenden Besserungen der Schizophrenie gefolgt sind und die sehr günstigen Ergebnisse der Fieberbehandlung bei der progressiven Paralyse ermutigten zu diesen Versuchen. Schon die große Zahl der herangezogenen Mittel spricht dafür, daß die Ergebnisse nicht gerade besonders hervorragend sind. Ich nenne nur Impfung mit Malaria,

Rückfallfieber, Typhusvaccinen, Colivaccinen, gemischten Vaccinen, Tuberkulin; Versuche mit Saprovitan, Pyrifer, Phlogetan, Omnadin, Sulfosin, Natrium nucleinicum und sterilisierter Milch; Einspritzung von vorbehandeltem Menschenserum, Eigenblut und Pferdeserum. In mannigfaltiger Weise wurden diese Mittel miteinander verbunden, um eine stärkere Wirkung zu erzielen. Und die Erfolge? Aus über 50 Untersuchungen der letzten Jahre konnte ich ein Mittel von etwa 45% bemerkenswerten Besserungen errechnen. Da man voraussetzen darf, daß bei den heutigen günstigen Anstaltsverhältnissen etwa 30% Besserungen auch ohne die spezielle Therapie eingetreten wären, ist das Plus nicht bedeutend. Fast alle Autoren sprechen sich dahin aus, daß so gut wie ausschließlich frische Fälle günstig beeinflußt wurden. Diese Fälle sind es aber, die an und für sich schon eine relativ günstige Prognose besitzen. Oft bestand Verdacht auf rein psychogene Wirkung der Therapie. Begründet wird die Fieberbehandlung, abgesehen von der Behandlung mit Eigenblut, die als Immuntherapie gilt, in der Regel als Reiztherapie, die auf dem Wege über die inneren Drüsen in den Krankheitsvorgang eingreife. Auch psychologische Erklärungen werden gelegentlich gegeben. Einige Ärzte schließen daher an die Fieberbehandlung die Darreichung von Drüsenpräparaten und eine energische Psychotherapie an, doch sind die Erfolge nicht besser als bei der Fieberbehandlung allein. Eine kausale Wirkung erscheint schon deshalb nicht als wahrscheinlich, weil die Grundsymptome der Krankheit viel weniger häufig beeinflußt werden als die sekundären Erscheinungen.

Viel Interesse erregten auch die therapeutischen Versuche mit Metallsalzen. Es wurden angewendet: Mangan, Caesium, Cadmium, Iridium, Kupfer, Tellur, Selen, Arsen, Antimon, Zirkonium und Magnesium. Die Versuche beruhen auf der Beobachtung, daß Metallsalze in minimalen Mengen das biologische Verhalten höherer und niederer Organismen völlig zu ändern vermögen. So wirken z. B. bestimmte Salze in bestimmter Konzentration wachstumfördernd auf Bakterienkulturen, während größere Mengen hemmend wirken. Bei infizierten Tieren läßt sich analog die Bildung von Immunstoffen erheblich fördern und hemmen. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um sehr komplizierte Vorgänge in jenen Organen, welche Gegenstoffe zu bilden pflegen, nämlich in der Leber

und bestimmten Drüsen mit innerer Sekretion. Nachdem Versuche bei Erkrankungen gewisser Drüsen günstig ausgefallen waren und auch für die Schizophrenie, wie wir gleich hören werden, Störungen in solchen Drüsen in Frage kommen, hoffte man, den schizophrenen Prozeß mit Hilfe der Metallsalze kausal beeinflussen zu können. Die Ergebnisse sind nicht sehr ermutigend. Am besten wirkt noch das Mangan, aber auch ihm schreiben kritische Forscher keine spezifische Wirkung zu, sondern nur eine anregende auf das Allgemeinbefinden. Aus den in der Literatur mitgeteilten Fällen errechnete ich eine Besserungsziffer von 37%; sie geht also kaum über die Zahl der zu erwartenden spontanen Besserungen hinaus. Auch hier betrafen die günstigen Ergebnisse fast durchweg frische Fälle. Kombination mit Organtherapie konnte an diesem mageren Ergebnis nichts Wesentliches ändern.

Und nun zur Organtherapie selbst. Schon der Umstand, daß sowohl die Wirkung der Fieber- als auch die der Metallsalzbehandlung als über die inneren Drüsen gehend angenommen wird, zeigt, welch große Bedeutung man diesen Organen für die Entstehung der Schizophrenie zuerkennt. Daß die Drüsen mit innerer Sekretion im Körperhaushalt eine überragende Rolle spielen, ist allgemein bekannt. Sowohl Über- als auch Unterfunktion führen zu schweren körperlichen und seelischen Störungen. Eine ganze Reihe von psychischen Einzelfunktionen erwies sich als abhängig von den inneren Drüsen; es wurden sogar Konstitutionstypen aufgestellt, die an einem dieser Einzelzüge, der Wahrnehmung, orientiert sind (die sogenannten eidetischen Typen). So liegt denn die Möglichkeit nicht allzufern, daß auch die Entstehung des schizophrenen Prozesses nicht unabhängig von den inneren Drüsen ist. Vor allem kann man daran denken, daß die Keimdrüsen eine Rolle spielen, nachdem das Geschlechtsleben, das ja fast völlig durch die Keimdrüsen reguliert wird, so enge Beziehungen zur Schizophrenie besitzt. Wenn auch die Anschauungen amerikanischer Autoren, welche die Schizophrenie rundweg in erster Linie eine Erkrankung der innersekretorischen Drüsen, vor allem der Keimdrüsen nennen, in dieser Form sicher nicht richtig sind, so lassen sich doch klinische Beziehungen zur Funktion der Keimdrüsen nachweisen, aber auch zur Funktion der Schilddrüse und anderer Drüsen. In einer Reihe von Fällen fanden sich auch anatomische Veränderun-

gen an inneren Drüsen. Der Tierversuch ergab bei Hunden nach Entfernung der Schilddrüse Bilder, die gewissen Erscheinungen der Schizophrenie ähnlich sind. Allerdings liegen auch zahlreiche negative Befunde vor. In der Hauptsache sind es wieder die akut verlaufenden Fälle von Schizophrenie und namentlich diejenigen, deren Auftreten sich an Ereignisse auf dem Gebiete des Geschlechtslebens anschließt, welche den Gedanken nahelegen, daß hier beeinflußbare Vorgänge in den inneren Drüsen noch aktiv sind, während bei den chronischen Fällen die Krankheitsentwicklung gewissermaßen schon über das innersekretorische Stadium hinausgeschritten ist. So könnte man sich die Tatsache erklären, daß gerade die frisch erkrankten Schizophrenen einer direkten und indirekten Organbehandlung ganz besonders zugänglich sind.

Auch der Umstand, daß die direkte Organtherapie zweifellos bessere Erfolge zeitigt als die Maßnahmen, welche nur indirekt auf dem Wege über die Drüsen den Prozeß zu beeinflussen suchen, spricht dafür, daß dieser Behandlungsweise vielleicht eine biologisch richtige Überlegung zu Grunde liegt. Während die Zahl der gebesserten Fälle bei der Fieber- und Metallsalzbehandlung die Zahl der zu erwartenden Spontanbesserungen nur wenig überschreitet, kann man für die Organtherapie aus der Literatur der letzten fünf Jahre eine Ziffer von etwa 60% errechnen. Auch hier sind es, wie erwähnt, vor allem frische, schwere, symptomenreiche Formen, die deutlich reagieren, während alle vorgeschritteneren Fälle völlig unbeeinflußt bleiben. Verwendet wurden Präparate aus Hoden, Eierstock, Schilddrüse, Nebenschilddrüse, Thymus, Zirbeldrüse und Leber. Außerdem sei hier das Cerebrotoxin genannt, ein Serum, das von Pferden gewonnen wird, denen Menschenhirnsubstanz eingespritzt worden war. Auch chirurgisches Vorgehen wurde versucht (Entfernung der Schilddrüse, Keimdrüseneinpflanzung, Steinach'sche Operation). Die Keimdrüsenbehandlung scheint die relativ besten Erfolge zu haben. Besonders in den allerersten Anfangsstadien oder bei Störungen, die als Vorläufer der eigentlichen schizophrenen Psychose gelten, wurden gute Ergebnisse beobachtet. Ähnliches gilt für die Schilddrüse, während die Nebenschilddrüse möglicherweise in Verbindung mit dem Kalkstoffwechsel beim Entstehen jener Erscheinungen im Bilde der Schizophrene eine Rolle spielt, die man katatone Symptome nennt. Leichte Fälle mit

vorwiegend sexuellen Konflikten reagierten auf Zirbeldrüsenpräparate günstig. Auffällig könnte sein, daß die Lebertherapie bei der Schizophrenie völlig versagte, nachdem doch für eine Reihe anderer Erkrankungen Beziehungen zwischen Leber und Nervensystem nachgewiesen wurde; ich nenne nur die sogenannte Wilson'sche Krankheit, das Delirium tremens und die Krämpfe der Schwangeren.

Ich habe mit Absicht etwas ausführlich bei der Schizophrenie-Therapie verweilt, um hier an einem Beispiel recht klar zu machen, daß die heutige Psychiatrie weit davon entfernt ist, den Erbpsychosen gegenüber die Hände in den Schoß zu legen. Die Eugenik hat also alle Veranlassung, sich mit dem Problem näher zu beschäftigen und die Wege kennen zu lernen, auf welchen man zu einer Individualprophylaxe und Therapie zu gelangen hofft. Handelt es sich dabei in erheblichem Ausmaß um Eingriffe von im erbbiologischen Sinne kausaler Wirksamkeit oder darf angenommen werden, daß die Heilkunde nicht mehr weit von diesem Ziel entfernt ist, so ist die eugenische Situation auf das Gewissenhafteste zu prüfen. Man kann sich bei aller Überfülle des an therapeutischen Versuchen Gebotenen, bei aller Gegensätzlichkeit im Erfolg, bei allem Tastenden im Problematischen, das ihnen anhaftet, doch wohl nicht des Eindrucks erwehren, daß eine bestimmte Linie sich immer klarer heraushebt: die biologisch begründete Organtherapie. Und eine solche ist es auch, die zusammen mit einer auf charakteristische seelische Konflikte eingestellten und vor allem die kindlichen Neurosen berücksichtigenden vorbeugenden psychischen Behandlung, einer erbbiologisch begründeten kausalen Individualtherapie heute schon verhältnismäßig am nächsten kommt. Wenn die Erblichkeitsforschung und vor allem die Zwillingsforschung sich der inneren Sekretion und der neurotischen Störungen noch mehr annimmt, als dies heute schon geschieht, so kann erwartet werden, daß auf dem einen oder anderen der heute schon eingeschlagenen Wege das Ziel erreicht wird. Das hindert aber nicht, daß neue und aussichtsreichere Wege noch erschlossen werden können.

Wir wollen kurz rekapitulieren:

An der grundsätzlichen Möglichkeit, die erblichen Geisteskrankheiten individuell zu verhüten und zu heilen, kann nicht gezweifelt werden. Wenn die psychiatrische Heilkunde auch noch nicht so weit ist, daß sie sichere Wege zur individuellen Prophylaxe und Therapie zu weisen vermag, so sind, gegründet auf die pathologisch-anatomischen und auf die pathophysiologischen Erkenntnisse doch Ansätze zu ärztlichen Maßnahmen gemacht, die auch vom erbbiologischen Standpunkt aus durchaus ernst zu nehmen sind und heute schon gewisse Erfolge versprechen. Einen besonderen Aufschwung hat die prophylaktisch-therapeutische Aktivität unter dem Einfluß der psychohygienischen Bewegung genommen, deren Auswirkungen noch nicht abzusehen sind. Gelingt es der Erbforschung vor allem mit Hilfe der Zwillingsmethode, den kausalen Charakter der heutigen therapeutischen Versuche zu sichern und neue, aussichtsreichere Maßnahmen zu finden, die direkt in den Prozeß der Reaktion von Anlage auf Umwelt einzugreifen und damit die Manifestation der Erbpsychosen zu verhindern oder ihren Ablauf zuverlässig zu bremsen vermögen, so ist es nur eine Frage der Zeit, daß die Psychiatrie die erblichen Geisteskrankheiten prophylaktisch und therapeutisch so sicher in die Hand bekommt, wie etwa die körperliche Medizin heute schon die erbliche Zuckerkrankheit zu beherrschen gelernt hat. Ganz abgesehen davon hat aber die rein symptomatische Therapie, d. h. die Summe der Maßnahmen, die sich in erster Linie an die Reaktion der Persönlichkeit auf die Krankheit wendet, schon jetzt zu Erfolgen geführt, die praktisch weitgehenden Besserungen, ja Heilungen nahekommen. Die durchschnittliche Internierungsdauer ist für die erblich Geisteskranken heute erheblich abgekürzt, die Frühentlassungen häufen sich allgemein seit Einführung der Beschäftigungsbehandlung und der offenen Fürsorge ganz auffallend, nachdem die Not einer Zeit, in welcher aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus grundsätzlich jede Anstaltsbehandlung zeitlich auf ein Minimum zurückgeführt werden muß, diesen psychohygienischen Maßnahmen stärkste Förderung hat angedeihen lassen. Die soziale und wirtschaftliche Heimfürsorge gibt im Verein mit einer weit vorgeschrittenen symptomatischen Psychotherapie heute Gewähr, daß die entlassenen Geisteskranken lange Zeit im freien Leben sich halten und die

Folgen der sozialen Wiederanpassung genießen können. Wenn wir die heutige Situation der Therapie der Erbkrankheiten im allgemeinen und der Erbpsychosen im besonderen mit derjenigen vergleichen, wie sie zur Zeit des großen Aufschwungs der eugenischen Bewegung vorgelegen hat, so können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, daß die Frage der individuellen Verhütung und Heilung erblicher Leiden, die damals noch mit guten Gründen vorerst als eine quantité négligeable angesehen werden durfte, heute in die allererste Reihe jener praktisch wichtigsten Probleme vorgerückt ist, zu denen die Eugenik eine grundsätzliche Einstellung finden muß, wenn sie wirklich ihrem großen Ziele, der Ausrottung entarteten Erbgutes unter Erhaltung und Förderung des artgerechten und wertvollen näher kommen will. Sie muß diese Einstellung so frühzeitig finden, daß sie nicht etwa dann erst mit Vorschlägen und Forderungen hervortritt, wenn es zu spät und die Volksgemeinschaft schon mit verhinderten oder geheilten Schizophrenen und Epileptikern überschwemmt ist. Insofern ist die Situation heute noch nicht allzu ungünstig, da die kausale Therapie der Erbpsychosen ja erst in den Kinderschuhen steckt, von der Prophylaxe ganz zu schweigen.

Wie hat sich nun die Eugenik zu den tatsächlichen und möglichen — man darf in diesem Zusammenhang wohl sagen „drohenden" — Erfolgen der psychiatrischen Heilkunde zu stellen?

Die Antwort hängt ab:

1. Von den eugenischen Konsequenzen, welche die Verhütung und Heilung von Erbkrankheiten im Gefolge hat und
2. von der Art, wie man sich zum Problem der Vererbbarkeit erworbener Eigenschaften stellen muß.

Außer allem Zweifel steht, daß der rasche und klinisch ungünstige Verlauf einer Erbkrankheit einen Segen für die Rasse darstellt. Hier muß der Eugeniker grundsätzlich anders denken als der Arzt. Erbanomalien, die ihren Träger, sei es aus biologischen Gründen, sei es der sozialen Folgen halber, völlig von

der Fortpflanzung ausschalten, sind vom eugenischen Standpunkt aus am wenigsten bedenklich. Alle frühzeitig auftretenden Erbleiden, die zu einer schweren Disqualifikation des Kranken als Sexualobjekt führen, geben kaum Veranlassung, mit eugenischen Maßnahmen einzuschreiten. Hierher gehören z. B. die schwerste Form des erblichen Schwachsinns, die Pelizäus-Merzbacher'sche Krankheit — ein Nervenleiden, das zu völligem körperlichen Siechtum führt — jugendliche Epilepsieformen mit raschem Verfall in Blödsinn sowie natürlich alle erblichen Erkrankungen, die direkt den Verlust der Zeugungsfähigkeit im Gefolge haben. Die beiden wichtigsten erblichen Geisteskrankheiten, die Schizophrenie und das Manisch-depressive Irresein, gehören nun nicht in diese eugenisch günstige Gruppe. Sie gelangen verhältnismäßig spät zur Kenntnis der Umgebung, die Schwere des Krankheitsbildes variiert außerordentlich stark, langdauernde Besserungen von guter Qualität treten nicht selten spontan auf, der Ausgang muß nicht durchaus ein ungünstiger sein. In diesem Kreise liegen die Fälle eugenisch am günstigsten, bei denen sich die Krankheit möglichst frühzeitig manifestiert, so schwere Anpassungsstörungen im Gefolge hat, daß die Kranken rasch anstaltsbedürftig werden und einen ungünstigen Verlauf nimmt, der entweder, wie bei manchen Schizophrenien bald zu einer weitgehenden Zerstörung der Persönlichkeit führt oder aber die manisch-depressiven Perioden in so rascher Folge aneinanderreiht, daß die Kranken zeit ihres Lebens in der Anstalt bleiben müssen. Die eugenisch gefährlichsten Fälle sind entweder die chronisch mild verlaufenden, da sie selten zu wirklich schweren Anpassungsstörungen führen und demgemäß die soziale Persönlichkeit zu erhalten pflegen, oder aber diejenigen, die mit einem oder mehreren kurz dauernden akuten Anfällen erledigt sind und nicht zu erheblicheren psychischen Schwächezuständen führen. Denn gerade diese Fälle sind es, bei denen die Gefahr der Kinderzeugung besonders groß ist; bei den Ledigen dürfte die auf Konto der Krankheit zu schreibende durchschnittlich herabgesetzte Qualifikation auf dem Heiratsmarkt durch die geringere Wirkung normaler wirtschaftlicher und anderer Bedenken gegen die Kinderzeugung ausgeglichen werden und für die bereits Verheirateten eine dem Durchschnitt gegenüber verminderte Fruchtbarkeit anzunehmen, dazu besteht psychologisch und erfahrungsgemäß

nicht die geringste Veranlassung, wenn wir auch über die Zeugungsrate der leicht Erkrankten, der Gebesserten und Geheilten zahlenmäßig noch nichts Sicheres wissen.

Jedenfalls unterliegt es keinem Zweifel, daß alle ärztlichen Maßnahmen, die geeignet sind, den Ausbruch einer Erbkrankheit zu verhindern, den Verlauf der Krankheit leichter zu gestalten oder sie gar zu heilen, die Aussicht fördern, daß Menschen, die in ihrem Keimgut die Anlage zur Erkrankung tragen, sich in erheblichem Ausmaße an der Schaffung der kommenden Generation beteiligen. Dieser Umstand stellt in dem Augenblick eine eugenische Gefahr ersten Ranges dar, in welchem wir die Annahme ablehnen müssen, daß der verhinderte oder geheilte Erbkranke den erzielten therapeutischen Effekt in irgendeiner Form auf die von der Krankheit bedrohten Nachkommen weitergeben kann. Oder anders formuliert: Wenn der heutige Stand unserer erbbiologischen Anschauungen es in hohem Grade unwahrscheinlich macht, daß die prophylaktischen und therapeutischen Einwirkungen auf die Psyche und den Körper der Kranken zugleich auch das Keimgut abändernd beeinflussen, ist jede individuelle Verhütungs- und Heilungsmaßnahme von vorneherein als die Gegenauslese fördernd und somit als eugenisch unerwünscht zu betrachten.

Nur in dieser modernen Fassung ist die Lehre von der Vererbung erworbener Eigenschaften heute erbwissenschaftlich diskutabel. Und so verstanden sollte sie m. E. auch nicht von vorneherein als überholt und der Berücksichtigung nicht wert abgetan werden. Man darf nicht ohne Weiteres über sie zur Tagesordnung übergehen, wie es gelegentlich in eugenischen Betrachtungen geschieht, sondern wird zu prüfen haben, inwieweit therapeutische Erfolge als erworbene Eigenschaften im Sinne moderner lamarckistischer Formulierungen anzusprechen sind und ob die Möglichkeit besteht, daß die Umstellungen im Organismus, die als erworbene Eigenschaften, als neue Merkmale aufgefaßt werden können, in einer Weise zustandegekommen sind, welche die

Annahme rechtfertigt, daß sie in den folgenden Generationen wiederkehren, ohne daß die Reize, die zu ihrer Ausprägung geführt haben, d. h. die prophylaktisch-therapeutischen Maßnahmen, immer wieder neu einsetzen müssen.

Der genotypisch Kranke ist auch, bevor die Krankheit in die Erscheinung tritt, in seinem Organismus sicherlich als verändert anzusehen; dafür sprechen die entwicklungsgeschichtlichen Erfahrungen, die, wie wir gehört haben, die ersten Anfänge mancher Erbanomalien bis in fetale Perioden zurückverfolgen konnten. Greift nun die Prophylaxe wirkungsvoll in diesen Entwicklungsprozeß ein, so bedeutet das nichts anderes, als daß eine pathologische Eigenschaft, nämlich dieser krankhafte Prozeß, zum Verschwinden gebracht und eine neue Eigenschaft, ein andersartiger, vielleicht der der Norm entsprechende Entwicklungsmodus, an ihre Stelle gesetzt wird. Dasselbe gilt natürlich auch für die Therapie; denn Prophylaxe und Therapie der Erbkrankheiten sind ja nicht wesentlich verschiedene Dinge, sondern nur am Phänotypus orientierte Bezeichnungen für ein und dasselbe, nämlich für den Eingriff in die Reaktion der Anlage auf die Umwelt. Bezeichnen wir heute als Schizophrenie den grob im Seelenleben erkennbaren Effekt einer pathologischen Entwicklung, die wir vielleicht in kurzer Zeit schon längst vor dem Manifestwerden der psychischen Symptome als Störung im Stoffwechsel zu erkennen vermögen, so werden Maßnahmen, die wir heute noch Prophylaxe nennen, zur Therapie. Auf jeden Fall wird der erzielte Effekt aber als eine neu erworbene Eigenschaft angesprochen werden können, vielleicht als eine, die äußerlich von der entsprechenden normalen Eigenschaft nicht zu unterscheiden ist.

Die Erbfestigkeit einer neu erworbenen Eigenschaft hängt davon ab, daß die Veränderungen, welche das Individuum getroffen haben, auch eine und zwar gleichsinnige Veränderung der Keimzellen hervorrufen. Dies könnte nach den Anschauungen des modernen Lamarckismus, die heute wieder von einer Reihe von Erbforschern (z. B. Plate) vertreten werden, denen Mendelismus und Selektionstheorie allein zur Erklärung einer Reihe biologischer Phänomene nicht mehr genügen, zustande kommen durch to-

tale, somatische oder parallele Beeinflussung — „Induktion“ — der Keimzellen. Bei der totalen Induktion nimmt man an, daß die gesamte Konstitution und damit auch die Keimzellen in einer Weise verändert werden, die notwendig auch eine entsprechende Abänderung des entarteten Gens zur Folge hat. Die somatische Induktion besteht darin, daß die Veränderung eines oder mehrerer in den von der Einwirkung betroffenen Körperorganen gelegener „peripherer“ Gene durch den Körper zu den entsprechenden „zentralen“ Genen in den Keimzellen weiter geleitet wird. Daß keine dieser beiden Mechanismen für die Prophylaxe und Therapie der Erbkrankheiten in Frage kommen kann, bedarf wohl kaum einer näheren Begründung. Nicht etwa, weil solche Einwirkungen nicht vorstellbar wären. Es sind ja in der Erbbiologie viele Dinge, viele Zustände und Vorgänge nicht eigentlich vorstellbar, an deren Richtigkeit wir heute nicht mehr zweifeln können. Der ganze Mikrokosmos der Keimzellen, ihre Struktur, ihr Chemismus, das Wunder des Chromosomenlebens und seiner seltsamen Erscheinungen ist unserem an ganz anderen Lebensäußerungen geschulten Vorstellungsvermögen im Grunde genommen unzugänglich. Wir sind hier überzeugt, ohne uns mit dem als real existent Erkannten seelisch soweit identifizieren zu können, als es ein wirkliches inneres Verstehen erfordern würde. Allein es erheben sich gegen die Annahme einer durch Prophylaxe und Therapie erzielten totalen oder somatischen Induktion zahlreiche grundsätzliche Bedenken, die vor allem in dem lokalen und spezifischen Charakter der Einwirkungen auf der einen und in der Unwahrscheinlichkeit auf der anderen Seite beruhen, daß durch sie periphere Gene verändert werden, die ein Analogon im zentralen Gene besitzen; man wird daher diese Möglichkeiten von vornherein fallen lassen müssen.

Etwas anderes ist es jedoch mit der Annahme einer P a r a l l e l i n d u k t i o n, d. h. einer gleichzeitigen mutativen Beeinflussung der Keimzellen, die eventuell zu einer Rückmutation in den normalen Zustand führen könnte. Durch die gleichen Maßnahmen, durch welche die Erbkrankheit an ihrer Manifestation gehindert oder in ihrer weiteren Entwicklung aufgehalten wird, würden die pathologisch veränderten Gene eine neue Abänderung erfahren u n d z w a r e i n e s o l c h e, d i e i n d e r R i c h t u n g a u f d e n N o r m a l z u s t a n d

hin sich bewegt. Ich bin nicht der Meinung, daß man eine solche Möglichkeit von vornherein, d. h. aus grundsätzlichen Erwägungen heraus, von der Hand weisen muß; die Tatsache, daß die Erbforschung in dem vergangenen Jahrfünft, die ja schon ein logisches Postulat darstellende Möglichkeit mutativer Veränderungen durch äußere Einwirkungen verschiedener Art experimentell nachgewiesen hat und zwar durch Einwirkungen, wie sie auch für die Heilkunde in erster Linie in Frage kommen, macht es uns zur Pflicht, die Möglichkeit solcher Erbänderungen stets sorgfältig zu prüfen. Umsomehr, als sogar Rückmutationen von einem neuen Zustand in einen früheren sich erzielen ließen. Erbänderungen wurden bisher hervorgerufen durch Temperaturreize, Röntgenstrahlen, Radium, ultraviolettes Licht und Chemikalien. Es handelt sich dabei sowohl um Veränderungen im Chromosomenbestand als auch um Abänderungen einzelner Gene. Obwohl reife Keimzellen die größte Empfindlichkeit zeigten, so ließ sich doch nachweisen, daß die Keimzellen in allen Entwicklungsstadien mutationsfähig sind. Auch beschränken sich die Mutationen nicht auf die Keimzellen, es sind vielmehr somatische Mutationen (Körperzellenabänderungen) durchaus möglich. Soviel in aller Kürze über den Stand des Problems, soweit es uns hier interessiert.

Die Fragestellung engt sich daher auf zwei Punkte ein, die wir in aller Kürze zu untersuchen haben: Ist damit zu rechnen, daß Prophylaxe und Therapie der erblichen Geisteskrankheiten, so wie sie sich weiterhin gestalten kann, die Erbmasse im Sinne einer Parallelinduktion abzuändern vermag, und wenn ja, kann diese Abänderung als Rückmutation in den normalen Zustand in die Erscheinung treten?

Für die rein psychische Behandlung ist hier ein glattes Nein am Platze. Die Psychoprophylaxe und Psychotherapie wendet sich auch dort, wo sie nicht nur die Reaktion der Persönlichkeit auf die Krankheit beeinflußt, sondern in den Mechanismus der Reaktion von Anlage auf Umwelt eingreift, lediglich an das letzte Erfolgsorgan des krankhaften Prozesses und seine vom körperlichen Leben bereits erheblich emanzipierten und eigentümlich gewordenen seelischen Äußerungen, deren ärztliche Bewertung oft nicht mehr auf rein

medizinisch-biologischen, sondern weitgehend auf soziologischen Erwägungen gegründet ist. Es ist also nicht anzunehmen, daß man hier von mutationsfördernden Reizen sprechen kann. Am ehesten ließe sich noch bei tieferen analytischen Eingriffen in das Seelenleben an körperliche Wirkungen denken, nachdem ja diese Methoden der Psychotherapie bei der Hysterie und gewissen anderen Neurosen zweifellos imstande sind, körperliche Erscheinungen hervorzurufen und zu beseitigen. Aber selbst wenn man diese sehr entfernte Möglichkeit nicht von vorneherein abzulehnen geneigt ist, bleibt zu bedenken, daß gerade bei den Erbpsychosen auch von überzeugten Psychotherapeuten alle energischeren analytischen Operationen abgelehnt und eher für schädlich als für nützlich angesehen werden. Die Psychoanalyse sieht ihre Aufgabe in erster Linie in der Behandlung des neurotischen Überbaus der Psychosen, d. h. in der Beeinflussung der Reaktion der Persönlichkeit auf die Krankheit.

Etwas anderes ist es mit der chemisch-medikamentösen Therapie, der Heilfieberbehandlung und vor allem der Organtherapie. Werden, was ja durchaus in der Entwicklungslinie der heutigen Forschung liegt, hier energische Maßnahmen auf jene Organe einwirken, in denen die primären Vorgänge der Reaktion von Anlage auf Umwelt sich einmal nachweisen lassen, so könnte man, zumal wenn die Keimdrüsen selbst in Betracht kommen, durchaus an die Möglichkeit mutativer Wirkungen denken.

Aber auch hier ist es doch wohl mehr wie unwahrscheinlich, daß man mit einer wirklichen Parallelinduktion wird rechnen müssen. Es ist nicht einzusehen, warum eine Maßnahme, die den reaktiven Prozeß einer entarteten Anlage auf die Reize der Umwelt in hemmendem Sinne beeinflußt, nun gleichzeitig abändernd auf die gleiche Anlage selbst einwirken soll, und zwar in dem Sinne, daß sie den früheren Zustand, in welchem sich das Gen einmal befunden hat, wieder herstellt. Selbst die am frühesten und demgemäß im weitesten Maße kausal angreifende Prophylaxe oder Therapie ist nur gegen den reaktiven Vorgang, gegen eine wenn auch in den ersten Anfangsstadien befindliche Entwicklung gerichtet, in welche sie in einem ganz bestimmten, am Erfolg, den es zu verhindern gilt, orientierten Sinne einzugreifen hat. Es ist kaum anzunehmen, daß die Notwendigkeit, mit welcher eine

kausal richtig eingesetzte Aktion das reaktive Getriebe stört, nun auch dafür gegeben ist, daß die in den Keimdrüsen entstehenden Fortpflanzungszellen, die lediglich die Vorbedingungen, die Möglichkeiten für diese Reaktion in einem etwaigen späteren Individualleben in sich tragen, so abgeändert werden, daß die Reaktion von vorneherein unmöglich wird. Das wäre nämlich der Effekt einer Rückmutation zur Norm, einer „Aufartung" im engeren, cytologischen Sinne. Ein solcher prophylaktischer oder therapeutischer Erfolg wäre natürlich genügend, alle Bedenken zu zerstreuen, welche die Eugenik gegen die Behandlung der Erbkrankheiten geltend machen muß. Leider aber sträubt sich jedes erbbiologische Denken gegen die Annahme einer solchen Parallelwirkung. Wenn auch die Möglichkeit gleichzeitiger Mutationen bei intensiven therapeutischen Eingriffen angesichts der Art mancher Maßnahmen nicht von der Hand zu weisen ist, so besteht doch keine Veranlassung, anzunehmen, daß die Abänderung nun gerade die entsprechenden Gene trifft und der Effekt der etwaigen Erbänderung mit dem Effekt der Behandlung gleichgerichtet ist. Eine solche teleologische Denkweise wäre ganz unbiologisch. Wir müssen vielmehr damit rechnen, daß derartige Erbänderungen in irgend einer vorher nicht zu bestimmenden Richtung verlaufen und mit viel größerer Wahrscheinlichkeit zu einer andersartigen Entartung als nun gerade zu einer Rückkehr in den normalen oder auch nur in einen günstigen Zustand, zu einer Aufartung führen würden. Es ist durchaus die Möglichkeit gegeben, daß die eugenische Situation sich nicht nur nicht verbessern, sondern erheblich verschlechtern würde, indem zu der alten entarteten Anlage neue unerwünschte Abänderungen sich gesellten. Handelt es sich, was ja sehr wahrscheinlich ist, bei der Entstehung der krankhaften Anlage um eine „Verlustmutation", so liegt eine rückläufige Abänderung überhaupt außer dem Bereiche des Möglichen.

Wir sehen also: Selbst wenn man sich ernsthaft mit der Möglichkeit der Vererbung erworbener Eigenschaften im Sinne erbändernder Nebenwirkungen der Behandlung von Erbkrankheiten befaßt, gelangt man zu der Überzeugung, daß der Mensch, bei dem es gelang, das Auftreten einer erblichen Geisteskrank-

heit zu verhindern oder sie zu heilen, zum mindesten eine gleich große Gefahr für die Rasse darstellt, wie der Kranke auf der Höhe seines Leidens, den keine prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen getroffen haben oder bei welchem der Erfolg ausgeblieben ist. Aus biologischen Gründen ist der geheilte Kranke möglicherweise, aus soziologischen ganz sicher gefährlicher als der nicht geheilte. Die Eugenik sieht sich also genötigt, der Prophylaxe und Therapie der erblichen Geisteskrankheiten grundsätzlich mit den ernstesten Bedenken entgegenzutreten, da sie geeignet sind, die natürliche Ausmerze der entarteten Anlagen aufzuhalten und einer eugenischen Kontrolle der Geburtenregelung neue Schwierigkeiten zu schaffen. Insbesondere liegen die Bestrebungen der psychischen Hygiene, der offenen Fürsorge, der sozialen Wiederangleichung erblich Geisteskranker solange nicht im Sinne einer rassenhygienisch orientierten Bevölkerungspolitik, als jene Maßnahmen lediglich das Wohl des Einzelindividuums oder der sozialen und völkischen Gemeinschaft im Auge haben, welche durch die augenblicklich lebende Generation repräsentiert wird.

Mit dieser Erkenntnis, an deren Berechtigung und Notwendigkeit sich nicht rütteln läßt, gerät der eugenisch eingestellte Arzt und mit ihm jeder, dem das gesundheitliche und soziale Wohl des Volkes am Herzen liegt, in einen ernsten Gewissenskonflikt. Auf der einen Seite fordert das ärztliche Gewissen gebieterisch, daß jedem leidenden Menschen unter allen Umständen alles an Hilfe zuteil wird, was die ärztliche Heil- und Verhütungskunst zu bieten vermag, ganz abgesehen von der Erleichterung, welche die Entlastung der Irrenanstalten und Krankenhäuser der öffentlichen Wirtschaft bringt. Auf der anderen Seite aber sieht das durch die erbwissenschaftlichen Erfahrungen geschärfte Auge zu deutlich das ungeheure Unheil, das aus dieser Hilfe für die kommenden Generationen erwachsen kann. Wir müssen unter allen Umständen die Geisteskranken zu heilen versuchen, ob es sich nun um ein erbliches

Leiden handelt oder nicht, und wenn die ärztliche Verhütungskunst so weit sein wird, daß jeder zur Erkrankung prädisponierte Mensch mit Sicherheit vor dem schrecklichen Schicksal zu bewahren sein wird, muß der Einzelne und die Allgemeinheit alles daran setzen, daß ihm diese unschätzbare Wohltat auch wirklich in vollem Umfang zuteil wird. Auf dieser ganz selbstverständlichen Bereitschaft zur höchstmöglichen Fürsorge für die der Fürsorge bedürftigen Mitmenschen ruht unsere Gesittung und mit ihr das Schicksal der Seele der weißen Rasse. Die europäische Menschheit darf nichts tun, was sie vor einem höheren Richterstuhl gewissen Negerstämmen Afrikas näher bringen würde, die ihre Geisteskranken in die Wälder und auf die Inseln der Ströme schicken, und auf diese Weise eine grausame aber wirkungsvolle Ausmerze treiben. Es ist ein billiges Vorgehen, heute immer nur von übertriebener Fürsorge zu sprechen und eine Herrenmoral zu predigen, die weder moralisch ist noch einer Rasse würdig, deren Herrenrecht über die übrige Menschheit nicht angezweifelt werden soll. Wenn wir auch mit allen Mitteln danach streben müssen, die Notwendigkeit einer Fürsorge für die körperlich und seelisch Gebrechlichen zu verringern, so darf der Grundsatz der sittlichen Pflicht, für diejenigen zu sorgen, denen nun einmal das Schicksal die schwarzen Lose gezogen hat, nie und nimmer angetastet werden. Das Recht des Stärkeren, das heute von Berufenen und Unberufenen vertreten wird, wandelt sich zur Brutalität der Barbarei, wenn es die Herzen verhärtet gegen die Pflichten, die dem Glücklicheren gegenüber seinen unglücklichen Brüdern auferlegt sind. Wer die sittliche Idee leugnet, an der auch der eugenisch Denkende und Fühlende sein Tun und Lassen orientieren muß, stellt die Rassenhygiene auf eine Stufe mit der Zucht von Rennpferden und Gebrauchshunden. Nicht Berechnung, sondern warmes Empfinden muß uns leiten bei allem, was wir fördern und bekämpfen. Geben wir den Grundsatz der Menschenliebe auf, so geben wir uns selbst auf, weil wir einen Grundstein aus dem Fundamente brechen, das den Bau unserer Kultur trägt. Wir dürfen andererseits aber gerade im Bewußtsein unserer sittlichen Pflicht unter keinen Umständen dulden, daß die notwendige Fürsorge für das Individuum zu einem Fluch für die Erbmasse wird. Sind wir uns darüber klar, daß eine erfolgreiche Behandlung der Erbkrankheiten

die Gegenauslese fördert und den entarteten Anlagen zu einer heute kaum zu übersehenden Verbreitung in den kommenden Generationen verhilft, so müssen unbedingt Mittel und Wege gefunden werden, auf denen diesen unerwünschten Nebenwirkungen der Prophylaxe und Therapie begegnet werden kann. *Die Rasse ist zum Mindesten ebenso wichtig wie das Individuum und wenn wir die Fürsorge für unsere Zeitgenossen hochhalten wollen, dürfen wir über diesem schönen und edlen Werke die Fürsorge für diejenigen, die nach uns sein werden, nicht vergessen.*

Man wende nicht ein, daß durch eine restlose, hundertprozentig wirksame Prophylaxe die Erbkrankheiten praktisch ausgerottet werden. Die *Anlagen* mit ihren vielfältigen gesundheitlich und sozial höchst unerwünschten Korrelationen erfahren durch jene erfolgreichen Maßnahmen keine Ausmerze, sie werden im Gegenteil immer weiter verbreitet werden. Mit der Anlage zur Schizophrenie aber ist z. B. die mangelnde Widerstandsfähigkeit gegen die Tuberkulose aufs engste verknüpft, sozial und kulturell sehr wenig wertvolle Psychopathen häufen sich in den Familien, in denen die schizophrene und besonders die epileptische Anlage zu Hause ist. Was ist damit gewonnen, wenn die Schizophrenen und die Epileptiker selbst verschwinden, die menschenscheuen, asozialen Sonderlinge, die kaltherzigen Egoisten, die vertrockneten Pedanten, die moralisch Schwachsinnigen, die jähzornigen Gewaltmenschen, die sexuell Haltlosen, die Landstreicher, Streuner und verbummelten Genies dank der Fruchtbarkeit der geheilten Kranken unser Volk mehr und mehr durchsetzen, während die Gesunden und Tüchtigen kinderlos und kinderarm ins Grab sinken? Wenn es sich nicht verhüten ließe, daß an die Stelle eines Schizophrenen ein halbes Dutzend Psychopathen tritt, deren Wert für die Allgemeinheit bestenfalls ein höchst problematischer ist, dann könnte man nur wünschen, daß eine solche Heilkunde weiterhin keine Erfolge mehr zeitigte.

Diesem Unheil läßt sich jedoch sehr leicht steuern. *Wir können die Botschaft von der grundsätzlichen Verhütbarkeit und Heilbarkeit der Erbpsychosen, die wir als Ärzte und Menschenfreunde dankbar aufnehmen, auch vom Stand-*

punkt der Eugenik aus freudig begrüßen, wenn wir sicher sein dürfen, daß mit der Ausrottung der Krankheit zugleich eine energische Ausmerze der entarteten Anlage Hand in Hand geht, der individuellen Prophylaxe die eugenische wirksam an die Seite tritt. Es muß Gewähr dafür gegeben sein, daß sozial oder biologisch geheilte und verhinderte Erbkranke von der Fortpflanzung ebenso ausgeschaltet werden wie die manifest kranken. Zum mindesten muß heute schon verlangt werden, daß, solange die künstliche Unfruchtbarmachung aus rechtlichen und weltanschaulichen Gründen noch nicht allgemein durchführbar ist, die nachgehende Fürsorge ihre rein medizinische und soziale Einstellung aufgibt und die eugenischen Notwendigkeiten den ärztlichen, sozialen und wirtschaftlichen als gleichberechtigt an die Seite treten läßt. Nur dann kann die Fürsorge aus einem Gegner zum Verbündeten der Eugenik werden. Ansätze dazu sind in der Psychischen Hygiene — wenigstens innerhalb Deutschlands — begrüßenswerter Weise bereits gemacht. Unter allen Umständen müßte die Tatsache, daß ein aus der Anstalt entlassener Kranker sich der Fortpflanzung enthält, mit als wichtigstes Kriterium für eine gelungene Anpassung an das freie Leben gewertet werden und jede eheliche oder außereheliche Zeugung zur Neuinternierung führen, ohne Rücksicht darauf, wie das sonstige Verhalten in der Freiheit sich gestaltet hat. Bei der Aufhebung einer Entmündigung sollte möglichste Zurückhaltung Grundsatz sein. Schon vor der Entlassung müßte eine intensive und rückhaltlose eugenische Beratung einsetzen, die sich auch auf die Angchörigen und vor allem auf den Ehegatten zu erstrecken hat. Wieweit eine Aufklärung über Konzeptionsverhütung Sinn und Zweck hat, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Sollte sich die Theorie von Knaus über die physiologische Sterilität der Frau, gegen die allerdings gewichtige Bedenken erhoben werden, als richtig erweisen, so wäre damit viel gewonnen. Vor allem aber darf die Eugenik nicht aus dem Auge verlieren, daß die Ermöglichung der künstlichen Unfruchtbarmachung nach wie vor angestrebt und ihr durch wissenschaftliche Forschung und unermüdliche Aufklärung derjenigen Instanzen, deren Bedenken

heute noch nicht zu überwinden sind, der Boden vorbereitet wird.

Selbstverständlich werden durch die alleinige Ausschaltung der Kranken selbst von der Fortpflanzung, sei es der manifesten oder der geheilten, die Anlagen nicht völlig ausgemerzt werden können. Bei den meisten eugenisch wichtigen Erbleiden handelt es sich um recessiv gehende Übel oder spielen doch recessive Faktoren eine große Rolle. Man wird also auch mit nicht-kranken Anlageträgern heterozygoter Erbprägung zu rechnen haben, die durch jene Maßnahmen nicht erfaßt werden. Immerhin ist die Erbprognose für die direkten Nachkommen der Kranken weitaus am ungünstigsten. Erkranken doch von den Kindern der Schizophrenen z. B. durchschnittlich 10% wieder an Schizophrenie, während für die Kinder der Geschwister die Erkrankungsziffer nur 1,4% beträgt. Außerdem sind, da die Erbschizophrenie dem recessiven Erbgang folgt, alle Kinder als Anlageträger zu betrachten, während von den Neffen und Nichten der weitaus größte Teil keimgesund ist. Es besteht also doch Aussicht, durch Ausschließung der Kranken von der Fortpflanzung die Weiterverbreitung der Anlage in ganz erheblichem Maße einzudämmen.

Nimmt sich dann noch eine verständige Eheberatung der vermutlichen Anlageträger in der Familie an, so wird viel für die Reinigung des Erbgutes der kommenden Geschlechter zu gewinnen sein.

Ganz allgemein und mit aller Deutlichkeit möchte ich an dieser Stelle betonen: Wenn ich auch heute angesichts der wissenschaftlichen Situation, wie sie sich in den letzten Jahren gestaltet hat, der Möglichkeit einer kausal wirkenden Individualprophylaxe zustimmender gegenüberstehe als vor noch nicht allzu langer Zeit und zwar gerade aus erbbiologischen Erkenntnissen und Erwägungen heraus zuversichtlicher als viele Kliniker, so halte ich doch unter allen Umständen daran fest, daß die einzig wirklich ideale Prophylaxe der Erbkrankheiten die eugenische Prophylaxe, die Ausmerze der entarteten Erbanlagen ist und bleiben wird, mögen die Fortschritte der ärztlichen Heil- und Verhütungskunst sich gestalten wie sie wollen. Die Individualprophylaxe ist nur ein Verlegenheitsbehelf und dient le-

diglich einer einzigen Generation, da ihre bedenklichen Folgen nie völlig zu beseitigen sein werden. Dieser Grundsatz bleibt bestehen und keine auch noch so günstige Entwicklung der Heilkunde vermag etwas an ihm zu ändern.

Und nun das Fazit aus unsern Betrachtungen:

Ärztliches und eugenisches Handeln muß sich zusammenfinden. Die Heilkunde darf nicht nur erhalten und bewahren, sie muß auch verstehen, dort auszurotten, wo es notwendig ist, und Sache der Eugenik kann es nicht sein, unter allen Umständen nur das Entartete auszumerzen; sie muß auch bereit sein, bessernden und heilenden Maßnahmen zuzustimmen, wenn Gewähr dafür gegeben ist, daß dadurch die Rasse nicht bedroht wird. Eine Reihe wertvoller Persönlichkeiten und Begabungen können auf diese Weise der Allgemeinheit und der Kultur erhalten bleiben. Den Angriffen derer, für welche die Frage „Genie und Irrsinn" im positiven Sinn beantwortet ist, gegen die Eugenik wird dann von selbst manche Schärfe genommen sein.

Es sollte in Zukunft keine Ärzte mehr geben, die nicht zugleich Eugeniker sind; daß die Eugenik Lehr- und Prüfungsgegenstand in der Medizin wird, ist eine selbstverständliche Forderung. Jedes ärztliche Handeln muß auf die ewigen Werte der Rasse, auf das durchdauernde Leben gerichtet sein. Der Blick darf nicht am Einmaligen haften bleiben.

Daß dies sehr wohl möglich ist, haben wir gesehen. Erblichkeit schließt ärztliches Handeln nicht aus und die Erfolge des ärztlichen Wirkens müssen nicht notwendig schädlich für die Rasse sein. Es kommt lediglich auf den guten Willen an, sowohl dem Einzeldasein als auch dem ewigen Leben zu dienen. Nur wer das heilige Feuer für eine sich ins Grenzenlose weitende Verantwortlichkeit in seiner Seele fühlt, ist ein wirklicher Arzt und nur die Rassenhygiene, welche über der auf das durchdauernde Leben gerichteten vorschauenden Sorge nicht vergißt, auch das im einmaligen Dasein unglücklich gestaltete Erbgut zu einem edleren Bilde zu formen, darf von sich sagen, daß sie den vollen Sinn der eugenischen Sendung erfaßt hat: das Menschenwesen dem Bilde seines Schöpfers ähnlicher zu gestalten, wo immer und auf welchem Wege auch immer sich die Möglichkeit dazu bietet.



Der
neue Typ des Lexikons
Alles sagen — es präzise
tun: nur 12 Bde. und 1 Atlas,
aber 180 000 Artikel, 20 000
Bilder. Dabei preiswert
wie die Zeit es verlangt:
325 — 345 Mark in Raten!
Der Große Herder

I 49

# DAS KOMMENDE GESCHLECHT

Band IV (vollst. M. 10.50)

**Zur praktischen Lösung des Wohnungsproblems**

aus mehreren charakteristischen Städten (Heft 1, M. 1.50). Die Wohnungsknappheit (Prof. Dr. Meyer) / Wohnungsbau der Stadt Freiburg (Stadtverordn. Marbe) / Die Wohnungsfrage in Worms (Beigeordn. Winkler).

**Rassenforschung und Volk der Zukunft**

Ein Beitrag zur Einführung in die Frage vom biologischen Werden der Menschheit. Von Dr. Hermann Muckermann. (Heft 2, M. 2.50. Auch als Sonderdruck erschienen.)

**Der Alkoholmißbrauch**

Von Geh. Medizinalrat Dr. Max Fischer. (Heft 3, M. 3,—).

**Die Lebenskrisis des deutschen Volkes**

Geburtenrückgang, Fürsorgewesen und Familie. Von Stadtobermedizinalrat Dr. Hermann Paull. (Heft 4, M. 3.50. Auch als Sonderdruck erschienen.)

*

Band V (Neue Folge); vollst. M. 10.25.

**Wesen der Eugenik und Aufgaben der Gegenwart.**

Von Dr. Hermann Muckermann. (Doppelheft 1/2, M. 2,50).

**Psychiatrische Indikation zur Sterilisierung**

Von Prof. Dr. Ernst Rüdin, Abteilungsleiter an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie. (Heft 3, M. 2.—.)

**Bevölkerungsfrage und Steuerreform.**

Von Oberregierungsrat Dr. Friedrich Burgdörfer, Direktor im Statistischen Reichsamt, Berlin. (Heft 4/5, M. 3.75).

**Erbschädigung beim Menschen.**

Von Prof. Dr. Eugen Fischer, Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik. (Heft 6, M. 2.—).

*

Band VI:

**Eugenische Eheberatung.**

Von Prof. Dr. Hermann Muckermann und Privatdozent Dr. O. Frhr. v. Verschuer. (Heft 1/2. M. 2.80. Auch als Sonderdruck erschienen.)

**Der Ausgleich der Familienlasten.**

Von Prof. Dr. Fritz Lenz. (Heft 3. M. 2.50. Auch als Sonderdruck erschienen.)

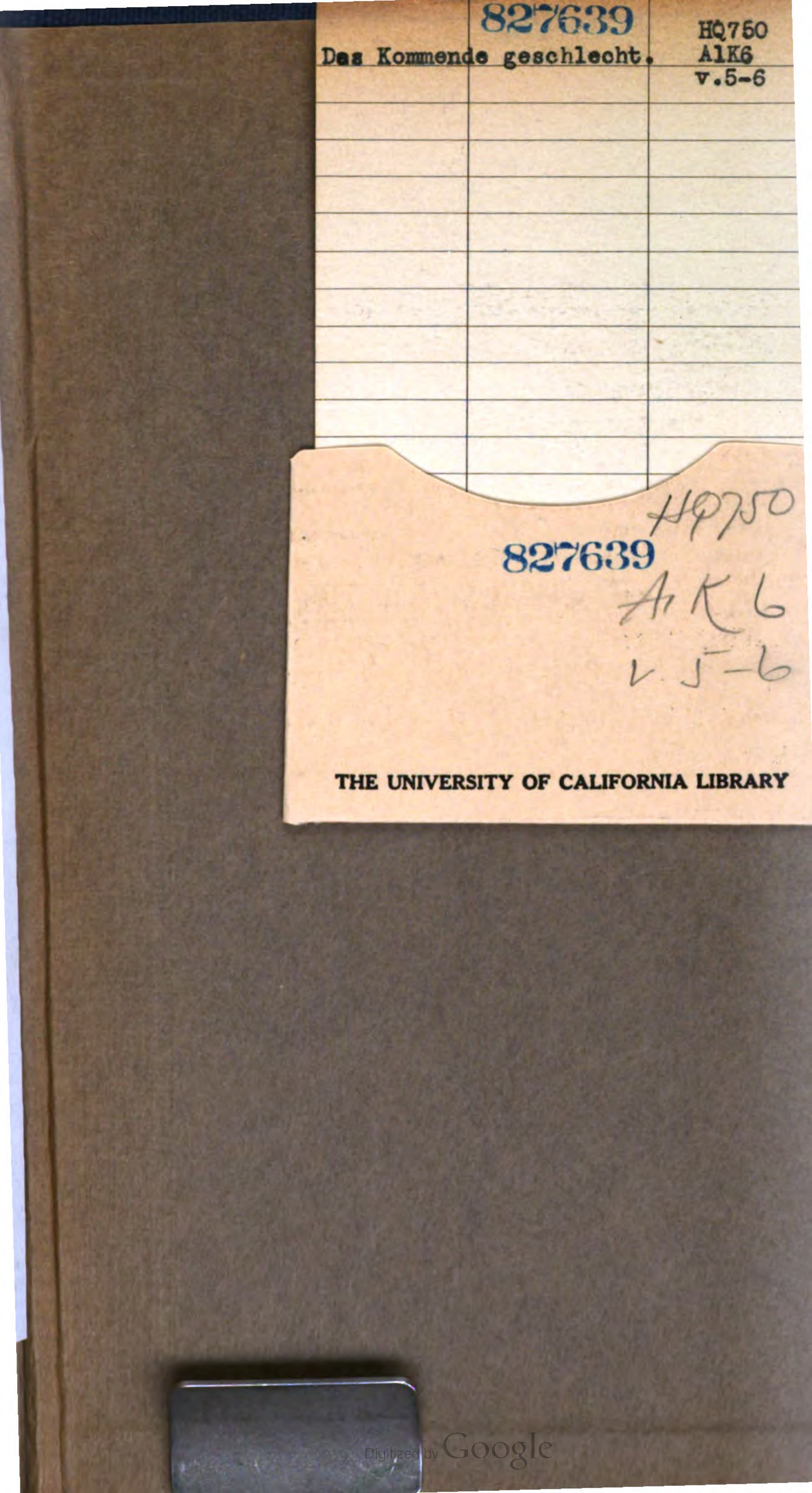
**Die Eugenik u. die Ehe- u. Familiengesetzgebung in Sowjetrußland.**

Von Dr. med., phil. et jur. Albert Niedermeyer. (Heft 4/5. M. 3.80. Auch als Sonderdruck erschienen.)

(Weitere Hefte erscheinen in rascher Folge) (4)

*Sämtliche aufgeführten Preise ab 1. Januar 1932 um 10% gesenkt.*

**FERD. DÜMMLERS VERLAG · BERLIN SW 68 (Gegr. 1808)**



827639
Das Kommende geschlecht.
HQ750
A1K6
v.5-6
827639
HQ750
A1K6
v.5-6
THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
Digitized by Google

